

Demokratie des gehorchenden Regierens

–

Grundzüge einer »Verfassung der autonomen zapatistischen Territorien«

Dissertation zur Erlangung des Grades eines

Doktors des Rechts

des Fachbereichs

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vorgelegt von

Ass. Iur. Dr. Simon Schuster

in Mainz

2017

Tag der mündlichen Prüfung:

19. September 2016

Kapitel 1 - Einleitung und Methode	1
A. Einleitung	1
B. Ein Verfassungsentwurf als Untersuchungsgrundlage.....	4
I. Herausforderungen für eine Verfassungskonstitution	6
II. Zapatismus als verfasste Gemeinschaft?	10
III. Das Konzept des Verfassungsstaates.....	12
1. Der Begriff „Staat“	13
2. Der Begriff der „Verfassung“ und der „Staatsgewalt“	15
a) Verfassungsfunktion in einer staatlichen Gemeinschaft	15
b) Verfassung als Ausdruck einer demokratischen Willensbildung.....	17
c) Zur Verteilung der Staatsgewalt.....	19
3. Schlussfolgerung	19
IV. Die fiktive Staatlichkeit der zapatistischen Autonomiegebiete.....	20
C. Verfassungsentwurf als Analysetool.....	23
D. Grundlegende Fragen an verfassungsrechtliche Strukturen.....	25
I. Legitimation der Hoheits- und Entscheidungsgewalt durch die <i>base de apoyo</i>	27
II. Kompetenzverteilung und Entscheidungsfindungsprozess	28
III. Gewaltenteilung und Machtkontrolle	29
IV. Staat-Bürger-Verhältnis – Beziehung der Bürgerinnen und Bürger zum Staat	32
Kapitel 2 - Entwurf einer „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“	38
A. Die Verfassung.....	38
B. Organigramm	55
Kapitel 3 - Der Zapatistische Aufstand und seine Hintergründe.....	56
A. Historische Hintergründe	57
I. (Spät-)Kolonialismus und Porfiriat (1840 – 1910).....	58
1. Lebenssituation der Indígena im (Spät-)Kolonialismus.....	58
2. Macht- und Landkonzentration unter Porfirio Díaz.....	60
II. Die mexikanische Revolution und die neue Verfassung (1910 – 1920)	61
1. Der Revolutionsverlauf	61

2.	Die mexikanische Verfassung von 1917.....	62
a)	Die Gemeindereform von 1917.....	63
	(1) Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Gemeindefreiheit	63
	(2) Die Gemeindefreiheit nach <i>Emiliano Zapata</i>	65
	(3) Einfluss der Gemeindereform auf den Zapatismus	67
a)	Die Landreform von 1917.....	67
	(1) Die Entwicklung der Landfrage	68
	(2) Rechtliche Neuordnung des Eigentums durch Art. 27 CF 1917 und das <i>Ejido</i>	69
	(3) Die Bedeutung des <i>Ejido</i> bis zu seiner Reform 1992	71
	(4) Bedeutung für die zapatistische Bewegung	73
3.	Würdigung der mexikanischen Revolution.....	74
III.	Mexiko bis zum Beginn der Rebellion (1920 – 1994).....	78
1.	Das neue politischen System Mexikos – Die Jahre 1920 – 1940	79
2.	Hintergründe der Emanzipation der Gesellschaft – Die Jahre 1940 bis 1994	82
a)	Soziale Unruhe und die Ursprünge der partizipatorischen Politik der Zapatista – Die Jahre 1940 bis 1983	83
b)	Das Anfänge des Zapatismus – Die Jahre 1983 bis 1994	86
	(1) Die Gründung der EZLN – Die ersten Jahre	86
	(2) Die Anfänge der Transformation der EZLN	87
	(3) Entwicklung der Organisationsstrukturen der EZLN im Untergrund	90
IV.	Die Entwicklung des Zapatismus seit Beginn des Aufstandes (1994 – 2013).....	92
1.	Aufstand im Zeichen des Dialogs – Die Jahre 1994 bis 2003	93
a)	Zwölf Tage Krieg und der Beginn des Dialogs.....	94
	(1) Die Zweite Erklärung aus dem lakandonischen Urwald	95
	(2) Die Gründung der autonomen Landkreise	96
b)	Die Verhandlungen von San Andrés Sacamch'en.....	97
	(1) Der Dialog der EZLN mit der Regierung	98
	(2) Der Dialog mit der Zivilgesellschaft	99
c)	Die zapatistische Bewegung im Lichte des gescheiterten Dialogs – Die Jahre 1997 – 2003.....	100

2.	Zur Geburt der Caracoles im August 2003	102
3.	Die Entwicklung unter den Vorzeichen der „Otra Campaña“	105
a)	„La Sexta“ und die „Otra Campaña“	106
d)	„Sie und Wir“ und die „Escuelita Zapatista“	107
V.	Ergebnis: Zapatistische Selbstverwaltungsstrukturen als Lehre aus der Historie	108
B.	Gesellschaftliche Hintergründe des Zapatismus	109
I.	Einfluss der indigenen Traditionen im Zapatismus	110
1.	Einfluss der Lebenswirklichkeit der Indigenen	111
2.	Einfluss von Religion und Sprache der Indigenen	114
3.	Ergebnis	117
II.	Der Einfluss gesellschaftlicher Theorien im Zapatismus	117
1.	Die Ansätze des Multikulturalismus im Zapatismus	118
2.	Der Einfluss der zapatistischen Kapitalismuskritik auf Theorie und Praxis	121
a)	Das politische Konstrukt des „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“ ...	123
b)	Die demokratische Alternative des Zapatismus	126
c)	Ergebnis	127
	Kapitel 4 - Die Forderung nach Autonomie im Zapatismus	128
A.	Die Entwicklung der Autonomieforderung in der zapatistischen Bewegung	131
I.	Der zapatistische Autonomiebegriff im Kontext ihrer Demokratievorstellungen	132
II.	Zapatistische Autonomie als Rahmen für indigene Rechte	136
B.	Die Übereinkommen von San Andres	140
I.	Der Begriff der Autonomie und seine staatsrechtliche Bedeutung	142
1.	Autonomie als Recht auf territoriale Selbstverwaltung	142
2.	Autonomie und Staatlichkeit	145
a)	Der Identitätskonflikt zwischen Autonomie und Staat	146
b)	Die staatsorganisationsrechtlichen Auswirkungen von Autonomie	149
II.	Die Ausgestaltung des Autonomierechts in den Übereinkommen von San Andrés ..	155
1.	Inhalt der Übereinkommen von San Andrés	155
2.	Der „Neue Föderalismus“ als zapatistisches Autonomierecht	159

III. Zusammenfassung: Das zapatistische Autonomieverständnis	162
C. Die staatsrechtliche Dimension des zapatistischen Autonomieverständnisses	164
Kapitel 5 - Würde und Demokratie im Zapatismus.....	168
A. „Würde“ und „Demokratie“ als Verfassungsprinzipien zapatistischer Autonomie.....	169
I. Bedeutung und Wirkung verfassungsrechtlicher Strukturprinzipien am Beispiel des Grundgesetzes.....	170
II. Bedeutung und Wirkung von Würde und Demokratie als Strukturprinzipien im Zapatismus.....	174
B. „Würde“ – Zwischen grundgesetzlichem und zapatistischem Würdeverständnis	179
I. Die Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht	180
1. Evolution des Menschenwürdebegriffs.....	182
a) Würdebegriff in der christlichen Lehre	182
b) Würdebegriff in der Vernunftphilosophie	183
c) Einfluss des Würdeverständnisses auf das Staatsrecht.....	185
2. Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes.....	188
a) Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG.....	188
b) Die Menschenwürdegarantie als grundlegende Struktornorm im Grundgesetz..	194
c) Zusammenfassung	197
3. Alternativ: Würde als Relations- und Achtungsbegriff	197
II. „La Dignidad Indígena“ – Über das zapatistische Würdeverständnis.....	200
1. Die „Brücken-These“	201
2. Hintergründe des zapatistischen Würdeverständnisses.....	204
a) Die Cosmovisión Maya und die Linguistik der indigenen Sprache	205
(1) <i>Lenkersdorfs</i> linguistische Untersuchung indigener Sprachen	209
(2) Rückschlüsse auf das Würdeverständnis	211
b) Die „La Historias“ des Viejo Antonio	211
(1) „La Historias“ und Maya-Mythologie	213
(2) Das „Ich“ und „los otros“ – Gravitationszentrum einer zapatistischen Würdeauslegung	215
(3) Rückschlüsse auf das Würdeverständnis	219

3. <i>Dignitas interna asociativa</i> als zapatistisches Würdekonzept.....	219
a) „Eine Welt, in die viele Welten passen“ – Das zapatistische Würdekonzept	220
(1) Der Mensch als Träger von Würde	221
(2) Verfassungsrechtlicher Gehalt der zapatistischen Menschenwürde	223
b) Einfluss des Würdekonzepts auf die Verfassungsstruktur	230
C. „La Democracia Indígena“ – Über das zapatistische Demokratieverständnis.....	234
I. Zapatistische Gedanken zu einer demokratischen Ordnung	236
II. Demokratie des gehorchenden Regierens	242
1. Mandar Obedeciendo – Gehorchendes Regieren.....	243
2. Preguntando Caminamos – Fragendes Voranschreiten	251
Kapitel 6 - Die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen	259
A. Evolution der Selbstverwaltungsstrukturen	260
I. Etablierung zapatistischer Selbstverwaltung.....	260
II. Abgrenzung der zivilen von den militärischen Strukturen des zapatistischen Aufstandes	268
B. Der Autonomieprozess – Ein Beispiel	269
C. Ebenen zapatistischer Selbstverwaltung	273
I. Überblick über die Selbstverwaltungsstrukturen.....	274
II. Die Ebene der Zone – Das <i>Caracol</i> als Verwaltungszentrum.....	276
1. Die Asamblea de la Zona	277
2. Die Junta de Buen Gobierno	277
3. Weitere Gremien auf zonaler Ebene	282
III. Die regionale Ebene – MAREZ und die Gobierno Regional	283
1. Die Asamblea Municipal	284
2. Die Gobierno Regional – Consejo Autónomo Municipal und Comisiones.....	285
IV. Die kommunale Ebene – Die Gobierno Local und die Consulta	290
1. Gobierno Local	290
2. Die Consulta.....	291
V. Strukturelle Besonderheiten in den einzelnen Caracoles	292
1. Caracol I – La Realidad: Madre de los Caracoles, Mar de nuestros sueños	293

2.	Caracol II – Oventic: Resistencia y rebeldía por la humanidad.....	294
3.	Caracol III – La Garrucha: Resistencia hacia un nuevo amanecer	296
4.	Caracol IV – Morelia: Torbellino de nuestras palabras	298
5.	Caracol V – Roberto Barrios: Que habla para todos.....	300
VI.	Fazit: Enge Verzahnung und Abhängigkeiten der Selbstverwaltungsstrukturen	302
D.	Das organisationsrechtliche System der Selbstverwaltungsstrukturen	304
I.	Demokratische Legitimation zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen.....	305
II.	Kompetenzverteilung und Entscheidungsfindungsprozess	312
1.	Grundlagen der Verteilung der Hoheits- und Entscheidungsgewalt.....	312
2.	Die Kompetenzverteilung auf zapatistischem Territorium	314
a)	Kompetenzen der Caracoles und der Junta de Buen Gobierno	315
b)	Kompetenzen der Gobierno Regional und der Gobierno Local	321
c)	Ergebnis.....	323
3.	Rechte und Pflichten zapatistischer Repräsentanten.....	325
a)	Das Sistema de Cargo.....	325
b)	Pflichten der Cargo-Tragenden	326
c)	Rechte der Cargo-Tragenden.....	328
d)	Zusammenfassung	330
4.	Der Entscheidungsfindungsprozess	331
a)	Ablauf des Entscheidungsprozesses zwischen den Ebenen	333
b)	Ablauf des Entscheidungsprozesses in den Asambleas	336
c)	Ergebnis.....	339
III.	Gewaltenteilung und Machtkontrolle	340
1.	Die gewaltbegrenzenden Instrumente	342
2.	Die gewaltkontrollierenden Instrumente	344
3.	Ergebnis	347
IV.	Zur Beziehung der <i>Base de apoyo</i> zur autonomen Selbstregierung.....	347
	Kapitel 7 - Schlussbemerkung.....	353
	Literaturverzeichnis.....	360

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Die fünf Verwaltungszentren mit Namen und Anzahl der assoziierten autonomen Landkreise (Stand 2015). 103

Tabelle 2: Vergleich deutscher Grammatik mit Grammatik im Tojolalbal. 115

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: "Hier befiehlt das Volk und die Regierung gehorcht" (Eigenes Foto)..... 1

Abbildung 2: Grundaufbau der zivilen zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen in einer der fünf Zonen (Schuster/Djemaoun)..... 55

Abbildung 3: Karte der territorialen Ausbreitung der fünf zapatistischen Zonen im Bundesstaat Chiapas, Mexiko, mit deren Caracoles als Hauptstädte (Quelle: Barmayer, Developing Zapatista Autonomy, Preface / XVII)..... 105

Abbildung 4: Grundaufbau der zivilen zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen in einer der fünf Zonen (Schuster/Djemaoun)..... 280

Abbildung 5: Screenshot der offiziellen Webpage www.enlacezapatista.ezln.org.mx. der Zapatisten. Links die Denuncias der JBG, rechts die Comunicados der EZLN (Stand: 7. 11. 2014)..... 318

Kapitel 1 - Einleitung und Methode

A. Einleitung

Seit nun mehr über 20 Jahren, genauer gesagt seit dem 1. Januar 1994, erprobt die zapatistische Bewegung in Chiapas, Mexiko, dem südlichsten Bundesstaat des Landes öffentlich ihre Formen der autonomen Entscheidungsfindung. Zusammen mit der zehnjährigen Konsolidierungsphase des *Ejercito Zapatista de Liberación Nacional* (dt.: Zapatistische Armee der Nationalen Befreiung, kurz: EZLN) im Untergrund blicken sie insgesamt auf über 30 Jahre intensiver Selbstorganisation zurück. Begleitet wurde ihr Aufstand seit jeher von der Forderung nach einem menschenwürdigen Leben. Die Anhänger der zapatistischen Bewegung, mehrheitlich indigene Bauern, traten nicht dafür ein, vom mexikanischen Staat und seinen Behörden alimentiert zu werden. Was sie seit Beginn des Aufstandes forderten, warum sie sich mit Waffen erhoben, war die Forderung nach Respekt und Anerkennung gegenüber ihrer indigenen Identität und ihrer Lebensweise. Den Weg, den die Bewegung beschreiten wollte, war keiner, mit dem sich sie über die Interessen und Bedürfnisse des übrigen mexikanischen Volkes erheben wollten. Schon mit der *Ersten Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald* vom 1. Januar 1994 forderten sie ihre Einbeziehung in die Nation und nicht Ausgrenzung und Segregation. Sie strebten für alle Bürgerinnen und Bürger des Staates Mexiko die Möglichkeit an, politischen und gesellschaftlich zu partizipieren. Ihr Vorstellungen davon, wie ein solches demokratisches Projekt aussehen könnte, versuchen sie seit dem Beginn des Aufstandes auf den zapatistischen Territorien zu etablieren und weiterzuentwickeln.



Abbildung 1: "Hier befiehlt das Volk und die Regierung gehorcht" (Eigenes Foto).

Zur Grundlage ihrer demokratischen Ordnung machten sie das Prinzip des *mandar obedeciendo* (dt.: gehorchendes Regieren). Ihr Selbstverständnis bringen sie auch auf Straßenschildern zum Ausdruck, die sich verteilt über ihr gesamtes Einflussgebiet verteilen. Darauf ist zu lesen: „*Aqui manda el Pueblo y el Gobierno Obedece*“. Hier befiehlt das Volk und die Regierung gehorcht. So kann man auch vor einem ihrer fünf Verwaltungszentren, den sogenannten *Caracoles* (dt.: Schneckenhäuser), davon Zeugnis nehmen. Begeht man einen solchen Verwaltungssitz, bekommt man schnell einen Eindruck davon, wie weit sich die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen in den vergangenen Jahren entwickelt haben und welche „Früchte“ ihre Bestrebungen tragen. Ein solcher Verwaltungssitz ist Sitz der *Junta de Buen Gobierno* (dt.: Rat der Guten Regierung), dem, wie sich im Laufe der Abhandlung zeigen wird, höchstem Verwaltungsgremium der zapatistischen Autonomiestrukturen. Es finden sich aber noch weitere Zeugnisse zapatistischer Selbstverwaltung. So befinden sich auf dem Gebiet der *Caracoles* die „Botschaften“ der den Zonen zugeordneten *Municipios Autonomos Rebeldes Zapatistas* (dt.: Autonome Zapatistische Landkreise in Rebellion, kurz MAREZ), Grund- und weiterführende Schulen, eine große Klinik, eine Apotheke und ein großes Versammlungshaus für die in regelmäßigen Abständen stattfindende *Asamblea* (dt.: Vollversammlung) sowie Verkaufsstände und Läden zapatistischer Arbeitskollektive, in denen sie Kaffee, Handwerkskunst und andere regionale Erzeugnisse verkaufen.

Der Aufstand, dessen Beginn auf das Datum des Inkrafttretens des Freihandelsabkommens zwischen den USA, Canada und Mexiko fällt, das sogenannte *North Atlantic Free Trade Agreement* (dt.: Nordatlantische Freihandelsabkommen, kurz NAFTA), begann als bewaffneter Aufstand und mit heftigen Kämpfen zwischen der zapatistischen Armee und den Regierungstruppen. Nach bereits zwölf Tagen aber endeten die Kampfhandlungen seitens der Zapatisten. Die Bewegung entschied sich in einen Dialog mit der Zivilgesellschaft zu treten. Diese Entscheidung führen sie bis heute fort. Ihre Beweggründe kommunizieren sie über das Internet in Deklarationen und Comunicados. Sie forderten Autonomie ein und eine „andere Politik“¹. Nachdem nach langen Verhandlungen die *Acuerdos de San Andrés* (dt.: Übereinkommen von San Andrés) zwischen den indigenen Völkern und der mexikanischen Regierung verabschiedet worden waren, aber deren Umsetzung in nationales Verfassungsrecht ausblieb, entschlossen sich die Zapatisten umfangreiche Selbstverwaltungsstrukturen zu etablieren. Sie wirkten bei *La Sexta* und der *Otra Campaña* mit. Schnell prägte sich bei nationalen und internationalen Unterstützerinnen und Unterstützern das Schlagwort vom „Aufstand der Würde“ ein. Bekannt als Überschrift aus einer deutschen Dokumentation² und wahrscheinlich erfunden vom mexikanischen Politikwissenschaftler *John Holloway*³ schien

¹ *CCRI-CG de EZLN*, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997; vgl. *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 113 ff.

² *Kerkeling/Siemers/Thiele*, Der Aufstand der Würde, Zwischenzeit e.V., 2007.

³ *Holloway*, Aufstand der Würde, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 110 ff.

der Begriff der „Würde“ ein Verbindungsglied zwischen all diesen Entwicklungen zu sein. Ob es sich um das Prinzip des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ handelt, das „gehorchende Regieren“, das „fragende Voranschreiten“ oder ihre Forderung „Nuncá más un México sin nosotros“ (dt.: Nie mehr ein Mexiko ohne uns), überall schien bei diesem Aufstand Würde als Bindeglied und Grundsatz zu fungieren. Ebenso verhielt es sich mit ihrem Anspruch, eine neue Form der Demokratie, eine indigene Demokratie entwickeln zu wollen, eine Demokratie des gehorchenden Regierens.

Wie die verschiedenen Ansätze und Prinzipien zu einander stehen und wie sie sich in den gelebten Zapatismus einpflegen, konnte von außen jedoch nicht nachvollzogen werden. Die Zapatisten schienen zwar eine politische Ordnung zu haben, nach der sich ihre Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse richten. Da sie aber keine geschriebene Verfassung haben, war es bisher nicht möglich, diese Ordnung zu verstehen oder nachzuvollziehen. Zur Ergründung ihrer Ordnung und der Ursachen dafür, müsste sie erst verschriftlich, das heißt verfasst werden. Über eine Verfassung könnte sich nachvollziehen lassen, wie Geschichte, Gesellschaft, Würde, Autonomie, Demokratie und Selbstverwaltung im Zapatismus zusammenhängen. Meine Vorstellung von den Darstellungen der Zusammenhänge in der zapatistischen Gesellschaft orientierte sich dabei am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In ihr wird der Satz der unantastbaren Menschenwürde zum „Brennpunkt“⁴ einer Ordnung, zum „obersten Konstitutionsprinzip“⁵. Die Menschenwürde im Grundgesetz errichtet über ihren Zusammenhang mit den Grundrechten eine Werteordnung der Gesellschaft und beantwortet die Fragen, warum die Menschen wie miteinander umgehen wollen. Diese Menschenwürde als Grundlage einer staatlichen Ordnung macht eine Demokratie zur verbindlichen Art der Regierungsform und entscheidet darüber weiter über das Staatsorganisationsrecht. Es dringt über das Recht in alle Bereiche menschlichen Zusammenlebens. Das Grundgesetz schafft mit seinen ihm zugrundeliegenden und die Strukturen prägenden Werten ein Abbild davon, was wir uns gegenseitig erlauben, wie wir miteinander umgehen wollen, uns fördern und fordern wollen. Wenn sich über die Analyse dieser Verfassung derart grundsätzlich Aussagen über das abstrakte Selbstverständnis einer Gesellschaft treffen lassen, was läge dann näher, die zapatistische Bewegung einer solchen Untersuchung zu unterziehen, wenn man ihr Selbstverständnis ergründen möchte. Der Gedanke lag schon deswegen nahe, weil die Zapatisten stets ähnliche verfassungsrechtliche Begriffe verwendeten, dies nur in einem anderen Umfeld taten. Mithilfe der Erarbeitung eines zapatistischen Verfassungsentwurfs sollen die Erkenntnisse, die es über den Zapatismus gibt und die Äußerungen der zapatistischen Bewegung für die interessierte Öffentlichkeit geordnet. Dabei muss man zu Beginn von einem „Chaos“ aller möglichen relevanten Ereignisses und Erkenntnisse ausgehen, die am Ende alle feste Bestandteile einer komplexen Gesamtordnung werden.

⁴ Dederer, JöR 2009, S. 89 (99).

⁵ Dürig, AöR 81 (1956), S. 117 (119).

- Aus den geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründen der zapatistischen Bewegung lässt sich ein Periodensystem entwickeln, das die Grundbestandteile für die spätere Entwicklung enthält (Dazu: Kapitel 3).
- Aus diesem System lässt sich die zapatistische Autonomieforderung als erstes Kondensat ableiten. Autonomie grenzt das kollektive Subjekt nach außen hin ab. Es gibt einen ersten Definitionsrahmen für die interne Ausgestaltung der politischen Ordnung vor (Dazu: Kapitel 4).
- Mit Hilfe der Lehrbücher der kleinen zapatistischen Schule und Untersuchungen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler folgt auf die Definition des Rahmens die Darstellung der faktischen Selbstverwaltungsstrukturen der autonomen Territorien. Weitgehend deskriptiv lassen sich hier die Verbindungen zwischen den einzelnen autonomen Institutionen und deren Aufgaben darstellen. Sie vermitteln einen ersten Eindruck des zapatistischen Staatsorganisationsrechts (Dazu: Kapitel 6)
- In einem letzten Schritt kann mithilfe der gewonnen Erkenntnisse der Nukleus und innerer Rand der zapatistischen Werteordnung bestimmt werden. Die Bestimmung der Begriffe der *dignidad indígena* (dt.: indigene Würde), des *mandar obedeciendo* (dt.: gehorchendes Regieren) und des *preguntando caminamos* (dt.: fragendes Vorranschreiten) wird nun erst möglich. Daran schließt sich im Ergebnis auch die Darstellung des zapatistischen Demokratieverständnisses an (Dazu: Kapitel 5).⁶

Die Ergebnisse dieser umfangreichen „Charakteranalyse“ eines kollektiven Subjekts mit Hilfe des allgemeinen Staats- und Verfassungsrechts können in einem Entwurf einer „Verfassung der autonomen zapatistischen Territorien“ (kurz: Zapatistische Verfassung oder ZV) zusammengeführt werden. Dieser Verfassungsentwurf kann natürlich nicht vollständig sein. Er ist letztendlich nicht mehr und nicht weniger als eine Annäherung an eine Ahnung, was das zapatistische Selbstverständnis ist und damit, bei allem was man von diesem lebenden Experiment lernen kann, eine demokratische Alternative.

B. Ein Verfassungsentwurf als Untersuchungsgrundlage

Der Ansatz, ein kollektives Subjekt, wie die zapatistische Bewegung, mittels eines Verfassungsentwurfs zu untersuchen und darzustellen, bedarf der Begründung. Entscheidend dafür sind die gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Eigenschaften einer Verfassung.

⁶ Das zapatistische Würde- und Demokratieverständnis wird in dieser Arbeit aus systematischen Gründen vor den Selbstverwaltungsstrukturen besprochen. Zur Herleitung der genannten grundlegenden Autonomiestrukturprinzipien mussten die Strukturen dennoch zunächst erarbeitet werden.

Eine Verfassung soll theoretisch den normativen Konsens einer Gemeinschaft über die gesellschaftlichen Grundlagen ihres Zusammenlebens darstellen.⁷ Über das Mittel der Rechtsnormen artikuliert stellt sie die materiell-rechtliche Kodifizierung des politischen Profils einer Gemeinschaft oder einer sich festigenden sozialen Bewegung, wie zum Beispiel dem Zapatismus, dar.⁸ Das von ihr vorgesehene Ordnungsprogramm bleibt jedoch im Gewohnheitsrecht verhaftet und damit dem äußeren Betrachter weitgehend verborgen. Ihre politisch-rechtlichen Aussagen lassen sich schwer überprüfen. Erst durch die Niederschrift gelangen diese zu der Bedeutung, die eine Verfassungsordnung für sie als Gemeinschaft haben kann. Sie verfestigt die Grundprinzipien der Autonomie durch ihre Kodifizierung,⁹ verschafft der internen Ausgestaltung des politischen Systems nach innen und nach außen Legitimation und vermittelt den Willen der Gemeinschaft zur permanenten Ausübung ihres kollektiven Selbstbestimmungsrechts.¹⁰

Heute hat sich für die Verknüpfung einer verfassungsgebenden Gewalt mit einer souveränen Hoheitsgewalt auf einem umgrenzten Territorium der Begriff des „Staates“ durchgesetzt.¹¹ Die Grundthese über das Wesen einer organisierten Gemeinschaft und seiner Ordnung gilt weiterhin. Die Ordnungsstrukturen der künftig staatlich organisierten Gemeinschaft sind nicht vorgegeben. Sie müssen erst durch die sich zusammenfindende Menschengemeinschaft ergründet werden. Zur Quelle des gesellschaftlichen Abwägungsprozesses über die Art und Weise der Gliederung der Organisation wird dabei ihr grundlegender Wertekanon für das Zusammenleben, der sich aus den historisch-politischen und ethisch-politischen Hintergründen der Gemeinschaft entwickelt hat. Auf Grundlage dieser Wertebasis beginnt sie, ihr Verhalten zu koordinieren. Am Ende dieses Ordnungsprozesses entsteht ein stets einzigartiger Rahmen menschlichen Zusammenlebens. Geht man davon aus, dass dieser Rahmen der Gemeinschaft nicht aufoktroziert wurde, manifestiert er deren grundlegende Werteordnung als Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der Ordnungsrahmen wird zum Ausfluss des kollektiven Selbstbestimmungsrechts der Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinschaft.¹² Eine Verfassung erfüllt dabei keinen Selbstzweck. Sie kann ihre Entscheidungen nicht aus sich heraus Legitimität verleihen. Die staatliche Gemeinschaft muss sie vielmehr auch als für sich sinnstiftend anerkennen und vollziehen. Auf diese Weise verstanden wirkt der Vollzug einer Verfassung durch die Gesellschaft identitätsstiftend. Über die rechtliche Analyse und Auslegung der verfassungsrechtlichen Struktur und ihrer grund-

⁷ Vgl. Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 22; Kirchhof, Begriff und Kultur der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 3 Rn. 2.

⁸ Isensee, Staat und Verfassung, in: HStR II (2004), § 15 Rn. 121.

⁹ Ders., § 15 Rn. 130.

¹⁰ Ders., § 15 Rn. 134.

¹¹ Pernthaler, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre, S. 180 ff.; zum Begriff des Staates als „Körperschaft“ ders., S. 180.

¹² Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 93.

genden Prinzipien lassen sich folglich auf die Grundwerte und die Identität dieser Gemeinschaft schließen.¹³

Diese Annahmen von der Deutungskraft der Verfassung als verrechtlichtem Ausdruck gesellschaftlicher Identität soll in der Folge für die Untersuchung der zapatistischen Bewegung fruchtbar gemacht werden. Spätestens seit der Geburt der *Caracoles* verfügen die zapatistischen Autonomiegebiete über aufeinander abgestimmte interne Organisationsstrukturen. Der Zapatismus wird auf dem von ihm kontrollierten Territorium als Entscheidungs- und Machteinheit konstruiert. Den Organisationsstrukturen wird mithin Verbindlichkeit und Dauer verliehen. Versucht man sich an einer Verfassung muss man sich zwingend mit wesentlichen Fragen des Staats- und Verfassungsrechts beschäftigen und Antworten auf Fragen erarbeiten, die auf den ersten Blick weit über das hinauszugehen scheinen, was an zumindest ansatzweise rechtlichen Erkenntnissen über die zapatistische Bewegung überhaupt besteht. Auch wenn man aus der zapatistischen Praxis einen Eindruck davon bekommt, wie sie sich regieren, nach welchen Maßgaben sie die Entscheidungskompetenzen verteilen, warum die *base de apoyo zapatista* (dt.: zapatistische Unterstützungsbasis; kurz: BAZ) eine derart zentrale Rolle in ihren Autonomiestrukturen spielt, bleibt die Frage offen, warum sie sich für diesen Weg entschieden haben. Warum wollten sie „eine Welt, in die viele Welten passen“? Auf welchem Menschenbild fußt diese Aussage? Was hat das mit ihren Regierungsgrundsätzen zu tun? Und, wie wirkt sich dies auf ihre organisationsrechtlichen Strukturen aus? Auf all jene und noch viele weitere grundsätzliche Fragen muss man eine Antwort finden, wenn man zumindest ansatzweise mit einem Verfassungsentwurf den Zapatismus entschlüsseln möchte. Gerade wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung verwende ich die Verfassung als Untersuchungsinstrument.

Für diese Untersuchung soll in diesem ersten Kapitel der Grundstein gelegt werden. Da im Zentrum der Arbeit ein Verfassungsentwurf steht, soll nachfolgend zunächst (I.) auf die (wissenschaftlichen) Herausforderungen bei der Bearbeitung der gewählten Fragestellung und des Mittels eingegangen werden. Danach kann geklärt werden, ob (II.) sich der Zapatismus überhaupt verfassen lässt. Dies führt uns (III.) zu der Frage, was die Verfassung als gewähltes Mittel für die Untersuchung der zapatistischen Bewegung zu leisten vermag. Daher wird das rechtliche Konstrukt überblicksartig dargestellt. Zum Abschluss wird (IV.) der Untersuchungsgegenstand festgelegt, um die Ergebnisse belastbar zu machen.

I. Herausforderungen für eine Verfassungskonstitution

Die rechtliche Analyse der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen, an deren Ende der Entwurf einer „Verfassung der autonomen zapatistischen Territorien“ stehen soll, ist insbe-

¹³ Vgl. BVerfGE 37, 271 (279) (Solange I); 73, 339 (375 f.) (Solange II); auch *Polzin*, Der Staat 53 (2014), S. 84 ff. m.w.N.; *Bryde*, Verfassungsentwicklung, S. 232 ff., zum Begriff der „Verfassungsidentität“.

sondere aufgrund zweier Aspekte mit besonderen Herausforderungen verbunden. Da ist einerseits die unüberwindbare Distanz zwischen der Interpretation von geschichtlichen und gesellschaftlichen Begriffen und Ereignissen aus dem Erfahrungshorizont eines durch die deutsche Rechtsdogmatik geprägten Wissenschaftlers und andererseits die authentische Auslegung und praktische Umsetzung der Erfahrungen durch die zapatistische Bewegung als wissenschaftliches Forschungsobjekt.¹⁴ Damit ist klar, dass es Objektivität in diesem Forschungsfeld nicht geben kann. Die Ergebnisse sind immer aus dem Blickwinkel des Forschers zu betrachten, das heißt mit der gebotenen Relativität bezüglich des Wahrheitsgehalts der Forschungsergebnisse und nicht zuletzt unter Beachtung des gebührenden Respekts vor der Interpretationshoheit der am Entwicklungsprozess teilnehmenden Menschen. Die Anerkennung einer solchen beinahe dialektischen Ausgangssituation wird nicht etwa obsolet, in dem man sich bei der Untersuchung auf sogenannte Primärquellen – also wortwörtliche Aussagen des Forschungsobjekts – stützt oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler miteinbezieht, die ähnlich sozialisiert sind. Ihre Einbeziehung ermöglicht erst die ehrliche Auseinandersetzung mit den Selbstverwaltungsstrukturen und den Autonomieprinzipien der zapatistischen Bewegung. Die folgenden Interpretationen sind daher ein Versuch, der zur Diskussion und Auseinandersetzung mit der Bewegung anregen soll. Inwiefern die vorliegenden Interpretationsansätze zutreffen, hängt zudem von der weiteren Entwicklung der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen ab. Über ihre zukünftige Entwicklung können weder genauere Aussagen getroffen noch Vorschläge gemacht werden. Schon aus Respekt und der Anerkennung vor dem aufstandsführendem Subjekt, der *base de apoyo zapatista*, muss ich mich bei meinen Untersuchungen auf die bestehenden Strukturen beschränken. Die Untersuchungsergebnisse könnten zwar wohl – bei in Zukunft weitgehend gleichbleibender Ausgangslage – eine Einschätzung über die zukünftige Entwicklung der Strukturen ermöglichen. Den Lesern und Leserinnen bleibt es indes überlassen, sich auf Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeit über das gesellschaftliche und politische Potential des Zapatismus Gedanken zu machen.

Neben diesen (methodischen) „Hindernissen“ tritt eine für die Analyse des Untersuchungsgegenstandes schwierige Quellenlage bezüglich der praktischen Ausgestaltung der Regierungsstrukturen. Durch den Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen haben die Zapatisten nicht nur einen schon rein organisationsrechtlich vom mexikanischen Regierungssystem

¹⁴ Die alternative Geschichtsinterpretation, wie z.B. durch die Zapatisten selber und mexikanische Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen vorgenommen, wird häufig auch als „contrahistoria“ bezeichnet. Seine Verwendung geht wohl zurück auf eine Begriffsdefinition des Philosophen *Michel Foucault*, der *Contrahistoria* als Diskussion über die Geschichte derjenigen bezeichnet, die nicht den „Ruhm besitzen“ oder derjenigen, die diesen verloren haben und sich jetzt in der Dunkelheit und der Stille wiederfinden, zitiert nach: *Colectivo CONTRAHISTORIA*, Presentación del Proyecto de Contrahistorias, *revistacontrahistoria.blogspot.de* vom 4.7.2011, Quelle: <http://revistacontrahistorias.blogspot.de/>; auch auf dieses Verständnis verweisend *Mora*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 92.

abgrenzbaren Ordnungskomplex geschaffen. Sie haben auch die Deutungshoheit über die internen Vorgänge und darüber, was nach „außen“ dringt, erlangt. Für die Untersuchung der Regierungsstrukturen als „Externer“ bringt dieser durchweg als positiv zu bewertende Umstand die Schwierigkeit mit sich, bei der Auswertung der Strukturen vornehmlich auf die Aussagen der Bewegung selber angewiesen zu sein.¹⁵ In diesem Zusammenhang spielen vor allem die im Rahmen der neuen zapatistischen Kampagne „La Escuelita Zapatista“ im August 2013 entstandenen Schulbücher „La Libertad según l@s Zapatistas“ (dt.: Freiheit nach zapatistischem Verständnis) eine Rolle.¹⁶ In vier umfangreichen Büchern¹⁷ beschreiben Vertreterinnen und Vertreter der unterschiedlichsten zapatistischen Verwaltungsebenen aus jeder der fünf Zonen die Erfolge und Rückschläge sowie besonderen Herausforderungen, die der Ausbau der Autonomie für sie mit sich bringt. Sie selbst beschreiben den Inhalt der Bücher, wie folgt:

„Die Urheber aller Texte sind die Männer und Frauen der zapatistischen Basisgruppen und beschreiben nicht nur einen Teil des Prozesses des Freiheitskampfes, sondern enthalten auch ihre kritischen Betrachtungen und ihre Selbstkritik über unsere Schritte. Das heißt, so sehen wir Zapatistinnen und Zapatisten die Freiheit und unseren Kampf, um diese Freiheit zu erreichen, zu praktizieren und sie zu verteidigen“.¹⁸

Den Wahrheitsgehalt der in diesen Büchern geteilten Erfahrungen schätze ich aufgrund der hohen Transparenz der zapatistischen Bewegung als hoch ein. Ähnliche, wenn auch weitaus weniger umfangreichen Darstellungen nationaler und internationaler Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eigene Erfahrungen aus einem Forschungsaufenthalt lassen denselben Schluss zu. Trotz alledem sind die Darstellungen, da ihre Aussagen teilweise nicht überprüfbar sind, mit Vorsicht zu behandeln. Dennoch ermöglicht die Kampagne der „La Escuelita Zapatista“, einen bis dahin in dieser Ausführlichkeit nicht möglichen Einblick in

¹⁵ Zur Zurückhaltung der Zapatisten gegenüber externen Forschungsvorhaben vgl. Mora, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 92 ff. m.w.N.

¹⁶ Zur Entstehungsgeschichte der Bücher nur Marcos, Sie und wir VII. Die Kleinsten 1, Comunicado v. 26. 2. 2013, wo es heißt: „**Anmerkung:** Die Texthefte, die Teil der Unterlagen für den Kurs ‘Die Freiheit nach den ZapatistInnen’ sind, sind das Ergebnis der Versammlungen, die die zapatistischen Basisgruppen aller Zonen durchführten, um die organisatorischen Arbeiten zu bewerten. Compañeras und Compañeros tzotziles, choles, tzeltales, tojolabales, mames, zoques und Mestizen aus den Gemeinden in Widerstand der 5 Caracoles, fragten sich und antworteten untereinander, tauschten ihre Erfahrungen aus (die in jeder Zone anders sind), kritisierten, übten Selbstkritik und bewerteten, wie weit sie gekommen sind und was noch fehlt. Diese Versammlungen wurden von unserem Compañero Subcomandante Insurgente Moises koordiniert und wurden aufgenommen, niedergeschrieben und dienten als Arbeitsunterlage zur Ausarbeitung der Texthefte. Nachdem die Comp@s in diesen Versammlungen ihre Gedanken, Geschichten, Probleme und mögliche Lösungen unter sich ausgetauscht haben, haben sie diesem Prozess den Namen ‘**der Austausch**’ gegeben“.

¹⁷ Die Namen der vier Bände lauten 1. Gobierno Autónomo I, 2. Gobierno Autónomo II, 3. Participación de las mujeres en el gobierno autónomo, 4. Resistencia Autónoma. Sie haben einen Umfang zwischen 60 und 80 Seiten und beinhalten Antworten von zapatistischen Autoritäten auf Fragen, die von Vertretern der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft gestellt wurden. Im Internet abrufbar unter <http://www.narconews.com/Issue67/articulo4712.html>.

¹⁸ Marcos, Sie und wir VII. Die Kleinsten 1, Comunicado v. 26. 2. 2013.

den Aufbau und die Funktionsweise der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen und deren Entscheidungsprozesse. Frühere *Comunicados* und Quellen erlaubten Einblicke überwiegend in bestimmte Bereiche und Prozesse der Selbstverwaltung. Aussagen über bewegungsinterne politische Abläufe der Entscheidungsfindung konnten dagegen nur vereinzelt oder oberflächlich getroffen werden. Mangels geschriebener Verfahrensnormen oder gar einer Verfassung ließen sich gesicherte Aussagen über die organisationsrechtlichen Strukturen und die Kompetenzverteilung kaum treffen. Bestehende Untersuchungen konzentrierten sich häufig auf nach außen hin sichtbare Entwicklungen zapatistischer „Vorzeigeprojekte“, wie der Ausbau der Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur.¹⁹

Mit den Inhalten aus den Schulbüchern scheint nun in Kombination mit den übrigen Quellen genau dieses Vorhaben umsetzbar. Die Zapatisten haben mit ihren Schulbüchern eine zur Ergründung der zapatistischen Autonomie als verfasster (staatsähnlicher) Organisationseinheit dritte Quellenbasis geschaffen. Neben den zwei Säulen „Geschichte und Gesellschaft“, sowie „Autonomieforderung“ erweitern sich mit dieser dritten Säule Möglichkeiten, die Struktur und den Bedeutungsinhalt der zentralen Autonomiestrukturprinzipien zu überprüfen. Der Prozess der Nachempfingung einer Verfassungsentwicklung kann entweder deduktiver oder induktiver Form sein. Er könnte sich also in diesem Fall von dem Nukleus derselben, das heißt von ihren prägenden Verfassungsstrukturprinzipien aus nachzeichnen lassen, oder aber man vollzieht die Verfassungsentwicklung von ihren geschichtlichen und gesellschaftlichen Determinanten über den engeren Kontext ihrer Entstehung – hier der Forderung nach Autonomie im Rahmen des Aufstandes – nach. Letzteres bietet sich an, wenn die inhaltliche Bedeutung der prägenden Strukturprinzipien nicht eindeutig ist. Eine ausführliche, im verfassungsrechtlichen Kontext belastbare Interpretation der auf einer zunächst ethisch-moralischen Ebene verhafteten Bedeutung der Verfassungsstrukturprinzipien, wird über den auf der Grundlage der breiten Quellenbasis entwickelten Interpretationskontext ermöglicht. Die dritte Säule, die praktische Umsetzung der politischen Ideale in Selbstverwaltungsstrukturen, lässt dabei einerseits konkrete Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Wertevorstellungen zu.²⁰ Andererseits muss ein Zirkelschluss vermieden werden. Leiten sich die in der Praxis etablierten Selbstverwaltungsstrukturen von dem Gerüst der Autonomiestrukturprinzipien ab, kann sich nicht gleichzeitig der Inhalt derselben von der Selbstverwaltungspraxis ableiten. Die Rückschlüsse müssten sich bei angenommener Kenntnis beider Ebenen auf eine Kongruenzprüfung der Praxis mit den Grundsätzen beschränken. Eine Kongruenz zwischen Verfassungstext und praktischer Ausgestaltung kann aber vermutet werden.²¹ Sonst

¹⁹ Dazu *Muñoz*, A tres años de los Caracoles zapatistas, in: EZLN (Hrsg.), *Comunicados de EZLN de julio del 2003*, S. 122 f.

²⁰ So ähnlich auch *Burguete*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 16: „*Las comunidades/municipios/regiones autónomas son el microcosmos en donde el EZLN ha podido realizar lo que ofreció como proyecto de sociedad a las y los mexicanos*“; vgl. auch *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 53, der von einer solchen rechtsdogmatischen Verknüpfung ausgeht.

²¹ *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (211).

wäre die Verfassung für die Ordnung der Entität obsolet. Nimmt man also eine derartige, durch Hindernisse in der Praxis bedingte Kongruenz an, kann man den entscheidenden Determinanten für eine konsistente zapatistische Verfassung näherkommen. Die Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs vollzieht sich also von „außen“ nach „innen“, d.h. aus ihren Erfahrungen entwickelten die Zapatisten alternative Ansichten, wie sich eine menschliche Gemeinschaft organisieren müsse. Die praktizierte Selbstverwaltung mit ihren differenzierten Autonomiestrukturen soll diese theoretischen Erkenntnisse umsetzen.

II. Zapatismus als verfasste Gemeinschaft?

In Anbetracht des skizzierten Bildes stellt sich die Frage, warum die zapatistische Bewegung sich keine schriftlich kodifizierte Ordnung gegeben hat. Denn obwohl grundsätzlich alle Voraussetzungen für einen Verfassungsentwurf vorlägen, haben sie diesen Schritt (noch) nicht vollzogen. Der Grund dafür könnte sich aus dem Selbstverständnis der zapatistischen Bewegung ergeben. Eine rechtliche Verbriefung in Form einer „Verfassung für die autonomen zapatistischen Territorien“ würde die Kodifizierung der Autonomiestrukturen erfordern. Darüber würden sich ihre ethisch-politischen und moralischen Werte manifestieren. Mit dieser Entscheidung ginge eine rechtliche Verbindlichkeit einher. Zwar würde dadurch für eine gewisse Wertestabilität gesorgt, der Zapatismus würde jedoch auf ein gewisses Maß an Dynamik verzichten müssen.²² Er müsste sich an den getroffenen Werteentscheidungen festhalten und messen lassen.²³ Er würde Meinungstendenzen exkludieren und sich eine (rechtliche) Identität geben. Es stellt sich die Frage, ob der Zapatismus dann auch weiterhin als Projektionsfläche für die unterschiedlichste Couleur sozialer Bewegungen dienen könnte.²⁴ Diese Frage stellt sich verstärkt, weil Teile der Wissenschaft im Zapatismus einen Ansatz der Diffusion und Atomisierung der „staatlichen Herrschaftsmacht“ sehen und einen anarchistischen und antietatistischen Ansatz vermuten.²⁵ Die Strukturen der gemeinschaftlichen Organisation in einem Rechtsdokument zu verbrieften, das heißt seiner politischen Ge-

²² Ähnlich auch *Stahler-Sholk*, *Latin American Perspectives* 2007 (34), S. 57: „*The new structure of the caracoles – extending the movement into statelike functions – posed broader questions of whether a social movement/rebellion/revolution must eventually institutionalize and in the process lose some of its mobilizational impetus*“.

²³ Dazu *Wimmer*, *Theorien zur Entstehung des Staates und des Rechts*, in: Lampe (Hrsg.), *Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein*, S. 241.

²⁴ In diesem Zusammenhang sei auf ein Zitat von *Étienne de la Boétie* hingewiesen: „Die Gewohnheit ist die erste Ursache der Knechtschaft“, zitiert nach: *von Randow*, *Die Zeit* 26/2013, S. 3.

²⁵ *Holloway*, *Der Aufstand der Würde*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 122: „*Der Kampf um die Würde [ist] gegen den Staat gerichtet. [...] in dem viel tieferen Sinn, dass ihre Organisationsformen, ihr Handeln und ihr Reden nichtstaatlich oder genauer gesagt, anti-staatliche Formen sind*“; ähnlich *Zimmering*, *Zapatismus*, S. 268 ff., die den Anti-Etatismus durch eine Annäherung an den Anarchismus und mit der Dezentralisierung der Macht im Zapatismus erklärt.

meinschaft eine Verfassung zu geben, könnte danach als originärer Ausdruck einer Verstaatlichung verstanden werden, was sich nach dem eben gesagt verbieten würde.

Dieser Ansicht widerspricht jedoch die Umsetzung der zapatistischen Autonomie in die Praxis. Spätestens seit der Geburt der *Caracoles* als zentrale Verwaltungsstruktur der Zone haben die autonomen Strukturen eine organisatorische Ausdifferenzierung der Aufgabenverteilung erreicht, die verfassten Ordnungskomplexen in nichts nachsteht. Dies führt dazu, dass von einer autonomieinternen, zapatistischen Verfasstheit gesprochen werden kann. Es besteht eine Ordnung, die das gegenseitige Verhalten der Menschen untereinander regelt, differenzierte Strukturbestimmungen enthält und die Werteordnung der Gemeinschaft in einem normativen Ordnungskomplex kodifiziert.²⁶ Das dies nicht ein „Versehen“, sondern explizit gewollt war, beweisen die wiederholten Forderungen nach dem Zugeständnis eines in der mexikanischen Verfassung festgeschriebenen Rechts auf Autonomie.²⁷ Dies kann nur so verstanden werden, dass man einen teilweisen Übergang staatlicher Souveränität und damit staatlicher Hoheitsgewalt fordert.²⁸ Darüber hinaus drückte ein Mitglied der *Junta de Buen Gobierno* auf einem Treffen im Caracol II, Oventic 2007, die Notwendigkeit nach der Verabschiedung von „Generalnormen“ aus, an denen sich die Rechtssysteme in den einzelnen Regionen orientieren sollen.²⁹ Auch die Forderung der Zapatisten im Rahmen der „Anderen Kampagne“ sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise und einen Rahmen für die Bestimmung gemeinsamer Werte festzulegen,³⁰ deutet an, dass die zapatistische Bewegung eine klare Positionierung für unabdingbar hält. Zuletzt haben die Zapatisten in ihrer „kleinen Schule“ erklärt, dass sich die zapatistischen Autoritäten bei der Ausübung der Regierungsgeschäfte zwingend an den sieben Prinzipien des Guten Regierens orientieren müssen.³¹ Dem Konzept einer „Verfassung der autonomen zapatistischen Territorien“ stehen folglich keine ideologischen Erwägungen entgegen. Vielmehr bietet sich die Überführung des gewohnheitsrechtlich geltenden Regelungskanons in einen geschriebenen, staatsverfassungsähnlichen Ordnungsrahmen an, um das Verständnis für die Grundsätze und Zusammenhänge des Zapatismus zu schärfen. Sie könnten so auch der Gefahr begegnen, von der Zentralgewalt weiterhin als segmentäre, von „Stammesbräuchen“ geprägte Gesellschaft marginalisiert

²⁶ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S.40 ff.

²⁷ Der deutlichste Ausdruck dieser Forderung findet sich in den Dokumenten des Übereinkommens von San Andrés, wo es heißt: „*Das Selbstbestimmungsrecht wird [von den indigenen Völkern, Anm. d. Übersetzers] im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Autonomie ausgeübt, ohne die nationale Einheit zu gefährden. Sie dürfen, als Konsequenz, selbst über die interne Regierung und die Formen der Ausgestaltung ihrer politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisation entscheiden*“, zitiert nach: Martínez/Rangel, Acuerdos de San Andrés, S. 114.

²⁸ Broms, Autonomous Territories, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL I (1992), S. 308.

²⁹ Marcelo, Contrahistorias No. 8 (2007), S. 15.

³⁰ Marcos, Die Zapatisten und die Otra, Comunicado v. 27. 9. 2006.

³¹ Vgl. Doroteo, Obligaciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 22.

zu werden, deren Ideale höchstens in den Bergen und dem Urwald von Chiapas Geltung beanspruchen können.³²

Es ist letztendlich die alleinige Entscheidung der aufstandsführenden Bevölkerung der zapatistischen Territorien, ob sie sich eine Verfassung geben wollen. Die Erkenntnis, dass sie eine solche aber nicht grundsätzlich ablehnen, sondern eine solche Generalnorm selber gefordert haben, stellt ein erstes Untersuchungsergebnis dar. Die Zapatisten halten ihre Bewegung für verfassungsrechtlich kodifizierbar und binden sich darüber an die Bedingungen, die eine Verfassung an eine solche Körperschaft stellt.

III. Das Konzept des Verfassungsstaates

*„Es wäre ein historischer Verrat an der fundamentalen Idee des freiheitlichen Verfassungsstaates, dass erreichte verfassungsrechtliche Zivilisationsniveau zugunsten ökonomischer und machtpolitischer Ziele aufzugeben oder abzuschmelzen“.*³³

Um sich den gerade erwähnten Bedingungen zu nähern, soll in der Folge kurz auf das Konzept des Verfassungsstaates eingegangen werden. Dadurch wird ein erster Eindruck vermittelt, welche staatsstrukturellen Folgen es hat, wenn sich eine menschliche Gemeinschaft entscheidet, sich eine Verfassung zu geben. Im Zentrum der Untersuchung steht der Verfassungsstaat. Er ist eine moderne Ausprägung der Organisation des Zusammenlebens einer menschlichen Gemeinschaft.³⁴ Die Konstruktion von Staat und Verfassung bildet eine Einheit und kann nur bei einer theoretischen Untersuchung gesondert voneinander betrachtet werden.³⁵

³² Vgl. Muñoz, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 78; Holloway, Der Aufstand der Würde, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion von Rebellion, S. 123; Wimmer, Theorien zur Entstehung des Staates und des Rechts, in: Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein, S. 218 ff.

³³ Depenheuer, Funktion der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, §16 Rn. 31.

³⁴ Bock, Die Eigendynamik der Verrechtlichung in der modernen Gesellschaft, in: Lampe (Hrsg.), Die Entwicklung von Rechtsbewusstsein, S. 406; ein schönes Beispiel für die Bedeutung und die Auswirkungen einer Verfassung für die Umsetzung von Einheitsbestrebungen einer Gemeinschaft kann die Verfassung der Fünf Iroquois Nationen, genannt *Gayanashagowa* oder „The Great Law of Peace“ geben. Neben Regeln zum Verfahren für die Entscheidungsfindung trifft die Verfassung unter Punkt 93 Aussagen zur Notwendigkeit der Einbindung des Volkes. Dort heißt es: „Whenever a specially important matter [...] is presented before the Confederate Council [...] the Lords of the Confederacy must submit the matter to the decision of the people and the decision of the people shall affect the decision of the Confederate Council. This decision shall be a confirmation of the voice of the people“.

³⁵ Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof, HStR II (2004), § 15 Rn. 2; dazu auch Depenheuer, Funktion der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 16 Rn. 8 ff.

1. Der Begriff „Staat“

Die Idee, eine politische Ordnung als „Staat“ zu bezeichnen, kam mit dem Ende der Feudalgesellschaft in Europa auf. Er ersetzte die integrative und identitätsstiftende Kraft feudaler Herrschaftsverbände.³⁶ Das Macht- und Integrationsvakuum, welches durch das Ende des unbedingten Ordnungsanspruchs der Fürsten entstand, musste durch eine neue Institution aufgefangen werden.³⁷ Seine Schöpfung ist Ausdruck des neuen Selbstbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger.

Nach einer Definition ist der Staat³⁸ „die Natur der Sache, die den Inhalt einer Verfassung und ihre Reichweite determiniert“³⁹. Nach einer weiteren Definition von *Max Weber* bildet der Staat eine „menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebiets das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich beansprucht“.⁴⁰ Er greift mit seiner Definition die von *Jellinek* entwickelten Staatselemente des Staatsvolks, Staatsgebiets und der Staatsgewalt auf, wodurch sich die in einem Staat versammelte menschliche Gemeinschaft nach außen abgrenzt (äußere Souveränität) und den innerstaatlichen Regelungsanspruch begründet (innere Souveränität).⁴¹ Die Staatselemente beinhalten für sich genommen noch keine Aussage über die strukturelle Ordnung des Staates als neue Wirkungseinheit. Ein Staat als Konstrukt ist zunächst wertneutral und ohne rechtliche Aussagekraft.⁴² Der Staat bildet „nur“ den neuen Wirkungsrahmen für die Ausgestaltung der inneren Ordnung. Die Funktion des neuen Ordnungsrahmens indes ist es, den Bewohnern, die sich aufgrund ähnlicher Überzeugungen entschieden haben, sich als staatliche Gemeinschaft zu konstituieren, die Möglichkeit zu geben, eine auf den gemeinsamen Überzeugungen fußende Wertegemeinschaft rechtlich festzulegen.⁴³ Die normativierten Werte beruhen auf den politischen Leitideen des neuerlichen Staatsvolks⁴⁴ und sind Ausdruck der kollektiven Erfahrung der

³⁶ *Smend*, Staatsrechtliche Abhandlung und andere Aufsätze, S. 9 ff.; zu den Formen staatlicher Identitätsbildung *Maus*, Zur begrifflichen Differenzierung von völkischem und konstitutionellem Nationalismus, comlink.de v. 7. 4. 1998.

³⁷ *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 36 ff.; *Wimmer*, Theorie zur Entstehung des Staates und des Rechts, in: Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein, S. 224.

³⁸ Zum Begriff „Staat“ im Allgemeinen und seiner Entwicklung *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 129 ff.

³⁹ *Isensee*, Staat und Verfassung, in: HStR II (2004), § 15 Rn. 3.

⁴⁰ *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 1034 ff.; *Isensee*, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 15 Rn. 74.

⁴¹ Dazu ausführlich *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 144 ff.

⁴² *Isensee*, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 15 Rn. 2.

⁴³ *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 25 ff., wonach staatsrechtliche Regelungen „selbst Ausdruck politischer Leitideen und Ordnungsvorstellungen, Niederschlag politischer Auseinandersetzungen und gegebenenfalls politischer Kompromisse sind“. Die staatliche Ordnung sei daher „notwendigerweise politisch-ideologisch geprägt“; ähnlich auch *Wimmer*, Theorien zur Entstehung des Staates und des Rechts, in: Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein, S. 240, der die Entstehung des Staates als Evolution der Politik bezeichnet.

⁴⁴ Ich bin mir bewusst, dass der Begriff „Volk“ und „Völker“ im Zusammenhang mit der Dis-

Gemeinschaft. Häufig hatten sie sich durch historische Erfahrungen und das sozialgesellschaftliche Umfeld bereits als sittliche und gewohnheitsrechtliche Verhaltensregeln in der gemeinschaftlichen Wirklichkeit verfestigt. Die Motivation, diese ungeschriebenen, sittlichen Verhaltensregeln komplexerer Ordnungsstrukturen zu verschriftlichen, entstammt unter anderem der Erkenntnis, dass zum Schutz der Freiheit und der Sicherheit einer Gemeinschaft über gewisse Gegensätze hinweg gemeinsame Verhaltensregeln geschaffen werden müssen.⁴⁵ Die Institution des Staates bildet den Rahmen für ihren Konsens und ist Träger ihrer neuen gemeinschaftlichen Identität, die sich aus einem Kompromiss der gegensätzlichen Interessen entwickelt hat.⁴⁶ Zur Ergründung dieser Identität muss man sich die Frage stellen, welche geschichtlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen den Wandlungsprozess angestoßen haben. Bei diesem Prozess setzen sich regelmäßig jene Interessengruppen durch, die aufgrund eines höheren Handlungspotenzials die Kraftanstrengungen, die zur Schaffung eines neuen Staates notwendig sind, investieren können. Ihr Wille zur politischen Integration und Befriedung der Gemeinschaft ist entscheidend für den Aufbau der integrativen Kraft, zu der eine staatliche Gemeinschaft fähig ist. Sie könnten ihre politische Identität weitgehend mit der Identität der staatlichen Gemeinschaft gleichsetzen und andere Einflüsse zurückdrängen. Oder aber der Findungsprozess des staatlichen Selbstverständnisses wird von der Erkenntnis geleitet, dass sich der Wille zur Staatlichkeit der Gemeinschaft im Integrationswillen der gegensätzlichen Interessen formiert und dieser in eine geschlossene, handlungsfähige Ordnungskraft überführt wird.⁴⁷ Danach ist die Entscheidung darüber, wie die Einheit des Staates begründet wird, von Bedeutung für ihre Wertevorstellungen und die davon abgeleiteten notwendigen Verhaltensregeln.

kussion um die Theorie des Nationalismus an sich und gerade im Zusammenhang mit der deutschen Geschichte ein sehr schwieriger ist und daher eine besondere Zurückhaltung gebietet. Die Verwendung der Begrifflichkeit lässt sich aber bei einer verfassungsrechtlichen Untersuchung nicht vermeiden. Daher möchte ich mit *Häberle* den Begriff „Volk“ definieren. Er hat dafür eine Verbindung mit der Begrifflichkeit der „Würde“ und der Rolle des „Volkes“ in einer Demokratie hergestellt. „Volk“ ist danach *„weniger eine naturhaft vorgegebene Größe als eine kulturell sich in einer Verfassung konstituierende und in ihren kulturellen Zusammenhängen immer neu werdende pluralistische Größe. [...] Volk ist keine mystische Größe, sondern eine Zusammenfassung vieler Menschen mit je eigener Würde: eine räumlich verortete, zeitlich gewordene und weiterentfaltungsfähige und öffentlich gelebte und verantwortete Zusammenfassung einer ‚Menge Menschen‘ [...]“* *Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 65; mit einer differenzierten Begriffsbestimmung, die den Fokus auf der rechtswissenschaftlichen Bedeutung des Begriffs „Volk“ legt auch *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 14 ff., 19; vgl. weiter die Definition des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 83, 37 (51), wonach das Staatsvolk eine *„zur Einheit verbundene Gruppe von Menschen“* sei; *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 26 ff., der das Staatsvolk als *„politische Schicksalsgemeinschaft“* bezeichnet.

⁴⁵ *Lampe*, Zur Entwicklung des Rechtsbewusstseins in der altrömischen Gemeinde, in: Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein, S. 191 ff.

⁴⁶ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 37.

⁴⁷ *Robbers*, Rechtspluralismus und staatliche Einheit in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Lampe (Hrsg.), Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus, S. 118.

Theorien zur Staatsbildung und -gestaltung sowie die Bedeutung der dabei waltenden Kräfte werden nachvollziehbar, wenn man die Theorie an der Praxis erprobt. Beispielhaft kann dafür jedes existierende staatliche Gebilde sein. Stets ist dessen aktuelles Bestehen sowie die Grundsätze seiner politischen Ordnung – ob Demokratie oder diktatorisches, totalitäres Regime – Ausdruck einer Wertevorstellung und positiven Werteentscheidung. Die Existenz eines Staates ist ohne ein in ihm verbundene Gruppe von Menschen nicht denkbar. Seine Geschichte ist jene der Menschen. So wie einzelne Menschen von ihrem Umfeld charakterlich geprägt werden, bildet sich auch der „Charakter“ eines Staates an den Einfluss seines inneren und äußeren Umfeldes aus. Einige Beispiele: Für den deutschen Staat war in der jüngeren Vergangenheit die Zeit des Nationalsozialismus sowie der 2. Weltkrieg prägend. Die USA definieren sich nicht zuletzt wegen ihrer Kolonialisierungsgeschichte und der gewonnenen Unabhängigkeit als Einwanderungsland mit ausgeprägten Freiheitsrechten. Ebenso ist das Staats- und Nationenverständnis lateinamerikanischer Länder von ihrer langen Kolonialgeschichte und den Unabhängigkeitskriegen geprägt. Dies gilt für Mexiko, wie für viele andere Länder. Der „Charakter“ der zapatistischen Bewegung und daher ebenfalls die autonomen Territorien wiederum sind geprägt durch ihre indigenen Wurzeln in einem kolonialisierten Land und der politischen Marginalisierung durch das politische System Mexikos. Geografische Schnittmengen sind die Bedingungen für eine gemeinsame Entwicklung. Sie binden die Betroffenen aber nur örtlich aneinander. Über die Werteordnung, die sich die Bewohner eines Gebietes geben, entscheiden sie nach eigener Maßgabe aufgrund ihrer Erfahrungen. Erst durch diese gemeinsame Entscheidung werden sie zum Volk eines festen Gebietes, der zum Staat wird und im gewissen Rahmen Staatsgewalt ausüben darf. Die Annahme, dass ein Staatsvolk zu einem solchen aufgrund einer „gemeinsamen“ Entscheidung wird, ist selbstverständlich theoretischer Natur. Das aber gewisse Gemeinsamkeiten zumindest hinsichtlich der Lebensrealitäten bestehen, die die Betroffenen aneinanderbinden, voneinander abhängig machen und sie dazu bringen, sich dieselben Fragen zu stellen, kann kaum bestritten werden.

2. Der Begriff der „Verfassung“ und der „Staatsgewalt“

a) Verfassungsfunktion in einer staatlichen Gemeinschaft

Das Mittel zur Kodifizierung der allgemein als verbindlich empfundenen Verhaltensregeln in geschlossenen Ordnungsstrukturen stellt die Verfassung dar. Sie verbietet die „Gesamtheit der grundlegenden rechtlichen Regeln, nach denen Menschen als staatliche Gemeinschaft zusammenleben“⁴⁸. Sie „hat die Funktion der rechtlichen Grundordnung des Staates. Sie bringt den politischen Bestandteil der Verfassung in eine rechtliche Form, konkretisiert die Demokratie als Staatsform zu rechtspraktisch realisierbarer Teilhabe des Volkes an der poli-

⁴⁸ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 42; dazu auch eingängig Deppenheuer, Funktion der Verfassung, in: Deppenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 16 Rn. 9.

tischen Herrschaft⁴⁹. Dem Rechtsstaatsgebot folgend, müssen die Regelungen für alle Teilnehmer, ob Individuum oder staatliche Institution, verbindlich sein. Dem Verfassungsrecht erwächst die Aufgabe, den Konsens der Gemeinschaft über die grundlegenden Rechte und Pflichten sowie Gebote und Verbote seiner Mitglieder zu fixieren. Sie entwickelt sie hin zu einer Ordnung, deren schriftliche Fixierung dem Einzelnen die Orientierung, Einordnung und Ausrichtung seines Verhaltens an den übergeordneten Werten der Gemeinschaft auf Dauer ermöglichen soll. Die Gemeinschaft löst sich von einer durch Willkür und Unsicherheit geprägten gesellschaftlichen Ordnung – vorausgesetzt der verfassungsrechtliche Rahmen wird als verbindlich erachtet und umgesetzt.⁵⁰

Versteht man den Begriff „Verfassung“ derart funktional, finden sich in ihrem materiellen Gehalt die Auswirkungen gesellschaftlicher Wirklichkeit normiert.⁵¹ Ihr materiell-rechtlicher Gehalt wird durch ihre grundlegenden Verfassungsstrukturprinzipien definiert. Sie sollen einerseits Ausdruck der „Gesamtheit der Wertevorstellung“⁵² der staatlichen Gemeinschaft sein und dienen wegen ihrer Verbindlichkeit als Orientierungs- und Integrationspunkt für die Bürger und insbesondere für die Maßnahmen der staatlichen Institutionen.⁵³ Die Strukturprinzipien ermöglichen eine Einordnung des Verhältnisses des Staatsbürgers zu den staatlichen Institutionen. Zur Definition dieses Verhältnisses zählt auch, dass sie regelmäßig Grund- und Menschenrechte enthält. Neben ihrer Funktion, die individuelle Freiheit des Einzelnen gegen Übergriffe staatlicher Hoheitsgewalt zu schützen (sog. negative Freiheit bzw. liberale, bürgerlich-rechtsstaatliche Grundrechtstheorie),⁵⁴ ist die verbindliche Festlegung von Grund- bzw. Menschenrechten ein „maßgeblich konstituierender Faktor“⁵⁵. Die Festlegung der Kompetenz- und Aufgabenverteilung in einer Verfassung verbindet den Staat zu einer organisierten Wirk- und Handlungseinheit, der die Ausübung seiner souveränen, hoheitlichen Herrschafts- und Entscheidungsgewalt verbindlich festlegt.⁵⁶ Über das Zusammenspiel beider Wirkungseinheiten werden die Idealvorstellungen der Gemeinschaft

⁴⁹ Ders., § 16 Rn. 12.

⁵⁰ Vgl. Begründung und Geltung von Rechtsregeln in einer menschlichen Gemeinschaft unter vielen Bernal, *Rechtstheorie* 44 (2013), S. 157 (160 ff.).

⁵¹ Hufen, *AöR* 100 (1975), S. 193 (212); so auch Volkmann, *Der Staat* 39 (2000), S. 325 (330).

⁵² BVerfGE 7, 198 (206).

⁵³ Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 11, der den Begriff des Staatsrechts als „*Rechtsformen, Rechtsregeln und Rechtsinstitutionen, die den Staat selbst (als organisierte Wirk- und Handlungseinheit) und die Ausübung seiner hoheitlichen Herrschafts- und Entscheidungsgewalt betreffen*“ definiert; auch Hufen, *AöR* 100 (1975), S. 193 (222); zur Integrationsfunktion Smend, *Staatsrechtliche Abhandlung und andere Aufsätze*, S. 138 ff.: „*Der Staat ist, weil und sofern er sich dauernd integriert, in und aus den Einzelnen aufgebaut*“.

⁵⁴ Böckenförde, *Recht, Staat, Freiheit*, S. 44; Ders., *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 119 ff.

⁵⁵ Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 129; Maßgeblich zur Diskussion darüber, ob die Grundrechte eine objektive Werteordnung konstituieren, hat die sog. Lüth-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beigetragen vgl. BVerfGE 7, 198 (204 f.); ausführlich dazu Kahl, *Grundrechte*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 24 Rn. 13 ff.

⁵⁶ Zippelius, *Allgemeine Staatslehre*, S. 45, der sie als „*Instrument der Machtkontrolle*“ bezeichnet; zur Verfassung als „*Disziplinierung der Herrschaft durch Recht*“ siehe Möstl, *Regelungsfelder der Verfassung*, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 17 Rn. 26.

über die Art und Weise des politischen Zusammenlebens zum Ausdruck gebracht.⁵⁷ Die Beteiligten werden durch die rechtliche Kodifizierung zur verfassungsgebenden Gewalt, die zum originären Inhaber der staatlichen Souveränität wird.⁵⁸ Sie ist „diejenige politische Kraft und Autorität, die in der Lage ist, die Verfassung in ihrem normativen Geltungsanspruch hervorzubringen, zu tragen und aufzuheben“⁵⁹.

b) Verfassung als Ausdruck einer demokratischen Willensbildung

Die Souveränität des Staates als Produkt des kollektiven Willens der verfassungsgebenden Gewalt ist gebunden an deren Überzeugung von der Legitimität des Herrschaftsanspruchs und an die faktische Akzeptanz des Gewaltmonopols staatlicher Institutionen. Die verfassungsgebende Gewalt muss ihre Handlungsmaximen dafür nicht zwingend aus dem Repertoire demokratischer Werte beziehen. Die historisch gewachsene Überzeugung, die Legitimität einer staatlichen Ordnung nicht mehr von „Gottes Gnaden“, sondern diese aus humanistischen Erkenntnissen abzuleiten, stellt den Begriff der Verfassung in einen demokratischen Kontext. Die Übertragung von Staatsgewalt auf staatliche Institutionen setzt danach Akte der Selbstbestimmung voraus. Dieses Recht wurde dem Monarchen als Souverän und übergeordneter Ordnungsmacht abgerungen und auf das Volk als neuen Repräsentanten der Souveränität übertragen.⁶⁰ Dem entspricht staatsrechtlich die Überzeugung, die gleichwertige Beteiligung jeden Teils der Gemeinschaft zu ermöglichen und die Entscheidungen der Gemeinschaft über einen breitestmöglichen Konsens zu legitimieren.⁶¹ Die Staatsgewalt entsteht so im Verfassungsstaat durch eine durch die autonome Disposition legitimierte rechtlich organisierte Delegation politischer Macht, sofern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Maßstäbe gehandelt wird.⁶² Die Legitimation der politischen Macht muss dabei von allen Mitgliedern der Gemeinschaft ausgehen und in der Folge von der Gesamtheit zu verantworten sein. Dieser gesellschaftliche Konsens muss auch bei der praktischen Anwendung der geschaffenen Ordnungsstrukturen beachtet werden. Konkret heißt dies, dass im internen System der Verteilung politischer Macht immer auch ein Schutz der Minderheitenmeinungen angelegt sein muss.⁶³

⁵⁷ Hufen, AöR 100 (175), S. 193 (222); Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 15 Rn. 3; so auch Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 48.

⁵⁸ Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 90 ff.; ähnlich auch Möstl, Regelungsfelder der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 17 Rn. 16.

⁵⁹ Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 94.

⁶⁰ Dazu Maus, Blätter 7/2004, S. 839, wonach durch die „Demokratisierung“ die Souveränität auf das Volk übergegangen sei, wodurch ebenso die Funktion der Gesetzgebung neuerlich auf das Volk übergehe.

⁶¹ Vgl. Beer, ARSP 2011, 224 (230); Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 35.

⁶² Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 15 Rn 105.

⁶³ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 24 Rn. 52 ff.; Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 95 ff.; Ipsen/Epping/Menzel, Völkerrecht, S. 432,

Zudem folgt aus der Ableitung der Legitimation staatlicher Herrschaftsgewalt aus der autonomen Entscheidungsgewalt des Individuums, dass die Delegation politischer Entscheidungsmacht sich auf ein notwendiges Mindestmaß beschränken muss.⁶⁴ Das bedeutet nicht nur, dass dem Individuum ein möglichst breites Spektrum autonomer und individueller Entscheidungsfindung und Lebensführung verbleiben muss, sondern auch, dass die Übertragung der Hoheitsgewalt auf den Staat zeitlich befristet wird und ständig erneuert werden muss. Legitimation behält die politische Willensbetätigung und teilweise Disposition des Selbstbestimmungsrechts lediglich bei dauerhafter Zustimmung zur Verfassung und ihren Werten. Die verfassungsgebende Gewalt kann ihre Zuständigkeiten und die Machtverteilung theoretisch wieder anpassen oder sogar aufheben, je nachdem, ob sich die grundlegenden Werteentscheidungen der menschlichen Gemeinschaft wandeln.⁶⁵ Freie und unabhängige Wahlen sowie andere Formen politischer Partizipation sollen die Aktualität und Legitimität der Verfassung sichern.⁶⁶ Dieser Zweck wird nur erfüllt, wenn diese Mechanismen auch tatsächlich zu einer Anpassung der Politik führen können und den Bürgern ein Höchstmaß an politischer Beteiligung zugestanden wird.⁶⁷ Die Kanalisierung der politischen Willensbildung des Staatsvolkes auf den verschiedenen Ebenen der staatlichen Organisation durch Wahlen und andere partizipative Elemente sind das Ergebnis der Abwägung zwischen der Notwendigkeit, den Einfluss der Bürger auf den Willensbildungsprozess möglichst stark auszugestalten, und der Frage, wie weit die Beteiligung gehen kann, ohne, dass man die Stabilität des politischen Systems gefährdet.⁶⁸ Für ein politisches System, welches die Legitimation seiner staatlichen Hoheitsgewalt von einem sich ständig erneuernden Willen des Volkes ableitet, stellt sich die Beschränkung der Teilhabemöglichkeiten auf periodische Wahlen als (notwendige) Einschränkung des demokratischen Prinzips dar. Ohne weitere ergänzende demokratische Beteiligungsmechanismen und Mitwirkungsrechte, wie die vertikale Gewaltenteilung, Bürgerentscheide oder ein Versammlungsrecht, vermögen Wahlen es allerdings nicht, in einer Demokratie ihren Status als „synthesis of all human rights“⁶⁹ zu wahren. Für eine hinreichende demokratische Legitimation muss die verfassungsgebende Gewalt, der Schöpferin des Staates und seiner Hoheitsgewalt permanenten Zugriff auf wichtige Werteentscheidungen haben.

⁶⁴ *Isensee*, Staat und Verfassung, in: HStR II (2004), § 15 Rn. 81.

⁶⁵ Die Frage, inwieweit eine Verfassung innerhalb ihres politisch-rechtlichen Systems die Möglichkeit der Anpassung der geltenden gesellschaftlichen Werte ermöglichen muss, d.h. eine gewisse Wertedynamik zulässt und inwieweit sich diese auf die verfassungsrechtliche Ausgestaltung auswirken kann, kann hier nicht beantwortet werden dazu *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 90 ff.

⁶⁶ In diese Richtung argumentierend *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 46.

⁶⁷ Die Notwendigkeit einer „feedback“-Option betonend *Hufen*, AöR 100 (1975), S. 193 (212); auch *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 111; ebenso *Hofmann/Dreier*, Repräsentation, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz, in: Schneider/Zeh (Hrsg.), Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, § 5 Rn. 55 m.w.N.

⁶⁸ *Von Arnim*, AöR 113 (1988), 1 (15).

⁶⁹ *Vasak*, IYBHR 1996, S. 21, zitiert nach *Ipsen/Epping/Menzel*, Völkerrecht, § 30 Rn. 8.

c) *Zur Verteilung der Staatsgewalt*

Ob der Verfassungsstaat tatsächlich seinen demokratischen Ausgangstendenzen folgt oder eine andere Entscheidungs- und Machtverteilung bevorzugt, entscheidet sich anhand der praktischen Aufteilung der politischen Macht auf die staatlichen Institutionen. Für die politisch-rechtliche Einordnung muss die Verfassung insbesondere Aussagen treffen zu Fragen der Form und des organisatorischen Aufbaus der staatlichen Ordnung, die Bildung und die Kompetenzen der obersten staatlichen Organe, die Ausübung und Regulierung der staatlichen Funktionen sowie zum Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Staat. Diese zentralen Regelungstatbestände einer Verfassung haben das Ziel, die durch die Entscheidung der Gemeinschaft zur Staatlichkeit geschaffene Herrschaftsgewalt zu kanalisieren und ihr ein Gepräge zu geben. Die Verteilung der Staatsgewalt ist damit der Richtwert für die rechtliche Kategorisierung des Staates.⁷⁰ Eine entscheidende Rolle bei der Festlegung des Staatstyps spielt die Frage, welches Organ der Geltung der Staatsgewalt innerhalb des Staatsgebiets Legitimation verleiht. Dieses Organ ist ebenso Ursprung der staatlichen Souveränität. Wird die souveräne Staatsgewalt auf das Staatsvolk als verfassungsgebende Gewalt zurückgeführt, nimmt der Verfassungsstaat den Staatscharakter einer Demokratie an.⁷¹ Je nachdem welchem Organ die zentrale Rolle innerhalb der Kompetenzverteilung zukommt, kann man zum Beispiel von einer repräsentativen oder präsidialen Demokratie sprechen.

3. **Schlussfolgerung**

Im Ergebnis existieren viele unterschiedliche Ansätze, um die Entwicklung und Entstehung von menschlichen Gemeinschaften hin zu ihrer verfassten Staatlichkeit zu erklären.⁷² Einigkeit besteht jedoch weitgehend über die entscheidenden Merkmale eines Verfassungsstaates. Danach ermöglicht die Feststellung, es mit einem Verfassungsstaat zu tun zu haben, Aussagen über seine territoriale Ausbreitung und die Ausgestaltung der Staatsgewalt.⁷³ Weiteren Aufschluss über den Charakter eines Verfassungsstaates geben die Verfassungsstrukturprinzipien. Sie lassen Rückschlüsse auf die ethisch-moralischen Grundlagen des Staates und die Grundlagen der Menschen als Wertegemeinschaft zu.⁷⁴ Dabei ist bei der gegebenen Annahme, dass innerhalb der Gemeinschaft ein gewisser Wertekonsens besteht, zu bedenken, dass die Entscheidung für einen Staat immer ein Kompromiss ist. Bei dem politischen Willensentschluss, sich in einem staatlichen Rahmen eine neue Ordnung zu geben, kann es sich da-

⁷⁰ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 15.

⁷¹ Ausführlich dazu Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 289 ff.

⁷² Siehe Wimmer, Theorie zur Entstehung des vormodernen Staates, in: Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein, S. 233 ff.

⁷³ Vgl. auch Depenheuer, Funktion der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 16 Rn. 31, wonach eine Nation durch die Verfassung „eine spezifische politische Identität“ erlangt und „den Staat einmalig und unverwechselbar im Vergleich zu anderen rechtlich verfassten Nationen“ macht.

⁷⁴ Hwang, Rechtstheorie 44 (2013), S. 341 (344).

her nur um Grundsatzentscheidungen über die grundlegenden Werte handeln. Möchte man den Zusammenhalt und die Funktionsfähigkeit der verfassungsstaatlich organisierten Gemeinschaft nicht riskieren, können diese Werte nicht ständig auf ihre Gültigkeit überprüft werden. Entscheidend ist dennoch die Einsicht, dass sich die Legitimation der Ausübung der souveränen Staatsgewalt im Namen der menschlichen Gemeinschaft als verfassungsgebende Gewalt gegenüber dem Einzelnen nur aufrechterhalten lässt, wenn sich das System eine Offenheit für den Wandel der Werte bewahrt. Der Staat und seine Verfassung sind nichts Statisches. Die Wirklichkeit seiner Werteordnung und seines Wertesystems liegt in der praktischen Umsetzung. Diese ist abhängig von der Akzeptanz der Gemeinschaft und wird trotz genereller Übereinkünfte beeinflusst von einer Vielzahl von Partikularinteressen. Der Staat schafft eine Einheit, die sich aus einer unüberschaubaren Vielfalt konstituiert. So wie gewisse historisch, gesellschaftliche und ethisch-politische Entwicklungen zur Konsolidierung einer staatlichen Gemeinschaft geführt haben, muss sich auch sein Bestand durch einen ständigen Prozess der Aktivierung seiner Bürgerinnen und Bürger konsolidieren. Ohne diesen Aktivierungsprozess wird der Verfassungsstaat seiner entscheidenden Ordnungsfunktion durch die geordnete Ausübung seiner staatlichen Hoheitsgewalt verlustig.

IV. Die fiktive Staatlichkeit der zapatistischen Autonomiegebiete

„Está usted en territorio Zapatista. Aquí manda el pueblo y el gobierno obedece“⁷⁵.

Soll der Versuch gelingen, für die zapatistische Bewegung eine geschriebene Verfassung zu entwerfen, bedarf es einer Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes. Die zapatistische Bewegung muss rechtlich als eigenständiges Phänomen greifbar werden. Zur Erarbeitung einer dem zapatistischen Gewohnheitsrecht folgenden Verfassung muss eine vergleichbare rechtliche Ausgangslage angenommen werden, um die Grundsätze des Staats- und Verfassungsrechts anwenden zu können. Das heißt konkret, dass die zapatistische Bewegung mit den bereits etablierten Verwaltungsebenen für die Untersuchung aus dem Rechtsrahmen des mexikanischen Staates herausgelöst werden muss. Um diese Voraussetzungen bei der bisher nur *de facto*⁷⁶ existierenden Autonomie gewährleisten zu können, soll für die verfassungsrechtliche Untersuchung ein nach außen hin abgeschlossenes zapatistisches Autonomiegebiet angenommen werden. Innerhalb dieses Territoriums kann die Bevölkerung als entscheidende Determinante, als „verfassungsgebende Gewalt“ begriffen werden und eine originäre Staatsgewalt legitimieren. Die Annahmen stehen unter dem Vorbehalt der Beweisbarkeit

⁷⁵ „Sie befinden sich auf zapatistischem Territorium. Hier befiehlt das Volk und die Regierung gehorcht“: Dieser Spruch findet sich regelmäßig auf Hinweisschildern am Eingang zapatistischer *Caracoles* und der zapatistischen Landkreise siehe Abbildung 1.

⁷⁶ Zum Thema *de facto*-Autonomie siehe Speed, *Human Rights Quarterly* Vol. 22 (2000), S. 875 (883) m.w.N.; Zur Rechtmäßigkeit der Forderung nach Autonomie Palau, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (472 ff.); zur *de facto*-Autonomie auch *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura Zapatista*, S. 13.

einer grundsätzlichen strukturellen Vergleichbarkeit der Rechtskonstruktionen von Staat und Autonomie. Die rechtliche Auslegung des Begriffs Autonomie muss zu einem Verständnis führen, dass Autonomie im staatsrechtlichen Sinne lediglich einen qualitativen Unterschied, ein „Minus“ im Umfang und Ausmaß der Hoheitsgewalt erkennt. Die rechtliche Bedeutung des Autonomiebegriffs im Völkerrecht bleibt außen vor. Autonomie wird daher, ohne eine genauere Untersuchung vorweg zu nehmen, verstanden als das Recht einer abgrenzbaren Gruppe sich aufgrund rechtlicher Zugeständnisse durch den Zentralstaat, partiell unabhängig selbst zu verwalten und die übertragene Hoheitsgewalt in diesem Rahmen nach den eigenen Maßgaben auszuüben.⁷⁷ Geht man von einem derartigen rechtlichen Zugeständnis aus, muss für diesen Rahmen ein eigener normativer Ordnungskomplex geschaffen werden.

Für die Eingrenzung der zapatistischen Bewegung und seiner Verwaltungsstrukturen in Chiapas bedeuten diese Annahmen folgendes: Die zapatistische Bewegung hat spätestens seit der Eröffnung der *Caracoles* ein System der *de facto*-Autonomie geschaffen, in welchem die hoheitlichen Selbstverwaltungsaufgaben auf drei Ebenen verteilt sind. Die hoheitlichen Aufgaben sind in drei Verwaltungsebenen gegliedert. Auf dem fünf Zonen umfassenden zapatistischen Territorium unterwerfen sich über 200 000 Menschen den politischen Entscheidungen der zapatistischen Regierungsstrukturen. Ihre Kompetenzen umfassen die Verabschiedung von Rechtsregeln, die Lancierung politischer Projekte sowie eine eigene Rechtsprechung.⁷⁸ Auch ohne Fiktion erfüllen sie viele Merkmale staatlicher Organisation. Zur Grundlage ihres Anspruchs auf Autonomie wurde die Forderung nach der verfassungsrechtlichen Anerkennung der indigenen Völker als „Subjekt des öffentlichen Rechts“⁷⁹. Durch die Anerkennung der indigenen Völker als „Subjekt des öffentlichen Rechts“ wäre die Anpassung des mexikanischen Verfassungsrahmens an besondere Kollektivrechte, mithin an ihre faktisch bestehenden Autonomiestrukturen notwendig geworden. Da eine solche verfassungsrechtliche Anerkennung bislang unterblieben ist, können sie ihre Selbstverwaltungsrechte nicht vom mexikanischen Zentralstaat ableiten. Ihre Hoheitsgewalt besteht *de facto*, in dem die Unterstützungsbasis sich der Hoheitsgewalt unterwirft und ihr dadurch Legitimität verleiht.

Der Annahme einer fiktiven Staatlichkeit bedarf es dennoch.⁸⁰ Das Gebiet wird nicht ausschließlich von den Zapatisten kontrolliert. Daraus folgt, dass es als Entität nicht klar nach außen hin abgrenzbar ist, weder in Bezug auf das Territorium noch in Bezug auf die Personen, die sich der Hoheitsgewalt der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen unterwerfen. In vielen Dörfern und Landkreisen treten die zapatistischen Verwaltungsstrukturen in Konkurrenz zur Verwaltung des mexikanischen Staates. Die Umdeutung der *de facto*-Autonomie

⁷⁷ Ähnlich *Ipsen/Epping/Menzel*, Völkerrecht, § 30 Rn. 17; *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 134.

⁷⁸ Als Beispiele können dienen *Marcos*, Botschaften, S. 305 ff., 313 ff.; *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk*, Introducción, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 21.

⁷⁹ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 27, 81.

⁸⁰ Näher dazu *Burguete*, *Una década de autonomías de facto en Chiapas*, S. 257 ff.

in eine fiktive, strikte territoriale und kompetenzielle Abgrenzung ist notwendig, um diesen Faktor von der Untersuchung auszuschließen. Diese Fiktion bedeutet im Ergebnis das Einzugsgebiet der zapatistischen Autonomie als nach außen abgeschlossen anzusehen, ihre Bewohner einheitlich der zapatistischen Gemeinschaft zuzuordnen und den zapatistischen Autoritäten die alleinige Hoheitsgewalt in dieser Region zu zusprechen. Die *base de apoyo* als autonome Gemeinschaft wird innerhalb des autonomen Territoriums zur verfassungsgebenden Gewalt eines abgrenzbaren autonomen Territoriums. Ihr wird die Ausübung der Hoheitsgewalt übertragen. Die Form der Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Ordnungsmodells erlangt, wie beim Staat, identitätsstiftende Wirkung. Bei der Untersuchung der organisationsrechtlichen Ordnung des autonomen Gebildes und seiner Autonomiestrukturprinzipien können folglich die Grundsätze des Staatsrechts angewendet werden. Die Erarbeitung einer „Verfassung der autonomen zapatistischen Territorien“ ist im Rahmen ihrer *de facto*-Autonomie möglich.

Um den Untersuchungsgegenstand für die Erarbeitung einer zapatistischen Verfassung einzugrenzen, bedarf es demnach nach Ansehung der tatsächlichen Gegebenheiten zweier Vermutungen:

Erstens wird vermutet, dass sich die zapatistische *de facto*-Autonomie als nach außen abgrenzbare Hoheitsgebiete darstellt. Dann besteht die Möglichkeit, die rechtliche und tatsächliche Einflussphäre auf die entscheidenden Determinanten für eine zapatistische Verfassung einzugrenzen. Der normative Ordnungskomplex der zapatistischen Autonomie kann sodann nach seiner Verbriefung als (fiktive) Verfassung bezeichnet werden. Dabei muss aber immer im Hinterkopf behalten werden, dass es sich um eine Vermutung handelt. Der Zapatismus ist keine separatistische Bewegung. Vielmehr streben und streben sie in Verhandlungen mit der mexikanischen Regierung eine verfassungsrechtliche Eingliederung ihrer Autonomie in die Staatsorganisation der mexikanischen Föderation an.⁸¹

Zweitens wird anknüpfend an die erste Annahme vermutet, dass auf zapatistischem Territorium ausschließlich die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen und die von ihnen ausgeübte Hoheitsgewalt Geltung beanspruchen. Das Haupteinflussgebiet der zapatistischen Bewegung in den städtischen und dörflichen Gemeinschaften in Chiapas ist in Teilen geprägt von einem Gegeneinander staatlicher, „offizieller“ Regierungsstrukturen und zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen. Mitunter sind nur wenige Familien eines Dorfes Teil der *base de apoyo*, mitunter unterwerfen sich aber auch wenige bis keine Familien der zentralstaatlichen Hoheitsgewalt. Diese ungleichmäßige Verteilung der Hoheitsgewalt muss für die Untersuchung überwunden werden. Nur die *base de apoyo* sollen als

⁸¹ So auch *Marcos*, Nos hemos estado preparando en la montaña desde hace diez años, Comunicado v. 4. 1. 1994: „Sie müssen verstehen, dass wir keine chiapanekische Bewegung sind, sondern eine nationale. [...] Wir [die EZLN] sind Mexikaner, dies vereint uns, wie die Forderung nach Freiheit und Demokratie“ (Übers. d. Verf.).

Teil der verfassungsgebenden Gewalt eines fiktiven zapatistischen Staates auf dem Gebiet der zapatistischen Autonomie einbezogen werden.

Die Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes durch die geschilderten Annahmen soll die Belastbarkeit der erarbeiteten Erkenntnisse gewährleisten.

C. Verfassungsentwurf als Analysetool

Wie gezeigt, stellt der Versuch, den Zapatismus im Rahmen seiner Autonomie als staatsähnliches Konstrukt zu verstehen und aus dieser Erkenntnis heraus einen Verfassungsentwurf zu erarbeiten,⁸² einen Weg der Analyse und Dechiffrierung der Wirklichkeit mit den Mitteln des (Staats-)Rechts dar. Es geht folglich gerade darum, den wiederholt formulierten Anspruch der Zapatisten, ein System „der Regierung des Volkes, durch das Volk“⁸³ schaffen zu wollen, in seiner faktischen Umsetzung nachzuvollziehen. Es soll überprüft werden, wie ein politisches System gelingen kann, welches seine Ordnungsstrukturen entlang der Prinzipien „einer Welt, in die viele Welten passen“, dem „fragenden Voranschreiten“ und dem „gehorchenden Regieren“ orientiert. Durch die rechtliche Verbriefung erlangt die Gewohnheit Verbindlichkeit.⁸⁴ Die Theorie wird zur Praxis. Ihre Grundsätze, die dieses System prägen, können durch die Überführung in das Recht anderen politisch-rechtlichen Systeme gegenübergestellt werden und diese verstärkt in Frage stellen: Welche Grenzen hat ein System, welches die politische Macht seiner Gremien derart verteilt, dass die Entscheidungsgewalt tatsächlich bei jedem Bürger liegt? Wie viel Würde, wie viel Mündigkeit, wie viel Vernunft wird der verfassungsgebenden Gewalt von ihren Volksvertretern in einem System zugestanden, in dem sie sich „nur“ einer regelmäßig stattfindenden Wahl stellen müssen und ansonsten die Stimme des Volkes scheuen? Inwieweit schadet diese Entkoppelung der politischen Macht von den Ursprüngen staatlicher Herrschaftsgewalt einer Demokratie?

Eine Darstellung der Autonomiestrukturen in einer „Verfassung der autonomen zapatistischen Territorien“ hilft, die in die Kritik geratenen Konzepte westlicher Demokratie zu hinterfragen. Die Untersuchung der praktischen Umsetzung des geforderten Selbstbestimmungsrechts innerhalb der beanspruchten autonomen Territorien ermöglicht es, das demokratische System, seine Strukturprinzipien, das heißt seine staatsrechtliche Entwicklungsstufe zu analysieren.⁸⁵ Durch die verfassungsrechtliche Kodifizierung des politischen Systems

⁸² Vgl. *Aguirre Rojas*, gehorchendes regieren, S. 21, der meint von dem Verständnis der Zapatisten von der „politischen Autonomie“, also von der konkreten Umsetzung in den Selbstverwaltungsstrukturen auf deren Verständnis der „umfassenden Autonomie“, das heißt ihrem ethisch-moralischen Selbstverständnis schließen zu können.

⁸³ Unter vielen *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 115.

⁸⁴ Vgl. *Wimmer*, Theorien zur Entstehung des Staates und des Rechts, in: *Lampe* (Hrsg.), *Zur Entwicklung von Rechtsbewusstsein*, S. 214 ff., der darauf hinweist, dass sich staatliche Gesellschaften von „Chiefdoms“ unter anderem durch *geschriebenes Recht* unterscheiden.

⁸⁵ *Harhoff*, 55 *Nordic Journal of International Law*, 1 (1986), S. 31 (33).

kann in gewissem Umfang eine Objektivierung der fundamentalen Strukturnormen erreicht werden. Sie erlangen im Rahmen der spezifischen historischen und gesellschaftlichen Umstände einen besonderen Inhalt. Ihre Auslegung gibt Aufschluss darüber, welchen Grundsätzen sich die zapatistische Bewegung aus welchen Gründen verpflichtet sieht. Ihre Grundsätze und Prinzipien werden erlernbar. Es eröffnet die Chance, ihr kreatives Demokratieverständnis, demokratischen Tendenzen und Theorien anderer Verfassungsrechtskreise gegenüberzustellen. Die Vergleichbarkeit ihrer Rhetorik und ihrer politischen Forderungen mit solchen moderner politischer Massenbewegungen der letzten Jahre, wie sie zum Beispiel im Rahmen der Proteste zu „Stuttgart 21“⁸⁶ im Jahr 2010, dem „arabischen Frühling“ in den Jahren 2011/2012 oder mit den „GEZI-Protesten“ im Sommer 2013 in der Türkei stattgefunden haben, zeigt, dass die Krise aktueller politischer Systeme insbesondere in der Ausgrenzung der Zivilgesellschaft von einer wirksamen Beteiligung gesehen wird. Repräsentativ-demokratische Partizipationsmechanismen allein vermögen nicht mehr, politische Entscheidungen zu legitimieren.⁸⁷ Die Demokratie nach westlichem Vorbild hinkt. Die umfangreichen Diskussionsbeiträge zum Thema „Demokratisierung und Reformierung zivilgesellschaftlicher Beteiligungsmechanismen“, häufig im Zusammenhang mit neuen internetgestützten Kommunikationsformen, beweisen, dass bereits über die Notwendigkeit eines demokratischen Wandels diskutiert wird.⁸⁸ Das demokratische System des Zapatismus, geboren aus ähnlichen Erwägungen, ist dabei einen Schritt weiter. Es hat eine Alternative etabliert. Sie sollte auch in unseren Breiten als eine solche Alternative diskutiert werden können.

Die Antworten, die sie für westliche Industriestaaten parat hält, mögen sicherlich nicht vollumfänglich praktikabel sein. Jedoch wird es durch die Vergleichbarkeit der staatsrechtlichen Begriffe schwerer werden, die Notwendigkeit von Veränderungen zu leugnen, möchte man weiterhin ehrlich behaupten können, in einem Rechtssystem zu leben, welches sich im höchst möglichen Maße demokratisch legitimiert und wo die Würde des Menschen unantastbar ist. Man könnte Gefahr laufen, sich einem System stellen zu müssen, welches diese „Phrase“ beim Wort genommen hat.

⁸⁶ Butzlaff/Hoefl/Kopp, „Wir lassen nicht mehr alles mit uns machen!“, in: Walter (Hrsg.), Die neue Macht der Bürger, S. 48 ff.

⁸⁷ von Randow, Die ZEIT 26/2013, S. 3.

⁸⁸ Dazu unter vielen Kiderlen/Metzner, Experiment Bürgerbeteiligung, 2013.

D. Grundlegende Fragen an verfassungsrechtliche Strukturen

„Los Caracoles son ejemplo de una demostración muy seria de cómo a nivel de toda una región pueden construir su propia democracia desde donde está la gente y no desde allá arriba. Los zapatistas están demostrando que eso se puede, que eso es viable, que eso es realista, que eso práctico para resolver los problemas concretos de la gente“⁸⁹.

Zur besseren Verständlichkeit der in dieser Arbeit dargestellten zapatistischen *auto gobierno* (dt.: Selbstregierung) und deren Verfassungsstrukturen werden in diesem Abschnitt die für ein politisches System in einer Verfassung zwingend zu treffenden Entscheidungen skizziert. Die Erörterungen legen ein demokratisches Staatsgebilde zugrunde. Das Augenmerk liegt dabei zunächst nicht auf der konkreten Umsetzung durch die Zapatisten. Vielmehr wird untersucht, auf welche staatsorganisationsrechtlichen Fragen die Zapatisten bei der Ausgestaltung ihrer politischen Ordnung Antworten finden müssen. Weil die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen „nur“ gewohnheitsrechtlich verankert sind, fehlt es (noch) an konkreten Anknüpfungspunkten. Ein Abgleich aller im staatsrechtlichen Kontext abhandelbaren Facetten kann daher nicht geleistet werden. Die Frage nach den notwendigen Inhalten einer Verfassung für ein demokratisch organisiertes Autonomiegebilde muss somit auf ein „typologisches Verfassungsverständnis“⁹⁰ reduziert werden.

Im bisherigen Verlauf dieser Arbeit wurde herausgearbeitet, dass die zapatistischen Territorien unter Annahme bestimmter Bedingungen als vom mexikanischen Zentralstaat (teil-)unabhängige staatsähnliche Entitäten begriffen werden können. Innerhalb dieses rechtlich nach außen abgrenzbaren territorialen Raums wurde vermutet, dass sie exklusive Hoheitsgewalt ausüben. Der Aufbau ihrer Selbstverwaltungsstrukturen, die Fragen nach der Verteilung der Kompetenzen und Entscheidungsgewalt zwischen den von ihnen geschaffenen Organen und Gremien, insgesamt die Frage, nach welchen „Rechtsformen, Rechtsregeln und Rechtsinstitutionen“⁹¹ das zapatistische Territorium organisiert ist, sowie die Fragen nach dem „Grundverhältnis von Bürger und Staat“⁹², dürfen folglich an den Bedingungen des Staatsrechts gemessen werden. Damit ist ihr „Staatsrecht“ grundsätzlich der Verbriefung, das heißt der Verfassbarkeit zugänglich. In den letzten 20 Jahren und insbesondere durch die

⁸⁹ Gustavo Esteva: *„Die Caracoles sind das Beispiel, einer ernstzunehmenden Demonstration dessen, wie durch die Menschen einer ganzen Region, und nicht von ‘oben’, eine eigene Form der Demokratie aufgebaut werden kann. Die Zapatisten beweisen, dass sie das können, dass ein solches Vorhaben durchführbar ist, dass es realistisch und dass es praktisch sinnvoll ist, um die konkreten Probleme der Menschen zu lösen“* (Übers. d. Verf.), zitiert nach: *Olmos/Mandujano*, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36.

⁹⁰ Vgl. *Möstl*, Regelungsfelder der Verfassung, in: *Deppenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 17 Rn. 9, der darunter die Frage nach in einer demokratischen Verfassung typischer Weise beinhalteten Aussagen versteht.

⁹¹ *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 11.

⁹² *Ders.*, S. 11.

letzten umfangreichen Strukturanpassungen 2003 hat eine Institutionalisierung und Kultivierung der politischen Entscheidungsprozesse stattgefunden, sodass man von einer organisationsrechtlich gefestigten Verteilung der Herrschafts- und Entscheidungsgewalt, im Ergebnis von einer bestehenden (verfassungs-)rechtlich strukturierten Aufgabenverteilung sprechen kann. Aus diesen strukturellen Grundentscheidungen lassen sich durch Auslegung diejenigen für das politische System des Zapatismus charakteristischen, „verfassungsgestaltenden“ Strukturprinzipien identifizieren. Diese Entscheidungen sind nicht willkürlich.

„Die Verfassung normiert die grundlegenden Organisationsstrukturen des Staates. Die staatliche Souveränität muss konkreten Staatsorganen zur Wahrnehmung zugewiesen, ihre Besetzung verfahrensmäßig reguliert, ihre Funktionen, Grenzen und Kompetenzen bestimmt werden. So konstituiert die Verfassung die Organe des Staates, legt ihre Aufgaben fest, regelt das Verfahren ihrer Besetzung sowie ihre wechselseitige Zuordnung. Im Bundesstaat bestimmt die Verfassung zudem die föderale Aufteilung der einheitlichen Staatsgewalt und die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung, Verwaltung sowie Abgabenerhebung und -verteilung“⁹³.

Davon ausgehend, dass es sich beim politischen System des Zapatismus um eine Demokratie⁹⁴ eigener Prägung handelt, müssen innerhalb ihres verfassungsrechtlichen Systems einige Strukturentscheidungen zwingend berücksichtigt werden.⁹⁵ *Möstl* fasst diese „notwendigen Verfassungsinhalte“ in einer Faustformel zusammen. Danach sind diese:

„die rechtliche Ordnung staatlicher Herrschaftsausübung

- durch demokratische Legitimation der Staatsgewalt
- durch funktionsgerechte, gewaltenteilige Organisation und Kompetenzverteilung
- durch inhaltliche Anleitung und Rahmensetzung (v.a. begrenzend durch die Grundrechte als Abwehrrechte [...])“⁹⁶

Diese Maßgaben umreißen die grundsätzlichen Fragen, die eine Verfassung beantworten muss. Sie orientieren sich stark an einem durch okzidentale Staatslehre geprägten Verständnis vom Verfassungsstaat.⁹⁷ Daher soll hier neben dem oben angeführten Verständnis noch eine allgemeinere, für die hier vorgenommene Untersuchung jedoch nicht weniger aussagekräftige Übersicht zur Grundlage genommen werden. *Jellinek* hat in seinen Abhandlungen über die Staatsrechtslehre ähnliche Merkmale als notwendige Inhalte identifiziert. Da die Evolution der Verfassungsstaaten noch in den „Kinderschuhen“ steckte, hat er diese weniger differenziert betrachtet. Seiner Ansicht nach sind die wesentlichen Inhalte einer Verfassung jene der **Bildung** derselben, d.h. ihre **Rechtfertigung, Wirkungskreis und Verhältnis der**

⁹³ *Depenheuer*, Funktion der Verfassung, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 16 Rn. 12.

⁹⁴ Unter vielen anderen Bezügen die wiederholte Betonung des Art. 39 CF, z.B. in *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstädt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 79.

⁹⁵ Ausführlich zur Frage des zwingenden Verfassungsinhalts *Möstl*, *Regelungsfelder der Verfassung*, in: *Depenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), *Verfassungstheorie*, § 17 Rn. 1 ff. m.w.N.

⁹⁶ *Ders.*, § 17 Rn. 29.

⁹⁷ *D`Atena*, *JöR* 47 (1999), S. 1 (3), der von einem weitgehenden Konsens im Westen bezüglich des begrifflichen Inhalts von „Demokratie“ ausgeht.

obersten Staatsorgane, was die Frage des Funktionsbereiches sowie der Kompetenzverteilung innerhalb und zwischen den Organen mit umreißt sowie die Frage nach der grundlegenden **Stellung des Einzelnen zum Staat**.⁹⁸ Ergänzt werden muss diese Aufzählung zuletzt noch durch ein normatives Kriterium, welches jeder Verfassung zufällt.⁹⁹ Die in ihr kodifizierten Regeln müssen von der Gemeinschaft als verbindlich erachtet werden. Ohne diese Annahme, dass die in einer Verfassung getroffenen Entscheidungen Verbindlichkeit besitzen, das heißt nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen dispositiv sind, würde eine Verfassung und die darin konstituierten Entscheidungen über die Bindung der Hoheits- und Entscheidungsgewalt ihren Charakter als grundlegenden Wertekanon einer menschlichen Gemeinschaft verlieren.¹⁰⁰

I. Legitimation der Hoheits- und Entscheidungsgewalt durch die *base de apoyo*

In einem demokratischen System entspringt der Souveränitätsanspruch dem kollektiven Selbstbestimmungsrecht einer Volksgemeinschaft. Diese Gemeinschaft konstituiert den Staat. Im Falle der Zapatisten ist die *Base de Apoyo Zapatista* jener Souverän, der innerhalb der autonomen Territorien zur verfassungsgebenden Gewalt wird. Unterschiede gibt es bei den Begründungsansätzen unter deren Prämisse der Übergang der Entscheidungs- und Hoheitsgewalt vom Einzelnen auf das kollektive Subjekt gerechtfertigt wird.¹⁰¹ Die Legitimation der Herrschafts- und Entscheidungsgewalt, die den zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen zukommt, muss sich daher permanent in irgendeiner Weise auf eine, die Ausübung hoheitlicher Gewalt rechtfertigende Entscheidung der *base de apoyo* zurückführen lassen. Im deutschen Grundgesetz wird diese Rückkoppelung als sogenannte geschlossene Legitimationskette¹⁰² bezeichnet. Sie entspringt gemäß Art. 20 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG der Übertragung der Entscheidungsmacht auf die staatlichen Institutionen, z.B. durch regelmäßige wiederkehrende, demokratische Wahlen. Sie kann unter anderem unterteilt werden in die Bereiche der organisatorisch-personellen demokratischen Legitimation und der sachlich-inhaltlichen Legitimation.¹⁰³ Entscheidend ist, dass die Rechtfertigung

⁹⁸ Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 532 ff.

⁹⁹ Möstl, Regelungsfelder der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 17 Rn. 6.

¹⁰⁰ Zu diesen und weiteren Problemen Herdegen, Grenzen der Verfassungsgebung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 9 Rn. 1 ff.; Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 90 ff.; Kirchhof, Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 19 Rn. 1 ff. u. 47 ff.

¹⁰¹ Unter anderem Smend, Staatsrechtliche Abhandlung und andere Aufsätze, S. 9 ff.

¹⁰² Ausführlich dazu Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 3 ff.; dazu auch Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 299.

¹⁰³ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 14 ff.

für die delegierte Hoheitsgewalt auf eine Willensdisposition des Staatsvolkes als ihrem Ursprung zurückverfolgt werden kann.

Bezogen auf die Legitimation der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen und den darin enthaltenen Institutionen bedeutet dies, dass sie eigene Mechanismen bezüglich der Abhaltung von Wahlen und dem Treffen von Entscheidungen ersinnen müssen, die eine Rückführung der durch die gewählten Delegierten vorgeschlagenen Handlungsalternativen oder getroffenen Entscheidungen auf die *base de apoyo* als verfassungsgebende Gewalt sicherstellen. Die gesteigerten Anforderungen der Zapatista an diese Bedingung drücken sich nicht zuletzt in der Betonung des Prinzips des gehorchenden Regierens aus. In einer Demokratie hängen Legitimation, Billigung und Umsetzung der kollektiven Entscheidungen von einer ausreichenden Billigung des Volkes ab.¹⁰⁴

II. Kompetenzverteilung und Entscheidungsfindungsprozess

Neben der Sicherung der demokratischen Legitimation eines politischen Systems und seiner Entscheidungsprozesse stellt sich die Frage nach der konkreten internen Verteilung staatlicher Herrschafts- und Entscheidungshoheit auf die durch das politische System konstituierten Organe. Die dadurch geschaffene politische Ordnung kann als Staatsorganisationsrecht im engeren Sinne bezeichnet werden. Dieses hat vornehmlich solche Regelungen zum Gegenstand, die sich mit der „Bildung, der Funktionsweise und des Zusammenspiels der obersten Staatsorgane bei der Hervorbringung rechtlich verbindlicher Entscheidungen“¹⁰⁵ beschäftigen. Hinter der verfassungsrechtlichen Entscheidung, auf welche Weise die als notwendig erachteten Organe die ihnen betrauten Aufgaben ausführen und in welchem kooperativen Verhältnis sie sich dabei zueinander befinden, müssen vor allem dreierlei Erwägungen stehen: Indem sich das in einer Verfassung institutionalisierte Organisationsrecht unter dem Paradigma eines demokratischen Herrschaftsgebildes entwickelt hat, muss durch die getroffenen Regelungen sichergestellt sein, dass sich der Prozess der Entscheidungsfindung nicht losgelöst von dem durch das Staatsvolk in irgendeiner Weise artikulierten politischen Willen vollziehen kann. Die Schaffung von Hoheitsgewalt durch die teilweise Übertragung des Selbstbestimmungsrechts von einer Vielzahl individueller Subjekte auf ein kollektives Subjekt in Form eines Staates – letztendlich ihre Unterwerfung unter sein Gewaltmonopol¹⁰⁶ – setzt sowohl die Organisation der Kompetenzverteilung als auch des Entscheidungsprozesses einem Rechtfertigungsdruck aus. Es muss zum einen sichergestellt werden, dass der Wille des Souveräns, das heißt des Staatsvolkes, möglichst eindeutig ermittelt und abgebil-

¹⁰⁴ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 85, der die Billigungswürdigkeit als soziologischen Begriff der Legitimation umschreibt.

¹⁰⁵ Möstl, Regelungsfelder der Verfassung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 17 Rn. 14.

¹⁰⁶ Dazu ausführlich Klein, Staatliches Gewaltmonopol, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 19 Rn. 1 ff.

det wird, um in den politischen Entscheidungen zum Ausdruck zu kommen. Jeder Bewohner und jede Bewohnerin muss prinzipiell durch den Verfahrensgang das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe haben.¹⁰⁷ Ferner muss durch die Wahl des organisationsrechtlichen Verfahrens auch die faktische Entscheidungsfähigkeit innerhalb der politischen Ordnung und somit die Funktionsfähigkeit des Systems gesichert sein.¹⁰⁸ Nur wenn diese Komponenten bei der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung des Entscheidungsprozesses und der Kompetenzverteilung zwischen und innerhalb der oberen Staatsorgane verwirklicht werden, kann die verfasste politische Ordnung die in einer pluralistischen Gesellschaft notwendige Integrationsleistung erbringen.¹⁰⁹ Zuletzt muss bei der Ausgestaltung der Entscheidungsprozesse darauf geachtet werden, dass sie transparent ablaufen und die Bürgerinnen und Bürger über die Vorgänge umfassend informiert sind, sodass sie tatsächlich am politischen Willensbildungsprozess Anteil nehmen können.

Die durch die zapatistische Bewegung etablierten Selbstverwaltungsstrukturen mit ihrer differenzierten Aufgabenverteilung zwischen den drei institutionellen Ebenen, den einzelnen Organen und der *base de apoyo* selber, sowie die Ausgestaltung des politischen Entscheidungsprozesses bilden das zapatistische „Staatsorganisationsrecht im engeren Sinne“ aus. Ihre Strukturen müssen daher auch daraufhin untersucht werden, wie sie den gerade getroffenen Anforderungen an eine demokratische Ordnung nachkommen und durch welche strukturellen Maßnahmen sie die an die Verwaltungsorgane gestellten Aufgaben erfüllen.

III. Gewaltenteilung und Machtkontrolle

Ziel des Gewaltenteilungsprinzips¹¹⁰ ist es, zur Sicherung und Durchsetzung des artikulierten Willens des Souveräns beizutragen. Daher sind seine verfassungsrechtlichen Bezüge eng verknüpft sowohl mit der Sicherung der Legitimation der Hoheitsgewalt durch den Souverän als auch mit den Fragen der Kompetenzordnung und dem Entscheidungsfindungsprozess. Gewaltenteilung soll verhindern, dass politische Kräfte von innen und außen einen übergewichtigen Einfluss auf die Ausübung der politischen Herrschaft erlangen können und das Volk als eigentlichen Souverän verdrängen.¹¹¹ Erreicht werden soll dies durch die Schaffung

¹⁰⁷ Ders., § 19 Rn. 15; *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 2.

¹⁰⁸ Dazu *Horn*, Demokratie, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 22 Rn. 6 ff., 30 ff.; zu den Gefahren bei der Blockade notwendiger Rechts- bzw. Entscheidungserzeugung und Verwirklichung aufgrund überkomplexer Strukturen *Cornils*, Gewaltenteilung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 20 Rn. 62.

¹⁰⁹ *Kevenhörster*, Rätssystem, S. 26.

¹¹⁰ Ausführlich *Cornils*, Gewaltenteilung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 20.

¹¹¹ So auch BVerfGE 9, 268 (279), wo es heißt: „In der freiheitlichen Ordnung geht politische Herrschaft von der Würde des freien einzelnen Menschen aus und findet in der Achtung dieser Würde ihren letzten Zweck“; *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 2; *Möllers*, Die drei Gewalten, S. 57 ff.

einer politischen Ordnung der Diversifizierung und gegenseitigen Abhängigkeiten der Machtzentren. Das Ziel der Gewaltteilung erschöpft sich aber nicht in der Idee der *checks and balances*, also der „Mäßigung, Begrenzung und der gegenseitigen Kontrolle“¹¹² von Hoheitsgewalt. Ein System der „Gewaltentrennung und Gewaltenverschränkung“¹¹³ kann seine ordnungspolitischen Aufgaben nur erfüllen, wenn es durch Mäßigung und Ausgleich ein gewisses Maß an Stabilität erlangt. Der politische Wille kann sich nur in hoheitlichen Entscheidungen manifestieren, wenn Entscheidungsprozesse erfolgreich mit einem Ergebnis abgeschlossen werden. Das Gewaltenteilungsprinzip gebietet daher Kontrolle von politischer Macht in den Grenzen einer funktionsfähigen und effektiven politischen Ordnung. Es setzt folglich „funktionsgerechte Organstrukturen“¹¹⁴ voraus.

Machtdiversifizierung und -verschränkung zur Legitimierung hoheitlicher Entscheidungen, sowie Funktionalität und Effektivität der politischen Ordnung scheinen zwar auf den ersten Blick in einem Spannungsverhältnis zu stehen. Sie zielen aber beide auf eine Verwirklichung des Demokratieprinzips ab. Eine optimale Verwirklichung desselben ist das Ergebnis eines an diesen von der Ausgangsfrage her divergierenden Parametern angeschlossenen Abwägungsprozesses. Innerhalb der Wertungsfrage spielt vor allem der grundlegende Wertekonsens der menschlichen Gemeinschaft eine Rolle. So kann zum Beispiel einer Demokratieform, die verstärkt auf direktdemokratische Mechanismen setzt und damit mutmaßlich ein höheres Maß an Komplexität und direkter wechselseitiger Abhängigkeit akzeptiert, eine andere Gewichtung bezüglich der Entscheidung zwischen Verwirklichung von Selbstbestimmung sowie Funktionalität und Effektivität attestiert werden als dies in einer repräsentativen (z.B. wie im deutschen Grundgesetz¹¹⁵) oder präsidentialen Demokratie der Fall ist.¹¹⁶ Während sich in den zuletzt genannten Demokratietypen das Selbstbestimmungsrecht regelmäßig auf die Disposition der Hoheitsgewalt durch den Souverän in periodischen Wahlen erschöpft,¹¹⁷ setzt eine verstärkt an direktdemokratischen Werten orientierte Ordnung ein intensiveres Beteiligungsmaß voraus. Das Abwägungsspendel bewegt sich bei dieser Wertung zwischen der Frage der Funktionalität und Effektivität auf Kosten eines stärkeren Einflusses des Souveräns und einem zumindest in der Theorie höheren Maß an Selbstbestim-

¹¹² *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 9.

¹¹³ *Cornils*, Gewaltenteilung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 20 Rn. 19.

¹¹⁴ *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 10, 39 ff.; vgl. auch *Cornils*, Gewaltenteilung, in: Depenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 20 Rn. 10, der davon spricht, dass die Gewaltenteilung dem „*Gedanken der vernünftigen und interessengerecht leistungsfähigen Ordnung der Staatsgewalt*“ folgt und „*konstruktiv gedachte Montage von Staatsgewalt, nicht [...] Demontage*“ bezweckt.

¹¹⁵ Dazu *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 18, wonach sich das Grundgesetz mit seiner Wertung auf das „*demokratisch parlamentarische Regierungssystem in der Form des gesetzesgelenkten Rechtsstaats*“ festlegt.

¹¹⁶ *D'Atena*, JöR 47 (1999), S. 1 (4); dazu auch *Aguirre Rojas*, gehorchend befehlen, S. 27, der als Maßstab für die Frage nach der Effektivität angibt, dass es sich um eine „*Regierung der Bevölkerung*“ handeln müsse.

¹¹⁷ So am Beispiel des Grundgesetz *Maus*, Blätter 7/2004, S. 839.

mung und gesamtgesellschaftlicher Entscheidungsfindung, mithin einer erhöhten Komplexität des Entscheidungsprozesses.¹¹⁸

Geht man – was nicht zwingend ist¹¹⁹ – von einer dreifachen Gliederung der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative aus, wirkt sich die Typisierung der politischen Ordnung auch auf die Interpretation der Aufgaben der verschiedenen Gewalten aus. In einer präsidentialen bzw. repräsentativen Demokratie mit einem ausgeprägten Parlamentarismus werden die Aufgaben insbesondere der gesetzgebenden Gewalt sowie ausführenden, „regierenden“ Gewalt im Vergleich zu einem direktdemokratischeren System unterschiedlich interpretiert.¹²⁰ Die jeweiligen Spielräume der „schöpferischen Gestaltungsfreiheit“¹²¹ verschieben sich. Bezüglich der Frage der Diversifizierung von Macht und der darin logischerweise inbegriffenen Steigerung der Komplexität und Abhängigkeiten ist jedenfalls darauf zu achten, dass Entscheidungswege nachvollziehbar und die institutionelle Verantwortlichkeit deutlich bleiben.¹²² Unter diesem Gesichtspunkt fällt, dass Entscheider und Betroffene Zugriff auf die entscheidungsrelevanten Informationen haben und die Kommunikationswege nachvollziehen können. Informationsungleichgewichte müssen vermieden werden, um Machtungleichgewichten vorzubeugen.¹²³

Gewaltenteilung soll nicht zuletzt der „Rationalität“ von Entscheidungen dienen und steht somit im Dienst der Förderung des Allgemeinwohls. In westlichen rechtsstaatlichen Demokratien werden diese zweckrationalen Entscheidungen, die im Wege der jeweiligen Verfahren zustande gekommen sind, durch formelle Gesetze für die Zukunft gesichert. In ihnen manifestiert sich geradezu das Rationalitäts- und Integrationsversprechen eines Verfassungsstaates.¹²⁴ Das (Parlaments-)Gesetz wird zum Ausdruck der Legitimation staatlicher Hoheitsgewalt gesichert durch die Kreationsfunktion des Parlaments.

In heranwachsenden politischen Ordnungen wie dem zapatistischem Autonomiesystem, welches bis heute vornehmlich ohne geschriebenes Recht auskommt und wo auch nicht absehbar ist, ob sich diese Praxis in Zukunft ändert, stellt sich die Frage, wie die oben beschriebenen Ziele der Gewaltenteilung umgesetzt werden. Es ist sogar schon fraglich, inwieweit das Gewaltenteilungsprinzip innerhalb der zapatistischen Selbstverwaltungsstruktu-

¹¹⁸ Kritisch zu Fragen von direktdemokratischen Ordnungssystemen, wenn gleich am Beispiel einer „Rätedemokratie“ *Kevenhörster*, Rätssystem, S. 80 ff.; zur Diskussion zwischen repräsentativen und direktdemokratischen Systemen auch *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 58 ff.

¹¹⁹ *Cornils*, Gewaltenteilung, in: Deppenheuer/Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 20 Rn. 13.

¹²⁰ Zu den Herausforderungen direktdemokratischer Elemente für die Gewaltenteilung in einer repräsentativen Demokratie *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 59 ff.

¹²¹ *Ders.*, § 27 Rn. 22.

¹²² *Ders.*, § 27 Rn. 41.

¹²³ *Ders.*, § 27 Rn. 14; *Kevenhörster*, Rätssystem, S. 59.

¹²⁴ Ausführlich auch mit kritischen Verweisen *Di Fabio*, Gewaltenteilung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 27 Rn. 50 ff.

ren umgesetzt wird und umgesetzt werden muss und ob das „herkömmliche“ verfassungsrechtliche Verständnis angewendet werden kann. Sicher ist zumindest, dass kein Zusammenschluss von Menschen unter eine politische Ordnung ohne politische Entscheidungen und ohne funktionierende Entscheidungsprozesse, d.h. nicht ohne sog. institutionalisierte Funktionsbereiche¹²⁵ auskommt. Ein Hauptaugenmerk bei der Untersuchung der praktischen Ausgestaltung der zapatistischen Autonomie wird folglich sein, wie sie die oben skizzierten Problemlagen in ihrem System des „neuen Föderalismus“¹²⁶ umsetzen und dabei die Grundentscheidungen nach einer politischen Ordnung der „*un mundo donde quepan muchos mundos*“, des „*mandar obedeciendo*“ und dem „*preguntando caminamos*“ ausgestalten.

IV. Staat-Bürger-Verhältnis – Beziehung der Bürgerinnen und Bürger zum Staat

Die Untersuchung des Staat-Bürger-Verhältnisses stellt die Frage nach der Rechtfertigung und den Grenzen staatlicher Einwirkungsmöglichkeiten auf das einzelne Individuum, mithin nach dem Bedeutungsinhalt individueller Freiheit in einem kollektiven Subjekt.¹²⁷ Die Bürgerinnen und Bürger stehen dabei in einer doppelten Beziehung zum Staat.¹²⁸

Sie sind in einer Demokratie aufgrund des ein demokratisches System prägenden Gedankens der Volkssouveränität über regelmäßig stattzufindende Beteiligungs- und Rückbindungsakte, wie Wahlen, Schöpfer von staatlicher Hoheits- und Entscheidungsgewalt.¹²⁹ Insofern übertragen sie durch Akte individueller Selbstbestimmung das Recht auf staatliche Institutionen, verbindliche abstrakte und konkrete Entscheidungen für das kollektive Subjekt „Staat“ zu treffen. Dieses Recht ist gebunden an einen gemeinsamen Wertekanon, der in einer Verfassung niedergelegt ist und die Bedingungen für die Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen setzt. In diesem Zusammenhang ist das Bürger-Staat-Verhältnis geprägt von notwendigen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten, um die zwingend erforderliche Rückbindung der Hoheitsgewalt zu garantieren.¹³⁰ Die Ableitung der Hoheits- und Entscheidungsgewalt

¹²⁵ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 82 ff.

¹²⁶ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 31.

¹²⁷ Ähnlich Ryffel, Menschenrechte und Demokratie, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 90.

¹²⁸ Dazu ausführlich Rupp, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 31 Rn. 18 ff.; zu dem darin liegenden „Widerspruch“ Volkmann, Der Preis der Freiheit, in: Langenfeld/Schneider (Hrsg.), Recht und Religion in Europa, S. 87; so wohl auch schon die „Virginia Bill of Rights“, die zwischen privaten und politischen Freiheiten unterschied dazu Dreier, in: Dreier (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. I, Vorb. vor Art. 1 Rn. 8.

¹²⁹ Kielmannsegg, Demokratiebegründung, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 100.

¹³⁰ Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, S. 52, der darunter Gewaltenteilung, Grundrechte als Freiheitsrechte, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Sicherung der Teilhabe am Staatswillen auch durch Dezentralisation und Selbstverwaltung versteht; ähnlich auch Kielmannsegg, Demokratiebegründung, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S.

von autonomen Entscheidungen der letztendlich von diesen Entscheidungen Betroffenen ist erforderlich, wenn das politische System auf dem Ideal eines möglichst selbstbestimmten Menschen, das heißt auf dem Gedanken der Menschenwürde basiert.¹³¹ Dieser Gedanke erfordert es, jedem einen möglichst großen Bereich autonomer Entscheidungs- und Freiheitssphären zu gewährleisten. Die Frage nach dem dafür als notwendig empfundenen Maße kann nicht einheitlich beantwortet werden. Wie viel Selbstbestimmtheit und Einfluss ein staatliches Gebilde der politischen Entscheidungsfindung zulässt und wieviel Delegation von Entscheidungskompetenzen zugelassen wird, ist zum einen eine Frage des gesellschaftlichen Selbstverständnisses und andererseits die Frage nach der Funktionsfähigkeit des politischen Systems, was natürlich die Frage nach der Funktion eines Staates eröffnet. Wird das Ideal der Menschenwürde in den Vordergrund gestellt, ist dieser Begriff zentral für die Abwägung zwischen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger auf der einen und Funktionalität und Effektivität auf der anderen Seite.

Neben der Kurations- und Legitimationsfunktion ist das Verhältnis der Bürger zum Staat durch einen Kompetenzkonflikt geprägt, der sich Menschen- bzw. Grundrechten manifestiert.¹³² Der Kompetenzkonflikt stellt die Frage nach den Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols.¹³³ Er betrifft die Bedingungen, unter denen ein Individuum bereit ist, zugunsten unterschiedlicher Motive, zum Beispiel unter Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit,¹³⁴ auf ein gewisses Maß an Selbstbestimmung zu verzichten. Ist der Ausgangspunkt der politischen Ordnung das würdige, grundsätzlich umfänglich selbstbestimmte freie Subjekt, muss die Ordnung einen Ausgleich zwischen den zwingenden Strukturen rechtlich-staatlicher Ordnung und der Freiheit der ihm unterworfenen Menschen schaffen.¹³⁵ Dies gilt,

107.

¹³¹ Häberle, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 9 ff.; Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 257.

¹³² Eindeutig ist dahingehend die Formulierung des Art. 1 Abs. 3 GG, der die drei staatlichen Gewalten als Anspruchsgegner identifiziert; Dürig, AöR 81 (1956), S. 117 (123), wonach Art. 1 GG „die Legitimität von Staat und Recht aus den Werten personaler Ethik“ bestimmt und beschränkt; Rupp, Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 31 Rn. 18 ff.; Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, S. 42, der als Ziel des Ausgleichs die Formulierung der „Grenzen des Dürfens, Müssens und Könnens des einzelnen im Verhältnis zueinander und zum Staat“ durch das Recht formuliert; Ders., Staat, Verfassung, Demokratie, S. 120; die Bindung der Hoheitsträger an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG als Gewaltenteilung verstehend auch Maus, Blätter 7/2004, S. 843; zudem ist bei diesem Verständnis nicht verwunderlich, dass sich der Grundrechtskatalog parallel zur Expansion staatlicher Regulierung ausweitet dazu Volkmann, Idee und Wirklichkeit der Selbstbestimmung, in: Böhme (Hrsg.), Der mündige Mensch, S. 62.

¹³³ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 257, für den der heute gängige Ausspruch von Rousseau „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ Ausdruck dieses demokratischen Selbstverständnisses ist.

¹³⁴ Vgl. Böckenförde, Recht, Staat, Freiheit, S. 51.

¹³⁵ Ryffel, Menschenrechte und Demokratie, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 90; auch Kielmannsegg, Menschenrechte und Volkssouveränität, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 105: „[...] aus der Idee der Menschenrechte folgt zwingend das Postulat begrenzter Herrschaft; Herrschaftsbegründung aus der Idee der

wie erwähnt, auch dann, wenn sich die Subjekte die Ordnung selber geben. Die Ursache dafür liegt in der Kollektivität der Entscheidung über die gemeinsame Ordnung, die demnach stets einen Kompromiss darstellt, der das Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen zwangsläufig verkürzt.¹³⁶ Zum anderen, und viel wichtiger ist, dass aufgrund des Würdegedankens die (Teil-)Disposition des Selbstbestimmungsrechts regelmäßig auf einen zur Ordnung des Zusammenlebens zwingend notwendigen Teil begrenzt werden muss. Die Menschenrechte stellen insofern das Grenzregime hoheitlichen Handelns dar¹³⁷ und durchbrechen das Über-Unterordnungsverhältnis (sog. Subordinationsverhältnis) zwischen Bürger und Staat.¹³⁸ Zwar ist fraglich, ob den Menschenrechten ein universeller Gehalt zugeschrieben werden kann.¹³⁹ Unabhängig von dieser Streitfrage bleibt ihre Funktion die angedeutete, nämlich einen „unverfügbaren Kern“¹⁴⁰ individueller Selbstbestimmtheit zu gewährleisten. Dieser durch die Menschenrechte geschützte Kernbereich kann umso kleiner sein, je weniger Fremdbestimmtheit den politischen Entscheidungsprozess dominiert, das heißt je mehr Selbstbestimmtheit und Einflussmöglichkeiten dem Individuum theoretisch im Rahmen des Entscheidungsprozesses, zum Beispiel durch einen stärkeren Anteil direkter Beteiligung, verbleiben. Richtigerweise wurde in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Fähigkeit der an einem Entscheidungsprozess Beteiligten höchst unterschiedlich ausfallen kann und somit ein theoretisches Mehr an Beteiligung durch unterschiedliche Determinanten, wie Zeit, Bildung und Geld faktisch zu einem Weniger an Selbstbestimmtheit bei einem Großteil der Bevölkerung führen kann.¹⁴¹ Ob dies am Ende der Gleichung zwingend zu einer Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten bis hin zum Minimum führen muss, kann hier nicht beantwortet werden. Diese Ansicht scheint jedoch eher konformistisch und stellt eine Kapitulation vor den tatsächlichen Herausforderungen einer demokratischen Gesellschaft dar.

Zurück zur These: Auch ein Mehr an Beteiligung und Selbstbestimmtheit ändert nichts an der Tatsache, dass gemeinsame Entscheidungen – gewiss mit Abstufung bei der Anzahl der Zugeständnisse – stets einen Kompromiss darstellen. Diese Erkenntnis macht den Schutz individueller Menschenrechte vor dem Hintergrund des Menschenwürdegedankens indisponibel, nicht zuletzt auch als Schutz vor einem „Mehrheitstotalitarismus“, von Minderheiten

Menschenrechte ist nur als Begründung begrenzter und zweckgebundener Herrschaft möglich“.

¹³⁶ Dazu auch *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 60 ff.

¹³⁷ *Ryffel*, Menschenrechte und Demokratie, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 87.

¹³⁸ *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 270.

¹³⁹ Zu den Gefahren *Speed*, Human Rights Quarterly Vol. 22 (2000), 875 (883) m.w.N.

¹⁴⁰ *Ryffel*, Menschenrechte und Demokratie, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 86.

¹⁴¹ *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit, S. 49 ff.; so auch *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 268.

und zur Wahrung eines Werteppluralismus.¹⁴² Somit wird durch die Gewährleistung von Menschenrechten eine gewisse Werteoffenheit zur Pflicht. Sie soll einem staatlichen und gesellschaftlichen Wertetotalitarismus entgegenwirken, in dem sie Respekt und Anerkennung für divergierender Wertesysteme durch Staat und Gesellschaft einfordert und Bereiche der Selbstbestimmung vor dem Zugriff hoheitlicher, aber auch privater Institutionen schützt. Je nachdem, auf welcher theoretischen Grundlage Menschen- bzw. Grundrechte eingefordert werden, entscheidet sich das Ausmaß und die Qualität der durch sie gewährten Freiheit. Gemeinsam ist dieser Art der rechtlichen Ordnung des Staat-Bürger-Verhältnisses, dass sich im Angesicht des Rahmens des gewährleisteten Menschenrechtsschutzes eine für die jeweilige Gemeinschaft spezifische objektive Werteordnung, ein kollektives Selbstverständnis, entwickeln kann.¹⁴³ Die Menschenrechte werden zum Maßstab der geltenden Ordnung.¹⁴⁴ Entscheidendes Merkmal wird die Vermittlung und Koordination zwischen der subjektiven Freiheitssphäre des Einzelnen, also seiner Kompetenz, sich bei der Ausgestaltung seiner Freiheit von Staat und Gesellschaft unabhängig zu verhalten, und der Kompetenz des Staates, die subjektive Freiheitssphäre des einzelnen im Rahmen der Wahrung der objektiven Werteordnung zu sichern.

Versteht man das Staat-Bürger-Verhältnis als Kompetenzkonflikt auf zwei Ebenen, das heißt auf der ersten Ebenen als positive Kompetenznormen, deren Inhalt demokratische Beteiligungsrechte sind (Ermächtigungskompetenzen), und auf der zweiten Ebene als negative Kompetenznormen in Gestalt von Menschen- bzw. Grundrechten, die die Gestaltungshoheit des Staates begrenzen (Beschränkungskompetenzen), kann diese Freiheitssphäre auf unterschiedliche Weise geschützt sein.¹⁴⁵ Es können entweder die Ermächtigungskompetenzen stärker ausgestaltet und durch das erhöhte Maß an Mitbestimmung das Selbstbestimmungsrecht zur Verwirklichung gebracht werden. Oder aber die Beschränkungskompetenzen werden gestärkt, sodass das Selbstbestimmungsrecht maßgeblich durch den Schutz vor staatli-

¹⁴² Nicht zuletzt wegen dieser Argumente muss der Ansicht *Rousseaus*, dass es aufgrund der direkten Teilhabe der Bürger in einem demokratischen Staat keiner Sicherung durch einen grundrechtlich geschützten Bereich bedarf, vehement widersprochen werden. Dazu ausführlich *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 261 ff.

¹⁴³ So auch schon BVerfGE 7, 198 (204 f.) (Lüth-Entscheidung); siehe auch *Kahl*, Grundrechte, in: *Deppenheuer/Grabenwarter* (Hrsg.), Verfassungstheorie, § 24 Rn. 13 ff., der aus dem Menschenwürdegedanken herleitet, dass (zumindest) das Grundgesetz auf einer materiellen Werteordnung basiere.

¹⁴⁴ *Ryffel*, Menschenrechte und Demokratie, in: *Schwartländer* (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 96.

¹⁴⁵ *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 51, die diese Optionen als „*Modi der Freiheitssicherungen*“ bezeichnet; *Volkmann*, Idee und Wirklichkeit der Selbstbestimmung, in: *Böhme* (Hrsg.), Der mündige Mensch, S. 58 ff., wonach sich diese beiden Ebenen den Staatsmodellen zweier Rechtsphilosophen zu schreiben lassen, um die Autonomie des Subjekts zu sichern. Danach setzt das Demokratiemodell *Rousseaus* auf eine verstärkte Ausgestaltung der Ermächtigungskompetenzen, während *Lock* sich in seiner Staatsphilosophie auf die Beschränkungskompetenzen bezieht,

chen Übergriffen gewährleistet wird.¹⁴⁶ Durch die Betonung einer Kompetenz kann die andere Kompetenz weniger stark ausgestaltet werden, ohne dass es zu einem Freiheitsverlust des Individuums kommt. Mehr demokratische Beteiligung führt zu selbstbestimmteren hoheitlichen Entscheidungen. Die Betonung der Ermächtigungskompetenzen setzt folglich auf der Ebene des politischen Entscheidungsfindungsprozesses an und stärkt damit das gemeinschaftliche politische Element des Staat-Bürger-Verhältnisses. Es betont den Schutz der Selbstbestimmung durch Inklusion.¹⁴⁷ Logischerweise müssen die Betroffenen zur Wahrung ihres Selbstbestimmungsrechts dann auch verstärkt am politischen Prozess teilnehmen. Demgegenüber führt eine Betonung der Beschränkungskompetenzen zur Möglichkeit der stärkeren individuellen Abgrenzung von hoheitlichen Entscheidungen. Ein eventuelles Weniger im Beteiligungsprozess wird ausgeglichen durch ein Mehr an individuell geschützter Freiheit. Der Schutz des Selbstbestimmungsrechts wird durch ein Sicherungselement gewährleistet, welches regelmäßig der hoheitlichen Entscheidung nachgelagert ist und betont damit die Exklusion im Staat-Bürger-Verhältnis. Weder schließen weitgehende Ermächtigungskompetenzen stärkere Beschränkungskompetenzen aus noch gilt dies umgekehrt. Vor dem Hintergrund des Postulats des Schutzes der Menschenwürde ist eine Verschiebung in die eine oder andere Richtung vertretbar. Erweitert sich eine Kompetenz ohne eine äquivalente Anpassung bzw. der Beibehaltung eines Mindeststandards der jeweils anderen Kompetenz, droht das politische System in einen Totalitarismus zu kippen. Dieser könnte sich bei einer Überbetonung der Ermächtigungskompetenzen in Gestalt einer Mehrheitsdiktatur zeigen oder bei der Überbetonung der Beschränkungskompetenzen in einem politischen System, in dem allein das Recht des Stärkeren gilt.¹⁴⁸

Für welche Form der Ausgestaltung sich eine staatliche Gemeinschaft entscheidet, ist eine ethisch-moralische Entscheidung, die nicht zuletzt mit Frage der Definition von Menschenwürde und dem Selbstverständnis des Staates und seiner Mitglieder zusammenhängt. Auf der einen Seite steht die Betonung des individuellen Schutzes vor Übergriffen des Staates, das heißt der Abgrenzung des Einzelnen vom Staat und anderen Individuen. Dies ist ein vom

¹⁴⁶ Nach gängigem Verständnis bedeutet die Betonung der Ermächtigungskompetenzen, d.h. der politischen Beteiligungsrechte vor den individuellen Grundrechten die Unterstützung eines „sozialistischen“ bzw. kollektivistischen Grundrechtsmodells, während die Betonung der Beschränkungskompetenzen dem liberalistischen Grundrechtsmodell entspricht. Dazu *Volkman*, Grundrechte und Sozialismus, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR I (2004), § 12 Rn. 5 ff.; auch *Lauth*, „Horizontal accountability“, in: Kropp/Lauth (Hrsg.), Gewaltenteilung und Demokratie, S. 49, der die nachträgliche Überprüfung als gängigen Weg demokratischer Kontrolle bezeichnet.

¹⁴⁷ Auch *Stahler-Sholk*, *Autonomía y economía política de resistencia*, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 411, der wohl ähnliche Schlussfolgerungen für das sozialgesellschaftliche Gefüge zieht und diesen Vorgang eine „neue Solidarität“ nennt.

¹⁴⁸ *Doehring*, *Sozialstaat, Rechtsstaat und freiheitlich-demokratische Grundordnung*, S. 10 ff., bei dem dieser Gegensatz eine ähnliche Darstellung erfährt. Er schlüsselt das kontradiktorische Verhältnis zwischen dem Rechtsstaats- und Sozialstaatsbegriff auf.

Liberalismus geprägtes Verständnis und beeinflusst vom liberalen Freiheitsbegriff, den *Volkmann*, wie folgt definiert:

„Dies ist das Prinzip der Freiheit, das gegenüber allen Verpflichtungen des Einzelnen, allen Verankerungen in einer bestehenden Kultur den Vorrang beansprucht. Solche Verpflichtungen [...] gelten ihr nur als etwas von außen Herangetragenenes, das ihr gegenüber zu rechtfertigen ist, und das selbst dort noch [gilt], wo es um die elementarsten Regeln menschlichen Zusammenlebens geht.“¹⁴⁹

Auf der anderen Seite steht die Betonung des Kollektiven und damit die Sicherung der Würde des Einzelnen in einem gemeinschaftlichen Prozess der Koordination und Kooperation.¹⁵⁰ Der Aspekt des Individuellen wird dabei nicht außer Acht gelassen und kann auch nicht, wie oben bereits erwähnt wurde, ignoriert werden. Er kann aber in seiner Betonung zurückgefahren werden. Im Ergebnis müssen in einer Demokratie stets beide Kompetenzformen vorhanden sein, denn nur beide zusammen können den Bürger vor Übergriffen des Staates und Einzelner schützen und seine Selbstbestimmung verwirklichen. Unterschiede ergeben sich nur in der Art und Weise der Ausgestaltung. Entscheidender Orientierungspunkt bei der Ausgestaltung muss der Schutz eines Wertepluralismus sein und damit des Respekts und der Anerkennung einer grundsätzlichen Selbstbestimmtheit des Menschen.

Die Frage nach dem Staat-Bürger-Verhältnis erhält unmittelbare Bedeutung für die Frage der Ausgestaltung der Selbstverwaltungsstrukturen in den zapatistischen Territorien. Insofern die *Base de Apoyo* Vertreter wählt und diese grundsätzlich verbindliche politische Entscheidungen treffen, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis des Einzelnen im Entscheidungsprozess und zu den Folgen der Entscheidungen im Sinne einer Durchsetzbarkeit derselben gegen Widerstand. In diesem Zusammenhang spielt vor allem die Frage nach dem Inhalt eines verbindlichen Menschenrechtskatalogs eine Rolle. Dazu soll hier nur kurz angedeutet werden, dass die Zapatisten durch ihre kommunizierte Bindung an die Übereinkommen von San Andrés der Etablierung, Einhaltung und Sicherung „universeller Menschenrechte“ zugestimmt haben. Wohlgermerkt sagt dies noch nichts über deren Inhalt aus. Die Aussage macht aber deutlich, dass die Zapatisten diesen Faktor in der Beziehung von kollektiver Hoheitsgewalt zum Individuum erkannt haben. Abgesehen davon wäre ein solcher Katalog schon deswegen zwingend, weil sie ihre autonomen Strukturen demokratisch ausgestalten wollen.

¹⁴⁹ *Volkmann*, Der Preis der Freiheit, in: Langenfeld/Schneider (Hrsg.), Recht und Religion in Europa, S. 87, 90.

¹⁵⁰ So wohl auch schon *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 65, der die Herausbildung einer Kollektivität in politisch-organisatorischen und gesellschaftlichen Prozessen als heutiges „politisches Projekt“ betrachtet.

Kapitel 2 - Entwurf einer „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“

So wenig wie einzelne Begriffe das Wesen eines Menschen oder eines Staates fassen können,¹⁵¹ so wenig lässt sich die zapatistische Bewegung oder „DER“ Zapatismus an einzelnen Begriffen festmachen oder in eine „Verfassung“ stecken. Trotz der Unwägbarkeiten, die die Untersuchung mit sich bringt, soll der Versuch unternommen werden, den Zapatismus zu definieren. Dafür soll er als rechtliches Phänomen begriffen werden, dessen „Wahrheit“ sich durch die Kodifizierung in einer „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“ dechiffrieren lässt. Der folgende Verfassungstext orientiert sich in seiner Struktur bei der Wahl der Worte und der Sprache an Beispielen aus zapatistischen Comunicados und Erklärungen. Soweit möglich wurden die „Rechtssätze“ aus unmittelbaren Aussagen der zapatistischen Bewegung zusammengesetzt, wobei vermieden wurde, der zapatistischen Bewegung durch eine „geschickte“ Zusammenstellung eine Aussage in den Mund zu legen. Der Entwurf sollte dennoch nur als Annäherung an eine zapatistische Rechtsordnung verstanden werden, die keinesfalls eine Auseinandersetzung der *Base de Apoyo Zapatista* ersetzen möchte oder dies auch nur ansatzweise könnte. Auf Zitierungen oder die Erstellung von Fußnoten ist teilweise aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet worden. Die Fundstellen und Belege finden sich in den Ausführungen dieser Arbeit.

A. Die Verfassung

„Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“

Wir, die *Base de Apoyo Zapatista*, die Urheber und wahren Schmiede der autonomen, zapatistischen Territorien, haben entschieden, uns in den fünf zapatistischen Zonen

- Caracol I, La Realidad: Madre de los Caracoles Mar de nuestros sueños
- Caracol II, Oventic: Resistencia y rebeldía por la humanidad
- Caracol III, La Garrucha: Resistencia hacia un nuevo amanecer
- Caracol IV, Morelia: Torbellino de nuestras palabras
- Caracol V, Roberto Barrios: Que habla para todos

aufgrund folgender Erwägungen zu regieren und uns selbst zu regieren:

(1) Wir, die *Base de Apoyo Zapatista*, sind die Töchter und Söhne indigener Völker, der wahren Vorfahren der mexikanischen Nation; Als *hombres y mujeres de maíz*¹⁵² sind wir

¹⁵¹ Vgl. zum Staat als reale Handlungs- und Wirkeinheit vieler Menschen *Heller*, Staatslehre, S. 228 ff.; ähnlich *Hufen*, Verfassungstheorie und Systemtheorie, AöR 100, S. 193 (211, 219), nach dem eine Verfassung mehr ist „als eine Summe von Verfassungsnormen“.

¹⁵² *Tacho*, Siete Mensajes, Comunicado v. 17. 11. 1994; *CCRI-CG de EZLN*, Grande es su fuerza de

Geschöpfe der Erde, erschaffen von den Göttern und Tieren aus einer Hand, und darüber mit der Welt, allen Tieren und den Menschen in einer Einheit verbunden, die sich aus der Vielzahl jedes einzelnen Wesens schöpft.¹⁵³

(2) In Erkenntnis dessen, dass wir als indigene Völker seit über 500 Jahren¹⁵⁴ gegen systematische Diskriminierung, Marginalisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung kämpfen,¹⁵⁵ die das Ziel einer Politik des Kolonialismus, Liberalismus und des „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“ waren; dass dies eine Politik war, die uns und unsere Indigenität weder respektierte noch anerkannte und uns deshalb mangels gerechter politischer Teilhabe zu „Excluidos“¹⁵⁶ machte, sind wir der Überzeugung, dass die indigenen Völker Mexikos unter einer rechtlichen Ordnung litten, deren „Ideal [...] in der Vergangenheit die Homogenisierung und Assimilierung der Kultur“¹⁵⁷ war.

(3) In der Erkenntnis, dass unsere Kraft in Anerkennung und Respekt liegt: „Wir sind, wer wir sind, und es gibt Andere, die sind, wer sie sind. Dann gibt es wieder einen Anderen, für den wir noch kein Wort gefunden haben um ihn zu benennen, aber trotzdem, er ist, wer er ist. Wenn wir ‚wir‘ sagen, dann saugen wir niemand auf, um seine Identität unterzuordnen, sondern sagen es, um die Brücken, die zwischen den unterschiedlichen Schmerzen und verschiedenen Rebellionen bestehen, herauszustreichen. Wir sind gleich, weil wir anders sind“¹⁵⁸.

(4) In der daraus erwachsenden Überzeugung, dass nicht nur die indigenen Völker, sondern jede und jeder sowie alle Völker und Kulturen, aus denen Mexiko besteht, eine eigene Identität besitzen und ihnen ein gleichberechtigter und gleichwertiger Raum der Entfaltung sowie des Einflusses im politischen Prozess zusteht,¹⁵⁹ bedarf es einer nationalen Einheit, die die Stärken jeder Kultur fördert und die Gesellschaft demokratisiert,¹⁶⁰ deshalb muss es eine

ustedes si una se hace, Comunicado v. 12. 3. 1995; *CCRI-CG de EZLN*, La historia de la lengua primera de estas tierras, Comunicado v. 25. 2. 2001;

¹⁵³ Vgl. *Lenkersdorf*, S. 87 in: Mexikogruppe aus dem FDCL (Hrsg.), *Der Weg der indigenen Würde - Vom gemeinsamen Gehen*, S. 87, wo es heißt, dass wir aus Sicht der *Tojolalbales* wir in einer Welt leben, in der alles lebe, es nichts gebe, was kein Herz habe und wir ein ganzes aller Dinge bilden, die ein Herz hätten.

¹⁵⁴ Vgl. *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderungen*, S. 79: „*Somos producto de 500 años de luchas: [...]*“.

¹⁵⁵ Ähnlich *Palau*, *Mexico's Indigenous People*, S. 447, der meint, dass „*the history of indigenous people [is], to a large extent, the chronicle of their unsuccessful attempts to defend their lands against invaders.*“

¹⁵⁶ Die Zapatisten benutzen dafür in ihren Comunicados den Ausdruck „*Excluidos*“ (dt.: Ausgeschlossene); ähnlich *Cerda Garcia*, *Imaginando Zapatismo*, S. 100, der von dem Wunsch spricht, „beachtet zu werden“ („*ser conocida*“) bzw. „eine Rolle zu spielen“ („*ser tomado en cuenta*“).

¹⁵⁷ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 18.

¹⁵⁸ *Marcos*, *Sie und wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören*, Comunicado v. 28. 2. 2013.

¹⁵⁹ *Ders.*, Rn. 39.

¹⁶⁰ *Marcos*, *Clausura del Foro Nacional Indígena*, Comunicado v. 9. 1. 1996.

Ordnung sein, die die Förderung aller Formen von Selbstregierung und Selbstverwaltung in ganz Mexiko, entsprechend der jeweiligen Art und Weise, zulässt.¹⁶¹

(5) In der Überzeugung, dass nur innerhalb einer Ordnung jeder Mensch respektiert und seine Würde anerkannt werden kann,¹⁶² die einen „Tisch für viele“ bereitet, also eine „Herrschaft durch das Volk und für das Volk“ ist, und nicht ein Tisch, an dem „viele reden, aber nur einer befiehlt“¹⁶³; und in der Erkenntnis, dass dies eine politische Praxis konstruiert, die nicht auf „Machtergreifung abzielt, sondern auf die Organisierung der Gesellschaft“¹⁶⁴; und das eine solche Gesellschaft geprägt ist von einem Miteinander, Rücksichtnahme und gegenseitigem „Zuhören“.

(6) In Erkenntnis dessen, dass für die Anerkennung von Selbstbestimmungsrechten für die indigenen Völker Mexikos und eine umfassende Demokratisierung des politischen Machtapparates ein „neuer Föderalismus“ notwendig ist, „um einen integrierenden Sozialpakt zu schaffen“¹⁶⁵, durch den jede und jeder einen gerechten Platz in der Nation einnehmen kann¹⁶⁶, damit „eine Welt geschaffen wird, in die viele Welten passen ohne die Notwendigkeit, die andern zu dominieren“¹⁶⁷.

(7) Abschließend darauf hinweisend, dass „die Welt, die wir wollen, eine Welt ist, in der viele Welten Platz haben, dass das Vaterland, das wir aufbauen, ein Land ist, in dem alle Völker und ihre Sprachen Platz haben, in dem alle sein können, in dem alle lachen, in dem es eine Morgendämmerung für alle gibt“¹⁶⁸ und dass dies nicht die Teilung der Nation bedeutet, sondern die Einbeziehung aller ist.¹⁶⁹

¹⁶¹ *Brus Li*, Plan La Realidad-Tijuana, Comunicado v. 9. 8. 2003, zitiert nach *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 258.

¹⁶² *Ramona*, Soy el primero de muchos pasos de los zapatistas al Distrito Federal y a todos los lugares de México, Comunicado v. 12. 10. 1996: „*Queremos un México que nos tome en cuenta como seres humanos, que nos respete y reconozca nuestra dignidad*“.

¹⁶³ Diese Schlüsse ziehen die Zapatisten im Rahmen ihres Spezialforums zur Reform des Staates innerhalb eines Treffens der Arbeitgruppe II von San Andrés „Demokratie und Gerechtigkeit“, welches vom 30. Juni bis zum 6. Juli 1996 stattfand, vgl. *Muñoz*, 20 + 10: Das Feuer und das Wort, S. 105.

¹⁶⁴ *Huffs Schmid*, in: Dies. (Hrsg.), S. 143.

¹⁶⁵ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 68; ähnlich auch *Ornelas*, *La autonomía como eje de la resistencia Zapatista*, S. 5 f.

¹⁶⁶ *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 116.

¹⁶⁷ *Marcos*, Clausura de Foro Nacional Indígena, Comunicado v. 9. 1. 1996: „[...] *construir un mundo donde todos quepamos sin necesidad de dominar a los otros*“.

¹⁶⁸ *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 117.

¹⁶⁹ *Ismael*, En Orizaba: ya es el tiempo en que todos seamos respetados con justicia y dignidad, Comunicado v. 27. 2. 2001.

Aufgrund dieser Erkenntnisse und Überzeugungen verfassen wir uns wie folgt:

Erstens. - La Dignidad Indígena

I. La Dignidad Indígena

Der Mensch ist stets Träger von Würde und strebt mit der Gemeinschaft gemeinsam nach ihrer Vervollkommnung. Der Mensch bedarf dazu eines Gegenübers zudem sich seine Würde ausstrecken darf und kann, um ein Anderes anzusehen und als ein Anderes angesehen zu werden. Innerhalb der zapatistischen Autonomie müssen die Voraussetzungen vorliegen, die es jedem Menschen erlauben, seine Würde zu entfalten.

II. Eine Welt, in die viele Welten passen

Die *Base de Apoyo Zapatista* bekennt sich dafür zu dem Grundsatz des „Eine Welt, in die viele Welten passen“, der die gesamte Gemeinschaft bindet. Sie geht davon aus, dass die Welt nur gemeinsam im Austausch zwischen allen Mitgliedern entstehen kann. Jedem Menschen werden die Anerkennung und der Respekt seiner Unterschiedlichkeit bei Annahme seiner grundsätzlichen Gleichwertigkeit zugesichert.

III. Nunca más un México sin nosotros

Innerhalb der autonomen Territorien muss die kulturelle Vielseitigkeit des Landes als Stärke der Nation¹⁷⁰ anerkannt und strukturell ausgeformt werden.

Zweitens. - Menschenrechte

I. Allgemeines Gleichheitsrecht

(1) Jeder Mensch ist gleich, weil er anders ist. Deswegen hat er das Recht, bei Anerkennung seiner Unterschiede, als gleichwertig respektiert zu werden. Ein Mensch darf nicht aufgrund seiner Unterschiedlichkeit anderen untergeordnet werden, sondern ist stets als gleichberechtigter Teil zu behandeln.

(2) Um Anerkennung und Respekt der Unterschiedlichkeiten herzustellen, treten die Menschen in einen beständigen Austauschprozess, ohne den sich eine würdige Gemeinschaft nicht herausbilden kann.

II. Allgemeines Freiheitsrecht

(1) Jeder hat das Recht, sein Leben nach seinen Bedürfnissen, seiner Art und Weise und nach der jeweils eigenen Geographie zu gestalten. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit erfolgt durch und im Austausch mit den Mitgliedern der Gemeinschaft zusammen. Sie findet ihre Grenzen in der Erhöhung des einen über die Bedürfnisse des anderen.

¹⁷⁰ Vgl. *Martinez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 96.

(2) Kein Mensch darf an seinem Körper verletzt oder Opfer anderer willkürlicher Behandlung werden.

III. Glaubensfreiheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht unter Respekt und Anerkennung des Anderen sein Leben nach seinem Glauben und seinen Überzeugungen zu gestalten.

(2) Die Bewahrung der eigenen Religion, Sprache und Kultur wird geschützt und gefördert.

IV. Meinungs- und Informationsfreiheit

(1) Jeder hat das Recht Meinungen zu hören und gehört zu werden. Durch diesen gegenseitigen Prozess bildet sich das Individuum heraus und nimmt einen gleichberechtigten Platz in der Gemeinschaft ein.

(2) Jedes Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* hat die gleichen demokratischen Mitwirkungsrechte und -pflichten. Im gemeinsamen Akt der Willensbildung und Entscheidungsfindung als Kern der *trabajo de la autonomía* nimmt jeder seinen Platz in der Gemeinschaft ein, prägt diese und ist Urheber der Guten Regierung.

(3) Jedes Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* hat das Recht, jederzeit auf vollständige und wahrheitsgemäße Informationen alle Geschäfte die gute Regierungsführung betreffend zuzugreifen. Jeder hat das Recht, über Verwaltungsvorgänge informiert zu werden und gemeinsam mit der zuständigen Versammlung auswerten zu dürfen.

V. Recht auf gerechte Behandlung und rechtliches Gehör

(1) Jedes Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* hat das Recht, seine Anliegen bei den zuständigen Autoritäten vorzutragen und Gehör zu finden. Die zuständige Autorität muss sich der Sache annehmen und nach einer Lösung suchen.

(2) Jedes Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* hat das Recht, dass im Falle einer Auseinandersetzung innerhalb der Gemeinschaft oder bei Anerkennung der Zuständigkeit der zapatistischen Verwaltung im Dialog mit den beteiligten Parteien nach einer gerechten Lösung gesucht wird. Innerhalb des Dialogs müssen alle Beteiligten gleichbehandelt werden. Ihre Unterschiedlichkeit muss im Rahmen gegenseitigen Respekts und Anerkennung gewürdigt werden.

VI. Recht auf Bildung und gesundheitliche Versorgung

(1) Jedes Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* hat das Recht, bestehende Bildungsangebote wahrzunehmen. Über die Berechtigung und Pflicht zur Teilnahme an Weiterbildungs- und Ausbildungsangeboten entscheidet die Gemeinde.

(2) Jeder hat das Recht, das zapatistische Gesundheitsfürsorgesystem, soweit Kapazitäten vorhanden sind, wahrzunehmen. Für Mitglieder der *Base de Apoyo Zapatista* ist das Angebot kostenlos.

VII. Nutzungsrechte und Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Grund und Boden ist im gemeinschaftlichen Besitz der *Base de Apoyo Zapatista* und wird gemeinschaftlich verwaltet. Die Nutzungen aus der Erde stehen dem zu, der sie bearbeitet. Grund und Boden sind unveräußerlich und unpfändbar.

(2) Jeder hat einen gleichberechtigten Anspruch auf Nutzung von Land in seiner Gemeinde. Der Anspruch richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und danach, was er zur Sicherung des Lebensunterhalts bedarf.

(3) Jeder hat die Pflicht an kollektiven Arbeiten teilzunehmen. Ein Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* kann von der Pflicht zur kollektiven Arbeit befreit werden, wenn sein *Cargo* oder andere zwingende Gründe dies erfordern.

VIII. Respekt der Erde

Der Mensch ist Teil der Erde und bedarf ihrer als Lebensgrundlage. Menschen, Pflanzen und Tiere bilden eine Einheit. Jeder Mensch muss gegenüber der Erde respektvoll handeln und bei ihrer Nutzung auf die Bedürfnisse der Natur rücksichtnehmen.

Drittens. - Demokratie des gehorchenden Regierens

I. La Democracia Indígena

(1) Die autonomen, zapatistischen Territorien organisieren sich in Form einer Demokratie des gehorchenden Regierens. Ihre Souveränität ist wesentlich und ursprünglich in der *Base de Apoyo Zapatista* begründet.¹⁷¹

(2) „Demokratie entsteht von unten und mit allen, einbezogen jene, die anders denken. Demokratie ist die Ausübung der Macht durch die *Base de Apoyo Zapatista* immer und überall. Die Mehrheit der Menschen muss die politische Entscheidungsmacht über die Dinge haben, die sie etwas angehen“¹⁷².

(3) Die Demokratie des gehorchenden Regierens muss eine täglich gelebte politische Praxis sein, innerhalb derer es nicht die vornehmliche Aufgabe der Vertreterinnen und Vertreter ist, politische Entscheidungen zu treffen, sondern es insbesondere in ihrer Verantwortung steht, das demokratische Entscheidungsverfahren zu organisieren.¹⁷³ Alle politischen Verfahren müssen im Geiste des Dialogs, der Toleranz und der gleichberechtigten Einbeziehung aller Teil der Gesellschaft geführt werden.

¹⁷¹ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 80.

¹⁷² *CCRI-CG de EZLN*, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000.

¹⁷³ *CCRI-CG de EZLN*, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000; *Michel*, *Votán Zapata*, S. 22, 77.

II. Gehorchendes Regieren

(1) Alle Teile der Guten Regierung handeln nach dem Grundsatz des gehorchenden Regierens.¹⁷⁴ Die *Base de Apoyo Zapatista* „befiehlt“ über sich selbst durch die Gremien der Guten Regierung, welche die durch die selbstverwalteten Gemeinden geschaffenen und angelegten Entscheidungen der ganzen Bevölkerung sinnvoll weiterleiten und umsetzen helfen.¹⁷⁵

(2) Die Gute Regierung bindet sich an die Sieben Prinzipien des gehorchenden Regierens

- Dienen und nicht sich bedienen
- Vertreten und nicht ersetzen
- Aufbauen und nicht zerstören
- Gehorchen und nicht befehlen
- Vorschlagen und nicht aufzwingen
- Überzeugen und nicht bezwingen
- Hinab- und nicht emporsteigen

(3) Die sieben Prinzipien des gehorchenden Regierens sind unabänderliche Grundlage der Selbstverwaltung.

III. Fragendes Voranschreiten

(1) Das fragende Voranschreiten ist verbindliche Prozessmaxime und lenkt das Verfahren.

(2) Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass Einstimmigkeit heranreifen kann und nicht nur Mehrheitsmeinungen gebildet werden. Dafür muss für Entscheidungen die Zeit bleiben, die für Reflexion und Argumentation benötigt werden, um zu einem Konsens zu kommen.¹⁷⁶

(3) Kann ein Konsens nicht erreicht werden, wird nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Was für die meisten gut ist, ist auch für alle gut. Aber die Stimmen der Wenigen, der Minderheit, sollen nicht zum Schweigen gebracht werden, sie sollen vielmehr an ihrem jeweiligen Ort verbleiben und darauf hoffen, dass das Denken und das Herz eins werden, in dem was der Wille der Mehrheit ist und was für die Minderheit richtig zu sein scheint.¹⁷⁷ Die Minderheit hat im Verfahren dieselben Rechte, wie die Mehrheit.¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. *CCRI-CG der EZLN*, Zweite Erklärung aus dem lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 85.

¹⁷⁵ Vgl. *Aguirre Rojas*, *gehorchendes befehlen*, S. 25.

¹⁷⁶ Vgl. *Dussel*, *Die Ethik des Maya-Aufstandes*, S. 36.

¹⁷⁷ *Ders.*, S. 36 ff.

¹⁷⁸ *Ders.*, *Die Ethik des Maya-Aufstandes*, S. 36 ff.

Viertens.- Gliederung der autonomen, zapatistischen Territorien

I. Dezentralität und Subsidiarität; Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

(1) Die Kompetenzverteilung in den autonomen, zapatistischen Territorien folgt den Grundsätzen der Dezentralität und Subsidiarität. Die Entscheidungskompetenzen liegen stets auf der untersten möglichen Ebene. Bei Auseinandersetzungen zwischen einer oder mehreren Selbstverwaltungsgebieten sollen die beteiligten Streitparteien die Gebote der Anerkennung und des Respekts gegenüber dem Anderen leiten.

(2) Für jede Aufgabe der Selbstverwaltung ist nur eine Verwaltungsebene zuständig. Verantwortlichkeiten sollen für die *Base de Apoyo Zapatista* deutlich erkennbar sein.

II. Autonomierecht

(1) Alle Verwaltungsebenen sind bei der Ausgestaltung ihrer Selbstverwaltungsstrukturen frei und nur an die sich aus dieser Verfassung ergebenden Grundsätze der indigenen Würde, der Individualrechte und der Demokratie des gehorchenden Regierens gebunden. In diesem Rahmen haben sie

- das Recht, nach eigener Vorstellung die Wahl der Vertreter auszugestalten,
- das Recht, die interne organisationsrechtliche Ordnung frei zu wählen, sowie
- das Recht, im Rahmen des eigenen Rechtssystems interne Konflikte zu lösen.¹⁷⁹

(2) Über wesentliche Vorgänge, insbesondere solche, die Strukturanpassungen, die Kompetenzverteilung und die Verwendung des Haushalts betreffen, entscheidet die *Base de Apoyo Zapatista* der betroffenen Verwaltungsebenen in direkter Beteiligung. Die Regeln, Gewohnheiten und Abkommen der jeweiligen Verwaltungsebenen sind zu respektieren.¹⁸⁰

I. Neugliederung der autonomen, zapatistischen Territorien

Die *Base de Apoyo Zapatista* einer Gemeinde hat das Recht, sich einem anderen *Municipio Autónomo Rebelde Zapatista* anzuschließen. Sie haben das Recht, einen neuen autonomen Landkreis zu gründen oder mehrere Landkreise zusammenzuführen. Betroffene Landkreise und Gemeinden sind in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Fünftens.- Dispositionsmaxime

I. Selbstbestimmungsrecht

Insofern und soweit eine Zone oder einzelne Verwaltungsebene der autonomen, zapatistischen Territorien nicht von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch gemacht hat und ab-

¹⁷⁹ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 47, 65.

¹⁸⁰ *CCRI-CG de EZLN*, Gesetze über die Rechte und Pflichten der revolutionären Streitkräfte, in: *Mittelstädt/Schulenberg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 71.

weichende Selbstverwaltungsstrukturen etabliert hat, weist eine Zone die Selbstverwaltungsstrukturen auf, wie sie in dieser Verfassung in Ziffer Fünf bis Zehn niedergelegt sind.

II. Bindung an zapatistische Strukturmerkmale

Die Selbstverwaltungsstrukturen müssen den Grundsätzen einer Demokratie des gehorchenden Regierens entsprechen.

Sechstens. - Die Gute Regierung

I. Allgemeine Vorschriften

(1) Die Zonen setzen sich aus drei Verwaltungsebenen zusammen: Der *Gobierno Local* in den Gemeinden, der *Gobierno Regional* in den *Municipios Autonomos Rebeldes Zapatistas* und der *Gobierno Zonal* in den Zonen. Die in ihnen zusammengefassten Regierungsinstanzen üben ihre Funktion grundsätzlich als beratende Sachverständige der *Base de Apoyo Zapatista* und als Kontrollorgane aus.

(2) Als Kollektivorgane haben alle Mitglieder der Regierungsinstanz die gleichen Rechte. Entscheidungen werden gemeinschaftlich getroffen. Zwischen den Ebenen können nach Bedarf *Reuniones* als gemeinsame Arbeitsgremien geschaffen werden.

II. Gobierno Local

(1) Die *Gobierno Local* setzt sich aus einem *Agente* und den *Promotores* zusammen. Gemeinsam sind sie erste Streitschlichtungsinstanz.

(2) Die *Agentes* berufen die *Asamblea Local* ein und leiten diese. Sie vertreten die Interessen der Gemeinde in den *Asambleas* der höheren Ebenen und informieren ihre Gemeinde über die Beratungsgegenstände. Der *Agente* überwacht zusammen mit der *Asamblea Local* die Umsetzung und Einhaltung der getroffenen Entscheidungen.

(3) Die *Promotores* setzen Projekte der autonomen Landkreise und der Zone für den Bereich um, für den sie zuständig sind. Sie nehmen an den Treffen der *Promotores* auf den höheren Ebenen teil.

III. Gobierno Regional

(1) Die *Gobierno Regional* setzt sich aus dem *Consejo Autónomo Municipal* sowie den *Comisiones* und *Comites* zusammen. Jeder autonome Landkreis gibt sich einen Namen und wählt eine *Cabecera Municipal* als Verwaltungssitz.

(2) Der *Consejo Autónomo Municipal* setzt sich mindestens aus einem *Consejo* als Vorsitzenden, einem *Síndico*, einem *Suplente*, einem *Secretario*, einem *Tesorero* und einem *Juez* zusammen. Der *Consejo Autónomo Municipal* kann nach Bedarf erweitert werden. Gemein-

schaftlich überwachen und kontrollieren sie die *Directiva de Comisariados Municipales* des Landkreises.

(3) Jedes Mitglied ist in mindestens einer fachspezifischen *Comision* oder *Comité* vertreten. Über die Verteilung entscheidet die *Asamblea Municipal* auf Vorschlag des *Consejo Autónomo Municipal*.

(4) Die *Comisiones* und *Comites* gründen sich in den Schwerpunkten der Arbeiten des autonomen Landkreises. Sie setzen sich aus einem Mitglied des *Consejo Autónomo Municipal* und den *Promotores* des Arbeitsbereichs zusammen. Die *Promotores* des autonomen Landkreises wählen sich einen *Coordinador* als Leiter der *Comision*.

(5) Es wird eine Justizkommission gebildet, die als Rechtsprechungsinstanz bei Konflikten einzelner Mitglieder der *Base de Apoyo Zapatista* oder zwischen Gemeinden des autonomen Landkreises schlichtet.

(6) Das *Municipio Autónomo Rebelde Zapatista* schafft sich *Comisariados*, die die verschiedenen *trabajos colectivos* betreuen. Sie werden gemeinschaftlich koordiniert von einer *Directiva*, die sich aus einem Kommissar, seinem Sekretär, einem Schatzmeister und einem Überwachungsrat zusammensetzt.

IV. Gobierno Zonal

(1) Die *Gobierno Zonal* setzt sich aus der *Junta de Buen Gobierno*, der *Comisión de Vigilancia* und dem *Oficina de Información* zusammen. Jede Zone hat ein *Caracol* als Verwaltungszentrum und Sitz der *Junta de Buen Gobierno*. Die *Base de Apoyo Zapatista* gibt dem *Caracol* und der *Junta de Buen Gobierno* einen Namen. In dem *Caracol* verfügt jeder in der Zone assoziierte autonome Landkreis über eine Vertretung.

(2) Die *Junta de Buen Gobierno* besteht aus *Integrantes*, die sich in Gruppen gleich großer Turnusse einteilen. In jedem Turnus sind die autonomen Landkreise gleichmäßig vertreten. Jeder Turnus wählt sich einen Vorsitzenden. Jeder *Integrante* wird mindestens einem von der *Junta de Buen Gobierno* zu bestimmenden Arbeitsbereich zugeordnet.

(3) Die *Comisión de Vigilancia* soll direkt aus Mitgliedern der *Base de Apoyo Zapatista* gebildet werden. Ihre Mitglieder dürfen neben dem Amt kein weiteres Amt innehaben. Die *Comisión de Vigilancia* wechselt im selben Turnus wie die *Junta de Buen Gobierno*. Sie kontrolliert den Personen- und Postverkehr in das *Caracol* und der *Junta de Buen Gobierno*. Die *Junta de Buen Gobierno* legt ihr gegenüber am Ende eines jeden Turnusses Rechenschaft über die erledigten Geschäfte ab.

(4) Das *Oficina de Información* macht die Arbeit der *Junta de Buen Gobierno* transparent, bereitet die Inhalte auf und macht sie der *Base de Apoyo Zapatista* zugänglich. Sie erarbeitet einen umfangreichen jährlichen Geschäftsbericht und legt diesen den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden vor.

(5) Das „Geheime Revolutionäre Indigene Komitee“ jeder Zone überwacht die Funktionsfähigkeit jeder *Junta de Buen Gobierno*, um Akte von Korruption, Intoleranz, Willkür, Ungerechtigkeit und der Abweichung von den Prinzipien des gehorchenden Regierens zu vermeiden.

Siebtens. - Die zapatistischen *Autoridades*

I. *Trabajo de la autonomía*

Die Autoritäten üben ihr *Cargo* im Auftrag der Gemeinschaft aus, der sie während ihrer Amtszeit dienen. Jede zapatistische Autorität soll die Entwicklung der autonomen Territorien fördern und auf die Erfüllung der 13 Forderungen „*trabajo, tierra, techo, alimentación, vivienda, salud, educación, información, independencia, libertad, democracia, justicia y paz*“¹⁸¹ hinwirken.

II. *Sistema de Cargo*

(1) Jede Person darf nur ein politisches Amt gleichzeitig übernehmen. Mit der Übernahme eines *Cargos* gehen besondere Rechte und Pflichten einher, deren Einhaltung der Amtsträger oder die Amtsträgerin von der Gemeinschaft und die die Gemeinschaft von dem Amtsträger oder der Amtsträgerin einfordern darf. Alle Vertreterinnen und Vertreter sind im gleichen Maß berechtigt und verpflichtet.

(2) Das *Cargo* soll die Amtsträger an ihre Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft erinnern. Hat sich eine Person aus dem öffentlichen Leben oder der kollektiven Arbeit zurückgezogen, kann sie zur Übernahme eines *Cargo* verpflichtet werden.

III. Pflichten der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Alle Autoritäten wirken in jedem Moment auf eine würdige Beteiligung und Mitwirkung der *Base de Apoyo Zapatista* hin. Jede Vertreterin und jeder Vertreter soll sich mit eigenen Worten in Diskussionen äußern und eine Meinung mit eigenen Worten formulieren.

(2) Die *Autoridades* haben die Aufgabe, Transparenz über Abläufe und Projekte innerhalb der Zone herzustellen. Die Dörfer haben das Recht, über die wirtschaftlichen Ausgaben, die kollektiven Arbeiten oder jede andere Maßnahme informiert zu bleiben. Das Volk muss zeitnah informiert werden und die Informationen müssen eindeutig sein¹⁸². Dafür nimmt die Autorität an den Versammlungen teil und informiert sich stellvertretend für seine Gemeinde über den Stand der politischen Arbeit.

¹⁸¹ *Otro compañero*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 29, wo die folgenden 13 Forderungen aufgeführt werden „*Arbeit, Boden, Unterkunft, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Information, Unabhängigkeit, Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und Frieden*“.

¹⁸² *Jimmy*, *Derechos de las autoridades autónomas*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 22.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Anliegen, die ihnen die Gemeinden aufgetragen haben, in den entsprechenden Gremien kommunizieren. Sie sind ihren Gemeinden über ihre Arbeit umfassend rechenschaftspflichtig.

(4) Die Autoritäten haben eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit den Vermögenswerten der Gemeinde.

IV. Rechte der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Alle Vertreterinnen und Vertreter haben grundsätzliche diejenigen Rechte, die es bedarf, damit sie ihre Verpflichtungen gegenüber der *Base de Apoyo Zapatista* erfüllen können.

(2) Sie haben gegenüber den Verwaltungsgremien das Recht, umfangreich und verständlich über den Stand der Arbeiten, den Haushalt und seine Verwendung informiert zu werden.

(3) Jeder hat das Recht, in Versammlungen das Wort zu ergreifen. In den Versammlungen, die die Vertreterinnen und Vertreter in ihrer Funktion als Verwaltungsorgan einberufen haben, haben sie ein übergeordnetes Rederecht. Sie haben das Recht, angehört zu werden sowie das Recht, dass sich die Versammlung mit ihrem Vortrag befasst.

(4) Die Autoritäten sind für den Zeitraum ihrer Amtsinhaberschaft von der Pflicht zur kollektiven Arbeit befreit. Sie werden in dem Umfang, wie die Gemeinde es bestimmt, unterstützt. Ein Lohn für das *Cargo* wird nicht bezahlt.

V. Wahl

(1) Die Wahl aller Vertreterinnen und Vertreter erfolgt von unten nach oben. Sie werden in periodischen Wahlen im Abstand von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss frei und nach demokratischen Grundsätzen ablaufen. Das Recht zu wählen und gewählt zu werden steht jedem Mitglied der *Base de Apoyo Zapatista* ab 16 Jahren zu.

(2) Die jeweilige *Asamblea* einer Verwaltungsebene wählt zwischen von den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten nach dem Mehrheitsprinzip mittels Handzeichen oder geheimer Abstimmung. Die Auswahl von Vorkandidatinnen und Vorkandidaten richtet sich nach der persönlichen Einigung für ein *Cargo*. Wahlberechtigt ist eine *Asamblea*, wenn mindestens die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.

(3) Vor der Wahl der von den Gemeinden und den *Asambleas* für ein *Cargo* bestimmten Kandidatinnen und Kandidaten findet kein Wahlkampf statt.

(4) Die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter findet in einer offiziellen Feier unter Beisein einer möglichst großen Anzahl von Mitgliedern der *Base de Apoyo Zapatista* statt. Die Vertreterinnen und Vertreter stellen sich den Gemeinden vor.

VI. Abwahl

(1) Jede Autorität kann aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens zu jeder Zeit von der *Base de Apoyo Zapatista* abgewählt werden, um die Funktionsfähigkeit des Amtes zu

wahren. Die Entscheidung darüber treffen die Gemeinden, die die jeweilige Vertreterin oder den Vertreter gewählt haben. Ein Antrag auf Abwahl kann von jeder betroffenen Gemeinde gestellt werden. Die Absetzung erfolgt, wenn die übrigen beteiligten Gemeinden diesem Votum zustimmen. Anstatt des Amtes enthoben zu werden, kann die Vertreterin oder der Vertreter ein anderes Amt von den Gemeinden zur Verantwortung übertragen bekommen.

(2) Dasselbe Verfahren findet Anwendung, wenn eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger aus persönlichen Gründen zurücktreten möchte.

Achtens.- Die Asambleas und die Consulta

I. Asambleas

(1) Auf jeder Ebene der Verwaltung wird eine *Asamblea* gebildet. Sie ist, mit Ausnahme der *Asamblea Local*, die aus den Mitgliedern der Gemeinde besteht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden (*Asamblea Municipal*) und der autonomen Landkreise besetzt (*Asamblea de la Zona*).

(2) Die *Asamblea* ist erste Beratungs- und Entscheidungsinstanz. Sie genehmigt Vorschläge oder führt sie der *Consulta* zu. Sie können abschließende Entscheidungen treffen, soweit das Entscheidungsverfahren nach dieser Verfassung eingehalten wurde und es sich um einen Entscheidungsgegenstand handelt, der nicht einer ausschließlichen Entscheidungskompetenz der *Base de Apoyo Zapatista* unterliegt.

(3) Die ordentliche Versammlung wird regelmäßig, mindestens aber alle drei Monate durch die Verantwortlichen einberufen. Für alle Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Verwaltungsebene soll die Teilnahme verpflichtend sein. Die Teilnahmepflicht kann auf solche Autoritäten begrenzt werden, zu deren Arbeitsbereich in der Versammlung beraten werden soll.

(4) Das zuständige Verwaltungsgremium kann in besonderen Fällen zu außerordentlichen Versammlungen einberufen. Die außerordentliche Versammlung ist entscheidungsbefugt, wenn mindestens die Hälfte der Gemeinden vertreten ist. Die Beteiligung der übrigen Gemeinden ist so schnell wie möglich nachzuholen.

(5) Die *Asamblea* soll Transparenz und eine offene Informationspolitik gewährleisten. Sie wird umfangreich, wahrheitsgetreu und verständlich von den Verwaltungsgremien über die Vorgänge in ihrem Verantwortungsbereich informiert. Sie erarbeitet Handlungsvorschläge und Initiativen oder diskutiert und berät solche, die ihr übermittelt werden. Dafür führt der *Coordinador* des einberufenden Gremiums in die verschiedenen Themen ein, leitet die Versammlung und dokumentiert die Ergebnisse.

(6) Die Verhandlungssprache wird durch die Teilnehmenden festgelegt. Es ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmenden gleichberechtigt und gleichwertig an der Versammlung teilnehmen können.

II. Consulta

(1) Die *Consulta* ist das Beteiligungsinstrument, mit dem die *Base de Apoyo Zapatista* wesentlichen Einfluss auf die Handlungsrichtlinien nimmt, über die Politik in den Zonen mitbestimmt und aktiv am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess beteiligt ist.

(2) Die Teilnehmenden hören die Vorschläge der *Asambleas*, beraten, schlagen Änderungen und Alternativen vor oder verwerfen die Vorschläge. Die Ergebnisse der *Consulta* sind für die *Asambleas* als Verhandlungs- und Entscheidungsgrundlage bindend.

(3) An der *Consulta* nehmen alle dazu berechtigten Teile der *Base de Apoyo Zapatista* teil. Sie versammeln sich auf Gemeindeebene und vermitteln ihre Vorschläge über ihre Vertreterinnen und Vertreter.

Neuntens.- Kompetenzverteilung zwischen Regierungsinstanzen

I. Grundsatz der Kompetenzverteilung

(1) Im System der autonomen, zapatistischen Regierung ist die Gemeinde der kollektive Akteur, der die politische Macht ausübt. Die Regierungsinstanzen jeder Zone üben ihre Verwaltungs- und Entscheidungskompetenzen unter Beachtung dieser Maßgabe aus.

(2) Grundsätzlich ist jede Gemeinde für alle sie betreffenden Angelegenheiten zuständig. Die Gemeinden eines autonomen Landkreises können die Handlungskompetenzen auf den Landkreis übertragen, wenn die *Base de Apoyo Zapatista* dies entscheidet und ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, der sinnvoll nur auf einer höheren Verwaltungsebene betreut werden kann. Die autonomen Landkreise können die Handlungskompetenzen unter den gleichen Voraussetzungen auf die *Junta de Buen Gobierno* übertragen.

(3) Die Regierungsinstanz der zuständigen Verwaltungsebene ist in den betreffenden Angelegenheiten Kontroll- und Mediationsinstanz sowie für Beratung und Ausarbeitung von Handlungsvorschlägen verantwortlich.

II. Besondere Kompetenzen der Junta de Buen Gobierno

(1) Die *Junta de Buen Gobierno* steuert die Kommunikation zwischen der Zivilgesellschaft und den zapatistischen Territorien. Sie macht mit *Denuncias* auf die Anliegen der Zone aufmerksam.

(2) Die *Junta de Buen Gobierno* koordiniert und organisiert die Zusammenarbeit mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft, insbesondere übernimmt sie die Aufgabe der gerechten Verteilung von Zuwendungen und Spenden an die Zone.

(3) Sie wirkt auf eine gleichmäßige Entwicklung aller autonomen Landkreise in der Zone hin. Sie verwaltet die Haushaltsmittel und legt in Absprache mit der *Asamblea de la Zona* und der *Base de Apoyo Zapatista* einen Schlüssel fest, nachdem die Haushaltsmittel auf die autonomen Landkreise verteilt werden.

(4) Die *Junta de Buen Gobierno*

- vermittelt bei Konflikten, zwischen autonomen Bezirken, und zwischen autonomen Bezirken und Regierungsbezirken.
- nimmt *Denuncias* gegen autonome Landkreise wegen Menschenrechtsverletzungen, Protesten und Unstimmigkeiten entgegen, überprüft ihren Wahrheitsgehalt, ordnet den *Consejo Autónomo Municipal* an, diese Fehler zu beheben und überwacht die Befolgung der Order.
- beaufsichtigt die Implementierung von Projekten und Gemeindefarbeit in den autonomen Landkreisen, um zu gewährleisten, dass sie in dem Zeitrahmen und mit den Mitteln ausgeführt werden, auf die sich die Gemeinden geeinigt haben.
- beaufsichtigt die Erfüllung der Gesetze, die nach gemeinsamem Beschluss der Gemeinden in den autonomen Landkreisen in Kraft sind.
- soll der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft behilflich sein und sie beraten, damit es ihr möglich ist, Gemeinden zu besuchen, produktive Projekte auszuführen, Friedenscamps aufzustellen, Studien zu betreiben und alle weiteren Aktivitäten betreiben zu können, die in den Rebellengemeinden gestattet sind.
- fördert und bewilligt nach gemeinsamen Beschluss mit dem CCRI-CG der EZLN, die Teilnahme von Mitgliedern der *Base de Apoyo Zapatista* der autonomen Landkreise an Aktivitäten oder Veranstaltungen außerhalb der zapatistischen Gemeinden. Sie wählt diese *Mitglieder der Base de Apoyo Zapatista* aus und bereitet sie vor.

Die genannten Aufgaben hat sie insofern und soweit die *Base de Apoyo Zapatista* ihr diese Aufgaben übertragen hat und sie in ihrem Aufgabenbereich belässt.

Zehntens.- Entscheidungsverfahren

I. Das ordentliche Entscheidungsverfahren

(1) Eine Maßnahmeninitiative aus den betrauten Regierungsinstanzen, den *Asambleas* oder aus der *Base de Apoyo Zapatista* wird in die *Asamblea* der zuständigen Verwaltungsebene eingebracht. Dort werden konkrete Handlungsvorschläge ausgearbeitet, die zur Anhörung und Anpassung in die *Consulta* der Gemeinden weitergeleitet werden. Die Ergebnisse werden der *Asamblea* vorgestellt.

(2) Stimmen die Gemeinden einem Handlungsvorschlag zu, muss dieser in der Asamblea zur Abstimmung gebracht werden. Werden aus den Gemeinden überarbeitete Vorschläge übermittelt, müssen diese in die Handlungsvorschläge einbezogen werden und erneut der *Consulta* vorgelegt werden.

(3) Ist ein Konsens nicht zu erreichen, wird durch die Mehrheit nach Maßgabe dieser Verfassung entschieden.

II. Außerordentliches Entscheidungsverfahren

Ausnahmsweise kann der Entscheidungsprozess bei dringenden Angelegenheiten verkürzt durch eine *Asamblea Extraordinaria* erfolgen. An ihr sollen alle Vertreterinnen und Vertreter teilnehmen, die kurzfristig erscheinen können. Die zuständige Regierungsinstanz stellt die dringende Angelegenheit vor, unterbreitet Handlungsvorschläge und bringt diese zur Abstimmung. Die nicht anwesenden Vertreterinnen und Vertreter sowie die Gemeinden sind unverzüglich in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Elftens.- Impuesto Hermano

Auf alle projektbezogenen, wirtschaftlichen Hilfen der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft sowie alle Einnahmen aus den *Trabajos Colectivos* wird eine Brudersteuer erhoben.

Zwölftens.- Sanktionssystem

Über die Ausgestaltung des Sanktionsapparates kann jede Gemeinde eigenständig entscheiden. Es steht ihr frei, sich dabei an ihren „Sitten und Gebräuchen“ zu orientieren. Sie hat auf das Gebot eines gerechten Verfahrens Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist allen Streitbeteiligten das Recht auf rechtliches Gehör zu garantieren.

Dreizehtens.- Ejército Zapatista de Liberación Nacional (EZLN)

I. Organisation

Die EZLN bildet den militärisch-politischen Arm der zapatistischen Aufstandsbewegung. Sie wird geführt durch das *Comité Clandestinos Revolucionarios Indígenas-Comandancia General* (CCRI-CG) und ist unterteilt in *Comites Clandestinos Revolucionarios Indígenas* der einzelnen Zonen. Mitglieder der *Comandancias* dürfen neben ihren Ämtern in der EZLN keine zivilen Ämter in der Guten Regierung übernehmen.

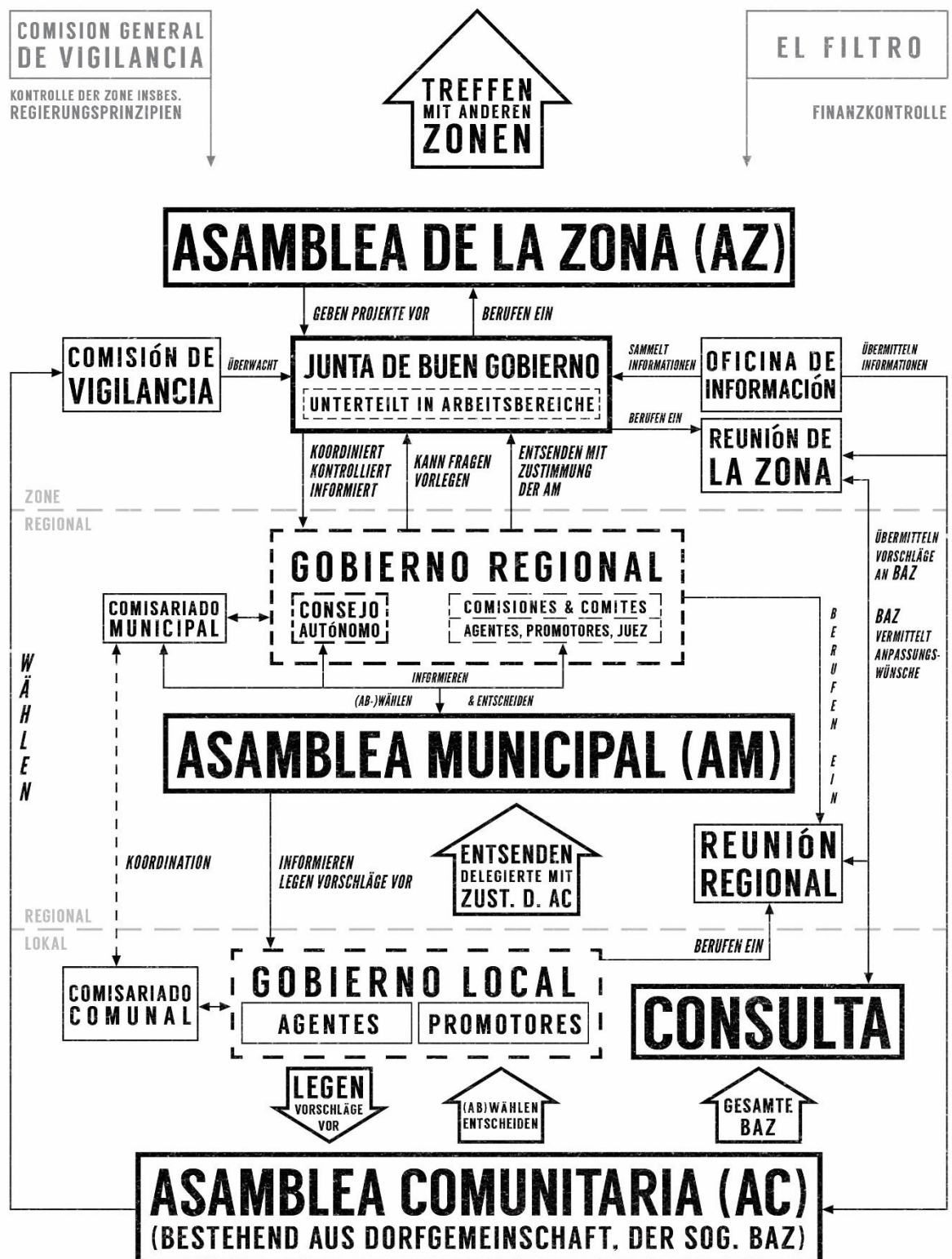
II. Verantwortlichkeit

Die EZLN untersteht der *Base de Apoyo Zapatista*. Sie handelt stets zu deren Wohl. Vor öffentlichen Handlungen und Maßnahmen muss die EZLN die Zustimmung der *Base de Apoyo Zapatista* einholen. Dafür führt sie eine *Consulta* durch.

Vierzehntens.- Nationale und Internationale Zivilgesellschaft

Alle Teile der autonomen, zapatistischen Territorien wirken auf einen respektvollen Austausch und eine respektvolle Zusammenarbeit mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft hin. Die zapatistische Bewegung beteiligt sich im Rahmen und nach Entscheidung der *Base de Apoyo Zapatista* an nationalen und internationalen Projekten und Initiativen. Die zapatistische Idee soll durch gemeinsame Veranstaltungen für Belange der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft geöffnet werden und sie zum Dialog einladen.

B. Organigramm



GRAFIK VON CYRIL DJEMAOUN: [HTTP://CARGOCOLLECTIVE.COM/CYRILDJEMAOUN/](http://CARGOCOLLECTIVE.COM/CYRILDJEMAOUN/)

Abbildung 2: Grundaufbau der zivilen zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen in einer der fünf Zonen (Schuster/Djemaoun).

Kapitel 3 - Der Zapatistische Aufstand und seine Hintergründe

Der materiell-rechtliche Inhalt der zapatistischen Autonomiestrukturprinzipien sowie ihre praktische Umsetzung sind nicht zuletzt das Resultat der historischen und gesellschaftlichen Bedingungen, denen die Akteure der zapatistischen Bewegung unterworfen waren.¹⁸³ Bereits in ihrer *Ersten Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald* erklärte die Kommandantur der EZLN, dass der Zapatismus das Produkt eines 500 Jahre währenden Kampfes sei.¹⁸⁴ Der Versuch, die jetzigen Formen der zapatistischen Organisation, ihr „ethisch-politisches“ Projekt¹⁸⁵ zu analysieren und über den Entwurf einer rechtlichen Grundordnung greifbar zu machen, kann nur gelingen, wenn ihr geschichtlicher Entwicklungsprozess rekonstruiert wird. Zunächst wird auf die geschichtlichen Ursprünge des Aufstandes eingegangen. Viele historische und gesellschaftliche Variablen haben in einem langen Entwicklungsprozess zur Entstehung der zapatistischen Autonomieordnung beigetragen. Deren Strukturprinzipien spiegeln sich in der Bestrebung der Menschen nach einem selbstbestimmten Leben durch Selbstverwaltung in autonom organisierten Institutionen wider. Ein Verständnis der historischen und gesellschaftlichen Hintergründe macht die Entwicklung nachvollziehbar.

In der Folge sollen die wesentlichen geschichtlichen und gesellschaftlichen Aspekte, die für die Entstehung und Entwicklung des Zapatismus als prägend angesehen werden können, untersucht werden. Zunächst gehe (I.) ich auf die geschichtlichen Ursprünge des Aufstandes ein. Besondere Beachtung verdient dabei (1.) die gesellschaftliche Stellung der indigenen Völker in Mexiko während der Kolonialherrschaft bis zur Revolution von 1910. Im Weiteren werden (2.) die zentralen Punkte der mexikanischen Revolution skizziert, insoweit sie einen Bezug zu den Aufstandsgründen der Zapatisten haben. In einem dritten Schritt (3.) wird die Rolle des neu gebildeten mexikanischen Staates unter Berücksichtigung seiner Verfassung von 1917 bis zum Beginn des Aufstandes am 1. Januar 1994 beleuchtet. Der letzte Schritt (4.) untersucht den Einfluss der jüngeren Geschichte, also der Zeit nach Beginn des Aufstandes auf die Weiterentwicklung des Zapatismus. Davon gesondert betrachtet werden (II.) spezifische soziale Entwicklungen, die Einfluss auf den Zapatismus genommen haben. Umfasst werden davon zum einen die indigenen „Sitten und Gebräuche“, ihre Traditionen und ihre indigene Gesellschaftsorganisation, sprich ihre „Indigenität“¹⁸⁶. Zum anderen wird

¹⁸³ *Marcos*, Botschaften, S. 57 ff.

¹⁸⁴ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderungen*, S. 79: „*Somos producto de 500 años de luchas: [...]*“.

¹⁸⁵ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 25; Auch *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderungen*, S. 79.

¹⁸⁶ Der Begriff „*Indigene*“ oder „*Indígena*“ ist ein höchst streitbarer Begriff. Sowohl bei der Beurteilung seiner typisierenden und rassistischen Bedeutung als auch in Bezug auf seine rechtliche Aussagekraft. Da er wiederholt auch in der Rhetorik der indigenen Völker sowie der Zapatisten verwendet wird, soll er auch in dieser Arbeit verwendet werden. Zudem soll mit dem

der Einfluss (post-)moderner Gesellschaftstheorien und des politischen Systems Mexikos auf das zapatistische Gesellschaftskonstrukt einer genaueren Analyse unterzogen.

A. Historische Hintergründe

“*El futuro de la Patria lo vamos a encontrar mirando al pasado[...]*”¹⁸⁷.

Gemäß eines Aufsatzes¹⁸⁸ von *Enrique Rajchenberg* und *Catherine Héau-Lambert* besteht in Mexiko, mehr als in anderen lateinamerikanischen Ländern, die Notwendigkeit, historische Hintergründe als Bezugspunkt für den politischen Diskurs heranzuziehen. Politische Auseinandersetzungen würden wegen des Kampfes um die Deutungshoheit nationaler Symbole mit Hilfe von entgegengesetzten Geschichtsinterpretationen geführt. Die mexikanische Geschichte zeigt, dass sich bei einer gleichbleibenden Konzentration politischer Machtressourcen in den Händen einer kleinen gesellschaftlichen Elite nur die Paradigmen der Machtrechtfertigung angepasst haben. So wurde aus dem früheren System des (Neo-)Kolonialismus das aktuell vorherrschende Paradigma des (Neo-)Liberalismus.¹⁸⁹ Ähnlich verhält es sich im Konflikt zwischen dem Staatsmodell eines autoritären, extensiven Präsidentialismus und dem Demokratiemodell der Zapatisten. Er weist ebenso Parallelen zu den Auseinandersetzungen im spanischen Vize-Königreich des 16. bis 18. Jahrhundert zwischen der Herrschaftselite der *Conquistadores* und der traditionellen, kollektiven Lebensweise der indigenen Bevölkerung auf.¹⁹⁰ Um die beinahe traditionelle geschichtliche Dichotomie zwischen der Machtelite Mexikos und den marginalisierten Bevölkerungsschichten besser verstehen zu können, ist eine Beschreibung der historischen Hintergründe geboten, gerade vor dem Hintergrund, dass die Zapatisten in ihren *Comunicados* wiederholt auf historische Sachverhalte Bezug genommen haben.¹⁹¹

Begriff „Indigenität“ zum Ausdruck gebracht werden, dass der Begriff inhaltlich von der Bezugsgruppe selber bestimmt wird.

¹⁸⁷ *Marcos*, Clausura del Foro Nacional Indígena, Comunicado v. 9. 1. 1996: „*Die Zukunft des Vaterlandes erkennen wir durch einen Blick in die Vergangenheit*“.

¹⁸⁸ *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 88 ff.

¹⁸⁹ Zu den gleichbleibenden Konfliktlinien *García de León*, Motive für Chiapas, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 26 ff.

¹⁹⁰ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Deklaration aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 79: „*Aber heute sagen wir: Es reicht! Wir sind die Erben der wahren Schmiede unserer Nation, [...] Es sind dieselben, die sich Hidalgo und Morelos widersetzen, die Vicente Guerrero verrietten, es sind dieselben, die mehr als die Hälfte unseres Landes an den ausländischen Eindringling verschacherten, es sind dieselben, die einen europäischen Fürsten einsetzen, um uns zu regieren, es sind dieselben, die die Diktatur der porfiristischen Wissenschaftler bildeten, es sind dieselben, die sich der Enteignung der Erdölgesellschaften widersetzen, es sind dieselben, die die Eisenbahnarbeiter 1958 und die Studenten 1968 massakrierten, es sind dieselben, die uns heute alles wegnehmen, absolut alles*“.

¹⁹¹ So auch Mitglieder der *Base de Apoyo Zapatista (BAZ)* in *Mora*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“,

I. (Spät-)Kolonialismus und Porfiriat (1840 – 1910)

Trotz vieler Umbrüche in der jüngeren Historie Mexikos lassen sich die Ursachen vieler aktueller sozialer Probleme schon zu Zeiten der Kolonialisierung und der spanischen Herrschaft verorten.¹⁹² Viele soziale Konflikte, welche in der Phase der Kolonialisierung ihren Ursprung haben, haben sich trotz der Unabhängigkeitsbewegung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und der damit einhergehenden Liberalisierung Mexikos noch verschärft. Die bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse wurden nur unter andere Vorzeichen verschoben. An dem Verhältnis zwischen den ärmeren und wohlhabenderen Regionen Mexikos änderte sich wenig.¹⁹³ Die Hegemonialstellung einer nicht anpassungswilligen Minderheit über eine als kulturell minderwertig angesehene Mehrheit unter vorrangiger Berücksichtigung externer Interessen verfestigte sich.¹⁹⁴ Für das Verständnis des zapatistischen Aufstandes ist vor allem die Stellung der indigenen und bäuerlichen Bevölkerung innerhalb dieser Epoche von Bedeutung. Ihre gesellschaftliche Position drückte sich bis zum Ende der Präsidentschaft von *Porfirio Díaz* und dem Beginn der mexikanischen Revolution im Jahr 1910 vornehmlich in dem Zustand der Rechtlosigkeit und der wirtschaftlichen (Arbeits-)Ausbeutung aus. Zwar durften die Ureinwohner Mexikos aufgrund eines Dekrets des Papstes, welches die Indigenen als Menschen deklarierte, nicht versklavt werden. Die Konstruktion einer wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit von den spanischen Siedlern und ausländischen Investoren zwang sie dennoch in ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis.¹⁹⁵ Häufig mussten sich die Indigenen als *peones acasiliadas*¹⁹⁶ auf den *Encomiendas* beziehungsweise *Haciendas* (dt.: Gutshof) der Großgrundbesitzer verdingen.

1. Lebenssituation der Indígena im (Spät-)Kolonialismus

Zu Beginn der Kolonialisierung lebte der Großteil der indigenen Bevölkerung auf dem Gebiet des heutigen Chiapas sesshaft und gemeinschaftlich organisiert als Bauern.¹⁹⁷ Ihr Überleben sicherten die Gemeinden weitgehend durch landwirtschaftliche Subsistenzwirtschaft. Die geographische Lage und die sprachlichen Unterschiede unter den Indigenen bewirkten

S. 91.

¹⁹² Vgl. *Marcos*, Botschaften, S. 39, wo er eine Verbindung des liberal-individualistischen Systems des Porfirismus und dem NAFTA-Abkommen aus dem Jahr 1994 zieht.

¹⁹³ Dieses Phänomen der Abhängigkeit zwischen Regionen eines Staates nennt man auch „internen Kolonialismus“ *Stavenhagen*, United Nations Annual Lecture Series (1986), S. 13; *Redaktion*, iz3w 2007, S. 2.

¹⁹⁴ *Osterhammel*, Kolonialismus, S. 21.

¹⁹⁵ Vgl. dazu *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 13 ff., 100 ff.; *Müller*, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 23 ff.; *Weber*, Modernisierung, Globalisierung und Kultur, S. 48; *Esponada/Barrios*, Agraroligarchie und Campesino-Bewegung in Chiapas, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 68 ff.

¹⁹⁶ Anm.: Als *peones acasilldas* wurden solche Bauern bezeichnet, die weitgehend ohne Land und (häufig) ohne Bezahlung für Großgrundbesitzer in einer Form der Abhängigkeit und Schuldknechtschaft arbeiteten *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 52 ff.

¹⁹⁷ *Müller*, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 23.

eine gewisse Isolierung und förderten dezentrale Strukturen. Die Folge war eine ausgeprägte Autarkie der Dörfer. Im Zuge der Kolonialisierung wurden viele Indigene von ihren Ländereien vertrieben. Um sich ihre Arbeitskraft vor Ort zu sichern, wurden sie häufig in extra für den Zweck der Unterbringung geschaffenen „Indianersiedlungen“¹⁹⁸ untergebracht.¹⁹⁹ Die indigene Bevölkerung wurde bewusst vom Lebensraum der Siedler getrennt und eine Integration verhindert. Vornehmlicher Effekt der „Ghettoisierung“ war die Entfremdung der Indigenen von ihrer bäuerlichen, auf Subsistenzwirtschaft ausgerichteten Lebensstruktur. Konnten sich die Indigenen als Selbstversorger noch eine gewisse wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit bewahren, führte die Umsiedlung und der Landraub der Siedler dazu, dass sich die Indigenen als *mozos* (dt.: Knechte)²⁰⁰ auf den Feldern der Großgrundbesitzer ihren Lebensunterhalt verdienen mussten. Mit der räumlichen Isolierung verband sich aber auch ein positiver Aspekt für die Indigenen. Die getrennten Siedlungen verschafften ihren Bewohnern Freiräume bei der Ausgestaltung der örtlichen Selbstverwaltungsstrukturen, die sie an ihre eigenen Bedürfnisse anpassen konnten.

Die Herrschaft der spanischen Krone über das Gebiet des heutigen Staates Mexiko endete mit der Unabhängigkeit Mexikos im Jahr 1824. Durch eine entscheidende Verfassungsreform von 1857 wurde ein durch liberal-individualistische Vorstellungen geprägter Staat installiert. Die Verfassung sah die Gleichstellung aller Bürger, auch der indigenen Bevölkerungsteile, vor. Zudem wurden fundamentale Menschenrechte verankert.²⁰¹ Hauptanliegen der Verfassungsgeber war die Liberalisierung des Eigentumsrechts. Die Reform sollte den Zusammenhang von König und Kirche zum Eigentum durchbrechen, um so den Markt für inländische und ausländische Investoren zu öffnen.²⁰² Die Liberalisierung hatte für die bäuerliche und indigene Bevölkerung insbesondere im Bezug zu dem ihr verbleibenden Eigentum am Boden verheerende Auswirkungen. Das in den indigenen Gemeinden weitverbreitete sogenannte *Ejido*-System²⁰³ wurde auflöst.²⁰⁴ In den *Ejidos* war das bäuerliche Kol-

¹⁹⁸ Eines ähnlichen Mechanismus bedient sich die mexikanische Regierung mit den sog. „Ciudades Rurales Sustentables“ auch heute noch, jedoch unter dem Vorwand der Armutsbekämpfung. Zwar erhalten die betroffenen Familien durch die Umsiedlung häufig zum ersten Mal einen Wasser- und Stromanschluss, gleichzeitig verlieren sie aufgrund der Entfernung zu ihren Feldern ihre Lebensgrundlage als Bauern. Dadurch sind sie zur Lohnarbeit in z.B. örtlichen Textilfabriken gezwungen, was ihre Marginalisierung, Abhängigkeit und Armut nur noch verstärkt. Vgl.: <http://www.ciudadesrurales.chiapas.gob.mx/marco-juridico-administrativo>; <http://www.youtube.com/watch?v=WuGVelBzn5U>; vgl. zur vermeintlichen Solidarität der Zentralregierung mit den Indigenen auch *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 98.

¹⁹⁹ *Müller*, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 23.

²⁰⁰ *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 103; *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 75.

²⁰¹ *Müller*, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 31 ff.

²⁰² Vgl. *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 71.

²⁰³ Das *Ejido* erlebte als eine zentrale Forderung der sozialrevolutionären Bauernbewegung um *Emiliano Zapata* während der mexikanischen Revolution eine Renaissance. Es wird weiter unten ausführlich besprochen.

²⁰⁴ Zu den zunächst als paradox erscheinenden negativen Folgen einer Liberalisierung durch die

lektiveigentum der Gemeinden organisiert, welches die Gemeinden zur Sicherung der Nahrungsmittelversorgung gemeinsam bewirtschafteten und verwalteten. Die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen wurden aufgehoben und der Landbesitz dem regulären Wirtschaftskreislauf zugeführt.²⁰⁵ Das ehemals verpfändungssichere Eigentum konnte regulär gekauft und veräußert werden. Davon profitierten vor allem die Großgrundbesitzer und die bestehenden Fincas.²⁰⁶ Diese konnten bei wirtschaftlicher Schieflage der Bauern deren Notlage ausnutzen, das Land nach den damals gültigen Gesetzen enteignen und die Bauern in die Schuldknechtschaft zwingen. Die dem Wirtschaftskreislauf dadurch zugeführte Landmasse führte zu einer weiteren Konzentration des Grundbesitzes. Die (drohende) Landlosigkeit verschärfte die Not der Bauern. Daneben führte die in den Liberalisierungsgesetzen vorgesehene Möglichkeit, sich für „ungenutztes“ Land zu bewerben, zusätzlich zu Landkonzentration auf Kosten der Indigenen. Deren Ländereien, welche die indigenen Dörfer seit Generationen ohne gültigen Landtitel bearbeiteten, galten als eben solche „ungenutzten“ Ländereien.²⁰⁷ Landvertreibungen wurden somit weitgehend legalisiert.

2. Macht- und Landkonzentration unter Porfirio Díaz

Unter der Herrschaft des Diktators *Porfirio Díaz* (1876-1910) nahm die Land- und Machtkonzentration weiter zu. Staatliche Entscheidungsstrukturen wurden zentralisiert.²⁰⁸ Für Teile der mexikanischen Bevölkerung war diese Zeit von wirtschaftlichem Aufschwung begleitet. Insbesondere eine neue, aus der Unabhängigkeits- und Liberalisierungsbewegung erwachsende bürgerliche Bevölkerungsschicht profitierte von der wirtschaftlichen Öffnung. Gleichzeitig verschärfte sich die wirtschaftliche und politische Ausgangslage der unteren Bevölkerungsschichten. Sie hatten faktisch kaum die Möglichkeit, sich an den gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Dadurch kam es in diesen Jahren verstärkt zu sozialen Spannungen und indigenen Aufständen.²⁰⁹ Sie gipfelten 1910 in der Absetzung *Porfirio Díaz* als Präsident. Die mexikanische Revolution begann. Neben dem Wunsch einer wachsenden Schicht wohlhabender Bürgerinnen und Bürger an mehr politi-

Etablierung von Menschen- und Freiheitsrechten unter vielen *Ryffel*, Menschenrechte und Demokratie, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 96; auch *Böckenförde*, Recht, Staat, Freiheit, S. 50 ff.

²⁰⁵ Die Indigenen und Campesinos wurden „Opfer“ der Staatsideale und Freiheitsidee des klassischen Liberalismus, wobei die chancenungleiche Ausgangssituation eine wesentliche Rolle spielte. *Volkman*, Der Staat 39 (2000), S. 325 (331), der dem Liberalismus eine Vorstellung von staatlicher Gemeinschaft zuordnet werden, wonach diese ein „*loser Zweck- und Interessenverband [ist], in dem alle ihre eigenen Interessen möglichst ungehindert verfolgen sollen*“.

²⁰⁶ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 52 ff., der detailliert die Vorgänge der Landnahme durch Großgrundbesitzer in Chiapas unter *Díaz* beschreibt.

²⁰⁷ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 52.

²⁰⁸ *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 101.

²⁰⁹ Vgl. dazu nur *Müller*, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 33.

scher Beteiligung, hatte die mexikanische Revolution vor allem Züge einer Agrar- und Indigenerrevolution.²¹⁰

Die Indigenen wehrten sich in der Revolution gegen ihr seit der Kolonialisierung über alle Veränderungen hinweg von Unterdrückung, Ausbeutung, politischer Bedeutungslosigkeit und Rechtlosigkeit geprägten Lebensrealität. Darin liegt eine wichtige politische Erkenntnis der zapatistischen Bewegung: Sie bezeichnen sich als „Ausgeschlossene“²¹¹ und spielen darauf an, dass ihre Existenz (politisch) geleugnet wird. Das Bild der „Toten, die nicht sterben können, weil sie schon tot sind“ ist Teil dieses Verständnisses und diente der Bewegung als Rechtfertigungsgrundlage für den bewaffneten Aufstand.

II. Die mexikanische Revolution und die neue Verfassung (1910 – 1920)

1. Der Revolutionsverlauf

Ausgangspunkt der mexikanischen Revolution²¹² war eine tiefe Unzufriedenheit mit dem Regime von *Porfirio Díaz*. Seine Herrschaft war geprägt von klientelistischer Politik und starkem Machtzentrismus, wodurch die wachsende bürgerliche Bevölkerungsschicht von der politischen Teilhabe ausgeschlossen wurde. Unter der Führung von *Francisco Madero* versuchte das liberal-bürgerliche Lager eine neuerliche Wiederwahl von *Díaz* zu verhindern. Mit dem Wahlspruch „no reelección“ (dt.: keine Wiederwahl) forderten sie freie Wahlen und mehr Beteiligung bei politischen Entscheidungen. Neben dem Bürgertum erhoben sich im Süden und Norden bäuerlich-indigene, sozialrevolutionäre Bewegungen unter der Führung unterschiedlicher *caudillos*²¹³. Neben *Francisco „Pancho“ Villa* war *Emiliano Zapata* – ein Revolutionsführer aus dem südlich von Mexiko Stadt gelegenen Bundesstaat Morelos – eine der Schlüsselfiguren des sozialrevolutionären Aufstandes. Erfuhr *Madero* zunächst breite Unterstützung aus allen politischen Lagern, konnte er in seiner nur kurzen Präsidentschaftszeit (Oktober 1911 bis Februar 1913) die unterschiedlichen revoltierenden Lager nicht hinter sich vereinen. Er enttäuschte vor allem die Hoffnungen der sozialrevolutionären Kräfte um

²¹⁰ *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 14.

²¹¹ Die Zapatisten benutzen dafür in ihren Comunicados den Ausdruck „*Excluidos*“ (dt.: Ausgeschlossene); ähnlich *Cerda Garcia*, *Imaginando Zapatismo*, S. 100, der von dem Wunsch spricht, „beachtet zu werden“ („*ser conocida*“) bzw. „eine Rolle zu spielen“ („*ser tomado en cuenta*“).

²¹² Ob es sich bei der mexikanischen Revolution tatsächlich um eine „Revolution“ im soziologischen Sinne gehandelt hat, soll hier nicht Teil der Bearbeitung sein. Im Allgemeinen spricht man bei diesem historischen Ereignis der politischen Neuordnung von etwa 1910 bis 1920 von der mexikanischen Revolution; näheres zur Problematik der Revolutionsdefinierung bei *Winkelmann*, *Kommunale Selbstverwaltung in Mexico*, S. 98 m.w.N.; *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 14, der von einer „Ansammlung von vielen Einzelrevolutionen“ spricht; *Mols*, *Mexiko im 20. Jahrhundert*, S. 66; zu den historischen Hintergründen *Tobler*, *Die mexikanische Revolution*, S. 150 ff.

²¹³ *Caudillio*: Führer von nationaler oder zumindest größerer überregionaler Geltung, zitiert nach *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 16.

Zapata und *Villa*, weil er den alten Machtapparat um *Díaz* nicht absetzte.²¹⁴ Nach einigen revolutionären Wirrungen wurde unter Führung des damaligen Präsidenten *Venustiano Carranza* und nach einer verfassungsgenehmenden Versammlung²¹⁵ die neue mexikanische Verfassung verabschiedet. Die Verfassung vom 5. Februar 1917 wurde als „norma fundamental“²¹⁶ bezeichnet. Sie versuchte, die politischen Forderungen der wesentlichen revolutionären Strömungen zu vereinen. Zum einen ging ein starker Einfluss von den sozialrevolutionären Vorstellungen der bäuerlich-indigenen Bewegung aus. Zum anderen wirkte die bürgerlich-liberale Schicht mit ihrem Wunsch nach Liberalisierung auf die Verfassung ein. Eine erneute Zentralsierung der Macht sollte verhindert werden. Eine Befriedung durch die neue Verfassung trat nicht unmittelbar ein. Erst dem ehemaligen Offizier *Obregón* gelang es, das Land innen- und außenpolitisch zu stabilisieren und 1924 den von ihm favorisierten Präsidentschaftskandidaten ins Amt zu heben.

2. Die mexikanische Verfassung von 1917

Die breitgefächerte Beteiligung an der Revolution machte die Berücksichtigung unterschiedlichster Partikularinteressen notwendig. Dadurch wurde die Verfassung zum normativen Ausdruck eines Sozialpaktes der mexikanischen Gesellschaft.²¹⁷

Um die Bedeutung der Verfassung als Sozialpakt zu veranschaulichen sollen zwei der zentralen Reformen der Verfassung von 1917 eingehender betrachtet werden. Dabei handelt es sich mit der Gemeindereform um eine strukturelle Anpassung organisationsrechtlicher Staatselemente. Der Machtapparat sollte nachhaltig dezentralisiert werden. Durch Art. 115 Constitución Federal de Estados Unidos Mexicanos 1917 (CF 1917) wurden die sog. *municipios libres* (dt.: freie Landkreise) geschaffen. Sie etablierten eine weitere vertikale Gewaltenteilungsebene.²¹⁸ Zum anderen soll die Umsetzung der Land- und Bodenreform durch den dafür maßgeblichen Art. 27 CF 1917 untersucht werden. Die umgesetzte Landreform stellt die zentrale Errungenschaft der Bauernbewegung dar. In ihr kommen die grundlegenden Forderungen der sozialrevolutionären Bewegung um *Emiliano Zapata* zum Ausdruck. Durch sie sollte zumindest theoretisch mit dem System des großflächigen territorialen Ei-

²¹⁴ Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 100; Tobler, Die mexikanische Revolution, S. 176, der vor allem auf die engen Verbindungen *Maderos* mit der mexikanischen Oligarchie hinweist; auch deutlicher Hinweis im Artikel 1 des „*Plan de Ayala*“ vom 28. 11. 1911, der Teil des zapatistischen Programms war.

²¹⁵ Zur verfassungsgebenden Versammlung und seiner Zusammensetzung Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 108 m.w.N.

²¹⁶ Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 99.

²¹⁷ Ricárdez, Aufstieg und Fall einer „perfekten Diktatur“, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 44; Schacherreiter, VRÜ 45 (2012), S. 462.

²¹⁸ Vgl. Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 118 ff.; vgl. Zapata, Ley General Sobre Libertades Municipales – Präambel, in: Espejel/Olivera/Rueda (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología, S. 352.

gentums und dem Latifundienwesen gebrochen werden.²¹⁹ Tatsächliche Auswirkungen hatte sie indes nur im zeitweilig von den Zapatisten kontrollierten Bundesstaat Morelos.²²⁰

a) Die Gemeindereform von 1917

Die Gemeindereform sah in ihrem Kern eine Stärkung der Autonomie der Landkreise als unterste Verwaltungsebene vor. Sie reagierte damit auf die Aushöhlung der gemeindlichen Aufgaben im Regime von *Díaz*, der die verfassungsrechtlich vorgesehene Machtaufteilung durch einen veränderten politischen Ordnungsrahmen ausgehebelt hatte.²²¹ Die neuen verfassungsrechtlichen Strukturen sahen grundsätzlich eine dezentrale Ausgestaltung der Machtbefugnisse vor. Sie fußten auf der Einrichtung eines auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen basierenden, föderalen Staatswesens, in welchem jeder Ebene originäre Aufgaben zu Teil wurden.

(1) Die verfassungsrechtliche Ausgestaltung der Gemeindefreiheit

Die revolutionären Bewegungen, zunächst unter der Führung von *Madero*, später unter *Carranza*, aber auch unter *Emiliano Zapata* im Süden, reagierten mit ihrer Forderung nach einer grundsätzlichen Stärkung des Gemeindewesens²²² – wenn gewiss auch mit graduellen Unterschieden – auf die zentralistischen Auswüchse der Herrschaft unter *Díaz*. Grundlegend war sowohl dem Entwurf *Carranzas*²²³ als auch *Zapatas*²²⁴, dass die *municipios libres* als Grundlage der territorialen, politischen und administrativen Organisation der Bundesstaaten dienen sollten. Die Institution des *jefe políticos* sollte abgeschafft werden.²²⁵ Dazu heißt es in dem *Ley general sobre libertades municipales* von *Zapata*:

„Berücksichtigend, dass die früheren Diktatoren die Unabhängigkeit der *municipios* erstickt haben, indem sie sie der eisernen Diktatur der Gouverneure und *jefe Políticos* unterworfen haben, die sich nur auf Kosten der Dörfer bereichert haben und weder, dass den *municipios* ein Handlungsspielraum blieb, noch dass sie ihnen die finanziellen Mittel gewährt haben, die ihnen eine effektive Bearbeitung der gemeindlichen Notwendigkeiten und Vorgänge möglich gewesen wäre“²²⁶ (Übers. d. Verf.).

²¹⁹ *Ricárdez*, Aufstieg und Fall einer „perfekten Diktatur“, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 44.

²²⁰ *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 278 ff.

²²¹ *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 34.

²²² *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 103 ff.

²²³ *Ders.*, S. 106, der aus einem Dekret *Carranzas* vom 26.12.1914 zitiert.

²²⁴ *Zapata*, Ley General Sobre Libertades Municipales – Präambel, in: Espejel/Olivera/Rueda (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología, S. 352.

²²⁵ Insbesondere in dem von *Zapata* verfassten *Ley General sobre libertades municipales* weist er in der Präambel mehrfach auf die besondere negative Bedeutung der *jefe políticos* für die politische, gesellschaftliche und ökonomische Entwicklung in den Dörfern und Landkreisen hin. *Zapata*, Ley General Sobre Libertades Municipales – Präambel, in: Espejel/Olivera/Rueda (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología, S. 352.

²²⁶ „Considerando que los pasados dictadores ahogaron la independencia de los municipios, sometiéndolos a la férrea dictadura de los Gobernadores y jefe Políticos, que sólo atendían a enriquecerse a costa de los pueblos y sin dejar a los municipios ni la libertad de acción, ni

Ziel der Gemeindereform waren klare Zuständigkeiten. Die Verfassung berücksichtigte die Vorschläge *Carranzas* im neu geschaffenen Art. 115 CF. Darin hieß es:

Art. 115: „Die Länder haben ihre innere Ordnung in republikanischer, repräsentativer und allgemeiner Form zu gestalten. Grundlage ihrer Gebietsaufteilung und politischen sowie administrativen Organisation hat dabei das *municipio libre* zu sein, das folgende Merkmale aufweist:

Abs. 1: Jede Gemeinde wird von einem auf allgemeine und direkte Wahlen beruhenden *ayuntamiento* (Anm. d. Verf. Gemeindeverwaltung) verwaltet. Der Gemeindeverwaltung und der Landesregierung zwischengeordnete staatliche Instanzen gibt es nicht.²²⁷

Da man sich darüber einig war, dass das *municipio libre* in der Verfassung Mexikos eine besondere Stellung einnehmen sollte, rückt die Entscheidung nach der verfassungsrechtlichen Absicherung der mexikanischen „Gemeindefreiheit“ in den Fokus der Akteure. Die Debatte in der Nationalversammlung konzentrierte sich diesbezüglich auf die Frage nach der Ausgestaltung der finanziellen Ausstattung des *municipios*. Einige Versammlungsteilnehmer erkannten die Notwendigkeit eine ausreichende Finanzierung der Landkreise sicherzustellen, um deren volle Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und ihre Aufgabe als erste staatliche Anlaufstelle für den Bürger wahrnehmen zu können.²²⁸ Durchsetzen konnten sich indes die Stimmen, die eine weitgehende finanzielle Autonomie der *municipio libre* ablehnten. Sie befürchteten, dass sie durch eine zu große Selbständigkeit der Gemeinden den Einfluss auf wesentliche Bereiche des Staates verlieren und einen „Staat im Staat“ schaffen könnten. Weiter argumentierten sie, dass dieser sich zu einem „lebensbedrohlichen Chaos“ für die Länder entwickeln könnte.²²⁹ Im Ergebnis orientierte sich die abschließende Regelung an einem zurückhaltenderen, konservativeren Vorschlag. Er überließ es den Ländern, die finanzielle Ausstattung der Gemeinden nach eigenem Ermessen zu regeln. Art. 115 Abs. 2 CF liest sich dann:

Abs. 2: „Die Gemeinden verfügen frei über ihre Mittel, die sich aus den Einnahmen zusammensetzen, welche die Länderlegislative festsetzt und deren Höhe in jedem Fall ausreichend zur Deckung des gemeindlichen Finanzierungsbedarfs zu sein hat“²³⁰.

Es überrascht nicht, dass sich die Gemeindefreiheit nicht zur Vorhut der Demokratie entwickeln konnte. Der offen gehaltene Wortlaut lässt den Bundesstaaten freie Hand bei der Frage der Finanzierung der Landkreise. Er lädt zu Vorteilsnahmen ein und ermöglicht Absprachen mit den örtlichen Machthabern. Die Hoffnung, wie *Winkelmann* es beschreibt, dass der neue

los recursos pecuniarios que les permitieran llevar una vida propia a atender eficazmente a las necesidades y progresos del vecindario“.

²²⁷ Zitiert nach *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 109.

²²⁸ Vgl. die Äußerung des Abgeordneten *José Alvaréz*: „[...] Wozu wählen, wenn der Gewählte nicht mehr tun kann, als untätig herumzusitzen [...]“, zitiert nach *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 113.

²²⁹ *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 115.

²³⁰ Zitiert nach: *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 118.

revolutionäre Staat die Verantwortung der Gemeinden akzeptiert,²³¹ bewahrheitete sich nicht. Auf Geheiß der konservativen Kräfte sollte Reformen tatsächlich auf moderate Anpassungen, auch der staatlichen Kompetenzverteilung, beschränkt werden.²³² Die bestehende lokale und regionale Machtverteilung sollte nicht angetastet werden.²³³ Ein „unkontrollierbarer“ Kompetenzzuwachs der Gemeinden sollte verhindert werden. Die verfassungsrechtliche Stärkung dezentraler Strukturen war vielmehr ein notwendiges Zugeständnis an die Ereignisse der vergangenen Revolution.

(2) Die Gemeindefreiheit nach *Emiliano Zapata*

Die Reform der Gemeindefreiheiten in der Verfassung von 1917 hat sich bis heute als – harmlos ausgedrückt – wirkungsloses Instrument der Gewaltenteilung herausgestellt.²³⁴ Anders verhielt es sich mit dem Konzept der Gemeindefreiheit, welches unter dem Einfluss der zapatistischen Bewegung in den Jahren 1914 und 1915 im Bundesstaat Morelos umgesetzt wurde.

Wie angedeutet unterschied sich anfänglich die theoretische Konzeption der Gemeindeautonomie von *Carranza* und *Zapata* nicht. Sowohl *Carranza* als auch *Zapata* sahen in der Gemeindefreiheit einen Weg durch die Dezentralisierung von Entscheidungsstrukturen und durch die Wahl eigener Vertreter auf Gemeindeebene, die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger zu fördern. Während bei *Carranza* der Wille nach einer Demokratisierung des politischen Systems klientelistischen Machtinteressen wich, behielt die zapatistische Bewegung ihren rechtlichen Ansatz für eine Landkreisreform in der sogenannten „Revolution des Südens“²³⁵ im Bundesstaat Morelos bei. Ihr Reformansatz entwickelte sich aus den sozialen Strukturen der zapatistischen Unterstützungsbasen heraus. Im Gegensatz zu anderen Teilen Mexikos gab es vermehrt Dörfer, deren Bewohner nicht auf die Arbeit auf den *Haciendas* angewiesen waren und sich darüber ein gewisse wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit sowie politisches Aktionspotential bewahren konnten.²³⁶ Diese Dörfer wurden als *pueblo libre* (dt.: freies Dorf) während der mexikanischen Revolution zum gesellschaftliche Dreh- und Angelpunkt der Aufständischen.

Im *Ley General sobre Libertades Municipales* beschrieben sie ihren Reformansatz. Das *Allgemeine Gemeindegesetz* vom 15. September 1916 wurde zwar zeitlich nach der Hochzeit

²³¹ Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 115.

²³² Tobler, Die mexikanische Revolution, S. 307.

²³³ Ders., S. 306.

²³⁴ Vgl. dazu ausführlich *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 373 ff.; Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 139 f., 173 f., 181 ff., nach dessen Zahlen den Gemeinden lediglich 1,8% des staatlichen Haushalts zustehen; auch *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 191 ff., 235 ff.

²³⁵ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich vornehmlich auf die Ausführungen von Tobler im Kapitel 4 seines Buches „Die mexikanische Revolution“ *Tobler*, Die mexikanische Revolution – Die regionale „Revolution in der Revolution“: Morelos 1914/1915, S. 278-284.

²³⁶ *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 185.

der „Revolution im Süden“ verfasst, spiegelt aber deutlich wider, welche Bedeutung *Zapata* dem *municipio* innerhalb der staatlichen Ordnung zumaß. In diesem „Gesetz“ deklariert er die *Libertades Municipales* (dt.: Gemeindefreiheiten) als wichtige demokratische Freiheitsrechte. Er gesteht den Gemeindebewohnern das Recht zu, ihre örtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln.²³⁷ In 18 Artikeln entwirft *Zapata* die Regeln der internen organisationsrechtlichen Ausübung der Gemeindekompetenzen. Dazu gehörten Entscheidungen über die grundsätzlichen Kompetenzen einer Gemeinde (Art. 1), die Begrenzung der Aufsicht durch höhere Instanzen (Art. 3 u. 4), die Wahl und Abwahl eigener Gemeindeautoritäten (Art. 5 u. 6), die Festlegung der Kompetenzen der Gemeindegremien (Art. 8) sowie Regeln über die Entscheidungsfindung innerhalb der Gemeindegremien (Art. 9 bis 13).²³⁸ Daneben hatten die *Zapatisten*, anders als die mexikanische Verfassung, Regelungen zur Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden getroffen. Das *Ley sobre Ingresos del Estado y Municipales para el Estado de Morelos*²³⁹ stellt dabei das relevante „Gemeinde-Einkommengesetz“ dar.²⁴⁰ Aus den darin enthaltenen ausführlichen Maßgaben über die der Gemeinde zustehenden Steuern und Abgaben lässt sich schließen, dass die *Zapatisten* eine Zersplitterung des mexikanischen Staates durch finanziell unabhängige Gemeinden und Landkreise nicht befürchteten. Für sie stellte eine dezentral geregelte Selbstregierung eine Chance dar, lokale Konflikte effektiv zu lösen.

Programmatisch stand im Zentrum der „Revolution im Süden“ zwar vornehmlich das Ziel der Durchführung einer umfassenden Landreform. Ebenso bemerkenswert ist aber auch die Art und Weise, wie die Ziele der zapatistischen Indigenen- und Bauernbewegung umgesetzt wurden. Unter planerischer Mithilfe sympathisierender städtischer Intellektueller wurde der maßgebliche *Plan de Ayala* umgesetzt.²⁴¹ Artikel 8 sah ein breites Umverteilungsprogramm vor. Die Großgrundbesitzverhältnisse sollten aufgelöst werden. Der Plan sah vor, Grundbesitz an die landlose Bevölkerung zu verteilen und durch das freigewordene Vermögen die Grundlage für ein Agrarkreditsystem zu schaffen. Dieser Umverteilungsplan sollte nicht

²³⁷ Vgl. den ersten Abschnitt der Präambel, in der es heißt: „*Considerando que la libertad municipal es la primera y más importante de las instituciones democráticas, toda vez que nada hay más natural y respetable que el derecho que tienen los vecinos de un centro cualquiera de población, para arreglar por sí mismo los asuntos por la vida común y para resolver lo que mejor convenga a los intereses y necesidades de la localidad*“ *Zapata, Ley General Sobre Libertades Municipales – Präambel*, in: Espejel/Olivera/Rueda (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología, S. 352.

²³⁸ Einige grundlegende Regeln lassen sich auch in ähnlicher Form bei der praktischen Umsetzung der Autonomie in den zapatistischen Gemeinden und Landkreisen des 21. Jahrhunderts wiederfinden.

²³⁹ *Zapata, Ley sobre Ingresos del Estado y Municipales para el Estado de Morelos*, in: Espejel/Olivera/Rueda (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología, S. 357.

²⁴⁰ *Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko*, S. 105.

²⁴¹ Das Ausmaß der Landverteilung in Morelos zu dieser Zeit war in Mexiko einzigartig. Im Bundesstaat Chiapas kam die Revolution dementsgegen bis zur Regierung des Präsidenten *Cárdenas* (1934-1940) kaum an. So fand z.B. bis zu diesem Zeitpunkt keine nennenswerte Landreform statt vgl. *Cerda García, Imaginando Zapatismo*, S. 53.

allein durch hoheitliche Stellen, sondern vor allem durch die Bürger der Gemeinde selber geregelt werden.²⁴² Insoweit achteten die Zapatisten die dörfliche Autonomie. Laut *Tobler* stellte sich in dieser Zeit ein Nebeneinander von traditioneller Dorfwirtschaft und moderner gemeinwirtschaftlicher Zuckerproduktion ein.²⁴³

Die „Revolution im Süden“ fand ein jähes Ende durch den Einmarsch der Carranzischen Armee Ende 1915, von dem sich die Rebellion der Zapatisten im Verlauf der Revolution nicht mehr erholte. Die zapatistische Politik wurde beendet und Morelos in das gesamtstaatliche Konzept eingliedert.

(3) Einfluss der Gemeindereform auf den Zapatismus

Obschon es sich bei der „Revolution im Süden“ um ein kurzes Intermezzo innerhalb der Wirren der mexikanischen Revolution gehandelt hatte, erkennt man strukturelle Parallelen zwischen der Politik des „alten“ und des „neuen“ Zapatismus. Beide Projekte betonen die Verantwortung der lokalen Bevölkerung bei der Entscheidungsfindung. Diese Annahme wird ordnungspolitisch jeweils durch eine dezentrale Verteilung der Entscheidungskompetenz manifestiert. Die Entscheidungsbefugnis wird „nach unten“ verlagert und zusätzlich über eine breite Beteiligung der Bevölkerung ausgestaltet. Beide Bewegungen verdeutlichen auf diesem Weg ihre Ablehnung gegenüber einer zentralistischen, staatlichen Machtkonzentration, die Partikularinteressen schützt und weite Teile der Bevölkerung von der Entscheidungsfindung ausschließt und örtliche Traditionen, Sitten und Gebräuche nicht anerkennt.

a) Die Landreform von 1917

Die Forderung nach „Tierra y Libertad“ (dt.: „Land und Freiheit), wie es *Zapata* formulierte, war während der mexikanischen Revolution Ausgangspunkt der hauptsächlich von indigenen Bauern unterstützten Rebellion im Jahr 1911.²⁴⁴ Nicht zuletzt der Stärke seines (und Villas) sozial-revolutionären Flügels war es geschuldet, dass in die Verfassung von 1917 umfassende Reformen des Boden- und Landrechts Eingang fanden und ihren sozial-progressiven Charakter prägten.²⁴⁵ Maßgebliche Veränderungen wurden erst durch eine umfassende Verfassungsreform aus dem Jahr 1992 vorgenommen. Sie löste den Sozialpakt auf.²⁴⁶ Aufgrund der Bedeutung für den zapatistischen Aufstand sollen die Entwicklung der

²⁴² Den Gemeinden stand es frei, die Verteilung nach lokalen Traditionen oder kommunitären Besitzformen zu organisieren. Dazu die Aussage des Chef-Sekretärs von Zapata *Manuel Palafox*: „die Landverteilung [soll] in Übereinstimmung mit jedem Dorf durchgeführt werden [...], das heißt, wenn ein bestimmtes Dorf für das kommunale System optiert, wird es so durchgeführt werden, und wenn ein anderes Dorf die Aufteilung in Kleinbesitz wünscht, wird es so geschehen“, zitiert nach: *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 282.

²⁴³ *Ders.*, S. 283.

²⁴⁴ *Ders.*, S. 159 ff., 263.

²⁴⁵ Vgl. *Ders.*, S. 181.

²⁴⁶ Die Abschaffung der für die Landverteilung und die Einrichtung von *Ejido* maßgebliche Vorschrift im Art. 27 CF war zur Bedingung des Beitritts Mexikos zur Freihandelszone NAFTA

Landreformen und seine Bedeutung bis zur Festsetzung in der Verfassung kurz nachgezeichnet werden.

(1) Die Entwicklung der Landfrage

Dass die Jahre der politischen Unruhen in Mexiko von 1911 bis 1917 historisch allgemein als mexikanische Revolution bezeichnet werden, hängt nicht zuletzt mit den in der neuen Verfassung verankerten sozialen Reformen zusammen. Die sozialrevolutionären Bewegungen des Nordens und des Südens zwangen auch eigentlich konservative Politiker zu einer politischen „Radikalisierung“. Zum Zweck der Befriedung des Landes, mussten sie diese Forderungen in das nationale Projekt integrieren. Sinnbildlich für die Schärfung des sozialen Profils können die Ausführungen der *Múgica*-Kommission stehen. Sie war Teil der verfassungsgebenden Versammlungen. In ihren Äußerungen zeigt sich, woher der sozialrevolutionäre Mythos stammt.²⁴⁷ In der Erklärung heißt es:

„Da in unserem Land der Grund und Boden fast die einzige Quelle des Reichtums darstellt und er in wenigen Händen zusammengefasst wurde, haben die Grundbesitzer eine gewaltige Machtstellung erworben [...]. Andererseits hat der historische Konzentrationsprozess des Grundeigentums im Verhältnis von Grundbesitzern und Landarbeitern eine Situation hervorgebracht, welche heute viele Ähnlichkeiten mit den in der Kolonialzeit angelegten Beziehungen zwischen den Konquistadoren und den kommandierten Indianern aufweist; [...]. Diesen Sachverhalt zu korrigieren bedeutet, [...], das Agrarproblem zu lösen, und die Mittel, [...], bestehen in der Schmälerung der Machtstellung der Latifundisten [...].“

Das Agrarrecht gilt in Mexiko damals wie heute als Teil des Sozialrechts.²⁴⁸ Die Landwirtschaft diente der armen, bäuerlichen Bevölkerung durch den Anbau von Nahrungsmitteln, wie Mais und Bohnen, zur Sicherung des Existenzminimums ihrer Familien und ganzer Gemeinden. Die Regelungen in diesem Bereich waren für den Großteil der Betroffenen von existenzieller Bedeutung.

Die Handlungsmotivation für die Reformen im Agrarsektor ging vornehmlich auf die zapatistische Bewegung zurück. Die Zapatisten kritisierten die Verbreitung des Latifundienwesens als Ursache für die große Zahl landloser Bauern, die unter prekären Verhältnissen lebten und sich auf den neuen *Haciendas* als *peones acasilladas*²⁴⁹ verdingen mussten. In weiten Teilen Mexikos bestand die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung aus *peones*. In Morelos und den angrenzenden Bundesstaaten konnten sich daneben die *pueblo libre*, also traditionelle Dorfgemeinschaften mit eigenem, (meist) kollektivem Landbesitz, behaupten.²⁵⁰ Die-

(North Atlantic Free Trade Association) geworden vgl. Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 54 und 68.

²⁴⁷ Zum revolutionären Mythos Zimmering, Zapatismus, S. 26 ff.

²⁴⁸ Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 43.

²⁴⁹ Anm.: Als *peones acasilladas* wurden solche Bauern bezeichnet, die weitgehend ohne Land und (häufig) ohne Bezahlung für Großgrundbesitzer in einer Form der Abhängigkeit und Schuldknechtschaft arbeiteten.

²⁵⁰ Tobler nennt Zahlen, wonach in Morelos eine 50/50-Aufteilung bestand, während in anderen

se Dörfer konnten sich eine gewisse Selbständigkeit bewahren und standen ihrem „Schicksal“ weniger „apathisch“ gegenüber.²⁵¹ Der *Plan de Ayala* makierte den zapatistischen Versuch, mit dem *Hacienda*-System und Abhängigkeitsverhältnis zu brechen.²⁵² Er fordert die Enteignung des unter der porfiristischen Herrschaft „usurpierten“ Landes und die Übertragung auf die rechtmäßigen Besitzer (Art. 6 *Plan de Ayala*).²⁵³ Zudem verweist er auf die ungerechte Verteilung des Landbesitzes und die Folgen für die „mexikanischen Dörfer und Bürger“ und schlussfolgert daraus, dass „zwei Drittel des Besitzes der Großgrundbesitzer enteignet“ werden solle, um die Not der mexikanischen Bevölkerung zu lindern (Art. 7 *Plan de Ayala*).²⁵⁴

Unter dem Druck dieses Abkommens wurde die Regelung des Art. 27 CF 1917 in die Verfassung aufgenommen. Als wichtigste verfassungsrechtliche Änderung sah er eine Revitalisierung des Instituts des *Ejido* vor. Der neu aufgesetzte Art. 27 CF 1917 unterstellte die gesamte Landfläche und alle Bodenschätze dem Eigentum des Staates und sah die umfangreiche Aufspaltung und Enteignung von *Latifundien* ab einer gewissen Größe vor. Zur gerechten Umverteilung der durch diesen Prozess frei gewordenen Landflächen etablierte er weiter einen Landverteilungsanspruch für Dorfgemeinschaften.

(2) Rechtliche Neuordnung des Eigentums durch Art. 27 CF 1917 und das *Ejido*

Im Zentrum der Regelung des Art. 27 CF 1917 steht die verfassungsmäßige Verankerung des unveräußerlichen und direkten Eigentums der Nation an seinen Böden und Gewässern.²⁵⁵ Durch die Neuordnung der Bodenverteilung wurde die Grundlage für die Reform des Eigentums geschaffen. Danach sollte es drei Formen von Eigentum geben: das öffentli-

Bundesstaaten zum Teil über 80 Prozent der bäuerlichen Bevölkerung auf *Haciendas* arbeiteten. *Tobler* nutzt diese Zahlen, um die Ursachen des revolutionären Potentials in Morelos näher zu verdeutlichen *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 187.

²⁵¹ *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 43; auch *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 187.

²⁵² Der *Plan de Ayala* wird auch als Magna Carta der Zapatisten bezeichnet *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 189.

²⁵³ Art. 6 *Plan de Ayala*: „Das das Land [...], welche die *Hacendados* [...] im Schatten einer korrupten Justiz usurpiert haben, ohne weiteres in den Besitz der Dörfer oder Bürger übergeht, welche dafür ihre Rechtstitel vorweisen können und die ihres Besitzes durch den Betrug unserer Unterdrücker beraubt worden sind, [...]“ (Übers. d. Verf.).

²⁵⁴ Art. 7 *Plan de Ayala*: „Aufgrund der Tatsache, dass der weit überwiegende Teil der mexikanischen Dörfer und Bürger nicht mehr besitzen als die Erde auf der sie gehen und so weder die Möglichkeit haben ihre sozialen Umstände zu verbessern noch für die Industrie oder die Landwirtschaft zu arbeiten, weil sie sich ausschließlich in den Händen einiger weniger befinden; deswegen [...] werden zwei-Drittel des Besitzes der Großgrundbesitzer enteignet, damit die mexikanischen Dörfer und Bürger [...] säen und arbeiten können und dem Mangel an Prosperität und Wohlergehen der Mexikaner abgeholfen werde“ (Übers. d. Verf.).

²⁵⁵ Art. 27 CF 1917: „La propiedad de las tierras y aguas comprendidas dentro de los límites del territorio nacional, corresponde originariamente a la Nación, la cual, ha tenido y tiene el derecho de transmitir el dominio de ellas a los particulares, constituyendo la propiedad privada“,

Quelle:
http://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/ref/cpeum/CPEUM_orig_05feb1917.pdf.

che, das private und das soziale Eigentum.²⁵⁶ Die Rechtsform des sozialen Eigentums findet dabei ausschließlich Anwendung im landwirtschaftlichen Bereich²⁵⁷. Es ist entscheidend für die Re-Institutionalisierung des *Ejido*-Systems, welches als kollektives Eigentum konstruiert ist. Um der Neuordnung des Eigentums Wirkung zu verleihen, wurden zunächst die notwendigen Voraussetzungen für eine Umverteilung geschaffen.²⁵⁸ Dies suchte Art. 27 CF 1917 auf zwei Wegen zu erreichen: Zum einen sollten die ab 1856 unrechtmäßig entzogenen Besitztümer im Wege der Restitution an die Dörfer und Gemeinden zurückgegeben werden. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in Art. 27 Fraktion VII Abs. 3 CF 1917. Zum anderen sollte durch das *fraccionamiento* (dt.: Auteilung) der Latifundien Ländereien freierwerden. Zur Neuverteilung sah die Verfassung sowohl in Art. 27 CF 1917 als auch im Ausführungsgesetz *Ley Agraria* einen Rechtsanspruch auf Zuteilung von Grund und Boden im Wege der Dotation vor. Im Art. 27 CF 1917 heißt es dazu:

„Die Dörfer, kleinen Siedlungen und Gemeinden, die kein Land und Wasser haben oder denen es an ausreichend Land und Wasser fehlt, um ihre Bevölkerung zu versorgen, haben das Recht, mit Besitz aus den (aufgeteilten) Latifundien umgehend ausgestattet zu werden“²⁵⁹ (Übers. d. Verf.).

Das auf diese Weise erlangte Eigentum wurde den Gemeinden zur gemeinsamen Verwaltung zur Verfügung gestellt. Der Begriff des *Ejido* wurde in der Verfassung nicht definiert, sondern bekam seinen Wirkungsgehalt durch die auf dieses Verfassungsinstitut fußenden Rechtsregeln beigemessen.²⁶⁰ Bei der Ausgestaltung als *Ejido* – und das machte seine Besonderheit aus – gewährte der Staat lediglich Nutzungsrechte für die Gemeinschaft, ohne das Eigentum auf sie zu übertragen. Das *Ejido*-Land verblieb in staatlichem Eigentum. Es durfte weder veräußert noch anders belastet werden.²⁶¹ Ein erneuter Verlust der Lebensgrundlage der Bauern wurde somit rechtlich unmöglich gemacht. Das gemeinschaftliche *Ejido*-Land, das auch heute noch existiert und einen wichtigen Stellenwert in der Agrarwirtschaft Mexikos einnimmt, setzt sich aus einzelnen Parzellen zusammen, die zu gleichen Teilen an die Familien der Dorfgemeinschaft verteilt werden, wobei einige Parzellen dem Bau öffentlicher Gebäude vorbehalten sind. Jeder *Ejidatario* wird auf diese Weise Besitzer einer bestimmten Fläche Land und erwirbt das Recht die Früchte daraus zu ziehen, insofern er das ihm zugeteilte Land entsprechend nutzt und bewirtschaftet.²⁶² Die Verfügungsbeschränkung und die

²⁵⁶ Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 42, S. 51, zum Ursprung der Begrifflichkeit des „sozialen“ Eigentums.

²⁵⁷ Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 49.

²⁵⁸ Art. 27 CF 1917: „[...] *para hacer una distribución equitativa de la riqueza pública [...]*“.

²⁵⁹ Art. 27 CF 1917: „*Los pueblos, rancherías o comunidades que carezcan tierras y aguas, o no las tengan en cantidad suficiente para las necesidades de su población, tendrán derecho a que les dote de ellas [latifundios], tomándolas de las propiedades inmediatas, [...]*“.

²⁶⁰ Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 53; dazu auch Schacherreiter, VRÜ 45 (2012), S. 452.

²⁶¹ Schacherreiter, VRÜ 45 (2012), S. 455.

²⁶² Ders., S. 451 ff.

Unveräußerlichkeit des *Ejido*-Landes verdeutlichen erneut die starke soziale Funktion des Eigentums sowie das Ausmaß der rechtlichen Reform der Eigentumsordnung.²⁶³

Das gemeinschaftlich organisierte Bodennutzungsrecht machte eine gemeinschaftlich organisierte *Ejido*-Verwaltung notwendig. Dessen Ausgestaltung orientierte sich dabei an indigenen und dörflichen Traditionen, wie sie teilweise schon in der praehispanischen Zeit gängig waren.²⁶⁴ Sie wurden im Art. 4 des Código Agrario nach Maßgabe des Art. 27 Fraktion VII Abs. 3 CF 1917 ausgearbeitet. Für die Verwaltung zuständig sind danach drei Organe: Die Generalversammlung (*asamblea*), die aus der Gemeinschaft aller *Ejidatarios* besteht, das Exekutivkomitee (*comisariados*), das sich aus drei gewählten Mitgliedern der Generalversammlung zusammensetzt sowie der Aufsichtsrat (*vigilancia*), der wiederum aus drei Mitgliedern der Generalversammlung besteht. Die Generalversammlung wählt das Exekutivkomitee sowie den Aufsichtsrat, mit der Besonderheit, dass der Aufsichtsrat bei fehlender Einstimmigkeit bei der Wahl des Exekutivkomitees durch die unterlegene Minderheit gewählt wird. Das Exekutivkomitee trifft die operativen Entscheidungen und vertritt das *Ejido* nach außen.²⁶⁵ Es setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Tätigkeiten des Exekutivkomitees und ist zuständig für die Überprüfung der Finanzen.²⁶⁶ Die *Ejido*-Verwaltung unterstand anders als die Munizipalverwaltung allein zentralstaatlichen Behörden. Dadurch sollte die Unabhängigkeit des *Ejidors* gegenüber äußeren Einflüssen gestärkt werden, so dass das *Ejido* auf lokaler Ebene zuweilen auch parallele Strukturen zur Gemeindeverwaltung ausbildete.

(3) Die Bedeutung des *Ejido* bis zu seiner Reform 1992

Das *Ejido*-System versah die Dorfgemeinschaft in einem gewissen Maße mit Selbstverwaltungskompetenzen, die auf den Prinzipien der Gleichberechtigung und Unterstützung fußten.²⁶⁷ Die zur Verwaltung eines *Ejidors* gemeinschaftlich gebildeten Organe wurden zur Grundlage des neu konstituierten ländlichen Gemeinwesens. Die im *Ejido* zusammengeschlossenen Bauernverbände erlangten allein durch diese Organisationsstrukturen ein nicht unerhebliches politisches Gewicht.²⁶⁸ Dennoch blieb die Agrarreform der Verfassung von 1917 mehr ein theoretisches Phänomen. Die angekündigte Enteignung und Umverteilung des Großgrundbesitzes blieben größtenteils aus. Mehr noch als rechtliche „Schlupflöcher“²⁶⁹

²⁶³ Tobler, Die mexikanische Revolution, S. 319.

²⁶⁴ Friedrich, Die Agrarreform in Mexiko, S. 28 ff.; auch Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 16, 41 und 50, zur Bedeutung kollektiver Bewirtschaftungssysteme im praehispanischen Mexiko.

²⁶⁵ Eine solche Vertretung nach außen ist vor allem gegenüber staatlichen Stellen notwendig gewesen, zum Beispiel bei Fragen über die Gewährung eines Kredits.

²⁶⁶ Zur Organisation von *Ejidors* Friedrich, Die Agrarreform in Mexiko, S. 38 ff.; Müller, Rechte indigener Gemeinschaften, S. 57ff.

²⁶⁷ Friedrich, Die Agrarreform in Mexiko, S. 33.

²⁶⁸ Winkelmann, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 304 ff.

²⁶⁹ Cerda García, Imaginando Zapatismo, S. 52 ff., 76 ff., der den Verlauf der Situation für die Bauern der Region ausführlich schildert; so auch Schacherreiter, VRÜ 45 (2012), S. 461.

verhinderten gegenläufige Interessen der Machteliten, die sich vor allem aus Großgrundbesitzern zusammensetzten, die Umsetzung der Agrarreform. In den von Landwirtschaft geprägten Bundesstaaten wie Chiapas wurde die Restituierung und Dotierung von Landbesitz und die Schaffung von *Ejidos* verschleppt und einzelnen Machtinteressen geopfert.²⁷⁰ Wenn Landvergabe stattgefunden hat, dann wurden vornehmlich unproduktives Land oder abgelegene, bisher nicht erschlossene Gebiete an die Gemeinden vergeben.²⁷¹ Den Mythos des sozial-progressiven Charakters verlor die mexikanische Verfassung allein wegen der aus dem Rechtsanspruch abgeleiteten theoretischen Möglichkeit der Landzuteilung dennoch nicht.

Die Hoffnungen, die sich mit diesem Anspruch verbanden, sind komplementär zu den Ängsten sowohl während der Kolonialzeit als auch zu denen, die mit der Agrarreform von 1992 verbunden waren. Mit der Reform von 1992 reagierte die mexikanische Regierung auf die Wirtschaftskrise der 80er Jahre und auf Vorgaben für einen Beitritt zur Freihandelszone NAFTA²⁷². Die „Kontrareform“ war Teil eines Reformprojekts, welches auf die Öffnung des mexikanischen Marktes abzielte. Der als sozial-progressiv erachtete Charakter der mexikanischen Verfassung wich einem neoliberalen Projekt.²⁷³ Die Verfassungsreform von 1992²⁷⁴ löste die verfassungsrechtliche Privilegierung des Instituts *Ejido* als maßgebliche Ausformung des sozialen Eigentums auf und führte es dem regulären Wirtschaftskreislauf zu.²⁷⁵ Der Rechtsanspruch auf Zuteilung von Land nach Art. 27 CF 1917 wurde abgeschafft und beendete die Hoffnung derer, die bis zuletzt hofften, von einer Landumverteilung zu profitieren. Aus der Sicht eines indigenen Bauern schien die Sorge einer neuerlichen Rekonzentration von Land und damit der Annullierung der Landreform begründet. Sie würde Vertreibung von seinem Land und Bedrohung seiner Existenz bedeuten.²⁷⁶

Erkennt man in der Institution des *Ejido*, wie es die Verfassung von 1917 tat, neben einer Agrarreform auch ein soziales Projekt, mitunter sogar einen der Verfassung zugrunde liegenden Sozialpakt, der für das „Nation building“, die „Mexicanidad“ eine entscheidende

²⁷⁰ Vgl. *Friedrich*, Die Agrarreform in Mexiko, S. 47 ff., wonach in den Jahren 1917 bis 1934 7,6 Millionen Hektar Land und zwischen 1934 und 1940 allein 20 Millionen Hektar umverteilt wurden.

²⁷¹ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 53.

²⁷² *Boris/Sterr*, *FOXtrott in Mexiko*, S. 197, bezeichnen die Reformen als „externe institutionelle Absicherung der neoliberalen wirtschaftspolitischen Orientierung“; zu den Auswirkungen des NAFTA und die Subventionsproblematik vor allem für den mexikanischen Raum *Wise*, *GDAE Working Paper No. 09-08* (2010), S. 3 ff.

²⁷³ Vgl. *Hildebrandt*, *Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko*, S. 111.

²⁷⁴ Ausführlich zur Landreform von 1992 *Schacherreiter*, *VRÜ* 45 (2012), S. 450 ff.

²⁷⁵ *Müller*, *Rechte indigener Gemeinschaften*, S. 61 f.; *Hildebrandt*, *Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko*, S. 100.

²⁷⁶ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 54 ff.; so *Hildebrandt*, *Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko*, S. 107 ff.; so auch *Rosalía*, *Política social del mal gobierno*, in: *BAZ* (Hrsg.), *Resistencia Autónoma*, S. 75.

Rolle gespielt hat, stellt die Verfassungsreform von 1992 eine Zäsur dar.²⁷⁷ Das *Ejido*-System mit seinem weitläufigen Schutz der Besitz- und Nutzungsrechte und seiner kommunitären Ausgestaltung bildete die soziökonomische Grundlage vieler (indigener) Bauern.²⁷⁸ Durch die Abschaffung dieses Instituts musste die indigene Bevölkerung befürchten, dass sich ihre sozialen Dorfgemeinschaften auflösen und die eigene Lebensgrundlage verlieren könnte. Die Agrar- und Sozialreformen der Revolution von 1917 waren eine Linderung der Sorgen und Nöte, die einst durch das liberale Projekt von 1857 geschaffen wurden. Die Reformen der Agrargesetze von 1992 schienen das Rad zurückzudrehen.²⁷⁹

(4) Bedeutung für die zapatistische Bewegung

Auch wenn der Anspruch auf Land schon vor der Reform des Art. 27 CF mangels praktischer Durchsetzbarkeit eher einen theoretischen Rechtsanspruch darstellte,²⁸⁰ drückt die Reform von 1992 eine veränderte politische Tendenz aus. Sie musste bei den Betroffenen den Eindruck erwecken, dass ihre sozialen Interessen hinter wirtschaftlichen Partikularinteressen zurückstehen mussten. Wie sich gezeigt hat, waren einige der Befürchtungen berechtigt.²⁸¹ Das *Ley Agraria Revolucionaria* der EZLN vom 1. Dezember 1993²⁸² reagiert inhaltlich auf diese Sorgen. Es sieht sich im Zusammenhang mit den Reformbemühungen von *Emiliano Zapata* und stellt ausdrücklich einen Gegenentwurf zur Reform des Art. 27 CF 1992 dar. In ihm wird die Beibehaltung und Ausweitung des kollektiven Besitzes gefordert. In Artikel 10 Satz 1 des *Ley Agraria Revolucionaria* heißt es als Argument für die Kollektivarbeit:

„Zehntens.- Das Ziel der Produktion im Kollektiv ist es, zuerst die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, dadurch ein Bewusstsein für den Vorteil kollektiver Arbeitsformen, Bebauung und Produktionseinheiten zu schaffen, und sich dadurch bei der Arbeit gegenseitig zu schützen und zu unterstützen“²⁸³.

Dieser Artikel deutet die Befürchtungen eines großen Teils der bäuerlichen Bevölkerung an, die sie mit einer Abschaffung des *Ejidos* als bekannteste Form der kollektiven Arbeitsform verbanden. Er rückte die Sorgen der Betroffenen um die Sicherung ihres Existenzminimums und der Bewahrung des Gemeinschaftsgefüges in den Vordergrund.²⁸⁴ Subcomandante

²⁷⁷ Ähnlich *Hildebrandt*, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko, S. 100.

²⁷⁸ *Hildebrandt*, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko, S. 106, wo sie den Wandel der Rechtstellung der Ejidatarios, als Wandel vom stakeholder zum shareholder beschreibt.

²⁷⁹ Zu den Argumenten der Regierung unter dem Präsidenten *Carlos Salinas de Gortari* zur Landreform *Schacherreiter*, VRÜ 45 (2012), S. 454 m.w.N.

²⁸⁰ *Hildebrandt*, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko, S. 108.

²⁸¹ Zu den Folgen der Marktliberalisierung für den Agrarmarkt *Boris/Sterr*, FOXtrott in Mexiko, S. 183 ff; vgl. *Schacherreiter*, VRÜ 45 (2012), S. 453.

²⁸² CCRI-CG de EZLN, Ley agraria revolucionaria, Comunicado v. 12. 1993.

²⁸³ CCRI-CG de EZLN, Ley agraria revolucionaria, Comunicado v. 12. 1993: “*Décimo.- El objetivo de la producción en colectivo es satisfacer primeramente las necesidades del pueblo, formar en los beneficiados la conciencia colectiva de trabajo y beneficio y crear unidades de producción, defensa y ayuda mutua en el campo mexicano*”.

²⁸⁴ Ejidatario *Raúl González Vázquez*: „Einem Ejidatario sein Land zu nehmen, bedeutet ihm das

Marcos bezeichnete die Reform denn auch 1992 als „institutionelle Räumung [des Ejido-Landes, Anm. d. Verfassers]“²⁸⁵. Der Wert des *Ejido* liegt auch darin, dass es Ausdruck der gemeinschaftlichen Lebensform vieler indigenen Gemeinschaften war. Bis heute erscheint die Agrarreform in den Augen vieler als Gegenentwurf zu einer von den Bedürfnissen der meisten Menschen entfremdeten Welt. An der Reform entzündet sich das Gefühl, das Opfer einer von Einzelinteressen geleiteten Politik zu sein.²⁸⁶ Die Überhöhung des *Ejidos* und dem dazugehörige Ämterssystem unterschlägen teilweise die Probleme, die in der Praxis auftraten. Das *Ejido*-System war häufig selber Ausgangspunkt einer Politik der Vetternwirtschaft, durchdrungen vom korporatistischen System der Staatspartei. Dennoch, bis zur Agrargesetzreform, war das System geprägt vom Geist der mexikanischen Revolution und dem Gemeinschaftsprinzip der indigenen Gemeinden. Die Anpassung löste dieses Verständnis auf.

3. Würdigung der mexikanischen Revolution

Das gesellschaftliche und politische Erbe der mexikanischen Revolution ist geprägt von großer Ambivalenz. Auf der einen Seite steht der progressive Charakter, der die Verfassung als Sozialpakt erscheinen lässt. Der Agrarkonflikt wurde zumindest formell aufgelöst. Mit Art. 27 CF 1917 kamen die Verfassungsväter den Forderungen nach „Land und Freiheit“ nach, wie sie zunächst *Ricardo Flores Magón* und später *Emiliano Zapata* formulierten.²⁸⁷ Es schien so, als ob auf die Lebensrealität der bäuerlichen, indigenen Gesellschaft Rücksicht genommen würde. Tatsächlich waren die Zugeständnisse taktischer Natur.²⁸⁸ Die neue Verfassung erschuf vor dem Hintergrund des Machterhaltungsinteresses der Eliten ein politisches System mit einem extensiven Präsidentialismus in einem autoritären, zentralistischen System.²⁸⁹ Darin wird, wie *Mols*²⁹⁰ erkannte, ein Charakteristikum der politischen Administration Mexikos deutlich, nämlich: die Angewohnheit aus politischen Gründen Sachfragen rechtlich auf höchster Ebene zu regeln und dann im Wege des „*Obedezco, pero no cumpro*“²⁹¹ (dt.: Ich respektiere das Gesetz, aber ich befolge es nicht) zu verfahren. Dieser Satz ist bezeichnend für den Umgang der mexikanischen Jurisdiktion mit den sozialen (Land-

Leben zu nehmen. Wenn die Leute kein Land mehr haben, was sollen sie dann essen?“, zitiert nach Hildebrandt, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko, S. 135; Dies., S. 107 ff., zum Abbau des Ejidos-Systems und seiner Verbindung zum Sozialabbau.

²⁸⁵ *Marcos*, Botschaften, S. 32.

²⁸⁶ Vgl. *Hildebrandt*, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko, S. 109, zum starken Autoritarismus bei der Gesetzgebung; *Dies.*, S. 135, zu den unterschiedlichen Besitztraditionen und Prinzipien der Indigenen und des individuellen Privatbesitzes.

²⁸⁷ *Flores Magón*, *Tierra y Libertad*, S. 8; auch *Zimmering*, *Zapatismus*, S. 17.

²⁸⁸ *Zimmering*, *Zapatismus*, S. 37.

²⁸⁹ *Tobler*, *Die mexikanische Revolution*, S. 445.

²⁹⁰ *Mols*, *Mexiko im 20. Jahrhundert*, S. 42.

²⁹¹ Es sei hier bereits auf die Verbindung dieses Satzes zum *mandar obedeciendo* der Zapatisten als grundlegendes Regierungsprinzip hingewiesen.

)Forderungen der gemäß Art. 27 CF Anspruchsberechtigten. Im mexikanischen Rechtssystem stehe

„die Erfüllung der Gesetze immer wieder zur Disposition einer auf effektive Machtverhältnisse eingeschworene Bürokratie“ und „für die unteren Ränge des Sozialkörpers [wird] das Gesetz willkürlich und fremd, und, in seiner letzten Konsequenz, frei von moralischer Kraft“²⁹².

Trotz alledem, die mexikanische Revolution und dabei insbesondere Art. 27 CF nehmen bei einer vollständigen Rezeption des modernen zapatistischen Aufstandes und seiner autonomen organisationsrechtlichen Strukturen eine zentrale Bedeutung ein. Dies insofern, als sich für die Zapatisten in der Diskrepanz zwischen Rechtsanspruch der Bevölkerung und Umsetzung durch den Staat die Kongruenz zwischen dem kolonialen System der Ausbeutung und Marginalisierung der armen Bevölkerungsschichten und dem Wirtschaftssystem des 20. Jahrhunderts offenbart.²⁹³ Innerhalb des Neo-Zapatismus spielt vor allem die Figur des *Emiliano Zapata* eine entscheidende Rolle. Der Neo-Zapatismus inszeniert sich als Erbe des „Freiheitskämpfers und Bauernführers“ *Emiliano Zapata*. Die Bewegung versteht sich als Ergebnis einer rekonstruierten und aktualisierten Tradition des historischen Zapatismus, deren Ideale und Forderungen ihnen als Anleitung für eigenes Engagement und Widerstand dienen.²⁹⁴ Ein erster Hinweis auf diesen ideologischen Schulterschluss lässt sich dem Namen der aufstandsführenden Bewegung *Ejército Zapatista de Liberación Nacional* (EZLN; dt.: Zapatistische Armee der Nationalen Befreiung) entnehmen.²⁹⁵ Auch zeigen die verschiedenen Comunicados der EZLN anlässlich des Todestages von *Zapata* zeigt ihre besondere Verbundenheit. So heißt es im Comunicado der EZLN vom 10. April 1995:

„Emiliano Zapata ist zwar gestorben, nicht aber sein Kampf noch sein Gedankengut. Sein Name steht für den Kampf für Gerechtigkeit, für die Durchsetzung der Demokratie, für die Idee von Freiheit“²⁹⁶ (Übers. d. Verf.).

Darüber hinaus weisen sie auf die Kontinuität der Forderungen hin, indem sie *Zapata* in ihrem Comunicado vom 10. April 1997 wie folgt zitieren:

"Es ist so, dass die Großgrundbesitzer, die Enteigner der Enteigneten, heute in diesem Zusammenhang, morgen in jenem, alle Besitztümer an sich gerissen haben, die heute und seit jeher legaler Weise den indigenen Völkern zustanden"²⁹⁷ (Übers. d. Verf.).

²⁹² *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 42; In diesem Zusammenhang steht auch ein Zitat eines Gesprächspartners von mir auf meiner Reise nach Mexiko. Er erklärte mir zum mexikanischen System: „Es kommt [in Mexiko] nicht darauf an, **was** du *kannst*, sondern **wen** du *kennst*!“.

²⁹³ *Marcos*, Botschaften, S. 39, 57, 99, 234 ff.

²⁹⁴ *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 103.

²⁹⁵ So auch *Kastner*, Alles für alle!, S. 9.

²⁹⁶ *CCRI-CG de EZLN*, Votán-Zapata, Comunicado v. 10. 4. 1995: „*Emiliano Zapata murió, pero no su lucha ni su pensamiento. Su nombre llama una lucha por la justicia, una causa por la democracia, un pensamiento por la libertad*“.

²⁹⁷ *CCRI-CG de EZLN*, A Emiliano Zapata, Comunicado v. 10. 4. 1997: “*Y es que los hacendados, de despojo en despojo, hoy con un pretexto, mañana con otro, han ido absorbiendo todas las propiedades que legítimamente pertenecen y desde tiempo inmemorial han pertenecido a*

Die Mystifizierung *Zapatas* als Revolutionshelden entwickelt für die moderne theoretische Replikation des Zapatismus vor dem Hintergrund der besprochenen praktischen Anwendung im Staate Morelos eine besondere Wertigkeit für die eigene Politik. Die zentralen Forderungen der Zapatisten nach „Democracia! Libertad! Justicia!“, mit der sie beinahe jedes offizielle Comunicado beschließen, findet sich in ganz ähnlicher Weise am Schluss des *Plan de Ayala*. Darin heißt es: „Libertad, Justicia y Ley“. Die Zapatisten ersetzen folglich das Wort „Ley = Gesetz“ durch das Wort „Democracia = Demokratie“. Die Aufnahme der Forderung nach Demokratie in ihr politisches Repertoire zeigt, dass sie der Meinung sind, dass allein Gesetze nicht ausreichen, um Freiheit und Gerechtigkeit zu wahren. Vielmehr bedarf es in einem politischen System besonderer demokratischer Modalitäten und Verfahren der Entscheidungsfindung. Zu Zeiten *Emiliano Zapatas* glaubte man, die prekäre Situation und Rechtlosigkeit der Bevölkerung durch rechtliche Sicherheiten in Form von Gesetzen lösen zu können. Nicht zuletzt wegen der fehlenden Umsetzung des Art. 27 CF 1917 durch die mexikanische Exekutive konnten sich die Hoffnungen auf eine Verbesserung der eigenen Situation nicht mehr an den Erlass formaler Gesetze knüpfen. Für die zapatistische Bewegung fand eine Evolution statt. Sie knüpfte ihre Hoffnungen an einen Systemwandel hin zu einer Demokratie, die zur Bedingung von Freiheit und Gerechtigkeit wird und im aktuellen politischen System Mexikos nicht besteht.²⁹⁸

Die Politik *Zapatas* stand für gerechte Güterverteilung und für eine Dispersion der Macht.²⁹⁹ Er propagierte den Rückzug auf die regionale Organisationseinheit sowie basisdemokratische Beteiligungsmodelle.³⁰⁰ Diese politischen Ansätze beanspruchen die Zapatisten heute mit ihren Forderungen des „Für alle alles, für uns nichts“³⁰¹ und der Regierungsmaxime des „gehorchenden Regierens“ für sich. Ihre geschichtliche Rückbindung lässt Rückschlüsse auf ihr eigenes politisches Verständnis zu und damit auf die Frage staatlicher Machtverteilung. Die Zapatisten möchten Räume für eine breite Beteiligung der Bevölkerung bei politischen Entscheidungen schaffen. Ihr Rekurs auf ein direktdemokratisches, konsensorientiertes Modell der Entscheidungsfindung in gemeindlichen *Asambleas* (dt.: Vollversammlungen), regionalen *Consejos* (dt.: Räte) und *Consultas de Base* (dt.: Befragungen der Basis) findet sein Pendant in der schon zu Kolonialzeiten und von *Zapata* propagierten Tradition der lokalen Vollversammlung der *repúblicas de indios*³⁰² und seinem Konzept der *pueblo libre*. In die demokratische Tradition zwischen historischem und modernen Zapatismus fügt sich nahtlos ein, dass der Nationale Demokratische Konvent, den die Zapatisten zur Erarbeitung einer

los pueblos indígenas, [...]”.

²⁹⁸ Diese Auslegungsweise kann hier nur angedeutet werden, wird aber Teil ausführlicher Untersuchungen in den folgenden Abschnitten sein.

²⁹⁹ *Zimmering, Zapatismus*, S. 40.

³⁰⁰ *Dies.*, S. 99.

³⁰¹ Vgl. *Marcos*, Botschaften, S. 100 ff.; dazu auch *Kastner*, Alles für alle!, S. 9.

³⁰² *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 93.

neuen demokratischen Verfassung Mitte 1994 einberufen haben, an einem Ort stattfand, der mit dem Namen *Aguascalientes* einen Bezug zum Treffen der Revolutionsparteien im Ort *Aguascalientes* herstellte.³⁰³ Dieses Treffen gilt in der Geschichte der Revolution als demokratischer Moment der mexikanischen Revolution.³⁰⁴ Im Bezug auf die demokratische Dimension beider Konflikte wird deutlich, dass die Rückbesinnung auf die Entscheidungsgewalt des Volkes beide Bewegungen zu verbinden vermag.

Schlussendlich sieht sich der moderne Zapatismus bei der Forderung „Tierra y Libertad“ *Zapata* ideologisch und programmatisch verbunden. Diese Forderung hing eng zusammen mit der Landfrage und der angestrebten Agrarreform durch Art. 27 CF 1917. Berücksichtigt man das Comunicado vom 10. April 1994, in welchem es heißt, dass der „máximo jefe histórico y general supremo Emiliano Zapata“ durch die Reformen des Art. 27 CF im Jahr 1992, als Erbe des mexikanischen Staates gestorben sei, erkennt man, dass sie die Schaffung kollektiven Eigentums in Form des *Ejido* auf die sozialen Forderungen der Bauernaufstände, mithin auf *Zapata* zurückführten. Für *Zapata* stand die Landverteilung an sich im Vordergrund. Für den modernen Zapatismus hingegen liegt der Schwerpunkt auf den gewählten (dezentralen) Verwaltungsgrundsätzen, nach denen die *Ejidros* organisiert waren. Auf ihrem Territorium revitalisierte die zapatistische Bewegung *Zapatas* gemeinschaftliche Organisationsformen. Sie wählten zur Verwaltung eigene Autoritäten und entwickelten den aus dem *Ejido* bekannten Abläufen entlehnte Verfahren. Auf diese Weise schufen sie funktional die geforderte Selbstverwaltungskompetenz und verbanden sie inhaltlich mit ihre Forderung nach „Tierra y Libertad“. Damit betonten sie die demokratische Dimension ihres Aufstandes.³⁰⁵ Das *Ejido* steht für die Einlösung der Forderung der indigenen Bauern nach sozialer Gerechtigkeit³⁰⁶ und stellvertretend für den Wunsch nach Autonomie, Selbstregierung und dem Respekt des eigenen Lebensentwurfs.³⁰⁷ In der Begrüßung von Subcomandante *Marcos* anlässlich des amerikanischen Vorbereitungstreffens für das im Sommer 1996 anberaumte „Interkontinentale Treffen für die Menschheit und gegen den Neoliberalismus“ drückt er diese Forderung so aus:

„Volk ohne Land, das heißt, Volk ohne Volk, [...]“³⁰⁸

Auch in den Übereinkommen von San Andrés zwischen den Zapatisten und der Regierung aus dem Jahr 1996, in denen die Möglichkeit einer pluralen Rechtsordnung erörtert wird,

³⁰³ *Marcos*, Botschaften, S. 68.

³⁰⁴ *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 91.

³⁰⁵ Ähnlich *Kastner*, Alles für alle!, S. 16; *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 100.

³⁰⁶ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 51.

³⁰⁷ Vgl. *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 95; *Kastner*, iz3w 2007, 3 (4); *Burguete*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 5.

³⁰⁸ *Marcos*, La Realidad Americana, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Der Wind der Veränderung, S. 130.

tritt diese Verbindung zwischen „Land und Freiheit“ verstanden als „Freiheit durch Land“ hervor. Durch ein eigenes Territorium wäre ein Raum geschaffen, auf dem die organisationsrechtlichen Ideen im Einklang mit den eigenen „*usos y costumbres*“ umgesetzt werden könnten. Dort verbindet sich das von den Zapatisten geschaffene *Municipio Autonomo* mit dem *Ejido*-System. Sie stehen sich anders als im mexikanischen Rechtssystem nicht gegenüber,³⁰⁹ sondern verschmelzen, aufgrund ihrer theoretischen Basis als Kollektiv organisiert zu sein, zu einer Einheit.

Im Ergebnis spielen das *Ejido*, seine organisatorische Ausformung und nicht zuletzt die als weitgehend wirkungslos und verfehlt empfundene Umsetzung des Sozialpaktes in der modernen Rezeption eine weitaus gewichtigere Rolle als die Erfüllung der Forderung nach Land an sich. Die Reform des *Ejido*, insbesondere jene aus dem Jahr 1992, ist vielmehr Symbol für den als sozialfeindlich und neoliberalistisch empfundenen Kurs der Regierung.³¹⁰ In Anbetracht der Ängste, die mit der Verfassungsänderung in der bäuerlichen Bevölkerung aufflammten, tritt die Verbindung des Aufstandes zu den historischen Erfahrungen der indigenen Bevölkerung offen zu Tage. Für *Rajchenberg* und *Héau-Lambert* erlangt der Kampf für „*Tierra y Libertad*“

„die Bedeutung eines Symbols des Widerstands dagegen, dass die Gemeinden ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung beraubt werden, und konstituiert zudem die Grundlage eines Gemeinschaftsgeistes, der die Menschen miteinander verbindet.“³¹¹

III. Mexiko bis zum Beginn der Rebellion (1920 – 1994)

Die sieben Jahrzehnte der mexikanischen Geschichte von der Konsolidierung der mexikanischen Revolution bis hin zum Beginn des Aufstandes der zapatistischen Bewegung am 1. Januar 1994 waren geprägt von dem in den 20er und 30er Jahren etablierten politischen System Mexikos. Wegen der Allgegenwärtigkeit der Staatsmacht in diesem institutionell durchstrukturierten Staatsaufbau blieb politischer Widerstand auf Gebiete beschränkt, die sich aufgrund ihrer geografischen Abgeschiedenheit allzu großer staatlicher Einflussnahme erwehren konnten. Es überrascht daher nicht, dass im damals kaum erschlossenen und schwer zugänglichen Urwald der *Selva Lacandona* am südlichsten Zipfel von Chiapas liegende Städte und Gemeinden Mitte der 70er Jahre zum Ausgangspunkt schwerer politischer Auseinandersetzungen wurden. Weitgehend ungestört konnten sich dort unter der späteren Beteiligung von Kirche und zivilgesellschaftlichen Akteuren alternative Ordnungsstrukturen ausbilden. Trotz scharfer Repressionen sowohl von staatlicher Seite als auch von Seite loka-

³⁰⁹ *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 301 ff.

³¹⁰ Hinweise darauf, dass vor allem die Interessen großer inländischer und ausländischer Investoren (insbesondere Mitunterzeichner des NAFTA, wie z.B. die USA) berücksichtigt wurden und die soziale Bedeutung des *Ejido*-Besitzes für die mexikanischen Bauern irrelevant waren, liefert *Schacherreiter*, VRÜ 45 (2012), S. 460 ff. m.w.N.

³¹¹ *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 95.

ler Großgrundbesitzer aus konnte diese Entwicklung weder verhindert noch rückgängig gemacht werden. In diese innersystemischen Risse sickerten Mitte der 80er die ersten Aufständischen der EZLN. Wie schon das Sprachrohr der Zapatisten, Subcommandante Insurgente *Marcos*, formulierte, kamen die Aufständischen in die Dörfer, wo sie ihre Vorstellungen eines sozialrevolutionären Umsturzes schnell begraben mussten und von den Lebensgewohnheiten der Dorfbewohner lernen mussten.³¹² Die dort erlernten Praktiken wurden zur ideologischen, politischen und auch rechtlichen Grundlage des heutigen organisationsrechtlichen Systems der Zapatisten. Die Entstehung der diesen Prinzipien zugrunde liegenden historischen Entwicklungen sollen in der Folge erläutert werden.

1. Das neue politischen System Mexikos – Die Jahre 1920 – 1940

Für die neue mexikanische Elite stand in den ersten Jahren des neuen mexikanischen Staates die Stabilisierung der veränderten Machtverhältnisse im Vordergrund. Von Beginn an erklärten sie ihre Partikularinteressen „im Sinne der Nation“ zur Staatsräson. Bei der Aufgabe der Befriedung des Landes stand der neu ernannte Präsident *Obregón* vor der Herausforderung, die weiterhin zerklüftete Landschaft des politischen Mexikos an ein funktionsfähiges politisches Projekt zu binden. Zügig stellte sich dabei heraus, dass weder *Obregón* noch der von ihm ernannte Nachfolger im Präsidentenamt *Plutarco Elías Calles* zur Bewältigung dieser Aufgabe auf die verfassungsrechtlich verankerten demokratischen Strukturen Rücksicht nehmen würde. Die Schwäche der mexikanischen Demokratie überrascht bei Betrachtung der realpolitischen Machtverhältnisse indes nicht. Die vielen verschiedenen Revolutionsherde und lokalen wie regionalen Eigeninteressen unterwarf die mexikanische Zentralregierung ihrer Aufsicht, indem sie die entsprechenden Machtzentren an ihr Wohlwollen band.³¹³ Dies erreichten sie durch weitreichende wirtschaftliche und politische Zugeständnisse oder Repression.³¹⁴ Die Stabilisierungspolitik unter der Agenda „Politik nach eigenem Ermessen“³¹⁵ stand im Vordergrund und trug zur Auflösung der zarten Knospen eines demokratischen Systems bei.

Das realpolitische System Mexikos entwickelte sich diametral zum verfassungsrechtlich vorgesehenen System des Art. 40 CF. Dieser konstituiert Mexiko als „repräsentative, demokratische und föderale Republik, welche aus freien und in ihren inneren Angelegenheiten souveränen Staaten zusammengesetzt ist“. Unter dem „jefe máximo“, wie *Calles* genannt

³¹² *Marcos*: „Dann begannen aber sechs Leute das Konzept [gemeint ist der traditionelle Diskurs um Sozialismus und die Diktatur des Proletariats] an die Realität anzupassen. [...] Sie [die ersten Indigenen in der EZLN] brachten uns ihre Sicht des Kampfes und ihre Kultur“, zitiert nach: *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 141 ff.

³¹³ *Tobler*, *Die mexikanische Revolution*, S. 446.

³¹⁴ Aufschlussreich zur Entscheidungsfindung im politischen Mexiko die Beschreibung bei *Mols*, *Mexiko im 20. Jahrhundert*, S. 369 ff.; *Tobler*, *Die mexikanische Revolution*, S. 381.

³¹⁵ *Mols*, *Mexiko im 20. Jahrhundert*, S. 34.

wurde,³¹⁶ verkam Mexiko zu einem autoritären Regime. Ganz deutlich wird dies in der Aushöhung der Legislativfunktionen des Parlaments und der Machtfülle des Präsidenten. Die Parlamentsarbeit wurde durch eine homogene Zusammensetzung mit Sympathisanten der späteren Staatspartei untergraben.³¹⁷ Alle Abgeordneten waren Mitglieder der Staatspartei *Partido Revolucionario Institucional* (PRI)³¹⁸ Der Präsident war Parteivorsitzender und mit weitreichenden Befugnissen ausgestattet. Die Abgeordneten verkamen zu Funktionären der Partei. Ihr Wohl und Wehe war an ihre Konformität³¹⁹ geknüpft. In dieser Verbindung liegt ein wesentlicher Grund für die Schwäche des mexikanischen Parlamentarismus und der Gewaltenteilung, der sich bis heute teilweise nur in Nuancen verändert hat und damit in allen staatlichen Entscheidungen konserviert wird. Kontroll- und Gesetzesinitiativrechte wurden nicht oder nur in Absprache mit der Parteiführung wahrgenommen. Der Präsident hatte und hat die Befugnis, die „demokratisch“ gewählten Gouverneure der Bundesstaaten in einer „staatsrechtlich nicht mehr anfechtbaren Weise“ zu entlassen.³²⁰ Die Partei wurde zum Ventil und zum Vehikel der gesellschaftlichen Kräfte in Mexiko und bildete den Grundstein des korporatistischen Systems Mexikos.³²¹ Die regionale Ebene der *municipios* eingeschlossen, diente sie den Machthabern als Puffer gesellschaftlicher Irritationen, auf die behutsam und zeitnah reagiert werden konnte. Zudem sorgte die Einbindung der Elite in eine Parteidisziplin für ihre sukzessive Unterwerfung und Disziplinierung. Neben dem Einfluss über die „Indoktrinierung“ sicherte die Zentralgewalt ihre Macht über ihren finanziellen Einfluss auf die Haushaltsplanung der Länder und Municipios.³²² Das politische System Mexikos ermöglichte es der Zentralregierung um den Präsidenten damit faktisch, sowohl politisch als auch gesellschaftlich auf allen Ebenen durchzuregieren. Politische Reformen waren an die Zustimmung des Präsidenten gebunden. *Mols* sieht in diesen Merkmalen der staatlichen Ideologie einen wesentlichen Grund dafür, dass er die bäuerlichen und armen Indigenen als „apathisch“ gegenüber ihrem Schicksal bezeichnet.³²³ Ihnen verblieb praktisch kein Raum zur Beteiligung und Übernahme von gesellschaftlicher Eigenverantwortung.

³¹⁶ *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 407.

³¹⁷ *Zimmering*, Zapatismus, S. 60.

³¹⁸ Dt.: Partei der Institutionalisierten Revolution.

³¹⁹ *Marcos*, Botschaften, S. 68, wo er auf diesen Umstand in seiner Eröffnungsrede zum Nationalen Demokratischen Konvent eingeht, in dem er die Zusammenkunft als *Makroinkonformität* bezeichnet und zur Entsendung inkonformer Delegierter aufruft.

³²⁰ *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 372; *Weber*, Modernisierung, Globalisierung und Kultur, S. 49.

³²¹ Am Ende des Schaffungsprozesses bestand die Partei aus drei Sektoren: Arbeitssektor (Sector de Trabajadores), Landwirtschafts- bzw. Bauernsektor (Sector Campesinos) sowie Sektor für Bürger und Unternehmer (Sector Popular).

³²² Der Haushalt sowohl der Bundesstaaten als auch der Landkreise war von der Zustimmung der Zentralregierung abhängig. Ohne diese Zustimmung wurden keine Gelder bewilligt. Dazu *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 139; *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 370.

³²³ *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 42; *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 597, der *Mols* zitiert: „Der politische Entscheidungsprozess wird in einem kleinen Kreis oligopolisiert,

Nach Jahren kurzlebiger Präsidentschaften, die im Schatten der Allmacht des damaligen *jefe máximo*, *Plutarco Calles*, standen, trat im Jahr 1934 *Lazaro Cárdenas* seine Präsidentschaft an. Sie sollte geprägt sein von einer umfangreichen Landverteilung im Sinne des Art. 27 CF 1917, die bis zu dessen Präsidentschaft nur zarte Früchte getragen hatte. Ihre Umsetzung hing im Rahmen der Stabilisierungspolitik stets von den lokalen und regionalen Machtverhältnissen ab: Lag die Macht in den Händen der lokalen *caciques*, den Großgrundbesitzern, und widersetzten sich diese der Umsetzung der Landreform, sah die politische Führung in der Hauptstadt regelmäßig von einer zwangsweisen Umsetzung ab. Die Landverteilung konzentrierte sich ganz in diesem Sinne auf besonders sensible Regionen.³²⁴ Unter *Cárdenas* wurde die Landvergabe unter dem Leitspruch „Land für Solidarität“³²⁵ zum politischen Faktor und fügte sich nahtlos in den staatlichen Korporatismus ein. Im Bundesstaat Chiapas, dem Ausgangspunkt des zapatistischen Aufstandes im Jahr 1994, hatte die Landreform aufgrund der starken lokalen Führer bis dato wenig Auswirkungen gehabt.³²⁶ Unter der Präsidentschaft von *Cárdenas* wurde die Landreform zum ersten Mal massiv vorangetrieben.³²⁷ Diese Periode der Landverteilung ist für die Rezeption der Entwicklung der zapatistischen Autonomie und seines Regierungssystems insbesondere deswegen von Bedeutung, weil sie die gesellschaftliche Entwicklung innerhalb der bäuerlichen und indigenen Bevölkerung angestoßen hat.³²⁸ Die Gründung von *Ejidos* und der dafür notwendige Zusammenschluss der Gemeinschaft in den dafür vorgesehenen Gremien verlangte von vielen Bauern zum ersten Mal die Zusammenarbeit mit staatlichen Administrationen und setzte die regelmäßige Beteiligung in der Entscheidungsfindung voraus. Dadurch wurde in vielen indigenen Gemeinden ein Transformations- und Öffnungsprozess in Gang gesetzt. Vor allem in abgelegenen Gebieten ermöglichte die Landumverteilung ein Mehr an Beteiligung und regierungsunabhängige Organisation. Gerade in bisher landwirtschaftlich noch unerschlossenen Gebieten, wie die *Selva Lacandona* in Chiapas ab Ende der 60er, wurden die *Ejidos* Anfang der 70er Jahre zum Ausgangspunkt sozialer Proteste. Die relative Abgeschlossenheit erlaubte es den Gemeinschaften, dass sie ihr Leben nach traditionellen und ejidialen Regeln ohne den Einfluss staatlicher Funktionäre gestalten konnten. Die Monopolisierung der Verwaltung

der breiten Masse gewährt man keine authentische Partizipation“.

³²⁴ *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 546, der einen Hinweis auf die Zahl der Landpetitionen in sensiblen Regionen liefert. So gingen aus Teilen des Landes bis zu 14 000 Landpetitionen bei der Regierung ein; *Cuadriello*, La Teología en las Cañadas de la Selva Lacandona, in: Nolasco/Gutiérrez/Cuadriello (Hrsg.), Los pueblos indígenas de Chiapas, S. 129, wo sie darauf hinweist, dass sich dadurch ein neues Bewusstsein der Menschen in der Gesellschaft als „Subjekte mit Rechtsansprüchen“ herausbildete; auch *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 161 ff.

³²⁵ *Tobler*, Die mexikanische Revolution, S. 523; *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 77, der diesen Vorgang in Tradition der 30er Jahre bis heute sieht und ihn als „dotación de tierras“ bezeichnet.

³²⁶ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 53 ff.

³²⁷ *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 80, wonach diese Zeit noch heute als „*revolución de los indios*“ bezeichnet wird.

³²⁸ *Lenkersdorf*, Cosmosvisión Maya, S. 7 ff.

wich in diesem Umfeld der Etablierung und Institutionalisierung dorfeigener Organisationsstrukturen nach traditionellen Werten. Erneut wird hier nicht nur der Bezug zwischen der Forderung nach „Tierra y Libertad“ verstanden als „Freiheit durch Land“, der Forderung nach Autonomie und auf ein würdiges Leben deutlich.³²⁹ Die eigenständige Durchführung administrativer Aufgaben hat zu einem Erkenntnisprozess über die eigenen Fähigkeiten und Rechte geführt. Es entwickelte sich ein kollektives und individuelles Selbstverständnis, welches auch die späteren Selbstverwaltungsstrukturen der zapatistischen Bewegung auszeichnet. Die umfassende Umverteilung von Land unter *Cárdenas* hat im wahrsten Sinne des Wortes den Nährboden dafür gelegt.

2. Hintergründe der Emanzipation der Gesellschaft – Die Jahre 1940 bis 1994

Waren die Jahrhundert und Jahrzehnte vor Beginn der sozialen Proteste die Wehen des Aufstandes, können diese Jahre als Geburtsstunde bezeichnet werden. In ihnen bildeten sich die lokalen und regionalen Strukturen, in die sich die EZLN in den Jahren ihrer Konsolidierung integrierte.³³⁰ Die Gründung der Bewegung am 17. November 1983³³¹ fand nicht grundlos im Süden Mexikos in *Los Altos* und der *Selva Lacandona* statt. Dies waren Regionen, in denen aufgrund wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Einflüsse seit den 60er Jahren die Grundlagen für die sozialen Proteste und Konflikte der 70er Jahre gelegt worden waren. Dort hatten die indigenen und mestizischen Bauern mit Unterstützung der Kirche gelernt, sich in Gewerkschaften und Verbänden zu organisieren und sich gegen die Politik der Zentralregierung zur Wehr zu setzen. Neben diese regionalen Einflüsse des Konflikts traten die gesellschaftlichen Zerwürfnisse in den Städten. Teile der städtischen Aufständischen versuchten, ihre Ideologien mit den indigenen Protesten zu verbinden und praktisch umzusetzen. Die Vielzahl von Einflüssen und ihre Bedeutung für die Entwicklung der zapatistischen Strukturen von Autonomie und Selbstverwaltung wird wie folgt geordnet: Zunächst soll dazu (a.) der Zeitraum der Jahre 1940 bis 1983 betrachtet werden. In diesen Zeitraum fällt der Beginn der Wirtschaftskrise in Mexiko. Zudem wurden zu dieser Zeit die Voraussetzungen für die indigen-bäuerlichen Organisationsstrukturen geschaffen. Im Anschluss daran (b.) wird ein genaues Bild des gesellschaftlichen Umfeldes gezeichnet, welches die Zapatisten in den 1980er Jahren bis zum Beginn des Aufstandes am 1. Januar 1994 vorgefunden haben und woraus sie sich entwickelten.

³²⁹ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 162.

³³⁰ *García de Leon*, *Motive für Chiapas*, in: *Schulenberg/Mittelstädt* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 30.

³³¹ *Marcos*, in: *Muñoz*, *20+10: Das Feuer und das Wort*, S. 19.

Soziale Unruhe und die Ursprünge der partizipatorischen Politik der Zapatista – Die Jahre 1940 bis 1983

Nach der Präsidentschaft *Cárdenas* verlangsamte sich das Tempo der Landvergabe. Mexiko fand zurück zu seiner rechtskonservativen Politik. Die weitere Landvergabe konzentrierte sich in den 1940er bis 1960er Jahren vor allem auf unbewohntes Gebiet im Süden Mexikos. Die Zentralregierung wollte weitere Konflikte mit der starken Großgrundbesitzerlobby vermeiden.³³² Aus diesem Grund begaben sich immer mehr vor allem indigene Bauern und ehemalige Landarbeiter in die bisher noch unbewohnten Gebiete. Sie gründeten neue Dörfer und organisierten sich in *Ejidos*. Die relative Abgeschlossenheit führte *de facto* zu einer weitgehend autonomen Entwicklung.³³³ Die Instrumentalisierung und Indoktrinierung entscheidender Gremien der Gemeinde und *Ejidos* durch staatliche Funktionäre konnte in diesen Gemeinden nicht durchgehalten werden. Die Erweiterung des Schulsystems in den 50er Jahren, von dem auch diese Gemeinden profitierten, führte indes zu einer höheren Bildung.³³⁴ Die Landzuweisung und Bildungspolitik in den Jahren nach der Präsidentschaft trug zu einer relativen gesellschaftlichen Stabilität bei.

Diese wurde nicht zuletzt unterstützt durch das „milagro mexicano“, das mexikanische Wirtschaftswunder. In den 50er und 60er Jahren hatte Mexiko durch hohe Subventionsleistungen und einer auf Export orientierten Wirtschaftspolitik die kapitalintensive Landwirtschaft unterstützt und für wirtschaftliche Prosperität gesorgt.³³⁵ In der Folge entstand dadurch jedoch ein „Neo-Latifundismus“³³⁶, dessen Bewirtschaftungsform große Landflächen beanspruchte. Diese wurden im Süden aus den zum Teil bereits besiedelten Gebieten der *Selva* hinzugewonnen. Die vormals abgeschiedenen Gemeinden sahen sich einer extensiven Landwirtschaftspolitik ausgesetzt, die für eine neuerliche Verschärfung des Landkonflikts sorgten. Angefeuert durch das Ende des Wirtschaftswunders Ende der 60er Jahre, dem Verfall der Weltmarktpreise für wichtige Exportgüter und der Umsetzung einer Marktliberalisierung nahmen die sozialen Konflikte in den Städten und auf dem Land zu.³³⁷ Einen wichtigen Mobilisierungsfaktor³³⁸ in Chiapas stellte die Diözese von *San Cristóbal de las Casas* dar. Unter der Obhut des Bischofs *Samuel Ruíz* hatten mestizische und indigene Priester

³³² Vgl. *González Esponada/Pólito Barrios*, Agraroligarchie und Campesino-Bewegung in Chiapas, in: Brand/Cecea (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 73.

³³³ *Barmayer*, *Developing Zapista Autonomy*, S. 23, 68; *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 77; so auch *Burguete*, *Una década de autonomías de facto en Chiapas*, S. 242 ff.

³³⁴ *Tobler*, *Die mexikanische Revolution*, S. 540.

³³⁵ Zur Entwicklung der Wirtschaftspolitik in Mexiko *Haberland*, *Indigene Selbstverwaltung in Chiapas*, S. 17 ff.; *Hildebrandt*, *Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko*, S. 63 ff.

³³⁶ *Tobler*, *Die mexikanische Revolution*, S. 619.

³³⁷ Zu den einzelnen Konflikten *García de León*, *Motive für Chiapas*, in: *Mittelstädt/Schulenberg* (Hrsg.) *Wind der Veränderung*, S. 30 ff.

³³⁸ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 60; *Cuadriello*, *La Teología en las Cañadas de la Selva Lacandona*, in: *Nolasco/Gutiérrez/Cuadriello* (Hrsg.), *Los pueblos indígenas de Chiapas*, S. 129.

über eine veränderte Rezeption des Evangeliums, die sog. „*Teología de la Liberación*“ (dt.: Befreiungstheologie), ein neues politisches Bewusstsein in den Dörfern geschaffen. Die Befreiungstheologie war darauf angelegt, die einseitige Predigt der christlichen Lehre durch einen diskursiven Prozess der Bibelexegese zu ersetzen. In diesem Prozess spielte die Auslegung der biblischen Lehre vor dem Hintergrund der eigenen Lebenssituation eine entscheidende Rolle. Sie verglich zum Beispiel den Exodus des jüdischen Volkes aus der Gefangenschaft der Ägypter mit der Situation der Bauern als Landarbeiter und „Ausgebeutete“ der Großgrundbesitzer. Die Suche nach dem „gelobten Land“ übertrugen sie auf ihre Forderung nach Land. Über die Konstruktion eines kollektiven Schicksals entwickelte sich ein Bewusstsein für die eigene Identität. Die eigene Identität schuf das Verständnis für die Ungerechtigkeit ihrer Lebenssituation, was sie mobilisierte, politisierte und letztendlich aus ihrer „Apathie“ befreite.³³⁹ Dadurch konnte ein „moralischer und normativer Hintergrund“³⁴⁰ für die indigenen Forderungen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang lohnt es sich ein gängiges Lied aus dieser Zeit zu zitieren:

En Egipto

- (1) En Egipto, dios
en Egipto, dios
ayuda a sus hijos
no quiere a los patrones
sí, compañeros
- (2) Por eso, escuchen bien
por eso, escuchen bien,
nuestro padre dios no quiere
que nos exploten
sí, compañeros
- (3) Ya terminó el baldío
ya no somos mozos
aunque de verdad así estamos
ellos no nos quieren
sí, compañeros
- (4) Ellos dicen
que nosotros somos indios

In Ägypten

- (1) In Ägypten, Gott
in Ägypten, Gott
hilfst du deinen Söhnen
du magst die Herren nicht
ja, Kameraden
- (2) Deshalb, hört gut zu
deshalb, hört gut zu,
unser Gott und Vater möchte nicht
dass sie uns ausbeuten
ja, Kameraden
- (3) Schon hat die Ausnutzung ein Ende
schon sind wir keine Knechte mehr
obwohl wir die Wahrheit erkannt haben
mögen sie uns nicht
ja, Kameraden
- (4) Sie sagen
dass wir Indianer sind

³³⁹ *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 43.

³⁴⁰ *Cuadriello*, La Teología en las Cañadas de la Selva Lacandona, in: Nolasco/Gutiérrez/Cuadriello (Hrsg.), Los pueblos indígenas de Chiapas, S. 131.

<p>no nos quieren bien de verdad cuando vamos a la ciudad sí, compañeros (5) Vamos a buscar un camino para que nos unamos de verdad para que no tengamos miedo para que no nos hagamos daño sí, compañeros</p>	<p>sie mögen uns wirklich nicht wenn wir in die Städte ziehen ja, Kameraden (5) Wir werden einen Weg suchen der uns in der Wahrheit eint das wir keine Angst haben dass sie uns keine Schmerzen mehr zufügen ja, Kameraden (Übers. d. Verf.)³⁴¹</p>
--	--

Die Kirche schaffte Räume für den intersubjektiven Austausch und die Formulierung von gemeinsamen Forderungen. Die indigenen Dörfer vernetzten sich und schufen dadurch neue politische Handlungsspielräume. Unter der Leitung der neuen kirchlichen und sozialen Führer wurden überregionale Treffen organisiert und überregionale bäuerliche Gewerkschaften gegründet.³⁴² Obwohl damit ein überregionaler Verbund geschaffen war, verblieb die Entscheidungsprärogative über die politische Ausrichtung in den Gemeinden. Anders als auf staatlicher Ebene hatte sich das Element der partizipatorischen Politik und des Diskurses in den Gemeinden verfestigt. Die Verbindung zwischen Gottesdienst und politischer Diskussion institutionalisierte diese Prozesse in eigenen Entscheidungsmechanismen. Der Übervorteilung durch staatsnahe Autoritäten auf regionaler Ebene war durch die Etablierung von Beteiligungsinstrumenten und ein neues Selbstverständnis der Bevölkerung ein wirksamer Mechanismus entgegengesetzt worden.³⁴³ Vor dem reflektierten und differenzierten Bewusstsein einer in der Breite beteiligten Gemeinschaft war ein autoritäres System nicht mehr haltbar.³⁴⁴ Diese innergemeindliche Evolution brach mit dem staatlichen Gewaltmonopol und dem korporatistischen System,³⁴⁵ wodurch sich die *de facto*-Autonomie der organisierten Gemeinden fortsetzte. Die Auseinandersetzung zwischen den bäuerlichen Gewerkschaften und staatlicher Interessenvertreter sollte den Wirtschafts- und Agrarkonflikt in Chiapas bis Anfang der 90er Jahre prägen.³⁴⁶

³⁴¹ Aus Lenkersdorf, zitiert nach: Cerda García, *Imaginando Zapatismo*, S. 62.

³⁴² Cerda García, *Imaginando Zapatismo*, S. 55; näher zur Indígena- und Campesino-Bewegung Kerkeling, *La lucha sigue*, S. 136 ff.

³⁴³ Cuadriello, *La Teología en las Cañadas de la Selva Lacandona*, in: Nolasco/Gutiérrez/Cuadriello (Hrsg.), *Los pueblos indígenas de Chiapas*, S. 131; Haberland, *Indigene Selbstverwaltung in Chiapas*, S. 28; Weber, *Modernisierung, Globalisierung und Kultur*, S. 62.

³⁴⁴ Ähnlich Weber, *Modernisierung, Globalisierung und Kultur*, S. 64.

³⁴⁵ Barmayer, *Developing Zapatista Autonomy*, S. 36 ff.

³⁴⁶ Vgl. zum gewerkschaftlichen Konflikt im Bereich der Bildung Baronnet, *Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista*, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 195 ff.

Ab Mitte der 70er Jahre verschärften sich die Wirtschafts- und Agrarkonflikte durch eine veränderte Wirtschaftspolitik erneut. Sie führte zu einem massiven Sozialabbau.³⁴⁷ Die Unzufriedenheit mit der Politik der Regierung war indes nicht auf die ländliche Region beschränkt. Schon Ende der 60er Jahre endeten die ersten Studentenproteste blutig. Geprägt von linken Ideologien versuchten einige den Aufstand, um eine "gewerkschaftliche Demokratie"³⁴⁸ in den Süden zu verlagern und mit den bäuerlichen Protesten zu verknüpfen.³⁴⁹ Die von Kollektivität geprägten Gemeindestrukturen,³⁵⁰ das durch die Befreiungstheologie geschulte Verständnis von Partizipation, die Reflexion der eigenen Situation als *Indígena*, der Einfluss revolutionärer Ideologien und nicht zuletzt die mexikanische Wirtschaftspolitik des Neoliberalismus bildeten in dieser Zeit den Grundstein für das ausgeprägte Konfliktpotential. Auf die Unruhen reagierten der mexikanische Staat und die lokalen *caciques* mit Gewalt und militärischer Härte. Das Mittel der offenen, demokratischen Opposition war zunächst gescheitert. Die Opposition begann, sich „defensiver“, im Verborgenen, zu organisieren.³⁵¹

b) Das Anfänge des Zapatismus – Die Jahre 1983 bis 1994

Bei der Entwicklung der Bewegung „EZLN“ spielen neben den oben beschriebenen externen Einflüssen auch interne Faktoren eine Rolle.³⁵² Interne Faktoren sind vor allem die gemeindlichen Strukturen der späteren Unterstützungsgemeinde, die den Charakter der Selbstverwaltungsstrukturen entscheidend beeinflussten. Die Verteilung administrativer Aufgaben auf verschiedene Ebenen, wie sie heute für die Zapatisten üblich ist, geht mit auf die Notwendigkeit zurück, eine umfassende Kommunikation innerhalb der partizipierenden Gemeinden bei der Organisation des bewaffnenden Aufstandes zu gewährleisten. Die für Entstehung und Entwicklung des „Phänomens“ Zapatismus maßgeblichen Faktoren werden daher in der Folge untersucht.

(1) Die Gründung der EZLN – Die ersten Jahre

Die genauen Umstände der Gründung des *Ejército Zapatista de Liberación Nacional* und ihre Entwicklung bis zum Beginn des bewaffneten Aufstandes am 1. Januar 1994 lassen sich nur bedingt nachvollziehen. Aufgrund der staatlichen Repression gegenüber den sozialen

³⁴⁷ Ricárdez, Aufstieg und Fall einer „perfekten Diktatur“, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 50, der das Ausmaß des Sozialabbaus mit dem der Weimarer Republik vergleicht.

³⁴⁸ Ders., S. 51.

³⁴⁹ Eine der stärksten Organisationen dieser Zeit war die *Fuerza de Liberación Nacional* (FLN). Aus ihren Anhängern sollen sich 1983 der Ursprung der EZLN gegründet haben, vgl. Cedillo, *El Fuego y el silencio*, Diss. 2008; Zu den Studenten- und Linkenbewegungen dieser Jahre Kerkeling, *La lucha sigue*, S. 136 ff.

³⁵⁰ Barmayer, *Developing Zapatista Autonomy*, S. 73.

³⁵¹ García de León, Motive für Chiapas, in: Mittelstädt/Schulenberg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 37; Kerkeling, *La lucha sigue*, S. 138.

³⁵² Kerkeling, *La lucha sigue*, S. 140.

Bewegungen, die sich in den 80er Jahre fortsetzte, sahen sich die „Zapatisten der ersten Stunde“³⁵³ gezwungen, ihre Bewegung im Untergrund zu organisieren. Man vermutet, dass diese Gruppe aus fünf bis sechs ehemaligen Kämpfern der Ende der 70er Jahre zerschlagenen FLN sowie einigen indigenen Führern bestand.³⁵⁴ Die Gruppe stand ursprünglich der 68er Bewegung Mexikos nahe und verfolgte ein klassisches, guevaristisches Guerillakonzept, die sogenannte Fokustheorie. Ziel war demnach eine bewaffnete Revolution, der sich die Bauern nach und nach anschließen sollten. An deren Ende sollten die Absetzung der alten Regierung und die Etablierung eines neuen, sozialistischen Staates stehen.³⁵⁵ Zum Ausgangspunkt ihrer Bewegung machten sie das abgeschiedene Gebiet der *Selva Lacandona*.

(2) Die Anfänge der Transformation der EZLN

Ihr Konzept einer sozialistischen Revolution fand bei den überwiegend indigenen Bewohnern des *Selva Lacandona* wenig Anklang. Mangels Rückhalt in der lokalen Bevölkerung blieben die Revolutionäre auf Unterstützung aus der Stadt angewiesen. In dieser schwierigen Phase begann der Kern der damaligen EZLN sein Konzept zu überdenken. Die Aufständischen begannen sich der Lebensweise der Indigenen zu öffnen und, so *Marcos*, sich an die „Realitäten vor Ort“³⁵⁶ anzupassen. Diese „Realitäten vor Ort“ waren geprägt von den Partizipations- und Organisationsmechanismen, die sich seit den 70er Jahren über den Einfluss der Befreiungstheologie, der gewerkschaftlichen Organisation der Campesino-Bewegung und aus den tatsächlichen Notwendigkeiten des kollektiven Gemeindelebens entwickelt hatten.³⁵⁷ Der sozialrevolutionäre, avantgardistische Ansatz der EZLN widersprach diesem von den Gemeinden gepflegten emanzipatorischen Ansatz.

Nennenswerten Zulauf erfuhr die EZLN erst ab 1985. Zu dieser Zeit passte sich die EZLN an die gemeindlichen Organisationsstrukturen an. Sie nahmen Kontakt zu den Dörfern über lokale Autoritäten und traditionelle Würdenträger auf und griffen auf bestehende Netzwerke zurück. Die EZLN wuchs so entlang bestehender Strukturen. Zudem zwang die repressive Politik des Staates die Bevölkerung dazu, sich im Untergrund zu organisieren. Den Raum dafür hatte die staatliche Politik selber geschaffen. Wegen einer staatlichen Deregulierung-

³⁵³ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 31.

³⁵⁴ *Boris/Sterr*, FOXtrott in Mexiko, S. 154; *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 140.

³⁵⁵ Dazu *García de León*, „Ihr ursprünglicher Diskurs war sehr traditionell, drehte sich um die Diktatur des Proletariats, den Sozialismus, den bewaffneten Kampf, genau wie es die mexikanische Guerilla der 70er Jahre propagierte“, zitiert nach: *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 141; *Ders.*, S. 140 zur Fokustheorie; *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 2: Ein Tod, Comunicado v. 27. 7. 2003.

³⁵⁶ *Marcos*, zitiert nach: *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 141.

³⁵⁷ *Cuadriello*, La Teología en las Cañadas de la Selva Lacandona, in: *Nolasco/Gutiérrez/Cuadriello* (Hrsg.), Los pueblos indígenas de Chiapas, S. 158; *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 137; auch *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 61; Dazu *Stahler-Sholk*, Autonomía y economía de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo, in: *Baronet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), Luchas “muy otras“, S. 413 ff.

und Marktliberalisierung in den 80er Jahren büßten die Kontrollmechanismen des Staates erheblich an Leistungsfähigkeit ein.³⁵⁸ Diesen Kontrollverlust machten sich die Zapatista zu nutze. An die bestehenden Strukturen der Dörfer anknüpfend, begannen die Zapatisten durch Gespräche und Mundpropaganda³⁵⁹ Kontakteleute und weitere Unterstützerinnen und Unterstützer zu akquirieren. Die Dörfer wurden in den Aufstand eingebunden und stellten die Versorgung der Aufständischen in den Bergen sicher. In vollständig zapatistischen Dörfern erfolgte die Koordination durch gewählte, lokale Verantwortliche. Im Buch von *Muñoz* schildern Beteiligte, dass in dieser Zeit aus Angst vor Repressionen der Regierung und Paramilitärs die Sicherheit der Freiheitskämpfer und damit die Verschwiegenheit an erster Stelle standen.³⁶⁰

*La organización*³⁶¹ konnte ideologisch an die Erkenntnisse vieler Dorfbewohner aus ihren Bewegungserfahrungen der 70er Jahre anknüpfen.³⁶² Ähnlich wie damals standen zunächst die Landforderungen und bessere Arbeitsbedingungen im Vordergrund. Durch die zunehmende Anzahl von Unterstützerinnen und Unterstützern entwickelte sich ein Bewusstsein für die eigene Stärke, die man in der Erkenntnis verortete, dass man von der Regierung unabhängige politische Strukturen geschaffen hatte. Die Bewegung begann ihren Autonomie- und Selbstverwaltungsanspruch zu formulieren.³⁶³ Darin bezogen sie die Forderungen nach Anerkennung indigener Rechte, politischer Freiheit und Demokratie mit ein.³⁶⁴ Sie erkannten, dass die eigenen Interessen nur mangelhaft in den getroffenen Entscheidungen der Regierung repräsentiert waren. Das gewachsene Verständnis von den abstrakten Ursachen für die eigene missliche Lage erzeugte ein erweitertes Bewusstsein für die Notwendigkeit der Beibehaltung der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung und eine weitere Ablehnung klassischer Guerillakonzepte. Erneut muss in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Befreiungstheologie für die Herausbildung der politisierenden und bewusstseinsbildenden Einflüsse betont werden. Das wird auch in den von *Haberland* geführten Interviews deutlich:

³⁵⁸ *Hildebrandt*, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko, S. 109.

³⁵⁹ So *Moisés*, in: *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 51.

³⁶⁰ So etwa *Gerardo*, in: *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 31.

³⁶¹ Die Unterstützungsbasis der EZLN, die sog. *base de apoyo* (BAZ), bezeichnet die EZLN häufig nur als „*la organización*“.

³⁶² *Abraham*, in: *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 28 ff.; ähnlich *Lucio*, in: *Dies.*, S. 61 ff.

³⁶³ In diese Phase fällt auch der Beginn der Debatte um den Multikulturalismus und plurale Rechtsformen. Im internationalen Kontext gilt *John Rawls* mit seiner „Theorie der Gerechtigkeit“ im nationalen Kontext gelten *Héctor Díaz Polanco* und *Gilberto López y Rivas* als Wegbereiter der Debatte. Dazu *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 49 ff.; *Barmayer*, *Developing Zapatista Autonomy*, S. 56 ff.; *Cerda García*, *Imaginando Zapatista*, S. 26 ff.

³⁶⁴ *Esponada/Barrios*, *Agraroligarchie und Campesino-Bewegung in Chiapas*, in: Brand/Ceceaña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 83.

„Es gibt eine sehr tiefe Beziehung zwischen dem Bewusstsein des Glaubens, dem religiösen Bewusstsein, dem christlichen Bewusstsein und dem politischen und sozialen Bewusstsein, in diesem Fall dem Zapatismus“³⁶⁵.

Die Hoffnung, über demokratische Beteiligungsmechanismen zu einer veränderten Politik der Regierung zu gelangen, wurde mit Repression und Gewalt beantwortet. Als zudem die von der Regierung in den 80er Jahren angestoßenen Wahlreformen bei den Präsidentschaftswahlen 1988 keine veränderte Machtsituation hervorbrachten, erschien ein Machtwechsel innerhalb des politischen Systems unmöglich. Diese Erkenntnis formulierte die EZLN auch in ihrer *Zweiten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald* vom 10. Juni 1994. Dort erklären sie:

„Das Ein-Parteien-System versucht innerhalb dieses eingeschränkten Bereichs [Anm.: gemeint ist das System des Korporatismus] zu agieren, der ihm von seine eigenen Strukturen auferlegt wird. Es kann diesen Bereich nicht antasten lassen, ohne sich selbst anzugreifen. [...], der Tod des mexikanischen Systems ist eine notwendige, [...], Bedingung für einen Übergang zur Demokratie“³⁶⁶.

Die Entscheidung, die politischen Forderungen durch einen bewaffneten Aufstand durchsetzen, entstammt demnach dem Gefühl des Mangels an Optionen.³⁶⁷ Die „strapazierenden und frustrierenden“³⁶⁸ Erfahrungen der friedlichen Organisation der 70er Jahre waren der Grund, warum sich die indigenen Organisationen und Gemeinden trotz ihrer anfänglichen Skepsis gegenüber dem bewaffneten Kampf schlussendlich für einen solchen entschieden.

Prägend für den Transformationsprozess der EZLN waren im Ergebnis die bestehenden Strukturen der Dörfer, in die sich die „Befreier“ integrieren mussten und die sie in der Folge auch wegen des Zulaufs an indigenen Freiheitskämpfern adaptierten.³⁶⁹ Die Unterordnung der „Armee der nationalen Befreiung“ unter das Diktum seiner Unterstützungsbasis entspringt der Erkenntnis der Notwendigkeit der Kollektivität in diesem schwierigen Umfeld.³⁷⁰ Durch die kollektive Bewirtschaftung der Felder im *Ejido*, über die kollektive Versorgung der Freiheitskämpfer durch gemeinschaftliche Pfründe³⁷¹ bis hin zur Etablierung der gemeinschaftlichen Organisation des Protestes auf regionale Ebene durch Versammlungen lokaler Verantwortlicher, wurde die Verbindung des Alltäglichen mit dem Politischen deut-

³⁶⁵ Cortez, zitiert nach: *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 28 ff.; den Einfluss der Befreiungstheologie betonend *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 60 ff.

³⁶⁶ *CCRI-CG de EZLN*, *Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: Mittelstädt/Schulenberg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 87.

³⁶⁷ Dass die EZLN zumindest im politischen Systems Mexikos mit dieser Annahme nicht ganz falsch liegt, zeigen drei eingängige Beispiele der politischen Transformation in der Dissertation von *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 139 ff., 191 ff., 235 ff.; vgl. auch *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 90

³⁶⁸ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 90, wo es heißt: „*La estrategia [...] de la participación política de una organización [...] resultó desgastante y frustrante. Desde esta perspectiva, la posibilidad de integrarse a una organización armada fue tomando fuerza en localidades indígenas*“.

³⁶⁹ Zum Adoptionsprozess *Boris/Sterr*, *FOXtrott in Mexiko*, S. 157.

³⁷⁰ *Muñoz*, *20+10: Das Feuer und das Wort*, S. 252.

³⁷¹ Zur Bedeutung der kollektiven Arbeit in den zapatistischen Gemeinden *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 84.

lich.³⁷² Da so jeder am politischen Prozess aktiv beteiligt sein musste, stellte sich das Verständnis ein, dass die Entscheidungsträger „weitermachen, wie die Dörfer es wollen“, folglich gehorchend regieren sollten.³⁷³

(3) Entwicklung der Organisationsstrukturen der EZLN im Untergrund

Das Prinzip des gehorchenden Regierens, das sogenannte *mandar obedeciendo*, welches in den Dörfern zwischen den Unterstützungsbasen und den Autoritäten gepflegt wurde, beschreibt das grundlegende Regierungsprinzip innerhalb der Organisation. Es entspringt nicht dem Paradigma der theoretisch geschulten „Zapatisten der ersten Stunde“. Es ist vielmehr ein Subsumtionsergebnis, dessen Argumente aus den Notwendigkeiten des tatsächlichen Lebens der indigenen Gemeinden hervorgegangen sind. In der Praxis waren die Bewohner der indigenen Gemeinden durch die Doppelbelastung als Bauern auf den eigenen Feldern sowie als Plantagenarbeiter darauf angewiesen, die Arbeit auf den eigenen Feldern gemeinschaftlich zu organisieren. Hinzu kam die Einbindung in das *Ejido*, welches die Strukturen für den notwendigen Arbeitsaustausch vorgab. Die Organisation gemeinschaftlicher, kollektiver Arbeit war folglich die Antwort auf die drängenden Probleme der Gemeinden.³⁷⁴ Dementsprechend äußerte sich auch die *Junta de Buen Gobierno* (dt.: Rat der guten Regierung) aus dem Caracol I, La Garrucha in einem Interview:

„Die Demokratie ist aus den Dörfern, den Indigenen heraus erwachsen. Aus der Notwendigkeit zu überleben, nicht zu sterben“³⁷⁵.

Ähnliche äußerte sich auch schon 1992 Subcomandante *Marcos*:

„Die kollektive Arbeit, das demokratische Denken, die Unterordnung unter die Mehrheitsbeschlüsse sind mehr als eine Tradition des indigenen Gebiets, sie waren die einzige Möglichkeit des Überlebens, des Widerstandes, der Würde und der Rebellion“³⁷⁶.

Durch das wachsende politische Bewusstsein wurde die gemeindliche Organisation der Arbeit mit der Forderung nach einer partizipatorischen Politik verbunden. Es liegt auf der Hand, dass in einem Umfeld, in dem der eine für den anderen einstehen muss, sich ein Bewusstsein für den „Wert“ des „Anderen“ einstellt, dass ihm eine Beteiligung nicht versagt werden kann. *Kerkeling*³⁷⁷ beschreibt diese gewachsenen, basisdemokratischen Organisationsprinzipien auf Grundlage eines zentralen Entscheidungsprinzips der *Tzeltales*³⁷⁸, dem „huoc ta huoc“. Es bedeutet übersetzt: „sammeln, wiedergeben und wieder sammeln“. Danach steht in den Gemeinden der Diskurs über Sachfragen im Vordergrund der Entschei-

³⁷² Zur Bedeutung der Kollektivität *Barmayer*, *Developing Zapatista Autonomy*, S. 73; sowie *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 252.

³⁷³ *Noe*, in: *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 61.

³⁷⁴ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 84.

³⁷⁵ *Haberland*, *Indigene Selbstverwaltung in Chiapas*, S. 36.

³⁷⁶ *Marcos*, *Botschaften*, S. 35.

³⁷⁷ Vgl. *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 142 ff.

³⁷⁸ Die *Tzeltales* sind neben den *Tzotziles*, *Tojolalbales*, *Choles* und *Zoques* eine der am weitest verbreiteten indigenen Bevölkerungsgruppen in Chiapas.

dungsfindung. Die Aufgabe der Autoritäten beschränkt sich darauf, der Gemeinde in den Versammlungen Vorschläge zu unterbreiten, über welche diese gemeinsam entscheiden. Die Autoritäten übernehmen eine beratende Funktion.³⁷⁹ Sie, um es drastisch auszudrücken, „zwingen“ den Bürgern eine Meinung oder Maßnahme nicht auf, sondern schlagen sie vor.³⁸⁰ Dem Verhältnis von Bevölkerung zu ihren Autoritäten entspricht auch, dass sich die EZLN dem Diktum der Unterstützungsbasen und ihren zivilen Autoritäten unterordneten. Darauf weist das *Ley de Derechos y Obligaciones des las Fuerzas Armadas Revolucionarias* hin. Darin heißt es:

Zweitens. Die revolutionären Truppen der EZLN haben in ihrem Kampf gegen den Unterdrücker folgende *Pflichten*:

b) die frei und demokratisch gewählten zivilen Autoritäten zu respektieren.

[...]

f) die Regeln, Gewohnheiten und Abkommen der Dörfer zu respektieren und sich bei Beziehungen zwischen Zivilisten und Militärs zu unterwerfen.³⁸¹

Die EZLN wurde in die bestehenden Strukturen eingeflochten.³⁸² Die sympathisierenden Dörfer schufen die sogenannten *trabajos autónomos* (dt.: autonome Arbeiten).³⁸³ Die damit einhergehenden Aufgaben, wie die Organisation der kollektiven Arbeit, die Rekrutierung neuer Sympathisanten und die politische Bildung wurde zunächst auf lokaler Ebene durch demokratisch gewählte lokale Verantwortliche übernommen.³⁸⁴ Sie pflegten gleichzeitig den Kontakt zu den Freiheitskämpfern in den umliegenden Bergen. Auf diese Weise wuchsen die bestehenden Strukturen zusammen. In Folge des Anschlusses weiterer Dörfer und Regionen bildeten sich Räte lokaler Verantwortlicher, die in einem nächsten Schritt regionale Verantwortliche wählten. Stets wurde sichergestellt, dass die Gemeinden umfassend über die politischen Prozesse informiert blieben. Wichtige Entscheidungen wurden in den regelmäßigen *Consultas* (dt.: Befragungen) der Dörfer getroffen. So wurde zum Beispiel im Jahr 1993 auch die Entscheidung getroffen, den bewaffneten Aufstand zu beginnen. Den „undemokratischen Moment“, so *Marcos*, stellte die militärisch organisierte EZLN dar. Sie „kon-

³⁷⁹ Ähnlich äußerte sich *García de León*, danach bezeichnet „huoc ta huoc“ eine „Organisationsform, in der Führer nur auf Grundlage des Konsenses mit ihrer sozialen Basis handeln dürfen“, zitiert nach: *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 143; ähnlich auch *Roel*, *Contrahistorias* No. 8 (2007), S. 10, wo er sieben Prinzipien des gehorchenden Regierens aufzählt, unter anderem, dass die Regierung „nur Berater“ ist

³⁸⁰ *Roel*, *Contrahistoria* No. 8 (2007), S. 10, nennt das Regierungsprinzip „proponer no imponer“; vgl. schon *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 105.

³⁸¹ *CCRI-CG de EZLN*, *Gesetze über die Rechte und Pflichten der revolutionären Streitkräfte*, in: *Mittelstätt/Schulenberg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 71.

³⁸² *Marcos*, *Chiapas: Die Dreizehnte Stele*, Teil 2: *Ein Tod*, *Comunicado* v. 27. 7. 2003.

³⁸³ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 86; zur Bedeutung der *trabajos colectivos* in neuerer Zeit *Stahler-Sholk*, *Autonomía y economía política de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 409 ff.

³⁸⁴ *Barmayer*, *Developing Zapatista Autonomy*, S. 56; *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 52.

tamierte“ die „Tradition von Demokratie und Selbstregierung“ in den Gemeinden.³⁸⁵ Die Übergabe der politischen Verantwortung an die zivilen Autoritäten wurde ein grundlegendes Projekt bei der Etablierung der autonomen Strukturen.

Es zeigt sich: Die Modalitäten, denen die damals noch im verborgenen arbeitende Organisation verpflichtet war, weisen über den Aufstand und die weitere Entwicklung ab 1994 eine große Kontinuität zu den heutigen Organisationsstrukturen in den autonomen Gebieten auf.

IV. Die Entwicklung des Zapatismus seit Beginn des Aufstandes (1994 – 2013)

„Antonio träumt, dass die Erde, die er bearbeitet, ihm gehören wird. Dass sein Schweiß mit Gerechtigkeit und Wahrheit abgegolten wird. Dass es eine Schule gibt, um die Unwissenheit zu heilen, und Medizin, um den Tod zu erschrecken. Dass sich sein Haus erleuchtet und sein Tisch füllt, sein Land frei ist und die Vernunft der Leute entscheidet, wer regiert und regiert wird. Antonio träumt, er wäre in Frieden mit sich und der Welt. Er träumt, dass er kämpfen muss für diesen Traum und dass es Tod geben muss, damit es Leben geben kann. Antonio träumt und wacht auf. Jetzt weiß er, was zu tun ist, und er sieht seine Frau kniend das Feuer anfachen, hört sein Kind weinen, sieht die Sonne im Osten grüßen und schleift lächelnd seine Machete“³⁸⁶.

Am 1. Januar 1994 trat die zapatistische Bewegung als EZLN, *Ejército Zapatista de Liberación Nacional* das erste Mal öffentlich in Erscheinung. Mit ihrer offiziellen Kriegserklärung an die Bundesarmee beendete sie die zehnjährige Vorbereitungszeit auf den bewaffneten Aufstand. Gemäß der *Ersten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald* sollte dieser in die Hauptstadt Mexikos und zur Befreiung des Landes führen. Dass es für die Revolutionäre anders kommen sollte, zeigte sich schon in den ersten Tagen des Aufstandes. Beeinflusst durch unterschiedliche Faktoren wurden sie zu einer „Diskursguerilla“³⁸⁷. Im nun folgenden Abschnitt wird diese Entwicklung geschildert. Sie wurde stets begleitet von umfassenden öffentlichen Äußerungen der Zapatisten, in denen die Motive für die zapatistische Politik anhand sogenannter Erklärungen, Comunicados und Denuncias (dt.: Anzeigen) erläutert werden.³⁸⁸ Im Rahmen der Ausführungen soll ein besonderes Augenmerk auf die Gründe

³⁸⁵ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 5: Eine Geschichte, Comunicado v. 27. 7. 2003.

³⁸⁶ *Marcos*, Botschaften, S. 39.

³⁸⁷ Vgl. zum Beispiel *Brand/Ceceña* (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion – Teil III: „Diskursguerilla“? - Symbolismus und Realität des Aufstandes, S. 88-177.

³⁸⁸ Die gesamte Sammlung der öffentlichen Äußerungen der Zapatisten bis zum Jahr 2005 finden

und den Fortschritt der Ausgestaltung der autonomen Selbstverwaltungsstrukturen auf zapatistischem Territorium gelegt werden.

1. Aufstand im Zeichen des Dialogs – Die Jahre 1994 bis 2003

Aus der am 1. Januar 1994 verlesenen *Ersten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald* gehen die Beweggründe der EZLN für die Kriegserklärung an die mexikanische Bundesarmee hervor. Sie sehen sich im Einklang mit Art. 39 der mexikanischen Verfassung. Dieser besagt:

„Die nationale Souveränität ist wesentlich und ursprünglich im Volk begründet. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird zu seinem Wohlergehen eingerichtet. Das Volk hat zu jeder Zeit das unveräußerliche Recht, die Form der Regierung zu wechseln oder zu ändern.“³⁸⁹

Aus diesem Verfassungsartikel leiteten sie im Zusammenhang mit den äußeren Umständen der Präsidentschaftswahl von 1988, bei der der Kandidat der PRI, *Carlos Salinas de Gortari*, unter dem Verdacht schwerer Wahlmanipulationen zum neuen Präsidenten gewählt wurde, das Recht des mexikanischen Volkes ab, sich zu erheben. Aber nicht nur die Unregelmäßigkeiten bei den Wahlen spielen für den Beginn des bewaffneten Aufstandes eine Rolle. Entscheidender dürfte die Entwicklung der mexikanischen Wirtschaftspolitik seit Anfang der neunziger Jahre gewesen sein. Sie stand im Zeichen der Marktliberalisierung durch den Anschluss an die NAFTA.³⁹⁰ Um die Bedingungen für einen Beitritt zu erfüllen, hatte die mexikanische Regierung durch die Reform des Art. 27 CF mit dem sozial-progressiven Charakter der mexikanischen Verfassung gebrochen. Man interpretierte diesen Schritt der Regierung als deutlichen Bruch mit den Grundbedürfnissen des mexikanischen Volkes und als Ausverkauf des Staates an den globalisierten Markt.

Es verwundert nicht, dass die EZLN zwischen 1990 und 1992 am meisten Zulauf erhielt.³⁹¹ Die Reform hatte den *Campesinos* und der Unterstützungsbasis erneut deutlich gemacht, dass ihre Bedürfnisse im Rahmen der offiziellen Regierungspolitik keine Rolle spielten. Die Entscheidung in eine bewaffnete Auseinandersetzung zu treten, manifestierte sich nun umso mehr als „ultima ratio“.³⁹² Ein bewaffneter Aufstand wurde als letzte Möglichkeit begriffen, um im politischen Diskurs wieder eine Rolle zu spielen und ernstgenommen zu werden. *Cerda García* erklärt dies mit Äußerungen *José Luis*, der Mitglied eines autonomen Rates

sich auf ihrer Internetpräsenz <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/>. Dieser Seite entstammen die meisten Zitate.

³⁸⁹ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstadt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 80.

³⁹⁰ Ausführlich zu den Folgen des Beitritts zur NAFTA *Boris/Sterr*, *FOXtrott in Mexiko*, S. 197 ff.

³⁹¹ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 92; *Marcos*, *Chiapas: Die Dreizehnte Stele*, Teil 2: Ein Tod, Comunicado v. 27. 7. 2003.

³⁹² Dazu auch *Stahler-Sholk*, *Autonomía y economía política de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 418.

war. *Luis* hegte den Wunsch danach „ser reconocido“ (dt.: anerkannt werden) und dem Wunsch nach „ser tomados en cuenta“ (dt.: eine Rolle spielen).³⁹³ *Marcos* bezeichnete die Reform in einem Text aus dem Jahr 1992 als „institutionelle Räumung“ der Heimat der Indigenen durch den „Vizekönig“.³⁹⁴

Mit der Forderung nach Anerkennung und Respekt durch mehr politische Partizipation sowie dem Bedürfnis des Schutzes des indigenen Territoriums nahm die Debatte um Autonomierechte ihren Anfang.³⁹⁵

Zwölf Tage Krieg und der Beginn des Dialogs

*“En el primer reflejo fuimos viento de abajo, despertar inesperado. De muy lejos en el tiempo, la memoria se hizo aliento de fuego. Fiera la mirada y duro el paso, volvimos entonces los muertos de siempre, pero ahora para arrancar un lugar en la vida. Con nosotros la montaña puso así rodilla en tierra y sopló nuestra historia por las calles que habitó el verdugo”*³⁹⁶.

Der Kriegserklärung am 1. Januar 1994 folgten teils heftige Kämpfe zwischen den Aufständischen und der Bundesarmee. Sie wurden begleitet von einer wachsenden Aufmerksamkeit der nationalen sowie internationalen Presse und Zivilgesellschaft. Unter diesem Druck schlossen die Konfliktparteien am 12. Januar 1994 einen Waffenstillstand. Die EZLN wandelte sich schon in diesen ersten Tagen. Sie nahm öffentlich zu ihren politischen Strukturen und Forderungen Stellung und bezog die Zivilgesellschaft in ihren Diskurs mit ein. Sie forderte eine Regierung des Übergangs, die unter Beteiligung des mexikanischen Volkes aus freien und demokratischen Wahlen hervorgehen müsse.³⁹⁷ Die EZLN ging auf die zivilgesellschaftlichen Akteure zu. Die Umsetzung ihrer Forderungen wollte sie durch einen Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften erreichen.³⁹⁸

So kam es ab Februar 1994 sowohl zu ersten Gesprächen zwischen der Regierung und den Aufständischen, als auch zu Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern des gesamten politischen Spektrums. Auf diese Bipolarität ihrer Dialogkultur legen die Zapatisten besonderen Wert. In der Zivilgesellschaft sahen sie den eigentlichen Ansatz und das Potential für

³⁹³ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 100.

³⁹⁴ Vgl. *Marcos*, *Botschaften*, S. 32.

³⁹⁵ *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 52; *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 94, 100.

³⁹⁶ *David*, *No somos muro. Puente Somos*, Comunicado v. 1. 1. 2001: „*Bei der ersten Spiegelung waren wir ein Wind von unten, unerwartet erweckt. Von weit her in der Zeit, erreichte der Atem des Feuers die Erinnerung. Grimmig der Blick und hart der Schritt, kehrten wir, die ewig Toten, zurück, aber heute um ein Platz im Leben zu erstreiten. Mit uns bezwingt der Berg den Erdboden und bläst unsere Geschichte durch die Straßen, die der Henker bewohnt*“ (Übers. d. Verf.).

³⁹⁷ *CCRI-CG de EZLN*, *Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: *Mittelstadt/Schulenberg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 80.

³⁹⁸ *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 79, 82.

gesamtmexikanische Veränderungen.³⁹⁹ Der Austausch mit der Zivilgesellschaft in dieser Phase ist die Fortsetzung ihrer Politik des „gehorchenden Regierens“ und „fragenden Voranschreitens“.

(1) Die Zweite Erklärung aus dem lakandonischen Urwald

“Con el reflejo segundo, labios fuimos para la palabra y oído para el corazón del otro. Quieto quedó el fuego y el pecho aprendió a conjugar ensanchando el nosotros. Hecha entonces escudo y espada, la palabra así resistió y volvió inútil la traición.”⁴⁰⁰

Die *Zweite Erklärung aus dem lakandonischen Urwald* vom 12. Juni 1994 steht im Zusammenhang mit der Konsolidierungsphase zwischen EZLN und der mexikanischen Zivilgesellschaft. Die Zapatista plädieren für die Gründung eines *Convent Nacional Democrático* (CND; dt.: Nationaler Demokratischer Konvent). In einer Nationalversammlung könnten die Grundlage für eine neue mexikanische Verfassung gelegt werden, die Art. 39 CF ernst nehmen und damit der mexikanischen Bevölkerung ihre Entscheidungshoheit zurückgebe.⁴⁰¹

In ihrer *Segunda Declaración* formulieren die Zapatisten zudem das erste Mal grundlegende Kritikpunkte am bestehenden politischen System Mexikos und skizzieren notwendige systemische Veränderungen. Es müsse ein politisches System geschaffen werden, „in der diejenigen, die regieren, dies gemäß dem Willen des Volkes tun“. Von dieser Maßgabe habe sich das System unter der Herrschaft der Staatspartei PRI abgekoppelt. Die Staatspartei sei in den Strukturen des Korporatismus gefangen, in welchem demokratische Reformen nicht möglich seien. Die Nationalversammlung müsse also losgelöst vom alten System einen „freien demokratischen Raum für den politischen Kampf“ schaffen. Im Rahmen „neuer nationaler, regionaler und lokaler politischer Zusammenhänge“ müssten die Frage diskutiert werden, wie politische Strukturen ausgestaltet sein müssten, damit ein Machtanspruch von der „wirklichen Unterstützung des Volkes abhängig“ sei. Dafür sei es notwendig, die Zivilgesellschaft anhand der „Konfrontation der politischen Vorschläge“ entscheiden zu lassen, wer regiert. Eine wichtige Erkenntnis hinsichtlich der Frage, wie die Entscheidungsgewalt in einem Staat verteilt sein müsste, ist dann auch, dass das „Problem der Macht“ nicht die Frage ist, „wer regiert, sondern wer die Macht“ ausübe. Diese Kompetenz müsse auf das Volk übergehen. Die Zapatisten plädieren für eine Demokratie, in der die Menschen das Recht haben „frei und demokratisch entscheiden zu können, welche Form die Regierung haben soll“. Dieser Wert beschreibe ein System, in dem „derjenige, der regiert, gehorchend re-

³⁹⁹ CCRI-CG der EZLN, *Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: Mittelstadt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 85.

⁴⁰⁰ David, *No somos muro. Puente Somos*, Comunicado v. 1. 1. 2001: „*Mit der zweiten Spiegelung waren wir Lippen für das Wort und Ohr für das Herz der Anderen. Still blieb das Feuer und die Brust lernte sich zu beugen, das Uns erweiternd. Das Wort schaffte Schild und Schwert, um der Rückkehr zum Verrat zu widerstehen*“.

⁴⁰¹ CCRI-CG der EZLN, *Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: Mittelstadt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 85.

giert“. Zum ersten Mal formulieren sie damit die Grundzüge eines Machtverteilungs- und Regierungsansatzes der wesentlich für den progressiven Charakter des zapatistischen Aufstandes steht. Subcomandante *Marcos* rundet das eben angedeutete Verständnis von Demokratie in seiner Eröffnungsrede zum CND am 5. August 1994 im neu gegründeten *Aguaascalientes* ab.⁴⁰² Er deutet an, dass der Krieg die einzige Möglichkeit gewesen sei, sich als „vergessene Mehrheit“ vor der Regierung Gehör zu verschaffen. Er sieht die Kraft einer demokratischen Bewegung in ihrer Fähigkeit zur offenen Kommunikation und der Fähigkeit zuzuhören. Die zapatistische Bewegung lehne ein repräsentatives Demokratiesystem nicht ab. Das „Recht, sich repräsentativ zu nennen“, müsse von den Autoritäten aber im Austausch mit den Bürgern gewonnen werden. Mit der Äußerung derartiger Ideen ist ein solches System zwar lange nicht geschaffen, aber es wird erkennbar, auf welchem Fundament die Zapatisten ein demokratisches System entwickeln wollen.

(2) Die Gründung der autonomen Landkreise

Unabhängig vom Dialog mit der nationalen und internationalen Zivilbevölkerung trieb die zapatistische Bewegung ihre Autonomiebestrebungen voran. Am 19. Dezember 1994 verkündeten sie innerhalb ihrer Kampagne „Paz con Justicia y Dignidad para los Pueblos Indios“ (dt.: Friede mit Gerechtigkeit und Würde für die indigenen Völker) die Errichtung von 38 rebellischen und autonomen Landkreisen, den sogenannten *Municipios Autonomos Rebeldes Zapatistas* (MAREZ). Die zapatistische Bevölkerung besagter Landkreise wählte autonome Autoritäten, die zukünftig in sog. *Concejo Autónomos* (dt.: autonome Räte) regieren sollten. Als frühe Verwaltungszentren und kulturelle Versammlungsorte⁴⁰³ wurden die MAREZ in fünf „Hauptstädten“, den *Aguaascalientes* zusammengefasst.⁴⁰⁴ Im Punkt vier des Comunicados vom 19. Dezember 1994 erklärten die EZLN, auf welcher rechtlichen Grundlage regiert werden solle. Darin heißt es:

Viertens.-Die Gesetze, die in den neuen Municipios durch gehorchendes Regieren erfüllt werden sollen und erfüllt worden sind:

- “Die politische Verfassung der Vereinigten Staaten von Mexiko von 1917”.
- “Die revolutionären zapatistischen Gesetze von 1993”.
- “Die lokalen Gesetze der Gemeindevereinigungen”, die der Volkswille bestimmt.⁴⁰⁵

⁴⁰² *Marcos*, Botschaften, S. 77 ff.

⁴⁰³ Vgl. *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 98.

⁴⁰⁴ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 103.

⁴⁰⁵ *CCRI-CG de EZLN*, Creación de municipio zapatista, Comunicado v. 19. 12. 1994: “Cuarto.- *Las leyes que deben cumplir y hacer cumplir los nuevos municipios rebeldes en su mandar obedeciendo son:*

‘La Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos de 1917’.

‘Las leyes revolucinoarias zapatistas de 1993’.-

‘Las leyes locales del comité municipal` que la voluntad popular de la población determine’.

Hieraus ergibt sich schon früh die dreigliedrige, dezentrale Teilung der Verwaltungsaufgaben.

- Die Zapatisten banden sich an den mexikanischen Staat, indem sie sich der gesamtstaatlichen Verfassung von 1917 unterwarfen.
- Außerdem festigten sie durch die Implementierung der revolutionären Gesetze von 1993 eine gemeinsame rechtliche Basis und Zusammengehörigkeit.
- Zudem gestanden sie jedem MAREZ innerhalb des gesetzlichen Rahmens noch eine eigene Legislativfunktion nach dem Willen der örtlichen Bevölkerung zu.

Zwar lassen sich daraus noch keine Schlüsse ziehen wie die Verwaltungsaufgaben im Einzelnen verteilt werden sollten. Das bereits erwähnte Prinzip des gehorchenden Regierens fordert eine möglichst breite Beteiligung der Bürger an den politischen Entscheidungen. Im weiteren Verlauf der Ausdifferenzierung der autonomen Struktur bestätigt sich diese Annahme.

b) Die Verhandlungen von San Andrés Sacamch'en

“Con el destello del tercer reflejo acuerdo hicimos con el que mandaba para que los que somos color y sangre de la tierra, con todos un lugar digno tuviéramos. El que mandaba no cumplió su palabra, pero como quiera nosotros nos convertimos en puente para otros mundos. Aprendimos así que la dignidad no es exclusiva de nación alguna y que la bondad tiene muchos rostros y muchas lenguas habla”⁴⁰⁶.

Das Jahr 1995 wurde am 1. Januar mit der Verkündung der *Dritten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald* eingeläutet. Mit ihr versuchten die Zapatisten durch die Gründung des *Movimiento de Liberación Nacional* (MLN; dt.: Bewegung der nationalen Befreiung) erneut, für die Abschaffung der Staatspartei und die Gründung einer nationalen Übergangsregierung zu werben. Diese Initiative hatte zwei Hintergründe: Erstens konnte eine gesamt-mexikanische Reform des nationalen politischen Systems nach dem Selbstverständnis der Zapatisten nur in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Zivilgesellschaft erarbeitet werden. Zweitens wollten sie durch ihren nationalen Vorstoß verhindern, sich mit der Gründung der MAREZ zu isolieren. Es ist ein besonderes Anliegen der *Dritten Erklärung* diese Bemühungen nach Autonomie für die indigenen Bevölkerungsgruppen weniger als separatistische lokale Bewegung zu klassifizieren. So heißt es in der Erklärung:

⁴⁰⁶ David, No somos muro. Puente Somos, Comunicado v. 1. 1. 2001: „Mit dem Glitzer der dritten Spiegelung erreichten wir ein Übereinkommen, mit dem der regierte, damit wir, die wir die Farbe und das Blut der Erde sind, mit allen einen würdigen Platz haben. Derjenige, der regierte, hielt sein Wort nicht, aber, wie wir es beabsichtigten, wurden wir zur Brücke für andere Welten. So haben wir gelernt, dass die Würde nicht exklusiv irgendeiner Nation zusteht und das die Güte viele Gesichter hat und in vielen Sprachen spricht“.

„Autonomie ist nicht Separation, es ist Integration [...]“⁴⁰⁷

Autonomie ist demnach Teil eines gesamtstaatlichen Lösungsansatzes zur Demokratisierung Mexikos. Dies verdeutlicht auch der gängige Ausspruch der Zapatisten, „Alles für alle. Nichts für uns!“ Er steht nicht im Zusammenhang mit einer Kritik an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Er soll verdeutlichen, dass die EZLN nicht nach einer Lösung für sich im Kleinen sucht, sondern einen breiten gesellschaftlichen Wandel anstrebt, an dessen Ende eine gleichberechtigte, gerechte politische Beteiligung für alle steht.⁴⁰⁸ Die Verbindung des nationalen Aufstandes und der lokalen, indigenen Autonomieforderungen erlangte vor dem Hintergrund der Ende März 1995 beginnenden Verhandlungen zu Fragen der Umsetzung der Autonomie in San Andrés Sacamch'en eine besondere Bedeutung.

(1) Der Dialog der EZLN mit der Regierung

Durch das „Gesetz für Dialog, Versöhnung und einen würdigen Frieden“, mit welchem die Regierung ihre Verhandlungsdelegation die *Comisión de Concordia y Pacificación* (Cocopa; dt.: Kommission der Übereinstimmung und der Befriedung) einsetzte, wurden die Grundlagen für einen Dialog zwischen der EZLN sowie weiteren Vertreterinnen und Vertretern der indigenen Völker und der mexikanischen Regierung geschaffen. Die Verhandlungen sollten in vier Arbeitskreise gegliedert werden,⁴⁰⁹ wobei letztlich nur zu dem Arbeitskreis „Rechte und Kultur der Indigenen“ verhandelt wurde. Das Abkommen von San Andrés Sacamch'en beschäftigt sich also inhaltlich „nur“ mit Fragen zu den Rechten und der Kultur der Indigenen.

Die Verhandlungen begannen am 20. März 1995 und sollten am 16. Februar 1996 beendet werden. Im Wesentlichen besteht das Abkommen aus zwei Teilen, in denen sich die Regierung einerseits zur Anerkennung des Rechts auf Selbstbestimmung der Indigenen, zur Stärkung der indigenen Partizipation an der politischen Willensbildung sowie zur Anerkennung interne Organisationsstrukturen verpflichtet⁴¹⁰ und andererseits die indigenen Gemeinden als feste staatsstrukturelle Bestandteile Mexikos ansieht. Dafür werden sie als Personen des öffentlichen Rechts anerkannt⁴¹¹. Das zum Abschluss der Verhandlungen vorgelegte Gesetz

⁴⁰⁷ *CCRI-CG de EZLN*, Dritte Erklärung aus Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 101.

⁴⁰⁸ Deutlich *Marcos*, *La historia del principio y del fin*, Comunicado v. 30. 6. 1996; *Kastner*, *Alles für alle!*, S. 11, 54 ff., für den der Slogan „*als Absage an essentialistische und statische Konzepte von Kultur zu verstehen [ist], seien sie ethnisch oder anders bestimmt*“ und deren universalen Anspruch bekräftigt; ähnlich *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 264, für den der Spruch das Ziel einer „*heterogenen gesellschaftlichen Emanzipation von unten*“ zum Ausdruck bringt.

⁴⁰⁹ 1. Rechte und Kultur der Indigenen, 2. Demokratie und Gerechtigkeit, 3. Wirtschaft und Entwicklung, 4. Frauenrechte, vgl. *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 298; verhandelt wurde letztendlich nur zum ersten Arbeitskreis. Mit Beginn der Verhandlungen zum zweiten Arbeitskreis wurde der Dialog abgebrochen.

⁴¹⁰ *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 104.

⁴¹¹ Auf den Inhalt des Übereinkommens wird noch im Rahmen der Frage nach Autonomie einzu-

sollte sowohl von der Unterstützungsbasis der EZLN als auch von der offiziellen Regierung und dem mexikanischen Parlament verabschiedet werden. Während die Zapatisten nach einer Befragung ihrer Unterstützungsbasen zustimmten, wurde das Gesetz durch den Präsidenten *Zedillo* abgelehnt. Er bot lediglich an, ein stark von den Verhandlungsergebnissen abweichendes Papier dem Kongress zur Unterzeichnung vorzulegen. Durch dieses unilaterale Vorgehen war ein einjähriger Dialog obsolet geworden. Die Zapatisten lehnten den Vorschlag des Präsidenten ab und verurteilten sein Vorgehen als Torpedierung des Dialogprozesses. Die Verhandlungen von San Andrés endeten mit einem gebrochenen Versprechen der mexikanischen Politik.

(2) Der Dialog mit der Zivilgesellschaft

Neben den offiziellen Verhandlungen mit der Regierung führte die EZLN einen breiten Dialog mit der Zivilgesellschaft. Beispielweise führten sie eine groß angelegte Umfrage zu Fragen der politischen Zukunft der EZLN, der Rechtmäßigkeit ihrer politischen Forderungen und der Notwendigkeit der Schaffung einer breiten Oppositionsfront durch, an der sich über eine Millionen Menschen beteiligten.⁴¹² Zusätzlich verkündete die EZLN in ihrer *Vierten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald*⁴¹³ vom 1. Januar 1996 die Gründung der *Frente Zapatista de Liberación Nacional* (FZLN; dt.: Zapatistische Front der nationalen Befreiung). Die vierte Erklärung stand unter dem Motto „Queremos un mundo donde quepan muchos mundo“ (dt.: Wir wollen/wünschen/vorstellen uns eine Welt, in die viele Welten passen). Darin bekunden sie ihre Ansicht, dass mit der Forderung der Indigenen nach mehr Teilhabe und Autonomie ein gesamt-mexikanisches, demokratisches Projekt verbunden sei. Der zapatistische Aufstand sei eine Frage der Würde und des Menschseins. Diese Frage betreffe alle Mexikaner in dem bestehenden „diktatorischen System“. Ihre Forderung nach mehr Beteiligung und Gehör sei zu verstehen als „Schrei der Würde“. Er könne nur in einem demokratischen Projekt gehört werden, welches sich „Dialog, Toleranz und Einbeziehung“ als „neue Form, Politik zu machen“, aneigne. Dieses demokratische Projekt als „Demokratie des gehorchenden Befehls“ dürfe keine „Zuschauer“ mehr haben. Es solle eine Regierung „des Volkes für das Volk und durch das Volk“ geben. Regelmäßige Wahlen reichten dafür nicht aus. Aufgabe der FZLN sei es, die Ergebnisse eines beginnenden Dialogprozesses zu sammeln und zusammenzufassen. Auf dem Treffen am 3. März 1996 wurden die Arbeitsprinzipien der FZLN festgelegt. Dazu gehörten:

- Gehorchen und nicht befehlen.
- Vorschlagen und nicht aufzwingen.
- Überzeugen und nicht besiegen.

gehen sein; zur vertieften Lektüre *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 11 ff.

⁴¹² *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 298; *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 96.

⁴¹³ Folgende Zitate stammen aus *CCRI-CG de EZLN*, *Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 105-118.

- Nach Unten und nicht nach Oben orientieren.⁴¹⁴

Diese Grundsätze beschreiben den idealen Ablauf politischer Entscheidungsprozesse. Er muss einer Gesellschaft Räume für politische Partizipation bieten, um Veränderungen zu diskutieren. Sie umschreiben diesen Raum als einen „Tisch für viele“ und nicht als System, in dem, „viele reden, aber nur einer befiehlt“.⁴¹⁵ Ich gehe auf diese Zusammenhänge genauer im Abschnitt über das zapatistische Demokratieverständnis ein.

Neben diesen Aussagen kündigte die EZLN weitere Initiativen für den Dialog an, wie zum Beispiel das „Erste Intergalaktische Treffen gegen den Neoliberalismus und für die Menschheit“. Dieses Treffen fand mit etwa 3000 Teilnehmern aus über 40 Ländern vom 29. Juli bis zum 3. August 1996 in den zapatistischen *Aguascalientes* statt.⁴¹⁶ Zudem fand Mitte Oktober der Erste unabhängige *Congreso Nacional Indígena* (CNI; dt.: Nationaler Indigener Kongress) statt, an dem sich die EZLN mit einer Delegierten, Comandante *Ramona*, beteiligte. In einer Rede auf dem Kongress vom 12. Oktober äußerte sie die Hoffnung, die die Zapatisten und Indigenen mit der verfassungsrechtlichen Anerkennung von Autonomie verbanden. Sie sagte:

„Wir wollen ein Mexiko, das uns achtet als Menschen, das uns respektiert und unsere Würde anerkennt“⁴¹⁷.

Nach dem Abbruch der offiziellen Verhandlungen, dem Ende der Friedensgespräche und der Weigerung der Regierung, die Abkommen von San Andrés umzusetzen, trat der Aufstand der Zapatisten in eine neue Phase ein. Begleitet von starken Repressionen und einem Krieg niederer Intensität konzentrierten sich die Zapatista in den Folgejahren darauf, in Eigeninitiative den Ausbau der Selbstverwaltungsstrukturen voranzutreiben und weiterhin eine nationale Umsetzung des Gesetzesvorschlags der *Cocopa* zu erreichen.

c) Die zapatistische Bewegung im Lichte des gescheiterten Dialogs – Die Jahre 1997 – 2003

*“Vino por fin el séptimo y con él cayó lo que ya tambaleante estaba. Vino el otro con muchos rostros y sin cara, con nombre e innominado, y anónimo completo, no el final, pero sí una escala. Quien nunca imagino que sería posible nada sin su tutela, solo se vio y cayó sin que nadie lo lamentara”*⁴¹⁸.

⁴¹⁴ Vgl. *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 105.

⁴¹⁵ Diese Schlüsse ziehen die Zapatisten im Rahmen ihres Spezialforums zur Reform des Staates innerhalb eines Treffens der Arbeitgruppe II von San Andrés „Demokratie und Gerechtigkeit“, welches vom 30. Juni bis zum 6. Juli 1996 stattfand, *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 105.

⁴¹⁶ *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 298.

⁴¹⁷ *Ramona*, Soy el primero de muchos pasos de los zapatistas al Distrito Federal y a todos los lugares de México, Comunicado v. 12. 10. 1996: „Queremos un México que nos tome en cuenta como seres humanos, que nos respete y reconozca nuestra dignidad“.

⁴¹⁸ *David*, No somos muro. Puente Somos, Comunicado v. 1. 1. 2001: „Es kam zuletzt die siebte [Spiegelung] und mit ihr fiel, was bereits am taumeln war. Es kam ein anderer mit vielen Ge-

Die Entwicklungen des zapatistischen Aufstandes am Ende des 20. Jahrhunderts können nicht losgelöst von dem sich vollziehenden politischen Wandel in Mexiko betrachtet werden. Seit Anfang der 80er Jahre hat sich der politische Abstieg der Staatspartei PRI vollzogen. Dieser sich innersystemisch vollziehende Wandel der politischen Realität Mexikos, an dessen Ende nach 71 Jahren permanenter Regentschaft der PRI mit *Vincente Fox* die rechtskonservativen Partei *Partido Acción Nacional* (PAN) den Präsidenten stellen sollte,⁴¹⁹ erforderte natürlich auch von der EZLN eine Reaktion. Zwar hatte sich der politische Wandel auf regionaler und bundesstaatlicher Ebenen bereits in den Jahren zuvor angedeutet.⁴²⁰ Die Ablösung der PRI durch die PAN im Zentrum der Macht warf verstärkt die Frage auf, ob sich Mexiko nun zu einer pluralistischen Demokratie entwickeln könne. In ihren „tagespolitischen“ Comunicados wendete sich die EZLN daher vermehrt den Fragen zu, welche Bedeutung und Möglichkeiten eine Parteiendemokratie in einem differenzierteren politischen Spektrum bietet. Ausgehend von einem Comunicado vom 1. Juli 1997, kurz nach den Bundeswahlen in Chiapas, entwickelten sie ihre Vorstellung von Demokratie. Ihre Theorie der *La Otra Política* (dt.: Andere Politik) erwuchs aus der Krise des Parteiensystems. Ziel sei es, dieses System „umzudrehen“, das heißt durch die Möglichkeit der ständigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an politischen Fragen, eine neue Beziehung zwischen Parteien und den Bürgerinnen und Bürgern zu etablieren. Parteien dürften sich folglich nicht mehr „aus dem politischen Betrieb zurückziehen“. Daneben führen die Zapatisten ihre generellen Zweifel an der Fähigkeit eines Wandels durch eine pluralistischere Parteienlandschaft aus. Das System des mexikanischen Präsidentialismus spielte zur Begründung dieser Zweifel eine erhebliche Rolle. Eine für eine Demokratie „lebensnotwendige volksnahe, autonome, unabhängige und kritische“ Legislative sei bei einer derartigen Zentralisierung der Macht nicht gewährleistet.⁴²¹ Ein politisches System dürfe die Bevölkerung nicht ausschließen, sondern müsse sich der Zivilgesellschaft insgesamt, nicht nur den Parteien, öffnen.⁴²²

Die Jahre 1997 bis 2003 stehen aber weniger im Zeichen der politischen Theorie als unter der Überschrift „Cumplimiento de los Acuerdos de San Andrés“ (dt.: Erfüllung der Abkommen von San Andrés). Um politischen Handlungsdruck aufzubauen organisierten die Zapatisten in diesen Jahren mehrere öffentlichkeitswirksame Projekte. Dazu gehörten „Der Marsch der 1 111 Zapatista“⁴²³, eine zweite *Consulta Nacional*, die, begleitet und beaufsichtigt von 5 000 zapatistischen Delegierten, in ganz Mexiko durchgeführt wurde und an der

sichern und ohne Aussehen, mit Namen und unbenannt, und komplett anonym, nicht das Ende, aber ja ein Zwischenschritt. Wer sich nicht vorstellen konnte, dass ohne Bevormundung etwas sein könne, sah nur wie er gestürzt wurde, ohne dass ihn jemand bedauerte“.

⁴¹⁹ Ausführlich *Boris/Sterr*, *FOXtrott in Mexiko*, S. 21 ff.

⁴²⁰ *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 198 ff., 244 ff., 298 ff.

⁴²¹ *CCRI-CG de EZLN*, *Sobre el próximo proceso electoral*, Comunicado v. 19. 6. 2000.

⁴²² Folgende Zitate stammen aus dem Comunicado *CCRI-CG de EZLN*, *Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral*, Comunicado v. 1. 7. 1997.

⁴²³ Die Teilnehmerzahl „1111“ steht symbolisch für alle am Aufstand beteiligten zapatistischen Gemeinden.

2,5 Millionen Menschen teilnahmen sowie der *Marcha de los Colores del Mundo* (dt.: Marsch der Farben der Erde). Der Marsch führte die Zapatista durch über 13 Bundesstaaten bis nach Mexiko-Stadt.

Allein, sie erreichten die politische Elite Mexikos nicht. Mit der Unterzeichnung eines in wesentlichen Punkten veränderten „Indigenen-Gesetzes“⁴²⁴ durch *Fox* am 14. August 2001 war die Möglichkeit beendet, über einen Dialog zwischen den Parteien zu einer Lösung der „Indigenen-Frage“ zu bekommen.⁴²⁵ Als sich am 6. September 2002 das mexikanische Verfassungsgericht zuletzt für die Fragen bezüglich einer Umsetzung der ILO 169-Abkommen für unzuständig erklärte, beendete dies endgültig die Hoffnung, die Anerkennung der indigenen Rechte auf legalem Wege zu erreichen.⁴²⁶ Comandante *Tacho* zog stellvertretend für alle Zapatisten die Schlüsse. Demnach haben „die drei Gewalten eine friedliche Lösung für die Indio-völker abgelehnt“, daher müsse man nach neuen Wegen suchen „als Volk souverän zu sein und weiterhin gehorchend zu regieren“. Comandante *Bruce Li* forderte, die autonomen Strukturen auch ohne gesetzliche Grundlage zu vertiefen. Er führte dazu aus:

„So wie unsere rebellischen Autoritäten funktionieren, so können wir uns selbst regieren. Nur so kann eine ehrliche Demokratie innerhalb der Landkreise arbeiten“⁴²⁷ (Übers. d. Verf.).

Sie eröffneten damit das für den strukturellen und institutionellen Ausbau der zapatistischen Autonomie- und Selbstverwaltungsstrukturen bedeutendste Jahr des Aufstandes.

2. Zur Geburt der Caracoles im August 2003

Hatte die EZLN in der ersten Hälfte des Jahres 2003 nur angedeutet, dass wesentliche Veränderungen innerhalb der internen und externen Organisationsstrukturen der zapatistischen Gemeinden anstünden, kündigte sie am 19. Juli 2003 die bevorstehenden Änderungen „offiziell“ an.⁴²⁸ Motiv für die umfassenden Strukturreformen waren zum einen die Erfahrungen, die sie in dem Prozess der Selbstverwaltung der letzten Jahre und dem Umgang mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft sammeln konnten. Zum anderen erwuchs aus dem gescheiterten Dialogprozess mit der Regierung die Erkenntnis, dass die Zeit gekommen war, den Ausbau der Autonomie ohne gesetzliche Grundlage durchzusetzen. Den Wandel vollzogen sie in einem Festakt, der vom 8. bis zum 11. August in *Oventic* stattfand. Er be-

⁴²⁴ Vgl. nur *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 25 ff. Grundlage der Kritik war, dass abgelehnt wurde, den indigenen Völkern den Status als Subjekte des öffentlichen Rechts einzuräumen. Es blieb der Vorwurf, dass die Reform daher nur eine leere Hülse sei, näher dazu *Boris/Sterr*, *FOXtrott in Mexiko*, S. 163 ff.; zu den verfassungsrechtlichen Anpassungen *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista*, S. 2.

⁴²⁵ *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 181.

⁴²⁶ *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 190 ff.; *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 110.

⁴²⁷ *Brus Li*, *Palabras para los pueblos indígenas*, Comunicado v. 1. 1. 2003: „*De manera que sí deben funcionar nuestras autoridades en rebeldía y así poder autogobernarnos. Sólo así puede funcionar verdaderamente la democracia al interior de un municipio*“.

⁴²⁸ *CCRI-CG de EZLN*, *El EZLN decidió suspender totalmente cualquier contacto con el gobierno federal mexicano y los partidos políticos*, Comunicado v. 19. 7. 2003.

gann mit der Erklärung des Todes der fünf *Aguascalientes* und endete mit einem Fest für die Geburt der fünf *Caracoles*.⁴²⁹ Der Name „Caracol“ bedeutet aus dem spanischen übersetzt „Schneckenhaus“ oder „Muschel“. Er gibt einen ersten Hinweis auf die zukünftigen Aufgaben dieser neuen Institution. Dem Schneckenhaus, welches in seiner äußeren Form einen Wirbel beschreibt, werden in der indigenen und zapatistischen Kultur verschiedene Funktionen zugeschrieben. Es stellt zunächst einmal das Symbol für die Null in der Zählweise der Maya dar, also den Anfang und das Ende aller Zahlen und jeden Prozesses. Diese Bedeutung steht symbolisch für den Weg der Entscheidungsfindung innerhalb der zapatistischen Gemeinden. Die typisch geringelte Form, die sich von einer breiten Öffnung bis ins Zentrum verjüngt, um dann wieder nach außen zu streben, beschreibt das Sammeln von Meinungen bis zur Konzentration im Inneren, um anschließend wieder in dieser neuen, komprimierten Form kommuniziert zu werden. Das Schneckenhaus ist gleichfalls Symbol für das Herz, also Symbol für die Würde und die Geltung der Meinung jedes Einzelnen. Dieser Bedeutung schließen sich den ihnen zugedachten Funktionsweise und Verwaltungskompetenzen an. Sie sollen,

„[...] Türen sein, um in die Gemeinden zu gehen, und für die Gemeinden, um weg zu gehen. Wie Fenster um uns zu sehen, und für uns um hinauszusehen.“⁴³⁰

Die *Caracoles* sollten auch die Kontaktaufnahme mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft ermöglichen. Sie gründeten fünf Caracoles und etablierten ein ausdifferenziertes System der Selbstverwaltung. Dafür verweise ich auf die ausführlichen Darstellungen in Kapitel 6 dieses Buches.

Tabelle 1: Die fünf Verwaltungszentren mit Namen und Anzahl der assoziierten autonomen Landkreise (Stand 2015).⁴³¹

<i>Nummer des Verwaltungszentrums</i>	<i>Hauptsitz</i>	<i>Bezeichnung des Caracols (Spanisch)</i>	<i>Bezeichnung des “Rats der Guten Regierung”</i>	<i>Anzahl der assoziierten autonomen Landkreise</i>	<i>Besonderheiten</i>
Caracol I	La Realidad	Madre de los Caracoles Mar de nuestros sueños	Hacia la esperanza	4 Municipios Autónomos Rebeldes Zapatistas	
Caracol II	Oventic	Resistencia y rebeldía por la	Corazón céntrico de	7 Municipios Autó-	Verwaltung von BAEZLN in 17

⁴²⁹ Für die Standorte und Namen der *Caracoles* unter vielen *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 249 ff.

⁴³⁰ *Marcos*, Chiapas, *Die Dreizehnte Stele*, Teil 3: Ein Name, Comunicado v. 7. 2003.

⁴³¹ Vgl. *Marcos*, Chiapas: *Die Dreizehnte Stele*, Teil 6: Eine Gute Regierung, Comunicado v. 27. 7. 2003, wo die offiziellen Namen und das damalige Verbreitungsgebiet der einzelnen Zonen dargestellt sind.

		humanidad	los Zapatistas delante del mundo	nomos Re- beldes Zapa- tistas	weiteren offiziellen Landkreisen (keine regionale Ebene)
Caracol III	La Garru- cha	Resistencia hacia un nue- vo amanecer	El Camino del futuro	4 Munici- pios Autó- nomos Re- beldes Zapa- tistas	
Caracol IV	Morelia	Torbellino de nuestras pala- bras	Corazón del arcoíris de la esperanza	3 Munici- pios Autó- nomos Re- beldes Zapa- tistas (unter- teilt in Regi- onen)	MAREZ sind unter- teilt in Regionen zu 5, 3 und 4 Regi- onen)
Caracol V	Roberto Barrios	Que habla para todos	Nueva semi- llia que va a producir	9 Munici- pios Autó- nomos Re- beldes Zapa- tistas	Es gibt zwei Ver- waltungszentren, 1. El trabajo, 2. Aca- balná; neben den MAREZ gibt es noch zwei Regionen

Diese „Institutionalisierung der Autonomie“, wie es *Cerda García* nennt, ist eine Entwicklung, die mit der Gründung der MAREZ im Dezember 1994 begonnen hatte. Über die formale Zusammenfassung der einzelnen Unterstützungsgemeinden in gemeinsame Administrationseinheiten unter der Regierung eines zentralen Verwaltungsapparats konnten die Bewohner aus der Organisation heraus, unabhängig von den offiziellen Behörden, drängende Probleme gemeinsam angehen. Im Zentrum der selbstorganisierten Entwicklung standen die Gesundheitsfürsorge, Bildung und die Aufteilung der während des Aufstandes besetzten Ländereien.⁴³² Zudem wurden Handelskooperativen und autonome Handelszentren geschaffen.⁴³³ Die Erfahrungen der acht Jahre von der Gründung der MAREZ bis hin zur Geburt der *Caracoles* haben die umfassende Strukturreform begleitet.

Ein Jahr nach der Strukturreform präsentierte *Marcos* als offizieller Sprecher der *Juntas* die ersten Ergebnisse der Regierungstätigkeiten in den *Caracoles*. In diesem Jahr konnte sich

⁴³² *Muñoz*, A tres años de los Caracoles zapatistas, in: EZLN (Hrsg.), Caracoles zapatistas, S. 122.

⁴³³ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 109, der den Erfolg der autonomen Handelszentren insbesondere daran misst, dass durch die Kooperation der Einfluss der Zwischenhändler, den sog. *coyotes*, eingedämmt werden konnte.

das System der *Caracoles* trotz aller Tücken etablieren.⁴³⁴ Durch einen regen Austausch mit der Zivilgesellschaft und der Regierung konnte der Beweis erbracht werden, dass die praktische Umsetzung der zapatistischen Autonomie kein „Staat im Staat“ bedeutete, der zu einer „Balkanisierung“ führte. Zudem wurde die Handlungsfähigkeit der neuen Institutionen trotz aller weiterhin bestehenden Widrigkeiten unter Beweis gestellt.⁴³⁵ Die *Caracoles* feierten im August 2013 ihr zehnjähriges Bestehen. In diesem Zeitraum haben die Unterstützungsbasen es geschafft, ihr Regierungssystem ohne Hilfe offizieller mexikanischer Stellen aufrecht zu erhalten und weiter zu etablieren.



Abbildung 3: Karte der territorialen Ausbreitung der fünf zapatistischen Zonen im Bundesstaat Chiapas, Mexiko, mit deren *Caracoles* als Hauptstädte (Quelle: Barmayer, *Developing Zapatista Autonomy*, Preface / XVII).

3. Die Entwicklung unter den Vorzeichen der „Otra Campaña“

Es ist typisch für die zapatistische Bewegung, dass politische Initiativen, wie die Errichtung der *Caracoles*, nicht zusammenhangslos entwickelt werden. Beinahe traditionell verbinden die Zapatisten Reformen ihrer Unterstützungsbasen mit gesamt-mexikanischen und internationalen Aktionen im Rahmen ihres Dialogs mit der Zivilgesellschaft. So geschah es auch diesmal. Mit dem vorläufigen Abschluss der internen Reformen wendete sich die EZLN nun mit einer neuen Initiative an die mexikanische und internationale Zivilgesellschaft. Sie kündigte eine „andere Sache“ an, die eine Erweiterung der Motive auf gesamtgesellschaftliche

⁴³⁴ Teilweise als Reaktion auf interne Strukturprobleme schufen die *Juntas* zwei weitere Kommissionen, die direkt mit Vertretern aus den Unterstützungsbasen besetzt wurden, um den Kontakt zur Basis aufrecht zu erhalten, die sog. *Comisión de Vigilancia* sowie die *Comisión de Información*, unter vielen *CCRI-CG de EZLN*, *Se levanta alerta roja y se anuncian cambios*, Comunicado v. 11. 7. 2005.

⁴³⁵ *Marcos*, Botschaften, S. 264 ff.

Zusammenhänge bedeuten sollte.⁴³⁶ Die EZLN startete die *La Otra Campaña* (La Otra, dt.: Die andere Kampagne) tragen.

„La Sexta“ und die „Otra Campaña“

Die Geburtsstunde der „Otra Campaña“ fällt auf die Veröffentlichung der *Sechsten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald*.⁴³⁷ Sie ist das Ergebnis einer *Consulta* aller Teile der zapatistischen Strukturen. In ihr erklären sie sich bereit, den friedlichen Kampf für ein „neues“ Mexiko auszuweiten. Die Deklaration beschreibt eine Wende in der Politik der zapatistischen Bewegung. Seit der Verabschiedung der Übereinkommen von San Andrés lag ihr Fokus auf dem Ausbau der Autonomie der indigenen Gemeinden. Dadurch verschob sich eine intensivere Zusammenarbeit mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft. Als Vehikel für den nationalen Protest diente ihr ihre Kritik am Neoliberalismus. Denn, wie *Boris* und *Sterr* anmerken, brauchte es neben der Solidarität mit den Indigenen einen gemeinsamen inhaltlichen Kern, auf dem eine eigenständige Organisation aufbauen könne.⁴³⁸ „La Sexta“ versucht diesen inhaltlichen Rahmen für die anstehende diskursive Auseinandersetzung zu schaffen.

„La Sexta“ ist gegliedert in sechs Abschnitte. Die Erklärung steht im Zeichen der Kritik am System des „Kapitalismus der neoliberalen Globalisierung“. Er sei die internationale Reinkarnation des früheren Kolonialismus, in dem sich transnationale Unternehmen „überall einmischen“ und bei der „Verbreitung der kapitalistischen Kultur“ nichts respektierten. Diese Kultur beschreibe ein „soziales System, eine Form, wie innerhalb der Gesellschaft die Dinge und Personen organisiert sind, und wer etwas hat und wer nicht, und wer befiehlt und wer nicht.“ Ein System also, in dem „jene das Sagen haben, die das Geld und die Dinge haben.“ Verbunden mit der Forderung einer neuen Verfassung, „die die Schwachen gegen die Starken verteidigt“, wollten sie im Rahmen eines neuen landesweiten Dialogs ein „landesweites Kampfprogramm“ errichten, das „antikapitalistisch beziehungsweise antineoliberal“ sei, das heißt nach „Gerechtigkeit, Demokratie und Freiheit“ strebe. Diesen Plan nannten sie, in Abgrenzung zu dem zentralamerikanischen Entwicklungsplan, dem sog. „Plan Puebla-Panamá“, „Plan La Realidad-Tijuana“⁴³⁹. Im „Manifest der anderen Kampagne“⁴⁴⁰ wurde ihr Ansatz der „anderen Politik“ als ein solcher beschrieben, der sich gegen eine Realität richtet, in der „nur der Ausdruck der vorherrschenden Kultur erlaubt ist“. Eine Demokratie also, in der eine Politik praktiziert wird, die nicht Wahlen als einzige Option der Partizipation kennt.

⁴³⁶ *Marcos*, Carta a la sociedad civil nacional y internacional, Comunicado v. 21. 6. 2005.

⁴³⁷ *CCRI-CG de EZLN*, Sexta Declaración de la Selva Lacandona, Comunicado v. 1. 6. 2005.

⁴³⁸ *Boris/Sterr*, FOXtrott in Mexiko, S. 170.

⁴³⁹ Dazu *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 87 ff., 258 ff. m.w.N.

⁴⁴⁰ *Marcos*, Manifest der anderen Kampagne, Comunicado v. 2. 7. 2006.

Erklärtes Ziel der *Otra Campaña* war es, die Debatte weg vom Zapatismus hin zu Organisationsformen anderer Bewegungen zu öffnen. Die Organisation und Durchführung sollte ohne jegliche Beteiligung staatlicher Stellen oder politischer Parteien verlaufen, somit vollkommen außerhalb des politischen Systems Mexikos stehen.⁴⁴¹ Knapp ein Jahr später schlugen die Zapatisten der *Otra Campaña* vor, klare Positionen zu beziehen. Sie sollte zu einer gewissen inhaltliche Schärfe führen und der Bewegung ein einheitliches Gesicht verleihen. Sie kritisierten, dass die große Unbestimmtheit der „Otra“, von einer Tugend zum Ballast geworden sei. Man müsse sich auf einen Plan festlegen, der gemeinsame Inhalte, Ziele, die notwendigen Schritte und die Art und Weise der Durchführung festlege.⁴⁴²

Trotz erfolgreicher Aspekte der „Otra Campaña“ und der teilweise positiven Konnotation in der Berichterstattung,⁴⁴³ scheint die Freude bei den Initiatoren verhalten. Ihre Äußerungen zeigen, dass es im ersten Jahr des Bestehens große Unstimmigkeiten über den Fortgang der Kampagne gab. Wie die weiteren Entwicklungen und Reaktionen der zapatistischen Bewegung zeigten, konnte diese Hindernisse, die in den sechs Punkten zur Verfestigung der „Otra“ aufgezeigt wurden, nicht überwunden werden. Die Folge war ein Rückzug der EZLN auf die Förderung und Entwicklung der autonomen Strukturen auf zapatistischem Territorium.⁴⁴⁴

d) „*Sie und Wir*“ und die „*Escuelita Zapatista*“

Bis Ende des Jahres 2012 war es vergleichsweise stillgeworden um die EZLN. Lange hatte sie keine offiziellen Comunicados mehr verkündet. Das änderte sich am Morgen des 21. Dezember 2012 als mehrere Zehntausend Indígena der zapatistischen Unterstützungsbasen fünf Bezirkshauptstädte im südöstlichen Teil des Bundesstaates Chiapas besetzten. Zu dieser Mobilisierung äußerte sich das *CCRI-CG*. Sie kündigten neue Schritte an.⁴⁴⁵ Es werde nun Zeit, einen weiteren Schritt nach der Mobilisierung um die „La Sexta“ zu machen. Nötig sei ein Lernprozess, um die sechs Punkte, neuerdings als „Jas“ bezeichnet, zur weiteren Organisation der *Otra Campaña* anzustoßen. Die Frage nach den „Wies“ und „Wos“ und „Wanns“ wollten die Zapatisten aus Rücksicht auf die Art und Weise des Handelns verschiedener kollektiver Strukturen nicht beantworten. Man sollte als „Schüler“ und „Beobachter“ in die Schule der guten Regierung der zapatistischen Unterstützungsgemeinden gehen, um zu sehen,⁴⁴⁶ wie es die „einfachen Leute“ geschafft hätten, eine „wirkliche Demokratie“ zu errichten. Die Evolution innerhalb der neuen Comunicados unter der Überschrift „Ellos y No-

⁴⁴¹ *Marcos*, Die Zapatistas und die Andere Kampagne: Die Fußgänger der Geschichte, Einführung und Erster Teil: Die Wege zur sechsten Erklärung, Comunicado v. 17. 9. 2006.

⁴⁴² *Marcos*, Die Zapatistas und die Otra: Die Fußgänger der Geschichte, Fünfter Teil: Vorschläge, Comunicado v. 27. 9. 2006.

⁴⁴³ So *Bellinghausen*, Immer mehr Gemeinden schließen sich der Anderen Kampagne an, *La Jornada* v. 2. 2. 2007.

⁴⁴⁴ *Cerda García*, Imaginando Zapatismo, S. 112.

⁴⁴⁵ *CCRI-CG de EZLN*, El EZLN anuncia sus pasos siguientes, Comunicado v. 30. 12. 2012.

⁴⁴⁶ *Marcos*, „Sie und wir“ – Teil 5. Die Sechste, Comunicado v. 26. 1. 2013.

sotros“ (dt.: Sie und wir) besteht darin, dass die Zapatisten, ohne der Zivilgesellschaft ihren Weg aufzudrängen, ihre Erfahrungen als Schule der praktischen Anwendung anboten. Es sollte den Schülern helfen, den Zapatismus zu verstehen und ein System zu errichten, das vorschlägt und nicht aufzwingt, eine Demokratie, in welchem „der, der regiert, gehorchend regiert“⁴⁴⁷.

Die ersten Comunicados nach der Aufforderung als Schüler von den Erfahrungen der zapatistischen Bewegung zu profitieren, der siebte Teil der „Ellos y Nostros“-Reihe, liest sich, wie die ersten Lektionen im zapatistischen Seminar: *Él somos y ella somos* (dt.: Er sind wir und sie sind wir). Es war ihr nächster Schritt im 19ten Jahr der Rebellion. Seitdem hat die zapatistische Bewegung die nationale und internationale Zivilgesellschaft zwei Mal, im August und Dezember 2013, zur kleinen zapatistischen Schule in zapatistische Gemeinden aller fünf Zonen eingeladen. Sie haben Schulbücher veröffentlicht und via Internet Schulunterricht erteilt. Mehrere Tausend Menschen nahmen an diesem Ereignis teil. Eine weitere *Escuelita* wurde abgesagt, als ein Lehrer der zapatistischen Schule aus dem Caracol I – La Realidad, *Compañero Galeano*, bei einem Übergriff, bei dem das Verwaltungsgebäude des *Caracols* vollständig zerstört wurde, ermordet wurde. 15 weitere Personen wurden zum Teil schwer verletzt.⁴⁴⁸ Auch wegen dieses Angriffs trat Subcomandante *Marcos* zurück. Die Person des Subcomandante *Galeano* erblickte das Licht der Welt.⁴⁴⁹ Mittlerweile wurde das Verwaltungsgebäude mit weltweiter finanzieller Unterstützung wiederaufgebaut. Nach dem Willen der Unterstützungsbasis steht an selber Stelle nun eine Schule.⁴⁵⁰ Die nationale und internationale Solidarität drückt sich auch durch ein permanent besetztes Camp von Menschenrechtsbeobachtern aus.

V. Ergebnis: Zapatistische Selbstverwaltungsstrukturen als Lehre aus der Historie

Betrachtet man die historischen Hintergründe des zapatistischen Aufstandes bleibt einem eine gewisse Stringenz der Entwicklung der mexikanischen Politik nicht verborgen. Die Machtverteilung und politischen Entscheidungsprozesse waren und liegen weithin bei einer relativ kleinen Gruppe von Entscheidungsträgern. Ob in der Zeit des spanischen Kolonialismus, unter der Alleinherrschaft von *Porfirio Díaz* oder dem *presidencialismo* des modernen Mexikos, die Machtstrukturen blieben ähnlich gegliedert. Etwaige demokratisierend wirkende Beteiligungsmechanismen wurden (verfassungs-)rechtlich oder politisch ausgehebelt. Die *municipios* hingen am Tropf der Zentralregierung, die Bundesparlamente und der Gouverneur konnten vom Präsidenten ohne weiteres abgesetzt werden. Der mexikanische

⁴⁴⁷ *Moises*, „Sie und wir“ - Teil 6. Die Blicke 6, Comunicado v. 14. 2. 2013.

⁴⁴⁸ *Kerkeling*, TyL 2014, S. 3.

⁴⁴⁹ *Marcos*, TyL 2014, S. 8 ff.; ausführlich zu den Geschehnissen siehe *Tierra y Libertad*, Nummer 74 – Sommer 2014 – 19. Jahrgang.

⁴⁵⁰ *Moises/Galeano*, Danksagung III. Das teuerste Bauwerk der Welt, Comunicado v. 14. 3. 2015.

Kongress verkam zum „Volkskongress“ einer Staatspartei und ergab sich der rechtlichen Übermacht des Präsidenten. Wie die Politik wurde und wird auch die Wirtschaft beherrscht von denselben politischen Entscheidungsträgern und/oder multinationalen Konzernen. Bis heute wandelte sich in dieser Ordnung lediglich der Name von „Kolonialismus“ zu „Neoliberalismus“.

Damit korreliert seit jeher die Stellung der ländlichen, häufig indigenen Bevölkerung. Bestenfalls diente sie als günstige Arbeitskraft. Politisch waren die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsmehrheit für die Entscheidungsträger bedeutungslos oder gefährlich. Einzige Blaupause dieser beinahe traditionellen Machtverteilung stellte die mexikanische Revolution dar. Insbesondere am politischen Programm der bäuerlich-indigenen Bewegung des morelischen Bauernführers *Emiliano Zapata* lassen sich die politischen Forderungen dieser Bevölkerungsschicht festmachen. Sie verlangte nach einer Restrukturierung des politischen Systems. Sowohl das *Ejido* als auch die angedachte Gemeindereform zeigten den Wunsch nach Beteiligung auf. Sie hofften, durch eine Dezentralisierung in die politischen Entscheidungsprozesse mit einbezogen zu werden.

Bezeichnenderweise entwickelte sich die Protestbewegung ab den 70er Jahren entlang dezentraler Strukturen. Diese Strukturen verfestigten sich in den Gemeinden derart, dass sich die EZLN in der Phase ihrer Mobilisierung an ihnen orientieren musste. Sie schuf sich lokale Vertreter. Auf dieser Grundlage entwickelte sie regionale und überregionale Gremien, die aber nie von der lokalen Basis gelöst wurden. Die Dezentralität der Entscheidungsfindung und damit die aktive Einbindung der Bevölkerung in laufende politische Prozesse wurden nicht unterbrochen. Sowohl innerhalb der indigenen Unterstützungsbasen als auch in der Kommunikation mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft zeigt sich ihr Ansatz der breiten Partizipation. Wie die Forderung nach einer „Welt, in die viele Welten passen“ und des „gehorchenden Regierens“ deutlich macht, lässt ihr System den Ausschluss von Teilen der Bevölkerung nicht zu. Im historischen Vergleich steht das von ihnen bevorzugte System in einem diametralen Gegensatz zur politischen Wirklichkeit Mexikos. Ihr demokratisches System soll einbeziehend, dezentral und partizipativ sein.

Die Geschichte hat einen deutlichen Fingerabdruck im Zapatismus hinterlassen und es wird so auch zum historischen Gedächtnis seiner Anhänger, deren Verständnis einen wesentlichen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung einer positiv-rechtlichen, zapatistischen Verfassungsordnung haben muss.

B. Gesellschaftliche Hintergründe des Zapatismus

Neben den historischen Hintergründen sind auch gesellschaftstheoretische Diskussionen und Strömungen Teil dessen, was den Zapatismus geprägt hat. Zur Vorbereitung der großen Strukturreform im Jahr 2003 brachte Subcomandante *Marcos* diese Erkenntnis in seiner Reihe „Chiapas: Die Dreizehnte Stele“ wie selbstverständlich zum Ausdruck:

„Mehrere Stunden lang haben diese Menschen mit Herzen von der Farbe der Dämmerung, mit ihren Ideen eine große Muschel umrissen. Von der Internationalen wandten sich ihre Augen und ihre Gedanken nach innen, durchstreiften nacheinander das Nationale, das Regionale und das Lokale, bis sie das erreichten, was sie "El Votan" nennen, der Wächter und das Herz des Volkes "der zapatistischen Völker". Und so, von der äußersten Windung der Muschel, dachten sie Worte wie "Globalisierung", "Eroberungskrieg", "Widerstand", "Wirtschaft", "Stadt", "Land", "politische Lage", und andere, die der Radierer nach der üblichen Frage eliminierte: "Ist das klar, oder gibt es Fragen?" Am Ende des Pfades von außen nach innen, im Zentrum der Schale, bleiben nur einige Initialen zurück: 'EZLN'⁴⁵¹.

Daraus folgt: Die EZLN und der Zapatismus ist das Produkt einer Rezeption ihrer Wirklichkeit, auch der gesellschaftstheoretischen Einflüsse und eben keines von äußeren Realitäten, wie Kolonialisierung, Imperialismus und Nationalismus abgeschnittenes Phänomen gewesen. Vielmehr sind der Zapatismus und die gelebte indigene Kultur das Produkt ihrer (Umwelt-)Bedingungen.⁴⁵² Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit, den Zapatismus ideologischen oder politischen Strömungen zuzuordnen oder unterzuordnen.⁴⁵³ Der prägende Einfluss zweier gesellschaftstheoretischer Aspekte soll dennoch hervorgehoben werden. Dies sind einmal (I.) Aspekte indigener Traditionen und Werte, wie sie sich in ihren Gemeinschaftskonstruktionen und ihren indigenen Sprachen zeigen. Zweitens (II.) handelt es sich um Aspekte einer kritischen Betrachtung des modernen Kapitalismus und dem System des Neoliberalismus. Beide Aspekte werden getrennt behandelt, obwohl sie erst in ihrer Gesamtheit die Bedingungen der Entwicklung des Zapatismus begründen. Eine gesonderte Betrachtung erlaubt es, einen differenzierteren Blick auf die Relevanz der theoretischen Ausprägungen auf die Auslegung zapatistischer Ordnungsstrukturen zu werfen.

I. Einfluss der indigenen Traditionen im Zapatismus

„[...] somos la raíz de la nación, su fundamento digno, su presente de lucha, su futuro incluyente [...], luchemos por un lugar de respeto al lado de todos los mexicanos.[...], juntos, demos que queremos la democracia, la libertad y la justicia para todos“⁴⁵⁴.

Sowohl die zapatistische Bewegung als auch Teile der Wissenschaft berufen sich bei der Auswertung der Gründe für die Entstehung und Entwicklung des Zapatismus auf die soziokulturellen Wurzeln, die „usos y costumbres“, der beteiligten indigenen Völker.⁴⁵⁵ In diesem

⁴⁵¹ Marcos, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 1: Eine Muschel, Comunicado v. 22. 7. 2003.

⁴⁵² Mora, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas "muy otras", S. 86.

⁴⁵³ Marcos, TyL 74 (2014), S. 10, wo es heißt: „Die wir trafen, wollten uns führen oder wollten, dass wir sie leiten. Es gab welche, die sich mit der Absicht näherten, uns zu verwenden, oder um zurückzuschauen, [...]. So waren wir für die einen Kommunisten, für die anderen Trotzkiten, für andere Anarchisten und Maoisten, für wieder andere Millenaristen und dann lasse ich Ihnen noch eine Liste von 'isten', damit Sie einfügen, was Ihnen gerade einfällt“.

⁴⁵⁴ CCRI-CG de EZLN, Quinta Declaración de la Selva Lacandona, Comunicado v. 17. 7. 1998.

⁴⁵⁵ Unter vielen Dussel, Die Ethik des Maya-Aufstandes, S. 35; ebenso Lenkersdorf, Cosmovisión Maya, S. 10.

Abschnitt soll nun untersucht werden, inwieweit sich solche Einflüsse nachweisen lassen. Im Zentrum steht nicht die umstrittene Frage nach der Existenz einer traditionellen Form indigener Demokratie. Untersucht werden soll, welchen Einfluss die indigene Kultur und Tradition auf das Menschenbild und den Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen hatten, folglich in diesem Sinne auf die „usos y costumbres“. Diese stellen kein statisches, unabänderliches Konstrukt dar. „Sitten und Gebräuche“ sowie Kultur und Tradition müssen verstanden werden als ein in „sozialen Auseinandersetzungen diskursiv hergestelltes Konstrukt“, als Ergebnis „eines gesellschaftlichen Prozesses“⁴⁵⁶. Das aktuelle Kulturverständnis der indigenen Völker Mexikos, allen voran dasjenige der indigenen Völker von Chiapas, wird nicht nur geprägt von ihren religiösen Riten, Sitten und Gebräuchen der praehispanischen Epoche. Es ist davon auszugehen, dass ihre „Indigenität“ beeinflusst wurde von den Erfahrungen der Kolonialisierung bis zum heutigen System des „Kapitalismus der neoliberalen Globalisierung“⁴⁵⁷. Ein nicht unerheblicher Teil des ideologischen Fundaments des Zapatismus, welcher auf einem spezifischen Verständnis von „Würde“ und „Demokratie“ aufbaut,⁴⁵⁸ könnte als Teil der Kultur und Tradition der Indigenen und des Zapatismus gelten. Diese haben sie, so legen sie auch in ihrer *Fünften Deklaration aus dem lakandonischen Urwald* nahe, in ihrer indigenen Kultur konserviert und aktualisiert. Die Regierungsprinzipien des „gehorchenden Regierens“ sowie die Forderung der Konstruktion einer „Welt, in die viele Welten passen“ basieren auf diesem Fundament. Sie sind zu den „usos y costumbres“ eines „Produktes von 500 Jahren Kampf“ geworden.

In den nächsten beiden Abschnitten wird kurz erläutert, wie diese „neue“ Lebenswirklichkeit ihren Beitrag zum Zapatismus geleistet hat und welche Rolle Sprache und Mythen der Maya gespielt haben. Ohne diese Hintergründe zur indigenen Identität kann der Zapatismus nicht verstanden werden. Auch wenn die Entwicklung in der Rückschau logisch scheint, ist es dennoch nicht selbstverständlich, dass die Indigenen den Diskurs anstatt des Diktats wählten. Der Einfluss der indigenen Wurzeln auf die zapatistische Interpretation des Begriffs der Würde wird in dieser Arbeit gesondert eingegangen.⁴⁵⁹

1. Einfluss der Lebenswirklichkeit der Indigenen

Systematische Diskriminierung, Marginalisierung, Unterdrückung und Ausgrenzung haben einen prägenden Einfluss auf das Selbstverständnis und Weltbild der indigenen Völker.⁴⁶⁰

⁴⁵⁶ Redaktion, iz3w, 2007, S. 1; so auch Cerda García, *Construyendo nuevas formas de ciudadanía*, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 119; dazu auch Rajchenberg/Héau-Lambert, *Der Kampf um Bilder und Begriffe*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 102.

⁴⁵⁷ Stavenhagen, *United Nations Annual Lecture Series* (1986), S. 11, wo er Ethnizität auch vor dem Hintergrund des historischen Prozess ihrer Entstehung untersucht.

⁴⁵⁸ Dazu ausführlich Kapitel 5.

⁴⁵⁹ Siehe Kapitel 5.

⁴⁶⁰ Ähnlich Palau, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (447), der meint,

Ein Beispiel dafür ist die Bedeutung der Kollektivität in ihrer Gemeinschaft. Über deren Einfluss in vorkolonialen Zeiten lassen sich nur Mutmaßungen anstellen. Anhand der Lebensumstände ab dem Beginn der Herrschaft des „weißen Mannes“ wird trotzdem deutlich, dass die kollektive Organisation zu einer Überlebensnotwendigkeit wurde. Durch die arbeitsteilige Bewirtschaftung der gemeinschaftlichen Felder konnte das Überleben trotz der Arbeit als *peones* auf den *Haciendas* der *Finceros* gesichert werden. Es entwickelten sich indigene Traditionen, die vielleicht nicht ursprünglich „indigen“ waren, die aber originär ihrer Lebenswirklichkeit entsprangen.⁴⁶¹ Die kollektive Organisation kann daher als Erfahrung gelten, die die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Weiterentwicklung und das Überleben gesichert haben. Aus der Pflicht wurde eine Tugend.⁴⁶² Die Zeit der Unterdrückung und des gruppeninternen Zusammenhalts wird interpretiert als Identitätsstrategie, als „proceso de recreación de la propia identidad“⁴⁶³ (dt.: Rekreation der eigenen Identität). In den letzten 500 Jahren lassen sich Beispiele, die auf eine Identitätsbildung auf Grundlage von Unterdrückung, Widerstand sowie Abschottung hindeuten,⁴⁶⁴ wie ein roter Faden durch die Geschichte verfolgen. Zur geographischen Isolation vieler Gemeinden kam durch die Gründung der bereits an anderer Stelle erwähnten sog. *repúblicas de indios* die soziokulturelle Segregation. Diese Abschottung verhinderte zwar die Integration der indigenen Gemeinschaft in die „Kolonialgesellschaft“, hatte aber den Vorteil, dass innerhalb dieser Verbände indigene Formen des kommunalen Zusammenlebens sich entwickelten oder bestehen blieben.⁴⁶⁵ In den *repúblicas* organisierten die indigenen Bewohner eigenständig die Entscheidungsfindung bei Angelegenheiten, die ihre Gemeinschaft betrafen. Sie entschieden sich für die diskursiven Prozesse der Befragung und Debatte, durchgeführt in *Asambleas* (dt.: Vollversammlung).⁴⁶⁶

Die Vermutung liegt nahe, dass zu diesem Zeitpunkt der Geschichte die praehispanischen indigenen Traditionen – auch aufgrund der zeitlichen Nähe – eine gewisse Rolle gespielt haben dürften. Die Kolonialherren reagierten auch eigentumsrechtlich auf die Bedürfnisse der indigenen Gemeinschaften. Denn schon um das 17. Jahrhundert legten sie fest, dass Indigene kein Privateigentum besitzen sollten. Den Gemeinden sollte gemeinschaftliches Kollektiveigentum zustehen, welches unter den Dorfbewohnern aufgeteilt und durch von der

dass „*the history of indigenous people [is], to a large extent, the chronicle of their unsuccessful attempts to defend their lands against invaders.*”

⁴⁶¹ So auch *Speed/Collier*, *Human Rights Quarterly* 22 (2000), S. 884.

⁴⁶² *Marcos*, in: *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 252.

⁴⁶³ So *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 82; *Mora*, *Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 86.

⁴⁶⁴ *Dorotinsky*, *Costumbre Legal Indígena en los Altos de Chiapas*, in: *Stavenhagen* (Hrsg.), *Entre la ley y la costumbre*, S. 71 ff., die von wenig Kontakt Indigener zu Weißen spricht und auch den Einfluss des Katholizismus relativiert.

⁴⁶⁵ Vgl. die Aussagen von *Héctor Díaz Polanco* in *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 81 ff.

⁴⁶⁶ *Rajchenberg/Héau-Lambert*, *Der Kampf um Bilder und Begriffe*, S. 96.

örtliche Gemeinschaft gewählten *cargos* (dt.: Ämter) verwaltet werden sollte.⁴⁶⁷ Interessant ist, dass diese Form der „Schicksalsgemeinschaft“ die Grundlage für das *Ejido*-System legte. Zwar gab es *Asambleas* in einigen Gemeinden von Chiapas erst seit den 70er Jahren.⁴⁶⁸ Die rechtliche Struktur der *Ejidos* zeigt jedoch, dass die Institution sehr viel älter und im indigenen Umfeld bekannt war. Die ejidialen Strukturen koppelt sie erneut weitgehend von der Hegemonialkultur Mexikos ab.⁴⁶⁹ Schon der Anarchist und Begründer des Magonismus *Ricardo Flores Magón* zog Parallelen zwischen den Lebensgewohnheiten indigener Gemeinden und libertären und kommunitaristischen Theorien.⁴⁷⁰

Erst im Rahmen der neuen Politik des *Indigenismus* begann man sich wissenschaftlich intensiv mit dem Rechtssystem der Indigenen und ihrer Lebensrealität zu beschäftigen.⁴⁷¹ Davon ausgehend, dass Normen als kollektive und gemeinschaftliche Perzeption einer sozialen Identität betrachtet werden können, lassen sich über ihr Regelungssystem Rückschlüsse auf gesellschaftlich indizierte Gewohnheiten schließen. Im indigenen Rechtssystem fällt auf, dass Konflikte anders als in westlichen Rechtssystemen weniger durch Bestrafung als durch Diskussion und Kompromisse gelöst wurden. Die Schlichtung erfolgte im Gemeindeverbund durch Mediation der Stadträte mit dem Ziel, das „Problem“ statt durch Sanktion durch Reparation zu lösen. So präferierte der indigene Sanktionsapparat die Ableistung von Ausgleichsarbeit anstatt dem Betroffenen und der Gemeinde durch Entzug von Arbeitskraft zusätzlich zu schaden.⁴⁷² Zudem ist bekannt, dass Posten der Gemeindeautoritäten teilweise gezielt mit Personen besetzt wurden, die sich von der Gemeinschaft distanziert hatten. Man wollte sie an ihre kollektiven Pflichten erinnern. Auch bei den zapatistischen *Juntas* steht das Verständnis der *Cargos* als Gemeinschaftsdienst im Vordergrund.⁴⁷³

Neben Erkenntnissen über das indigene Rechtssystem, führte der *Indigenismus* als Politik der Assimilierung zu einem erhöhten Konfliktpotential Ende der 60er Jahre.⁴⁷⁴ Dieses Konfliktpotential nahmen zuerst die katholische Kirche mit ihrer Theologie der Befreiung und später politische Organisationen, wie die EZLN, auf. Ihr Einfluss auf den indigenen Widerstand kann kaum unterschätzt werden. Dass dieser Einfluss aber in einer Entfremdung der Indigenen von ihren kulturellen Wurzeln lag,⁴⁷⁵ ist schon im Hinblick auf das jeweilige

⁴⁶⁷ *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 81 ff.

⁴⁶⁸ So die Anthropologin *Burguete* in einem Interview, in: *Haberland*, *Indigene Selbstverwaltung in Chiapas*, S. 35.

⁴⁶⁹ Ähnlich zur besonderen Bedeutung des *Ejido* *Speed/Collier*, *Human Rights Quarterly* 22 (2000), S. S. 884.

⁴⁷⁰ *Kastner*, *Land und Freiheit*, iz3w 2007, S. 4.

⁴⁷¹ *Cerda García*, *Construyendo nuevas formas de ciudadanía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 119.

⁴⁷² *Dorotinsky*, *Costumbre Legal Indígena en los Altos de Chiapas*, in: *Stavenhagen* (Hrsg.), *Entre la ley y la costumbre*, S. 75 ff.; *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 33.

⁴⁷³ *Roel*, *Contrahistorias* No. 8 (2007), S. 11.

⁴⁷⁴ *Mora*, *Producción de Conocimientos en el terreno de la autonomía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 84 ff.

⁴⁷⁵ So aber *Barmayer*, *Developing Indigenous Autonomy*, S. 15; *Haberland*, *Indigene Selbstver-*

ideologische Gerüst fraglich. Die Idee der Befreiungstheologie war es gerade, durch die Kombination von christlichem Glauben mit indigener Kultur in einer autochthonen Kirche die Indigenen durch Kollektivität und Beteiligung in ihrer eigenen Identität zu stärken.⁴⁷⁶ Dadurch, dass die Priester Indigene waren nimmt auch ihre Sozialisation in der indigenen Gemeinschaft eine hervorgehobene Rolle ein. Über sie wurden die Forderungen, die eigenen indigenen Sitten und Gebräuche als geltende Normen anzuwenden, kommuniziert.⁴⁷⁷ Ein Novum war indessen der Beginn einer überregionalen Vernetzung der Gemeinden auf Grundlagen eines gestärkten indigenen Bewusstseins. Die EZLN behauptet von sich selber, grundlegende regionale Arbeitsprinzipien der Indigenen im Rahmen der Konsolidierung übernommen und beim Ausbau ihrer Verwaltungsstrukturen darauf zurückgegriffen zu haben. Ihr Antlitz als neue Form der sozialen Bewegung erhielt sie nicht zuletzt durch die Verbindung mit der indigenen Identität.

Rückblickend kann gesagt werden, dass eine indigene Tradition der Selbstverwaltung sich bis zur Eroberung des amerikanischen Kontinents nachzeichnen lässt. Der Satz die „Notwendigkeit zu überleben, nicht zu sterben“⁴⁷⁸ reicht als Grundlage für den Ursprung der „indigenen Demokratie“ nicht aus, vor allem für die Erklärung, warum partizipative Formen der Gemeinschaftsgestaltung als Grundlage des Zapatismus gewählt wurden. Deswegen soll in der Folge auch ein kurzer Blick auf die Sprache und die Religion der Maya geworfen werden.

2. Einfluss von Religion und Sprache der Indigenen

Die fundamentale Bedeutung der Gemeinschaft und der Kollektivität geht nicht nur auf die Erfahrungen der indigenen Völker nach der Kolonialisierung zurück. Ein Vergleich mit Untersuchungen der indigenen Religion der Mayas und dem indigenen Sprachbild, hier insbesondere des *Tojolalbal*⁴⁷⁹, verdeutlichen, dass ein Zusammenhang zur und Einflüsse auf die Theorie des Zapatismus wahrscheinlich sind. Sowohl die religiösen Ursprünge der Maya als auch die Sprache weisen auf eine besondere Bedeutung der Gemeinschaft und Intersubjektivität hin. Zudem stellen sie Entwicklungskonstanten dar, die auf indigene Weltanschauungen hindeuten, die wenig geprägt sind von westlichen Einflüssen.

waltung in Chiapas, S. 34, gemäß eines Interviews mit *Araceli Burguete*.

⁴⁷⁶ Dazu *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 191 ff., die an drei anschaulichen Beispielen die Verknüpfung der religiösen Strukturen mit den politischen *Cargos* darstellt.

⁴⁷⁷ *Orantes García*, *Los indígenas de los Altos de Chiapas aplican su sistema jurídico híbrido?*, Rn. 72; *Mora*, *Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía*, in: *Baronet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 85 ff.

⁴⁷⁸ Interview der JBG, La Garrucha, in: *Haberland*, *Indigene Selbstverwaltung in Chiapas*, S. 36.

⁴⁷⁹ *Tojol`ab`al* bedeutet auf Spanisch „idioma verdadero“ (dt.: wahrhaftige Sprache), zitiert nach: *Lenkersdorf*, in: *Mexikogruppe aus dem FDCL* (Hrsg.), *Der Weg der indigenen Würde - Vom gemeinsamen Gehen*, S. 87.

Die Religion oder besser die Weltanschauung der Maya, welche unter anderem im *Popol Vuh*⁴⁸⁰ niedergelegt ist, gibt Hinweise auf eine animistische Tradition der Maya-Kultur, das heißt auf eine Kultur, der jeder „heilige Überbau“ beziehungsweise jede Kategorisierung von Leben fremd ist.⁴⁸¹ Der gesamte spirituelle Kosmos zeigt sich vielmehr in allen Dingen gleichermaßen. Nach *Carlos Lenkersdorf*, der die indigenen Sprachen untersucht hat, „leben [wir] aus Sicht der *Tojolalcales* in einer Welt, in der alles lebt, es nichts gibt, was kein Herz hat. [...] Wir bilden ein ganzes aller Dinge, die ein Herz haben.“⁴⁸²

Was damit gemeint ist, lässt sich gut an einer grammatikalischen Besonderheit des *Tojolalbal* demonstrieren. Da der spirituelle Kosmos keine Kategorisierung kennt, sondern die „Wertigkeiten“ aller Lebewesen und Dinge gleich einordnet, dürfen sie nicht zum Objekt gemacht werden. Dies würde ihre Degradierung bedeuten. Aus diesem Grund kennt das *Tojolalbal* in seiner Sprache kein Objekt, „nur eine Vielfalt an Subjekten“.

Die Auswirkungen zeigen sich an folgendem Beispiel:

Tabelle 2: Vergleich deutscher Grammatik mit Grammatik im Tojolalbal. ⁴⁸³

Deutscher Satz:	Auf Tojolalbal:
Ich sage euch.	Ich sage. Ihr hört zu.
Subjekt Verb Handelndes Objekt	Subjekt Subjekt : zwei handelnde Subjekte
Wir werden es euch geben.	Wir werden geben. Ihr werdet empfangen. Beide Subjekte beteiligen sich aktiv, werden zu handelnden Subjekten, damit das Ergebnis stattfindet.

Der Vergleich macht deutlich, dass die Handlung eines Subjekts immer die korrespondierende Zustimmung des Bezugssubjekts voraussetzt, mithin eine bewusste, willentliche Zustimmung. *Dussel* drückt dies so aus:

„Die Sprache (Tojolalbal) ist insofern intersubjektiv: Jede Äußerung ist ein Dialog zwischen zwei oder mehr Subjekten: ein permanentes ´wir`. Die menschliche ´Gemeinschaft` ist zum Universum extrapoliert. Die Spra-

⁴⁸⁰ Das *Popol Vuh* wird als Maya-Bibel bezeichnet und stellt eine Geheimschrift der Maya dar. Geheimschrift deshalb, da diese vor den spanischen Eroberungen zur Bewahrung der Tradition lange Zeit geheim gehalten wurde, *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 6 ff.

⁴⁸¹ *Michel*, *Votán-Zapata*, S. 45, 67.

⁴⁸² *Lenkersdorf*, in: Mexikogruppe aus dem FDCL (Hrsg.), *Der Weg der indigenen Würde - Vom gemeinsamen Gehen*, S. 87.

⁴⁸³ Die Grafik stammt aus *Lenkersdorf*, in: Mexikogruppe aus dem FDCL (Hrsg.), *Der Weg der indigenen Würde - Vom gemeinsamen Gehen*, S. 87; ausführlich dazu auch *Lenkersdorf*, *Aprender a Escuchar*, S. 56 ff.

che drückt eine ´an Kommunikation sehr reiche alltägliche Lebenswelt` aus. Ein ´lajanotik` (´laja` : gleich; ´otik` : wir/uns) ist ein ´gleiches Wir`, ein ´Teilhaben an der Gemeinschaft Gleicher` [...] Diese Ethnien haben Prozesse entwickelt, um demokratisch und einstimmig zu ´Beschlüssen` zu kommen“.⁴⁸⁴

Übertragen auf die soziale Ebene setzt dies theoretisch ein Höchstmaß an Gemeinschaftlichkeit, insbesondere bei der Entscheidungsfindung voraus. Die Notwendigkeit bei der Ermittlung des gemeinsamen Willens jeden zu beteiligen und anzuhören, kann demnach auch sprachlich verortet werden.

Diese Weltanschauung der Maya-Kulturen taucht in vielen Erzählungen des Sprechers der Zapatisten, Subcomandante *Marcos*, auf. Sie zeigen eine ähnliche Dominanz der „Pfeiler der Intersubjektivität, des Animismus und der Gemeinde“⁴⁸⁵. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur auf ein Comunicado. Der Text „La historia de los sueños“⁴⁸⁶ (dt.: Die Geschichte der Träume) behandelt unter anderem das Würdeverständnis der Zapatisten. „Sueños“, zu Deutsch „Träume“, werden dabei als Synonym für „Würde“ verwendet. Hier wird ein direkter Bezug zur Weltanschauung der Maya hergestellt. In der Weltanschauung der Maya gemäß dem *Popol Vuh* verwirklicht sich für die „normalen“ Menschen im Gegensatz zu den Göttern das Verständnis, dass alle gleich sind und Alles zu Allem werden kann, nicht in der Realität, sondern im Traum. Zwar können sie ihre Gestalt nicht im Diesseits wandeln, glauben aber an die theoretische Austauschbarkeit der Existenzformen. Durch die tatsächliche Applikation wird die Traumwelt faktisch zur Wirklichkeit.⁴⁸⁷ Ebenso wie der tojolalbalische Ausspruch „lajan lajan aytik“, der übersetzt „estamos parejos“ (dt.: wir sind gleich/ebenbürtig) bedeutet, verbindet sich dieses Verständnis zu einer entscheidenden Grundlagen der politischen und demokratischen Theorie des Zapatismus.⁴⁸⁸ Das „Eine Welt, in die viele Welten passen“, das „fragende Voranschreiten“ ebenso wie das „gehorchende Regieren“ haben als originär zapatistische Interpretation dieser Weltanschauung Eingang in ihre konsensorientierten Organisationsstrukturen gefunden. Nimmt man an, dass alle (auch die „Anderen“⁴⁸⁹) Subjekte von gleicher Wertigkeit sind, ihre Meinungen daher gleiche Relevanz haben, verbietet sich ein System der Herrschaft beziehungsweise Regierung, in welchem der Eindruck des Aufzwingens von Entscheidungen entsteht. Dies stünde, interpretiert im Zusammenhang mit der Maya-Kultur, der natürlichen Ordnung der Dinge entgegen.

Überträgt man diese Schlussfolgerung auf ein politisch-rechtliches Ordnungsmodell muss sich dieses als eine Gemeinschaftsordnung darstellen. Die sozialetische Grundannahme von der gleichen Wertigkeit von Menschen und ihren Überzeugungen, rechtlich gefasst im

⁴⁸⁴ Zitiert nach: *Street*, La palabra verdadera, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 249; *Lenkersdorf*, Aprender a Escuchar, S. 93 ff.

⁴⁸⁵ *Michel*, Votán-Zapata, S. 45.

⁴⁸⁶ *Marcos*, La historia de los sueños, Comunicado v. 25. 12. 1995.

⁴⁸⁷ Vgl. *Cordan*, Popol Vuh – Das Buch des Rates, S. 18.

⁴⁸⁸ *Lenkersdorf*, Los hombres verdaderos: Voces y testimonios tojolalbales, S. 77 ff., zitiert nach *Michele*, Votán-Zapata, S. 84.

⁴⁸⁹ Zur besonderen Wertigkeit des „Anderen“ in der Theorie des Zapatismus später mehr unter Kapitel 5 B. II.

Begriff der „unveräußerlichen Würde“, wurden in unseren, wie in zapatistischen Breitengraden zum Bindeglied der Gemeinschaftsordnung.⁴⁹⁰ Die Ansätze werden an dieser Stelle nur stichpunktartig dargestellt. Ausführlich wird darauf später eingegangen.

3. Ergebnis

Es ist in Anbetracht der gewachsenen demokratischen Strukturen des Zapatismus nicht sinnvoll, die Ausprägung des Zapatismus alleine auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen. Anhand der obigen Betrachtungen sollte aber erkennbar geworden sein, dass der Zapatismus auch in seiner spezifischen „Indigenität“ begründet liegt. Dadurch ist der Weg für andere, äußere Einfluss nicht verschlossen. Dennoch wird deutlich, dass das okzidentale Gedankengut über die indigene Weltanschauung eine Neuinterpretation mit einem eigenen originären Einfluss erfährt. Die Inhalte der Befreiungstheologie werden durch die Indígenas als handelnde Objekte definiert. Die Selbstverwaltungsstrukturen der Zapatisten wurden in weiten Teilen nach Maßgabe der indigenen Bevölkerung geschaffen.⁴⁹¹ Selbst im christlichen Kreuz findet sich der indigene Glaube an die vier Götter wieder, die die vier Himmelsrichtungen und somit das Irdische im Gleichgewicht halten.⁴⁹² Ein eigener indigener Ursprung in vielen Grundelementen des Zapatismus lässt sich folglich trotz vieler inhaltlicher Parallelen zu westlichen Theorien nicht leugnen.

II. Der Einfluss gesellschaftlicher Theorien im Zapatismus

Gesellschaftliche, politische und rechtliche Entwicklungsprozesse sind abhängig von einer nicht überschaubaren Vielzahl möglicher äußerer Einflüsse. Auf den Zapatismus als synkritisches Gebilde mag das sogar verstärkt zu treffen. Zur Diskussion stehen theoretische Einflüsse der mexikanischen 68er Bewegung mit Verbindung zu sozialistischem und anarchistischem Gedankengut, Verbindungen zum Kommunitarismus und zur Habermasschen Diskursethik, zur Kapitalismuskritik sowie zur Debatte um multikulturelle Staatsformen und plurale Rechtssysteme.⁴⁹³ Es können in dieser Arbeit bei weitem nicht alle möglichen Einflüsse abgehandelt werden. Es soll eine Beschränkung auf solche Theorien erfolgen, deren Relevanz sich in der Praxis des Zapatismus, insbesondere auch in den öffentlichen Äußerungen, nachweisen lassen, folglich im besonderen Maße als prägend erachtet werden können. Dazu gehört sicherlich zunächst [1.] die Debatte zu den Grundlagen der Ausgestaltung eines multikulturellen, multiethnischen Staates. Des Weiteren soll [2.] auf die Relevanz der

⁴⁹⁰ Zippelius, Allgemeine Staatslehre, S. 35.

⁴⁹¹ Für einen wesentlich dominanteren Einfluss „linker“ und damit von außen herangetragenener Theorien plädierend Barmayer, Developing Zapatista Autonomy, S. 93; wohl auch Aguierre Rojas, gehorchend befehlen, S. 27.

⁴⁹² Marcos, Die Dreizehnte Stele, Teil 3: Ein Name, Comunicado v. 23. 7. 2003; auch die Verbindung der vier Himmelsrichtungen stellt ein Kreuz dar, alleine die vier Enden haben die gleiche Länge Cordan, Popol Vuh, S. 15.

⁴⁹³ Zimmering, Zapatismus, S. 237 ff. m.w.N.

zapatistischen Kritik am „Kapitalismus der neoliberalen Globalisierung“ und seiner Auswirkungen auf die organisationsrechtlichen Strukturen eingegangen werden. Beide Debatten wurden von den Zapatisten wiederholt aufgegriffen, ihre Bedeutung für den Zapatismus stets betont.

1. Die Ansätze des Multikulturalismus im Zapatismus

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Ansätze des Multikulturalismus die Forderungen der zapatistischen Bewegung die Indigenen „mit Gerechtigkeit und Würde in die Nation einzu-beziehen“ und dabei ihre „eigenen Charakteristika in ihren sozialen, kulturellen und politi-schen Organisationen anzuerkennen“, umfassen.⁴⁹⁴

Die Theorie des Multikulturalismus ist als Abkehr vom lateinamerikanischen Konzept des Nationalismus des 19. und 20. Jahrhundert zu verstehen. Der Nationalismus dieser Prägung entwickelte sich aus dem Bedürfnis heraus, aus den bereits existierenden Staatsgebilden und Nationen ein Volk mit einer gemeinsamen Identität zu kreieren. Im Zentrum dieser Bemü-hungen stand das Ziel der Herausbildung einer zentralen staatlichen Macht, die die gemein-samen Interessen der Nation bündeln und einheitliche kulturelle Ziele verfolgen sollte.⁴⁹⁵ Auf Basis dieser kulturellen und politischen Hegemonialmachtstellung wird dem neuen Staat und seinen Bürgern eine nationale Identität als Identifikationsmerkmal „verschrieben“. Im Falle Mexikos folgte dieser Prozess der Identitätsbildung der Kaste von Regierenden, die vornehmlich Mestizen waren, also Mexikaner spanischen Ursprungs. Für die Anerkennung und den Respekt subnationaler ethnischer Gruppen und Minderheiten blieb in diesem Kon-strukt kein Raum. Vielmehr forderte es Integration und Assimilierung ein.⁴⁹⁶ Unter den Vor-zeichen eines liberalen Bürgerbegriffs setzte Mexiko auch im 20. Jahrhundert die Assimilie-rungspolitik gegenüber den indigenen Völkern fort, ohne die Bedeutung ihrer Kultur für die mexikanische Geschichte in der Praxis anzuerkennen. *Navarro* spricht in diesem Zusam-menhang von einer gezielten „Desindianisierung“ und „Mestizierung“ durch die mexikani-sche Politik, zum Beispiel im Rahmen von Bildungsreformen.⁴⁹⁷ Das Verständnis des Staa-tes als eine in sich geschlossene, homogene Einheit – obwohl er alles andere als das ist – ignoriert die ihm natürlicherweise inhärenten kulturellen Differenzen. Subcomandante *Marcos* bringt diese Kritik in einem Comunicado ganz ähnlich zum Ausdruck:

„Für die herrschende Klasse ist die einzige Kultur diejenige, die sie selbst dominieren.“⁴⁹⁸

⁴⁹⁴ *Boris/Sterr*, FOXTrott in Mexiko, S. 168.

⁴⁹⁵ *Stavenhagen*, United Nations Annual lecture Series (1986), S. 6.

⁴⁹⁶ Das Wort „Indígena“ kam bis zum Jahr 1992 nicht in der mexikanischen Verfassung vor. Formell existierte die Indigenen somit als kulturelle Minderheit nicht in Mexiko, *Speed/Collier*, Human Rights Quarterly 22 (2000), S. 883.

⁴⁹⁷ *Navarro*, Der Kampf um indigene Rechte im Labyrinth der Doppeldeutigkeiten, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 179.

⁴⁹⁸ *Marcos*, Otra geografía, Comunicado v. 3. 2003.

Rechtstheoretisch soll diese Hegemonie legitimatorische Wirkung für innerstaatliche Entscheidungen bewirken. Sie rechtfertigt einerseits die allgemeine staatliche Entscheidungs- und Rechtsetzungsbefugnis. Andererseits kann die Hegemonialmacht so alternative Ansätze zur Verteilung und Strukturierung von Herrschaft ausschließen. Der Gleichheitsgrundsatz, dessen strikte Einhaltung in diesem Zusammenhang propagiert wurde, bekommt in Ansehung dieser verordneten kulturellen und sozialen Parität der Gesellschaft eine negative, diskriminierende Konnotation.⁴⁹⁹ Da er auch rechtlich von der kulturellen Homogenität der möglichen Vergleichsobjekte ausgeht, müssen alternative kulturelle Ansätze im Entscheidungsfindungsprozess ausgeschlossen sein. Eine rechtliche Unterscheidung dahingehend, dass nur „Gleiches mit Gleichem“ verglichen werden darf, ist nicht mehr möglich, wenn Ungleiches auch im rechtlichen Selbstverständnis des Staates nicht mehr existiert. Unter dem Paradigma der „Nation“ wird darin kein Widerspruch gesehen. Ausgehend von der Homogenität der Gesellschaft reproduziert er diese rechtlich.⁵⁰⁰

Die Politik des *Indigenismo*⁵⁰¹ in Mexiko, das heißt der Versuch der Eingliederung der Indigenen in das kulturelle Staatsdogma, bediente sich seit Beginn der 50er Jahre zu ihrer Begründung der Modernisierungstheorie.⁵⁰² Diese geht davon aus, dass die Ursache des westlichen Fortschritts in der Überlegenheit der westlichen Kultur läge. Verfolgt man diesen Ansatz ist Entwicklungshilfe die Anpassung der indigenen Kulturen an westliche Dogmen. Interventionen wurden zur „Zivilisierung“ und „Modernisierung“ von Gesellschaften durchgeführt.⁵⁰³

An diesem Punkt setzt die Theorie des Multikulturalismus an. Im Rahmen des Prozesses der Dekolonialisierung der 60er Jahre wird das soeben beschriebene Entwicklungskonzept in Frage gestellt. Der Multikulturalismus nimmt die Diskussion um ein Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Anerkennung kollektiver Rechte für indigene Völker auf. Dabei stellt er Fragen nach möglichen politischen und rechtlichen Folgen verstärkt im nationalen Kontext. Die Vertreter des Multikulturalismus hinterfragen die Hierarchisierung von Kultur

⁴⁹⁹ Vgl. *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 82; allgemein zu den Folgen der Liberalisierung *Volkman*, *Sozialismus und Grundrechte*, in: *Mertens/Papier* (Hrsg.), *HRG I* (2004), § 12 Rn. 19 m.w.N.

⁵⁰⁰ *Cerda García*, *Construyendo nuevas formas de ciudadanía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 117.

⁵⁰¹ Der *Indigenismo* bezeichnet eine Politik des Staates deren Ziel es ist die indigenen Lebensweisen an die allgemein-mexikanischen Lebensweisen durch Assimilation und Integration anzugleichen und damit die indigene Kultur zu verdrängen, *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 22 ff.; so auch *Dorotinsky*, *Costumbre Legal Indígena en los Altos de Chiapas*, in: *Stavenhagen* (Hrsg.), *Entre la ley y la costumbre*, S. 87; zur Bedeutung der Landreform aus dem Jahr 1992 im Hinblick auf „Modernisierungs- und Zivilisierungstheorien“ vgl. *Schacherreiter*, *VRÜ* 45 (2012), S. 460.

⁵⁰² *Mora*, *Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 82; *Weber*, *Modernisierung, Globalisierung und Kultur*, S. 23.

⁵⁰³ *Conrad*, *APuZ* 44-45 (2012), S. 3 (7).

und stellen ihm das Konzept von Respekt und Anerkennung unterschiedlicher Lebenswelten entgegen. Dazu erklärt Art. 8 ILO 169⁵⁰⁴:

1. Bei der Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung auf die betreffenden Völker sind deren Bräuche oder deren Gewohnheitsrecht gebührend zu berücksichtigen.
2. Diese Völker müssen das Recht haben, ihre Bräuche und Einrichtungen zu bewahren, soweit diese mit den durch die innerstaatliche Rechtsordnung festgelegten Grundrechten oder mit den international anerkannten Menschenrechten nicht unvereinbar sind.

Mexiko wird so als multiethnischer Staat begriffen, in welchem die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen als Ressource genutzt werden sollten. Diese „Ressource nutzen“ bedeutet für die staatliche Rechtsordnung, dass die Existenz mehrerer (rechtlicher) Realitäten nebeneinander akzeptiert wird und heterogene Elemente zugelassen werden. Es wird folglich ein pluralistisches Rechtssystem gefordert, welches Räume für die originäre Entfaltung anderer „Sitten und Gebräuche“ schafft. Diese Räume müssen sich aber gleichsam in den gesamtstaatlichen Kontext einbetten lassen.⁵⁰⁵

Der Zapatismus greift, geprägt von seinen indigenen Wurzeln, die Diskussion des Multikulturalismus auf. Auf Basis des Selbstbestimmungsrechts der Völker forderten die Zapatisten zunächst das Recht auf Autonomie als Räume der originären Entfaltung ein. Sie machten dabei deutlich, dass sie Autonomie nicht als Separation begreifen. Für sie bedeutete die Zuerkennung derselben, dass der mexikanische Staat sie als Teil Mexikos anerkennt. Mit dem Slogan „Nunca más un México sin nosotros“ (dt.: Niemals mehr ein Mexiko ohne uns) brachten sie den Anspruch zum Ausdruck, trotz oder gerade wegen ihrer indigenen Identität, als Teil der mexikanischen Nation und deren Geschichte akzeptiert zu werden.⁵⁰⁶ Ideologisch greifen sie den Anspruch in ihrem Konzept der Würde auf. Diese verlange die Anerkennung und den Respekt anderer Kulturen und Identitäten.⁵⁰⁷ Auf Basis des Grundsatzes der Anerkennung und des Respekts des Anderen leitet sich das zentrale zapatistische Prinzip ab, dass es „eine Welt geben muss, in die viele Welten passen“. Sie fordern die Anerkennung der indigenen Völker Mexikos als Objekte des öffentlichen Rechts, denen als eigenständige Gruppe kollektive Rechte zugestanden werden. Sie fordern das Recht ein, sich nach ihren eigenen „Sitten und Gebräuchen“ in autonomen Gebieten organisieren und verwirklichen zu dürfen. Auch aus diesem Verständnis heraus setzen die Zapatisten dabei weitgehend auf dezentrale Organisationsstrukturen. Die Entscheidungsbefugnis soll innerhalb dieser Strukturen soweit sinnvoll auf lokaler Ebene verbleiben.⁵⁰⁸ Die breite Beteiligung der Bevölkerung soll sicherstellen, dass sich jeder bestmöglich in dem Ergebnis wiederfindet. Die Bemühungen um eine umfangreiche Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die politischen Pro-

⁵⁰⁴ Übereinkommen 169, Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989, ratifiziert von Mexiko am 5. 9. 1989.

⁵⁰⁵ Zur Forderung von Rechtspluralismus *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 8 ff.

⁵⁰⁶ *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 112.

⁵⁰⁷ Ausführlich Kapitel 5; *CCRI-CG de EZLN*, *La dignidad indígena*, Comunicado v. 27. 2. 2001.

⁵⁰⁸ *Speed/Collier*, *Human Rights Quarterly* 22 (2000), S. 883.

zesse während aller Phasen des Protestes drückt das Verständnis einer Gesellschaft aus, die einbeziehen muss und nicht ausschließen darf. Sie „kämpfen für das Recht als anders respektiert zu werden, weil sie gleich sind“⁵⁰⁹.

Es zeigt sich, dass die Debatten um den Multikulturalismus und die Chancen eines pluralen Rechtssystems als integrierender Faktor, wie sie in Mexiko seit Ende der 60er Jahre geführt wurden, Einfluss auf die zapatistische Theorie sowie die tatsächliche Ausgestaltung der autonomen Strukturen gehabt hat. Die Forderung nach eigenen autonomen Strukturen, begründet im Recht auf Selbstbestimmung, spiegeln Grundforderungen des Multikulturalismus wieder. Sein ethisches Konzept der Anerkennung und des Respekts gegenüber anderen kulturellen Identitäten hat die zapatistische Politik aber offensichtlich nicht nur „innenpolitisch“, das heißt im Umgang mit den Unterstützungsbasen, geprägt. Von Anbeginn der Rebellion waren die Zapatisten darauf bedacht, das Inkludierende einer Theorie, die davon ausgeht, dass man „das Ich“ nicht ohne „das Andere“ begreifen kann, mit der Zivilgesellschaft zu kommunizieren. Über den Ansatz der Politik des Austauschs und Zuhörens wollten sie ein Gegengewicht, eine „andere Politik“, zur staatlichen Intoleranz im Nationalismus entwerfen.

2. Der Einfluss der zapatistischen Kapitalismuskritik auf Theorie und Praxis

Die Kritik am System des Neoliberalismus und Kapitalismus,⁵¹⁰ dem die Zapatisten den Ausdruck „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“⁵¹¹ gaben, ist einer der präsentesten äußeren Einflüsse auf die Bewegung. Sie ist Ausgangspunkt für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Diskussion um die Konstruktion einer politischen Alternative. Die gesellschaftliche Alternative liegt für die Zapatisten in der Ausgestaltung eines politischen Systems, in welcher Entscheidungen „abajo y a la izquierda“ (dt.: von unten und von links) getroffen werden. Ihr politisches System steht dem Konzept vom Neoliberalismus diametral entgegen. Gerade deshalb ist der „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“ für die ethisch-moralische Konstruktion der Theorie des Zapatismus und die praktische Ausgestaltung der Organisationsstrukturen sinnstiftend. Meiner Meinung nach ist die Kritik der Zapatisten am Kapitalismus und am Neoliberalismus dabei weniger in der Ausgestaltung der Wirtschaftsprozesse verhaftet.⁵¹² Der Zapatismus bietet dafür auch keine Alternativen an. Vielmehr wird das neoliberale, wirtschaftspolitische System unter den Vorzeichen der politischen Machtverteilung diskutiert. Im politischen System Mexikos erkennen die Zapatisten

⁵⁰⁹ Michel, *Votán Zapata*, S. 47, wo es heißt „*Luchando por lograr que se respete su derecho a ser diferente porque somos iguales*“.

⁵¹⁰ Im Rahmen der Arbeit kann nicht vertieft auf die Theorie des Neoliberalismus und die Kritik daran eingegangen werden. Im Zusammenhang der Ausführungen entscheidend ist allein die Rezeption der Theorie durch die Zapatisten.

⁵¹¹ Marcos, *Die (unmögliche) Geometrie? der Macht in Mexiko*, Comunicado v. 20. 6. 2005.

⁵¹² So wohl auch Ceceña, *Die veränderte Bedeutung von Sprache und Politik*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 29 ff.

den „zur Regierung gewordenen Neoliberalismus“⁵¹³. Auch für *Huffschmid* steht nicht das „Kapital im Zentrum seines [des Zapatismus] Welt- und Feindbildes, sondern die Macht“⁵¹⁴. Als Beleg für diese Ansicht kann dienen, dass die Zapatisten den Fokus eher auf die Organisation und Ausgestaltung eines machtkritischen Demokratieprozesses legen, als auf die Umkehrung der Eigentumsverhältnisse. Ziel sei die „Konstruktion einer politischen Praxis, die nicht auf Machtergreifung abzielt, sondern auf die Organisation der Gesellschaft“⁵¹⁵. Den ersten Schritt zur „Schaffung einer neuen Welt“⁵¹⁶ sehen sie also in einer „anderen Politik“⁵¹⁷ und nicht in einer „anderen Ökonomie“⁵¹⁸. Ihre Lösung für die „Instrumentalisierung des Staates“ durch den Kapitalismus kann folglich nicht in der Ablösung desselben durch das von einer politischen Avantgarde angeführte Proletariat und die damit verbundene Umkehrung der Produktionsverhältnisse sein.⁵¹⁹ Träger der Entscheidungsgewalt der Gemeinschaft müsse das gesamte mexikanische Volk sein.

Der politische Paradigmenwechsel zeigt sich in der tatsächlichen Ausgestaltung ihrer autonomen Ordnungsstrukturen. Die Achtung der Würde des Einzelnen und eine demokratische Entscheidungsfindung stellen die zwei fundamentalen Autonomiestrukturprinzipien dar.⁵²⁰ Dieses Konzept verbirgt sich nicht zuletzt in den zapatistischen Handlungsmaximen des „eine Welt, in die viele Welten passen“, dem „gehorchenden Regieren“ und dem „fragenden Voranschreiten“. Der Politikwissenschaftler *John Holloway* sah gerade in diesem letzten Punkt den deutlichsten Hinweis darauf, dass der Zapatismus eine Avantgarde ablehnt. Die Betonung der Würde im politischen Konzept musste zur Ablehnung der „Theorie des Sprechens“ und zur Entwicklung einer „Theorie des Zuhörens“ führen,⁵²¹ da sich das Andere, „*el otro*“, als handelndes gleichberechtigtes und gleichwertiges Subjekt, einem selber nicht als solches eröffnen könne.

⁵¹³ *Marcos*, Botschaften, S. 176.

⁵¹⁴ *Huffschmid*, Spinnen im Netz, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 137.

⁵¹⁵ *Dies.*, S. 143.

⁵¹⁶ *Marcos*, La Realidad Americana, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 130.

⁵¹⁷ *CCRI-CG de EZLN*, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997; vgl. *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 113 ff.

⁵¹⁸ Ähnlich *Harvey*, Más allá de la hegemonía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 167, der den Zapatismus trotz seiner lokalen Bindung als Zeichen einer politischen Transformationskrise kapitalistischer Staaten sieht.

⁵¹⁹ *Wimmer*, Theorien zur Entstehung des Staates und des Rechts, in: Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein, S. 237.

⁵²⁰ *Holloway*, Der Aufstand der Würde, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 112.

⁵²¹ *Ders.*, S. 114 ff.

Das politische Konstrukt des „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“

In der *Sechsten Erklärung aus dem lakandonischen Urwald* unter „Punkt III: Wie wir die Welt sehen“ definieren die Zapatisten ihr Verständnis vom „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“. In ihm

„haben jene das Sagen, die das Geld und die Dinge besitzen, und es gehorchen jene, die nichts anderes besitzen als ihre Arbeitskraft.“

Wie der Name schon sagt, sind die Dinge im System des Kapitalismus so organisiert, dass die monetären Mittel über die Möglichkeiten der Teilhabe entscheiden. Diese konzentrieren sich in den Händen weniger. Die Theorie des Neoliberalismus soll die Bedeutung des Kapitals im gesellschaftlichen System rechtfertigen. Unter der Chimäre des Gleichheitsgrundsatzes findet durch die Betonung individueller Freiheit und Rechte die Rechtfertigung der Entsolidarisierung der Gesellschaft statt. Der Gleichheitsgrundsatz geht von einem Kräftegleichgewicht aus und stellt die Vermutung einer Parität der Individualinteressen im politischen Diskurs an. Der Durchsetzung von Individualinteressen muss folglich im Abwägungsprozess nicht ein gleichwertiges Äquivalent eventuell kollidierender Interessen entgegengestellt werden. Das (fiktive) Machtgleichgewicht sollte für einen Interessenausgleich sorgen. Es bleibt unberücksichtigt, dass sich materielles und soziales Kapital negativ auf die Gleichheitsverhältnisse auswirken. Das neoliberalistische System fordert eher durch Einsatz des eigenen Kapitals zur Durchsetzung der Individualinteressen auf. Divergierende Interessen müssen bei der Entscheidungsfindung ja gerade nicht berücksichtigt werden. Die Fiktion von gleicher Freiheit wird in diesem System gleichgesetzt mit tatsächlicher Gerechtigkeit. Die sich durchsetzenden Interessen erfahren in Ansehung dieser Annahme in einem demokratisch organisierten Staatsgebilde eine besondere demokratische Legitimation als politisches Kapital. Obwohl die rechtlich gleiche Freiheit der Individuen eine Fiktion ist und sich ohne regulative Eingriffe stets die Partikularinteressen einer einflussreichen Gruppe durchsetzen werden, vermittelt der Ansatz, dass die Ergebnisse des im Kapitalismus gestalteten „demokratischen Diskurses“ gerecht, mithin legitim, seien. Im Rahmen des kapitalistischen Systems rechtfertigt der Neoliberalismus die besondere Macht des Kapitals und verschweigt dessen Ungleichverteilung. Für die Zapatisten steckt hinter der Idee des Neoliberalismus folglich,

„[...] dass es dem Kapitalismus freisteht, die ganze Welt zu beherrschen, und dass man resigniert und sich damit abfinden muss und nicht aufbegehren darf [...].“⁵²²

Für die Umsetzung der politischen Partikularinteressen bedarf es der Unterstützung der Politik. Deren Arbeitsweise ist häufig durch einen verfassungsrechtlichen Rahmen an bestimmte Handlungsmuster geknüpft, wie zum Beispiel an die Machtunterteilung in drei Gewalten („Checks & Balances“). Sie dienen gerade als Schutz vor zu starker Beeinflussung politi-

⁵²² CCRI-CG de EZLN, Sexta Declaración de la Selva Lacandona, Comunicado v. 1. 5. 2005.

scher Prozesse durch einzelne Akteure. Möchte man die eigenen Einflussmöglichkeiten optimieren ist es sinnvoll, die Wirksamkeit dieser Schutzmechanismen zu minimieren. Betrachtet man die politische Machtverteilung, erkennt man, dass im Neoliberalismus die Zentralisierung der Entscheidungsgewalt protegiert wird. Durch diese Zentralisierung der Macht wird die Abhängigkeit der Entscheidungsinstanz von äußeren Einflüssen verringert. Der demokratische Meinungsbildungsprozess wird mangels Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit divergierenden Meinungen verkürzt. Dies kommt dem finanzstarken Wirtschaftssektor zu gute, der viel eher die Möglichkeiten hat, das entstandene Kontrollvakuum zu nutzen, um seine Partikularinteressen durchzusetzen. Die Zapatisten sprechen von „der Macht im Kleide des Neoliberalismus“⁵²³. Der Einfluss divergierender Interessen wird institutionell auf den Wahlakt beschränkt, der vor dem Hintergrund des klientelistischen und korporatistischen Systems Mexikos sowie der Monopole auf dem Markt der Massenmedien zu einem kalkulierbaren Risiko wird. Zwar scheint das politische System durch parlamentarische Gesetze legitimiert, vor dem eben gesagten jedoch erscheint dies als „Tautologie der Macht“. Die Regierung, an deren demokratischer Legitimation erhebliche Zweifel bestehen, gibt sich ihre Gesetze nämlich selbst.⁵²⁴ Es zeigt sich, dass die Möglichkeit zur Monopolisierung der Macht zu einem demokratischen Ungleichgewicht führt. Dies drückt Subcomandante *Marcos* so aus:

„Wenn derjenige, der zahlt, auch regiert, dann regiert der, der mehr zahlt auch mehr.“⁵²⁵

Auf eine solche Machtverteilung und das demokratische Defizit, welches der Neoliberalismus schafft und protegiert, konzentriert sich die Kritik der *Zapatista*. Mit Verweis auf den geschichtlichen Kontext der steten Unterdrückung und des Ausschlusses der Indigenen von Wohlstand und politischer Teilhabe, kennzeichnen sie das System des Neoliberalismus als „projecto de muerto“ (dt.: Projekt des Todes).⁵²⁶ Einerseits wollen sie damit sprichwörtlich auf die Armut weiter Teile der Bevölkerung hinweisen, die an Hunger und heilbaren Krankheiten sterben. Wichtiger ist jedoch die metaphorische Bedeutung, die sie diesem Ausdruck beimessen. Sie handelt von der negierten Würde derjenigen, die durch das System des Neoliberalismus von jeglicher politischer Teilhabe ausgeschlossen sind, weil ihre Meinungen im politischen Diskurs als Mittellose keine Rolle spielen. Sie haben nicht das nötige Kapital, um im politischen System des Neoliberalismus Einfluss auszuüben. Die Kritik am „Ausgeschlossen-Sein“ weiter Teile der Gesellschaft im politischen System einer neoliberalistischen Wirtschaftsordnung ist ein Spiegel der Argumente, die die Zapatisten in der Debatte um den Multikulturalismus verwenden. Jedoch ist die Kritik an der allgemeinen politischen

⁵²³ *Marcos*, La Realidad Americana, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 129.

⁵²⁴ *Marcos*, Botschaften, S. 225.

⁵²⁵ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 4: Ein Plan, Comunicado v. 27. 7. 2003.

⁵²⁶ *Michele*, Votán Zapata, S. 27.

und wirtschaftlichen Ordnung nicht auf die indigenen Völker beschränkt. Sie umfasst alle Teile der Bevölkerung.

Als Beweis für die Dominanz des „Exkludierenden“ im politischen System Mexikos führen die Zapatisten die Wirtschaftspolitik Mexikos der 80er Jahre, die Reform des Art. 27 CF, den Beitritt zur NAFTA sowie den „Plan Puebla Panama“ an. Diese Politik bezeichnen sie bis heute nach dem damaligen Präsident *Carlos Salinas de Gotari* als „ideología salinista“. Alle aufgezählten Strukturanpassungen sind für die Zapatisten Symbol der Trennung der politischen Akteure von ihrer Basis, dem mexikanischen Volk. Die strikte Liberalisierungspolitik, gut symbolisiert durch die Agrarreform des Art. 27 CF und den Beitritt zur NAFTA, steht für sie im Widerspruch zu den Bedürfnissen der armen Bevölkerung Mexikos und im Zeichen der Interessen des internationalen Großkapitals.⁵²⁷ Für die Zapatisten ist die Tatsache, dass die gewählten Politiker Entscheidungen gegen die eigentlichen Interessen vieler Wähler durchsetzen, Beweis für das Fehlen von Demokratie im politischen System Mexikos. Das mexikanische Volk, das gemäß Art. 39 CF der verfassungsmäßige Souverän sein sollte, habe die Entscheidungsgewalt im Staat verloren. Die interne Ausgestaltung der staatlichen Ordnungsstrukturen vermochte es nicht, die Souveränität gegen die gesellschaftlichen Kräfte zu behaupten.⁵²⁸ Die mexikanische Demokratie sei strukturell deformiert worden.⁵²⁹ In einem ihrer neuesten Comunicados verdeutlichen die Zapatisten erneut, welches Bild sie von der Regierung und den Politikern im Allgemeinen haben. Unter anderem heißt es dort:

„Die von oben sprechen:

Wir sind diejenigen, die befehlen. Wir haben mehr Macht, auch wenn wir weniger sind. Uns ist es egal, was du sagst-hörst-denkst-tust, solange du stumm, taub, reglos bist.“⁵³⁰

Mit diesem Verständnis der Wirkungsweise einer neoliberalen und kapitalistischen Gesellschaftsordnung sind die Zapatisten nicht allein. Auf eine ähnlich tertierte Argumentationskette deuten auch Untersuchungen innerhalb deutscher Protestbewegungen hin.⁵³¹ Wiederholt wird kritisiert, dass die Politik einen Großteil ihrer Macht an die Wirtschaft abgegeben habe. Der Begriff der Demokratie werde nur noch zur Legitimation der Entscheidungen „missbraucht“. Die Meinungen und Bedürfnisse der Menschen zählten im politischen Entscheidungsprozess nicht mehr. Man fühle sich nicht mehr als Bürger anerkannt. Der Mangel an „sozialer Wertschätzung“, der hier von deutschen Protestbewegungen formuliert wird, entspricht der Forderung, die die Zapatisten mit der Anerkennung der Würde umschreiben. Die

⁵²⁷ Vgl. *Marcos*, Botschaften, S. 32, wo er die Reform des Art. 27 CF als „institutionalisierte Räumung“ bezeichnet; zu den Auswirkungen für die bäuerliche Bevölkerung *Harvey*, *Más allá de la hegemonía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 172 ff.

⁵²⁸ *Isensee*, Staat und Verfassung, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR I* (1995), § 13 Rn. 88.

⁵²⁹ *Marcos*, Botschaften, S. 235 ff.

⁵³⁰ *Marcos*, „Sie und Wir“ - Teil 1: Die (Nicht-) Argumente von oben, *Comunicado v. 23. 1. 2013*.

⁵³¹ Umfassend dazu *Butzlaff/Hoeft/Kopp*, „Wir lassen nicht mehr alles mit uns machen!“, in: *Walter* (Hrsg.), *Die neue Macht der Bürger*, S. 48 ff. Diesem Aufsatz entstammen die folgenden Zitate.

Forderung der Zapatisten nach einem System, welches sie „als menschliche Wesen“ berücksichtigt, sie respektiert und ihre Würde anerkennt, scheint auch den Menschen in unseren Breitengraden nicht fremd zu sein. Ausgangspunkt der Kritik ist auch hier die Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung. Gefordert wird beiderseits eine „andere Form des Zusammenlebens“, die die Partikularinteressen der Wirtschaft nicht mehr überbetont und eine „Politik aus erster Hand“ zulässt.

b) Die demokratische Alternative des Zapatismus

Die Zapatisten stellen die Systemfrage, indem sie dem System des Neoliberalismus ihr System „einer Welt, in die viele Welten passen“, gegenüberstellen. Mit „la otra política“ schlagen sie die Etablierung eines veränderten politischen Rahmens vor. Der zapatistische Gegenentwurf sieht die Diversifizierung der Entscheidungsgewalt durch mehr Partizipation und einer breiten Beteiligung der Zivilgesellschaft bei der politischen Entscheidungsfindung vor.⁵³² Politik darf nicht mehr nur die Angelegenheit einer kleinen Elite sein. Sie muss vielmehr die „Vielfalt des sozialen Lebens“ im politischen System anerkennen, sich für Unterschiede öffnen, ohne aber auf ihnen zu beharren.⁵³³ In Abgrenzung zum Neoliberalismus besteht der Schlüssel des politischen Systems für die Zapatisten darin, eine von Partikularinteressen geleitete Politik zu verhindern, welche große Teile der Bevölkerung ausschließt. Als Beispiel eines solchen Systems dienen ihnen die Ordnungsstrukturen in den autonomen Gemeinden der zapatistischen Bewegung in Chiapas, die aus den Erfahrungen der Indigenen mit dem mexikanischen System erwachsen sind. Sie basieren auf einer Dezentralisierung der Organisationsstrukturen und einer Loslösung der Entscheidungsgewalt vom politischen Amt. Dieser Mechanismus führt zur ständigen Notwendigkeit der Rückkopplung der Autoritäten mit der Bevölkerung und führt im Ergebnis zu einer Kollektivierung der Verantwortung. Durch die Bündelung der Entscheidungsgewalt in gemeindlichen Vollversammlungen scheint die „Monopolisierung der Macht“, wie im politischen System des Neoliberalismus, ausgeschlossen. Mit ähnlichen Worten erklärt Subcomandante *Marcos* die Funktionsweise der *Juntas de Buen Gobierno*:

„Die mangelnde Distanz [der Bürger] zum Akt des Regierens erlaubt es den Regierenden nicht, sich der Verantwortung der Rechtfertigung zu entledigen.“⁵³⁴

Die Zapatisten stellen ihre Form der Demokratie, nach zapatistischer Definition, „die Herrschaft durch und für das Volk“⁵³⁵, als zapatistische Alternative dem politischen Organisati-

⁵³² *CCRI-CG de EZLN*, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997; vgl. *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 113 ff.; *CCRI-CG de EZLN*, Sobre el proximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000.

⁵³³ *Harvey*, Más allá de la hegemonía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 187.

⁵³⁴ *Marcos*, Botschaften, S. 284.

⁵³⁵ *Marcos*, Botschaften, S. 266; die Ähnlichkeit zur Gettysburg-Formel „government of the peo-

onsstrukturen des Neoliberalismus gegenüber. Der Neoliberalismus ist das System, in welchem „viele reden, aber nur einer befiehlt“, in welchem es „viele Plätze für einige Wenige gibt“. In einer Demokratie braucht es hingegen „einen Tisch, an dem viele Platz haben“.⁵³⁶

c) Ergebnis

Das globalisierte, wirtschaftliche Umfeld ist nur ein Faktor unter vielen, der zur Herausbildung der zapatistischen Ordnungsstrukturen geführt hat. Der Bezug zum „Neoliberalismus“ kann aber die Einflüsse des klientelistischen und korporatistischen mexikanischen Systems verständlicher machen. Neoliberalismus steht dabei für die Konzentration des Reichtums in den Händen weniger, für die Aufkündigung des Sozialpakts der Verfassung, folglich also für ein Ende der gerechten Beteiligung eines Großteils der Bevölkerung und die Begünstigung einiger weniger. Man versteht jetzt die Annahme, dass eine breite Beteiligung der Zivilbevölkerung eine von Partikularinteressen geleitete Politik beenden kann. Missstände hervorgerufen und verstärkt durch die Paradigmen des „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“ können durch einen Ausbau demokratischer Strukturen abgebaut und verhindert werden. Die Teile der Bevölkerung, deren Interessen in kapitalistisch organisierten politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse keine gleichwertige Berücksichtigung finden konnten, können darüber wieder in die demokratischen Prozesse eingebunden werden. Die autonomen Strukturen der Zapatisten nehmen diese skizzierten Grundzüge auf. Sie wollen ein Gegenentwurf sein zu dem, was sie inhaltlich mit dem System des Neoliberalismus verbinden. Zwar identifizieren sie das materielle Ungleichgewicht als Ursache für die faktische Reduktion der Beteiligungsmöglichkeiten der ärmeren Bevölkerungsschichten am politischen Entscheidungsfindungsprozess, ihre Antwort auf dieses Problem ist dennoch nicht vorrangig die materielle Gleichstellung. Ihre Lösung liegt – wie sich noch zeigen wird – im Versuch, über einen Ausbau der demokratischen Beteiligungsstrukturen Gleichheit bei der politischen Mitwirkung herzustellen. Der negative Einfluss, den materielle Ungleichheit auf den Ausgang demokratischer Willensbildung haben kann, soll minimiert bzw. ausgeschlossen werden.

⁵³⁶ *ple, by the people for the people*“ von Abraham Lincoln sticht ins Auge.
CCRI-CG de EZLN, La historia del principio y del fin, Comunicado v. 30. 6. 1996.

Kapitel 4 - Die Forderung nach Autonomie im Zapatismus

„Das Vaterland, das wir aufbauen, ist ein Land, in dem alle Völker und ihre Sprachen Platz haben, in dem alle sein können, in dem alle lachen, in dem es eine Morgendämmerung für alle gibt“⁵³⁷.

Rückblickend betrachtet wurde das politische Programm der zapatistischen Bewegung seit Beginn des Aufstandes von zwei wesentlichen Faktoren bestimmt. Anfänglich verfolgten die Zapatisten mit ihren politischen Aktionen gesamt-mexikanische Ziele. Sie forderten eine neue gesamt-mexikanische, demokratische Verfassung, die unter Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet werden sollte.⁵³⁸ Von diesem Ziel nahmen sie zwar nie Abstand, in den Fokus rückte mit dem Beginn der Verhandlungen von San Andrés ab dem Frühjahr 1995 aber der Anspruch besonderer Rechte für die indigenen Völker Mexikos. Sie machten daher Autonomierechte geltend. Die Zapatisten fanden, wie so viele Male zuvor, einen Weg, international diskutierte (Rechts-)Fragen aufzugreifen, sie in den Kontext ihres Aufstandes in Mexiko einzubinden und durch eine Anpassung an die eigenen Bedürfnisse für sich nutzbar zu machen. Mit der Forderung nach Autonomie verbanden sie zwei zentrale Inhalte ihrer politischen Agenda:

1. Die Anerkennung von Selbstbestimmungsrechten für die indigenen Völker Mexikos
2. Die umfassende Demokratisierung des politischen Machtapparats

Die Hintergründe dieser Agenda wurden im vorangegangenen Kapitel beleuchtet. Anstoß war ihre Unzufriedenheit über die Verteilung der politischen Macht im mexikanischen Staat. Die Machtverteilung ermöglichte eine Politik, die über die Köpfe der Bevölkerung hinweg entschied und deren Interessen in weiten Teilen widersprachen. Die Machtkonzentration bei der Zentralgewalt, ihr Einfluss auf die Legislative und die Durchgriffsmöglichkeiten über alle föderalen Ebenen hinweg hebelten die Gewaltenteilung aus. Politische Entscheidungen wurden nicht in einem demokratischen Willensbildungsprozess getroffen, sondern der Bevölkerung aufoktroziert.⁵³⁹ Die Situation der indigenen Völker steht aus Sicht der Zapatisten stellvertretend für die meisten Mexikanerinnen und Mexikaner. Sie litten ebenso wie die indigene Bevölkerung unter der Ausgrenzung durch das politische Systems.⁵⁴⁰ Bezüglich der

⁵³⁷ CCRI-CG de EZLN, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstadt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 117.

⁵³⁸ Ausdrücklich CCRI-CG de EZLN, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstadt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 91.

⁵³⁹ CCRI-CG de EZLN, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstadt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 97.

⁵⁴⁰ Dazu Kastner, Alles für alle!, S. 16, der ein zentrale Aussage der Zapatista zitiert, um diese Verbindung deutlich zu machen. So heißt es bei ihm: „Nicht ´wir Indigenen` sind das Subjekt des Kampfes, sondern eine prinzipielle Vielstimmigkeit. Auf die Frage nach den realen Personen hinter den zapatistischen Skimützen, den pasamontañas, antworten die Zapatistas mit dem Slogan der potenziellen Anschlussfähigkeit für alle: ´Hinter den Masken sind wir ihr` (sp.:
128

Indigenen ist die Marginalisierung eine Folge der Kolonialisierung und dessen impliziten Rassismus. Hinsichtlich der übrigen Bevölkerung wird die Ursache im politischen System angenommen, welches der „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“ fördert. Sowohl als auch zählen die Interessen der betroffenen Bevölkerungsteile im politischen Abwägungsprozess wenig. Das Konzept von Autonomie schafft nach Meinung der Zapatisten die Möglichkeit, einerseits die indigenen Völker als gleichberechtigten Teil in die mexikanische Nation einzubeziehen und andererseits das politische System über eine Diversifizierung der Machtzentren vom mexikanischen *presidencialismo* zu befreien und darüber zu demokratisieren. Die zapatistische Bewegung löst ihr Autonomiekonzept von der Voraussetzung einer besonderen „Ethnizität“ und damit aus seiner klassischen Verbindung als Selbstbestimmungsrecht für indigene Völker. Das Autonomierecht wird in Bezug zu Fragen demokratischer Legitimation und ausgeprägter zivilgesellschaftlicher Selbstverwaltungsrechte gesetzt. Autonomie beschreibt den Rahmen, in welchem gesellschaftliche, politische und rechtliche Veränderungen gefordert und umgesetzt werden sollen, schaffe „freie Räume für den demokratischen Kampf“⁵⁴¹ und stärke die demokratische Vielfalt.⁵⁴² Ein demokratischer Wechsel im System sollte helfen, die „vergessene Mehrheit“⁵⁴³ mit einzuschließen. Hauptforderung blieb die Steigerung der demokratischen Teilhaberechte der Bevölkerung im Allgemeinen und der indigenen Völker im Speziellen.⁵⁴⁴ Das zapatistische Autonomieverständnis steht im Zusammenhang zur Legitimationsfrage in einem demokratischen Verfassungsstaat. Mit ihrer Autonomieforderung bringen sie zum Ausdruck, dass das politische System Mexiko ihrer Ansicht nach nicht hinreichend demokratisch legitimiert ist.

Die zapatistische Auslegung der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale und die Wirkung einer Autonomieforderung im staatsrechtlichen Kontext müssen begründet werden. Verständlich wird ihr Ansatz nur, wenn man die skizzierten geschichtlichen und gesellschaftlichen Ursachen der Bewegung (*Indigene & presidencialismo*) mit ihrem demokratischen Ansatz (*Volkssouveränität & direkte Demokratie*) und der allgemeinen Staatslehre (*Föderalismus und Selbstverwaltung*) verknüpft. Autonomie wird als staatsrechtliches Konzept verstanden. Die Besonderheit besteht im Zapatismus in der argumentativen Verknüpfung der beiden oben genannten Ebenen, Autonomie als Selbstbestimmungsrecht und Autonomie als Ausprägung von staatlichem Föderalismus. Die Zapatisten entwickeln ihr Konzept aus einer scheinbar untrennbaren Metamorphose beider Ebenen.⁵⁴⁵ Diese Ansicht lässt sich

‘Detras de nosotros estamos ustedes’)“; zur Interpretation der Bedeutung des Tragens von pasamontañas *Huffschmid*, Spinne im Netz, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 147 ff.

⁵⁴¹ *CCRI-CG de EZLN*, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, Comunicado v. 10. 6. 1994.

⁵⁴² *Boris/Sterr*, *FOXtrott in Mexiko*, S. 159.

⁵⁴³ *Marcos*, *Botschaften*, S. 75.

⁵⁴⁴ *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 321 ff.

⁵⁴⁵ Ganz ähnlich sehen dies auch drei von *Kastner* dargestellte Theorien zur Autonomie. Danach ist Autonomie vor allem ein emanzipatorisches Konzept, welches neben Perspektiven für indi-

meiner Meinung nach durch eine Verknüpfung verschiedener zapatistischer Äußerungen wie folgt definieren:

Autonomie ist das Recht sich innerhalb der Nation in vom Zentralstaat teilunabhängigen Räumen „zu regieren und sich selbst zu regieren“, nach „seiner Art und Weise und in der jeweils eigenen Geographie und dem jeweils eigenen Kalender“⁵⁴⁶, bei gleichzeitiger Kooperation und Respekt für die grundsätzliche Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Räume.⁵⁴⁷

Diese Aspekte der „trabajo de la autonomía“⁵⁴⁸ (dt.: Arbeit an der Autonomie) haben sie in Ansätzen in den Übereinkommen von San Andrés in rechtlich kodifizierte Form gebracht. Das Abkommen zwischen den Zapatisten und anderer Vertreter indigener Völker sowie einer Delegation der mexikanischen Regierung ist in weiten Teilen ein Kondensat der zapatistischen Autonomieforderungen. Das Übereinkommen wurde zwar nicht in der erarbeiteten Form in die mexikanische Verfassung implementiert, die Zapatisten haben die Verhandlungsergebnisse aber zur Grundlage für ihre eigenen Selbstverwaltungsstrukturen genommen. Die einseitige *de facto*-Umsetzung hatte ihren Ursprung nicht in der Gründung der *Caracoles*, fand darin aber ihr bis zum heutigen Tage gültiges strukturelles Gewand.⁵⁴⁹ Commandante *Esther* führt bei einer Kundgebung zur Gründung der *Caracoles* bezogen auf die Übereinkommen von San Andrés aus:

„[...] wir rufen alle dazu auf, die Rechte aus den Übereinkommen von San Andrés anzuwenden. Wir haben das Recht zu regieren und uns zu regieren gemäß unseren Vorstellungen in jedem Landkreis in jedem Bundesstaat der Republik Mexiko. [...] Obwohl die Schlechte Regierung dies nicht anerkennt, für uns sind sie unser Recht und damit werden wir sie verteidigen“⁵⁵⁰ (Übers. d. Verf.).

Ausgehend davon, dass die autonomen, zapatistischen Territorien als (teil-)souveränes, staatsähnliches Gebiet verstanden werden, sind die in den Übereinkommen beschlossenen Staatsstrukturen, der „neue staatsrechtliche Rahmen“, Ausgangspunkt des zapatistischen Staatsorganisationsrechts.

Vor dem Hintergrund dieser Annahmen wird das zapatistische Autonomieverständnis untersucht. Dafür stelle ich (A.) überblicksartig die Entwicklung der zapatistischen Autonomieforderung in ihren *Declaraciones* und *Comunicados* dar. Den Schwerpunkt bildet (B.) das

gene Gemeinden insbesondere „Garant für gesamtgesellschaftliche Demokratisierung“ sei, *Kastner*, Alles für alle!, S. 61 ff.

⁵⁴⁶ *Marcos*, Votan II. Die Beschützer und Beschützerinnen, 30. 7. 2013; *Patiño*, Volver a la comunidad, S. 223, die von einem Raum spricht, der nach den eigenen „*normas y procedimientos*“, den eigenen Normen und Verfahren gestaltet werden kann.

⁵⁴⁷ Bei einer Feier in Oventik zum zehnjährigen Bestehen der *Caracoles* definierte ein Mitglied der *Junta de Buen Gobierno* Autonomie als „*nuestra propia forma de vivir y pensar, de organizarnos y de gobernarnos*“, zitiert nach: *Olmos/Mandujano*, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 35.

⁵⁴⁸ *Gerónimo*, Creación del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 58.

⁵⁴⁹ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 39.

⁵⁵⁰ *Esther*, A los pueblos indios de México, Comunicado v. 9. 8. 2003.

Übereinkommen von San Andrés und der darin vermittelten Ansatz von Autonomie. Zusammenfassend wird (C.) der staatsorganisationsrechtliche Rahmen, wie er sich aus dem zapatistischen Autonomiekonzept für die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen ergibt, skizziert. Die Zapatisten versuchen stets, ihrem Ansatz folgend, dass ihre Metatheorie, die Umsetzung ihrer Theorie in die Praxis sei⁵⁵¹, eine Kongruenz zwischen seiner Begründung und der praktischen Umsetzung herzustellen.

A. Die Entwicklung der Autonomieforderung in der zapatistischen Bewegung

Aus den Ergebnissen der Untersuchung der geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe des zapatistischen Aufstandes lassen sich bereits Schlussfolgerungen darüber ziehen, welche Rolle die Autonomieforderung für die Zapatisten im Rahmen ihres Aufstandes gespielt hat. Spätestens seit der mexikanischen Revolution, im Grunde genommen aber schon früher mit den *repúblicas de indios* und den *Ejidros*, wird erkennbar, dass für die Zapatisten Autonomie auch der Kampf für das Recht ist, eine eigene Identität haben zu dürfen und Respekt gegenüber derselben zu verlangen.

Der Begriff „Autonomie“ soll hier trotz der bereits gewonnenen Erkenntnisse eingehender betrachtet werden. Es soll deutlich werden, dass die Autonomieforderung ein erster Verdichtungsschritt auf dem Weg zu einem autonomen zapatistischen Hoheitsgebiet ist. Gleichzeitig ist Autonomie selber Mittel zur weiteren Verdichtung, wodurch weitere Rückschlüsse auf das zapatistische Selbstverständnis möglich werden. Autonomie ist in seiner rechtlichen Gestalt die äußere Hülle, innerhalb derer sich die „autonomen, zapatistischen Territorien“ ausbreiten. Den Rechtsrahmen, den diese „Blase“ bildet, ist am authentischsten in den Übereinkommen von San Andrés formuliert. Dort haben die Zapatisten in rechtlicher Sprache mitverfasst, welches die rechtlichen Grundvoraussetzungen für ein demokratisches System sein sollen. Das mag in Anbetracht des Verhandlungsgegenstandes der Übereinkommen von San Andrés verwundern, sollte doch in der ersten Verhandlungsrunde zu indigenen Rechten verhandelt werden und gerade nicht zum Thema „Demokratie in Mexiko“. Liest man aber ihre *Declaraciones* und *Comunicados* fällt unmittelbar ins Auge, dass die Zapatisten es für einen Trugschluss halten, wenn man glaubt, man könne die Frage indigener Selbstbestimmungs- und Autonomierechte unabhängig von der Frage nach gesamtstaatlichen demokratischen Reformen behandeln. Sie bringen ihren „nationalen Kampf“ für Demokratie und den „indigenen Rahmen“ mit dem Konzept von Autonomie in Zusammenhang. Der Fall „Chiapas“ sei Folge des politischen Systems. Für die Zapatisten kann es

⁵⁵¹ *Marcos*, El mundo: Siete pensamientos en mayo de 2003, Comunicado v. 5. 2003; zur Bedeutung der Praxis im Zapatismus *Ceceña*, Die veränderte Bedeutung von Sprache und Politik, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 34.

„keine Lösung für Chiapas [geben], bis es eine Lösung für Mexiko gibt“.⁵⁵²

Deshalb sollte gerade vermieden werden, die „nationale Problematik in einem lokalen indigenen Rahmen“⁵⁵³ aufzulösen. Es sei an der Zeit

„Mexiko und der Welt ihr stolzes indigenes Wesen und die Unlösbarkeit der lokalen gesellschaftlichen Situation zu zeigen, wenn nicht tiefgreifende Veränderungen in den politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen im ganzen Land vorgenommen werden. Die indigene Frage wird nicht gelöst werden, wenn es keine radikale Veränderung des nationalen Paktes gibt. Die einzige Form, die Indianer gerecht und würdig in die Nation zu integrieren, ist, die ihrer sozialen, kulturellen und politischen Organisation eigenen Merkmale anzuerkennen. Autonomie ist nicht Separation, es ist Integration der am meisten gedemütigten und vergessenen Minderheit im heutigen Mexiko. [...]“⁵⁵⁴.

Um die Wertungen der Übereinkommen von San Andrés für das zapatistische Autonomieverständnis verständlicher zu machen, soll nun ein kurzer Abriss über die Entwicklung der Autonomieforderung im Zapatismus gegeben werden. Sinnvollerweise steht das Autonomie-recht als Begriff mit seiner strukturellen Bedeutung für demokratische Ordnungen an erster und sein Wert für die indigenen Rechte an zweiter Stelle. Die argumentative Trennung wirkt gekünstelt, bedenkt man, dass beide Aspekte zwei Seiten derselben Medaille sind. Da diese Trennung für die Zapatisten stets relevant war, soll sie hier beibehalten werden.

I. Der zapatistische Autonomiebegriff im Kontext ihrer Demokratievorstellungen

Der zapatistische Aufstand begann mit dem Anspruch, aus dem mexikanischen Süden heraus eine gesamt-mexikanische Bewegung zu formen, die die alte politische Ordnung durch eine neue, demokratische Verfassung ersetzt.⁵⁵⁵ Die Forderungen entsprangen dabei vor allem der Ablehnung der herrschenden mexikanischen Ordnung. Fundierte strukturelle Alternativen oder Ansätze lieferten die Zapatisten anfänglich noch nicht. Sie waren bemüht, ihren

⁵⁵² CCRI-CG de EZLN, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittel-städt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 91.

⁵⁵³ CCRI-CG de EZLN, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittel-städt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 99; Kerkeling, La lucha sigue, S. 193.

⁵⁵⁴ CCRI-CG de EZLN, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittel-städt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 100/101; einen weiteren Hinweis darauf, dass sich die Zapatisten nicht auf die Rechte der indigenen Bevölkerung zurückziehen wollen CCRI-CG de EZLN, 502 años después de que el poder invadió nuestros suelos, Comunicado v. 12. 10. 1994, wo es heißt: „Por los indígenas luchamos. Pero no sólo por ellos, también por los campesinos sin tierra, por los obreros agrícolas, por los trabajadores de la ciudad, por las mujeres humilladas, por los ancianos olvidados, por los niños sin futuro, por los desempleados, por los maestros, por los estudiantes, por las amas de casa, por todos aquellos que tienen la pobreza por presente y la dignidad por futuro“.

⁵⁵⁵ CCRI-CG de EZLN, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittel-städt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 79.

Aufstand als nationalen, gesamtmexikanischen Widerstand zu organisieren. Es sollte eine Verfassung erarbeitet werden, die die „Umsetzung des Volkswillens“ garantiert.⁵⁵⁶

Das Autonomierecht wurde erst mit der Errichtung 38 autonomer Landkreise am 19. Dezember 1994 als möglicher Demokratisierungsansatz öffentlich diskutiert. Die Einrichtung dieser Landkreise machte es erforderlich, sich über deren interne Ausgestaltung und externe Anbindung Gedanken zu machen. Intern brauchte es Strukturen hinsichtlich der Aufgaben- und Kompetenzverteilung. Nach außen mussten sich die neu geschaffenen Entitäten voneinander und von den offiziellen Landkreisen abgrenzen. Ansatzpunkt war dem zapatistischen Selbstverständnis folgend ihre Kritik an der politischen Ordnung Mexikos, die vor allem durch ihren Zentralismus und damit einhergehende mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten geprägt war. Die Autonomieforderung versprach nicht nur Unabhängigkeit von der Zentralregierung. Mit Hilfe von Autonomierechten sollte die vergessene Mehrheit, die sog. *Excluidos* (dt.: Ausgeschlossenen)⁵⁵⁷, an den politischen Entscheidungen beteiligt werden, in dem sie neue rechtliche Entitäten schafften, die die Machtstrukturen aufbrachen und diese dezentralisierten. Die autonomen Räume sollten eine bereitere Beteiligung der Indigenen wie auch der gesamten Zivilgesellschaft ermöglichen. Sie verwendeten das Konzept von Autonomie gegenüber der Zentralgewalt des mexikanischen Staates als politisches Instrument des Widerstandes, um die Staat-Bürger-Beziehung in Mexiko zu hinterfragen.⁵⁵⁸ Autonomie galt als Mittel, um sich vom politischen System Mexikos zu emanzipieren. In einem nationalen Gesamtgefüge wurden die autonomen Territorien auf diese Weise zu Gebieten, die die Einwohner nach den Regeln ihrer eigenen „normas y procedimientos“ (dt.: Normen und Verfahren) gestalten konnten.⁵⁵⁹ Mit der Autonomieforderung haben sich den Zapatisten neue Handlungsoptionen offenbart:

„Die Dörfer haben gemerkt, dass die Projekte der Regierung für die Gemeinden über ihre Köpfe hinweg entschieden wurden. Nicht einmal wurden sie nach ihrer Meinung gefragt. Die Regierung interessiert sich nicht für die Bedürfnisse der Dörfer, sie will nur an der Macht bleiben. Also sind wir auf die Idee gekommen, dass wir autonom sein müssen, dass das, was die Dörfer wollen, berücksichtigt wird“⁵⁶⁰.

Den internen gesetzlichen Rahmen für die Autonomie schuf die Bewegung in dem Comunicado vom 19. Dezember 1994 gleich mit.⁵⁶¹ Die Gesetze, die in den autonomen Landkreisen gelten sollten, räumten den Gemeinden das Recht ein, eigene lokale Regeln zu erlassen. Diese Kompetenzordnung mit dem Fokus auf die örtlichen Gewohnheiten, entwickelte sich

⁵⁵⁶ *CCRI-CG de EZLN*, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 91.

⁵⁵⁷ Dazu unter vielen *CCRI-CG de EZLN*, *Saludo a Congreso Nacional Indígena*, Comunicado v. 14. 9. 1997.

⁵⁵⁸ *Marcos*, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 101 ff.; ähnlich *Palau*, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (449); *Huffs Schmid*, *Spinnen im Netz*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 137 ff.

⁵⁵⁹ *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 223.

⁵⁶⁰ *Moisés*, in: *Muñoz*, 20+10: *Das Feuer und das Wort*, S. 52/53.

⁵⁶¹ *CCRI-CG de EZLN*, *Creación de Municipios Autónomos*, Comunicado v. 19. 12. 1994.

in den autonomen, zapatistischen Territorien zu einem grundlegenden Wert.⁵⁶² Ihre Regelung erfolgte im Geiste einer möglichst umfassenden Selbst-ermächtigung der Bürger. Die *Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald* nahm diese Wertung auf. In ihr forderten sie eine neue Verfassung, die unter der maßgeblichen Beteiligung der Zivilbevölkerung „Legalität, Ordnung, Legitimität und Souveränität“ wiederherstellen sollte. Ein Charakteristikum dieser neuen Demokratie sollte sein, dass sie die „Besonderheiten der indigenen Gruppen und ihr Recht auf Autonomie und Bürgerrechte anerkennt“⁵⁶³. Eine Abgrenzung von den nationalen Strukturen sollte Autonomie nur insofern erreichen, als dies den indigenen Völkern die Möglichkeit gebe, „einen Raum in der Nation [Mexiko]“ einnehmen zu können.⁵⁶⁴ Die indigenen Völker dürften sich dabei nicht auf einen Sonderstatus zurückziehen, sondern müssten trotz oder gerade wegen ihres Autonomierechts Teil eines Ganzen sein, damit sie mit allen anderen zusammen, die im Umkehrschluss auch mehr Beteiligungsmöglichkeiten haben müssten, einen „gerechten Platz in Mexiko“ einnehmen könnten.⁵⁶⁵ Autonomie, dem ersten Eindruck nach ein Recht, welches einer besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppe einen Sonderstatus einräumen soll, wird nach zapatistischer Lesart und im Zusammenhang mit den Demokratisierungsforderungen zum flächendeckenden Konzept. Das zapatistische Autonomieverständnis führt zu einem, wie auch die Zapatisten erkennen, föderalen Ansatz, einem neuen Föderalismus,⁵⁶⁶ der einen „Ort“ schafft, an dem der eigenen Identität „Respekt und der Würde“ zukommen könne.⁵⁶⁷ Eine eigene Identität, so wird deutlich, besäßen aber nicht nur die indigenen Völker, sondern sei jeder Mexikanerin und jedem Mexikaner zu Eigen und müsse daher Raum zur Entfaltung sowie Einfluss auf den politischen Prozess haben.⁵⁶⁸ Von uns bekannten föderalen Strukturen unterscheidet sich das zapatistische Verständnis durch die Betonung der Kollektivität und Gemeinschaftlichkeit. In blumigen Worten formulierten die Zapatisten ein zentrales Prinzip aus ihrer Erkenntnis, dass die Situation für alle Bürger vergleichbar sei:

„In der Welt, die wir wollen, haben alle Platz. Die Welt, die wir wollen, ist eine Welt, in der viele Welten Platz haben. Das Vaterland, das wir aufbauen, ist ein Land, in dem alle Völker und ihre Sprachen Platz haben, in dem alle sein können, in dem alle lachen, in dem es eine Morgendämmerung für alle gibt.“⁵⁶⁹

Als dezentralistisches Konzept der Kompetenzverteilung kann durch Autonomie

⁵⁶² Cerda García, *Imaginando Zapatismo*, S. 103; *Burguete*, *Una década de autonomías de facto en Chiapas*, S. 245 ff.

⁵⁶³ *CCRI-CG de EZLN*, *Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 103.

⁵⁶⁴ *Marcos*, *Clausura de Foro Nacional Indígena*, Comunicado v. 9. 1. 1996.

⁵⁶⁵ *CCRI-CG de EZLN*, *Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 116.

⁵⁶⁶ *Palau*, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (445).

⁵⁶⁷ *Acuerdos de San Andres*, Rn. 31.

⁵⁶⁸ *Marcos*, *Clausura del Foro Nacional Indígena*, Comunicado v. 9. 1. 1996.

⁵⁶⁹ *CCRI-CG de EZLN*, *Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald*, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 117.

„eine Welt [geschaffen werden], in die viele Welten passen ohne die Notwendigkeit, die andern zu dominieren“⁵⁷⁰ (Übers. d. Verf.).

In ihrem Autonomiekonzept steckte ihre Forderung nach einer „Umkehrung“ der Politik,⁵⁷¹ die aus der Forderung nach einem Politikwechsel erwuchs. Das Selbstbestimmungsrecht für die indigenen Gruppen wurde für sie zu einem Vehikel dieses Anspruchs. Mit der Erweiterung der Selbstverwaltungsstrukturen zu einer *de facto*-Autonomie wollten die Zapatisten konkret die Systemfrage stellen. Autonomie wurde zum Recht „zu regieren und selbst zu regieren gemäß Art. 39 CF“⁵⁷². *Marcos* wiederholte 2004 in seinem viel beachteten Essay „Ein Video lesen“, ein Jahr nach der Verwaltungsreform unter der Überschrift „Ein Staat im Staat“ das inklusive und nationale Verständnis der Zapatisten:

„In der Auffassung der Zapatisten ist der Kampf für die Integration des Einen kein Kampf für den Ausschluss des Anderen. Wenn die Existenz des Mestizen nicht das Verschwinden des Indigenen impliziert, dann impliziert unsere Anerkennung nicht die Ablehnung derjenigen, die nicht wie wir sind [...].

Die Räte der Guten Regierung sind der Beweis dafür, dass der Zapatismus der Welt, in der wir leben, unter seinen Ideen und seiner Lebensweise weder dominieren noch homogenisieren will“⁵⁷³.

Wie die Zapatisten den Begriff von Autonomie rezipieren ist auch dessen Verwendung in der mexikanischen Gesellschaft von Bedeutung.⁵⁷⁴ „Autonomie“ drückt den Wunsch aus, über ihr politisches Projekt in einem staatsfernen Rahmen zu diskutieren. Die Zapatisten sehen sich vor allem im Dialog mit der „Zivilgesellschaft“⁵⁷⁵. Der Autonomiebegriff wird besonders konnotiert und teilweise inflationär durch politische Organisationen verwendet. Der Begriff wird von kritischen, politischen Kräften genutzt. Er soll die Unabhängigkeit der eigenen Organisation von staatlicher Einflussnahme hervorheben.⁵⁷⁶ Das gesellschaftliche Verständnis von Autonomie ist geprägt von seinem Verständnis als Kampfbegriff gegenüber den mexikanischen Institutionen.

⁵⁷⁰ *Marcos*, Clausura de Foro Nacional Indígena, Comunicado v. 9. 1. 1996: „[...] *construir un mundo donde todos quepamos sin necesidad de dominar a los otros*“.

⁵⁷¹ *CCRI-CG de EZLN*, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000.

⁵⁷² *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 4: Ein Plan, Comunicado v. 26. 7. 2003.

⁵⁷³ Vgl. *Marcos*, Botschaften, S. 298.

⁵⁷⁴ Zur gesellschaftlichen Rezeption des Autonomiebegriffs in Mexiko *Kastner*, Alles für alle!, S. 16 ff.

⁵⁷⁵ Zum Begriff *Gosewinkel*, Zivilgesellschaft, in: Europäische Geschichte Online (EGO) (hrsg. vom Institut für Europäische Geschichte).

⁵⁷⁶ Als Beispiel kann hier die Namensgebung vieler Universitäten gelten, die vielmals Ursprung von nationalen Protestbewegungen war, wie z.B. bei der Studentenrevolte 1968 oder auch bei der Bewegung „#Yosoy132“, die im Jahr 2012 besonders aktiv war. Sie tragen häufig das Attribut „autonom“ in ihrem Namen z.B. *Universidad Nacional Autónoma de México* (UNAM); Zu sozialen Bewegungen in Mexiko *Kerkeling*, La Lucha Sigue, S. 76 ff.

II. Zapatistische Autonomie als Rahmen für indigene Rechte

„Hoy se dan cuenta de que sí existimos, que todavía estamos vivos“⁵⁷⁷.

Neben dem Verständnis von Autonomie als staatsorganisationsrechtliches Instrument zur Föderalisierung und Dezentralisierung, das heißt insbesondere zur vertikalen Gewaltenteilung, spielt der Begriff für die zapatistische Bewegung bei den Verhandlungen von San Andrés eine Rolle. Der Autonomiebegriff wurde dort in seiner Bedeutung verwendet, wie er in der völkerrechtlichen Diskussion ausgelegt wurde. Die Autonomieforderung ist dort weniger ein Demokratisierungsansatz, sondern bringt die Forderung nach dem Recht auf Selbstbestimmung für indigene Völker zum Ausdruck. Die Zapatisten nutzten diese Verbindung mit der internationalen Diskussion, um ihrem Autonomieanspruch Nachdruck zu verleihen.

Die Diskussion über die Inhalte und die Qualität von Autonomieforderungen begann in den 60er Jahren. In Folge eines Dogmenwechsels⁵⁷⁸ im Umgang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Kolonien und den indigenen Minderheiten verschob sich die Diskussion auf die kulturellen und sozialen Eigenheiten nationaler Minderheiten gegenüber der Bevölkerungsmehrheit.⁵⁷⁹ Die Identität, das heißt die traditionellen, kulturellen und sozialen Besonderheiten, die während der Kolonialisierung und Okkupierung neuer Territorien für die Kolonial- und Besatzungsmächte lange keine Rolle gespielt hatten, mussten nun gewürdigt werden. Es obsiegte die Einsicht, dass die Kolonialmächte nicht unbeherrschtes Land (*terra nullius*) annektiert, sondern bereits bewohntes Land und bestehende „Nationen“ okkupiert hatten.⁵⁸⁰ Die Staaten mit starken nationalen Minderheiten (u.a. USA, Kanada, Australien, Neuseeland sowie der gesamte lateinamerikanische Kontinent) sahen sich in Folge der Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht für indigene Völker dazu veranlasst, diesen Gemeinschaften und ihren Bedürfnissen mehr Toleranz entgegen zu bringen.⁵⁸¹ Sie begannen deren Forderungen nach mehr politischen und rechtlichen Freiräumen nachzugeben. Das politische und

⁵⁷⁷ Wortmeldung des Vertreters *José Luis* auf der Vollversammlung des MAREZ Vicente Guerrero am 29. 1. 2004, zitiert nach: *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 87.

⁵⁷⁸ *Stavenhagen*, *United Nations Annual Lecture Series* 1986, S. 7.

⁵⁷⁹ Als Beispiel für die Aktualität und Evolution dieses Themas in den 1960er und 1970er Jahren kann die Verabschiedung der *Declaration on Decolonization* durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. 12. 1960 dienen. In deren Zentrum stand vor dem Hintergrund des Dekolonisationsprozesses die Anerkennung des Selbstbestimmungsrecht der Völker, vgl. *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, *General Assembly Resolution 1514 (XV): Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples*, Res 1514 v. 14. 12. 1960; eine ausführliche Abhandlung zu diesem Themenkomplex mit Fokus auf die *Native Americans* bei *Dörr*, *American Indian Law Review* 38 (2015), S. 477 ff.

⁵⁸⁰ Zur völkerrechtlichen Bedeutung von *terra nullius*, IGH v. 16. 10. 1975 – Westsahara, in: *Menzel/Pierlings/Hoffmann* (Hrsg.), *Völkerrechtresprechung*, S. 142 ff.

⁵⁸¹ *Alfredsson*, VN 1/1993, S. 17 (18 ff.).

rechtliche Konzept zur Eingliederung dieser subalternen Gruppen⁵⁸², durch welches die unterschiedlichen Interessen der Bevölkerungsgruppen in den nationalstaatlichen Kontext integriert werden sollten, war die Autonomie. Innerhalb dieser rechtlichen Konstruktion sollte den Bedürfnissen der Minderheiten innerstaatlich Geltung verschafft werden.⁵⁸³ Sie sollten einen eigenen politischen und rechtlichen Wirkungsraum für die Ausübung ihrer „Sitten und Gebräuche“ erhalten. Verfassungsrechtlich bedeutete dies für den Metropol-Staat, dass er einen rechtlichen Sonderbereich innerhalb seines Rechtssystem für nationale ethnische Minderheit schaffen musste, was die Institutionalisierung der besonderen Kollektivrechte in einem grundsätzlich geschlossenen Rechtsrahmen ermöglichte.⁵⁸⁴ Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang der Zentralstaat hoheitliche Kompetenzen überträgt, ergibt sich nicht aus dem Anspruch auf Autonomie an sich. Sie hängt stark von den Verhandlungspositionen der Parteien im Einzelfall ab; also davon, zu wie viel Zugeständnissen der Autonomiegeber bereit ist beziehungsweise in welchem Umfang sich der Autonomienehmer⁵⁸⁵ durchsetzen kann. Zudem unterliegt die Einrichtung eines Autonomiestatus den Grenzen der nationalen Einheit.

Die rechtliche Umsetzung von Autonomie hat folglich keinen feststehenden Rahmen, sondern zeichnet sich durch ihre Variabilität aus.⁵⁸⁶ Die Institutionalisierung kann auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Wirkungsgraden umgesetzt werden. Sie richtet sich, wie auch die *Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker*, und die internationale Praxis betroffener Staaten deutlich machen, nach keinem festen Muster. Vielmehr erfolgt die konkrete Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechts

„in Anerkennung dessen, dass sich die Situation der indigenen Völker von Region zu Region und von Land zu Land unterscheidet und dass die Bedeutung der nationalen und regionalen Besonderheiten und der verschiedenen geschichtlichen und kulturellen Hintergründe berücksichtigt werden soll, [...]“⁵⁸⁷.

⁵⁸² *Kastner* definiert den Begriff „subaltern“ mit *Antonio Gramsci* als jene Gruppe, die „keine Möglichkeit zur Repräsentation haben, deren Stimme nicht gehört werden und deren Geschichte daher notwendigerweise bruchstückhaft und episodisch ist“, *Kastner*, Alles für alle!, S. 15.

⁵⁸³ *Simon*, Autonomie im Völkerrecht, S. 18; *Heintze*, On the Legal Understanding of Autonomy, in: *Suksi* (Hrsg.), *Autonomy*, S. 10.

⁵⁸⁴ *Marko*, Autonomie und Integration, S. 33; *Heintze*, On the Legal Understanding of Autonomy, in: *Suksi* (Hrsg.), *Autonomy*, S. 28.

⁵⁸⁵ Zur Verwendung der Begriffe *Autonomienehmer* und *Autonomiegeber* *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Mexiko, S. 1.

⁵⁸⁶ Vgl. *Ipsen/Epping/Menzel*, Völkerrecht, § 30 Rn. 17; auch in Mexiko existiert keine offizielle Definition *Winkelmann*, Kommunale Selbstverwaltung in Chiapas, S. 129; *Wiberg*, Political Autonomy: Ambiguities and Clarifications, in: *Suksi* (Hrsg.), *Autonomy*, S. 43, der den Ansatz von Autonomie als ein „hopelessly confused concept“ bezeichnet; zur Diskussion um den Inhalt von Autonomie *Stahler-Sholk*, Latin American Perspectives 2007 (34), S. 48 ff.

⁵⁸⁷ *Generalsversammlung der Vereinten Nationen*, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker - (Anlage zur Resolution 61/295 der VN-Generalversammlung), Res 61/295 v. 13. 9. 2007.

Sie reicht von einzelnen Kompetenzen bei der Ausübung traditioneller, religiöser Bräuche, über die Pflege der Sprache durch unabhängige Bildungseinrichtungen bis hin zur Ermöglichung einer säkularen Rechtsprechung. Stets überträgt der Zentralstaat eigene, hoheitliche (Entscheidungs-)Kompetenzen auf ein kollektives Rechtssubjekt und räumt diesem das Recht ein, sich in vorgegebenen Grenzen „selbst zu regieren“⁵⁸⁸. Der Zentralstaat dezentralisiert durch die Anerkennung von Autonomie in Teilen seine Hoheitsgewalt. Er schafft sich eine weitere Gewaltenteilungsebene und diversifiziert die Entscheidungshoheit, indem er gewisse Kompetenzen auf eine Körperschaft überträgt, die teilweise außerhalb des regulären Staatsaufbaus steht. Das Konzept von Autonomie steht im Zusammenhang mit der Diskussion um Minderheitenrechte und die Rechte indigener Völker als innerstaatliche Sonderentität, denen parallel zu den staatlichen Strukturen Rechtssetzungs- und Selbstverwaltungs-kompetenzen eingeräumt werden. Autonomie bildet einen Sonderstatus aus. Anders als zum Beispiel Gemeinden gemäß Art. 28 II GG sind autonome Territorien nicht als flächendeckendes Modell der Staatsgliederung gedacht, sondern werden räumlich auf die Ballungszentren von Minderheiten begrenzt.⁵⁸⁹ Autonomie hat anders als die vertikale Staatsgliederung in einem föderativen System nicht die Koordinierung und Verknüpfung der unterschiedlichen Glieder im Blick.⁵⁹⁰ Demnach ist die rechtliche Trennung der beiden Systeme der Gewaltenteilung bei der Autonomie schärfer.⁵⁹¹

Das Ende der 80er fertiggestellte internationale Arbeitspapier, welches von Mexiko unterzeichnet und ratifiziert wurde, war das „Übereinkommen über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“, die sog. ILO-Konvention 169.⁵⁹² Diese frühe Konvention gestand den genannten Bevölkerungsgruppen Selbstverwaltungsrechte zu. Zu einem veränderten Umgang mit den indigenen Völkern Mexikos durch die Regierung führte dies indes nicht. Jedoch erhöhte das Abkommen den politischen Druck zu einem veränderten politischen und gesellschaftlichen Umgang. In Mexiko begann die Diskussion spätestens mit der Kritik am *Indigenismo*.⁵⁹³ Mit dem *Indigenismo* verfolgte Mexiko eine aggressive Assimilierungspolitik, durch die die Indigenen aus ihrer „Rückständigkeit befreit“ werden sollten. Staatliche Initiativen, wie der *Congreso Nacional Indígena*, dienten vornehmlich dem Zweck, die indigene Bevölkerung der nationalstaatlichen Kultur unterzuordnen. Mexiko verfolgte das Konzept der herrschenden Modernisierungstheorie als neoliberalen Entwicklungsansatz.⁵⁹⁴ Wirkliche Autonomierechte, mit der die indigenen Völker ihre Interes-

⁵⁸⁸ Heintze, On the Legal Understanding of Autonomy, in: Suksi (Hrsg.), Autonomy, S. 7.

⁵⁸⁹ Beispielhaft dafür steht die 2001 erfolgte Umsetzung des „Ley de Derechos y Cultura Indígena“ und die damit einhergehende Reform des Art. 2 CF. Dort heißt es: „Artículo 2º.- A. VII. Elegir, en los municipios con población indígena, representantes ante los ayuntamientos. [...]“.

⁵⁹⁰ Ipsen/Epping/Menzel, Völkerrecht, § 30 Rn. 21.

⁵⁹¹ Heintze, On the Legal Understanding of Autonomy, in: Suksi (Hrsg.), Autonomy S. 25.

⁵⁹² Internationale Arbeitsorganisation, ILO-Übereinkommen 169.

⁵⁹³ Ausführlich dazu Patiño, Volver a la comunidad, S. 49 ff.

⁵⁹⁴ Samuel, Modernisierung, Globalisierung und Kultur, S. 11.

sen selbstbestimmt, unabhängig und wirksam hätten geltend machen können, gab es nicht. Die indigene Kultur und ihre gesellschaftlichen Besonderheiten waren der „Sache“ Mexikos nicht förderlich. Indigene waren in der Politik nicht nur nicht vertreten, ihre Minderheitsinteressen fanden kein Gehör.⁵⁹⁵ Das Autonomierecht sollte diesen Zustand überwinden helfen, indem es einen Rahmen schaffte, indem die Indigenen ihre „Sitten und Gebräuche“ eigenständig umsetzen konnten. Zumindest in Mexiko wurde weder über territoriale Freiräume noch über eine verstärkte Beteiligung der indigenen Bevölkerung am politischen Prozess diskutiert. Die rechtlichen Zugeständnisse beschränkten sich auf das Verhältnis der Mitglieder indigener Gemeinschaften untereinander.⁵⁹⁶

Die zapatistische Bewegung forderte darüber hinaus das Recht territorialer Autonomie. Ziel sei es, Teil der mexikanischen Nation zu werden, ohne die indigene Identität aufgeben zu müssen. Insbesondere bringen sie dieses Verständnis in ihrer *Fünften Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald* vom 17. Juli 1998 zum Ausdruck.⁵⁹⁷ Im Gegensatz zu den vorherigen Erklärungen betont sie explizit den indigenen Zusammenhang des Aufstandes und kehrt den Bezug von politischer Reform und Rechte der Indigenen um.

„Es wird weder einen Übergang zur Demokratie, noch eine Reform des Staates, noch eine wirkliche Lösung der grundsätzlichen Probleme der nationalen Agenda geben, ohne die indigenen Völker. [...] Jetzt ist die Stunde des Kampfes für die Rechte der indigenen Völker, als ein Schritt auf dem Weg zu Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit für alle.“⁵⁹⁸

In diesem Kontext sind auch die Äußerungen Comandante *Ismaels* zu lesen, der betont, dass das Konzept der Autonomie der indigenen Gemeinden nicht die Teilung der Nation, sondern die Einbeziehung aller in die Nation bedeute.⁵⁹⁹ Über die Forderung von territorialer Autonomie im nationalen Kontext schließt sich für die Zapatisten der Kreis, dass Autonomie in einem pluriethnischen Staat den demokratischen Raum schaffe, in dem die Form und Zeit der Entscheidungsfindung der unterschiedlichen Ethnizitäten respektiert und gewürdigt werden könnten.⁶⁰⁰ Das Verständnis von Autonomie als „Raum“ steht dabei für den Zusammenhang einer gewissen territorialen Abgrenzung zum Beispiel durch die autonomen Landkreise als neue Entitäten von den offiziellen mexikanischen Landkreisen. Die Territorial-

⁵⁹⁵ Näher dazu der Abschnitt zur Diskussion um den Multikulturalismus in Kapitel 3 B. II. 1.

⁵⁹⁶ Ein Beispiel unter vielen bietet das „*Ley de Justicia Indígena del Estado de Quintana Roo*“ vom 17. 12. 2007. Es erlaubt der indigenen Bevölkerung unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Fragen die Etablierung eines eigenen Justizsystems,

⁵⁹⁷ Folgende nicht näher bezeichnete Zitate entstammen dieser Erklärung *CCRI-CG de EZLN*, *Quinta Declaración de la Selva Lacandona*, Comunicado v. 17. 7. 1998.

⁵⁹⁸ *Ebid.*

⁵⁹⁹ *Ismael*, *En Orizaba: ya es el tiempo en que todos seamos respetados con justicia y dignidad*, Comunicado v. 27. 2. 2001.

⁶⁰⁰ *CCRI-CG de EZLN*, *Informe del Diálogo para la Paz*, Comunicado v. 23. 2. 1994; dazu auch *Aguirre Rojas*, *gehorchend befehlen*, S. 19;

Frage wird zu einer zentralen Komponente der zapatistischen Autonomie,⁶⁰¹ wie auch folgender Satz verdeutlicht:

„Volk ohne Land, das heißt, Volk ohne Volk.“⁶⁰²

Mit der Konzentration auf ihre indigene Identität im weiteren Verlauf des Aufstandes versuchten die Zapatisten die mexikanische Regierung zusätzlich unter Druck zu setzen und verfassungsrechtliche Reformen voranzutreiben. Die Anspruchsbegründung auf dieser Grundlage bedeutete mitnichten eine Abkehr vom Demokratisierungsansatz. Sie wurden nicht müde zu betonen, dass das Autonomierecht nicht nur ihnen als Indigene zustünde, sondern das Recht aller politisch und rechtlich marginalisierten Bürgerinnen und Bürger sei. Für die durch die Bewegung selber skizzierte Realität in Mexiko bedeute dies, dass ein Großteil der Bevölkerung Autonomierechte fordern könne. Deutlich wird dies am Plan La Realidad-Tijuana, den das *CCRI-CG der EZLN* am 9. August 2003 veröffentlicht hat. Dort heißt es:

„Wir schlagen sieben gemeinsame Abkommen und sieben gemeinsame Forderungen vor.

1. Respekt für die Autonomie und Unabhängigkeit der sozialen Organisationen der Arbeiterinnen und Arbeiter, Campesinos, Indígenas, Frauen, alten Menschen, Homosexuellen, Lesben, Transsexuellen [...]; für deren Ziele und Forderungen, und für die Einigung, die sie mit ihren Oppositionsgruppen erreichen.
2. Die Förderung aller Formen von Selbstregierung und Selbstverwaltung in ganz Mexiko, entsprechend der jeweiligen Art und Weise.
3. [...]⁶⁰³.

Im Ergebnis ändert sich nicht das Autonomieverständnis, sondern die Anspruchsgrundlage. Dies ist insoweit wichtig, als letztere Anspruchsgrundlage, also jene, die auf ihre indigene Identität Bezug nimmt, an international anerkannte rechtliche Verpflichtungen des mexikanischen Staates anknüpfte. Diese Verpflichtungen zwangen die mexikanische Regierung unter anderem in die Verhandlungen von San Andrés.

B. Die Übereinkommen von San Andres

Die Übereinkommen von San Andrés wurden am 16. Februar 1996 verabschiedet. Das Verhandlungsergebnis gab Antworten darauf, auf welche Weise das Recht auf Selbstbestimmung der indigenen Völker in den nationalen, verfassungsrechtlichen Ordnungskomplex integriert werden könnte. Die Übereinkommen waren das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses zwischen der mexikanischen Regierung, vertreten durch die *Comisión de Concordia y Pacificación* (Cocopa, dt.: Kommission für Übereinstimmung und Befriedung), der EZLN,

⁶⁰¹ *Cerda García*, *Imaginando Zapatismo*, S. 161; *Mora*, *Decolonizing politics*, S. 39.

⁶⁰² *Marcos*, *La Realidad Americana*, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 130.

⁶⁰³ *Brus Li*, *Plan La Realidad-Tijuana*, *Comunicado v. 9. 8. 2003*, zitiert nach: *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 258.

anderer Vertreter indigener Gruppen sowie Berater und Gästen beider Seiten.⁶⁰⁴ Sie verhandelten im Arbeitskreis I „Indigene Rechte und Kultur“⁶⁰⁵. Indes beschränkte es sich in seinen Wertungen nicht auf die Frage der Rechte der Indigenen, sondern stellte vielfältige Bezüge zum allgemeinen Status des politischen Systems und den als notwendig empfundenen Reformen her. Die oben bereits ausgeführte Verschmelzung beider Autonomieebenen durch die Zapatisten lässt sich auch in den Abkommen von San Andrés belegen. Das Abkommen war ein Kondensat der politischen Forderungen der Zapatisten und ihrer Vorstellungen darüber, nach welchen Grundregeln die externe und interne Organisation der autonomen Räume ausgestaltet sein sollte. Die Ausführungen in dem Abkommen geben Aufschluss darüber, welche politische Haltung von den Zapatisten und den indigenen Völkern kritisiert wurden. Gleichzeitig schilderten die Abkommen die „notwendigen Prinzipien und Grundlagen“, „um einen neuen, integrierenden Sozialpakt zu schaffen“⁶⁰⁶. Ein gemeinsamer Bezug zwischen den demokratischen Rechten der Gesellschaft und den Rechten indigener Völker wurde nicht zuletzt darüber hergestellt, dass die Situation der Indigenen als „charakteristisches Beispiel für die Ungleichheit und Ungerechtigkeit der mexikanischen Gesellschaft“⁶⁰⁷ gesehen wurde. So konnte über die Rechte der indigenen Völker verhandelt werden, ohne dass der gesamtgesellschaftliche Zusammenhang des Aufstandes vernachlässigt werden musste.

Der von den Zapatisten angenommene Nexus zwischen Autonomie als Recht indigener Völker und Demokratisierungsansatz lässt sich durch seine verfassungsrechtliche Betrachtung begründen. Die Zapatisten nahmen eine solche zwar nicht ausdrücklich vor, durch die Verknüpfung ihrer Demokratiekritik mit dem indigenen Aufstand deuteten sie aber genau dieses Verständnis an. Der folgende Abschnitt soll diese Verknüpfung zwischen demokratischer Legitimation einer staatlichen Ordnung, dem Selbstbestimmungsrecht indigener Völker und Autonomie als Mittel einer Demokratisierung aufzeigen. Ausgegangen wird dabei von Autonomie in seiner Ausformung als territoriale Autonomie. Außerdem wird zum besseren Verständnis auf die Ausführungen im Methodenteil dieser Arbeit verwiesen.⁶⁰⁸ Sie erläutern das für diesen Abschnitt wesentliche Verständnis eines Staates als menschliche Wertegemeinschaft und der Verfassung als Ausdruck einer kollektiven Identität und Wertegrundercheidung dieser Gemeinschaft. Autonomie als mögliches teilsouveränes Gebilde innerhalb einer Gesamtordnung stellt für die Einheit eines Staats und sein Selbstverständnis eine erhebliche Herausforderung dar. Mit der Autonomieforderung löst sich diejenige Gruppe, die dieses Recht geltend macht, teilweise von der Wertegemeinschaft bzw. stellt die Richtigkeit

⁶⁰⁴ Zum geschichtlichen Ablauf und dem Kontext der Verhandlungen Kapitel 3 A. IV.

⁶⁰⁵ Eigentlich sollten im Verlaufe der Gespräche zwischen den Parteien über vier Themenkomplexe verhandelt werden. Die übrigen Gespräche wurden jedoch im Januar 1997 endgültig abgebrochen, dazu *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 193 ff.

⁶⁰⁶ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 68; ähnlich auch *Ornelas*, *La autonomía como eje de la resistencia Zapatista*, S. 5 f.

⁶⁰⁷ *Ornelas*, *La autonomía como eje de la resistencia Zapatista*, S. 23.

⁶⁰⁸ Kapitel 1 B.

und Vollständigkeit der Werte für sich in Frage. Es wird sich zeigen, dass gerade eine demokratische Ordnung gewisse strukturelle Voraussetzungen braucht, um diesen Forderungen stattgeben zu können oder sie möglicherweise zu entkräften.

Die Zapatisten haben diese Fragen für sich in Bezug auf das politische System Mexikos und die Situation der indigenen Völker beantwortet. Auf beiden Ebenen haben sie ein Legitimationsdefizit festgestellt.

I. Der Begriff der Autonomie und seine staatsrechtliche Bedeutung

1. Autonomie als Recht auf territoriale Selbstverwaltung

Nachdem die Hintergründe der zapatistischen Autonomieforderung beschrieben wurden und noch bevor ich zur Ausformung des Autonomierechts in den Übereinkommen von San Andrés komme, sind einige allgemeine Ausführungen zum Autonomiekonzept angebracht. Sie zeigen, dass die Verknüpfung der Ebenen „Demokratisierung“ und „indigene Selbstbestimmungsrechte“ in dem Konzept von Autonomie auch nach allgemeiner Lesart enthalten sind. Dies gilt nicht nur, aber insbesondere dann, wenn Autonomie, wie von den Zapatisten, als vollumfänglich auf alle Lebensbereiche bezogenes Recht der territorialen Selbstverwaltung gefordert wird. Autonomie bzw. Selbstverwaltungs- und -bestimmungsrechte beschränken sich dann nicht nur auf einige kulturelle und soziale Bereiche, sondern betreffen auch das Recht, über die interne politische Ordnung bestimmen zu dürfen und die nationalstaatliche Hoheitsgewalt darüber in weiten Bereichen abzulösen. Es drängt sich ein Vergleich mit föderalen Ansätzen auf. Tatsächlich liegt es nahe, bei einer tatsächlichen Umsetzung von Forderungen nach territorialer Autonomie an eine staatsorganisationsrechtliche Anpassung zu denken. Der Unterschied zum Föderalismus ist, geht man vom allgemeinen Konzept aus, dennoch erheblich. Das Autonomierecht steht in der Regel nur eng umgrenzten Bevölkerungsminderheiten zu.⁶⁰⁹ Deren Anspruch kann nur Gebiete umfassen, die allein von dieser Minderheit bewohnt werden. Autonomie kann daher keine flächendeckende Anwendung finden. Dies aber zeichnet ein föderales System aus.⁶¹⁰ Da sich die Begründungsansätze ähneln und insbesondere für die zapatistische Anspruchsbegründung interessant sind, soll Autonomie als Recht auf territoriale Selbstverwaltung eingehender untersucht werden.

Autonomie setzt die Übertragung von Hoheitsrechten voraus. Versucht man sich anhand dieser Merkmale an einer Definition, so ist Autonomie ein teilunabhängiger Rechtsraum innerhalb eines nationalen Rechtskomplexes, der dem Inhaber des Autonomierechts als eigene Rechtseinheit im staatlichen Ordnungsmodell Selbstregierungs- und Selbstverwal-

⁶⁰⁹ Vgl. *Titze*, VN 5/2007, S. 190 ff. zu den umfangreichen und schwierigen Verhandlungen zur Definition des Begriffs „indigene Völker“.

⁶¹⁰ Ausführlich zu Föderalismus und Autonomie *Leisner*, Demokratie, S. 290, 642 ff.

tungsbefugnisse einräumt.⁶¹¹ Die umfänglichste Übertragung von hoheitlichen Selbstverwaltungskompetenzen erfolgt bei der Einräumung von territorialer Autonomie. Der territoriale Sonderstatus separiert die Bewohner neben der partiellen, rechtlichen Abgrenzung auch räumlich vom Zentralstaat. Neben dem Recht, in den Fragen einiger für den Autonomienehmer relevanten Bereichen eigenständige Entscheidungen zu treffen, erlaubt territoriale Autonomie die Einrichtung unabhängiger Verwaltungsorgane, die auf dem autonomen Gebiet die staatliche Hoheitsgewalt ausüben. Nach *Hannum* umfassen die Kompetenzen bei der Einräumung einer umfänglichen Autonomie („a fully autonomous territory“)

1. ein regional gewähltes Legislativorgan mit unabhängigen Autoritäten,
2. ein regional ernanntes, unabhängiges Exekutivorgan, welches die lokalen Regelungen und Normen umsetzt,
3. die Einrichtung einer lokalen und unabhängigen Judikative zur Interpretation und Anwendung der lokalen Gesetze, sowie
4. ein umfassendes Abkommen zwischen dem Autonomiegeber und dem Autonomienehmer über den Umfang und die Grenzen der übertragenen staatlichen Hoheitsgewalt (Übers. d. Verf.).⁶¹²

Der Definitionsversuch verschafft einen Eindruck von der staatsrechtlichen Bedeutung von Autonomie. Neben der Funktion als Schutzrecht nationaler Minderheiten wirkt sich die Übertragung von Selbstverwaltungskompetenzen auf das (demokratische) Selbstverständnis eines Staates aus. Das Zugeständnis von Autonomie basiert auf der hoheitlichen Einsicht, dass einigen gesellschaftlichen Gruppen unter besonderen Voraussetzungen politische Rechte zur Entfaltung der eigenen Identität eingeräumt werden müssen, die über das den übrigen Bürgern zugestandene Maß hinausgehen.⁶¹³ Diese Erkenntnis leitet sich von dem Konzept des Selbstbestimmungsrechts der Völker ab, welches aus dem Gedanken der Menschenwürde entwickelt wurde.⁶¹⁴ Überträgt man den Gedanken auf eine wegen ihrer besonderen kollektiven Identität innerstaatlich abgrenzbare Bevölkerungsgruppe,⁶¹⁵ erscheinen besondere staatsrechtliche Beteiligungsformen notwendig. In einer Demokratie muss jeder an der Konstruktion staatlicher Hoheitsgewalt gleichen Anteil haben und darüber die Staatsidentität mitprägen können. Genau dies wird durch die Übertragung staatlicher Hoheitsgewalt auf das autonome Gebiet unterstützt. Durch die erlangte rechtliche und politische Teilsouveränität

⁶¹¹ Ähnlich *Martínez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 15.

⁶¹² *Hannum*, *Autonomy, Sovereignty, and Self-Determination*, S. 467 ff.

⁶¹³ Vgl. dazu die Definition des Attributs der „indigenen Völker“ in dem Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, ILO Konvention 169. In Art. 1 Nr. 1 a) umschreibt es seine Anwendbarkeit: „1. Dieses Abkommen gilt für (a) in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, die sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden [...]“.

⁶¹⁴ *Rensmann*, *Werteordnung und Verfassung*, S. 380 ff.

⁶¹⁵ Die Kriterien, wann Gruppen abgrenzbar sind, sind in der internationalen Staatengemeinschaft höchst umstritten, dazu *Titze*, VN 5/2007, S. 190 ff.

beziehungsweise Teilstaatlichkeit⁶¹⁶ gewinnt die darin zusammengefasste Bevölkerung an politischem Gewicht. Im Rückschluss erkennt der Autonomiegeber materiell-rechtlich eine von dem nationalstaatlichen Verständnis abweichende Identität der sozialen Gemeinschaft an. Diese Gemeinschaft erhält die Möglichkeit der eigenen Allokation von Werten durch die Ausgestaltung ihrer „local autonomy“⁶¹⁷. Autonomie ist insofern

„eine Umverteilung der Kompetenzen auf den verschiedenen Organisationsebenen und hinsichtlich der vielfältigen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Befugnisse“.⁶¹⁸

Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker,⁶¹⁹ die als Beispiel für mögliche Inhalte einer Ausgestaltung der Autonomie herangezogen werden soll, trifft dazu folgende Aussagen:⁶²⁰

Artikel 4

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.

Artikel 5

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

Autonomie soll einem Bevölkerungsteil bei besonderer Betroffenheit verstärkt Teilhaberechte gewähren und dadurch originäre Bereich der politischen Willensbildung öffnen.⁶²¹ Sie schafft eine Ebene vertikaler Gewaltenteilung durch eine Erweiterung gruppenspezifischer Teilhaberechte und zusätzlicher Partizipationsmöglichkeiten.⁶²² Zentral ist die Aufteilung hoheitlicher Entscheidungskompetenzen. Das Zugeständnis von Autonomie bedeutet einen Machtverzicht auf Seiten des Zentralstaats, indem er eine zusätzliche Gewaltenteilungsebene schafft und seine Hoheitsgewalt dezentralisiert. Mit der Dezentralisierung werden demokratische Entscheidungskompetenzen „nach unten“ verlagert.⁶²³ Durch die Gebietsaufteilung erhöht sich der Erfolgswert jedes einzelnen Wählers, wodurch sich der Wirkungsgrad seines

⁶¹⁶ Broms, *Autonomous Territories*, in: Bernhardt (Hrsg.), *EPIL I* (1992), S. 308.

⁶¹⁷ *Europarat*, *European Charter of Local Self-Government*, 15. 10. 1985.

⁶¹⁸ *Lopez y Rivas*, *Autonomías*, S. 39.

⁶¹⁹ *Titze*, *VN 5/2007*, S. 190 ff.

⁶²⁰ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker (Anlage zur Resolution 61/295 der VN-Generalversammlung), 13. 9. 2007.

⁶²¹ *Von Arnim*, *AöR 113* (1988), S. 1 (12); Dazu *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 79. wo es heißt: „Die Ausübung von Autonomie durch die indigenen Völker trägt zur Einheit und Demokratisierung im Leben der Nation bei und stärkt die Souveränität des Landes“ (Übers d. Verf.).

⁶²² Am Beispiel gemeindlicher Selbstverwaltungshoheiten *Von Arnim*, *AöR 113* (1988), 1 ff.; auch *Europarat*, *European Charter of Local Self-Government*, 15. 10. 1985, wo der Begriff „kommunale Selbstverwaltung“ mit „local autonomy“ übersetzt wird.

⁶²³ *Leisner*, *Demokratie*, S. 644.

politischen Einflusses steigert⁶²⁴ und somit die demokratische Legitimation im Sinne der Input-Legitimation politischer Entscheidungen erhöht wird.⁶²⁵

Durch die Gewährung territorialer Autonomie erhält die Gemeinschaft darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Werteordnung durch die innere Ausgestaltung in eine eigene Rechtsordnung zu übertragen. Autonomie bildet den Rahmen für den internen Ordnungskomplex, der sich an den besonderen Anforderungen der Traditionen sowie „Sitten und Gebräuche“ der subalternen Gruppe orientieren kann. In diesem Rahmen bietet sich der Minderheit die Möglichkeit, ein an den eigenen Bedürfnissen angepasstes Ordnungsmodell zu entwickeln. Auch hier stellt dieser Ordnungskomplex eine rechtliche Kodifizierung der Identität einer Gemeinschaft dar. Das autonome Gebiet erfüllt aufgrund der partiellen Unabhängigkeit die Staatsmerkmale: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt. Durch sie kann die autonome Gemeinschaft als Wirkungs- und Handlungseinheit gegenüber anderen Gebieten und Gemeinschaften des Zentralstaats abgegrenzt werden. Autonomie in Form von territorialer Autonomie ist folglich ein „Minus“ zum Verfassungsstaat. Die Grundätze, die zu seiner Analyse entwickelt wurden, lassen sich analog auch auf das autonome Gebiet anwenden.⁶²⁶

Im Ergebnis muss trotz der innerstaatlichen Sonderstellung des Autonomiegebiets ein enges Kooperationsverhältnis zwischen den beiden Parteien bestehen bleiben. Die Inhaber des Autonomierechts bleiben als Teil der gesamtstaatlichen Ordnung an den Nationalstaat gebunden.⁶²⁷ Die Errichtung eines gewissen Pluralismus von Entscheidungszentren darf im Rahmen des Konzepts der Autonomie keinesfalls zur Entstehung einer Kompetenz-Kompetenz für das autonome Gebiet führen. Dadurch würde der zwingend erforderliche legitimatorische Zusammenhang, nämlich die Ableitung der Hoheitsgewalt des autonomen Gebiets von der souveränen Herrschaftsgewalt des Zentralstaats, durchbrochen. Es gäbe nicht mehr einen Herrschaftsverbund, der sich als Machteinheit versteht und innerhalb dessen Kompetenzzuordnung schafft, sondern mehrere Herrschaftsverbände, die die Legitimation auf unterschiedliche Ursprünge zurückführen. Sowohl der Autonomiennehmer als auch der Autonomiegeber müssten den getroffenen Rahmen als für ihre weiteren Handlungen verbindlich akzeptieren, schützen und bewahren.⁶²⁸

2. Autonomie und Staatlichkeit

Der Ansatz von Autonomie im Sinne einer territorialen Autonomie und damit als räumliche Abgrenzung vom eigentlichen Staat lässt die Frage aufkommen, welche Auswirkungen diese

⁶²⁴ Von Arnim, AöR 113 (1988), S. 1 (16).

⁶²⁵ Vgl. Scharpf, *Demokratiethorie zwischen Utopie und Anpassung*, S. 21 ff.

⁶²⁶ Wiberg, *Political Autonomy: Ambiguities and Clarifications*, in: Suksi (Hrsg.), *Autonomy*, S. 47; ähnlich Nordquist, *Autonomy as a Conflict-Solving Mechanism*, in: Suksi (Hrsg.), *Autonomy*, S. 64.

⁶²⁷ Isensee, *Staat und Verfassung*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *HStR II* (2004), § 15 Rn. 21.

⁶²⁸ Heintze, *On the Legal Understanding of Autonomy*, in: Suksi (Hrsg.), *Autonomy*, S. 12,

Forderung und die Gewährung derselben auf das Selbstverständnis eines Staates haben. Ist der Staat jene erwähnte Gemeinschaft, die sich über regelmäßige demokratische Beteiligung ihrer Werte versichert, dann stellt sich bei der Autonomieforderung einer einzelnen Gruppe zwangsläufig die Frage, inwiefern sich diese Minderheit von der Mehrheit unterscheidet und warum sie sich nicht vollständig in der Gemeinschaft wiederfindet. Denn mit der Autonomieforderung machen sie ein gesondertes Selbstbestimmungsrecht geltend, welches die Mehrheit zwar ebenso besitzt, das aber bereits durch den demokratischen Beteiligungsprozess befriedigt wird. Augenscheinlich tritt hier ein Identitätskonflikt zu Tage. Er kann verschiedene Ursachen haben. Entweder unterscheidet sich eine Gruppe, wie die indigenen Völker, historisch-kulturell von dem um sie geschaffenen Gebilde, der „Nation“, oder aber es mangelt an Zugriffsmöglichkeiten auf die Definition der kollektiven Identität, sodass sich mit der Zeit eine Disparität einstellt. Das Autonomiekonzept legt nahe, dass diese Konflikte auf gleiche Weise gelöst werden können: Den betroffenen Personengruppen müssen Zugriffsrechte gegeben werden. Dieser Zusammenhang, die Folgen und theoretischen Ansätze werden unter den folgenden Überschriften diskutiert.

a) Der Identitätskonflikt zwischen Autonomie und Staat

Betrachtet man zur Vergegenwärtigung des Identitätskonflikts die Schaffung von Nationalstaaten in Lateinamerika im 19. und 20. Jahrhundert, erkennt man, dass die neuen Machthaber versuchten, den jungen Staaten eine eigene nationale Identität zu verordnen.⁶²⁹ Man berief sich auf den gemeinsamen Konsens der nationalen Gemeinschaft,⁶³⁰ obwohl die Gesellschaft multikulturell war. Ein Beispiel für diesen Vorgang bilden die indigene Völker: Obwohl in den Jahren nach der Revolution im mexikanischen Staatsmythos die indigenen Einflüsse auf die mexikanische Identität betont wurden,⁶³¹ wurde das Wort „indigen“ bis zu einer Verfassungsreform im Jahr 1992 nicht in der Verfassung erwähnt. Darüber hinaus wurden die indigenen Völker erst ab 2001 in einer weiteren Reform als ethnische Minderheit anerkannt.⁶³² Im verfassungsrechtlichen Kontext hatte ihr Selbstverständnis als indigene Bevölkerung keinen Einfluss auf die staatliche Werteordnung. Dennoch geht die mexikanische Verfassung von jeher davon aus, dass die nationale Identität Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des gesamten Staatsvolkes ist.⁶³³ *Stavenhagen* bringt dies so zum Ausdruck:

⁶²⁹ *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 21.

⁶³⁰ *Stavenhagen*, *United Nations Annual Lecture Series 1986*, S. 4.

⁶³¹ *Kastner*, *iz3w 2007*, S. 3 (4)

⁶³² Siehe zur Reform des Art. 2 CF *Ceceña*, *El reconocimiento de los derechos y cultura indígenas*, 2002.

⁶³³ Zur Nationenbildung in Mexiko *Kastner*, *iz3w 2007*, S. 3 (4); dazu auch *Navarro*, *Der Kampf um indigene Rechte im Labyrinth der Doppeldeutigkeiten*, in: *Brand/Ceceña* (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 179 ff.; zur Ideologie des Nationalismus als Werkzeug, um die Systemstabilität zu garantieren und die Staatsgewalt aufrecht zu erhalten *Stavenhagen*, *United Nations Annual Lecture Series 1986*, S. 6.

“[...] the national culture is not the synthesis of the diverse ethnic strands that exist within a given state but rather the generalization of the cultural model of a single ethnic group, which is either the majority or, if a minority, then the dominant group in the country when it controls the power of state.”⁶³⁴

In Staaten mit einem ausgeprägten Nationalismus zeigt sich deutlich, welche Auswirkungen ein Konflikt zwischen der nationalen Kultur und anderen innerstaatlichen subkulturellen und gesellschaftlichen Strömungen auf die staatliche Ordnung haben kann: Die Forderung der subkulturellen Gruppen nach gleichberechtigter Teilhabe oder, in einem weiteren Schritt, auf Einräumung besonderer Kollektivrechte stellt die Legitimität des Staates in Frage, weil diese sich von seinem Verständnis ableitet, Ausdruck von einem gemeinsamen – aber in diesem Fall nicht vorhandenen – Konsens der staatlichen Gemeinschaft zu sein.⁶³⁵ Das Konzept von Autonomie impliziert, die Annahme einer ethnisch homogenen Gesellschaft anzugreifen. Mit einer Autonomieforderung betont eine Gruppe ihre kulturelle, soziale und ethnische Unterschiedlichkeit gegenüber dem staatlichen Verbund.

Die Abgrenzung durch eine „Identitätsproduktion“ ist keineswegs auf indigene Völker beschränkt. Sie kann nach *Kastner* auch einer ganz allgemeinen „kollektiven Sinnsuche“ entspringen.⁶³⁶ Gleich bleibt, dass eine Minderheit auf dieser Grundlage fordert, dass der Staat sie als eigenständiges kollektives Subjekt akzeptiert und ihrer Forderung nach „Einbeziehung in die Nation“⁶³⁷ statt gibt. Autonomie beinhaltet demnach stets den Vorwurf an die nationale Verfassung, dass die staatliche Ordnung und Machtverteilung bei Teilen der Gesellschaft nicht hinreichend legitimiert sind und sie sich daher gegenüber der ethnischen Gruppe diskriminierend verhält.⁶³⁸ Zwischen Autonomienhmer und Autonomiegeber besteht eine relevante Diskrepanz der kollektiven Identität und der nationalen Identität. Dies erfordert eine veränderte Form der verfassungsrechtlichen Einbeziehung. Rechtlich würde dies die Übertragung besonderer Kollektivrechte und die Anerkennung der Gruppe als Subjekt des öffentlichen Rechts bedeuten. Die Gruppe würde über diese Maßnahmen als innerstaatliche Gemeinschaft mit einem abweichenden soziokulturellen Hintergrund respektiert werden. Innerhalb des neuen autonomen Rahmens könnten die subkulturellen Gruppen Regeln erlassen, die ihren Sitten und Gebräuchen genügen und ihre eigene Identität in der Sprache des Rechts zum Ausdruck bringen. Autonomie wird folglich als Instrument gesehen, um die Unterschiede zwischen der subkulturellen Gruppe und dem Metropol-Staat rechtlich zu würdigen.

⁶³⁴ *Stavenhagen*, United Nations Annual Lecture Series 1986, S. 8.

⁶³⁵ *Brugger*, AöR 123 (1998), S. 337 (360); auch *Dussel*, Die Ethik des Maya-Aufstandes, S. 40, der davon spricht, dass in Lateinamerika (aber nicht nur dort) „eine Nation anderen Nationen aufgezwungen wurde“.

⁶³⁶ *Kastner*, Alles für alle!, S. 51 ff.

⁶³⁷ *Patiño*, Volver a la comunidad, S. 277.

⁶³⁸ *Palau*, Columbia Human Rights Law Review 36 (2005) 2, S. 427 (447); *Patiño*, Volver a la comunidad, S. 66.

Entscheidend für das Gelingen dieses Ansatzes ist die Art und Weise, wie die Autonomieforderung umgesetzt wird. Beide Akteure müssen erkennen, dass die jeweilige kulturelle Identität in einem rechtlich organisierten Herrschaftsverbund nicht aus sich heraus den Machtanspruch, ob im staatlichen oder autonomen Verbund, rechtfertigt. Ob staatliche Entscheidungshoheit oder Autonomieforderung, die Beteiligten fordern Respekt gegenüber einer gemeinschaftlichen Werteentscheidung eines Kollektivs ein. Demnach sollte sich der Identitätskonflikt zwischen dem Autonomiegeber und dem Autonominehmer lösen, indem die unterschiedlichen Gruppen gleichwertige Einflussmöglichkeiten auf die notwendigen gemeinsamen Richtungsentscheidungen erhalten. Daneben müssen Differenzen, soweit getrennte Lebensbereiche geschaffen werden können, aufgrund der Pflicht zum gegenseitigen Respekt unbeachtlich bleiben. Die Anerkennung von Autonomie durch einen Nationalstaat bedeutet eine Evolution seines Selbstverständnisses. Er erreicht Einbeziehung und Eingliederung der Gesellschaft nicht durch eine *a priori* angenommene Gleichartigkeit, sondern indem der Staat die Gleichartigkeit durch die Anerkennung der *a priori* Unterschiedlichkeit einer Minderheit anerkennt. Durch institutionell organisierte, gleichberechtigte Beteiligungsverfahren kann sich gegenseitige Anerkennung und Respekt *a posteriori* einstellen und die Kohäsion des Staates ohne Kulturdominanz erreicht werden.⁶³⁹ Brugger hat dieses Selbstverständnis als „Neutralitätsliberalismus“ beschrieben. Bei ihm heißt es:

„Dem Neutralitätsliberalismus liegt die Vorstellung zugrunde, dass nur Fragen von Gerechtigkeit staatlicherseits geregelt werden dürfen; der Staat dürfe aber keine Lebensformen beurteilen, sofern nicht alle zustimmen, was in einer multikulturellen Gesellschaft eher selten vorkommen wird. Anders gesagt: Die Kriterien des Gerechten haben Priorität vor umstrittenen Vorstellungen des Guten, [...]. Im politischen Bereich müssen alle Bürger von ihren persönlichen Identitäten abstrahieren, weil diese ja in aller Regel nicht allgemein zustimmungsfähig sind. Zustimmungsfähig sind nur die Prämissen, diese Differenzen zu sehen, zu akzeptieren und für alle Personen, Gruppen und Lebensstile zu gewährleisten, sofern nicht der eine in den Lebensbereich des anderen eingreift und diesen direkt schädigt.“⁶⁴⁰

Der Identitätskonflikt wird zu einem Beteiligungskonflikt.⁶⁴¹ Die Möglichkeit, Konflikte über eine übergeordnete moralische Autorität, wie sie z.B. eine herrschende Ideologie oder ein Dogma begründen könnte, zu lösen, besteht nicht mehr.⁶⁴² Lösungen emanzipieren sich von Dogmen oder dem Anspruch auf Deutungshoheit. Sie werden rational verstanden in dem Sinne, dass sie auf eine diskursive Entscheidung der beteiligten Akteure zurückgehen. Das Autonomiekonzept stellt einen Ansatz für einen möglichen Rahmen zur Lösung dieses

⁶³⁹ Vgl. *Robbers*, Rechtspluralismus und staatliche Einheit in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Lampe (Hrsg.), Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus, S. 114, der in diesem Zusammenhang von einer „Ethik des Pluralismus“ spricht.

⁶⁴⁰ *Brugger*, AöR 123 (1998), S. 337 (373).

⁶⁴¹ In diese Richtung gehen wohl auch die Ansätze der Diskurstheorie, *Volkman*, Der Staat 39 (2000), S. 325 (336 ff.).

⁶⁴² Zu diesem Problem *Maus*, Jungle World Nr. 27, 7/1999, S. 1; ähnlich *Ceceña*, Die veränderte Bedeutung von Sprache und Politik, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 34, die davon spricht, dass eine Hegemonie errichtet wird, „ohne Unterschiedlichkeit zu eliminieren, sondern die Unterschiedlichkeit nutzend“.

Beteiligungskonflikts dar. Es versucht, diese Konflikte von möglichen „moralischen Verhängnissen“ zu befreien, indem über Autonomie der Rechtsraum für plurale Rechts- und damit Politikkonzepte geöffnet wird. Gleichzeitig werden Entscheidungskompetenzen dezentralisiert und über diese Maßnahmen Respekt und die Anerkennung gegenüber den unterschiedlichen Interessengruppen zum Ausdruck gebracht.⁶⁴³ Überhöhungen und Mystifizierungen spezieller Identitäten sollen in Beteiligungsprozessen der Geltungsraum genommen werden.

Somit ist aus verfassungstheoretischer Sicht das Verhältnis vom Staat zur Autonomie von einem über unterschiedliche Identitäten geführten Beteiligungskonflikt geprägt. Es stehen sich die dominierende staatliche Identität und die Identität der subkulturellen Gruppe gegenüber. Bei einem totalitären Staat wirkt sich diese Erkenntnis nicht auf sein Selbstverständnis aus; definiert er sich doch gerade über die Erhöhung seiner staatlichen Identität gegenüber anderen innerstaatlichen Identitäten. Bei einem demokratischen Staat, der die Legitimation für seine staatliche Hoheitsgewalt aus der Bereitschaft seiner Bürgerinnen und Bürger ableitet, ihre individuelle Autonomie in den von einer Verfassung festgelegten Grenzen auf staatliche Institutionen zu übertragen, macht sie eine Evaluation seines Selbstverständnisses erforderlich. Erkennt man eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts einer staatlichen Minderheit, mangelt es der staatlichen Herrschaftsmacht an Legitimation für die Durchsetzung ihrer politischen Handlungen. Dieser Mangel könnte durch die Gewährung eines Sonderstatus, der eine eigene Werteallokation der Gruppe ermöglicht, behoben werden. Ein Autonomierecht wäre eine Form, diesen Sonderstatus zu gewähren, ohne den Staatsverbund aufzulösen. Dafür braucht es als Ausdruck des neuen Selbstverständnisses der derart aufgestellten Nation einer Anpassung des Gesellschaftsvertrages, also der Verfassung. Der Herrschaftsverbund kann zu einer neuen Form des Nationalstaats werden.⁶⁴⁴

b) Die staatsorganisationsrechtlichen Auswirkungen von Autonomie

Das eben gesagte erfordert eine Auseinandersetzung mit der Frage nach den möglichen Auswirkungen des Zugeständnisses von territorialer Autonomie auf die rechtliche Ordnung eines Staates. Das Ringen der Konfliktparteien um die gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen gemeinschaftlichen Identitäten und die staatsrechtlichen Herausforderungen, die damit verbunden sind, müssen auf verfassungsrechtlicher Ebene angegangen werden. In der Verfassung muss der scheinbare Widerspruch zwischen der Einheit des Staates und seiner multikulturellen Grundlage gelöst werden. Sie muss den Weg für einen pluralistischen Staat bereiten, der die Legitimation seiner Hoheitsgewalt auf die Kraft demokratischer Entscheidungen aller Teile der Gesellschaft zurückführen kann.

⁶⁴³ Kastner, *Alles für alle!*, S. 67, wonach Autonomie als „*demokratisches Vehikel für jene beschrieben wird, denen die homogenisierenden Politiken des postkolonialen, modernen Nationalstaats weder Gleichberechtigung noch Gleichheit bieten konnten*“.

⁶⁴⁴ Patiño, *Volver a la comunidad*, S. 307.

Der Konflikt zwischen dem potentiellen Autonomienehmer und dem Autonomiegeber sowie die möglichen rechtlichen Auswirkungen für einen Staat können am anschaulichsten dargestellt werden, wenn der Autonomiestatus von „indigenen Völkern“⁶⁴⁵ gefordert wird. Nicht nur ist die Diskussion um ein Autonomierecht im nationalen und internationalen Recht insbesondere bei der Frage nach der Umsetzung eines Selbstbestimmungsrechts für indigene Völker geführt worden. Es offenbaren sich in der Auseinandersetzung zwischen den indigenen Völkern eines Landes und der dominierenden Kultur zwei klar voneinander abgrenzbare gesellschaftliche Gruppen. Der Bevölkerungsteil, der sich als „indigen“ begreift, beruft sich darauf, die ursprünglichen Bewohnerinnen und Bewohner des jetzigen Staatsgebiets gewesen zu sein. Sie sind nicht immigriert. Auf ihrem angestammten Territorium dominieren seit der Kolonialisierung jedoch Kulturen und Werte, die sich elementar von den ihren unterscheiden. Der Umgang der Kolonialmächte mit den „Ureinwohnern“ der besetzten Gebiete war geprägt von der Ideologie des zivilisierten, weißen Mannes und der Vorstellung eines „natürlichen“ Herrschaftsanspruchs.⁶⁴⁶ Zunächst ließ die Versklavung, später die Marginalisierung und die Politik der Assimilation die Berücksichtigung der Traditionen, der Kultur und Werte der indigenen Bevölkerung in den neu erschaffenen Nationen nicht zu. Die neue Verfassungsgemeinschaft bot nicht nur keinen Raum für das Konzept einer polyethnischen Gesellschaft, sondern schloss diesen Ansatz sogar häufig strukturell aus. Die Rechtssysteme der jungen Nationen konzentrierten sich auf den Aspekt der Sicherung der Einheit des Staates, die durch eine Konzentration der Entscheidungshoheit auf zentrale staatliche Institutionen erreicht werden sollte. Diese Institutionen übernahmen die inhaltliche Ausrichtung des dominierenden Wertekanons der Gesellschaft, verrechtlichten ihre Werteentscheidungen und schlossen so einen diskursiven Prozess über die Fragen der geltenden Werte und die ethisch-politischen Grundsätze der Gemeinschaft aus. Für die indigene Bevölkerung hieß dies, dass sie zwar originärer Teil der Geschichte und Gesellschaft einer Nation waren, aber diese Bedeutung kaum Berücksichtigung in dem jeweiligen Staatsrecht fand.⁶⁴⁷ Ihre kulturelle Identität wurde zu einem Fremdkörper im Staat und als systemfremd abgelehnt.⁶⁴⁸

⁶⁴⁵ Die Diskussion über die Auslegung der Begriffe „indigen“ und „Volk“ kann in dieser Arbeit nicht geführt werden. Entscheidend ist allein, die Annahme, dass sich die soziokulturelle Grundlage einer (sich) als „indigenes Volk“ definierenden Gruppe von der Gruppe der dominierenden Kultur unterscheidet; eine Definition des Begriffs enthält das Abkommen von San Andrés, *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 78, danach sind indigene Völker jene, „die von der Bevölkerung abstammen, die das Land zur Zeit der Eroberung bzw. der Kolonialisierung und Festsetzung der aktuellen Grenzen bewohnt haben, und die, was auch immer die rechtliche Situation sein möge, ihre eignen sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Institutionen oder Teile dessen bewahrt haben“ (Übers. d. Verf.); vgl. zur Entstehung der Begriffe *Jose-Martínes Cobo*, *Discrimination against indigenous people*, UN-Dokument Nr. E/CN.4/Sub.2/1986/87, S. 7; zur aktuellen Diskussion siehe *Kastner*, *iz3w* 2007, S. 3 ff.

⁶⁴⁶ *Eckert*, *APuZ* 44-45/2012, S. 17 ff.)..

⁶⁴⁷ Am Beispiel Afrikas *Schott*, *Rechtspluralismus und Rechtsgleichheit in den postkolonialen Staaten Afrikas*, in: *Lampe* (Hrsg.), *Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus*, S. 40 ff.; am Beispiel Brasiliens *Gawora*, *Traditionelle Völker und Gemeinschaften als Subjekte der Veränderung*, in: *Gawora/de Souza Ide/Soares Barbosa* (Hrsg.), *Traditionelle Völker und Gemein-*

Durch die Forderung nach (territorialer) Autonomie sollen diese Strukturen geöffnet werden. Dafür muss mit dem Dogma der Notwendigkeit einer einheitlichen Staatskultur „zur Sicherung der Nation“ gebrochen werden. Da sich der Staat über sein (Verfassungs-)Recht nach außen definiert, müssen die indigenen Völker verbesserten Zugriff auf die politische Willensbildung haben. Im Zusammenhang mit der Etablierung eines autonomen Sonderstatus für Indigene bedeutet dies für das Staatsorganisationsrecht, dass die faktische Ausgrenzung vom politischen Willensbildungsprozess durch eine Anpassung der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsstrukturen aufgehoben werden muss. *Palau* spricht, auch im Hinblick auf die Übereinkommen von San Andres und den Autonomieprozess in Chiapas – begrifflich nicht ganz trennscharf – von einem *new-federalism*⁶⁴⁹. Die verfassungsrechtlichen Folgen sind dort, wo Autonomie gewährt wird, ähnlich wie in einem stark föderativ ausgeprägten System.⁶⁵⁰ Im Falle der territorialen Autonomie erlangt der Autonomiennehmer weitgehende Selbstverwaltungskompetenzen, die das Recht der inneren Ausgestaltung des politischen Systems beinhalten sollen. Der Autonomiennehmer hat folglich das Recht, eigene Strukturen auszubilden sowie parallel zu den staatlichen Rechtsetzungsorganen und deren Rechtsregeln, Rechte und Pflichten für die Bewohnerinnen und Bewohner auf ihrem Gebiet zu erlassen, die ihren Traditionen und „Sitten und Gebräuchen“ entsprechen.⁶⁵¹ Die Deutungshoheit des Zentralstaats hinsichtlich der ethisch-politischen Grundsätze der Gesellschaft wird in einem Verfassungsstaat vornehmlich über dessen ausschließliche Rechtssetzungsbefugnis gesichert.⁶⁵² Autonomie bricht dieses Monopol auf, sorgt für eine Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz, erweitert den Kreis politischer Machtzentren und bahnt den Weg hin zu einem Rechtspluralismus.⁶⁵³ Die politische Ordnung wird für eine gewisse „Demodiversität“⁶⁵⁴ geöffnet. Innerhalb eines politischen Systems, welches auf unterschiedlichen Ebenen der Gewaltenteilung den vor Ort ansässigen Akteuren teilweise die Gestaltung des Rechtsraums überlässt, verschiebt sich auch das Legitimationssubjekt für die Ausübung der staatlichen Hoheitsmacht. Autonomie vermag auf diese Weise nicht bloß einen Demokratisie-

schaften in Brasilien, S. 14 ff.; ganz allgemein zur Kolonialisierung Lateinamerikas *Galeano*, Die offenen Adern Lateinamerikas.

⁶⁴⁸ Auf den Akt des *nation building* beziehend *Rajchenberg/Héau-Lambert*, Der Kampf um Bilder und Begriffe, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 93; *Robbers*, Rechtspluralismus und staatliche Einheit in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Lampe (Hrsg.), Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus, S. 118.

⁶⁴⁹ *Palau*, Columbia Human Rights Law Review 36 (2005) 2, S. 427 (445); so auch *Acuerdos de San Andres*, Rn. 31.

⁶⁵⁰ Zur Impotenz des Föderalismus im mexikanischen System Kapitel 3 A. B. III.

⁶⁵¹ *Patiño*, Volver a la comunidad, S. 347.

⁶⁵² *Brugger*, AöR 123 (1998), S. 337 (360), danach war das Verständnis des modernen Staates jenes eines Souveräns mit einer unteilbaren Staatsgewalt. Aus dessen politischen Wesensart folge, dass er Eigenschaften, wie Geschlossenheit und Undurchdringlichkeit dieser Einheit fordere.

⁶⁵³ In diese Richtung gehen auch die Ausführungen von *Maus*, die darüber „dezentrale Rechtssetzungsarrangements ermöglichen möchte, *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 12.

⁶⁵⁴ *Patiño*, Volver a la Comunidad, S. 71.

rungsprozess in Gang zu setzen. Darüber hinaus wird durch die partielle Verlagerung der Machtzentren auf die neuen Gewaltenteilungsstrukturen ein Raum für die Auseinandersetzung zwischen Autonomiennehmer und Autonomiegeber geschaffen.⁶⁵⁵

Eine zu föderalen Gewaltenteilungsstrukturen vergleichbare staatsorganisationsrechtliche Wirkungsweise von Autonomie zeigt sich, wenn man die Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung von Gemeinden nach dem Grundgesetz betrachtet.⁶⁵⁶ Verfassungsgeschichtlich wurde die deutsche Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden und Städte bei ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert als Grund- und Abwehrrecht der Bürgerinnen und Bürger gegen die Entscheidungshoheit des Kaisers als damaliger alleiniger Souverän interpretiert.⁶⁵⁷ Den Bürgern sollte auf Gemeindeebene auch institutionell ein Bereich der Alleinzuständigkeit, insbesondere bei der Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensraums, erhalten bleiben. Heute ist Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 GG strukturell kein Grundrecht mehr. Die Gemeindefreiheit ist als staatliche Institution einer gegliederten Demokratie ausgestaltet. Stets will sie aber durch ein Mehr an Partizipation und Beteiligung einen Freiraum für die eigene kollektive Entfaltung der Gemeinde bewahren. Das demokratische Motiv der Dezentralisierung von politischer Macht und Hoheitsgewalt beinhaltet die Vorstellung, dass durch die besondere Nähe des Volkes bei der Entscheidungsfindung die demokratische Legitimation gestärkt wird. Dies erreicht der Mechanismus nicht nur durch den erhöhten Erfolgswert, sondern vor allem durch die sachliche Nähe zu der zu regelnden Materie.⁶⁵⁸ Denn für die demokratische Legitimation einer Entscheidung ist neben der tatsächlichen Beteiligung auch die Richtigkeit der Entscheidung erheblich. Diese erhöht sich durch den Abwägungsprozess mit dem „Expertenwissen“ unmittelbar Betroffener und rechtfertigt das Subsidiaritätsprinzip auch als Schutz eines möglichst demokratischen Meinungsbildungsprozesses.⁶⁵⁹ Es zeigt sich, dass die Auswirkungen von Autonomie und kommunaler Selbstverwaltung auf das politisch-rechtliche System, abgesehen von den vorherrschenden Begründungen zu ihrer Umsetzung, weitgehend identisch sind. Sie beziehen gesellschaftliche Gruppen verstärkt in den Prozess der politischen Willensbildung ein und entfalten darüber eine demokratisierende Wirkung.⁶⁶⁰

Der Prozess der Dezentralisierung von Machtstrukturen birgt neben vielen Vorteilen aber auch erhebliche Gefahren für den Zentralstaat und dessen Zusammenhalt. Durch die Aufschlüsselung der politischen Machtzentren und die Ermöglichung von Rechtspluralismus könnten viele unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen versuchen, Einfluss auf die staatliche Verteilung der Hoheitsgewalt zu nehmen oder sich unabhängig von ihr in andere Rich-

⁶⁵⁵ Nordquist, *Autonomy as a Conflict-Solving Mechanism*, in: Suksi (Hrsg.), *Autonomy*, S. 70.

⁶⁵⁶ So auch Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 317 ff.

⁶⁵⁷ BVerfGE 83, 37 (54).

⁶⁵⁸ Von Arnim, *AöR* 113 (1988), S. 1 (16).

⁶⁵⁹ So ganz deutlich Würtenberger, *StWiss* 4 (1993), S. 621 (623 ff.) m.w.N.

⁶⁶⁰ Böckenförde, *Demokratie als Verfassungsprinzip*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *HStR I* (2003), § 22 Rn. 31; BVerfG 68, 1 (86) zur Funktion der Gewaltenteilung.

tungen entwickeln. Es besteht die Gefahr, dass die Verfassung für die staatliche Gemeinschaft ihre identitätsstiftende Wirkung und damit ihre Integrationsfunktion einbüßt. Somit droht der Verlust der Kohäsion des Staates.⁶⁶¹ Das Autonomierecht, welches als Möglichkeit interpretiert wurde, innerstaatliche Konflikte zwischen unterschiedlichen Interessengruppen zu lösen, ohne die Einheit des Staates zu gefährden, könnte durch die institutionelle Aufwertung des Autonomienehmers zum Beginn einer Sezessionsbewegung werden.⁶⁶² Ähnliche Entwicklungen ließen sich bei der Aufspaltung der ehemaligen Satellitenstaaten der Sowjetunion und im Balkan⁶⁶³ beobachten. Aus der Forderung nach Autonomie wurden separatistische Bewegungen, die in offenen Konflikt mit der Regierung des Zentralstaates traten. Ohne solche Vorgänge im Rahmen dieser Arbeit bewerten zu können, zeigt dies, dass neben den Vorteilen der Einrichtung von Autonomie auch erhebliche Unsicherheiten für die Einheit des Zentralstaates bestehen. Der Machtverlust bestehender staatlicher Institutionen durch die Dezentralisierung kann erheblich sein und als ein Argument aufgegriffen werden, keine parallelen innerstaatlichen, teilunabhängigen Entitäten zuzulassen. Der Zusammenschluss zu einem Staat erfüllt nicht nur den untergeordneten Zweck, menschliches Zusammenleben zu befrieden. Der Staat soll auch die „Einheit gegenüber dem Pluralismus“⁶⁶⁴ wahren. Diese Fähigkeit könnte er einbüßen, wenn er seine Deutungshoheit über die geltenden Werte verliert und dadurch seine Befähigung, Wertekonflikte zu beenden. Die Befriedungsfunktion des Staates schließt die Existenz eines Wertpluralismus und eines Rechtspluralismus aber nicht notwendigerweise aus. Staatlichkeit lässt in seiner begrifflichen Unbestimmtheit auch Ausprägungen zu, die gerade die Anerkennung und Einbeziehung unterschiedlicher Wertvorstellungen zum Ziel haben. Die Aufgabe des Staates ist es in einem solchen Fall, sich um einen Ausgleich der unterschiedlichen Werte zu bemühen. Er kann den Gedanken der Wahrung des Pluralismus in seine Rason aufnehmen.⁶⁶⁵

Staaten, die nach ihrem Selbstverständnis eine Demokratie sind, können sich nicht auf den Schutz der staatlichen Einheit durch die Unterbindung von Wertekonflikten zurückziehen.⁶⁶⁶ Die Grundlage ihrer staatlichen Hoheitsgewalt ist in erster Linie nicht die Sicherung der Einheit des Staates mit allen Mitteln, sondern vor allem die Aufrechterhaltung der demokratischen Legitimation ihrer staatlichen Hoheitsgewalt und die Umsetzung des Willens des

⁶⁶¹ Vgl. *Marcos*, Botschaften, S. 296. Dort zitiert er einen Richter des Obersten Gerichtshofs, „*der mexikanische Staat würde sich auflösen, es würde viele Länder in einem Land und überall eigene Gesetze geben. Kurzum, das Land würde balkanisiert werden*“; auch *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 73; dazu *Kastner*, Alles für alle!, S. 64.

⁶⁶² *Nordquist*, Autonomy as a Conflict-Solving Mechanism, in: Suksi (Hrsg.), Autonomy, S. 62; *Wiberg*, Political Autonomy: Ambiguities and Clarifications, in: Suksi (Hrsg.), Autonomy, S. 43.

⁶⁶³ Das ehemalige Jugoslawien ist in mittlerweile sieben souveräne Staaten zerfallen: Serbien, Montenegro, Mazedonien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Slowenien und den Kosovo. Eine weitere Zersetzung ist nicht ausgeschlossen.

⁶⁶⁴ *Isensee*, Staat und Verfassung, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR II (2004), § 15 Rn. 47.

⁶⁶⁵ *Ders.*, § 15 Rn. 53.

⁶⁶⁶ So auch *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 85.

Staatsvolkes.⁶⁶⁷ Dafür muss dessen Willen in seiner Gesamtheit ermittelt werden. Einzelne Gruppen dürfen nicht von der Partizipation ausgeschlossen werden. Entscheidend ist, dass trotz aller kultureller Unterschiede zwischen den am Demokratieprozess beteiligten Gruppen Einigkeit über die „Spielregeln“ dieses Prozesses besteht und alle Parteien gewillt sind, sich besonderen Verfahren zur Sicherung der Beteiligungsrechte unterzuordnen. Sowohl die Forderung als auch das Zugeständnis eines autonomen Status setzt auf beiden Seiten die Einsicht voraus, dass andere kulturelle Prägungen und Bedürfnisse notwendigerweise anerkannt werden müssen.⁶⁶⁸ Der autonomiegewährende Mutterstaat muss akzeptieren, den politischen Willen des autonomiefordernden Bevölkerungsteils im Rahmen nationaler Interessen und Politik nicht ausreichend würdigen zu können. Bei der autonomiefordernden Bevölkerungsschicht muss neben der Erkenntnis der eigenen kulturellen, sozialen und politischen Besonderheit die Einsicht treten, dass sich auch andere Bevölkerungsschichten, mitunter auch solche, die in ihrem Autonomiegebiet leben, durch eigene Besonderheiten auszeichnen können. Dieses Gerüst muss den grundlegenden Wertekonsens bilden, der die beiden gemeinschaftlichen Identitäten verbindet.⁶⁶⁹

Der neu geschaffene, ausgestaltungsbedürftige interne Rechtsrahmen der Autonomie muss die Einhaltung dieser „demokratischen Standards“ verfahrensrechtlich sichern. Ein gemeinsamer Wertekanon aller Beteiligten bezieht sich nicht auf kulturelle, soziale oder ökonomische Aspekte. Er behandelt den gegenseitigen Umgang der Akteure miteinander. Orientierungsmaßstab muss eine eindeutige Ausgestaltung der demokratischen Beteiligungsverfahren mit klaren Kompetenzzuweisungen sein. Dem Konzept der Autonomie folgend wäre es schlüssig, wenn das Beteiligungsverfahren sich durch ein hohes Maß an dezentralen Partizipationsmöglichkeiten auszeichnete. Denn je dezentraler eine demokratische Ordnung strukturiert werden kann, ohne dass es seine Funktionsfähigkeit bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben – zu der auch die Sicherung der Einheit des Staates gehört – einbüßt, desto mehr Raum für politisches Engagement verbleibt den Bürgerinnen und Bürgern. Folglich erlangt deren Selbstbestimmungsrecht mehr Gewicht. Mehr Raum für Engagement muss einhergehen mit einem möglichst hohen Entscheidungsgewicht bei der Bevölkerung, sodass

⁶⁶⁷ Zur Situation in Mexiko *Mols*, Mexiko im 20. Jahrhundert, S. 42, für den im politischen System Mexikos „die Erfüllung der Gesetze immer wieder zur Disposition einer auf effektive Machtverhältnisse eingeschworene Bürokratie“ steht und „für die unteren Ränge des Sozialkörpers das Gesetz willkürlich und fremd, und, in seiner letzten Konsequenz, frei von moralischer Kraft [wird]“.

⁶⁶⁸ *CCRI-CG de EZLN*, A los asistentes al Foro Nacional Indígena, Comunicado v. 8. 1. 1996, dort heißt es: „No podemos combatir al racismo que practica el poderoso con un espejo que presenta lo mismo pero al revés: [...] No podemos combatir el racismo contra los indígenas practicando el racismo contra los mestizos“.

⁶⁶⁹ Es muss erwähnt werden, dass den Zapatisten keine Autonomie gewährt wurde. Daher besteht auch keine Werteübereinstimmung. Dies erkennen auch die Zapatisten selber, wenn sie sagen, dass die Umsetzung der Abkommen von San Andrés das Ende des aktuellen politischen Systems Mexikos wäre, vgl. *CCRI-CG de EZLN*, Quinta Declaración de la Selva Lacandona, Comunicado v. 17. 7. 1998.

ein demokratisches System sich möglichst nah an seinen ethisch-moralischen Grundsätzen bewegen kann. Dann kann Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen „Einbeziehung“ und nicht „Teilung“ bedeuten⁶⁷⁰ und darüber die Einheit der Nation bewahren.⁶⁷¹ Diese Erkenntnisse leiten das Selbstverständnis der zapatistischen Bewegung bei den Verhandlungen von San Andrés.

II. Die Ausgestaltung des Autonomierechts in den Übereinkommen von San Andrés

1. Inhalt der Übereinkommen von San Andrés

In den Übereinkommen wurde über einen „*nuevo marco juridico*“ (dt.: Neuer Rechtsrahmen) für die Einbeziehung der indigenen Völker in das mexikanische Verfassungsrecht verhandelt. Die fundamentalen Forderungen, um die sich die getroffenen Regelungen drehen, beziehen sich auf Fragen der Autonomie, der Territorialität, der Rechte der indigenen Völker und der Rechtssysteme.⁶⁷² Ziel des Abkommens war es, einen allgemein gültigen Rahmen zu schaffen, auf dessen Grundlage das Selbstbestimmungsrecht für indigene Völker verfassungsrechtlich umgesetzt werden kann. Die Übereinkommen von San Andrés sind einer der wenigen Quellentexte, in denen die Zapatisten über die Ausgestaltung ihrer Selbstbestimmungsrechte und von Autonomie in einem rechtlichen Kontext diskutieren.

Das Abkommen ist in drei Hauptteile gegliedert, denen eine Präambel vorsteht. Sie sollen hier in ihrer Struktur nur angedeutet werden:

1. DOCUMENTO 1: **PRONUNCIAMIENTO CONJUNTO** QUE EL GOBIERNO FEDERAL Y EL EZLN ENVIARÁN A LAS INSTANCIAS DE DEBATE Y DECISIÓN NACIONAL.
2. DOCUMENTO 2: **PROPUESTAS CONJUNTAS** QUE EL GOBIERNO FEDERAL Y EL EZLN SE COMPROMETEN A ENVIAR A LAS INSTANCIAS DE DEBATE Y DECISIÓN NACIONAL, CORRESPONDIENTES A PUNTO 1.4 DE LAS REGLAS DE PROCEDIMIENTO.
3. DOCUMENTO 3: **COMPROMISOS PARA CHIAPAS** DEL GOBIERNO DEL ESTADO Y FEDERAL Y EZLN, CORRESPONDIENTES AL PUNTO 1.3 DE LAS REGLAS DE PROCEDIMIENTO (Hervorhebung nicht im Original).⁶⁷³

⁶⁷⁰ Marko, Autonomie und Integration, S. 31; Office of the High Commissioner on National Minorities, Die Lund-Empfehlungen, S. 8, 10, 26; *Ismael*, En Orizaba: ya es el tiempo en que todos seamos respetados con justicia y dignidad, Comunicado v. 27. 2. 2001, wo er sagt, dass Autonomie nicht Teilung bedeutet, sondern die Einbeziehung aller in das Land bedeute.

⁶⁷¹ *Palau*, Columbia Human Rights Law Review 36 (2005) 2, S. 427 (456).

⁶⁷² *Martínez/Rangel*, Acuerdos de San Andrés, S. 36.

⁶⁷³ Zitiert nach: *Martínez/Rangel*, Acuerdos de San Andrés, S. 75: “Dokument 1: Gemeinsame

Ähnlich wie andere multilaterale Abkommen legen die Übereinkommen von San Andrés in ihrem ersten Teil unter der Überschrift *Nueva relación de los pueblos indígenas y el estado* (dt.: Neues Verhältnis der indigenen Völker zum Staat) die Ausgangsüberlegungen und Beweggründe für die darauffolgenden Reformvorschläge dar. Danach entstammen die Reformvorschläge der Erkenntnis, dass die indigenen Völker Mexikos unter einer rechtlichen Ordnung litten, deren „Ideal [...] in der Vergangenheit die Homogenisierung und Assimilierung der Kultur“⁶⁷⁴ war. Die *nueva relación* (dt.: Neues Verhältnis) geht davon aus, dass es „zur Überwindung dieser Realität tiefgreifende Veränderungen“⁶⁷⁵ benötige. Für den Wandel hin zu einer neuen nationalen Einheit müsse man die Stärken jeder Kultur fördern und die Gesellschaft demokratisieren. Diese Aufgabe können nur gelingen, wenn man die indigenen Völker und die Gesellschaft „als entscheidende Faktoren“⁶⁷⁶ an dieser Umstrukturierung beteilige. Das Übereinkommen fordert die Überwindung des kulturellen Integrationismus und die Anerkennung Mexikos als plurikulturelle Nation. Die nachfolgenden Kompromisse sollten diesem Wandel durch „systematische und konkrete Reformen“ Struktur geben.⁶⁷⁷⁶⁷⁸ Für eine Rückkehr zur „Volkssouveränität“ unter den Vorzeichen einer modernen, von Partikularinteressen durchsetzten Gesellschaft forderte schon *Ingeborg Maus* die Abkehr von einer zentral gesteuerten Wertsubstantialisierung und vom Zwang zur inhaltlichen Einheit im Staat.

Grundlage für die Verhandlungen bildet die Forderung nach einer verfassungsrechtlichen Etablierung eines Selbstbestimmungsrechts der indigenen Völker. Die erarbeiteten Reformvorschläge sollen am Ende in die Verfassung übernommen und durch Ausführungsnormen umgesetzt werden. Die politische und rechtliche Anerkennung wird vorausgesetzt und ist Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen. Das Autonomierecht soll den Rahmen dafür schaffen, dass die indigenen Völker eigene interne Strukturen aufbauen und ihr soziales, ökonomisches, kulturelles und politisches Umfeld nach ihren Bedürfnissen wirksam und eigenverantwortlich ausgestalten können.⁶⁷⁹ Dafür müsse ihnen erstens der Status als „Subjekt des öffentlichen Rechts“ zugestanden werden,⁶⁸⁰ deren statuierte Kollektivrechte die indigenen Völker in Zukunft einklagen können. Es wird darüber zu einer rechtlich fassbaren Größe, die als rechtliche Einheit Träger von Rechten und Pflichten sein sowie einen (Rechts-)Willen bilden und artikulieren kann. Der Rechtssubjektqualität entspricht als Pendant die Zuordnung eines autonomen Gebiets, innerhalb der die indigenen Völker ihre Rechte praktisch umsetzen können. Die autonomen Gebiete werden zu neuen staatlichen Gliede-

Verkündigung der [...]; Dokument 2: Gemeinsame Vorschläge der [...]; Dokument 3: Kompromisse für Chiapas zwischen [...]" (Übers. d. Verf.).

⁶⁷⁴ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 18.

⁶⁷⁵ *Ders.*, Rn. 18.

⁶⁷⁶ *Ders.*, Rn. 26.

⁶⁷⁷ *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 43.

⁶⁷⁸ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 28.

⁶⁷⁹ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 30 und 79.

⁶⁸⁰ *Ders.*, Rn. 27, 81.

rungsebenen, das heißt zu einem Objekt des öffentlichen Rechts.⁶⁸¹ Ein autonomes Gebiet erlangt die rechtliche Qualität einer Gebietskörperschaft.⁶⁸² Ihm müssen gemäß dem Übereinkommen folgende Eigenschaften zuerkannt werden:

- „a) *Territorium*: Jedes indigene Volk darf sich auf einem Territorium ansiedeln, welches auf die eine oder andere Weise alle Lebensbereiche abdeckt, die es als indigenes Volk beansprucht und benutzt. Dieses Territorium soll die materielle Basis ihres Lebens als Volk sein und drückt die unauflösliche Verbindung zwischen Mensch-Erde-Natur aus.
- b) *Geltungsbereich*: Das Hoheitsgebiet ist der räumliche, materielle und personelle Bereich der Gültigkeit und Anwendbarkeit, in dem das Recht der indigenen Völker Anwendung findet. Der Staat Mexiko erkennt die Existenz dieser Rechte an.
- c) *Zuständigkeitsbereich*: Zwischen den staatlichen, bundesstaatlichen und den Institutionen der Landkreise sowie den Institutionen des autonomen Gebiets soll gemeinsam eine Kompetenzzuweisung gestaltet werden. Zugeteilt werden sollen, jeweils an den Anforderungen und Bedürfnissen der indigenen Völker orientiert, die politischen Kompetenzen, die Verwaltungskompetenzen [...]“⁶⁸³ (Übers. d. Verf.).

Zwar wird in dem Abkommen nicht entschieden, welche Kompetenzen den autonomen Gebieten im Einzelnen zukommen sollen, jedoch ist erkennbar, dass ihnen innerhalb eines abgrenzbaren Territoriums ausschließliche Handlungskompetenzen übertragen werden sollen. Dies muss in Abstimmung mit den anderen staatlichen Institutionen geschehen. Zudem soll die Bevölkerung von Gebieten, auf denen mehrheitlich Indigene wohnen, das Recht haben sich „frei zu Landkreisen zusammenzuschließen“, also auch das Recht haben, dass sich mehrere Landkreise zusammenschließen.⁶⁸⁴ Im Ergebnis soll das Recht auf Autonomie zu einer von den indigenen Völkern einklagbaren Gebietskörperschaft werden, innerhalb derer das Rechtssubjekt im Rahmen der zugestandenen Handlungskompetenzen unabhängig eigene politische und rechtliche Entscheidungen treffen darf und somit seinem Selbstbestimmungsrecht Ausdruck verleihen kann.

Daneben stellt sich die Frage, wie die neuen Gebietskörperschaften in den mexikanischen Föderalismus eingebettet werden können und welche Kompetenzen den autonomen Territorien übertragen werden sollen. Antworten darauf gibt das Abkommen in den Abschnitten „*principios de la nueva relación*“ und „*nuevo marco jurídico*“. Hiernach sollen sowohl die internen als auch die externen Strukturen so ausgestaltet werden, dass dem Selbstbestimmungsrecht ein möglichst hohes Maß an Wirksamkeit verliehen wird. Es soll sich auf „alle Bereiche und auf alle Ebenen der vereinbarten Autonomie“⁶⁸⁵ auswirken bei gleichzeitiger

⁶⁸¹ Vgl. *Ders.*, Rn. 51.

⁶⁸² Vgl. *Isensee*, Staat und Verfassung, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR I* (2003), § 13 Rn. 163 ff.

⁶⁸³ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 90-93.

⁶⁸⁴ *Ders.*, Rn. 82.

⁶⁸⁵ *Ders.*, Rn. 43.

„Beibehaltung der nationalen Souveränität“⁶⁸⁶. Als Prinzipien des neuen Verhältnisses fordern die Abkommen zum Beispiel das Prinzip des *Pluralismo* ein. Demzufolge muss

„die Übereinkunft zwischen den Völkern und Kulturen, aus denen Mexiko besteht, [...] auf dem Respekt ihrer Unterschiede beruhen, unter der Annahme ihrer grundsätzlichen Gleichwertigkeit“.⁶⁸⁷

Weitere Prinzipien sind die der *Integralidad* und der *Participación*, das heißt der Ganzheitlichkeit und der Beteiligung. Gemeint ist damit, dass die Indigenen bei allen sie betreffenden Entscheidungen ein Mitspracherecht zukommt und bei der Bewältigung der öffentlichen Aufgaben beteiligt werden müssen.⁶⁸⁸ Für die externe Ausgestaltung des Autonomierechts bedeutet die wirkungsvolle Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts, dass die Beteiligungsrechte und die Repräsentation der indigenen Völker und der autonomen Gebiete innerhalb der staatlichen Institutionen verbessert werden müssen. Intern soll diese Auslegung des Selbstbestimmungsrechts die Offenheit der nationalen Rechtsordnung für unterschiedliche normative Systeme garantieren. Eine einseitige Festsetzung, wie die internen Selbstverwaltungsstrukturen von den Wahlmodalitäten der Autoritäten über die Aufteilung der Entscheidungskompetenzen ausgestaltet sein sollen, verbietet sich, da es dem Ansatz des Selbstbestimmungsrecht widerspräche. Die Strukturen müssen durch die jeweiligen Bedürfnisse eines indigenen Volkes bestimmt werden können, innerhalb dessen sie sich nach ihren „Sitten und Gebräuchen“ selberverwalten können.⁶⁸⁹ Einzig der Schutz der fundamentalen Menschenrechte nach internationalem Standard sowie die Rücksichtnahme auf die nationale Einheit werden in den Abkommen anerkannt und sollen bei der Errichtung der regionalen Rechtsräume berücksichtigt werden.⁶⁹⁰ Die Kompetenzen, die den autonomen Gebieten danach übertragen werden, treffen gerade keine Aussagen über ihre konkrete Form. Alle Rechte müssen verfassungsrechtlich und einfach-gesetzlich effektiv umgesetzt werden. Im groben umfassen sie

- das Recht, nach eigener Vorstellung die Wahl der Vertreter auszugestalten,
- das Recht, die interne organisationsrechtliche Ordnung frei zu wählen, sowie
- das Recht, im Rahmen des eigenen Rechtssystems interne Konflikte zu lösen.⁶⁹¹

Laut den Regeln des Übereinkommens, verfolgt dieses mit seinen Reformvorschlägen ein Ziel. Dieses Ziel soll mit Hilfe des Autonomiekonzepts über zwei Stoßrichtungen erreicht werden: Erstens soll den indigenen Völkern durch das Autonomierecht auf lokaler Ebene die Möglichkeit eröffnet werden, sich nach ihren eigenen Vorstellungen zu organisieren und zu regieren. Auf dieser dezentralen, von dem Einfluss zentralstaatlicher Hoheitsgewalt weitge-

⁶⁸⁶ Ders., Rn. 43.

⁶⁸⁷ Ders., Rn. 39.

⁶⁸⁸ Ders., Rn. 41, 42.

⁶⁸⁹ Ders., Rn. 63.

⁶⁹⁰ Ders., Rn. 47; Zur Diskussion um den internationalen Menschenrechtsstandard und indigene Rechte *Speed*, *Human Rights Quarterly* Vol. 22 (2000), 875 (878) m.w.N.

⁶⁹¹ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 47, 65.

hend entbundenen Ebene vollzieht sich die Anerkennung der indigenen Identität und soll die plurikulturelle Basis des mexikanischen Staates gestärkt werden. Die Übertragung staatlicher Hoheitsgewalt auf neue dezentrale, innerstaatliche Rechtssubjekte in einem von den Rechtssubjekten im Rahmen der Abkommen selbst zu bestimmenden Umfang soll die Entscheidungskompetenzen der zentralstaatlichen und bundesstaatlichen Institutionen einschränken. So soll verhindert werden, dass die indigenen Völker auch in Zukunft bei der Entscheidungsfindung übergangen werden.⁶⁹²

Die integrative Funktion von Autonomie spielt erst auf der zweiten Ebene eine Rolle. Autonomie ist dort in einen nationalen Kontext gesetzt und will neue Wege der Kooperation zwischen den Indigenen, der Gesellschaft und der staatlichen Politik ermöglichen. Dafür sollen die Beteiligungsrechte und die Repräsentation speziell der indigenen Völker in den entscheidungsrelevanten Bereichen gestärkt werden. Bei der Abwägung der unterschiedlichen politischen Interessen ist es ein besonderes Anliegen des Übereinkommens, den Interessen der indigenen Völker eine höhere Entscheidungsrelevanz einzuräumen.⁶⁹³ Auf diesen Beweggründen basiert der Satz:

„Die Ausübung von Autonomie trägt zur Einheit und zur Demokratisierung des nationalen Lebens bei und stärkt die Souveränität der Nation.“⁶⁹⁴

2. Der „Neue Föderalismus“ als zapatistisches Autonomierecht

In den Übereinkommen erhält Autonomie ihr rechtliches Gepräge. Die Anerkennung eines Selbstbestimmungsrechts macht die indigenen Völker zu einer abgrenzbaren menschlichen Gemeinschaft. Ihnen kann der Status als Subjekt des öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Darüber können den indigenen Völkern Adressat von Kollektivrechten, wie einem Autonomieanspruch, werden. Gemäß dem Übereinkommen wird Autonomie definiert als der „konkrete Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts, welches den indigenen Völkern erlaubt, über die internen Formen der Regierung und der Politik im Rahmen der Verfassung zu entscheiden“⁶⁹⁵. Autonomie wird zum Instrument, das den indigenen Völkern die rechtliche Umsetzung ihres Selbstbestimmungsrechts ermöglicht. Die Übereinkommen verstehen Autonomie als territoriale Autonomie. Zur rechtlichen Einordnung in den Staatsaufbau müssen die autonomen Gebiete rechtlich institutionalisiert werden. Das Selbstbestimmungsrecht des Subjekts wird in der Gebietskörperschaft aufgefangen. Seine Rechte gehen auf die Gebietskörperschaft über. Das Selbstbestimmungsrecht wird rechtlich zum Selbstverwaltungsrecht.

⁶⁹² *Patiño*, *Volver a la comunidad*, S. 198 ff. zum Problem der Repräsentation von Indigenen auf Ebene der Landkreise.

⁶⁹³ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 107.

⁶⁹⁴ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 77; dazu *Palau*, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (456), der ebenfalls davon ausgeht, dass Autonomie die Einbeziehung des Volkes in die staatlichen Entscheidungsprozesse stärkt.

⁶⁹⁵ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 79; *Palau*, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (450).

Damit ist der Rechtsrahmen für die interne, organisationsrechtliche Ausgestaltung der Selbstverwaltungsaufgaben gesteckt.

1. Die indigenen Völker bilden ein nach außen hin abgrenzbares Subjekt. Als solches kommt ihnen ein kollektives Selbstbestimmungsrecht zu, welches sie staatsrechtlich zu einem **Subjekt des öffentlichen Rechts** macht.
2. Das Autonomierecht bildet eine verfassungsrechtliche Umsetzungsform des kollektiven Selbstbestimmungsrechts. Es institutionalisiert die Rechte des kollektiven Subjekts in einer **Gebietskörperschaft**, wird mithin zu einem **Objekt des öffentlichen Rechts**, innerhalb dessen Rahmen das neue Subjekt sich selbverwalten darf.

Es ist entscheidend – und im Hinblick auf den materiellen Gehalt des Selbstbestimmungsrechts unabdingbar –, dass die konkreten Modalitäten der Ausgestaltung (im Rahmen gewisser Strukturprinzipien) dem jeweiligen Rechtsinhaber überantwortet bleiben.⁶⁹⁶ Die rechtliche Ausgestaltung, der *nueva marco jurídico*, folgt deutlich einem ethisch-politischen Urteil, das nicht zuletzt in den Darstellungen zur *nueva relación de los pueblos indígenas y el Estado* (dt.: Neues Verhältnis zwischen den indigenen Völkern und dem Staat) und den *Principios de la nueva relación* (dt.: Prinzipien des neuen Verhältnisses) formuliert wird. Die staatliche Politik und das politische System sollen nicht mehr von einem Integrationismus geprägt sein, der anderen Kulturen, Interessen sowie Ethniezitäten ablehnend und ausschließend gegenübersteht. Was das Übereinkommen fordert ist ein neuer, „integrierender Sozialpakt“, dessen Grundlage eine einbeziehende Politik sein muss. Der Staat muss die kulturelle Vielseitigkeit des Landes als „Stärke der Nation“ anerkennen und sie strukturell ausformen. Der verfassungsrechtliche Rahmen soll derart ausgestaltet werden, dass die Existenz unterschiedlicher rechtlicher Realitäten nebeneinander mit unterschiedlichen Praktiken und mit der Anerkennung unterschiedlicher sozialer Realitäten möglich wird.⁶⁹⁷ Die liberale Interpretation des Gleichheitssatzes, wonach jeder vor dem Gesetz gleich ist, bekommt eine zusätzliche Ebene. Alle Menschen haben das gleiche Recht auf Würdigung ihrer Besonderheiten. Die staatliche Hoheitsgewalt darf nicht mehr die hegemoniale Deutungshoheit über die nationale Kultur und Identität haben. Staatsrechtlich schafft Autonomie die rechtliche Grundlage für diese Aussage und ist Ausgangspunkt für den „neuen Föderalismus“.

Autonomie im Sinne des Übereinkommens von San Andrés will den Nationalstaat und die Zentralgewalt nicht abschaffen. Die neuen autonomen Gebiete sollen den indigenen Völkern ein Mitspracherecht auf lokaler und nationaler Ebene sichern und darüber die politischen Abwägungsprozesse öffnen. Die Autonomie der indigenen Völker soll ein Baustein sein, infolgedessen das Verhältnis zwischen den Landkreisen, den Bundesstaaten und dem Zent-

⁶⁹⁶ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 64.

⁶⁹⁷ Vgl. *Martinez/Rangel*, *Acuerdos de San Andrés*, S. 96.

ralstaat an sich überprüft werden.⁶⁹⁸ Gesprochen wird von einer notwendigen Umstrukturierung der politischen Ordnung, an der die gesamte mexikanische Gesellschaft beteiligt ist. Zu Beginn stellen die Abkommen klar, dass ein Autonomierecht für die indigenen Völker nur ein Teil der Strukturreformen sein könne und dass die „Ungleichheit und Ungerechtigkeit“⁶⁹⁹, die den indigenen Völkern widerfährt, nur ein charakteristisches Beispiel sei. Autonomie als Form der demokratischen Beteiligung und Mitsprache wird konzeptionell als Weg verstanden, um „die Gesellschaft zu entwickeln, sie gerechter und moderner zu machen“, um die Gesellschaft zu „demokratisieren“.⁷⁰⁰

Dennoch stellt sich die Frage, wer das für eine staatliche Gemeinschaft verbindende Moment der gemeinsamen Identität schafft. Wer schafft also das Verständnis dafür, dass sich das Volk eines Staates weiterhin als Nation erlebt, sodass es bereit ist, sich gesellschaftlich und politische in ihr zu engagieren und durch die Anerkennung der Hoheitsgewalt dem Staat Legitimation zu verleihen.⁷⁰¹ Zumindest erkennt man bei einem starken machtpolitischen Dezentralismus das Problem, dass der nationale Kontext Gefahr läuft sich aufzulösen.⁷⁰² Die Übereinkommen von San Andrés thematisieren dieses Problem nicht explizit. Sie verweisen auf die weiterhin große Bedeutung der nationalen und bundesstaatlichen Institutionen bei der Entscheidungsfindung und erklären wiederholt, dass die indigenen Völker Teil der mexikanischen Nation seien, denen durch das Autonomierecht ein Raum in der Nation zugestanden werde.

Die Deutungshoheit über die nationale Identität büßt die Zentralgewalt allerdings ein. Die nationale Identität kann dem Staat nicht mehr zentral verordnet werden. Sie entsteht aufgrund der Anerkennung pluraler Rechtssysteme und einer diversifizierteren Machtverteilung durch den Austausch der unterschiedlichen Kulturen. In einem solchen ethisch-rechtlichen System wird Toleranz gegenüber den Kulturen zur Grundlage der Legitimation des neuen Sozialpaktes. Sie ist rechtlich verortet in den neuen Beteiligungsmechanismen. Das Übereinkommen definiert Toleranz aber nicht negativ als Hinnahme der Existenz des Anderen, mit der Gefahr der Entfremdung. Stattdessen bekommt Toleranz eine positive Konnotation, wonach sie neben der Akzeptanz und Anerkennung des Anderen auch den Wunsch beinhaltet, die Motivation des Anderen zu verstehen. Toleranz verlangt, dass man sich die Mühe macht, Teil zu haben und Teil haben zu lassen.⁷⁰³ In diesem Rahmen fördert das Konzept

⁶⁹⁸ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 85.

⁶⁹⁹ *Ders.*, Rn. 23.

⁷⁰⁰ *Ders.*, Rn. 25, 26.

⁷⁰¹ Diese Vorbehalte sind ein Grund dafür, dass das Selbstbestimmungsrecht häufig weniger mit einem Autonomierecht in Verbindung gebracht wird, sondern mit einem Sezessionsrecht, *Palau*, *Columbia Human Rights Law Review* 36 (2005) 2, S. 427 (450).

⁷⁰² Vgl. auch *Speed*, *Human Rights Quarterly* Vol. 22 (2000), S. 875 (886).

⁷⁰³ Vgl. dazu auch *Marcos*, „Sie und wir“ – Teil 6. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören, *Comunicado* v. 28. 2. 2013; das dort beschriebene Selbstverständnis ähnelt jenem der Diskurstheorie, deren Voraussetzungen für eine „ideale Sprechsituation“ Toleranz in dem hier verstandenen Sinne voraussetzt, dazu *Volkman*, *Der Staat* 39 (2000), S.

von Autonomie ein System, welches die überkommenen Strukturen überwinden soll, ohne die Nation als Handlungseinheit aufzulösen.⁷⁰⁴ Die „Nation“ büßt ihren Selbstzweck ein. Von ihrer faktischen Existenz kann nicht mehr auf ihre Legitimation geschlossen werden. Die Rechtsstruktur des Autonomierechts gemäß der Übereinkommen von San Andrés zielt darauf ab, einen Raum für die Kultur und die Identität der indigenen Völker zu schaffen, sieht dabei aber eine ständige Wechselwirkung zwischen den Akteuren vor. Die autonomen Gebiete sollen keine rechtlich isolierten Institutionen sein. Sie sollen in den nationalstaatlichen Kontext eingebettet bleiben. Ihr Autonomiekonzept hat eine staatsrechtliche Dimension, die sich vor allem darin zeigt, dass über sie Mittel und Wege der demokratischen Beteiligung und Repräsentation gefunden werden. Autonomie soll zu einem Integrationsmechanismus werden.

III. Zusammenfassung: Das zapatistische Autonomieverständnis

„Schauen ist eine Art zu fragen, so sagen wir die Zapatistinnen und Zapatisten. Oder zu suchen... Wenn man den Kalender anschaut und die Geographie, soweit sie auch entfernt sein mögen, die oder der anderen, dann fragt man und befragt“⁷⁰⁵.

Ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf territoriale Autonomie nötigt dem politischen System die Öffnung für alternative Ethiken und politische Ordnungen ab. Es führt zu seiner Demokratisierung, weil es Räume der Beteiligung am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess schafft. Die zapatistische Bewegung schlussfolgerte dies, weil sie die indigenen Völker sowie alle anderen marginalisierten Gruppen nicht isoliert, sondern stets in einem nationalen Kontext betrachtete. Autonomie vervollständigt sich erst durch einen Bereich der Selbstverwaltung zusammen mit einem Bereich der gesamtstaatlichen, gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung. Die notwendigen Strukturen müssten sich nach Ansicht der zapatistischen Bewegung in einem „neuen“, inkludierenden Föderalismus ausbilden. Zentral Punkte für das Autonomieverständnis der Zapatisten waren⁷⁰⁶

325 (336 ff.), wonach die Diskurstheorie sich als „*Verfahrenstheorie des demokratischen Rechtsstaats*“ profilieren möchte.

⁷⁰⁴ Vgl. *Martinez/Rangel*, Acuerdos de San Andrés, S. 96.

⁷⁰⁵ *Marcos*, Sie und wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören, Comunicado v. 28. 2. 2013, wo es heißt: „*Unsere Kraft – falls wir überhaupt eine haben – steckt in der Anerkennung: wir sind, wer wir sind, und es gibt Andere, die sind, wer sie sind. Dann gibt es wieder einen Anderen, für den wir noch kein Wort gefunden haben, um ihn zu benennen, aber trotzdem, er ist, wer er ist. Wenn wir ‘wir’ sagen, dann saugen wir niemand auf, um seine Identität unterzuordnen, sondern um die Brücken, die zwischen den unterschiedlichen Schmerzen und verschiedenen Rebellionen bestehen, herauszustreichen. **Wir sind gleich, weil wir anders sind***“ (Hervorhebung nicht im Original).

⁷⁰⁶ Vgl. dazu auch die Forderungen auf dem Dritten Nationalen Indígena-Kongress am 3. 3. 2001

- die Übertragung von Hoheitsgewalt auf eine neue, unabhängige Entität,
- die Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen,
- die Selbstermächtigung der Bürgerinnen und Bürger,
- das Recht, die interne Ordnung der selbstverwalteten Gebiete zu gestalten,
- der Respekt gegenüber unterschiedlichen Identitäten bei Annahme ihrer grundsätzlichen Gleichwertigkeit,
- der respektvolle Umgang aller Träger von Hoheitsgewalt miteinander und
- die Sicherung der Einheit und Souveränität der mexikanischen Nation.

Daraus leite ich die schon eingangs zitierte Definition ab:

Autonomie ist das Recht, sich innerhalb der Nation in vom Zentralstaat teilunabhängigen Räumen „zu regieren und sich selbst zu regieren“, nach „seiner Art und Weise und in der jeweils eigenen Geographie und dem jeweils eigenen Kalender“⁷⁰⁷, bei gleichzeitiger Kooperation und Respekt für die grundsätzliche Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Räume.⁷⁰⁸

Auf Grundlage des zapatistischen Autonomieverständnisses muss eine politische Ordnung für die vielfältigen Einflüsse unterschiedlicher Weltanschauungen offen sein, sowohl im kulturellen, sozialen und ökonomischen Bereich, als auch im rechtlichen Bereich. Autonomie ließe sich im staatsrechtlichen Gesamtzusammenhang nach dem Verständnis der Zapatisten ebenfalls definieren als die Ordnung „einer Welt, in die viele Welten passen“, ergo „einem Staat, in den viele Staaten passen“. *Shannon Speed* erkennt darin die Definition eines Autonomiekonzepts, wonach die Anerkennung eines autonomen Status nicht mehr von der Zustimmung des Staates abhängt.⁷⁰⁹ Wie bereits dargelegt folgt die Berechtigung der Forderung unter anderem aus dem Selbstverständnis einer „gleichberechtigten“ Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, wie sie jeder demokratischen Staatsform eigen ist. Insofern könnte man tatsächlich der Meinung sein, dass das Autonomierecht nicht mehr aus einem Verständigungsprozess zwischen Zentralgewalt und dem Autonomie einfordernden kollektiven Subjekt folgen muss, da der Zentralgewalt insofern eine Handlungspflicht obliegt und dem kollektivem Subjekt ein Anspruch zusteht. Die institutionelle Umsetzung dieses Gegenseitig-

aufgeführt in *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 173 ff., 180.

⁷⁰⁷ *Marcos*, Votan II. Die Beschützer und Beschützerinnen, 30. 7. 2013; *Patiño*, Volver a la comunidad, S. 223, die von einem Raum spricht, der nach den eigenen „*normas y procedimientos*“, den eigenen Normen und Verfahren, gestaltet werden kann.

⁷⁰⁸ Bei einer Feier in Oventik zum zehnjährigen Bestehen der Caracoles definierte ein Mitglied der *Junta de Buen Gobierno* Autonomie als „*nuestra propia forma de vivir y pensar, de organizarnos y de gobernarnos*“, zitiert nach: *Olmos/Mandujano*, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 35.

⁷⁰⁹ *Speed*, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia en las Juntas de Buen Gobierno zapatistas, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 136.

keitsverhältnisses unter dem Dach einer Autonomieforderung kann sich aber nur aus Verhandlungen zwischen den beiden Gruppen – wie z.B. solchen zum Abkommen von San Andrés – ergeben. Die Legitimation und Legalität der Autonomieforderung und ihrer faktischen Umsetzung, im Umkehrschluss die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der mexikanischen Zentralregierung, folgt aus der vorherigen rechtlichen Manifestation der Forderungen in Verhandlungen zwischen indigenen Gruppen und der staatlichen Hoheitsgewalt. Dieser Umstand ermöglichte es selbst der mexikanischen Regierung die Gründung der *Caracoles* und *Junta de Buen Gobierno* als legal und mit der Verfassung im Einklang zu bezeichnen.⁷¹⁰

C. Die staatsrechtliche Dimension des zapatistischen Autonomieverständnisses

„Das Staatsrecht hat die Rechtsformen, Rechtsregeln und Rechtsinstitutionen zum Gegenstand, die den Staat selbst (als organisierte Wirk- und Handlungseinheit) und die Ausübung seiner hoheitlichen Herrschafts- und Entscheidungsgewalt betreffen. Es umgreift damit die Form und den organisatorischen Aufbau der staatlichen Ordnung, die Bildung und die Kompetenzen der obersten staatlichen Organe, [...] und – nicht zuletzt – das Grundverhältnis von Staat und Bürger.“⁷¹¹ Unter Rückgriff auf das Autonomieverständnis der Zapatisten lässt sich eine originär zapatistische Ausformung des „zapatistischen Staatsrechts“ für die autonomen Territorien unter zapatistischer Selbstverwaltung begründen. Der Definition des Begriffs „Autonomie“ auf der Basis der speziell zapatistischen Interpretation liegen Werteentscheidungen zugrunde, die nicht nur die verfassungsrechtliche Eingliederung der autonomen Territorien in den gesamtstaatlichen Ordnungskomplex beeinflussen. Der ihrer Interpretation zugrunde liegende Wertekanon muss sich auch bei der internen Ausgestaltung, also bei der Ausbildung eigener Autonomiestrukturprinzipien, niederschlagen. Die Entscheidung über die interne Organisation der Wirk- und Handlungseinheit werden bei den Zapatisten umso mehr auf ihrem Verständnis von Autonomie basieren, als sie ihr Konzept als Alternative zum und zur Abgrenzung vom mexikanischen System entwickelt haben.⁷¹² Die oben skizzierten zentralen Punkte müssen daher in ihren internen Strukturen verwirklicht werden und das zapatistische Staatsrecht formen. Dies lässt sich nur deshalb behaupten, weil sich autonome Territorien von einem Staat ausschließlich in dem Umfang der Hoheitsgewalt unterscheiden. Auf die zapatistischen Territorien lassen sich die oben getroffenen Aussagen des-

⁷¹⁰ Cerda García, *Construyendo nuevas formas de ciudadanía*, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 128, wo es in einer Radiobotschaft der Regierung des Bundesstaates von Chiapas heißt, „*Consideramos que es una buena iniciativa [la creación de las Juntas de Buen Gobierno, Anm. d. Verf.], que es legal y que de ninguna manera contraviene las disposiciones legales vigentes*“; zum Umgang der Regierung mit den *de facto*-Selbstverwaltungsstrukturen, *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista*, S. 16 ff.

⁷¹¹ Böckenförde, *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 11.

⁷¹² *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista*, S. 14.

halb übertragen, da sie es sind, die sich in ihrer Rhetorik und ihrem Anspruch der verfassungsgebenden Gewalt des mexikanischen Volkes unterwerfen. In Anbetracht der tatsächlichen Gegebenheiten läge es näher, von dem Versuch der Bildung einer in vollem Umfang unabhängigen Gebietskörperschaft auszugehen. Die Zapatisten aber fordern Autonomie und statuieren darüber ihren Zusammenhang zum mexikanischen Staat.

Die Feststellung, dass Autonomie eine in ihren Grundzügen dem Staat vergleichbare Körperschaft ist, lässt es zu, von den Bewohner der autonomen Territorien als zapatistisches Autonomievolk⁷¹³, von dem autonomen Territorium als zapatistisches Autonomiegebiet und von der autonomen Herrschafts- und Entscheidungsgewalt als zapatistische Autonomiegewalt beziehungsweise Selbstverwaltungshoheit zu sprechen. Wie in der theoretischen Konstruktion eines Verfassungsstaats steht am Beginn der Entwicklung eine im Grunde wertneutrale und ausfüllungsbedürftige Hülle.⁷¹⁴ Die Integrationsfunktion der Verfassung erfolgt durch die Etablierung eigener Regeln.⁷¹⁵ Wie das Beispiel der zapatistischen Bewegung (und auch Englands) gezeigt hat, ist die Verschriftlichung nicht zwingend. Die Autonomieforderung der Zapatisten und insbesondere die Argumentation, mit der sie Selbstverwaltungsrechte gegenüber der mexikanischen Zentralgewalt fordern, füllen den wertneutralen autonomen Raum bereits mit eigenen ethisch-moralischen Grundsätzen auf und wirken massiv auf die Struktur der rechtlichen Ordnung ein.

Mit der Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts fordern sie das Recht, sich selbst zu regieren. Dieses Selbstbestimmungsrecht ergibt sich bei ihnen aus der Einsicht, dass es einer Ordnung bedarf, die auf dem Prinzip von Respekt und Anerkennung basiert. Sie muss eine „Welt, in die viele Welten passen“ ermöglichen. Die Autonomie und ihre prägenden Strukturprinzipien müssen sich folglich an dem Ideal einer demokratischen Staatsform orientieren, welche wiederum ein Menschenbild fordert, das sich an dem Prinzip der Menschenwürde orientiert.⁷¹⁶ Erkennt man diese Verknüpfung an, entsteht daraus die staatsrechtliche Notwendigkeit, der Menschenwürde innerhalb des demokratischen Ordnungssystems möglichst großen Geltungsrahmen zu verschaffen. Übersetzt in Begrifflichkeiten des Staatsrechts bedeutet dies, dass es innerhalb der autonomen Ordnung für die unterschiedlichen individuellen und kollektiven Identitäten die Möglichkeit geben muss, sich so umfangreich wie möglich an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Die Entfremdung des Volks als Souverän von den staatlichen Entscheidungen muss verhindert werden. Fehlt es an demokra-

⁷¹³ Ähnlich Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 31, der bezogen auf die kommunale Selbstverwaltung von der „örtlichen Gemeinschaft“ als „Teilvolk“ spricht.

⁷¹⁴ Isensee, Staat und Verfassung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 15 Rn. 20 ff.

⁷¹⁵ Anm.: In den indigenen Sprachen gibt es keine äquivalente Bezeichnung zum Ausdruck „Recht“. Er wird dort mit „*lo que es nuestro*“ bzw. „*respeto a lo nuestro*“ übersetzt. Es wird also als „das, was wir sind“ bzw. „Respekt unseres Wirs“ umschrieben, aus Martínez/Rangel, Acuerdos de San Andrés, S. 35 Fn. 48.

⁷¹⁶ Vgl. Maurer, Staatsrecht I, § 7 Rn. 18 m.w.N.

tischer Legitimation, mangelt es seiner offiziellen Identität an Authentizität, da die Rückkopplung zum identitäts- und legitimationsstiftenden Souverän, dem Volk, fehlt. Schließt der Staat zudem Minderheiten rechtlich oder tatsächlich von einer Beteiligung aus, ergibt sich schon daraus der Mangel an Legitimation der Staatsgewalt. Der interne Ordnungskomplex der autonomen Territorien muss sich darum bemühen, gerade diese Form der mangelhaften Rückbindung zu vermeiden. Sein internes Ordnungsmodell muss einen Weg entwickeln, der es unter der Prämisse eines staatlichen Zusammenhalts ermöglicht, dass die politischen Interessen jedes Einwohners und die Besonderheiten der kollektiven Identität einer abgrenzbaren Gruppe respektiert werden.⁷¹⁷ Die Schwierigkeit liegt darin, die Kohäsion der autonomen Territorien trotz der geforderten Vielschichtigkeit und Unterschiedlichkeit der Gesellschaft zu bewahren.

Die Verknüpfung der beiden Ebenen im zapatistischen Autonomieverständnis, also die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation und der Schutz der indigenen Identität, führen zu der Annahme, dass die Lösung in der Diversifizierung der Macht liegen könnte. In den Übereinkommen von San Andrés fordern die Zapatisten einen „neuen Föderalismus“, das heißt eine Verschiebung der Kompetenzverteilung innerhalb der staatlichen Institutionen und Untergliederungen. Ein erster Schritt ist die Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen durch eine Umverteilung derselben auf lokale Strukturen. Dadurch soll ein größtmöglicher Schutz der divergierenden gemeinschaftlichen Identitäten sowie deren Einwirkungsmöglichkeit auf die politische Willensbildung gewährleistet werden. In einem zweiten Schritt setzt die Dezentralisierung als Mittel der Diversifizierung von Entscheidungsmacht voraus, dass die Entscheidungskompetenzen umgelagert werden. Ferner müssten auch umfangreichere Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger Voraussetzung sein. Denn die Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen erfüllt ihren Zweck nur, wenn der Einfluss der Bürger auf die hoheitlichen Entscheidungen tatsächlich zunimmt und eine Exklusion auch bei solchen Entscheidungen verhindert wird, die nur auf einer höheren („zentraleren“) Verwaltungsebene sinnvoll vorbereitet werden können. Wegen der Verknüpfung von Staat und Identität entsteht, gesetzt der Annahmen von funktionierenden demokratischen Beteiligungs- und Mitwirkungsprozessen, eine gemeinschaftliche Identität, die aufgrund der breiten Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft tatsächlich das Selbstverständnis der menschlichen Gemeinschaft widerspiegelt. Die Gemeinschaft wird geleitet von dem Verständnis, dass jede Identität einzigartig ist und sich durch diese Überzeugung der eigenen Einzigartigkeit und der gleichzeitigen Anerkennung der anderen Einzigartigkeit die Dominanz über das Andere verbietet. Sie sucht die Lösung in einer gleichberechtigten und gleichwertigen Teilhabe aller.⁷¹⁸ Es besteht „keine Notwendigkeit, die ande-

⁷¹⁷ Zur Umkehrung der Kompetenzordnung im politischen System des Zapatismus im Vergleich zum Neoliberalismus *Stahler-Sholk*, *Autonomía y economía política de resistencia*, in: *Baronet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 410 ff.

⁷¹⁸ Ähnlich Ansatz *Habermas*, *Die Einbeziehung des Anderen*, S. 7, in seiner „Theorie des kom-

ren zu dominieren“. Der Identitätskonflikt wird so zu einem Beteiligungskonflikt, indem die Mitwirkungsrechte gestärkt und austariert werden müssen.⁷¹⁹ Der Ansatz im Zapatismus, die „Entspezifizierung“ politischer Konflikte und die Inklusion aller Teile einer Gesellschaft über Beteiligungsmechanismen zu lösen, deutet sich nicht nur im zapatistischen Autonomiekonzept an. Genauer betrachtet handelt es sich bei zwei ihrer grundlegenden Maximen, dem gehorchenden Regieren und dem fragenden Voranschreiten, um Verfahrensregeln. Sie haben eindeutig prozeduralen Charakter. Alleine ihre Anwendung wird unter die ethisch-moralische Konstante des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ gestellt.

Bei konsequenter Umsetzung dieser Erkenntnisse müssen sie auch Auswirkungen auf die Staat-Bürger-Beziehung haben. Nach dieser Interpretation löst sich die Kategorie der Staatsidentität zugunsten eines inklusiven Verständnisses von der Vielschichtigkeit einer Gesellschaft auf. Der Philosoph *Enrique Dussel* veranschaulicht diesen Vorgang an der Verfassungsreform Kolumbiens im Jahr 1991:

„In Lateinamerika wurden die indigenen Völker niemals als Völker mit eigener Sprache, Religion, Geschichte, politischen Institutionen anerkannt. Erst die neue Verfassung Kolumbiens, die ein Ergebnis des Kampfes der Bewegung des ‘M 19’ ist, schaffte es, sich selbst als die Verfassung eines plurinationalen Staates zu konzipieren: *Der Staat bildet eine Einheit, und es wird das Leben von vielen Nationen institutionalisiert*“⁷²⁰ (Hervorhebung nicht im Original).

„munikativen Handelns“. Er führt aus: „*Der gleiche Respekt für jedermann erstreckt sich nicht auf Gleichartige, sondern auf die Person des Anderen oder der Anderen in ihrer Andersartigkeit. Und das solidarische Einstehen für den Anderen als einen von uns bezieht sich auf das flexible ‘Wir’ einer Gemeinschaft, die allem Substantiellen widerstrebt und ihre porösen Grenzen immer weiter hinausschiebt. Diese moralische Gemeinschaft konstituiert sich allein über die negative Idee der Abschaffung von Diskriminierung und Leid sowie der Einbeziehung des – und der – Marginalisierten in einer wechselseitigen Rücksichtnahme*“ (Hervorhebungen im Original).

⁷¹⁹ Ähnlich *Kastner*, Alles für alle!, S. 47 ff., der die Betonung auf die „Inklusionsforderung“ der Zapatisten verstanden als Demokratisierungsforderung legt; so wohl auch *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 41 ff., wonach „politische Allgemeinheit nur noch hinsichtlich der Verfahren definiert werden [kann]“.

⁷²⁰ *Dussel*, Die Ethik des Maya-Aufstandes, S. 40.

Kapitel 5 - Würde und Demokratie im Zapatismus

Bis zu diesem Punkt der Arbeit werden die historischen und gesellschaftlichen Grundlagen des Zapatismus dargestellt. Es werden die allgemeinen staats- und verfassungstheoretischen Grundlagen für das Zusammenwachsen einer menschlichen Gemeinschaft im Staatsgebilde besprochen und diese Erkenntnisse in Zusammenhang mit der Forderung nach Autonomie zunächst in allgemeinen und später in speziell zapatistischem Kontext erörtert. Der Verlauf der Untersuchung folgt dabei dem Ansatz, dass man sich so dem Kern nähert, welcher die politische Ordnung des Zapatismus prägt.

Wegen der wiederholten Betonung des „Eine Welt, in die viele Welten passen“-Konzepts, dem Regierungsprinzip des „gehorchenden Regierens“ sowie dem „fragenden Voranschreiten“ liegt der Fokus für mich bei der Frage nach dem zapatistischen Verständnis von Würde und Demokratie. Beim Versuch des Entwurfs einer „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“ steigen diese Begriffe in ihrer spezifisch zapatistischen Bedeutung – nicht nur aufgrund ihrer hohen Abstraktionsebene – in den Rang grundlegender Verfassungs- und Autonomiestrukturprinzipien auf. Das zapatistische Verständnis, welches in den vergangenen zwanzig Jahren des Aufstandes in unzähligen Comunicados, Essays und Interviews entwickelt wurde, ist entscheidend für die Wahl der konkreten zapatistischen Verwaltungsstrukturen. Ohne ihre Darstellung wäre eine Verfassung schwer nachvollziehbar. Würde und Demokratie werden wie im deutschen Grundgesetz zu Grundprinzipien, zum „Brennpunkt“⁷²¹ ihrer rechtlichen Organisation und Verwaltung. In einem staatsähnlichen Konstrukt, eingebettet in eine Verfassung, werden sie zu Rechtsprinzipien. Sie konstituieren eine eigene Vorstellung von Gemeinschaft und Solidarität. Die Interpretationsansätze für diese beiden Verfassungsprinzipien werden in der Folge im Einzelnen dargestellt. Erneut gilt, was schon mehrfach in dieser Arbeit angeklungen ist: Meine Deutungsansätze sind nur in einer Hinsicht authentisch, nämlich dass sie ein subjektiver Versuch sind, über die Auswertung verschiedener Quellen einen möglichst objektiven Interpretationsansatz zu formulieren.

Zunächst muss (A.) die Existenz und Bedeutung von Verfassungsprinzipien für einen Verfassungsstaat im Allgemeinen und die autonomen zapatistischen Territorien im Speziellen begründet werden. Dazu gehört auch der Nachweis, dass die vorgebrachten Begriffe von „Würde“ und „Demokratie“ für den Aufbau der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen

⁷²¹ Dederer, JöR 2009, S. 89 (99).

prägend waren. Danach wird (B.) das spezifische Verständnis zunächst des Würdebegriffs beleuchtet. Um die Belastbarkeit meiner Ergebnisse zu erhöhen und um die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit für den interessierten Leser zu gewährleisten, ist anfangs eine übersichtsartige Untersuchung des Würdeverständnisses nach okzidentaler Ausprägung, insbesondere im Hinblick auf die deutsche verfassungsrechtliche Entwicklung des Begriffs notwendig. Abschließend werde ich (C.) diesen Vorgang für den Begriff der Demokratie wiederholen, mich dabei aber vornehmlich auf das zapatistische Verständnis von Demokratie als solche des gehorchenden Regierens konzentrieren. Im Verlauf der Untersuchungen wird an geeigneter Stelle der Einfluss der drei Autonomiestrukturprinzipien auf die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen erläutert.

A. „Würde“ und „Demokratie“ als Verfassungsprinzipien zapatistischer Autonomie

Der organisationsrechtliche Aufbau der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen ist keineswegs willkürlich gewählt, sondern folgt einer von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflussten zapatistischen Ethik, Moral und Metaphysik. Ihre Strukturen werden beeinflusst vom transzendentalen Verständnis der indigenen Maya über die Zusammenhänge der Welt.⁷²² In dieser Vielschichtigkeit und Komplexität ist das zapatistische Selbstverständnis für verfassungsrechtliche und staatsorganisationsrechtliche Zusammenhänge jedoch nicht nutzbar. Die erwähnten Inhalte und Bedeutungen sind für eine rechtliche Orientierung zu unkonkret. Deswegen muss ein aus ihrem Inhalt abgeleitetes rechtliches Kondensat ermittelt werden, um die dem Zapatismus zugrunde liegenden Werte in verfassungsrechtliche Regelungen übersetzen zu können. Dieser Prozess zwingt eine verfassungsgebende, gemeinschaftsordnende Gewalt dazu, aus diesen vielen möglichen Deutungsebenen eine für die Zukunft verbindliche ordnungspolitische Essenz zu extrahieren. Diese Essenz wird in einem ersten Schritt zum Rahmenprogramm der Verfassung, zu ihren Verfassungsprinzipien.⁷²³ Der Entscheidungsprozess, welcher der Konstituierung einer staatlichen Gemeinschaft vorausgeht, ist für die Verfestigung eines gemeinschaftlichen Selbstverständnisses von hoher Bedeutung. Im sozio-kulturellen Umfeld werden ethische und moralische Vorstellungen zwar diskutiert und beeinflussen das gesellschaftliche Gefüge und Miteinander, sie unterliegen aber der ständigen Gefahr ihrer Disposition und damit ihrer Entwertung nicht nur durch die Gemeinschaft an sich, sondern auch durch einzelne Individuen oder Akteure.⁷²⁴ Ihre Bedingtheit macht sie willkürlich und damit für eine grundlegende, konsertierte und verbindliche Gesellschaftsorientierung zu unbestimmt. Die Entscheidung einem Handlungsprinzip nicht nur einen verbindlichen Rahmen, sondern auch grundlegende strukturelle Bedeutung

⁷²² Dazu bezogen auf die Grundlagen des Grundgesetzes *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 56 ff.

⁷²³ Ähnlich *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 117.

⁷²⁴ *Folkers*, ARSP 2001, S. 328.

für das gesellschaftliche Zusammenleben einzuräumen, setzt einen Bewusstseinsprozess voraus. Im Rahmen dessen muss entschieden werden, welche Werte⁷²⁵ in der Grundordnung festgeschrieben werden sollen. Aus der Vielzahl komplementärer aber auch konfligierender ethisch-moralischer sowie geistig-religiöser und sittlicher Ansätze müssen die als entscheidend empfundenen Determinanten herausgefiltert und für die Gemeinschaft verbindlich kodifiziert werden. Die Entscheidung für und wider etwas, gerade in Bezug auf die Grundsätzlichkeit ihrer Bedeutung, inklusive der zukünftigen verfassungsrechtlichen Verbindlichkeit und Eindeutigkeit, verleiht zukünftigen Verfassungsprinzipien ihre Relevanz für den Aufbau und die weitere Entwicklung des Staatsorganisationsrechts. Die Verfassung trifft die Unterscheidung zwischen frei dem Wandel einzelner Individuen oder einem Klientel unterworfenen Werten und solchen dem Grundkonsens einer Gemeinschaft entsprechenden und daher einer dauerhaft verbindlichen Werteordnung.⁷²⁶ Sie ist im besonderen Maße Ausdruck ethisch-moralischer Grundentscheidung, an dem eine menschliche Gemeinschaft ihr Zusammenleben orientieren möchte.⁷²⁷

I. Bedeutung und Wirkung verfassungsrechtlicher Strukturprinzipien am Beispiel des Grundgesetzes

Bei geschriebenen Verfassungstexten fällt die Identifizierung von Verfassungsprinzipien vergleichsweise leicht. Verfassungsprinzipien, auch Staatsstrukturprinzipien genannt,⁷²⁸ liegen vor, „wenn ein Verfassungssatz grundlegende organisatorische oder verfahrensmäßige Festlegungen hinsichtlich des Handlungsrahmens, der Handlungsweise oder der Willensbildung des Staates, kurz: hinsichtlich der Modalitäten des Staatshandelns, trifft“⁷²⁹. Der Einfluss von Verfassungsprinzipien zieht sich durch die verfassungsrechtlichen Strukturen, auch wenn es in Einzelfragen der (rechtlichen) Wirkung durchaus unterschiedliche Meinungen gibt. Zu ihrem Einflussbereich ist neben dem Staat-Bürger-Verhältnis⁷³⁰ auch ihr institutionell-organisatorischer Gehalt, das heißt ihre Wirkung auf das Verhältnis der unterschiedlichen Hoheitsgewalten und der staatlichen Institutionen zueinander, zu zählen.

Als ein Beispiel soll auf die Bedeutung des Menschenwürdesatzes aus Art. 1 Abs. 1 GG und des Demokratieprinzips aus Art. 20 GG im deutschen Grundgesetz eingegangen werden. Beide Prinzipien gelten weithin als Kernbestimmungen des Grundgesetzes. Für die Men-

⁷²⁵ *Di Fabio*, JZ 2004, S. 3, nach dem „Werte die Grundeinstellungen der Menschen, die durch eine besondere Festigkeit, Überzeugung von der Richtigkeit und emotionalen Grundierungen auffallen“ sind.

⁷²⁶ Zu den kategorischen Unterschieden und der Ermittlung „rationalisierter Werte“ *Di Fabio*, JZ 2004, S. 3.

⁷²⁷ *Folkers*, ARSP 2001, S. 328.

⁷²⁸ Zu den im Einzelnen strittigen Abgrenzungsfragen *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 19 ff., 228 ff.

⁷²⁹ *Sommermann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar Bd. II, Art. 20 Abs. 1 Rn. 88.

⁷³⁰ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (99).

schenwürde als „Strukturnorm für Staat *und* Gesellschaft“⁷³¹ (Hervorhebung im Original) gilt dies in zweifacher Hinsicht⁷³²: Zum einen steht sie systematisch am Anfang des Grundgesetzes, leitet den Grundrechteteil ein und wird mit diesem durch das Wort „darum“ in Art. 1 Abs. 2 GG wörtlich verbunden.⁷³³ Zwar gibt es unterschiedliche Meinungen bezüglich der Frage, welchen Einfluss die Garantie der Menschenwürde auf die Grundrechte hat und ob und inwiefern die Grundrechte Ausfluss der Menschenwürdegarantie sind.⁷³⁴ Einigkeit besteht jedoch darin, dass der Grundrechtesschutz im Zusammenhang mit der Menschenwürdegarantie steht. Menschenwürde ist „der Boden [der Grundrechte], auf dem gebaut wird, und das Warum des Bauens“⁷³⁵. Die Grundrechte des Grundgesetzes sind durch den Verfassungsgeber auf diesem Fundament aufbauende konkretisierte Individualrechte.⁷³⁶ Ob man sie nun als Konkretisierung der Menschenwürde versteht oder nicht, ändert nichts daran, dass der Menschenwürdeschutz losgelöst von geschriebenen Grundrechten hohe Hürden für den Eingriff des Staates in die elementaren Freiheits- und Gleichheitsrechte aufstellt sowie dem Staat Schutzpflichten auferlegt.⁷³⁷ Im Ergebnis konstituiert die Würde den Menschen in der Rechtsordnung als Rechtssubjekt, auf welches sich der Staat bei der Ausübung seiner Hoheitsgewalt beziehen muss. Die Menschenwürde stellt in der Verfassung eine unauflösbare Verantwortung des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern her. In diesem Zusammenhang wird die Menschenwürde zum Bezugspunkt für das Demokratieprinzip des Grundgesetzes.⁷³⁸ Nach *Sommerrmann* sollen die staatsorganisationsrechtlichen Leitlinien des Art. 20 GG die Verwirklichung der materiellen Verfassungsziele des Art. 1 GG ermöglichen.⁷³⁹ Daran orientiert sich auch Art. 20 Abs. 2 GG, wo es heißt: „Alle Staatsgewalt geht

⁷³¹ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 56 ff.; so auch *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (371), der dafür auf die brandenburgische Verfassung verweist, die die Menschenwürde als Grundlage einer solidarischen Gemeinschaft bezeichnet. Dort heißt es in Art. 7 Abs 1 S. 3 BrdbVerf „Jeder [schuldet] jedem die Anerkennung seiner Würde“.

⁷³² So auch *Di Fabio*, JZ 2004, S. 5.

⁷³³ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (95).

⁷³⁴ Die durchaus umstrittene Frage, ob die Menschenwürde neben ihrer Bedeutung für die Werteordnung des Grundgesetzes ein Grundrecht darstellt, kann hier nicht beantwortet werden. Von einem Grundrecht ausgehend und wohl h.M. *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 57; *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar Bd. 1, Art. 1 Rn. 124; *Di Fabio*, JZ 2004, S. 5; *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (89 ff); bejahend auch BVerfGE 93, 266 (293); kritisch *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. 1, Art. 1 Rn. 163 m.w.N.; ebenso *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 121; *Schmidt-Preuß*, Menschenwürde und „Menschenbild“ des Grundgesetzes, in: FS Link, S. 922.

⁷³⁵ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 111.

⁷³⁶ *Di Fabio*, JZ 2004, S. 5 m.w.N.

⁷³⁷ Bzgl. der Bedeutung für die Grundrechte und ihren Bezug zu den Staatstrukturprinzipien des Art. 20 GG *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 100 ff.; *Doehring*, Sozialstaat, Rechtsstaat und freiheitlich-demokratische Grundordnung, S. 5; BVerfGE 123, 267 (341).

⁷³⁸ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. 1, Art. 1 Rn. 166 m.w.N.

⁷³⁹ *Sommerrmann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. 2, Art. 20 Rn. 1; so auch *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 298; diesen Ansatz für die Grundrechte

vom Volke aus“. Er verankert die Idee der Volkssouveränität im Grundgesetz. Die Staatsgewalt und ihre Ausübung müssen diesem Ideal folgend von und durch das Volk ausgeübt werden, um demokratisch legitimiert zu sein. Die Entscheidung, die Menschenwürde als Verfassungskern in das Grundgesetz zu implementieren, bindet den Verfassungsgeber an die demokratische Idee als Staats- und Regierungsform.⁷⁴⁰ Ob die Verknüpfung zwischen Würde und Demokratie zur Begründung des Gedankens der Volkssouveränität zwingend notwendig ist, kann hinterfragt werden. Folgt man diesem Gedanken, hat man den ersten Schritt zur materiell-rechtlichen Konkretisierung eines Verfassungsprinzips gemacht. Der Verfassungsgeber hat sich durch die Bindung an den Menschenwürdeschutz auf eine Demokratie festgelegt und damit eine erste grundlegende (staatsorganisationsrechtliche) Strukturentscheidung getroffen.

Diese Strukturentscheidung in Richtung einer demokratischen Regierungsform ist jedoch auslegungs- und ausgestaltungsbedürftig. Auch wenn die Annahme von Menschenwürde Demokratie voraussetzt, ist der konkrete Rahmen für die Einlösung dieser Bedingung nicht vorgegeben.⁷⁴¹ Strukturell Verbindliches ließe sich dann annehmen, wenn die hinter der Wahl eines Verfassungsprinzips liegende Werteordnung offen gelegt werden könnte.⁷⁴² Die Vielfalt möglicher Einflüsse im Vorfeld sowie die Bindung an den Text und die Auslegung von Verfassungsnormen in den Grenzen der juristischen Auslegungsmethoden, begrenzen diesen Weg erheblich. Ein Verfassungstext eröffnet andererseits die Möglichkeit, sich den konkreten Inhalten der Strukturprinzipien über eine Untersuchung der sie konkretisierenden Subprinzipien zu nähern.⁷⁴³ Verfassungsdogmatisch darf davon ausgegangen werden, dass der Verfassungsgeber die einmal gesetzten Strukturentscheidungen in den ausgearbeiteten Konkretisierungsschritten im Sinne seines Ausgangsverständnisses weiterentwickelt hat. Zur Auslegung der Begriffe „Menschenwürde“ und „Demokratie“ kann daher auch das besondere Staatsorganisationsrecht hinzugezogen werden. Die Begriffe von Würde und Demokra-

konkretisierend *Brugger*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 35.

⁷⁴⁰ Ausführlich *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 61 ff.; *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. 1, Art. 1 GG Rn. 166.

⁷⁴¹ Gemäß des Bundesverfassungsgerichts folgt aus dem Würdeprinzip, dass eine möglichst weitgehende Entfaltung der Persönlichkeit auch dadurch gesichert wird, dass der Mensch in möglichst weitem Umfang verantwortlich an der Entscheidungen für die Gesamtheit mitwirken soll, BVerfGE 5, 85 (204 f.); die Grenzen des Würdeprinzips für die konkreten Regelungen betonend *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 102.

⁷⁴² *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. 1, Vorbemerkung zu Art. 1 GG Rn. 7; zur geschichtlich-konkreten Auslegung des grundgesetzespezifischen Würdebegriffs *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. 1, Art. 1 GG Rn. 41; zu Verfassungsprinzipien und „politischem Ideal“ *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 285; ausführlich *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 33 ff.

⁷⁴³ So auch *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (211), nachdem von einer „gewissen Prinzipientreue“ einer Verfassung ausgegangen werden kann.

tie⁷⁴⁴ können über die verfassungsrechtliche Konkretisierung inhaltlich verdichtet werden. Das Bundesverfassungsgericht fasst den „Charakter des Grundgesetzes“ in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zusammen. Würde und Demokratie scheinen als Grundwerte deutlich durch. Das Gericht definiert sie wie folgt:

„Die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“.⁷⁴⁵

Zwar verweist die Definition auf ihre eigene Unvollständigkeit, es kann also nicht von einer abschließenden Aufzählung grundlegender Verfahrensentscheidungen ausgegangen werden. Sie soll dennoch als Beispiel für das Demokratieverständnis des Grundgesetzes in seinen Kernzügen dienen. Die Definition von freiheitlich-demokratischer Grundordnung veranschaulicht, welche Grundwerte die „verfassungsmäßigen Ordnung“ als fundamental ansieht⁷⁴⁶. Mit den geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründen ließen sich der Menschenwürdegrundsatz und das Demokratieprinzip ihrem normativen Inhalt zuführen.⁷⁴⁷ In einem bestehenden Verfassungsgefüge bleibt ihre verfassungsrechtliche Bedeutung (mit-)konstitutiv und wird zur „Identität der Gesamtordnung“. Ohne konkrete Verfahrensabläufe zu provozieren, zwingt sie zu in ihren Grundsätzen nicht disponiblen Organisationsstrukturen.⁷⁴⁸ Sie dienen als Auslegungs- und Anwendungsgrundsätze für die anderen auf sie bezogenen Bestimmungen des Grundgesetzes. In Gestalt ihrer Subprinzipien erlangen sie als „Ausformungsbestimmungen“⁷⁴⁹ positivverfassungsrechtliche Relevanz. Zudem legen sie ein Menschenbild nahe, dessen dauerhafte Anerkennung über die verfassungsrechtliche Kodifizierung gesichert werden soll.⁷⁵⁰ Aus dem Menschenwürdegedanken folgt das Bild mündiger, autonomer Bürger und Bürgerinnen, die der freien Selbstbestimmung nicht nur fähig sind, sondern sie haben auch die Sicherung dieser Selbstbestimmung durch die Setzung ent-

⁷⁴⁴ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 7.

⁷⁴⁵ BVerfGE 2, 1 (12).

⁷⁴⁶ BVerfGE 2, 1 (12).

⁷⁴⁷ *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 52; *Streinz*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar Bd. 2, Art. 21 GG Rn. 224 ff.

⁷⁴⁸ *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 232; *Düwell*, zfmR 1 (2010), S. 76.

⁷⁴⁹ *Ders.*, S. 306.

⁷⁵⁰ Ausführlich zum „Menschenbild“ des Grundgesetzes *Schmidt-Preuß*, Menschenwürde und „Menschenbild“ des Grundgesetzes, in: FS Link, S. 921 ff.; *Wetz*, ARSP 2001, S. 310 (319) m.w.N.

sprechender Bedingungen mit zur Rason ihrer Gemeinschaft gemacht.⁷⁵¹ Es stimmt also, was *Di Fabio* feststellte:

„Von der Menschenwürde verlaufen deduktive Linien in die gesamte Architektur des Rechts. [...] Nicht nur die Grundrechte – dies zeigt das die Menschenwürde entfaltende konstitutionelle Gesamtprogramm –, die gesamte Verfassungsordnung wird so von Art. 1 Abs. 1 GG ausgehend zu einem rechtlich ausgedrückten, und bei Wahrung der richtigen Proportionen, in sich stimmigen, konsistenten Wertesystem“⁷⁵².

Namentlich *Hasso Hofmann* erkennt in der positiv-rechtlichen Verankerung der Menschenwürde an prominenter Stelle des Art. 1 Abs. 1 GG nicht nur die „Proklamation eines allgemeinen Prinzips oder Artikulation eines kollektiven Wertebewusstseins“⁷⁵³. Für ihn ist es Ausdruck des Aktes der Staatsgründung, eine „Gemeinschaftsaktion“⁷⁵⁴, die die soziale Gemeinschaft ähnlich wie die Einbettung des Republikprinzips in der Weimarer Verfassung zu einer staatlichen Gemeinschaft verwachsen lässt, auf Grundlage der Menschenwürde als Prinzip der wechselseitigen Gleichachtung. „Deutschland ist eine auf die Würde des Menschen gegründete Republik“⁷⁵⁵.

II. Bedeutung und Wirkung von Würde und Demokratie als Strukturprinzipien im Zapatismus

Für den Entwurf einer geschriebenen „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“ ist die Identifizierung der grundlegenden Verfassungsstrukturprinzipien schwieriger. Es muss der Beweis geführt werden, dass die Grundsätze der Menschenwürde und Demokratie – nach zapatistischer Auslegung - in ihre Verfassung Eingang finden müssten. Anhaltspunkte für diese Feststellung, wie der Wortlaut und die Systematik eines Verfassungstextes fehlen. Wenn man bedenkt, dass die Wortlautinterpretation und die systematische Auslegung nicht nur inhaltsbegründende, sondern auch inhaltsbeschränkende Wirkung haben können, fällt dies weniger ins Gewicht. Dafür werden die historische und teleologische Auslegung aufgewertet. Gemeint sind die geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründe des Aufstandes je nach Betonung ihrer Bedeutung durch die Zapatisten in ihren öffentlichen Äußerungen selber, das daraus abgeleitete artikulierte politische Ideal sowie die sowohl in einem teleologischen als auch einem systematischen Zusammenhang stehende konkrete Ausgestaltung der Selbstverwaltungsstrukturen. Die Auslegungsmethoden betonen damit zum einen die vorverfassungsrechtliche Herleitung von „metajuristischen Werten“⁷⁵⁶ wie der Menschenwürde, die zu der positivrechtlichen Kodifizierung geführt haben. Zum anderen betonen sie den Sinn und Zweck der bekannten staatsorganisationsrechtlichen Strukturen stärker,

⁷⁵¹ So auch *Volkman*, *Der Staat* 39 (2000) S. 330.

⁷⁵² *Di Fabio*, *JZ* 2004, S. 6.

⁷⁵³ *Hofmann*, *AöR* 118 (1993), S. 353 (367).

⁷⁵⁴ *Ders.*, S. 353 (367).

⁷⁵⁵ *Ders.*, *AöR* 118 (1993), S. 353 (367).

⁷⁵⁶ *Benz*, *Auftrag Demokratie*, S. 419.

die Ausdruck des „Horizontes eines jeweils leitenden Vorverständnisses“⁷⁵⁷ von den zentralen Konstitutionsprinzipien sind. Durch diese Neugewichtung des Einflusses möglicher inhaltsprägender Zusammenhänge kann wie in einem Lückentext auf die fehlende schriftliche Kodifizierung von Verfassungsprinzipien geschlossen und ihr Inhalt ermittelt werden. Auf die systematische Bedeutung der Verfassungsprinzipien kann zurückgegriffen werden, weil Hauptprinzipien und Subprinzipien eine Kausalkette bilden, deren Ereignisse maßgeblich durch den materiell-rechtlichen Gehalt des die Kausalität begründenden Verfassungsprinzips bestimmt werden.⁷⁵⁸ Die abstrakteren Hauptprinzipien geben als Strukturprinzipien die Leitlinien der Ordnungsstrukturen vor und werden durch Grundsätze ausführende Subprinzipien näher bestimmt. Der Menschenwürdegrundsatz bildet dabei sowohl Anfang als auch Ende der materiell-rechtlichen Bestimmung. Er ist Fluchtpunkt und objektiv-rechtlicher Kern der die Verfassung prägenden Staatsorganisation.⁷⁵⁹

Um die Effektivität und Stichhaltigkeit dieser Methode zu verdeutlichen kann erneut das Grundgesetz als geschriebene Verfassung bemüht werden. Auch wenn sich eine an einer speziellen Theorie oder Glaubensrichtung orientierte Auslegung der Verfassungsprinzipien zur konkreten Bestimmung ihres Inhalts verbietet, besteht doch Einigkeit, dass Inhalte wie der Menschenwürdeschutz und die spezifische Ausgestaltung der Demokratie als parlamentarische Demokratie (mit) auf das geschichtliche und gesellschaftliche Umfeld seiner Entstehung zurückzuführen sind. *Folkers* führt dazu aus:

„Ein juristischer Text kann keine Vorschriften machen, wie ein Begriff philosophisch zu denken ist, aber sehr wohl kann er einem Denken verpflichtet sein, das selbst eine philosophische Dimension hat. Er kann insbesondere auf geschichtlicher Erfahrung gründen, die eine eindringliche philosophische Untersuchung verdient.“⁷⁶⁰

Erwähnt werden sollen hier übersichtsartig die Proklamation der Menschen- und Bürgerrechte zu Beginn der französischen Revolution, das Gedankengut der Aufklärung und die Theorie des Liberalismus sowie nicht zuletzt die Lehren aus Weimar und des totalitären NS-Regimes.⁷⁶¹ Dieses Umfeld haben die Verfassungsgeber berücksichtigt und in ihren Verfassungstext über die Setzung abstrakter Verfassungsprinzipien einfließen lassen. Ihre überpositiven, historischen Grundlagen bleiben trotz der Positivierung für ihre Inhaltsbestimmung relevant.⁷⁶² Aufschlussreich dafür ist auch eine Aussage des Abgeordneten v. *Mangoldt* im Hauptausschuss des Parlamentarischen Rates. Hinsichtlich der Frage, ob das Grundrecht der allgemeinen Gleichheit vor oder nach dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen solle, führt er aus:

⁷⁵⁷ *Volkman*, Der Staat 39 (2000), S. 330; *Di Fabio*, JZ 2004, S. 1.

⁷⁵⁸ *Volkman*, Der Staat 39 (2000), S. 330.

⁷⁵⁹ *Ders.*, S. 230; *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 37.

⁷⁶⁰ *Folkers*, ARSP 2001, S. 328 (335 f.).

⁷⁶¹ Zum Beispiel BVerfGE 124, 300 (Leitsatz), wo das Gericht ausführt, dass die Bundesrepublik Deutschland als Gegenentwurf zur nationalsozialistischen Herrschaft konzipiert wurde, woraus sich Vorgaben für inhaltliche Bestimmung des Grundgesetzes ergäben.

⁷⁶² *So Dederer*, JöR 2009, S. 89 (100 f.) m.w.N.

„Die allgemeine Freiheit müsste wohl davor stehen. Für unser Staatswesen ist nicht nur die reine Gleichheit kennzeichnend. Die reine Gleichheit kann stark zur Massendemokratie führen und würde gerade den Grundsatz, den *wir nach einer Zeit der Unterjochung der Freiheit glauben betonen zu müssen*, in den Hintergrund drängen“⁷⁶³ (Hervorhebung nicht im Original).

Im „Schritt danach“ haben die Verfassungsväter und -mütter diese weiter konkretisiert und damit dem materiell-rechtlichen Gehalt der Verfassungsprinzipien angepasst, stets in der Absicht, dass in den Verfassungsprinzipien der Menschenwürde gemäß Art. 1 GG und der Demokratie gemäß Art. 20 Abs. 2 und Abs. 2 GG verfestigte Vorverständnis zur Geltung zu bringen.⁷⁶⁴ Ein anschauliches Beispiel ist die ganz grundsätzliche Entscheidung, den Grundrechteteil an den Anfang des Grundgesetzes zu stellen und ihn, anders als noch in der Weimarer Verfassung, als einklagbare, alle Staatsgewalt bindende subjektive (Abwehr-, Schutz- und Leistungs-)Rechte auszugestalten. Genauso wurde auch die Entscheidung für eine parlamentarische Demokratie mit nur sehr schwach ausgeprägten plebiszitären Elementen auf die Missstände in der Weimarer Verfassung und mangelnde Verlässlichkeit in der Bevölkerung zurückgeführt. Ein, sich aus der Systematik ergebendes Beispiel für eine Konkretisierung des Demokratiegebotes bietet Art. 20 Abs. 2 GG, der durch den Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG in seinem Inhalt näher bestimmt wird.⁷⁶⁵ Diese Methode der Inhaltsbestimmung nähert sich den mutmaßlichen Verfassungsprinzipien folglich sowohl durch ein Abschreiten als auch einer Rückverfolgung der Normenkette an.

Die Übertragbarkeit dieser Herangehensweise auf die Untersuchung zapatistischer Autonomiestrukturprinzipien lässt sich anhand eines Prinzips veranschaulichen, welches von den Zapatisten als „nicht verhandelbar“⁷⁶⁶ bezeichnet wurde. Gemeint ist der Grundsatz des „gehorchenden Regierens“. Eine genaue inhaltliche Ausdifferenzierung, welche Mechanismen das gehorchende Regieren prägen sollte, gab es zunächst nicht. Erst als Folge der Aufstandsentwicklung und mit dem Beginn des Aufbaus von Autonomiestrukturen entwickelten sich aus ihm heraus die „Sieben Grundsätze des gehorchenden Regierens“⁷⁶⁷. An deren Einhaltung fühlen sich die Zapatisten in ihren Verwaltungsverfahren gebunden. Auf normativer Ebene hat eine Konkretisierung stattgefunden. Es ist schlüssig wie verfassungsdogmatisch logisch anzunehmen, dass die Selbstverwaltungsstrukturen in der Annahme entstanden sind, dass sie dem Prinzip des gehorchenden Regierens und den sieben zugrunde liegenden Prinzipien Genüge tun. Es entsteht eine Normenkette, die aufgrund ihrer Geschlossenheit und

⁷⁶³ Zitiert nach JöR 1 N.F. (1951), S. 47.

⁷⁶⁴ So schon nicht unstrittig BVerfGE 7, 198 (205) – Lüth-Entscheidung; näher dazu *Di Fabio*, JZ 2004, S. 1 f.

⁷⁶⁵ Für eine beispielhafte Darstellung dieser Zusammenhänge in der US-amerikanischen Verfassung vgl. *Becker*, Gewaltenteilung und deliberative Demokratie, in: Kropp/Lauth, Gewaltenteilung und Demokratie, S. 78.

⁷⁶⁶ *Cornelio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 49; *Otro compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 62.

⁷⁶⁷ Unter anderem aufgeführt bei *Doroteo*, Obligaciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 22.

Stringenz den Schluss zulässt, dass es sich bei dem Grundsatz des gehorchenden Regierens um eine ordnungsprägende Strukturnorm handelt, welche in einer geschriebenen Verfassung einen zentralen Stellenwert einnehmen würde.⁷⁶⁸ Diese Annahme wird nicht zuletzt durch die bestehenden Autonomiestrukturen bestärkt. Eine Interdependenz zwischen dem Grundsatz des gehorchenden Regierens und den Selbstverwaltungsstrukturen lässt sich zumindest nicht leugnen. Bei diesem Beispiel wurde der „Schritt nach vorn“ vollzogen, um sich einem zapatistischen Strukturprinzip zu nähern. Für eine hinreichend genaue Bestimmung der Strukturprinzipien muss man aber auch den „Schritt zurück“ vollziehen, d.h. der Kausalkette auf eine höhere Abstraktionsebene folgen. Geht man erneut vom Prinzip des gehorchenden Regierens aus, fällt zuerst die Verbindung des Grundsatzes mit der Regierungsform der Demokratie auf. Das gehorchende Regieren bildet die demokratischen Strukturen in einem zapatistischen Licht aus. Sie bekommen eine grundsätzlich direktdemokratische Form. Auf dieser Grundlage entwickelten sich die Strukturen weiter, bis sie zum bestehenden Ordnungssystem wurden.

Demokratie, verstanden als Herrschaft des Volkes durch das Volk, beinhaltet im Zapatismus ein Optimierungsgebot und muss im Sinne einer Maximalforderung möglichst umfassend ausgestaltet sein.⁷⁶⁹ Beteiligung setzt sich gegenüber Effektivität durch. Eine andere Ansicht widerspräche ihrer Maxime „einer Welt, in die viele Welten passen“. Diesem Prinzip liegt das Verständnis zugrunde, dass in jedem Subordinationsverhältnis, d.h. in jedem Befehl- oder Machtverhältnis, der Befehlsempfänger von der Hoheitsgewalt dominiert wird.⁷⁷⁰ Vollzieht sich die Bildung der Hoheitsgewalt nicht „von unten nach oben“, also von der Bevölkerung hin zu den Exekutivgremien, wird die Bevölkerung zu „Excluidos“ (dt.: Ausgeschlossenen). Die Bürgerinnen und Bürger werden von einer gleichen Inanspruchnahme und Teilhabe an der Macht ausgeschlossen und können nicht an der politischen Entwicklung partizipieren. Die „Identität“ jedes einzelnen, ihre „Welten“, verlöre den Zugriff auf diesen Prozess, was zur Verletzung der Menschenwürde führen würde.⁷⁷¹ Die politische Gemeinschaft und ihre rechtliche Ordnung, als diejenige Welt, in die viele Welten passen sollen, muss dementsprechend das Verhältnis von Regierten und Regierenden soweit wie möglich zugunsten jedes einzelnen Regierten umdrehen. Dafür steht der Grundsatz des gehorchenden Regierens, da der Respekt und die Anerkennung eines jeden und jeder im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess gleiche und darüber hinaus größtmögliche Relevanz im politischen Willensbildungsprozess haben soll.⁷⁷² Dieser Grundsatz dient als Struk-

⁷⁶⁸ Dazu unten unter Kapitel 5 C. II. 1.

⁷⁶⁹ Zu dieser Diskussion *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 332; *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (99); *Brugger*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 29; auch BVerfG 5, 204, in der das Verfassungsgericht statuiert, dass der Würdegedanke für eine möglichst weitgehende freie Entfaltung der Persönlichkeit streitet.

⁷⁷⁰ *Michele*, *Votán Zapata*, S. 34.

⁷⁷¹ *Michele*, *Votán Zapata*, S. 35.

⁷⁷² *Marcos*, *La vieja y la nueva política*, Comunicado v. 1. 1. 1999.

turnorm zum Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen und damit des politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses.⁷⁷³ Diese Schlussfolgerung veranlasst in der Kausalkette einen Anstieg um eine Abstraktionsebene. Gleichzeitig wurde bewiesen, dass eine Verknüpfung zwischen dem mutmaßlichen Verfassungsprinzip des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ und der faktischen Ausgestaltung der Selbstverwaltungsstrukturen besteht.⁷⁷⁴ Ähnlich wie die Menschenwürde wird dieser Grundsatz zum Fluchtpunkt der zapatistischen Ordnungsvorstellung, ohne sich auf geschriebenes Verfassungsrecht beziehen zu können.

Der „Eine Welt“-Grundsatz ist deswegen besonders interessant, weil er den Anfang und das Ende, mithin den Ausgangspunkt einer Verfassungskodifizierung, bildet. Einer weiteren Abstraktion, ähnlich jener Gründe, die dem Menschenwürdeverständnis zugrunde liegen, wäre der Grundsatz nicht zugänglich. Noch höhere Abstraktionsebenen verlören sich in ethisch-moralischen Ansätzen, die häufig einen moralisch-sittlichen und geistig-religiösen Ursprung haben. Zudem besteht eine Verknüpfung zwischen der Menschenwürde und dem Grundsatz des „Eine Welt, in die viele Welten passen“. Der Begriff der Menschenwürde ist dem zapatistischen „Eine Welt“-Grundsatz nicht unähnlich. Der Würdebegriff wird von den Zapatisten in ähnlichen Zusammenhängen verwendet und dient in seinem spezifisch-zapatistischen Verständnis der genaueren Definition ihres „Eine Welt“-Grundsatzes.⁷⁷⁵ Das Konzept des „eine Welt, in die viele Welten passen“ muss folglich „oberstes Konstitutionsprinzip und Ausgangspunkt allen objektiven Rechts“⁷⁷⁶ in einer zapatistischen Verfassung sein. Es nimmt den Platz in der ungeschriebenen Verfassung der Zapatisten ein, den die Menschenwürde im deutschen Grundgesetz hat.

Die Menschenwürde wird sowohl im Grundgesetz als auch im „Eine Welt“-Prinzip der Zapatisten für die ordnungspolitischen Leitlinien und Strukturprinzipien genutzt. Die Verfassungsgeber werden an die Staats- und Regierungsform der Demokratie und den Grundsatz der Volkssouveränität gebunden. Dadurch erlangt das Verhältnis der Bürger zum Staat und dessen Institutionen sein Gepräge und beeinflusst letztendlich das Zusammenleben der Bevölkerung. Da sich die beiden obersten Konstitutionsprinzipien der jeweiligen Verfassungen stark unterscheiden, ergeben sich daraus erhebliche Folgen für die positive Verfassungsordnung. Haben sich die Verfassungsgeber im Grundgesetz aufgrund der historischen und gesellschaftlichen Erfahrungen für eine parlamentarische Demokratie entschieden, entwickelten die Zapatisten aus ihrem indigenen Erbe und der gesellschaftlichen Realität in Mexiko

⁷⁷³ *CCRI-CG de EZLN*, Da a conocer las propuestas de EZLN, Comunicado v. 27. 7. 1994; *CCRI-CG de EZLN*, Hermanos y hermanas, ahora está en nuestras manos el trabajo de gobernarnos, Comunicado v. 17. 5. 1997; So auch der Ansatz ihrer „anderen Politik“, den sie mit grundsätzlicher Kritik am politischen System Mexikos verbinden, *CCRI-CG de EZLN*, EZLN sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 10. 7. 1997.

⁷⁷⁴ Zur Äquivalenz des zapatistischen Würdekonzepts mit dem Grundsatz des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ *CCRI-CG de EZLN*, La dignidad indígena, Comunicado v. 27. 2. 2001.

⁷⁷⁵ *Michele*, Votán Zapata, S. 27, 35, 59; sehr deutlich *CCRI-CG de EZLN*, La dignidad indígena, Comunicado v. 27. 2. 2001.

⁷⁷⁶ *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 117 (119).

eine Demokratie des gehorchenden Regierens. Eine genauere Bestimmung der Ursachen für dieses Verständnis und der Versuch einer inhaltlichen Definition soll in den nächsten beiden Abschnitten unternommen werden.

B. „Würde“ – Zwischen grundgesetzlichem und zapatistischem Würdeverständnis

Die Sensibilität für mögliche verfassungsrechtliche Implikationen des in seiner Entstehung moralphilosophischen und ethischen Konzepts der Menschenwürde liegt vermutlich auch in meiner Ausbildung im deutschen Verfassungsrecht. Dessen ungeachtet projiziere ich die Relevanz, die die Menschenwürde für die Selbstverwaltungsstrukturen hat, nicht willkürlich auf das Umfeld der zapatistischen Bewegung im Süden Mexikos.

Im folgenden Abschnitt werde ich nachweisen, welche faktische, eigenständige Bedeutung das Würdekonzept im Zapatismus hat. Die Art und Weise, wie die Zapatisten auf das Würdekonzept in ihrer Theorie zurückgreifen und es in der Praxis verwenden, lässt auf eine gewisse Nähe zwischen den Interpretationsansätzen okzidentaler Philosophen und Staatsrechtler*innen und dem zapatistischen Verständnis schließen. Die Gemeinsamkeiten sind dabei weniger in der ethisch-moralischen Begründung von Menschenwürde zu finden, als vielmehr in der Bedeutung, die dem Menschenwürdekonzept für das Zusammenleben der Menschen im Allgemeinen und für die Ausgestaltung einer politischen Ordnung im Besonderen beigemessen wird. In Deutschland gewann die Menschenwürde mit ihrer positivrechtlichen Kodifikation als Staatsstrukturprinzip im Grundgesetz Relevanz. Die Verwendung des Begriffs an prominenter Stelle sowie seine inhaltliche Auslegung ist Folge vieler unterschiedlicher Einflüsse. Das Grundgesetz rekurriert nicht zuletzt auf den Menschenwürdebegriff als Gegenentwurf zur menschenverachtenden Vernichtungs- und Ausgrenzungslogik der totalitären Ideologie des Dritten Reiches.⁷⁷⁷ Die jedem Menschen innewohnende Würde wurde zur argumentativen Grundlage für die Gleichheit der Menschen und ihrer Fähigkeit zu freiem und selbstbestimmtem Handeln. Das gesellschaftliche und politische Umfeld beeinflusst die Zapatisten ebenfalls bei der Verwendung und inhaltlichen Auslegung ihres Würdeverständnisses. Die unterschiedlichen Voraussetzungen haben zu unterschiedlichen Würdekonzepten geführt, die verstanden als Verfassungsstrukturprinzip in logischer Folge zu abweichenden Ordnungsstrukturen geführt haben.

Die Zusammenhänge zwischen Würdeverständnis und Organisationsstruktur werden in diesem Kapitel besprochen und zur besseren Nachvollziehbarkeit einander gegenübergestellt. Der Fokus des nächsten Abschnitts liegt (I.) auf der Bedeutung und dem Inhalt des Wür-

⁷⁷⁷ Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG-Kommentar Bd. I, Art. 1 Rn. 42; Folkers, ARSP 2001, S. 328 (334); Dederer, JöR 2009, S. 89 (99), der v. Mangoldt zitiert. Art. 1 Abs. 1 GG sollten „den ganzen Geist des neuen Staatswesens in seinem Gegensatz zu der im Mai 1945 vernichteten Staatsordnung dar [...] tun“; weitergehend BVerfGE 39, 1 (67).

debegriſſs für die verfassungsrechtlichen Zusammenhänge im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, wobei hier nur ein Überblick über diesen vielschichtigen Entwicklungs- und Anwendungsprozess gegeben werden kann. Nicht daraus hervorgehend, aber dennoch sich an diesem als dem Vergleichsobjekt orientierend, erfolgt (II.) die Bestimmung des zapatistischen Würdebegriffs als *Dignidad Indígena* (dt.: Indigene Würde).

I. Die Menschenwürde im deutschen Verfassungsrecht

Der Würdebegriff ist inhaltlich schwer bestimmbar und interpretationsoffen.⁷⁷⁸ Zur Bestimmung muss seine Entstehungsgeschichte hinzugezogen werden. Im Laufe der Philosophiegeschichte hat sich seine Bedeutung gewandelt. Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges hat er völkerrechtlich und verfassungsrechtlich als Rechtsbegriff zusätzliche Bedeutung erlangt. In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“⁷⁷⁹ aus dem Jahr 1948 und an prominenter Stelle im Art. 1 Abs. 1 S. 1 des deutschen Grundgesetzes wurde die Menschenwürde mit positivrechtlicher Wirkung ausgestattet.

Die inhaltliche Bestimmung des Menschenwürdebegriffs fällt trotz der umfangreichen Quellenlage bis heute schwer. Seine Bedeutung für das deutsche Verfassungsrecht und die konkrete politische Ordnung ist bereits auf einer abstrakten Ebene höchst strittig. Die Meinungen potenzieren sich, geht es um die Konkretisierung des Menschenwürdebegriffs für konkrete Anwendungsfälle. Bei allem Streit ist man sich einig, dass Art. 1 GG Ausgangspunkt für die Auslegung und verfassungsrechtliche Bestimmung des Menschenwürdebegriffs sein muss. Der Begriff kann zwar nicht losgelöst von den begrifflichen Ursprüngen gelesen werden, dennoch ist der Verfassungstext Ausgangs- und Endpunkt der Begriffsbestimmung.⁷⁸⁰ Ein Blick auf die Norm in Gänze ist daher unentbehrlich. Art. 1 GG lautet:

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Der Wortlaut und die systematische Stellung des Art. 1 GG als Einleitung des Grundrechtsteils deuten die Ausnahmestellung der Menschenwürdegarantie und ihre die gesamte Ordnungsstruktur des Grundgesetzes prägende Wirkung an. Die Menschenwürdegarantie gilt

⁷⁷⁸ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/ Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 7.

⁷⁷⁹ *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, A/Res/217 A (III) v. 10. 12. 1948. Dort heißt es: „Art. 1 – Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen“.

⁷⁸⁰ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (100).

folglich als „oberstes Konstitutionsprinzip“⁷⁸¹, als „Brennpunkt“⁷⁸² und „objektiver Fluchtpunkt“⁷⁸³ für die gesamte politische Ordnung. Die Menschenwürde und mit ihr die Grundrechte werden als „Werte“ von der Verfassung in eine Verhaltensordnung übersetzt. Die Garantie der „Würde des Menschen“ verleiht dem Grundgesetz dabei seine „anthropozentrische Grundausrichtung“⁷⁸⁴, setzt die Bürgerinnen und Bürger in ein Subjektverhältnis gegenüber dem Staat und seiner Hoheitsgewalt und prägt das Staat-Bürger-Verhältnis. Die Menschenwürde ergreift Partei für die Spezie Mensch. Es sieht ihn grundsätzlich als zur Selbstbestimmung fähiges, emanzipiertes Individuum, wobei es die Würdefähigkeit davon nicht abhängig macht. Vielmehr hat jeder Mensch die gleiche, unveräußerliche Würde. Das Grundgesetz schafft durch die Generalität des Würdezuspruchs eine „unantastbare“ Gleichheit unter den Menschen als moralischen Ausgangspunkt für den gemeinsamen Umgang, die der Staat „zu achten und zu schützen“ hat.

Diese Aussagen geben eine Richtungstendenz für die Entwicklung des Staatswesens vor. Es ist einerseits individuell-freiheitlich, andererseits egalitär-demokratisch geprägt. Bei der Bestimmung des konkreten Normcharakters und der inhaltlichen Herleitung sind diese allgemeinen Aussagen nur bedingt hilfreich. Die Menschenwürdegarantie kann Grundsatz sein, d.h. eine Norm des objektiven Verfassungsrechts, die sich vor allem mittelbar auf die Interpretation andere Verfassungssätze auswirkt. Sie kann aber neben ihrer Funktion als ein die objektive Ordnung mitprägendes Prinzip zusätzlich ein subjektiv-öffentliches Recht sein und jeden Bürger und jede Bürgerin mit einem konkreten grundrechtlichen Anspruch ausstatten. Diesen Einordnungsfragen kann und soll hier nicht ausführlich nachgegangen werden. Eine Auseinandersetzung mit ihnen ist an dieser Stelle nur insodern notwendig, als sie Bedeutung für die politischen Ordnungsstrukturen insbesondere bezüglich des demokratischen Beteiligungsprozesses hat. Die den Menschen der staatlichen Gemeinschaft zugeordnete Rolle innerhalb der politischen Ordnung des Grundgesetz hängt wesentlich von dem durch die Interpretation der Menschenwürdegarantie ermittelten Selbstverständnis des einzelnen gegenüber der staatlichen Hoheitsgewalt im speziellen und der Gesellschaft, d.h. seine Mitmenschen im allgemeinen, zusammen. Das Bundesverfassungsgericht betont nicht ohne Grund die Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit der Individuen.⁷⁸⁵ Diese Einschätzung muss sich auch auf struktureller Ebene auf das Demokratieprinzip im Sinne des Grundgesetzes auswirken. Ebenso wie die Frage nach den Auswirkungen des Menschenwürdeschutzes auf das Staat-Bürger-Verhältnis, spielt das Verhältnis der Menschenwürde zum Demokratieprinzip im Sinne des Grundgesetzes hinsichtlich der verfassungsrechtlich notwendigen Bedingungen ihrer konkreten Ausgestaltung eine Rolle.

⁷⁸¹ *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 117 (119).

⁷⁸² *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 42.

⁷⁸³ *Reimer*, Verfassungsprinzipien, S. 230.

⁷⁸⁴ *Schmidt-Preuß*, Menschenwürde und „Menschenbild“ des Grundgesetzes, in: FS Link, S. 921.

⁷⁸⁵ Unter vielen BVerfGE 4, 7 (15 ff.); *Wetz*, ARSP 87 (2001), S. 311 (319).

1. Evolution des Menschenwürdebegriffs

Die inhaltliche Bestimmung der Menschenwürde als Rechtsbegriff ist ohne einen Rekurs auf die geistesgeschichtlichen Hintergründe nicht möglich.⁷⁸⁶ Der Menschenwürdebegriff ist eng verwoben mit der abendländischen Geistes- und Philosophiegeschichte, die die Verfassungsväter bei der Interpretation des Würdebegriffs berücksichtigen mussten.⁷⁸⁷ Die Menschenwürde als (Verfassungs-)Rechtsbegriff kann erst über den „grundierenden Aspekt“⁷⁸⁸ seiner Vorgeschichte Kontur erlangen. Die vielfältigen Deutungsansätze der letzten zweieinhalb Tausend Jahre Geistesgeschichte haben alle zur Evolution des Würdebegriffs beigetragen.⁷⁸⁹ Mit *Starck* muss der Streit, ob „die Konzeption der Menschenwürde christlich oder humanistisch geprägt“⁷⁹⁰ ist, nicht entschieden werden. Für ihn beruht die Vorstellung von Menschenwürde auf beiden Strömungen. Beide unterstützen das Bild eines durch seine Fähigkeit zur Ausbildung eines autonomen Willens und freien Selbstbestimmung über andere weltliche Spezies erhabenen Wesens.⁷⁹¹ Mit der Zumessung von Würde erlangt der Mensch, ob in der christlichen Lehre oder der Vernunftphilosophie, die Fähigkeit, sein Selbstverständnis, seine Bedeutung und Aufgabe in der Welt zu definieren und zu prägen.⁷⁹² Für eine staatliche Gemeinschaft, deren Verfassungsordnung die Menschenwürdegarantie zu ihrem normativen Fundament gewählt hat, ist die Herleitung dieses Selbstverständnisses von großer Bedeutung.

Würdebegriff in der christlichen Lehre

Bereits in der Antike im römischen Reich wurde der Begriff der Würde in der Philosophie gebraucht. So hat *Cicero* Würde als genuines Wesensmerkmal der Menschen definiert. In seiner Lehre konzipierte er Würde als etwas, was losgelöst von der Stellung, dem Stand oder des Amtes einer einzelnen Person in der Gesellschaft ist. Würde kommt dem Menschen kraft seiner überlegenen Stellung gegenüber der üblichen Natur zu, da er zu sittlichem Verhalten fähig sei.⁷⁹³ Die christliche Lehre übernahm den stoischen Ansatz *Ciceros* und ver-

⁷⁸⁶ *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (191); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (103); *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 9.

⁷⁸⁷ Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes in JöR 1 (N.F., 1951); *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 16 ff.

⁷⁸⁸ *Häberle*, Menschenwürde, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 33.

⁷⁸⁹ *Düwell*, zfmR 2010, S. 64 (66); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (100).

⁷⁹⁰ *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar Bd. I, Art. 1 Abs. 1 Rn. 6; vgl. auch *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (102), der von einer „Gemengelage antiker, humanistischer und aufklärerischer Traditionen“ als überpositivem, vorstaatlichem Substrat des Art. 1 Abs. 1 GG spricht; *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (194).

⁷⁹¹ *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (194); *Baranzke*, zfmR 2010, S. 10 (15); *Wetz*, ARSP 87 (2001), S. 311 (313).

⁷⁹² *Wetz*, ARSP 87 (2001), S. 311 (312), der Menschenwürde als „Wesensmerkmal und Gattungsauftrag“ bezeichnet.

⁷⁹³ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 4; *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 66; *Hain*, Der Staat 45 (2006),

knüpfte ihn mit der Verpflichtung des Menschen vor Gott, wie sie dem Menschen von der Bibel aufgetragen wird. Würde war ein Wesensmerkmal des Menschen, welches exklusiv ihm zukam und seine Existenz über die der übrigen Natur erhob. Dazu kam die Rückbindung dieser Eigenschaft mit dem göttlichen Schöpfungsplan.⁷⁹⁴ Die Menschen waren dem einen allmächtigen, christlichen Gott zwar untergeordnet und verpflichtet. Man ging aber davon aus, dass der Mensch durch Gott nach dessen Abbild geschaffen wurde. Die Würde des Menschen offenbarte sich in der durch Jesus Christus personifizierten Ebenbildlichkeit des Menschen,⁷⁹⁵ sog. *imago dei*-Lehre.⁷⁹⁶ Er wurde zur Krone der Schöpfung. Er nahm Teil an der Vernunft und Macht Gottes. Trotz ihrer Wesensmäßigkeit war die menschliche Würde nicht „unantastbar“. Würde war eine göttliche Gabe, die man durch Pflichtgebundenheit und ein sittliches Leben im Sinne der Kirche bewahren konnte. Ihrem Konzept liegt nicht maßgeblich die Fähigkeit des Menschen zugrunde, sich durch selbstbestimmtes Handeln und die Artikulation eines freien Willens seiner menschlichen Würde zu bemächtigen.⁷⁹⁷ Sie ergründet sich in der Ergebenheit zu Gott.⁷⁹⁸ Ungeachtet dessen findet das grundgesetzliche Würdeverständnis eine Stütze im christlichen Menschenwürdeverständnis.⁷⁹⁹ Dieses „Bekenntnis“ basiert vor allem darauf, dass der *imago dei*-Ansatz bei einer weniger strengen Auslegung der christlichen Lehre und einer weitgehenden Säkularisierung des Staates von der Kirche Raum lässt für einen als unabdingbar empfundenen Gleichheitsansatz, der hinter der Gottesebenbildlichkeit steckt. Auf diese Weise kann man für einen Würdeansatz werben, der dem Menschen als intrinsisches, ihn als Wesen, prägendes Merkmal zu Eigen ist und daher indisponibel ist. In Verbindung mit der Forderung nach Menschen- und Bürgerrechten erwächst diesem Ansatz ein freiheitswahrender Aspekt

b) Würdebegriff in der Vernunftphilosophie

Die humanistischen und aufklärerischen Ansätze lösten die Begründung der Würde des Menschen von den das Mittelalter dominierenden christlichen Wurzeln. Sie suchten ihren Ursprung in einer auf naturrechtlichen Begründungen beruhenden Vernunftphilosophie. Namentlich unter *Pufendorf*⁸⁰⁰ und *Kant* sollte die menschliche Würde nicht mehr aus der Ebenbildlichkeit Gottes abgeleitet werden, sondern aus der Fähigkeit des Menschen zur mo-

S. 189 (194)

⁷⁹⁴ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 5.

⁷⁹⁵ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 68.

⁷⁹⁶ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 5; *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 58.

⁷⁹⁷ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 5.

⁷⁹⁸ *Ders.*, Art. 1 I Rn. 6 ff. m.w.N.

⁷⁹⁹ Einen Hinweis darauf gibt schon die Präambel des Grundgesetzes. Auch die Diskussion im Parlamentarischen Rat kann stellvertretend dafür stehen, auch wenn ein Gottesbezug es nicht in Art. 1 GG „geschafft“ JöR N.F. 1 (1951), S. 43 ff.; *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 16 ff. m.w.N.

⁸⁰⁰ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 75.

ralisch-praktischen Vernunft.⁸⁰¹ Aus dieser Vernunftbegabung erwächst seine Fähigkeit, aus sich selbst heraus allgemeine Gesetze zu formulieren, die zu Geboten aller werden können und nach diesen absoluten, unabdingbaren Gesetzen zu handeln.⁸⁰² *Kant* entledigt sich mit dieser Annahme der Notwendigkeit, dass es Gründe und Ursachen, die außerhalb des Willens des einzelnen Subjekts liegen, bedarf, um den Menschen als sittlich-moralisches Wesen zu konstituieren und ihn zur selbstgewählten Lebensgestaltung zu ermächtigen. Der Mensch verfügt über einen autonomen Willen, durch den er sein Verhalten selbst steuern kann. Seine Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstgesetzgebung macht die Abhängigkeit des Menschen und seines Willens von außen aber nicht nur unnötig, sie verbietet sie geradezu. Aus der menschlichen Autonomie leitet sich die Pflicht für einen Menschen ab, sich seines autonomen Willens zu bedienen und von seiner Handlungsfreiheit im Rahmen der allgemeinen Gesetze Gebrauch zu machen. Seine Würde verwirklicht sich wegen des Verbots der Rückverweisung auf äußere Gebote erst in seiner Selbstgesetzgebung als Akt der Differenzierung zwischen „Gut und Böse“.⁸⁰³ „Nur aus der Perspektive der ersten Person begreift sich der Mensch als ein Wesen unter dem Sollensanspruch des moralisch Guten“⁸⁰⁴. Autonomie bedeutet für das tugendhafte und vernunftbegabte Subjekt folglich einen ständigen Prozess der Hinterfragung und der Selbstreflexion mit sich selber.⁸⁰⁵ Ein interpersonaler Vergleich ist zur Ermittlung moralischer Handlungsgebote unergiebig.

Die Autonomie und Selbstbestimmung des Menschen, seine Würde entledigt den Menschen nicht seiner Pflicht, seinen individuellen Handlungsfreiraum im interpersonalen Austausch zu gestalten. Daraus nämlich, dass jeder Mensch Würde hat, entspringt eine Achtungsgemeinschaft innerhalb derer die Würde des Gegenüber anerkannt werden muss. Mit der Anerkennung der Würde als Wesensmerkmal des Menschen begeben sie sich auf gleiche Ebene⁸⁰⁶ und vollziehen das durch das Wesensmerkmal der Würde geschaffene Gleichheitspostulat. Eine Erhöhung der eigenen Handlungsmaximen ohne besondere Rücksichtnahme verbietet sich nach *Kant*. Die Erkenntnis der eigenen Würde verpflichtet zur Achtung der Würde des Gegenübers. Daher steht die eigene, individuelle Handlungsfreiheit unter der Bedingung der gegenseitigen Achtung, wobei die eigenverantwortliche Beschränkung auf freiwilliger Grundlage erfolgt. Die Grenze der Handlungsfreiheit, die *Kant* in seiner Zweck-Formel formuliert, darf nicht als Beschränkung des autonomen Willens gedacht werden, sondern muss als Ergebnis des betätigten freien Willens unter der Bedingung der Vernunftbegabung verstanden werden. Die Zweck-Formel *Kants* besagt:

⁸⁰¹ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 12 ff.

⁸⁰² *Folkers*, ARSP 87 (2001), S. 328 (330).

⁸⁰³ *Baranzke*, zfmR 2010, S. 10 (17).

⁸⁰⁴ *Dies.*, zfmR 2010, S. 10 (19).

⁸⁰⁵ So auch *Lohmann*, zfmR 2010, S. 46 (51).

⁸⁰⁶ *Ders.*, S. 46 (50).

„Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen [...] bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde“⁸⁰⁷.

Frei ist der Wille insofern als die Erkenntnis, die gegenseitige Achtung zur Handlungsmaxime zu machen, dem eigenen Willen entspringt. Freiheit im Sinne der kantischen Vernunftphilosophie ist danach die „Unabhängigkeit von eines anderen Willkür, solange dieses Recht mit jeder anderer Freiheit nach allgemeinem Gesetz zusammen bestehen kann“⁸⁰⁸. Zusammenfassend zeichnet *Kant* das Menschenbild eines aufgrund seiner Vernunftbegabung autonomen, aus seiner eigenen, freien Selbstbestimmung heraus nach allgemein verbindlichen moralischen Geboten handelnden Subjekts.⁸⁰⁹ Diese Eigenschaften verleihen ihm nicht nur seine Würde, sondern lassen den Menschen den Gleichheitsanspruch erkennen, den er durch die Anerkennung seiner Tugend- und Achtungspflicht nach außen zum Ausdruck bringt. Würde wird zur Qualität eines jeden Menschen, die ihm als intrinsischer Wert unbedingt zukommt.⁸¹⁰

Nach *Kant* bedarf es weiter einer ordnenden Macht, die die Einhaltung tugendpflichtigen Handelns gewährleistet und sicherstellt.⁸¹¹ Diese ordnende Macht soll dem Gesetzgeber zukommen. Auch wenn zu Zeiten der Aufklärung noch keine Verbindung zwischen dem Menschenwürdeansatz der Vernunftphilosophie und den damals aufkommenden Menschen- und Bürgerrechten gezogen wurde, sind die Parallelen zur Begründung unverkennbar.⁸¹² Die Entstehung und Herleitung der Menschen- und Bürgerrechten stand deutlich im politischen Kontext.⁸¹³ Die Menschen- und Bürgerrechte sollten vor allem die Macht der herrschenden Könige und Kaiser sowie Stände beschränken. Die durch die Aufklärung philosophisch begleitete Säkularisierung stützte das wachsende Selbstbewusstsein der bürgerlichen Gesellschaft. Vor allem sollten sie auf Grundlagen des Gedankens der Freiheit des Individuums die weitere willkürliche Ordnungslegung unterbinden. Ein Rückgriff auf den soeben beschriebenen Gedanken der Menschenwürde, der von einem freien und selbstbestimmten Subjekt ausgeht, liegt nahe.

c) *Einfluss des Würdeverständnisses auf das Staatsrecht*

Es ist logisch, dass sich der Wandel des Menschenbildes auf das politische System auswirken muss. *John Locke*, *Jean-Jacque Rousseau* und *Baron Charles de Montesquieu* können

⁸⁰⁷ Zitiert nach *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 14.

⁸⁰⁸ Zitiert nach *Baranzke*, zfmR 2010, S. 10 (21).

⁸⁰⁹ *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (194); *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 14.

⁸¹⁰ *Hofmann*, AöR 118 (1983), S. 353 (358).

⁸¹¹ *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 321 ff.; *Baranzke*, zfmR 2010, S. 10 (21); *Lohmann*, zfmR 2010, S. 46 (57).

⁸¹² Ausführlich *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 10.

⁸¹³ *Württemberger*, Von der Aufklärung zum Vormärz, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR I (2004), § 2 Rn. 26 ff.

als Wegbereiter eines neuen, aufklärerischen Staatsrechts gelten, die – mal mehr mal weniger – im Geiste der Aufklärung politisch die Emanzipation der Bevölkerung von der Bevormundung forderten und dafür unterschiedliche Ansätze formulierten. *Rousseau* prägte den Begriff der Volkssouveränität und damit die Grundlage vieler moderner Demokratien bis heute.⁸¹⁴ In seiner Rechts- und Staatsphilosophie treten einige Erkenntnisse, die *Kant* kurze Zeit später in seiner Vernunftphilosophie formulierte, hervor, wie an diesem Zitat deutlich wird:

„Auf seine Freiheit verzichten heißt, auf seine Eigenschaft als Mensch, auf seine Menschenrechte, sogar auf seine Pflichten zu verzichten. [...] Ein solcher Verzicht ist unvereinbar mit der Natur des Menschen; seinem Willen jegliche Freiheit nehmen heißt, seinen Handlungen jegliche Sittlichkeit nehmen“⁸¹⁵.

Montesquieu verstand seine Gewaltenteilungslehre als institutionelle Bedingung zum Schutz der Menschenrechte.⁸¹⁶ Das Konzept der Menschenrechte bezog er neben der politischen Beteiligung auf die Staatsfreiheit durch Menschenrechte.⁸¹⁷ Sie sollten die privatrechtliche Handlungsfreiheit und damit die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit schützen. Eine Verbindung mit dem wirtschaftlichen Frühliberalismus, der Lehre von der freien Marktwirtschaft nach *Thomas Adams* und dem Liberalismus drängt sich auf.⁸¹⁸ Sie stellen die Handlungsfreiheit des Individuums, das Eigentum sowie Sicherheit und Freiheit in den Fokus ihrer Werteordnung.⁸¹⁹ Die politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts unterstreichen, wie sich das aus der Vernunftphilosophie entwickelte Menschenbild auf die politische Ordnungsstruktur der noch jungen Rechtsstaaten auswirkte. Deutlich wird dies insbesondere dort, wo sich der Fokus der durch die Menschenwürde und Menschenrechte geschützten Individualrechte vom Eigentum auf politische und wirtschaftliche Teilhaberechte verschiebt.⁸²⁰ Im heutigen Rechtsverständnis der Menschenwürde ist von der radikalen Kritik des 19. Jahrhunderts die Erkenntnis geblieben, dass die Betätigung der Freiheit als praktischer Ausdruck der Menschenwürde eines „menschewürdigen Existenzminimums“ bedarf.⁸²¹ In der Weimarer Reichsverfassung hat sich die Menschenwürde in diesem Sinne konkret auf die Probleme des Wirtschaftslebens und menschenwürdige Arbeitsbedingungen bezogen.⁸²²

⁸¹⁴ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 63; *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 321 ff.;

⁸¹⁵ *Bender*, APuZ 62 (2012), S. 49 (51).

⁸¹⁶ *Stern*, Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR I (2004), § 1 Rn. 20.

⁸¹⁷ *Würtenberger*, Von der Aufklärung zum Vormärz, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR I (2004), § 2 Rn. 29.

⁸¹⁸ *Ders.*, § 2 Rn. 40.

⁸¹⁹ *Ders.*, § 2 Rn. 59.

⁸²⁰ Dazu *Marx*, Zur Judenfrage, S. 31 ff.; *Volkman*, Grundrechte und Sozialismus, in: Merten/Papier, HGR I (2004), § 12 Rn. 19 ff.; *Pollmann*, zfmR 2008, S. 9 (12).

⁸²¹ Vgl. *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 10; dazu BVerfG, Beschluss v. 23. 7. 2014 – 1 BvL 10/12.

⁸²² *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 10; *Dede-*

Die Notwendigkeit, sich der Absolutheit der Menschenwürdegarantie zu bedienen, ergab sich durch den Terror des 2. Weltkrieges. Das menschenentwürdigende, totalitäre Unrechtsregime der Nationalsozialisten schuf bei den Verfassungsgebern im Parlamentarischen Rat die Erkenntnis, dass die Menschenwürde sowie die Grund- und Menschenrechte erstens ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen werden sollten und zweitens nicht nur rein deklaratorisch, sondern als unmittelbar geltendes Recht in die Verfassung Eingang finden mussten.⁸²³ Der Satz „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ hatte eine Klarstellungsfunktion, die trotz ihrer eigentlichen Selbstverständlichkeit wegen der historischen Erfahrungen notwendig wurde. Der Parlamentarische Rat ging weiter in unverkennbarer Tradition des Würdebegriffs davon aus, dass es sich bei den Grundrechten um solche Rechte des Subjekts handeln müsse, die „vorverfassungsmäßige“ Grundrechte darstellen und daher nicht zur Disposition des Staates stehen dürften.⁸²⁴ Der Vorsitzende des Hauptausschusses, *Carlo Schmid* (SPD) führte dazu aus:

„Die Grundrechte wurden im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung an den Anfang des Ganzen gestellt, weil klar zum Ausdruck kommen sollte, daß die Rechte, deren der Einzelmensch bedarf, wenn anders er in Würde und Selbstachtung soll leben können, die Verfassungswirklichkeit bestimmen müssen. Letztlich ist der Staat dazu da, die äußere Ordnung zu schaffen, deren die Menschen zu einem auf der Freiheit des Einzelnen beruhenden Zusammenleben bedürfen. Aus diesem Auftrag allein stammt letztlich die Legitimität der Machtausübung“⁸²⁵.

Diese Aussage gilt speziell Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Die Menschenwürdegarantie leitet den Grundrechtsteils ein und soll den Bestand der Grundrechte schützen. Mit der Verwendung des Begriffs beziehen die Verfassungsväter und -mütter die Tradition des Würdebegriffs mit ein, obgleich ein klares Bekenntnis bewusst ausbleibt.⁸²⁶ Als Begriff der Philosophiegeschichte bleibt er an seine Bedeutungstradition gebunden und sollte dies auch sein. Durch die verfassungsrechtliche Verwendung in einem veränderten politischen Umfeld ist der grundgesetzliche Würdebegriff trotz allem eine „Neuinterpretation“. Die Verfassungsgeber haben durch die Verwendung des Würdekonzepts ihre Bedeutung erweitert und an ihre Bedürfnisse angepasst.⁸²⁷ Durch die Ausstattung der menschlichen Spezies mit Würde sollte von jeher die besondere Wertigkeit der Menschheit als Gattung aber auch des Menschen als Subjekt hervorgehoben werden.⁸²⁸ Im Laufe eines evolutionären Entwicklungsprozesses löste sich die Würdeformel von besonderen Voraussetzungen. Was blieb war die Existenz als Mensch. Zu ihrem Ausgangskern wurde der dem Menschen eigene innere Drang zur Entfaltung seiner individuellen Persönlichkeit.⁸²⁹ Dieses Recht ist unveräußerlich, nicht an wei-

rer, JöR 2009, S. 89 (102).

⁸²³ JöR N.F. 1 (1951), S. 43; *Podlech*, in: AK-GG Bd. I, Art. 1 Rn. 4.

⁸²⁴ JöR N.F. 1 (1951), S. 48 ff.; so auch *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 118.

⁸²⁵ JöR N.F. 1 (1951), S. 47.

⁸²⁶ JöR N.F. 1 (1951), S. 48.

⁸²⁷ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (100).

⁸²⁸ *Folkers*, ARSP 2001, S. 328 (335 f.).

⁸²⁹ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 51.

tere Bedingungen geknüpft und steht jedem in gleicher Weise zu. Der Mensch ist gleich und frei.⁸³⁰ Diese Selbsterkenntnis ist notwendige aber nicht hinreichende Bedingung. Aus der nationalsozialistischen Herrschaft zogen die Verfassungsväter und -mütter die Lehre, dass die Menschenwürde als unantastbaren Verfassungsgrundsatz positiviert werden muss.⁸³¹ Die Frage, ob der Mensch Würde hat, wurde damit für die deutsche Rechtsordnung entschieden.⁸³²

2. Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes

Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Der Verfassungsgeber hat die Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG verfassungsrechtlich normiert und in einen festumrissenen Tatbestand gepackt. Dessen Inhalt und Wirkung kann durch Auslegung bestimmt werden.⁸³³ Dies gilt sowohl für die Norm als Ganzes, als auch für den Begriff der Würde des Menschen im Einzelnen. In Anbetracht der abendländischen Tradition des Begriffs knüpft das Grundgesetz in seiner Ausformung der Garantie an einen rationalistisch-individualistischen Ansatz an.⁸³⁴ Wie schon der Wortlaut des Art. 1 Abs. 2 GG und die systematische Verortung der Menschenwürdegarantie an der Spitze des Grundrechtsteils nahe legt, besteht ein – noch genauer zu bestimmender – Zusammenhang zwischen der Menschenwürde und den subjektiv-öffentlichen Ansprüchen, die in den Grundrechten formuliert werden. Zudem ist nach Art. 1 Abs. 3 GG alle Staatsgewalt an die Grundrechte gebunden. Somit prägt die Garantie der Menschenwürde den Charakter des Staates und des Staat-Bürger-Verhältnisses.⁸³⁵ Der Staat ist der Menschen wegen da, nicht umgekehrt.⁸³⁶ Er besitzt keine eigene Würde. Durch sie hat das Grundgesetz

„gegen den totalitären Staat und seine rücksichtslose Verfolgung seiner Staatsziele [...] eine wertgebundene Ordnung errichtet, die den einzelnen Menschen und seine Würde in den Mittelpunkt aller seiner Regelungen stellt“⁸³⁷.

Das Grundgesetz entscheidet sich über die Universalität des Würdeversprechens mit der sog. Mitgift- oder Werttheorie⁸³⁸ für eine unbedingte und unbeliebige Würdequalität des Men-

⁸³⁰ Hain, Der Staat 45 (2006), S. 189 (191); Pollmann, zfmR 2008, S. 9 (12).

⁸³¹ Dürig, AöR 81 (1956), S. 118 (127); Hain, Der Staat 45 (2006), S. 189; Dederer, JöR 2009, S. 89 (99); Lohmann, zfmR 2010, S. 46 (47).

⁸³² Krawietz, Gewährt Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen ein Grundrecht auf Achtung und Schutz seiner Würde?, in: GS für Klein, S. 262.

⁸³³ Ders., S. 258.

⁸³⁴ Hain, Der Staat 45 (2006), S. 189 (196).

⁸³⁵ Ders., S. 189.

⁸³⁶ Dürig, AöR 81 (1956), S. 117 (123), der ausführt: „In der Erkenntnis, dass die Verbindlichkeit und die verpflichtende Kraft auch einer Verfassung nur in objektiven Werten begründet sein kann, hat sich der Grundgesetzgeber [...] zum sittlichen Wert der Menschenwürde bekannt“; siehe auch die Fassung des Art. 1 im Herrenchiemseer Entwurf, wo es im Abs. 1 heißt: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen“, zitiert nach: JöR N.F. 1 (1951), S. 48.

⁸³⁷ BVerfGE 39, 1 (67).

schen. Sie hängt nicht von jemandes Leistungen oder Fähigkeiten ab, sondern entspringt seinem Wesensmerkmal „Mensch“. Es ist Aufgabe des Staates diese Werteordnung „zu achten und zu schützen“.⁸³⁹ Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet über den Schutzanspruch und die Untastbarkeit der Würdegarantie nicht nur den Staat, sondern entfaltet Drittwirkung gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft, wobei fraglich ist, ob und welche Rechtspflichten sich damit verbinden.⁸⁴⁰ Die Menschenwürde wird zu einem gemeinschaftlichen Versprechen und „identitätsstiftenden Kern“⁸⁴¹. Das Grundgesetz verzichtet für die inhaltliche Ausrichtung seiner Werteordnung auf eine eindeutige christliche oder naturrechtliche Einordnung des die Ordnung prägenden Würdebegriffs. Es entgeht damit der Unterwerfung unter bestimmte Dogmen.⁸⁴² Der staatlichen Gewalt wird eine gezielt wertprägende Ausrichtung der Staatsziele oder des Staatszwecks verboten. Der Staat verpflichtet sich zur Neutralität, betont erneut die Eigenverantwortlichkeit des Menschen in der neuen Ordnung und bekennt sich zur Subjektqualität und Selbstzweckhaftigkeit des Menschen,⁸⁴³ die gefährdet wäre, gäbe man eine ideologische Basis als Ausrichtungspunkt für die Persönlichkeitsentfaltung vor. Die Menschenwürdegarantie verbietet dem Staat die Bewertung der sich in seinem Wirkungskreis frei entfaltenden Persönlichkeit. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass der Mensch von der gesamten Rechtsordnung in seiner Einzigartigkeit und seinen Mitteln zur Selbstdarstellung respektiert werden muss und macht ihre Freiheit und Gleichheit zum Ausgangspunkt des gegenseitigen Umgangs.⁸⁴⁴ Gleichheit ist dabei die Bedingung innerhalb derer sich die Freiheit verstanden im Sinne der Möglichkeit, seine Persönlichkeit autonom und selbstbestimmt zu entwickeln, entfaltet. In diesem hier dargelegten Sinne ist die Menschenwürdegarantie als Fundamentalnorm des Verfassungsrechts ein objektives Prinzip,⁸⁴⁵ welches die grundgesetzliche Ordnung unmittelbar prägt, in seinem Einfluss auf das Staat-Bürger-Verhältnis dennoch für sich genommen unkonkret bleibt.

Die Bedingungen, innerhalb derer das Individuum von seinem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen kann, müssen, zumal der Mensch seine Persönlichkeit in einer sozialen Gemeinschaft entfaltet,⁸⁴⁶ durch die Rechtsordnung gesetzt werden. Die „Operationalisierung“

⁸³⁸ Unter vielen *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (357); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (107) m.w.N.

⁸³⁹ Zur Würde als Prinzip *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (200).

⁸⁴⁰ Ausführlich *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 219 ff.

⁸⁴¹ *Folkers*, ARSP 2001, S. 328 (329).

⁸⁴² *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 42; *Brugger*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 27.

⁸⁴³ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 52; *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (197).

⁸⁴⁴ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 42; *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (191); *Krawietz*, Gewährt Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen ein Grundrecht auf Achtung und Schutz seiner Würde?, in: GS für Klein, S. 246.

⁸⁴⁵ Zur Menschenwürde als oberster Verfassungswert BVerfGE 6, 32 (36); 45, 187 (227); 109, 279 (311).

⁸⁴⁶ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 7.

der Menschenwürde erfolgt im Grundgesetz neben dem Verständnis als objektives Verfassungsprinzip, indem der Menschenwürdeschutz zum konkreten Rechtsanspruch, einem Grundrecht, wird.⁸⁴⁷ Als subjektiv-öffentliches Recht ist es einklagbar. Der Achtungs- und Schutzanspruch des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG wird greifbar.⁸⁴⁸ Als objektives Verfassungsprinzip konstituiert die Menschenwürde das „Recht, Rechte zu haben“⁸⁴⁹ und setzt die Würde in Bezug zu den übrigen Grundrechten. Als Grundrecht hat sie einen eigenen Schutzbereich, das Würdegrundrecht erfüllt seine Aufgabe aber eher als „Auffanggrundrecht“⁸⁵⁰ der übrigen Grundrechte, da diese in Teilen die Individualisierung des objektiven Wertes der Menschenwürde sind.⁸⁵¹ *Dürig*s Objekt-Formel bedient beide Ebenen:

„Die Menschenwürde als solche ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum bloßen Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird“⁸⁵².

Die Menschenrechte werden durch ihre Verknüpfung mit der Menschenwürdegarantie als Konzept zur genuinen Existenzvoraussetzung des deutschen Verfassungsstaates.⁸⁵³ Durch die Garantie der Menschenwürde wird der Kernbereich der meisten Grundrechte (und grundrechtsgleichen Rechte) einen unbedingten Schutz unterstellt, hinter den der Staat nicht zurückfallen darf.⁸⁵⁴ Die Grundrechte leiten folglich ihre Existenz und die Bestandsgarantie in einem Kernbereich von der Menschenwürdegarantie ab. Die Menschenwürdegarantie ist mitbestimmend für die Grundrechtsdogmatik, die eine Rechtfertigungspflicht der staatlichen Hoheitsgewalt für jeden Grundrechtseingriff vorsieht. Die Rechtfertigungspflicht soll das betroffene Individuum vor einer willkürlichen Entscheidung des Staates schützen und dadurch verhindern, dass es zum Objekt staatlichen Handelns wird.⁸⁵⁵

In diesem Abwägungsprozess vertritt der Staat die Interessen der Allgemeinheit und versucht sie mit den Individualinteressen in Einklang zu bringen. Auch hier mag man nicht nur eine Duldungspflicht der Betroffenen annehmen. In Anbetracht des Menschenwürdegedankens kann man grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Beschränkung der Individualrechte nicht als Minderung der Freiheit zu verstehen ist, sondern zum Wohle der Gemeinschaft von

⁸⁴⁷ Ob es sich bei der Menschenwürdegarantie tatsächlich um ein eigenes Grundrecht handelt, wird teilweise kritisch gesehen, dazu *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (89 ff); *Schmidt-Preuß*, Menschenwürde und „Menschenbild“ des Grundgesetzes, in: FS Link, S. 922; *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 103 ff. m.w.N.

⁸⁴⁸ Zur Schwierigkeit der Schutzbereichsbestimmung mit aussichtsreichen Ansätzen schon früh *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 117; aus neuerer Zeit *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189; *Dederer*, JöR 2009, S. 89.

⁸⁴⁹ So *Hannah Ahrendt*, zitiert nach *Düwell*, zfmr 2010, S. 64 (72); *Lohmann*, zfmr 2010, S. 46 (54).

⁸⁵⁰ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (91).

⁸⁵¹ *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 118 (120).

⁸⁵² *Ders.*, S. 118 (127).

⁸⁵³ *Dreier*, Die Zwischenkriegszeit, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR I (2004), § 4 Rn. 12 ff.

⁸⁵⁴ *Dürig*, AöR 81 (1956), S. 118 (123); *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (211); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (101); *Wetz*, ARSP 87 (2001), S. 311 (315); so auch BVerfGE 5, 85 (204).

⁸⁵⁵ Vgl. *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 135, 137.

Freiwilligkeit ausgegangen werden kann.⁸⁵⁶ Die Annahme stützt nicht nur die schon von *Kant* formulierte Freiheit und den von ihm vernunftbegründeten kategorischen Imperativ, wonach das handelnde Subjekt die Grenzen seiner Handlungsfreiheit akzeptieren werde, insofern sie mit der Freiheit eines anderen kollidiert. Auch das Grundgesetz geht vom Menschen als Wesen in einer sozialen Gemeinschaft aus, innerhalb deren Grenzen er seine Menschenwürde verwirklicht.⁸⁵⁷ Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus:

„Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinn der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei den Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 GG. Das heißt aber: der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt“⁸⁵⁸.

Das Gericht betont wiederholt, dass die Idee der Würde darin besteht, dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen

„darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich zu entfalten, aber nicht als isoliertes und selbstherrliches, sondern als gemeinschaftsbezogenes Individuum“⁸⁵⁹.

Daraus folgt, dass die individuelle Handlungsfreiheit des Menschen in einem permanenten Spannungsverhältnis zwischen „Individuum – Gesellschaft“⁸⁶⁰ steht. Das staatliche Gewaltmonopol löst diese Spannung durch die ihr verliehene Autorität mittels eines möglichst rationalen Entscheidungsprozesses auf.⁸⁶¹ Auch wenn vom Konzept der Würde her, verstanden nach *Kant*, kein Zwang zur Auflösung dieses konfliktiven Beziehungsverhältnisses notwendig ist, da die Entscheidung des Staatsapparats in der Theorie das eigene moralische Urteil des Subjekts ersetzt, nimmt das Grundgesetz über die Betonung der individuellen Freiheitsrechte vor den egalitär-demokratischen Gleichheitsrechte an, dass widerstreitende Interessen durch eine Autorität, einen „Richterspruch“, gelöst werden müssen. Es ist auf „Recht haben“ nicht auf „Kompromiss“ oder „Konsens“ angelegt. Dies ist selbstverständlich bei weitem kein „grundrechtlicher Autismus“⁸⁶². Das Grundgesetz vertritt aber auch keinen inkludierenden Standpunkt. Auch wenn bürgerliche Freiheitsrechte oder demokratische Mitwirkungsrechte tangiert sind, begibt sich das Individuum stets in eine Auseinandersetzung zwischen dem Schutzinteresse der Gemeinschaft und den Freiheitsinteressen des Einzelnen.

⁸⁵⁶ *Ders.*, § 87 Rn. 137, der dies als „*Manifestation der Würde*“ bezeichnet; *Schmidt-Preuß*, Menschenwürde und „Menschenbild“ des Grundgesetzes, in: FS Link, S. 933, der von einer „*limitierenden Funktion zugunsten des Gemeinwohls*“ spricht.

⁸⁵⁷ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 137.

⁸⁵⁸ BVerfGE 4, 7 (15 ff.).

⁸⁵⁹ U. a. BVerfGE 30, 1 (25 f.); BVerwG, NJW 2006, 77; *Wetz*, ARSP 87 (2001), S. 311 (319).

⁸⁶⁰ BVerfGE 109, 133 (151); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (113); *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 137.

⁸⁶¹ BVerfGE 4, 7 (15 f.); 33, 1 (10 f.); 45, 187 (227 f.).

⁸⁶² *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 137.

Dieses Verhältnis hat auch Auswirkungen auf die Konkretisierung des Schutzbereichs von Art. 1 Abs. 1 S. 1. GG.⁸⁶³

Vor dem Hintergrund der Schreckensherrschaft des NS-Regimes auf der einen Seite und der Dominanz einer liberalen Wirtschaftsordnung in der westlichen Hemisphäre auf der anderen Seite steht der Schutz des Eigenwertes und der Individualität der Menschen im Vordergrund der Würdeinterpretation.⁸⁶⁴

„Die grundrechtliche Freiheit ist die des autonomen, unabhängigen Individuums, das in einem zweiten Abstraktionsschritt seine Einbindung in einen Sozialzusammenhang erfährt. [...] Der Einzelne wird also zuerst als ein vorrechtlicher, vorstaatlicher Eigenwert gesehen und nicht zugleich als ein Teil eines Sozialsystems oder als verantwortlicher Träger des verfassten Gemeinwesens“.⁸⁶⁵

Auf den ersten Blick steht diese Freiheitsdefinition im Widerspruch mit jener, die das Bundesverfassungsgericht in den beiden vorgebrachten Passagen vertritt. Danach habe sich das Grundgesetz beim Spannungsverhältnis „Individuum – Gesellschaft“ im Sinne der Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums entschieden und betont dessen Sozialzusammenhang. Tatsächlich versteht das Bundesverfassungsgericht die Gemeinschaftsgebundenheit nicht als Bedingung von Freiheit im Sinne der Frage nach ihrem Schutzbereich, sondern als rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in grundsätzlich schrankenlos gewährtes Recht. Das Bundesverfassungsgericht geht somit ebenfalls von einem selbstbestimmten, autonomen Individuum aus, welches die Grenzen seiner Handlungsfreiheit selbst erkennt. Mit der Betonung der Gemeinschaftsbezogenheit umreißt es lediglich den Abwägungsmaßstab für den Ausgleich zwischen individuellen Interessen und solchen des Allgemeinwohls. Es öffnet den Abwägungsprozess für solche Argumente innerhalb der Subsumtion, die dem Gedanken der Solidarität entspringen und im Grundgesetz aus dem Menschenwürdegedanken und dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet werden können. Weil aber auch für das Bundesverfassungsgericht das freie, sich durch seine Handlungsfreiheit definierende Individuum der Fixpunkt der Würdegarantie ist, orientiert sich die Bedingung für Solidarität an der Freiheit des einzelnen und nicht an dem Bedürfnis nach Gleichheit, welches das Allgemeinwohl und die Allgemeininteressen leitet.⁸⁶⁶ Der Mensch ist zunächst ein freies Wesen, dessen autonomer Wille sich in seinen Handlungen soweit wie möglich vollziehen darf. Ihm ist somit ein Grundegoismus zu Eigen. Aus diesem Verständnis heraus bestimmt und entwickelt sich sein Verhältnis zu den Mitmenschen. Die Gemeinschaft eröffnet nicht die Betätigungsfreiheit, sie begrenzt sie.

Nicht zuletzt wird diese Werteentscheidung dadurch verdeutlicht, dass der Fokus des Grundgesetzes mehr auf den individuell-freiheitlichen Bürger- und Menschenrechten und weniger

⁸⁶³ Weiterführend *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 I Rn. 52 ff. m.w.N.; *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (109 ff.); *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189.

⁸⁶⁴ Zur Spannung zwischen Einzelfreiheit und Gleichheit *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (207).

⁸⁶⁵ Zum grundrechtlichen Freiheitsverständnis im Liberalismus vgl. *Schmidt-Jortzig*, Grundrechte und Liberalismus, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR I (2004), § 10 Rn. 41.

⁸⁶⁶ *Doehring*, Sozialstaat, Rechtsstaat und freiheitlich-demokratische Grundordnung, S. 4.

auf den egalitär-demokratischen Beteiligungsrechten liegt. Der einzelne und die Gemeinschaft dürfen zwar gegenseitig Solidarität voneinander einfordern.⁸⁶⁷ Solidarität wird aber „passiv“ als Rechtspflicht jedes einzelnen verstanden, den Verlust von Freiheitsrechten in einem gewissen Maße zu akzeptieren und nicht darin, Solidarität zu gewähren. Der Mensch hat sich Begrenzungen seiner Freiheit aus Gründen des Gemeinwohls „gefallen zu lassen“⁸⁶⁸. Mit dem Verweis auf den Menschen als gemeinschaftsbezogenes Wesen stellt das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft her. Der Unterschied zwischen den Akteuren besteht bei Auslegung des Verfassungsgerichts darin, dass das Individuum ohne Gemeinschaft sein kann – sogar freier –, während die Gemeinschaft ohne Mitglieder nicht existieren würde. Das Gericht verhilft Mitgliedern folglich zu einem besonderen Selbstbewusstsein, indem es deren grundsätzliche Souveränität und Eigenständigkeit betont. Die Folge ist, dass es „die Anderen“ – um im zapatistischen Jargon zu bleiben – als Hindernisse der Freiheit identifiziert. Es ist anzunehmen, dass der Umgang der Menschen miteinander dadurch beeinflusst wird. Auch wenn die Vorstellung „Individuum ohne Gemeinschaft“ nur eine theoretische, metaphysische Spielerei ist, verdeutlicht sie die Qualität des Abhängigkeitsverhältnisses. Durch verfassungsrechtliche Bindung des Individuums an die Gemeinschaft soll Parität hergestellt werden.⁸⁶⁹

Im Ergebnis ist die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG eine Norm des objektiven Verfassungsrechts. Sie ist einerseits Wertefundament, das durch die Grundrechte konkretisiert wird und zu einer objektiven Werteordnung wächst.⁸⁷⁰ Andererseits ist die Menschenwürdegarantie Grundrecht mit eigenem Schutzbereich, wodurch sie die absoluten Grenzen staatlichen Handelns definiert. In der Zusammenschau schafft sie einen Handlungsrahmen für die Selbstentfaltung und -bestimmung eines Individuums, welchem als Teil einer staatlichen Gemeinschaft die Pflicht zur Rücksichtnahme und Mäßigung gegenüber den anderen Mitgliedern der Gemeinschaft obliegt. Es ist die Aufgabe der Staatsgewalt, dieses Gegenseitigkeitsverhältnis und den vordergründigen Widerspruch zwischen Individuum und Gemeinschaft aufzulösen. Durch diesen Abwägungsprozess wird nicht die Würde eines Betroffenen verletzt. Der Schutz der Menschenwürde ist absolut. Mit Würde wird klargestellt, dass jedes Mitglied einer Gemeinschaft grundsätzlich die gleichen Rechte haben muss, die im Wege eines gerechten Abwägungsprozesses miteinander in Ausgleich gebracht werden müssen. Es handelt sich folglich nicht um die Abwägung „Würde gegen Würde“, sondern

⁸⁶⁷ Hofmann, AöR 118 (1993), S. 353 (367); Isensee, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 137;

⁸⁶⁸ Isensee, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 137; ähnlich Doehring, Sozialstaat, Rechtsstaat und freiheitlich-demokratische Grundordnung, S. 9.

⁸⁶⁹ Wetz, ARSP 2001, S. 310 (326), der davon spricht, dass der Staat eine mittlere Linie zwischen dem das Gemeinwohl vernachlässigendem Individualismus und der Freiheit des Einzelnen missachtenden Kollektivismus verfolge; BVerfGE 7, 198 (205), wo das Gericht ausführt: „Dieses Wertesystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet, [...]“.

⁸⁷⁰ Di Fabio, JZ 2004, S. 1.

um die Frage, welche Rechte ein Einzelner unter Berücksichtigung des Achtungsanspruchs seiner Mitmenschen für sich in Anspruch nehmen kann.

b) Die Menschenwürdegarantie als grundlegende Strukturnorm im Grundgesetz

In dieser Arbeit wurde schon an mehreren Stellen betont, dass das Staat-Bürger-Verhältnis durch zwei unterschiedliche Ebenen geprägt ist. Einmal durch die Grundrechte, die *ex post* als subjektiv-öffentliche Ansprüche die konstituierte und verfassungsrechtlich legitimierte Staatsgewalt bindet. Dann wiederum *ex ante* über die Frage, wer originärer Träger staatlicher Hoheitsgewalt ist und wie die Übertragung dieser Hoheitsgewalt auf staatliche Institutionen gerechtfertigt wird. Die Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG wirkt sich auf beide Ebenen aus. Auf der *ex ante*-Ebene wird sie zu einem die staatlichen Ordnungsstrukturen leitenden Prinzip, welches durch die verfassungsrechtliche Ordnungslegung im Grundgesetz konkretisiert wird. Dies geschieht einerseits durch die Verknüpfung der Menschenwürde mit den Grundrechten. Die Grundrechte „regieren“ aufgrund ihrer unmittelbaren Bindungswirkung für die staatliche Hoheitsgewalt das Grundgesetz.⁸⁷¹ Andererseits prägt die Menschenwürdegarantie auch unmittelbar die Verfassungsstruktur, wie sie in Art. 20 Abs. 1 GG geregelt ist.⁸⁷² Dazu gehört ganz wesentlich das Demokratieprinzip, wonach gemäß Art. 20 Abs. 2 GG alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Demokratie, verstanden als Volkssouveränität, stellt eine zwingende Konkretisierung einer verfassungsrechtlichen Ordnung dar, insofern sie auf dem Gedanken der Menschenwürdegarantie fußt.⁸⁷³ Das Demokratieprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 GG leitet sich folglich vom Menschenwürdegedanken ab. Diese These muss begründet werden.

Dem Gedanken der unveräußerlichen Würde eines Menschen liegt das Bild des Menschen als selbstbestimmtes, autonomes Subjekt zugrunde.⁸⁷⁴ Seine individuelle Persönlichkeit entfaltet es durch seine Handlungen nach außen. Dafür braucht der Mensch Handlungsfreiheit. Diese muss grundsätzlich gegenüber anderen Menschen und staatlicher Hoheitsgewalt geschützt werden. Da der Mensch stets in eine Sozialgemeinschaft eingebunden ist, nehmen nicht die Menschen den gegenseitigen Rechteaustausch vor, sondern sie haben diese Aufgabe auf staatlichen Institutionen übertragen. Diese sollen verbindliche Entscheidungen für die gesamte Gemeinschaft treffen. Die Befähigung dazu erlangen sie, weil ihnen in einem Staat Hoheitsgewalt und ein damit korrespondierendes Gewaltmonopol zugestanden wird. Die Existenz einer solchen politischen und rechtlichen Macht bedarf der Begründung. Sie muss sich auf die eine oder andere Weise konstituieren, das heißt die Hoheitsgewalt muss sich von

⁸⁷¹ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Vorb. zu Art. 1 Rn. 21.

⁸⁷² *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, Art. 1 Rn. 166; *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 11.

⁸⁷³ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 61.

⁸⁷⁴ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2003), § 24 Rn. 36, der daher im Demokratieprinzip eine „individualistische Wurzel“ identifiziert.

einem dieses Bestimmungsrecht rechtfertigenden Objekt ableiten. Der Staat ist nicht „einfach da“, sondern er existiert der Menschen wegen!⁸⁷⁵ Es stellt sich die Frage seiner Legitimationsgrundlage. Stützt sich der Staat, wie die Bundesrepublik Deutschland, auf eine Ordnung, die die Achtung und den Schutz der Menschenwürde zu ihrer Prämisse macht, muss auch ihre Legitimationsgrundlage mit diesem Prinzip übereinstimmen. Dieser Umstand macht es unmöglich, dass die Hoheitsgewalt von „Gottes Gnaden“ oder sonstigen Privilegien abgeleitet wird. Der Grundsatz der Menschenwürde fordert eine Ordnung, in welcher der Staat „als Mittel der autonomen Selbstorganisation der Freien und Gleichen eine rechtliche Ordnung gleicher Sphären äußerer Freiheit zu schaffen hat“⁸⁷⁶. Eine solche Ordnung kann nicht durch die Privilegierung Einzelner geschaffen werden, sondern nur über ein gleichberechtigtes Miteinander aller die soziale Gemeinschaft bildenden Menschen. Jeder Einzelne muss durch freiwillige Disposition über sein Selbstbestimmungsrecht rechtfertigen, dass eine von außen an ihn herantretende Gewalt seine Handlungsfreiheit beschränken darf.⁸⁷⁷ Diese Disposition vollzieht sich in einem kollektiven Akt würdiger Subjekte und muss ständig erneuert werden.⁸⁷⁸ Die politische Ordnungsstruktur, die diese Art der Begründungsleistung und Rechtfertigung erbringen kann, ist die Demokratie. Ihr Grundgedanke ist genau jener einer Volksherrschaft, in dem die Menschen durch gemeinsames Votum die Hoheitsgewalt und deren Träger demokratisch legitimieren. In der sozialen Gemeinschaft wird das Individuum im Rechtfertigungsakt der Hoheitsgewalt zum kollektiven Subjekt und in einem Staat zum Volk. Es überträgt als kollektives Subjekt Hoheitsgewalt auf staatliche Träger. Menschenwürde fordert demnach unmissverständlich Demokratie und Volkssouveränität ein. Nach *Häberle* hat das Prinzip der Volkssouveränität somit in der Menschenwürde ihren „letzten und ersten Grund“⁸⁷⁹. Die Verknüpfung von Würde und Demokratie fordert nicht, dass das Volk die Hoheitsgewalt selber ausübt; gefordert wird die „Rückführbarkeit aller staatlichen Gewalt auf den Volkswillen“⁸⁸⁰. Zum demokratiebegründenden Satz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ führte der Abgeordnete Dr. *Schmid* aus:

„Was damit gesagt werden sollte und immer nur gesagt worden ist, ist, daß soweit hier, in Raum und Zeit, obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt werden, diese nicht auf Privilegien, auf Erbrecht wie in der Monarchie, sondern auf Konsens des Volkes beruhen. [...] Nach dem Satz 'Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus' ist die letzte irdische Quelle der Gewalt im Staat das konkrete lebende Volk, die Summe der jeweils lebenden einzelnen Deutschen“⁸⁸¹.

Wie gezeigt ist diese Verknüpfung nur unter Rückgriff auf das Würdekonzept des Grundgesetzes verständlich. Menschenwürde wird im Grundgesetz zur Bedingung für seine normative Ordnung. Eine demokratische Ordnung und eine auf politischer Teilhabe basierende Ent-

⁸⁷⁵ Vgl. JöR 1 N.F. (1951), S. 48.

⁸⁷⁶ *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (198).

⁸⁷⁷ *Podlech*, in: AK-GG Bd. I, Art. 1 Rn. 15.

⁸⁷⁸ *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (369).

⁸⁷⁹ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 65.

⁸⁸⁰ *Dreier*, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. 2, Art. 20 (Demokratie) Rn. 87.

⁸⁸¹ Zitiert nach: JöR 1 N.F. (1951), S. 198, 199.

scheidungsfindung werden zur Anwendungsbedingung.⁸⁸² Klar muss jedoch sein, dass sich zwar die Menschenwürde im Demokratieprinzip und dem Grundsatz der Volkssouveränität konkretisiert,⁸⁸³ eine weitere inhaltliche Ausgestaltung damit aber nicht festgelegt wird.⁸⁸⁴ Als Staatsstrukturprinzip ist das Demokratieprinzip selber konkretisierungsbedürftig. Der Satz der Menschenwürde wirkt sich als Strukturnormprinzip im Weiteren auf die politische Ordnung insofern aus, als die Regelungen dazu dienen, die demokratische Legitimation auf den verschiedenen Ebenen zu sichern.⁸⁸⁵

Die Menschenwürdegarantie beeinflusst die grundgesetzliche Verfassungsstruktur nicht nur über die Forderung von Volkssouveränität. Die Grundrechte, verstanden als Konkretisierung und Relativierung des Menschenwürdegedankens sichern in ihrer Funktion als egalitär-demokratischer Grundrechte die freie und gleichberechtigte Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess und führen zu einer „organisatorischen Ausformungspflicht“⁸⁸⁶. In einer repräsentativen, parlamentarischen Demokratie bezieht sich dieses Sicherungselement vor allem auf die Chancengleichheit bei der Konstituierung des Bundestages als zentrales Legislativorgan durch wiederkehrende Wahlen und umfasst daneben auch die allgemeine Chancengleichheit im Meinungsbildungsprozess. Der Mensch verwirklicht sich über seine demokratischen Selbstbestimmungsrechte als „Homo politicus“⁸⁸⁷. Die demokratischen Freiheitsrechte werden zum Richtpunkt für den politischen Kampf.⁸⁸⁸ Damit die demokratischen Beteiligungsrechte ihre Wirkung entfalten können, bedarf es einer demokratischen Ordnung als „institutionelle Ermöglichungsbedingung einer umfassenden menschlichen Selbstbestimmung“⁸⁸⁹. *Dürigs* Objekt-Formel bezieht sich definitorisch mithin nicht nur auf den Schutz davor, dass das Individuum durch Handlungen der Hoheitsgewalt zum „Mittel zum Zweck“ wird.

⁸⁸² *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (200); *Podlech*, in: AK-GG Bd. I, Art. 1 Rn. 16.

⁸⁸³ *Stein*, AK-GG Bd. I, Art. 20 (II) Rn. 16; *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 63.

⁸⁸⁴ *Hain*, Der Staat 45 (2006), S. 189 (211).

⁸⁸⁵ Dazu *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 302 ff.; *Schuster*, DÖV 2014, S. 516 (521).

⁸⁸⁶ So *Brugger*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 37; ähnlich *Swartländer*, Demokratie, in: ders. (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 192.

⁸⁸⁷ *Schmidt-Preuß*, Menschenwürde und „Menschenbild“ des Grundgesetzes, in: FS Link, S. 926.

⁸⁸⁸ *Brugger*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 36

⁸⁸⁹ *Ders.*, S. 32; so auch *Pollmann*, zfmR 2008, S. 9 (11).

c) Zusammenfassung

Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes soll das Individuum nicht nur vor einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung seiner persönlichen Handlungsfreiheit durch staatliche Handlungen und Maßnahmen schützen. Sie definiert das Verhältnis „Individuum – Gemeinschaft/Staat“ vollumfänglich und bezieht insbesondere auch den Kurationsprozess des Staates und seiner Hoheitsgewalt mit ein.⁸⁹⁰ Die etablierten Ordnungsstrukturen müssen die prozeduralen Bindungen, die von der Menschenwürde gesetzt werden, schützen und achten. Im Grundgesetz läuft dies im Ergebnis auf ein Demokratieverständnis hinaus, wie es in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zum Ausdruck kommt.⁸⁹¹ Die Menschenwürde ist ihr Leitgedanke. Als Strukturnorm drängt die politische Ordnung in Richtung einer demokratischen Ordnung. Zur grundgesetzlich normierten Regierungsart wird sie aber nur über weitere Bedingungen und im Ausgleich mit anderen Verfassungsprinzipien. Einzelne, spezielle Verfahrensvorschriften gebietet das Prinzip nicht.

3. Alternativ: Würde als Relations- und Achtungsbegriff

Gemäß der Mitgift- bzw. Werttheorie⁸⁹² besitzt ein Mensch aufgrund seiner Gattungszugehörigkeit Würde. Die Menschenwürde ist in ihm „von Geburt an“ vollständig ausgebildet. Es kann kein „Mehr“ oder „Weniger“ an Würde erlangt werden. Jeder Mensch ist in seiner Würde gleich. Es gibt gute Gründe dafür, dass dieses Würdekonzept das Grundgesetz dominiert.⁸⁹³ Im umfangreichen Diskussionsstand über den Begriff und das Konzept der Menschenwürde ist diese Definition bei einigen Wissenschaftlern aus neuerer Zeit, auch solchen der Rechtswissenschaften, nicht unumstritten. In diesem Abschnitt soll eine Ausprägung des Würdekonzepts vorgestellt werden, welche in der Literatur auf ähnliche Weise von verschiedenen Stimmen vertreten wurde.⁸⁹⁴

Würde wird danach als Relations- und Kommunikationsbegriff verstanden.⁸⁹⁵ Von der Leistungstheorie, die maßgeblich von *Luhmann* geprägt wurde, unterscheiden sich diese Ansätze dadurch, dass Würde als relationistische Kompetenz verstanden teilweise durch Leistung erworben werden muss. Die Vertreter der „Anerkennungstheorien“ gehen von einer, wie *Dederer* sie nennt, „Humanitätsgarantie“ aus.⁸⁹⁶ Jeder Mensch hat eine unveräußerliche Würde. Anders als bei den Vertretern der Werttheorie entspringt die Würde eines Individu-

⁸⁹⁰ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (99).

⁸⁹¹ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 8.

⁸⁹² Unter vielen *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (357); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (107) m.w.N.

⁸⁹³ Dazu oben unter Kapitel 5 B. I. 1. und 2.

⁸⁹⁴ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 54; *Wetz*, ARSP 2001, S. 310 (323 ff.); *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (111); *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (364 ff.); *Giese*, Das Würde-Konzept, S. 69 ff., 77; *Lohmann*, zfmR 2010, S. 46 (59); *Polmann*, zfmR 2010, S. 26 (35); so auch schon *Marx*, Zur Judenfrage, S. 30 ff.

⁸⁹⁵ Ausführlich *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (364).

⁸⁹⁶ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (111).

ums nicht vollends der Fähigkeit zur freien Selbstbestimmung. Das Subjekt bedarf zur vollständigen Ausbildung seiner Würde der Interaktion mit einem anderen Menschen.⁸⁹⁷ *Häberle* spricht insofern von einem im Konzept der Menschenwürde mitgedachten „DU-Bezug“, welcher Würde zu einem Akt „kommunikativer Mitmenschlichkeit“ in einer Verantwortungsgemeinschaft macht.⁸⁹⁸ Für das Würdepotenzial wird nicht auf einen Leistungsaspekt abgestellt, dessen konkrete Form und Bewertung einem Missbrauch Tür und Tor öffnen und die Menschenwürdegarantie in ihrer jetzigen Bedeutung karikieren würde. Entscheidend ist vielmehr, dass der Mensch kommunizierend und interagierend als soziales Wesen in einen Austauschprozess eintritt. Grundvoraussetzung bei diesem Kommunikationsprozess ist die Anerkennung der Würde des Gegenübers durch die Akteure. Die beidseitige Erkenntnis Würde zu haben erwächst aus dem gemeinsamen Umgang unter der Prämisse, einem in gleicher Weise freiem und gleichem daher würdigen Mitglied des Gemeinwesens gegenüber zu stehen.⁸⁹⁹ Der Mensch als würdiges Wesen kann bei diesem Verständnis nicht ohne die Einbindung des Menschen in die Gemeinschaft gedacht werden. Nach *Giese* kann Würde als Synonym für „Wertschätzung“ und „Respekt“ verstanden werden. Diese Zuschreibungen sind (teilweise) nicht selbstverantwortet, sondern werden einem von außen zugeschrieben.⁹⁰⁰ Der Mensch begreift sich als solcher erst vollständig durch Partizipation. Gegenüber der Gemeinschaft konstruieren seine Interaktionen einen sozialen Achtungs- und Anerkennungsanspruch.⁹⁰¹ Die zwangsläufige Gemeinschaftsbezogenheit beschränkt den Menschen nicht in seiner freien Selbstbestimmung und seinem autonomen Willen, sondern verhilft ihm erst sich seiner Würde bewusst zu werden und sie zu entfalten.

Die Gemeinschaft, inbegriffen die staatliche, setzt sich nach diesem Verständnis nicht aus einer Vielzahl einzelner, unabhängiger, würdiger Individuen zusammen, die zum „Zwecke eines gemeinsamen politischen Lebens im Sinne wechselseitiger Achtung des Lebens, der Unverletzlichkeit und der Freiheit im negativen Sinne gegenseitiger Ungestörtheit“⁹⁰² zur gegenseitigen Achtung verpflichtet werden. Die Gemeinschaft wird zu einer Solidargemeinschaft, in welcher die Selbstdarstellung, die Herausbildung und das Bewusstwerden einer eigenen Individualität nicht ohne das Für- und Gegensprechen andere Menschen gedacht werden kann. Dieser Ansatz führt zwar dazu, dass das Bewusstsein über die eigene Würde teilweise fremdverantwortet ist. Da der Mensch aber immer in einem sozialen Kontext ein-

⁸⁹⁷ *Wetz*, ARSP 2001, S. 310 (323), der ausführt: „Die Würde zu respektieren heißt, sie zu konstituieren“; *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (111), wonach Würde etwas ist, dass sich Menschen einander zu sprechen und sich versprechen.

⁸⁹⁸ *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 54.

⁸⁹⁹ *Dederer*, JöR 2009, S. 89 (111).

⁹⁰⁰ *Giese*, Das Würde-Konzept, S. 69.

⁹⁰¹ *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (364); ähnlich *Häberle*, Menschenwürde, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 22 Rn. 54.

⁹⁰² *Giese*, Das Würde-Konzept, S. 74.

gebunden ist, daher nicht ohne Kommunikation, Selbstdarstellung und Selbstreflexion auskommt,⁹⁰³ wird diese Bedingung stets eingelöst.

Ebenso wie das Würdeverständnis des Grundgesetzes organisationsrechtliche Folgen für die politische Ordnung hat, muss sich ein davon abweichendes Verständnis auf die politischen Strukturen auswirken. Wegen des erhöhten Kommunikationsbedarfs und der stärkeren Abhängigkeit der Akteure voneinander, muss die politische Ordnung verstärkt Mechanismen der Kommunikation und des Austausches vorsehen.⁹⁰⁴ Der Staat tritt damit als Verantwortungsgemeinschaft in den Vordergrund. Der Rückzug ins Private im Sinne einer Vermeidung des Diskurses würde erschwert. Dem Staat käme die Aufgabe zu, ein Umfeld zu schaffen, indem die Menschen auf eine Verwirklichung ihrer Würde hinwirken können.⁹⁰⁵ Ihn träge eine Förderungspflicht, geeignete rechtliche Schutzgarantien und soziale Bedingungen zu gewährleisten, die es dem Einzelnen erlaubten, das Würdepotenzial auszuschöpfen.⁹⁰⁶ Zur Erfüllung seiner Förderungspflichten müssten die Ordnungsstrukturen die organisationsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Kommunikative Austauschprozesse müssten auf staatsstruktureller Ebene gefördert werden. Ein Weg wäre, die demokratischen Mitwirkungs- und Teilhaberechte stärker zu betonen und gleichzeitig die Individualrechte zu relativieren.⁹⁰⁷ Schon *Marx* bezeichnete die Individualrechte als Rechte des Einzelnen, die es ihm erlauben, sich von der Gemeinschaft abzusondern. Er geht dabei von einem liberalen Freiheitsbegriff aus, wonach die Freiheit darin bestehe, alles tun zu können, was dem anderen nicht schade. Das Individualrecht geschützt durch Gesetze wirke dabei wie ein Zaunpfahl, der die Grenzen zweier Felder abstecke. Menschen tragen nach diesem Verständnis nicht zur gegenseitigen Verwirklichung bei, sondern beschränken ihr Potential.⁹⁰⁸ Gesellschaft beschränkt nach diesem Verständnis die Individualität.

Vertreter liberaler Staatstheorien sehen in diesem Ansatz der Vergemeinschaftung einen ersten Schritt hin zur Entmündigung des Bürgers.⁹⁰⁹ Er verletze die freie Entfaltung der individuellen Persönlichkeit, die danach durch den Staat gesteuert werde und die Bürgerinnen und Bürger ihrer Selbstbestimmung und Eigenverantwortung enthebe. Ein Staat habe als Richtmaß nur das menschenwürdige Dasein zu bewahren, aus dem heraus jeder Mensch die Fähigkeit besäße, ein würdiges, d.h. selbstbestimmtes Leben zu führen.⁹¹⁰ Diese Annahme

⁹⁰³ *Lohmann*, zfmR 2010, S. 46 (59).

⁹⁰⁴ *Hofmann*, AöR 118 (1993), S. 353 (364), der kritisiert, dass die gemeinschaftliche Komponenten des Würdebegriffs zu wenig Achtung bekomme, wodurch die staatsstrukturelle Bedeutung der Würdegarantie vernachlässigt werde.

⁹⁰⁵ *Giese*, Das Würde-Konzept, S. 77.

⁹⁰⁶ *Pollmann*, zfmR 2010, S. 26 (35).

⁹⁰⁷ Dazu *Marx*, Zur Judenfrage, S. 30, der diesen Prozess ähnlich beschreibt, indem er die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte kritisch untersucht und deren zugrunde gelegten Wertigkeiten hinterfragt.

⁹⁰⁸ *Ders.*, S. 32 ff.

⁹⁰⁹ *Isensee*, Würde des Menschen, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 87 Rn. 82.

⁹¹⁰ *Ders.*, § 87 Rn. 83.

entlarvt die „ICH“-Bezogenheit des liberalen Würdekonzpts, indem sie anders als es *Kant* in seiner Tugendlehre erklärte und es das Bundesverfassungsgericht in seiner Interpretation der Menschenwürdegarantie darlegt, den anderen, die soziale Gemeinschaft, als Hindernis der Freiheit und damit der Menschenwürde betrachtet. Ein Staat müsse von einem freien, ungebundenen Menschen ausgehen und dürfe nur begrenzt Regulativ eingreifen. Die gegenseitige Verantwortung der Menschen füreinander in einer Gemeinschaft wird weitgehend auf staatliche Strukturen übertragen. Unterschlagen wird, dass die Betonung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten mitnichten gleichbedeutend mit der Entmündigung und einem Ende der Selbstbestimmung ist. Das soziale Wesen Mensch muss sich nur als solches beweisen, z.B. im gemeinsamen (politischen) Diskurs. Dabei ist die Gemeinschaft auf die individuelle Persönlichkeit sowie die freie Selbstbestimmung des einzelnen in diesem Prozess ebenso angewiesen wie im liberalen Staat⁹¹¹ mit dem Unterschied, dass Individualität in einem sozialen Prozess beansprucht wird. Dort verwirklicht sich der autonome Wille, sprich die Würde des Einzelnen.

II. „La Dignidad Indígena“ – Über das zapatistische Würdeverständnis

„[...] dezentrieren wir radikal unsere Weltanschauung, um davon abzukommen die Welt vom kartesischen 'Ich' aus zu sehen und um dahin zurückzukommen, sie vom Blick des „Wir“ aus, brüderlich, schwesterlich, kollektiv und gemeinschaftlich zu interpretieren“⁹¹².

„Das Christentum hat den Kulturboden des Abendlandes aufbereitet, auf dem die Menschenrechte und die Vorstellung von Menschenwürde gewachsen sind. Nur hier konnten sie sich entwickeln. Sie sind Derivate des Christentums, [...]“⁹¹³ Diese Aussage von *Josef Isensee* ist, freundlich ausgedrückt, sehr selbstbewusst. Global betrachtet ist sie ebenso anmaßend wie falsch. Nicht zur Disposition steht die Aussage über die Bedeutung des Christentums für das Abendland. Ich ziehe die letztere Aussage in Zweifel. Die Vorstellung von Menschenwürde, verstanden als eine dem Wesen „Mensch“ innenwohnende Wertigkeit, ist keineswegs ein singuläres Phänomen des Christentums oder des Abendlandes. Auch in anderen Kulturkreisen haben sich Menschen über ihre Rolle in der Welt Gedanken gemacht und dabei versucht, ihre Welt in ein „Gleichgewicht“ zu rücken.⁹¹⁴ Die Bezeichnung „Würde“ mag dabei nicht gefallen sein. Dies liegt aber weniger daran, dass andere Kulturen derart komplexe Zusammenhänge nicht emotional und philosophisch erfassen konnten, sondern an sprachlichen Besonderheiten, die nicht lateinisch geprägt waren. Wäre die Geschichte von

⁹¹¹ Ähnlich *Lenkersdorf*, *Comunicacao & política* 7 (2000), S. 161 (165), der als Gegenfrage stellt, ob Integration den Verlust persönlicher Freiheit bedeute.

⁹¹² *Aguirre Rojas*, gehorchend befehlen, S. 13.

⁹¹³ *Isensee*, Würde des Menschen, in: *Merten/Papier* (Hrsg.), *HGR IV* (2011), § 87 Rn. 86.

⁹¹⁴ *Wetz*, *ARSP* 2001, S. 310 (328).

anderen Teilen der Welt aus gedacht worden, würden wir heute vielleicht von „*ke`ntik*“⁹¹⁵ sprechen, wenn wir Würde meinen. Zu den Kulturen, die sich eine eigene Vorstellung von der Rolle des Menschen im Kosmos gemacht haben, gehört nicht zuletzt die Hochkultur der Maya. Sie siedelten vornehmlich im heutigen Guatemala, der Halbinsel Yucatán und im Süden Mexikos, dort insbesondere im Bundesstaat Chiapas.⁹¹⁶ Bis heute leben in diesen Gebieten Nachfahren der indigenen Mayavölker. Zu ihnen zählen die Tzeltales, Tzotziles, Tojolalbares, Mames, Choques und Lacandonen. Die indigenen Sprachen sind in ihren Dialekten und einzelnen Ausformungen sehr verbreitet.

Auch die zapatistische Bewegung erhebt den Anspruch, eine „indigene Bewegung“ oder zumindest vom Verständnis ihrer Indigenität geprägt zu sein.⁹¹⁷ Dieser Einfluss beschränkt sich keineswegs auf die Autonomieforderung und die Erlaubnis nach ihren „*usos y costumbres*“ zu leben. Ihre Indigenität prägt ihr ethisch-moralisches Selbstverständnis und den Aufbau ihrer Autonomie umfassend. Die Weltanschauung, die *Cosmovisión Maya*, ist Teil der Perspektive des Zapatismus, aus welcher dieses ethisch-politische Projekt begriffen werden muss. Die Spiritualität der Maya sowie Kolonialisierung und Christianisierung sind der Ausgangspunkt für eine authentische Weiterentwicklung dieser Ethik. Sie mündet in der Definition eines eigenen Würdeverständnisses, das später als „*La dignidad indígena*“⁹¹⁸ bezeichnet wurde. Würde ist auch in ihrem Weltbild zu einer elementaren Voraussetzung für das Zusammenleben der Menschen geworden:

„Demokratie ist das fundamentale Recht aller indigener Völker. Ohne Demokratie kann es weder Freiheit noch Gerechtigkeit, noch Würde geben. Und ohne Würde gibt es nichts“⁹¹⁹.

1. Die „Brücken-These“

Mit der Verwendung des Begriffs der Würde hat die zapatistische Bewegung eine Verbindung zur Forderung nach Freiheit und Selbstbestimmung hergestellt.⁹²⁰ Die westlichen Begründungsansätze übernehmen sie indes nicht. Sie erarbeiten eigene Interpretationsansätze. Ihre Auslegung folgt dem, so beschreiben sie es, indigenen Herzen, dem „*Votán-Zapata*“.⁹²¹ In dieser quasi-mystischen Stilfigur mit *Votán* als Ausdruck des indigenen Erbes und *Zapata* als Ausdruck ihrer Wurzeln als mexikanische Bauern verbinden sich beide Wirklichkeiten.

⁹¹⁵ Dazu *Lenkersdorf*, *Aprender a escuchar*, S. 123. Das Wort setzt sich aus der Silbe „*Ke`n*“ zusammen, was „Ich“ heißt und der Silbe „*-tik*“, was wir heißt. Es kann nicht sinnvoll mit „Ich-Wir“ übersetzt werden. Sinnbildlich steht es aber für die Vorstellung von „Würde“ in den Mayasprachen, im Besonderen dem *Tojolalbal*.

⁹¹⁶ *V. Hagen*, *Kultur der Maya*, S. 23; *Lanczkowski*, *Azteken, Maya und Inka*, S. 67.

⁹¹⁷ Zu den Hintergründen insbesondere schon Kapitel 3 B. I.

⁹¹⁸ *CCRI-CG de EZLN*, *La dignidad indígena*, Comunicado v. 27. 2. 2001.

⁹¹⁹ *CCRI-CG de EZLN*, *Al pueblo de México: las demandas del EZLN*, Comunicado v. 1. 3. 1994.

⁹²⁰ *Dussel*, *Die Ethik des Maya-Aufstandes*, S. 32.

⁹²¹ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 22; *Marcos*, *La historia de las preguntas*, Comunicado v. 13. 12. 1994.

Votán-Zapata ist Ausdruck der Interpretation ihrer Wirklichkeit von ihrem Blickwinkel aus. Mit ihm stellen sie die Frage: „Leer la realidad ¿Desde dónde?“ (dt.: Die Realität lesen. Von wo aus?)⁹²².

Eine der wichtigsten Interpretationshilfen, fast schon eine Definition, bietet die folgende Passage. Die folgenden Grundannahmen bauen mit auf diesem Deutungsansatz auf:

„Die Würde ist eine Brücke. / Sie braucht zwei Seiten, die anders, unterschiedlich und entfernt sind. Sie werden verbunden zu einem durch diese Brücke ohne, dass sie aufhören anders und unterschiedlich zu sein. / Aber sie hören auf getrennt voneinander zu sein. / Wenn die Brücke der Würde sich ausstreckt, dann redet das, was Wir sind mit dem Anderen, was wir nicht sind. / Auf der Brücke, die die Würde ist, gibt es dann das Eine und das Andere. / Und das Eine ist nicht mehr oder besser als das Andere, noch ist das Andere mehr oder besser als das Eine. / Die Würde verlangt, dass wir Wir sind. / Aber Würde gibt es nicht, wenn nur wir Wir sind. / Damit es Würde gibt, ist das Andere notwendig. / Wir sind Wir, immer nur in Verbindung mit dem Anderen. / Und das Andere ist immer anders in Verbindung mit uns. / Die Würde also ist ein Blick. Ein Blick auf uns und das Andere, sich betrachtend und uns betrachtend. Würde ist also Anerkennung und Respekt. / Anerkennung dessen, wer wir sind und Respekt, dessen was wir sind, ja, aber auch Anerkennung dessen, wer die Anderen sind und Respekt dessen, was die anderen sind. [...] / Die Würde ist demnach ein Haus, das Uns und das Andere umschließt. Die Würde ist ein Haus, in dem das Wir und das Andere seinen eigenen Platz hat, wo sie ihre Leben leben, aber im selben Haus. / Eine würdige Welt sollte also eine Welt sein, eine Welt in die viele Welten passen. / [...] Nur so können wir das Haus bauen, [...], in das alle passen, weil wir gleich sind in unserer Besonderheit“⁹²³ (Übersetzung des Verfassers).

Die nachfolgende Untersuchung des zapatistischen Würdekonzepts wird zeigen, dass ihre „Wirklichkeit“, ihre „Objektivität“, geprägt ist von einem Würdeverständnis, dass vor allem die Intersubjektivität zwischen zwei Subjekten bzw. einem Subjekt und der Gemeinschaft betont. Nach dem Verständnis der Zapatisten wohnt jedem menschlichen Wesen Würde inne, ist ihm angeboren und unterscheidet ihn von Tieren und Pflanzen.⁹²⁴ Würde ist aber nicht einfach. Sie entwickelt sich durch eine würdige Praxis und ergibt als Begriff nur Sinn „beim gemeinsamen Aussprechen“⁹²⁵. Würde setzt einen ständigen Bestätigungsprozess voraus.

„Die indigene Würde braucht eine andere Seite zu der hin sie sich ausstrecken kann, ein Anderes, um es anzusehen und angesehen zu werden“⁹²⁶.

⁹²² Zitiert nach *Michel*, *Votán Zapata*, S. 15; *Marcos*, *La historia de las preguntas*, Comunicado v. 13. 12. 1994.

⁹²³ *CCRI-CG de EZLN*, *Palabras del EZLN* el 27 de Febrero del 2001 en Puebla, Comunicado v. 27. 2. 2001; für die zentrale Bedeutung dieses Schriftstücks spricht, dass es den Schülern der zapatistischen Schule für Internationale von den Lehrkräften des *Centro de Español y Lenguas Mayas Rebelde Autónomo Zapatista* (CELMARZ), an der der Bearbeiter Schulunterricht genommen hat, als „zentrale Äußerung“ der EZLN übergeben wurde; Schon eine Erzählung aus dem Jahr 1996 nutzt die Metapher der Brücke, um den Würdebegriff zu erläutern und bezeichnet dieses Verständnis als „la Dignidad Indígena“, *Marcos*, *La historia de los 7 arcoiris*, Comunicado v. 7. 1. 1996.

⁹²⁴ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 35; *Marcos*, *La historia de los sueños*, Comunicado v. 25. 12. 1995.

⁹²⁵ *CCRI-CG de EZLN*, *La dignidad indígena*, Comunicado v. 27. 2. 2001.

⁹²⁶ *CCRI-CG de EZLN*, *La dignidad indígena*, Comunicado v. 27. 2. 2001.

Würde wird nicht als etwas *intrasubjektives* gedacht, sondern als etwas, dass nach außen strebt und eines kommunikativen, gemeinschaftlichen Erkenntnisprozesses bedarf. Die Würde des Menschen vervollständigt sich erst im Austauschprozess. Die Zapatisten sagen, die Würde sei ein Weg oder Worte die gehört würden, ein Spiegel, der reflektiere und das „Ich“ und seinen Sinn erweitere.⁹²⁷ Würde kann daher nur als etwas Gegenseitiges gedacht werden. Die Beteiligten sprechen, hören zu und machen.⁹²⁸ Notwendige Voraussetzung für einen „würdigen“ Prozess ist, dass die Beteiligten ihre Würdefähigkeit gegenseitig anerkennen, von einer grundsätzlichen Gleichheit ausgehen und dabei nicht verkennen, dass die Individualität der Beteiligten respektiert werden muss. Insbesondere die letzte Voraussetzung ist eine Grundbedingung, ohne die ein würdiges Miteinander nicht möglich wäre. Denn, wie die Zapatisten sagen:

„Wir sind gleich, weil wir anders sind“⁹²⁹.

Durch die interaktive „Vervollständigung“ der Würde wird aus dem Gegensatz „Ich-Du“, ein „Ich-Wir“, da der eine des anderen bedarf und als Mensch nicht ohne einen Gegenüber gedacht werden kann. Das Ich und das Andere lösen sich aber nicht in einem „Wir“, einem Kollektiv auf. Würde verstanden als Prozess braucht gerade Andersartig- und Gegenseitigkeit, damit die Würde sich vervollkommnet. Grundlage des Würdekonzepts verstanden als intersubjektiver Prozess ist die Anerkennung und der Respekt des Anderen. Das Individuum löst sich nicht in der Gemeinschaft auf, sondern erschafft über die Beibehaltung seiner Individualität die Gemeinschaft erst. Würde ist für die Zapatisten daher „Eine Welt, in die viele Welten passen“.

Die oben zitierte Passage, auf die im Weiteren als „Brücken-These“ verwiesen wird, muss für die Untersuchungen im Hinterkopf behalten werden. Im folgenden Abschnitt wird das ethisch-moralische Gerüst erläutert, auf dessen Basis sich das eben skizzierte Würdeverständnis entwickeln konnte. Entscheidend wird dafür [2. a)] die Weltanschauung der Maya sein. Sie hat sich in der zapatistischen Deutung und dort insbesondere durch die Stilfigur des *Viejo Antonio* (dt.: Alter Antonio) in den von *Marcos* verfassten Erzählungen verselbstständigt. Bestätigt werden die dort getätigten Annahmen mittelbar durch den Anthropologen und Linguisten *Carlos Lenkersdorf*. Er hat die indigenen Sprachen des *Tzeltal* und *Tojolalbal* linguistisch untersucht und zieht daraus Schlüsse für die Kosmvision, die Kultur und das Selbstverständnis des jeweiligen Mayavolkes.⁹³⁰ Im Weiteren sollen [2. b)] die eigenen Untersuchungsergebnisse durch Aussagen der Zapatisten zu ihrem Würdekonzept untermauert

⁹²⁷ *Marcos*, La historia de los caminos y los caminadores, Comunicado v. 1. 4. 1996; *Michel*, *Votán Zapata*, S. 58.

⁹²⁸ Zum Verständnis des „Zuhörens“ siehe *Lenkersdorf*, *Aprender a escuchar*, S. 92.

⁹²⁹ *Marcos*, *Sie und Wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwingen oder schauen um zuzuhören*, Comunicado v. 28. 2. 2013; auch *Michele*, *Votán Zapata*, S. 47.

⁹³⁰ *Lenkersdorf*, *Nosotros, otra realidad; ders., Aprender a escuchar; ders., Cosmovisión Maya, ders., Cuaderno de tareas de tojolalbal para principiantes lengua y cosmovisión mayas en Chiapas*.

werden. Daran anknüpfend werde ich mich in einem letzten Schritt (3.) an einer verfassungsrechtlich verwertbaren zapatistischen Würdeinterpretation versuchen.

2. Hintergründe des zapatistischen Würdeverständnisses

Das Menschenwürdeverständnis der Zapatisten ist, wie die Bewegung selbst, ein Synkretismus. Von der westlichen Philosophie geprägte Begriffe und Konzepte, christlicher Glaube, antikapitalistische und demokratische Theorien haben ebenso einen Einfluss auf das Würdekonzept gehabt, wie ihre Indigenität und die damit vermittelten Glaubens- und Wertevorstellungen. Dass letztere Einflüsse das Menschenwürdeverständnis mitbestimmen, zeigt ein Blick in die Religion der Maya. Deren spiritueller-religiöser Vorstellungen von der Schöpfung der Welt, der Beziehung der Göttern untereinander und zu den Menschen, haben die Zapatisten aufgenommen, in ihr Lebensumfeld übertragen und authentisch interpretiert. Maßgeblich zu dieser Interpretation hat *Subcomandante Insurgente Marcos* mit seinen zahlreichen Erzählungen beigetragen. Darin bedient er sich immer wieder Namen indigener Gottheiten, rekurriert auf das *Popol Vuh* und setzt diesen Mythen in den Kontext der ethischen, moralischen und politischen Grundlage des zapatistischen Widerstands. *Marcos* Erzählungen weichen dabei teilweise erheblich von bekannten Darstellungen der Mythologie ab. Er passt sie an die Bedürfnisse einer emanzipatorischen Bewegung an. An einigen Stellen ist der Rückgriff auf die Mayamythologie selektiv, an anderen Stellen orientieren sich die zapatistischen Erzählungen stark an dieser. In jedem Fall lohnt sich ein Einstieg für eine Annäherung an das Würdekonzept, denn die inhaltliche Begriffsbestimmung der Würde deckt sich mit den Einschätzungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, auf welcher Idee indigene Kosmovisionen fußen.

„Zu den wesentlichen Prinzipien der andinen Kosmovision gehören die Konzepte von Reziprozität und Gleichgewicht. Beide Konzepte sind eng miteinander verbunden, regeln die Beziehungen zwischen Menschen und den Gottheiten und bestimmen Austauschformen auf Basis von Gegenseitigkeit. [...] Von den andinen Menschen wird alles Existierende in sich ergänzenden Gegensatzpaaren wahrgenommen, z. B. Tag und Nacht oder oben und unten. Diese dualen Paare bilden unauflösbare Einheiten. Zwischen diesen gibt es Übergänge, wie z. B. die Dämmerung zwischen Tag und Nacht“⁹³¹.

Diese Aussagen beziehen sich hier zwar auf die andine Kosmovision, also jene der Inka, sie treffen gleichwohl auch auf die Maya zu. Mit dem Hinweis auf die Bedeutung des „Gleichgewichts und der Reziprozität“ werden zwei Aspekte ihrer Weltanschauung angesprochen, die sich auf ihre Wirklichkeit und den konkreten Umgang der Menschen miteinander aus-

⁹³¹ So zu lesen auf der Seite des Lateinamerika-Instituts der Freien Universität Berlin in der Rubrik „Religion und Kosmovision“. Bezogen wird sich hier zwar auf die andinen Kulturen, also solche aus dem Andenraum. Die Ausführungen sind aber übertragbar, Quelle: http://www.lai.fu-berlin.de/forschung/lehrforschung/symbolische_repraesentationen/unku_und_altartuch/altartuch/religion_und_kosmovision/index.html.

gewirkt haben.⁹³² Ihr paradigmatisches Grundmodell sieht die Welt in einem Paarverhältnis.⁹³³ Die „Historias“ (dt.: Geschichten/Erzählungen) von *Marcos* beziehen dieses Grundmodell stets mit ein. Sie beschreiben den Menschen als untrennbaren Bestandteil seiner Umwelt, insbesondere die Menschen und ihre Gemeinschaft. Sie versuchen dabei stets den Reflexionsprozess, der hinter solchen Annahmen steckt, metaphorisch zwar, aber an eine Praxis anknüpfend, zu übersetzen.

Die Cosmovisión Maya und die Linguistik der indigenen Sprache

Bevor auf die zapatistischen Erzählungen und die dort dargestellte Ethik eingegangen wird, ist es sinnvoll, einen kurzen Überblick über die Kosmovision der Maya zu geben. Die Ergebnisse stehen unter dem Vorbehalt, dass eine Erforschung der Maya-Kultur und damit auch ihrer Religion erst mit der Entdeckung der „Neuen Welt“ beginnen konnte. Die Vorreiter dieser Forschung waren häufig europäische, christliche Missionare. Ihr subjektiver interpretatorischer Einfluss auf ihre Einschätzungen und Deutungen hinsichtlich der vorgefundenen Gesellschaftsordnung und religiösen Riten können kaum eingeschätzt werden.⁹³⁴ Die authentischsten Quellen sind daher Kunstgegenstände und schriftliche Überlieferungen der Maya selber, wobei die bedeutendste schriftliche Quelle wohl das *Popol Vuh*, das sogenannte „Buch des Rates“ der *Quiché*-Maya aus Guatemala ist. Eine Verbindung dieses Buches zum Zapatismus lässt sich dadurch herstellen, dass in den zapatistischen *Historias* Gottheiten Namen aus dem Buch tragen und ähnliche Funktionen im Kosmos haben. Beispielhaft soll hier der Gott *Huracán* genannt werden. Im *Popol Vuh* ist er Herz des Himmels und erscheint in sog. Dreieinigkeit als Blitz, Donner und deren Widerschein.⁹³⁵ In diesem Herzen trafen sich die ersten Götter und schufen die Erde. In *Marcos* Erzählung „*La Historia de Huracán y la palabra que acuerdo nace*“⁹³⁶ (dt.: Erzählung über Huracán und dem Wort, aus dem ein Übereinkommen erwächst) wird dieser Schöpfungsbericht ähnlich zum *Popol Vuh* geschildert. Die ersten Götter treffen sich im *Huracán*, dem Herzen des Himmels und beschließen gemeinschaftlich die Erschaffung der Welt.

Zunächst soll mit einigen Mythen aufgeräumt werden, um einer ethischen „Glorifizierung“ der Maya vorzubeugen. Was die Zapatisten aus der Mayamythologie extrahieren und in ihre eigene Vorstellung einer Gesellschaft übertragen, unterscheidet sich von der lange Zeit gelebten Gesellschaftsordnung der Maya. Das Leben in den Stadtstaaten war geprägt von Hierarchien, bestimmt durch weltliche Herrscher und religiöse Führer.⁹³⁷ Die Gesellschaftsordnung war jene einer „feudalen Theokratie“⁹³⁸. Die gesellschaftliche Stellung wurde weitest-

⁹³² So auch *Lenkersdorf*, *Cosmovisión Maya*, S. 28.

⁹³³ *Hofmann*, *Religion und Identität*, S. 210.

⁹³⁴ *Hagen*, *Die Kultur der Maya*, S. 12, 15.

⁹³⁵ *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 30.

⁹³⁶ *Marcos*, *La historia de Huracán y la palabra que acuerdo nace*, *Comunicado* v. 20. 11. 1998.

⁹³⁷ *Riese*, *Kultur und Gesellschaft im Maya-Gebiet*, in: Köhler (Hrsg.), *Alt-Amerikanistik*, S. 89.

⁹³⁸ *Hagen*, *Die Kultur der Maya*, S. 12; *Riese*, *Schrift, Kalender und Astronomie*, in: Köhler

gehend durch Abstammung und Sippenzugehörigkeit festgelegt. Es fanden keine Wahlen statt. In anderen Bereichen decken sich die Erzählungen der Zapatisten mit jenen der Maya-Mythologie. In der Kosmvision der Maya gibt es viele Götter, die überwiegend von einem Ur-Gottespaar abstammen. Andere tauchen einfach auf, z.B. weil sie von anderen Göttern gerufen wurden. Den Göttern werden verschiedene Naturphänomene zugesprochen, wobei ein Gott auch für unterschiedliche Phänomene verantwortlich sein kann. Auf der Welt der neuen Menschen – unsere Welt ist nach Vorstellung der Maya die Fünfte – wandeln die Götter in Gestalt von Tieren, den sogenannten *nahuales* (oder auch *nagual*),⁹³⁹ wobei jeder Gottheit in der Mythologie ein spezielles Tier zugeordnet ist. Weiter folgen die Maya einem animistischen Glauben. Sie gehen von einer allbeseelten Welt aus.⁹⁴⁰ Jedes Ding besitzt eine Seele und ist darüber miteinander verbunden. Es besteht folglich kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Pflanze, Tier und Mensch. Während Götter die Fähigkeit der Verwandlung haben, können sich die Menschen ihrer Weltenseele nur in ihren Träumen bewusst werden.⁹⁴¹ Träume stellen die Verbindung zwischen Diesseits und Jenseits dar und sind Ausdruck der eigenen Seele, die im Jenseits wandert. Die physische Existenz im Diesseits ist nur von beschränkter Dauer. In diesem Zeitraum trennt sich ein Teil der Weltenseele ab und vereinzelt sich in der Seele eines Körpers. Die Verbindung reißt jedoch nicht ab, sondern besteht weiter.⁹⁴² Da der Mensch im Jenseits ein Teil von allem bleibt, kann er sich dort in alles verwandeln. Die Trennung der Seele eines Menschen ist daher nur temporär. Die Seele wandert nach dem Ableben wieder ins Jenseits, sodass kein Unterschied im Sein besteht. Der Mensch wird durch seine Seele zum Bestandteil der Umwelt. Sie ist das Bindeglied zwischen beiden Welten, wo er in der einen Eines und in der anderen Alles ist.⁹⁴³ Die Beziehung des Menschen zu seiner Umwelt erscheint als Personenrelation, die horizontal und dialogisch ist. Aus dieser Seins-Vorstellung entspringt das Selbstverständnis der Maya über den Wert der Gemeinschaft und des Individuums, die sich auch in ihrer Mythologie zeigt: Obwohl der Mensch im Diesseits als Individuum wahrgenommen wird und als dieses besteht, liegt das Schwergewicht wegen der Allbeseeltheit doch auf dem Gemeinwesen, in dem er als Einzelteil aufgeht.⁹⁴⁴ Die Aufgaben einer Person in der Familie und Gemeinschaft definieren sich über diese Zusammengehörigkeit.

(Hrsg.), *Alt-Amerikanistik*, S. 102.

⁹³⁹ Cordan, *Popol Vuh*, S. 16, 166.

⁹⁴⁰ Dazu und zum animistischen Glauben Eberl, *Tod und Seelenvorstellung*, in: Grube (Hrsg.), *Maya*, S. 311; Hofmann, *Religion und Spiritualität*, S. 209; Landa, *Bericht aus Yucatán*, S. 80; Cordan, *Popol Vuh*, S. 18.

⁹⁴¹ Cordan, *Popol Vuh*, S. 18, wo es heißt „*Die Dinge der allbeseelten Welt sind im Grunde vertauschbar, alles kann sich in alles verwandeln, es besteht kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Pflanze, Tier und Mensch. Die Götter können sich in alles verwandeln. [...] Der gewöhnliche Menschen vollbringt das nur im Traum*“.

⁹⁴² Cordan, *Popol Vuh*, S. 18; Eberl, *Tod und Seelenvorstellung*, in: Grube (Hrsg.), *Maya*, S. 313.

⁹⁴³ Eberl, *Tod und Seelenvorstellung*, in: Grube (Hrsg.), *Maya*, S. 312; Cordan, *Popol Vuh*, S. 21.

⁹⁴⁴ Dazu ausführlich Hagen, *Die Kultur der Maya*, S. 56; Cordan, *Popol Vuh*, S. 18; Hofmann, *Religion und Identität*, S. 210; Riese, *Schrift, Kalender und Astronomie*, in: Köhler (Hrsg.),

Die Aufnahme in die Gemeinschaft, die *Diego de Landa* als Taufe bezeichnet, wird zu einem Ritual.⁹⁴⁵ Die Prozession orientiert sich am Weltbild der Maya. Nach der Überlieferung des *Popol Vuh*, dessen beschriebene Rituale vielfach durch archäologische Befunde bestätigt werden konnten, wird die Welt an den vier Himmelsrichtungen von vier Göttern, den *Bacabs*, im Gleichgewicht gehalten. Die jeweils sich gegenüberliegenden Punkte sind mit zwei Diagonalen verbunden. Der Schnittpunkt ist das Zentrum der Welt, aus dem heraus sie sich entfaltet. Aus dieser Vorstellung entstammt das gleichschenklige Mayakreuz. Es symbolisiert die Einheitlichkeit und das Gleichgewicht der Welt.⁹⁴⁶ Bei der angesprochenen Taufprozession wird dieses Gebilde im Zentrum der Gemeinde nachgebildet und jedes Kind – im Schnittpunkt der Diagonale sitzend – erfährt darüber seine Aufnahme in die Gemeinschaft. Nach der Missionierung zum Christentum wurde diese Mitte durch Jesus Christus als "Herr der vier Welten" symbolisiert.⁹⁴⁷

Die innere Verbindung aller Menschen miteinander wird vielfach in der Mythologie bemüht. Ein Symbol dafür ist die Zahl „7“.⁹⁴⁸ Ihre Symbolik speist sich sowohl aus dem Dualismus von Himmel und Erde bei den Maya als „Oben“ und „Unten“, den vier Göttern, die die Erde halten, sowie dem Schnittpunkt der Diagonalen. Der Schnittpunkt ist das Symbol für Eins, in dem alle sieben Teile ihren Mittelpunkt finden. Sieben wiederum steht als Symbol für das Alles, was sich in diesem Punkt verbindet. Die Zahl findet im *Popol Vuh* immer wieder Erwähnung und symbolisiert Vervollständigung. Die Zahl „7“ steht für die „Vielheit in der Einheit“. Für diese Pluralität der Dinge in einer Erscheinung, also die innere Auflösung des Ichs in einem Wir, während das Ich sichtbar bleibt, steht auch die Darstellung der Götter als Zwillingsspaar. Deren Eigenschaften sind häufig gegensätzlich und widersprüchlich. Angefangen bei Mann und Frau über Sonne und Mond als Symbol für Tag/Nacht, Licht/Dunkel bis hin zu Schöpfer und Tod bilden sie Paarverhältnisse.⁹⁴⁹ In einer Welt, in der Alles Eins und Eins Alles ist, sprich alles zusammen hängt, lösen sich Gegensätze und Widersprüche auf, da alles einen Gegenpart hat, der das Ungleichgewicht aufhebt. Dahinter steht die Vorstellung, dass Gegensätze notwendig sind und der eine ohne den anderen nicht sein kann.

Alt-Amerikanistik, S. 105.

⁹⁴⁵ Siehe *Landa*, Bericht aus Yucatán, S. 58.

⁹⁴⁶ *Riese*, Schrift, Kalender und Astronomie der Maya, in: Köhler (Hrsg.), Alt-Amerikanistik, S. 83.

⁹⁴⁷ *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 18.

⁹⁴⁸ Götter kommen in regelmäßiger Häufigkeit als Singular dargestellt in der Zahl „Eins“ und als Plural dargestellt durch die Zahl „Sieben“ vor, so z.B. die Götter der Unterwelt „Einstod“ und „Siebentod“, die wohl keine getrennten Figuren sind. Die „Ungenauigkeit“ geht auf Übersetzungsschwierigkeiten zurück, dazu *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 98, 172, 190.

⁹⁴⁹ Als Beispiel mag hier das göttliche Zwillingsspaar *Hunahpú* und *Ixbalanqué* genügen. Sie wurden, nachdem sie *Xibalbá*, die Herren der Unterwelt besiegt hatten, zu Sonne und Mond. Sie repräsentieren Tag und Nacht bzw. Licht und Dunkelheit. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass hier trotz der Gegensätzlichkeit ihrer Erscheinung, dennoch beide Gestalten als Himmelserscheinung vereint sind und der eine ohne das andere nicht sein kann, *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 98 (Beschreibung im *Popol Vuh*), S. 201 (Erläuterung).

Sie befruchten einander und werden erst in ihren Gegensätzen zu dem, was sie sind und ausmacht.

Am Ende dieses Abschnittes möchte ich noch auf eine Besonderheit der Maya-Mythologie eingehen, von der ich glaube, dass ohne sie weder ein Verständnis der *Historias* von *Marcos* noch das dort vermittelte Würdekonzept verständlich sind. Es handelt sich dabei um die Schöpfungsgeschichte des *Popol Vuh*.⁹⁵⁰ Es wurde erwähnt, dass die Welt durch einen gemeinsamen Beschluss der drei Götterpaare unter Zuhilfenahme *Huracáns* als Herz des Himmels erschaffen wurde. *Huracán* erhob durch seine Kräfte die Erde aus einem Ur-Ozean. Die Welt befand sich seitdem zwischen der Unterwelt und dem Himmel. Daraufhin schufen die Götter Tiere und Pflanzen. Aber als sie bemerkten, dass die Tiere nicht zu ihnen sprechen und sie anbeten konnten, entschieden sie sich den Menschen zu erschaffen. Nun wird es interessant: Anders als in der christlichen Schöpfungsgeschichte waren die Götter ratlos, woraus man ein Geschöpf wie den Menschen schaffen könne, damit dieser die Fähigkeit besäße, die Götter anzubeten. Da keiner der Götter auch nach gründlicher Beratschlagung eine Lösung hatte, entschieden sie sich für ein Experiment. Sie erschufen den Menschen zunächst aus Lehm, später aus Holz. Beide Versuche scheiterten daran, dass die Menschen wegen ihrer Grundsubstanz keine Seele ausbildeten, keinen Verstand entwickelten, nicht das Sprechen und auch nicht das Denken erlernten. Da sie die an sie gestellten Erwartungen nicht erfüllten, wurden sie von den Göttern und Tieren (!) vernichtet. Erst als sie erkannten, dass die Menschen aus einem Stoff sein sollten, der Leben spendet, dachten sie an die Maispflanze. Sie ließen die Tiere Maiskolben ernten. Aus dem Maismehl erschufen sie die Menschen, die *hombres de maíz* (dt.: Maismenschen) genannt. Das Wasser wurde zu deren Blut. Diese Verbindung gab den Menschen Vernunft und sie erkannten die Welt, sprachen viele Sprachen und nahmen viele Formen an.

Dieser Ausschnitt aus der Schöpfungsgeschichte zeigt, dass die Erschaffung der Menschen, die die Welt vollendete, erst durch Erfahrungen und einige Fehlschläge möglich wurde. Allmacht und Allwissenheit sind keine Attribute der Mayagottheiten. Die Morgenröte, die die Sonne ankündigt und in der die Menschen die Ankunft des Göttlichen erwarten, erscheint bis zum Ende nicht. Die Menschen können sie nur im Spiegel des Himmels erahnen. Die Schöpfungsgeschichte zeigt weiter, dass die Besonderheit der Menschen aus ihrer Fähigkeit des Sprechens, Denkens und ihrem Verstand resultiert, der sie die Götter und die Welt erkennen lässt. Sie bekommen nicht das Recht zugesprochen, die Erde zu dominieren. Vielmehr zeigt ihre Erschaffung aus Mais und Wasser, dass sie eine untrennbare Verbindung und Abhängigkeit von der Welt haben. Zudem ist die Schöpfung des Menschen ein gemeinschaftlicher Prozess aus Säen, Gießen, Ernten, Mahlen und Formen, den die Götter unter Zuhilfenahme der Tiere vollbringen.⁹⁵¹

⁹⁵⁰ Nachzulesen in *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 33 ff.

⁹⁵¹ *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 102 ff.

Von Belang ist, was die Zapatisten aus diesen Mythen als eigene Erkenntnisquelle genutzt haben. Es wird sich zeigen, dass die Zapatisten und ihr Würdeverständnis vor allem von dem Mantra des Erkenntnisprozesses durch Praxis und Versuch genährt werden. Auch die Erschaffung aus Maismehl und die Bezeichnung als „*Hombres de Maíz*“ (dt.: Maismenschen) – eine häufige Eigenbezeichnung Indigener und der Zapatisten⁹⁵² – steht symbolisch für die Schöpfung als Prozess, Vergänglichkeit und Auferstehung, die aus der Erde hervorgeht und wieder zu dieser wird. Zeit wird endlos, Eines zu Allem und wieder nichts.

(1) *Lenkersdorfs linguistische Untersuchung indigener Sprachen*

Lenkersdorf hat in einigen Büchern und Aufsätzen die indigene Sprache von Nachfahren der Maya untersucht, nämlich das *Tzeltal* und das *Tojolalbal*. Sie bilden bedeutende ethnische Gruppen in der zapatistischen Bewegung. *Lenkersdorf* zieht von der Sprache und deren Grammatik Rückschlüsse auf die Kultur der jeweiligen Gruppen.⁹⁵³ Dabei verknüpft er die Ergebnisse seiner Sprachuntersuchungen mit der ihrer indigenen Herkunft und ihren politischen Ansichten. Die von ihm präsentierten Ergebnisse sind insofern interessant, als sie über das Vehikel der Sprache ein Verbindungselement zwischen der praehispanischen Vergangenheit und der heutigen Kultur bilden. In der Grammatik des *Tzeltal* und *Tojolalbal* entdeckt man ein Weltbild und Lebenskonzepte, die eine Nähe zur Weltanschauung und dem Gemeinschaftsverständnis der praehispanischen Maya aufweisen. Für die *Tojolalbal* hebt der Linguist als Lebenskonzept das Zuhören, das „Nosotros“ (dt.: „das Wir“), das „Todo Vive“ (dt.: „Alles lebt) und die Intersubjektivität hervor.⁹⁵⁴ Jeder dieser vier Teilaspekte begegnet uns im Weltbild der Maya. Sie beziehen sich alle auf die eine oder andere Weise auf die animistische Vorstellung. Abstrakt-generell, wie beim „Todo Vive“ (Allbeseeltheit), konkret-generell auf die Gemeinschaft (vgl. die Zahl „7“) wie beim Zuhören und dem „Nosotros“ und zuletzt konkret-individuell über die Betonung der Intersubjektivität. Die Grenzen sind fließend. So wie sich das Zuhören und das „Nosotros“ auf den individuellen Umgang der handelnden Subjekte auswirken, wirkt sich das Verständnis von Intersubjektivität auf die Gemeinschaft aus. In der Sprache kommen alle Aspekte zum Tragen. Da Sprache als Hauptform der menschlichen Kommunikation vornehmlich das intrapersonale Verhalten zwischen zwei Subjekten oder einem Subjekt und einer Gruppe prägt, liegt das Augenmerk vor allem auf den letzten drei Aspekten.

⁹⁵² *Tacho*, Siete Mensajes, Comunicado v. 17. 11. 1994; *CCRI-CG de EZLN*, Grande es su fuerza de ustedes si una se hace, Comunicado v. 12. 3. 1995; *CCRI-CG de EZLN*, La historia de la lengua primera de estas tierras, Comunicado v. 25. 2. 2001.

⁹⁵³ *Lenkersdorf*, Cosmovisiones, S. 22; auch *Fromm*, Haben oder Sein, S. 29 ff., der ähnlich arbeitet, um die Entwicklung der Gesellschaft in Bezug auf das „Haben“ und „Sein“ zu erläutern.

⁹⁵⁴ *Lenkersdorf*, Aprender a Escuchar, S. 121.

Ausgangs- und gleichzeitig Schnittpunkt zwischen Sprache und *Cosmovisión Maya* ist für *Lenkersdorf* die Bedeutung des „Nosotros“, des „Wir“ im *Tzeltal* und *Tojolalbal*.⁹⁵⁵ Anders als in den westlichen Sprachmustern sei die Sprache geprägt von Gegenseitigkeit und ganzheitlicher Einbeziehung der Gemeinschaft auch in individuelle Prozesse. Die Sprache stelle Verantwortlichkeiten und Abhängigkeiten der Akteure her. Das „Wir“ sei nicht als „Ich-Du“ (Yo-Tú), sondern als „Ich-Wir“ (Nosotros) zu verstehen. Man wird sprachlich zu einem Teil des Gegenübers, obwohl man tatsächlich von außen einwirkt. Als Beispiel nennt der Forscher das Wort *ke`ntik*. Es schlüsselt sich in die Silbe *ke`n* als „Ich“ und die Endung *-tik* als „Wir“ auf. Die Wirkung lässt sich an einem Beispiel verdeutlichen. Nimmt man den Satz „Einer von uns hat eine Straftat begangen“, wäre dieser Satz nach Vorgaben des *Tojolalbal* wie folgt zu übersetzen: „Einer von uns [wir] haben eine Straftat begangen“. In der Sprache werden individuelle Handlungen vergemeinschaftlicht. *Lenkersdorf* spricht von einer „Pluralisierung des Ichs“⁹⁵⁶, die sich auf den alltäglichen Umgang eines Dorfes miteinander auswirkt. Die Betonung des *Nosotros* als letzte Instanz dürfe aber nicht mit dem Ausschluss des Individuums verwechselt werden. In der Sprache manifestiere sich ebenso, dass es sich um einen „multidirektionalen und reziproken Prozess“ handle, der das individuelle Subjekt zu seiner Voraussetzung mache.⁹⁵⁷ Die untersuchten indigenen Sprachen kennen kein Objekt. Akteure stehen sich im dialogischen Prozess in einem Subjekt-Subjekt-Verhältnis gegenüber. Nach *Lenkersdorf* unterscheiden sowohl das *Tzeltal* als auch das *Tojolalbal* in diesem Prozess zwischen „gesprochenem“ und „gehörtem“ Wort.⁹⁵⁸ Sprechen ist sprachlich vom Zuhören nicht trennbar. Das eigene Sprechen setzt das aktive Zuhören eines anderen Subjekts voraus. Mangels sprachlicher Objekte geht diesem Kommunikationsprozess die Annahme der Gleichwertigkeit der handelnden Akteure voraus. Das sprechende Subjekt auf der einen Seite dessen Worte ohne das zuhörende Subjekt auf der anderen Seite keinen Gegenstand haben. In der Betonung des „Ich-Wir“ sind sprachliche Ungleichheiten und -wertigkeiten ausgeschlossen. Weder Degradierungen noch Erhöhungen Einzelner, noch der Gruppe, können nach den allgemeinen Regeln der Sprache vollzogen werden.

Lenkersdorf zieht daraus Rückschlüsse für die gesellschaftliche Ordnung.⁹⁵⁹ Einzelne in der Gemeinschaft hervorgehobene Positionen – wir würden von Vertretern oder Führungspositionen sprechen – werden sprachlich über die Konstruktion des „Nosotros“ diesem unterstellt. Der Führer ist wegen des *Wir* ein Teil vom „Nosotros“, er ist „nuestra autoridad“.⁹⁶⁰ Der eine repräsentiert den anderen ständig.⁹⁶¹ Für *Lenkersdorf* bedeutet dies weiter, dass die

⁹⁵⁵ *Lenkersdorf*, *Nosotros, otra realidad*, S. 161.

⁹⁵⁶ *Lenkersdorf*, *Aprender a escuchar*, S. 123.

⁹⁵⁷ *Lenkersdorf*, *Cosmovisiones*, S. 28; *Lenkersdorf*, *Aprender a escuchar*, S. 129.

⁹⁵⁸ *Lenkersdorf*, *Aprender a escuchar*, S. 13.

⁹⁵⁹ So ausführlich in *Lenkersdorf*, *Aprender a escuchar*, S. 79 ff., 90, 102; *Lenkersdorf*, *¿Ingenuidad o reto?*, S. 1.

⁹⁶⁰ *Lenkersdorf*, *Nosotros, otra realidad*, S. 178.

⁹⁶¹ *Ders.*, S. 177.

Sprache, die sich in der gesellschaftlichen Ordnung vollzieht, führungsfeindlich ist. Wie gezeigt sind Ungleichgewichte in der Sprache nicht angelegt. Die indigene Umschreibung für unser Wort „Regierung“ übersetzt er mit „diejenigen, die arbeiten“. Da es sich beim Arbeiten um einen alltäglichen Vorgang handelt, liegt darin stets eine Verantwortung für alle. Die Regierungsarbeit falle jedem gleichermaßen zu.⁹⁶² Demokratie übersetzt er aus dem *Tojolalbal* sinngemäß mit „wir setzen uns auf gleiche Höhe“.⁹⁶³

(2) Rückschlüsse auf das Würdeverständnis

Die Weltanschauung der Maya und die linguistischen Untersuchungen bestätigen das eingangs beschriebene zapatistische Würdekonzept. Der einzelne Mensch kann nicht getrennt von der sozialen Gemeinschaft als isoliertes Interaktionsfeld gedacht werden. Sein „Sein“ setzt stets Gegenseitigkeit voraus. Sowohl in der Mythologie als auch in der Sprache komplettiert sich das Ich erst im Wir. Anders als man vermuten könnte, liegt diesem integrativen Verständnis nicht die Forderung nach Selbstaufgabe oder bedingungsloser Unterordnung des Subjekts zugrunde. Das Verständnis lebt vielmehr davon, dass erst Gegensätze Vollkommenheit schaffen. Die Unterschiedlichkeit der Paare führt dazu, dass das eine ohne die Besonderheit und Andersartigkeit des anderen und dem darin liegenden Dualismus nicht sein kann. Die Dynamik erfordert Selbstreflexion und Erkenntniswillen des jeweiligen Subjekts, insofern sie sich als Einheit begreifen. In der Sprache kommt diese Abhängigkeit in der Angewiesenheit auf ein Gegenüber in der Kommunikation zum Ausdruck. Sprechen beinhaltet stets das Zuhören.⁹⁶⁴ Beide Handlungen sind aktive Handlungen eines gemeinsamen Prozesses. Gegenseitigkeit wird für die eine wie für die andere Seite logische Voraussetzung. Weil sprachlich zwei Subjekte einbezogen sind, ist Sprechen immer von gegenseitigem Handeln geprägt. „Ich-Du“ wird zu „Ich-Wir“. Auf diesem Konzept bauen die Zapatisten ihr Würdeverständnis auf. Sie verfeinern insbesondere die Begründung, warum das Andere wichtig und als gleichwertig zu behandeln ist.

b) Die „La Historias“ des Viejo Antonio

Das, was ich hier als „La Historias“ bezeichne, sind mehr als ein Dutzend Erzählungen, die *Marcos* im Laufe des zapatistischen Aufstandes veröffentlicht hat. Sie sind in *Comunicados* eingebettet, die darüber hinaus in der Regel zu aktuellen Themen Stellung bezogen. Stets sollte man also auch den politischen Kontext der Erzählungen im Hinterkopf behalten.⁹⁶⁵ Die Überleitung aus dem „normalen“ *Comunicado*-Teil in die Erzählungen folgte dabei grundsätzlich dem gleichen Muster. Dem Beginn einer Geschichte geht ein Treffen zwi-

⁹⁶² Lenkersdorf, *Nosotros, otra realidad*, S. 179.

⁹⁶³ Lenkersdorf, *Aprender a Escuchar*, S. 29.

⁹⁶⁴ *Ders.*, S. 90 ff., wonach „Zuhören und Handeln“ als unauflösbare Einheit verstanden werden.

⁹⁶⁵ Die Daten der *Comunicados* geben Hinweis darauf, in welcher Phase des Aufstandes sich die Zapatisten bei der Veröffentlichung des jeweiligen Märchens befanden. Zur Einordnung sei auf Kapitel 3 A. IV. dieser Arbeit verwiesen.

schen *Marcos* und einer Person Namens *Viejo Antonio* voraus. *El Viejo Antonio* ist eine der Stilfiguren, derer sich *Marcos* bedient hat. Mit dem Alten Antonio leitet er Geschichten ein, die aus der Vergangenheit erzählen und eng mit der indigenen Identität der Zapatisten verknüpft sind. Aus ihm sprechen die Vorfahren und der indigene Geist der Bewegung.⁹⁶⁶ Aus einer Zusammenschau der Erzählungen lässt sich das ethisch-moralisch Selbstverständnis der Zapatisten rekonstruieren. *Marcos* greift umfangreich auf die Mythologie der Maya zurück, modifiziert diese und hebt für die Zapatisten besonders relevante (gesellschaftliche) Attribute hervor. Betont wird dabei häufig die Notwendigkeit von Gegenseitigkeit. Prozessual gesehen ist sie wichtig, um überhaupt eine Entwicklung zu beginnen. Es wird deutlich gezeigt, dass man als Einzelner auf diese Komplementarität angewiesen ist. In den Geschichten geht es um die Frage der Beziehung, Verbindung und Verflechtung sowie um das eigene Selbstverständnis gegenüber Einzelnen und der Gesellschaft.

Der Inhalt der Erzählungen ist damit höchst relevant für die Ermittlung des zapatistischen Würdeverständnisses und damit den Aufbau ihrer Selbstverwaltungsstrukturen. Nach den bisherigen Ausführungen ebnet das Würdeverständnis den Weg für die politische Ordnung, die die Zapatisten heute als Demokratie des gehorchenden Regierens umschreiben. Die Erzählungen vermitteln zwar nur ihr ethisch-moralisches und damit vorpositives Würdekonzept. Wenn, wie oben bewiesen, von einer Kongruenz zwischen dem Grundsatz der Menschenwürde und Struktur der politischen Ordnung auszugehen ist, dann trifft dies gleichfalls auf das ethische Würdekonzept und dessen Positivierung in einem zapatistischen Verfassungsentwurf zu. Durch eine derartige Annäherung an ein mögliches verfassungsrechtliches Würdeverständnis lässt sich der Beweis führen, warum die zapatistische Demokratie die bestehenden Strukturen gewählt hat und warum sie in ihren Grundsätzen nicht anders beschaffen sein darf!

Die Erzählungen greifen fast durchgehend Themen auf, die schon aus dem Exkurs zur *Cosmovisión Maya* und der indigenen Sprachen hervorstachen. Die verwendete Rhetorik ist verstärkt zapatistisch. Die Entwicklung des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ als grundlegendes zapatistisches Gemeinschafts- und Würdeverständnis tritt hervor.⁹⁶⁷

⁹⁶⁶ Ein anderes Beispiel ist der Käfer „Don Durito“. In den Comunicados, in denen dieser erscheint, diskutieren *Marcos* und *Durito* über das System des Neoliberalismus.

⁹⁶⁷ *Marcos*, *La historia de los colores*, Comunicado v. 27. 10. 1994.

(1) „La Historias“ und Maya-Mythologie

In den Erzählungen tauchen wiederholt uns mittlerweile bekannte Elemente aus der Mythologie der Maya auf. Die Auswahl, die *Marcos* stellvertretend für die zapatistische Bewegung trifft, hebt die Ansichten hervor, die die Zapatisten als für ihr ethisch-politisches Selbstverständnis besonders prägend erachten.

Eine Erzählung wurde bereits erwähnt. Es handelt sich um die Geschichte „*La Historia de Hurakán y palabra que acuerdo nace*“ (dt.: Die Geschichte von *Hurakán* und dem Wort, aus dem das Übereinkommen entsteht). Den Fokus legen die Zapatisten, wie der Name der Erzählung schon sagt, auf das Übereinkommen. In der Schöpfungsgeschichte entscheiden sich die Götter gemeinsam, die Welt zu gründen und ebenso kommen sie in der zapatistischen Erzählung zusammen, um Entscheidungen zu treffen.⁹⁶⁸ Die Erzählung hebt dabei das Gemeinschaftliche hervor. Man trifft sich im Herzen der Welt zu einer *Asamblea*, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Dabei kommen mit *Hurakán* sechs weitere Götterpaare zusammen. Es sind „sieben Mal einer, der zwei ist“. Diese Stilblüte lautet im Original: „[...] el uno que es dos, por siete veces“. Die Götterpaare bestehen aus jeweils einzeln benannten Göttern, die als Vater und Mutter auftauchen und über diesen geschlechtlichen Gegensatz hinaus auch in ihren Charakteristika stets gegensätzlich sind. Die Geschichte betont, dass die Götter von diesem Gegensatz leben, da der eine ohne den anderen nicht existieren würde. Dieser Ansatz weitet sich auf die Entstehung der Welt aus. Sie wird in einem Übereinkommen im Herzen des Himmels erschaffen. An diesem zentralen Punkt allen Seins treffen sie sich, um miteinander zu sprechen. Die Welt entsteht „nicht aus Worten von einem, sondern aus Worten von allen“. Dieses Zusammenspiel ist wichtig, denn: „Das Wort von einem spricht nur mit einem selber“. Es ist nach innen gerichtet und erschafft auf diese Weise nichts. Ohne Interaktion und Gegenseitigkeit würde folglich keine Welt entstehen können. Das Märchen schließt mit dem Hinweis, dass ohne Versammlung und Übereinkommen keine neuen Welten, in denen es Platz, Respekt und Stimmen für alle anderen gibt, bestehen könnten. Entscheidend ist der Aspekt der Gegenseitigkeit und Intersubjektivität, der dem Sein immanent zu sein scheint und ohne den es keine Schöpfung geben würde.

Das Paradoxon liegt im Zahlenspiel mit der Pluralität in der Singularität. Der Eine steht für sich als Individuum, vollendet sich mit dem anderem, der ebenfalls individualisiert ist, zu einem Ganzen. Das erste Bild des, ich möchte es „der-eine-im-anderen“ nennen, taucht schon in der ersten Erzählung „*La Historia de las preguntas*“⁹⁶⁹ (dt.: Die Geschichte von den Fragen) auf. Es handelt von den beiden Göttern *Ik`al* und *Votan*, die zwei Seiten einer Medaille sind. Dort heißt es: „Sie waren eins, die beiden, weil einer den anderen macht“. In ihrer Gegensätzlichkeit und sich gegenseitig fragend, erkennen sie, dass sie nur „*juntos pero seperados de acuerdo*“, d.h. „gemeinsam aber getrennt in Übereinstimmung“ sein können.

⁹⁶⁸ *Marcos*, La historia de la noche y las estrellas, Comunicado v. 6. 10. 1994.

⁹⁶⁹ *Marcos*, La historia de las preguntas, Comunicado v. 13. 12. 1994.

Die Zahl „7“ steht symbolisch für „Alles“, für das „Ganze“. Der Maya-Mythologie am ähnlichsten ist dabei der Rückgriff auf das siebengeteilte Weltbild der Maya: Die vier Götter an der Seite, der Himmel oben, die Erde unten und der alles verbindende Punkt in der Mitte. Insgesamt also sieben Punkte. Auch hier fällt auf, dass es sich stets um Paare handelt und es den einen, alles verbindenden Punkt gibt: Zwei in einem, in Allem, sozusagen. Die Zahl sieben taucht ein weiteres Mal in Verbindung einer alternativen Schöpfungsgeschichte auf, der „*La Historia de los colores*“⁹⁷⁰ (dt.: Die Geschichte der Farben). Danach besteht die Welt aus sieben Farben, die jeweils zu einem Teil der Erde werden, z.B. wird „Blau“ zu „Himmel und Wasser“. Nur gemeinsam können alle Farben die Welt erschaffen. Da die Welt sie alle für ihr Bestehen braucht, sind die Farben auch gleichwertig.⁹⁷¹

Die verwendeten Anknüpfungspunkte an die Mythologie der Maya heben stets das Paradoxon der „Vielheit in der Einheit“ hervor. So wie bei den Maya-Göttern immer Eins und Sieben waren, können für die Zapatisten nur aus solchen Gegensätzen Dinge erschaffen werden. Um als Individuum in seiner Individualität, z.B. als Licht, wahrgenommen zu werden und sich selbst als solches wahrzunehmen, bedarf es des Komplementärs, in diesem Fall der Dunkelheit. Dieser Gegensatz befruchtet das eigene Sein und erschafft das „Alles“. Dazu passt, dass die Erzählung „*La Historia de los sueños*“⁹⁷² (dt. Die Geschichte von den Träumen) sich der Metapher des Traumes bedient, um die Einheitlichkeit in der Gegensätzlichkeit zu betonen. Wir kennen das Beispiel des Traumes, als Symbol des Jenseits in einer allbeseelten Welt aus der Maya-Kosmovision. Bei den Zapatisten ist die Traumwelt jene, die nach dem Willen der Götter geschaffen wurde und in der alle Götter sind, weil alle gleich sind. Auf dieser Welt wandeln die Menschen, wenn sie träumen als *nahuales*, also in Tiergestalt. Sie erlangen so das Wissen, wie die Welt in der Vorstellung der Götter aussehen sollte. Es ist vor allem eine Wirklichkeit, in der es keine Hierarchien gibt. Die Traumwelt ist daher eine würdevolle Welt. Um diese Welt in das Diesseits zu übertragen, erhalten die „Maismenschen“ – ein weiterer Rückgriff auf die Verbindung mit den Maya⁹⁷³ – einen Spiegel. Dieser Spiegel, so hat man in anderen Erzählungen gelernt,⁹⁷⁴ ist eine Umschreibung für Würde. In ihr spiegelt sich die Traumwelt und entwickelt sich als Spiegelbild zu unserem Diesseits.

Hier können nur einige Beispiele herausgegriffen werden. Die übrigen gehen stets auf ähnliche Aspekte ein. Im Fokus steht das, was *Lenkersdorf* als „Ich-Wir“ bezeichnet hat. Es handelt sich um ein Selbstverständnis und ein Menschenbild, dass die Antwort auf drei sich verbindenden Ebenen sieht: Zwei „Ichs“, als individualisierte Subjekte sind zwingende Ausgangspunkte und Fundamente eines „Wir“, welches über den Findungsprozess der gegen-

⁹⁷⁰ *Marcos*, *La historia de los colores*, Comunicado v. 27. 10. 1994.

⁹⁷¹ Dazu auch *Marcos*, *La historia de los 7 arcoiris*, Comunicado v. 7. 1. 1996.

⁹⁷² *Marcos*, *La historia de los sueños*, Comunicado v. 25. 12. 1995.

⁹⁷³ Zu den „Hombres de maíz“ *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 102 ff.

⁹⁷⁴ *Marcos*, *La historia de las palabras*, Comunicado v. 30. 12. 1994.

sätzlichen Paare entsteht. Weil das eine „Ich“ als solches nur existiert – für sich nach innen und nach außen –, wenn es ein zweites stets gegensätzliches „Ich“ als Reflektionsmedium⁹⁷⁵ hat, ist das „Wir“ stets vorhanden. Diese zunächst auf eine intersubjektive, dualistische Ebene reduzierte Erkenntnis wird über die Erweiterung auf „X“ Paarungen, hier eben „Sieben“, zu einer allumfassenden Erkenntnis. Zum Ausgangspunkt dieser Erkenntnis machen die Zapatisten, wie gezeigt, die Mythologie der Maya. Sie stellen sich, indem sie die „*hombres de maíz*“ zu den Vertretern der Menschen machen, in diese Tradition.

(2) Das „Ich“ und „los otros“ – Gravitationszentrum einer zapatistischen Würdeauslegung

Den so beschriebenen „Ich-Wir“-Dualismus greift *Marcos* in seinen Erzählungen in Abwandlung oder Fortführung der Mythologie als Diskurs zwischen dem „Ich“ und dem „Anderen“ für den Diskurs der Zapatisten auf. In den Geschichten führen regelmäßig die „ersten Götter“ den Dialog. Der Dualismus, der genau genommen keiner ist, da es sich ja um eine Einheit handelt und dennoch – das ist das Paradoxe – nur in seiner Gegensätzlichkeit funktioniert, bedarf zu seiner Auflösung des Prozesses. Er setzt bei den beteiligten Akteuren Handeln bzw. Machen voraus. „Handeln“ wird verstanden als Selbstreflexion des „Ich-im-Wir“. In den Erzählungen wird dieses „Machen“ als notwendig angesehen, damit aus den beiden Akteuren sich selbst erkennende Subjekte, „Ichs“, werden. Die Notwendigkeit von Bewegung und Prozess, um das eigene Ich zu vervollständigen, genauer gesagt, um sich seines eigenen von vornherein bestehenden „Ichs“ in seiner Vollständigkeit bewusst zu werden, begegnet uns wiederholt. In „*La historia de los caminos y caminadores*“⁹⁷⁶ (dt.: Geschichte von Wegen und Wanderern) entstehen aus der Interaktion – hier sind es Zusammenstöße beim Tanzen – der sieben ersten Göttern Wege, die die Gestalt eines Sterns annehmen. Diesen Akt vollziehen sie an allen Endpunkten der Wege aufs Neue, sodass viele Wege entstehen:

„Und so schlug einer der Götter den anderen vor, oder sei es, dass er es sich selber vorschlug, dass sie einen Weg finden müssen, das ‚Später‘ zu erreichen und nicht ständig im ‚Vorher‘ zu bleiben. So kamen die Götter überein, und sie sagten, dass es eine gute Idee sei, das ‚Später‘ zu finden. So begannen sie zufrieden zu tanzen. Aber sie konnten nicht wirklich tanzen, weil sie sich alle an demselben Ort befanden, oder sei es im ‚Vorher‘. So kam es, dass sie anfangen, am selben Ort tanzend gegeneinander zu stoßen und in ihrem Tanz wurde der eine in die eine Richtung und der andere in die andere Richtung geworfen. Und so machten sie das ‚Vorher‘ ein bisschen breiter und zu einem Sternchen mit sieben Strahlen wurde das ‚Vorher‘, weil das ‚Vorher‘ immer noch sehr klein war. Und die Götter bemerkten, dass sie das ‚Später‘ erfunden hatten. Vorher waren sie alle an einem Ort zusammengeballt und jetzt, oder sei es später, waren sie ein bisschen weiter auseinander [...]“ (Übers. d. Verf.).⁹⁷⁷

⁹⁷⁵ Dazu und zum Bild der Würde als Spiegel *Marcos*, *La historia de las palabras*, Comunicado v. 30. 12. 1994.

⁹⁷⁶ *Marcos*, *La historia de los caminos y caminadores*, Comunicado v. 1. 4. 1995.

⁹⁷⁷ *Marcos*, *La Historia de los caminos y caminadores*, Comunicado v. 1. 4. 1996: „*Y entonces uno de los siete dioses le dijo a los otros, o sea que se dijo a sí mismo que tenían que encon-*

Die Aufgabe, dass „Später“ weiter auszuformen, übertrugen die Götter auf die Maismenschen. Dafür war es notwendig, dass sich die Menschen an den Enden der entstehenden Strahlen und Sternen wieder und wieder trafen, um aneinander zu stoßen, das „Später“ und sich zu entwickeln.

Der Erkenntnisprozess der Götter, der hier mehr als Außenansicht geschildert wird, wird in zwei weiteren Märchen als selbstreflexiver Prozess einzelner Akteure geschildert. In der Erzählung „*La Historia de la mirada*“⁹⁷⁸ (dt.: Die Geschichte von den Blicken) bringen die Götter den Menschen bei, wie sie ihre Augen nutzen können. Sie hatten gemäß der Geschichte schlicht vergessen den Menschen zu erklären, wofür die Augen gut seien. „*La mirada*“ als „der Blick“ oder das „Schauen“ wird in dem Märchen erneut zum intersubjektiven Selbsterkenntnisprozess.⁹⁷⁹ Der Blick, den die Götter den Menschen beibringen, ist jener, durch den man sich selber im Blick des anderen sieht. Er ermöglicht das andere anzuschauen und herauszufinden, wer und wo es ist, ohne sich aneinander zu stoßen. Er vermittelt ebenso die Fähigkeit, sich in den Blicken der anderen zu suchen. Der Alte Antonio schließt daraus:

„Auf diese Weise, den Blick des anderen schauend, erwachsen viele Blicke und man sieht die Welt, wie sie besser sein könnte und das es Platz für alle Blicke gibt. Und wer, obwohl anders und unterschiedlich, schauend blickt, sieht sich selber an, Geschichten gehend, die es bis dahin noch nicht gab“ (Übers. d. Verf.).⁹⁸⁰

Das „Sich-selber-durch-den-andern-sehen“ macht den intersubjektiven, auf gegenseitige Erkenntnis angelegten Ansatz deutlich.⁹⁸¹ Obwohl stets von dem Ich und dem Anderen gesprochen wird, dürfen die Akteure nicht als Kontrahenten verstanden werden. Unser Begriff des anderen, im Spanischen „*el otro*“, lässt sich sprachlich schwieriger in Verbindung mit dem „Uns“, dem „*Nos-otros*“ bringen, aus dem es in den Erzählungen erwächst. Die Auflösung dieses im Grunde exkludierenden Wortgebrauchs, das Unterschiede betont und hervorhebt, versucht *Marcos* in einer weiteren Erzählung zu erreichen. In „*La Historia de los*

trar el modo de llegar al después y no estarse siempre en el antes y entonces los dioses se pusieron de acuerdo y dijeron que sí, que es muy buena la idea de encontrar el después y entonces se pusieron a bailar de contento pero no muy se podía bailar porque nomás se estaban en un mismo lugar o sea en el antes y entonces, así bailando como se estaban en el mismo lugar, se empezaron a chocar unos con otros y en su bailadera unos se aventaron para un lado y otros para otro y entonces el antes se hizo un poquito más ancho y con siete rayitas y una estrellita parecía el antes porque todavía estaba muy chiquito y entonces los dioses se dieron cuenta de que ya habían inventado el después porque antes estaban todos apelotonados en un lugar y ahora, o sea después, ya estaban un poquito más separados, [...]”.

⁹⁷⁸ *Marcos*, *La Historia de la mirada*, Comunicado v. 11. 8. 1999.

⁹⁷⁹ Aus jüngerer Zeit *Marcos*, *Sie und wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören*, Comunicado v. 28. 2. 2013, welches diese Bild erneut aufgreift.

⁹⁸⁰ *Marcos*, *La Historia de la mirada*, Comunicado v. 11. 8. 1999: „*Así, mirando el mirar del otro, se nacen muchas miradas y mira el mundo que puede ser mejor y que hay lugar para las miradas todas y para quien, aunque otro y diferente, mira mirar y se mira a sí mismo caminando la historia que falta todavía*”.

⁹⁸¹ Aufgegriffen wird dieses Bild auch viel später erneut in *Marcos*, *Sie und wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören*, Comunicado v. 28. 2. 2013.

*otros*⁹⁸² (dt.: Die Geschichte der Anderen) löst er dieses Wort in seiner undefiniertheit auf. Er bestreitet nicht, dass es „das Andere“ gibt, er besteht sogar auf dessen Existenz. Er gibt nur zu bedenken, dass das „Anders“ immer im Auge der Betrachtenden liegt. Diese Tatsache gilt es zu erkennen. In der Erzählung beschreibt er den Prozess, wie die Götter zu ihrer Erkenntnis gelangen:

„Die Geschichte der Anderen

Es erzählen die Ältesten der Alten, die einst die Welt bevölkerten, dass die großen Götter, die die Welt erschufen, nicht alle gleich dachten. Oder sei es, dass sie nicht alle denselben Glauben hatten. Sie alle hatten ihren eigenen Glauben, ihre eigene Vorstellung von den Dingen, und sie respektierten sich dafür untereinander und sie hörten sich zu.

Es erzählen die Ältesten der Alten, dass dies so sein musste, denn wenn es nicht so gewesen wäre, wäre die Welt nicht erschaffen worden, [...].

Es sagen die Ältesten der Alten, dass die Welt aus so vielen Farben und Formen besteht, wie es zwischen den ersten Göttern unterschiedliche Glauben gab. Sieben große Götter waren es, und sieben Glauben waren es, die sie gemeinsam hatten, und sieben mal sieben Farben und Formen waren es, in die sie die Welt kleideten.

Fragt man [...] danach, wie es die ersten Götter geschafft haben zu einem Übereinkommen zu kommen, wo sie doch alle unterschiedliche Glauben hatten, antworten die Ältesten der Alten, dass es eine gemeinsame Versammlung der sieben Götter mit ihren sieben Glauben gab und dass sie in dieser Versammlung zu einem Einverständnis kamen. [...] Und sie sagen, dass jeder in dieser Versammlung das Recht hatte, über seinen Glauben zu sprechen und das alle sagten: `Der Glaube, den ich habe, ist anders und unterscheidet sich von eurem Glauben.`

Und es schwiegen alle Götter, denn sie bemerkten, dass alle, wenn sie von `DEM Anderen` sprachen, unterschiedliche `Anders` meinten. Nachdem die Götter einige Zeit geschwiegen hatten, bemerkten sie, dass sie eine erste Übereinkunft hatten. Dies war, dass sie anerkannten, dass es `das Andere` gab und das dies für jeden ein anderes `Anders` war. So war die erste Übereinkunft der Götter jene, dass sie die Ungleichheit erkannten und die Existenz des Anderen akzeptierten.

Und was ihnen Zusammenhalt gab war, dass sie diese Unterschiede akzeptieren und respektieren mussten, denn, weil sie ja alle Götter waren, gab es zwischen ihnen keinen Unterschied. Es gab keinen der besser oder schlechter war als der Andere und damit auch kein `Anders`, dass besser oder schlechter war. Diese Übereinkunft zugrundlegend mussten sie ihre Entscheidungen treffen und ihren weiteren Weg gehen.

Nach diesem ersten Übereinkommen folgte eine lange Diskussion. Denn es ist eine Sache, zu erkennen, dass es etwas gibt, was anders ist. Aber es ist eine ganz andere Sache, dieses Andere zu respektieren. So verbrachten sie eine Weile, darüber sprechend und diskutierend, wie und auf welche Weise sich alle voneinander unterschieden. [...].

Danach schwiegen alle und sie ließen nach und nach jeden einzelnen zu Wort kommen. So sprach jeder einzelne der ersten Götter über seine Unterschiede und jeder der anderen Götter, der zuhörte, bemerkte die Unterschiede des anderen erkennend, dass er für sich immer genauer und besser verstand, worin diese Unterschiede lagen und dass sie über diese Erkenntnis besser verstehen konnten, wer sie selber waren“ (Übers. d. Verfassers).⁹⁸³

⁹⁸² Marcos, La Historia de los otros, Comunicado v. 20. 1. 1998.

⁹⁸³ Marcos, La Historia de los otros, Comunicado v. 20. 1. 1998.

Die vorangegangenen Ausführungen sprechen dafür, dass die aufgegriffene Thematik und die verwendeten Formulierungen einen Bezug zum zapatistischen Würdeverständnis haben. Marcos bedient sich bekannter Symbolik. Der geschilderte Prozess passt in das „Ich-Wir“-Verständnis. Das einzelne Glied versteht sich über die Anerkennung und den Respekt seines Gegenübers selbst besser. Es bedarf dafür sogar eines Gegenübers, um sich selbst zu erkennen. Ausgangslage ist dabei die Gleichwertigkeit der Akteure im Dialogprozess, der, analog schon in der „Blicke-Schauen“-Symbolik angedeutet, zum Zuhören verpflichtet. Würde setzt im Konzept der Zapatisten einen selbstaktivierenden und selbstreflektierenden Prozess voraus. Die Erkenntnis über das ethisch-politische Ideal des Zapatismus ist jene, dass die Welt aus so vielen Unterschiedlichkeiten besteht, wie es Akteure gibt. Die Kategorie des „Anderen“ löst sich auf, indem durch die Anerkennung und der Respekt des Anderen die Erkenntnis über die eigene Besonderheit beinhaltet. Ohne die Anerkennung der Gleichheit in der Unterschiedlichkeit hätte die Welt nicht geschaffen werden können.

Eine weitere Geschichte greift das Bild der „Würde als Brücke“ auf, das bereits oben angeklungen ist. Es findet seinen Ursprung in dem Märchen „*La historia de los 7 arcoiris*“⁹⁸⁴ (dt.: Märchen der 7 Regenbogen). Entscheidend ist auch hier die Gegenseitigkeit, Gleichwertigkeit und Intersubjektivität des Würdeprozesses. Die Würde-Brücke bzw. der Würde-Regenbogen kommt nirgendwo her und geht nirgendwo hin. Er hat keinen Anfang und kein Ende. Er spannt sich zwischen zwei Richtungen und ist ohne, dass er sich entspannt nichts.

„[...] und sehr klar sahen sie, dass die Brücke aus Farben, Wolken und Licht nicht aus einem Teil kam, noch dass sie zu einer Seite strebte, sondern, dass sie einfach nur da war, über dem Regen und der Welt. Und die Brücke aus Licht, Farbe und Wolken hatte 7 Farben wie Streifen. [...] sie schauten erneut auf die Brücke, die weder ging noch kam, sondern einfach nur da war. Und sie verstanden, dass die Brücke aus Farben, Wolken und Licht weder geht noch kommt, sondern dazu dient, selber zu gehen oder anzukommen. [...] Sie wussten, dass es gut war, Brücke zu sein, damit die guten Welten kommen und gehen können, [...]. Die Brücken aus Wolken, Farben und Licht haben kein Beginn und kein Ziel, sie fangen nicht an und hören nicht auf. Man muss sie immer beschreiten, von der einen zur anderen Seite überquerend“ (Übers. d. Verf.).⁹⁸⁵

Die Tatsache, dass der Regenbogen keine Richtung kennt, symbolisiert die Gleichwertigkeit. Die Tatsache, dass der Schöpfungsprozess kein Anfang und kein Ende hat, verweist auf die Dauerhaftigkeit dieses gegenseitigen Schöpfungsprozesses. Das Symbol des Regenbogens aus sieben Farben symbolisiert erneut das allumfassende, nicht einzelne (Meinungs-

⁹⁸⁴ Marcos, *La historia de los 7 arcoiris*, Comunicado v. 7. 1. 1996.

⁹⁸⁵ Marcos, *La historia de los 7 arcoiris*, Comunicado v. 7. 1. 1996, „[...] y luego clarito se veía que el puente de colores, nubes y luz no iba a ninguna parte ni se venía de ningún lado sino que nomás se estaba ahí, encima de la lluvia y el mundo. Y tenía el puente de luz, colores y nubes 7 colores como franjas [...] se miraron otra vez y se volvieron a mirar el puente que no iba ni venía sino nomás se estaba y entonces se entendieron que el puente de colores, nubes y luz no va ni viene sino que sirve para ir o para venir, [...] supieron que eso era lo bueno, ser puente para que vayan y vengan los mundos buenos, [...] los puentes de nubes, colores y luz no van ni viene, no tienen principio y final, no empiezan ni acaban, sino que se la pasan siempre cruzando de un lado a otro“.

)Tendenzen wertende dieser Ansicht. Zudem setzt ihr Verständnis voraus, dass man sich selber öffnet und den ersten Schritt macht.

(3) Rückschlüsse auf das Würdeverständnis

Die „Historias“ von *Marcos* bedienen sich vieler Elemente der Maya-Mythologie und erzählen ihre Geschichte neu. Sie passen sie ihren eigenen Bedürfnissen als politische Aufstandsbewegung an. Ihr Inhalt kann auf mehreren Deutungsebenen interpretiert werden. Unstreitig vermittelt sie auch ein ethisch-moralisches Ideal, welches sie zum Teil begrifflich mit „Würde“ und zum Teil mit dem Prinzip „eine Welt, in die viele Welten passen“ umschreiben. Letztere Aussage transportiert die inhaltlichen Botschaften und das Selbstverständnis, welches die Zapatisten im Umgang miteinander und in ihrer politischen Ordnung leitet. Ob „Vielfalt in der Einheit“, die Zahl „7“, „Würde als Spiegel“, „Sich-durch-den-Blick-des-anderen-sehen“ oder die „Auflösung des Anders“ stets betonen die Erzählungen Gleichwertigkeit, Individualität, Gegenseitigkeit, Intersubjektivität und damit das prozesshafte der „*dignidad indígena*“.⁹⁸⁶ Die Akteure müssen sich aktivieren, um sich ihrer Würde vollständig bewusst zu werden. Das bedeutet für eine politische Ordnung, die (auch) auf diesen Idealen fußt, dass sie im politischen Kontext diese Aktivierung zulassen muss. Es erfordert ein Umfeld, in welchem die Akteure einer Gesellschaft ihrer Würde im Miteinander bewusst werden können.⁹⁸⁷ Der Zapatismus versteht Würde mithin als *dignitas interna asociativa*.⁹⁸⁸ *Marcos* fasst dies schön zusammen:

„Unsere Kraft – falls wir überhaupt eine haben – steckt in der Anerkennung: wir sind, wer wir sind, und es gibt Andere, die sind, wer sie sind. Dann gibt es wieder einen Anderen, für den wir noch kein Wort gefunden haben um ihn zu benennen, aber trotzdem, er ist, wer er ist. Wenn wir ´wir´ sagen, dann saugen wir niemand auf, um seine Identität unterzuordnen, sondern um die Brücken, die zwischen den unterschiedlichen Schmerzen und verschiedenen Rebellionen bestehen, herauszustreichen. Wir sind gleich, weil wir anders sind.“⁹⁸⁹

3. *Dignitas interna asociativa* als zapatistisches Würdekonzept

Die bis dato erarbeiteten Anknüpfungspunkte für die Auslegung eines zapatistische Würdeverständnisses stehen im Kontext der Untersuchung ihres ethisch-moralischen Selbstverständnisses. Die zapatistische Weltanschauung gründet in den Fragen, was das ist „Mensch“ und in welchem Verhältnis er zu seiner Umwelt steht. Aus der jeweiligen Erkenntnis erwächst das Selbstverständnis eines Menschen über sich und seine „Wahrheiten“, seine sich für ihn daraus hervorgehenden Handlungsmaximen für den Umgang mit seinesgleichen und in einem letzten Schritt die rechtliche Bindung an diese Erkenntnisse in einer sich auf diese

⁹⁸⁶ *Michele*, *Votán Zapata*, S. 58.

⁹⁸⁷ *Harvey*, *Más allá de la hegemonía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 168.

⁹⁸⁸ Als Anpassung von Ciceros „*dignitas interna*“ *Baranzke*, *zfmr* 2010, S. 10 (22).

⁹⁸⁹ *Marcos*, *Sie und wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören*, *Comunicado* v. 28. 2. 2013.

Vorstellung als Verhaltensgrundlage einigenden Gemeinschaft. Die Erkenntnisse sind als vorpositive, vorverfassungsrechtliche Quellen unentbehrlich.

Für die zapatistische Bewegung ist Kerngehalt ihres Selbstverständnisses die zu Anfang dieses Abschnitts aufgestellte „Brücken-These“. Dieses Verständnis dient als Grundlage für den nächsten Schritt, in welchem das verfassungsrechtliche Kondensat des philosophischen und spirituellen Würdebegriffs gewonnen wird. Ein normativ eindeutig bestimmbarer Gehalt der Menschenwürdegarantie ist Voraussetzung für ihre Kodifizierung in einer Verfassung. Als Verfassungsstrukturprinzip prägt sie das gemeinschaftliche Gesamtgefüge, wobei nicht jede einzelne Strukturnorm lückenlos auf das Würdeverständnis zurückgeführt werden muss. Seine Relativierung lässt Raum für weitere äußere Einflüsse, die z.B. zur Wahrung der Effektivität einer politischen Ordnung in organisationsrechtliche Strukturen Eingang gefunden haben. Ihren finalen Grund haben die Strukturentscheidungen aber stets darin, die Menschenwürde zu schützen. Für die zapatistische Bewegung waren ihr indigenes Erbe als Maya und deren Weltanschauung und Spiritualität, die politische und kulturelle Unterdrückung und Diskriminierung seit der Kolonisation sowie das politische Regime Mexikos als „perfekte Diktatur“ entscheidende Faktoren. Die Autonomie- und Selbstverwaltungsstrukturen basieren auf diesem Selbstverständnis und leiten sich von ihm ab. Die Menschenwürdegarantie wird zum objektiven Prinzip.⁹⁹⁰ Der verfassungsrechtliche Inhalt dieses Prinzips unterscheidet sich erheblich von jenem im Grundgesetz. Um diese Unterscheidung für die verfassungsrechtliche Normierung deutlich zu machen, soll das Würdekonzept der Zapatisten mit ihrem Prinzip „Eine Welt, in die viele Welten passen“ übersetzt werden. Es handelt sich dabei streng genommen um eine erste (abstrakte) Definition ihres Menschenwürdekonzepts, welche in diesem Abschnitt genauer dargestellt werden soll.

„Eine Welt, in die viele Welten passen“ – Das zapatistische Würdekonzept

„Eine Welt, in die viele Welten passen“ ist jenes Prinzip, welches sich wie ein originärer Ausdruck des Würdegedankens der zapatistischen Bewegung liest. Durch eine derartige Normierung als Fundamentalprinzip in der „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“ wird das Prinzip in einen verfassungsrechtlichen Kontext gestellt. Indem das zapatistische Würdeverständnis den Menschen als solchen, deren Umgang miteinander sowie das Verhältnis der Menschen zur assoziierten Ordnungsgewalt definiert, wird es zum Konstitutionsprinzip der zapatistischen Autonomie. Also müssen ähnliche Fragen bezüglich der rechtlichen Wirkung, wie im Grundgesetz, geklärt werden.

⁹⁹⁰ Düwell, zfmr 2010, S. 64 (72); Lohmann, zfmr 2010, S. 46 (54); zur Menschenwürde als oberster Verfassungswert BVerfGE 6, 32 (36); 45, 187 (227); 109, 279 (311).

(1) Der Mensch als Träger von Würde

Als erstes gilt es zu definieren, welches Rechtssubjekt warum Würde besitzt bzw. warum es eine der vielen zu berücksichtigenden „Welten“ ist. Es spricht viel dafür, dass auch hier der Mensch als Träger von Würde und damit als einzig relevantes Rechtssubjekt in Betracht kommt. Dennoch muss die besondere Würdefähigkeit des Menschen aufgrund der vielfältigen zu berücksichtigen Einflüsse auf die Interpretation gesondert festgestellt werden.

Gerade die Spiritualität der Maya hat Einfluss auf einen abweichenden Deutungsansatz von Würde, die über den okzidentalen Gebrauch und seine Reduktion auf die menschliche Spezies hinausreicht. Nach der in den verschiedenen indigenen Kulturen Zentral- und Südamerikas gängigen animistischen Weltanschauung ist die Natur nicht nur Ressource, die man als Menschen eventuell schonend nutzen sollte. Nach ihrer Ansicht einer allbeseelten Welt hängt das Wohl der Natur oder *Pachamama*⁹⁹¹ in all seinen Existenzformen mit jenen der Menschen zusammen.⁹⁹² Als Beispiel kann das Konzept des „*Buen Vivir*“ hervorgehoben werden, dass sowohl in Bolivien als auch in Ecuador Eingang in die Verfassung gefunden hat.⁹⁹³ Es verlangt eine andere, rücksichtsvollere Art des Umgangs miteinander und mit der Natur. Die Grundannahmen von einer allbeseelten Weltmacht macht es schwierig, den Menschen gegenüber anderen Existenzformen abzuheben und zu isolieren. Der Mensch ist nicht dazu berufen, sich die Welt Untertan zu machen,⁹⁹⁴ wohl aber ist er mit ihr auf vielfältige Weise spirituell verbunden. „Mutter Erde“ kann Achtung und Rücksichtnahme auf ihre Bedürfnisse verlangen und ist dem Menschen dabei nicht ganz unähnlich. Insofern hebt sich die Spezies Mensch in seiner „Wertigkeit“ weniger deutlich von den übrigen Existenzformen ab, als dies z.B. das christliche Verständnis vermittelt. In diese Richtung kann auch die Schöpfungsgeschichte im *Popol Vuh* interpretiert werden.⁹⁹⁵ In ihr scheitert die Erschaffung des Menschen, wie angedeutet, mehrfach. Letztendlich schufen die Götter den Menschen mit Hilfe der Tiere aus Maismehl einer Maispflanze, die sie vorher gesät, gegossen, gehütet und geerntet hatten.⁹⁹⁶ Die „Maismenschen“ sind ein Symbol für die enge Verbindung des Menschen zur Erde und ihrer Verantwortung derselben gegenüber. Ein Achtungsanspruch

⁹⁹¹ Ausführlich zu diesem Begriff allerdings für die altandinen Religionen der Quechua und Inka *Kill*, Pachamama, S. 86, *Dussel*, Der ethische Sinn des Maya-Aufstandes, S. 35.

⁹⁹² *Eberl*, Tod und Seelenvorstellung, in: Grube (Hrsg.), Maya, S. 311; *Michel*, *Votán Zapata*, S. 66.

⁹⁹³ *Pilar/Egido*, VRÜ 1 (2009), S. 55 ff.; Es geht über den durch Art. 20a GG gewährten Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hinaus dazu *Poma*, Das Wirtschaftsmodell Boliviens, *Quetzal* 05/2009; *Acosta*, El Buen Vivir, ALAI 2009; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar Bd. II, Art. 20 a GG zum Staatsziel des Naturschutzes.

⁹⁹⁴ Dazu 1. Buch Moses Genesis 1, 27-28 Einheitsübersetzung (Dominum terrae): „*Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und vermehrt euch, bevölkert die Erde, unterwerft sie euch und herrscht über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels und über alle Tiere, die sich auf dem Land regen*“.

⁹⁹⁵ *Cordan*, *Popol Vuh*, S. 29, 102.

⁹⁹⁶ *Ders.*, S. 103.

kommt folglich sowohl den Menschen als auch der Natur zu. Insofern kann man, wenn man wie die Zapatisten Würde unter anderem mit „Respekt“ und „Anerkennung“ übersetzt,⁹⁹⁷ auch der Natur in gewissem Maße Würde zu billigen.

Diese Relativierung zeigt aber schon, dass die Würde der Natur von der Würde des Menschen abgrenzbar ist und der Mensch trotz allem eine Sonderrolle innehat. Das *Popol Vuh* erkennt zwar keine eindeutig formulierte Ausnahmestellung des Menschen an, hebt ihn gegenüber den anderen Existenzformen dennoch durch besondere Eigenschaften und Wertschätzung durch die Götter hervor. Mit den Menschen haben die Götter eine Spezies geschaffen, auf die sie besondere Sorgfalt und Mühe verwendeten. Die Menschen sollten über Sprache verfügen, mit der sie ihre Vernunft und ihren Verstand artikulieren und die Götter anbeten konnten. Das Geschöpf „Mensch“ war nach dem letzten Schöpfungsversuch den Göttern in Weisheit und Wissen gleich. Nur durch ein nachträgliches Eingreifen der Götter wurden ihnen nicht die Vernunft, sondern ihr Blick „vernebelt“.⁹⁹⁸ Sie sollten anders als die Götter über die gesamte Wahrheit in Zweifel bleiben und diese nur in der Ferne erahnen können. Man erkennt Parallelen zur *imago dei*-Lehre im christlichen Glauben. Sie besteht hier nicht in der Ebenbildlichkeit, sondern darin, dass die Menschen zunächst in der Weisheit den Göttern entsprachen bis diese von Göttern beschränkt wurde. Diese Sonderrolle spricht für eine Unterscheidung zwischen der Wertigkeit des Menschen von jener anderer Lebens- und Existenzformen. Ebenso fallen (in der Übersetzung) Begriffe wie Vernunft und Verstand in Verbindung mit Weisheit und Erkenntnis auf, die die Menschen gegenüber den Tieren praktisch überlegen machen. Diese Fähigkeiten zeichnen den Menschen auch in der westlichen Vernunftphilosophie gegenüber den anderen Lebensformen aus. Da es sich um ein Attribut handelt, das nur dem Menschen anheimfällt, hebt er sich darüber von der übrigen Natur ab. Der Mensch hat Würde; im Gegensatz zur Natur.⁹⁹⁹

Darüber hinaus greifen die Zapatisten, wie diese Arbeit ausführt, die Diskussion um den Würdebegriff und seinen Inhalt, wie er seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges unter verschiedenen Vorzeichen geführt wurde, auf,¹⁰⁰⁰ was im folgenden Comunicado deutlich wird:

„Diejenigen, die uns ungerecht behandeln, haben unsere Würde missachtet; denn wir sind diejenigen, die früher diese Länder bewohnten. Sie haben vergessen, dass Menschenwürde nicht nur ein Recht derjenigen ist, die alles haben, sondern auch ein Recht derer, die über keine materiellen Güter verfügen. Das ist es, was uns von Sachen und Tieren unterscheidet: die Würde“¹⁰⁰¹.

⁹⁹⁷ CCRI-CG de EZLN, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, 1. 1. 1996, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 117.

⁹⁹⁸ Cordan, *Popol Vuh*, S. 106.

⁹⁹⁹ Düwell, *zfmr* 1 (2010), S. 68.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Kapitel 4 B. I.

¹⁰⁰¹ Zitiert nach Dussel, *Der ethische Sinn des Maya-Aufstandes*, S. 33; Michel, *Votán Zapata*, S. 47; ebenso argumentierend Holloway, *Aufstand der Würde*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 110.

Es ist folglich anzunehmen, dass ihre Verwendung des Begriffs der Würde und Menschenwürde, den es in dieser Form in den Mayasprachen nicht gibt, das westliche Gedankengut aufgreift und die Zapatisten ebenfalls von einer besonderen Menschenwürde ausgehen, die von der Annahme der Fähigkeit zur Ausbildung eines autonomen Willens sowie der Gleichheit und Freiheit des Menschen getragen wird.¹⁰⁰² Die Begriffsverwendung und Rückbindung zur bis dato westlich geprägten Menschenwürdediskussion gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass die Zapatisten dem Menschen im Kosmos, in der Folge auch in ihren Selbstverwaltungsstrukturen und zuletzt in einer zapatistischen Verfassung eine Sonderstellung einräumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sie, ihrer indigenen Tradition folgend, auch anderen Lebens- und Existenzformen so etwas wie Würde zusprechen, um damit die besondere Verbindung, Abhängigkeit und Komplementarität von menschlicher Existenz und Natur zu betonen. Ob ihre Würdedefinition des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ diese Abstraktionsebene aufgreifen wollte, ist nicht zu beantworten. Es besteht die Gefahr, die Aussagen zu überladen. Im Sinne der Klarheit und des Schwerpunkts dieser Arbeit soll der Begriff als Äquivalent in seiner Bedeutung als Menschenwürde verstanden und auf Implikationen für das verfassungsrechtliche Regime hin untersucht werden.

(2) Verfassungsrechtlicher Gehalt der zapatistischen Menschenwürde

Dass die zapatistische Bewegung Menschenwürde begrifflich und teilweise auch inhaltlich dem okzidentalen Verständnis entlehnt, bedeutet nicht, dass sie den verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt nicht einem spezifisch zapatistischen Interpretationsansatz geöffnet hat. In Anlehnung an die zu Beginn des Abschnitts II. getroffenen Aussagen lässt sich die These formulieren, dass der verfassungsrechtliche Gehalt der Menschenwürde in einer „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“ die Leitgedanken der Gleichheit und Freiheit enthält. Diese beiden auslegungsbedürftigen Prinzipien stehen im verfassungsrechtlichen Kontext in einem dualistischen Verhältnis.¹⁰⁰³ Je nachdem, wie sich die Würde eines Menschen konstituiert kann eine Verfassung das Element der Gleichheit oder das Element der Freiheit betonen.¹⁰⁰⁴ Daraus ergeben sich weitreichende Folgen für die gesamte politische Ordnung, da das Menschenwürdeverständnis entscheidenden Anteil am Charakter des Staat-Bürger-Verhältnisses hat und darüber zum einen auf die Bedeutung von Menschen- bzw. Grundrechten und zum anderen auf die Frage nach den Legitimationsmechanismen der staatlichen Hoheitsgewalt Einfluss hat.

Im Grundgesetz ist der Dualismus von Freiheit und Gleichheit aus den genannten Gründen zugunsten der Freiheit aufgelöst worden.¹⁰⁰⁵ Das Grundgesetz wird von Freiheitsrechten dominiert, die durch das Gleichheitsgebot und das Sozialstaatsprinzip flankiert werden. Der

¹⁰⁰² *Michel*, *Votán Zapata*, S. 33.

¹⁰⁰³ *Hain*, *Der Staat* 45 (2006), S. 189 (191); so schon v. *Mangoldt*, *JöR* 1 N.F. (1951), S. 47.

¹⁰⁰⁴ Zur Betonung der Freiheit siehe v. *Mangoldt*, *JöR* 1 N.F. (1951), S. 47.

¹⁰⁰⁵ Siehe I. in diesem Kapitel 5.

Mensch ist im ersten Schritt frei und hat Handlungsfreiheit. In einem zweiten Schritt findet diese Freiheit ihre Grenzen im Selbstbestimmungsrecht eines Gegenübers.¹⁰⁰⁶ Der Mensch besitzt, auch isoliert von Zeit und Raum, Würde und ist sich ihrer bewusst. Er kann von sich aus „Ich“ sein, das heißt seine Individualität vollumfänglich definieren. Er benötigt dafür kein „Du“. Die staatliche Gemeinschaft, die sich auf diesem Menschenwürdeverständnis gründet, muss, um die Menschenwürde zu schützen, das Individuum und seine Handlungsfreiheit achten und darf erst eingreifen, insofern die Freiheit eines anderen gefährdet wird.¹⁰⁰⁷ Der Staat, von dem das Grundgesetz Schutz und Achtung der Menschenwürde verlangt, muss sich an diesem Verständnis orientieren.

Der Zapatismus vertritt mit dem Grundsatz des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ als Ausdruck der „La dignidad Indígena“ ein abweichendes Menschenwürdeverständnis. Er justiert das Verhältnis von Freiheit und Gleichheit neu. Es wäre falsch zu sagen, dass er dies zugunsten der Gleichheit und auf Kosten der Freiheit tut. Dies würde implizieren, dass das Würdeverständnis das Individuum und seine Individualität weniger wertschätzt. Das zapatistische Menschenwürdeverständnis geht aber ebenso von selbstbestimmten Individuen aus, jedoch wird die Beziehung zwischen den Subjekten abweichend definiert. In ihrer Vorstellung wird die Einbindung in eine Gemeinschaft zur notwendigen Bedingung von Individualität und der Freiheit ihrer Entfaltung. Der autonome Wille und die individuelle Freiheitsentfaltung, die das Menschsein auch im Zapatismus ausmachen, sind nicht ausschließliches Produkt einer Eigenleistung. Ein würdebegabter Mensch bedient sich seiner Würde im sozialen Kontext unter der Bedingung der Reziprozität. Insofern geht der Zapatismus von einer *dignitas interna* aus, die sich im Gemeinsamen verwirklicht. Sie wird zur *dignitas interna asociativa*. Die zapatistische Bewegung hat diese Gedanken in dem bereits mehrfach zitierten Comunicado des CCRI-CG von 2001 formuliert. Sie umschreiben den Begriff der Würde mit dem Bild der Brücke. Ich möchte mich dieser „Brücken-These“ bedienen, um ihr Menschenwürdekonzept auszuarbeiten.

Mit der „Brücken-These“ verknüpfen die Zapatisten das „Eine Welt“-Prinzip mit dem Begriff der Würde. Ihr Schwerpunkt ist die Verknüpfung von Individualität und Intersubjektivität sowie die Komplementarität im Menschenwürdeverständnis.¹⁰⁰⁸ Im Gegensatz zum grundgesetzlichen Würdeverständnis unterscheiden die Zapatisten mit ihrem Konzept der *dignitas interna asociativa* zwischen der unterbewussten, *intrapersonellen* Würde als solcher Würde, die der Mensch besitzt und die nach Außen drängt, dem Mensch aber nicht bewusst ist und der bewussten, *interpersonellen* Würde, die der Mensch besitzt und deren er sich aber erst in einem Prozess bewusst wird. Bewusstsein bezieht sich dabei auf die Würde

¹⁰⁰⁶ Ähnlich Baranzke, zfmR 2010, S. 10 (20 ff).

¹⁰⁰⁷ Enders, Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 89 Rn. 1 ff; BVerfGE 5, 204; Brugger, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 29.

¹⁰⁰⁸ Diese Verbindung ist schon mehrfach angeklungen Dussel, Der ethische Sinn des Maya-Aufstandes, S. 35 ff.

und stellt die Frage nach ihrer Anerkennung. Jeder Mensch ist im Besitz von unterbewusster Würde, denn ein Mensch kann sich seiner Würde nur bewusst werden, wenn sie von vornherein als Bedingung gegeben ist. Durch die unterbewusste Würde ist jeder Mensch gleichwertiges Subjekt, kann den Respekt und die Achtung seines Selbstbestimmungsrechts sowie seiner autonom gewählten Individualität verlangen.¹⁰⁰⁹ Weil der Mensch im Ausgangsstadium nur im Besitz von Menschenwürde ist, die ihn zwar gegenüber allen Menschen gleichwertig macht, ihm selber aber unbewusst ist, ist er sich seiner Individualität in diesem Stadium nicht vollends gewahr. Isoliert kann er seine individuelle Handlungsfreiheit nicht betätigen. Der Mensch ist ohne Gegenseitigkeit und Komplementarität, anders als in der Vernunftphilosophie, in seiner Erkenntnisfähigkeit beschränkt, kann objektive Wahrheit nicht ergründen oder Normen setzen, die moralische Gültigkeit beanspruchen könnten. Die Würde des Menschen äußert sich in diesem Stadium als Drang seiner Würde nach (Selbst-)Erkenntnis, zur bewussten, vervollständigten Würde. Seine Würdefähigkeit treibt ihn an, sich ein Umfeld zu suchen und gegebenenfalls zu schaffen, in dem seine *intrapersonelle* Würde nach außen treten kann. Die Zapatisten sprechen insofern von der „rebellischen Würde“¹⁰¹⁰. Würde wird zur

„Ausgangsform des Lebens und Laufens, die in euch und uns zu einer Sucht wird“¹⁰¹¹ (Übers. d. Verf.).

Das „Rebellische“ löst sich für den Menschen erst im Angesicht eines anderen Menschen auf, dem er auf einer gleichwertigen und gleichberechtigten Ebene begegnet. Seine Individualität als Ausdruck seiner *intrapersonellen* Würde wird ihm durch den *intersubjektiven* Austausch mit einem anderen Menschen ins Bewusstsein gerufen. In ihrer Gegenseitigkeit und Komplementarität erkennt sich jeder in dem anderen und durch den anderen als einzigartig und besonders.¹⁰¹² Die gegenseitige Abhängigkeit und Reziprozität, die das zweigeteilte Menschenwürdeverständnis leitet, erlaubt innerhalb des Würdeprozesses keine Hierarchien oder Machtgefälle. In diesem Rahmen können die Beteiligten gemeinsame *intersubjektive* „Wahrheit“ erlangen. Ihre Erkenntnis als „Verhandlungsergebnis“ erwächst zwischen ihnen zu einer relativen moralischen Handlungsmaxime. Dieses zweiteilige Menschenwürdeverständnis zwingt die Akteure, mögen es einzelnen Individuen oder Gruppen sein, in gegenseitige Abhängigkeit voneinander.¹⁰¹³ Keiner kann für sich oder für andere (moralische) Regeln setzen, ohne mit dem anderen in einen Austauschprozess zu treten. Die bewusste, *interpersonelle* Menschenwürde, jene, die den Menschen sich selbst erkennen und sich selbst reflektieren lässt, kann nur entstehen, wenn aus den Beteiligten „Wir“ im Sinne der Brücken-These wird. „Wir“ ist danach nicht zu verstehen als Gleichschaltung und damit der Auflösung des „Ichs“, der Individualität, sondern als das uns schon bekannte „Ich-Wir“.

¹⁰⁰⁹ CCRI-CG de EZLN, Inicio del Primer Encuentro Intercontinental por la Humanidad y contra el Neoliberalismo, Comunicado v. 27. 7. 1996.

¹⁰¹⁰ Marcos, Botschaften, S. 35.

¹⁰¹¹ Michel, Votán Zapata, S. 58.

¹⁰¹² Ders., S. 70.

¹⁰¹³ Ders.; Marcos, La Historia de la mirada, Comunicado v. 11. 8. 1999.

Der wechselseitige Selbsterkenntnisprozess basiert nicht auf einem Konsens über die eigenen Werte. Der Mensch strebt durch den im Würdekonzept angelegten Zwang zur sozialen Interaktion nicht nach „Gleichheit“ im Sinne einer Austauschbarkeit oder Konturlosigkeit, in der individuelle Freiheit obsolet würde, da alle nach demselben streben. Das Würdekonzept ist darauf angelegt, dass der in dem notwendigen wechselseitigen Erkenntnisprozess erzielte Konsens allein darauf beruht, dass man „gleich ist, weil man anders ist“. Die gegenseitige Abhängigkeit stellt diese Erkenntnis lediglich unter die Bedingung eines Achtungsanspruchs, der auf Respekt und Toleranz beruht. In diesem Rahmen verwirklicht sich individuelle Freiheit.

Schon die Grundannahme, dass der Mensch stets Träger von Würde ist, setzt seine Gleichwertigkeit voraus, sodass auch der intrasubjektive Erkenntnisprozess nicht ohne diese Annahme auskommt. Die *interpersonelle* Würde verstanden als gegenseitiger Selbsterkenntnisprozess kann sich nur zwischen zwei zu Menschenwürde fähigen Subjekten entspannen, die sich als grundsätzlich gleich anerkennen und respektieren. Denn erst darüber können sie Einsicht in ihre eigene Unterschiedlichkeit gewinnen. Wäre schon die Wertigkeit zweier Akteure unterschiedlich zu beurteilen, würde der Rückzug auf sich selber verstellt. In der Brücken-These bringen die Zapatisten diese Wertungen selber in aller Deutlichkeit zum Ausdruck:

„Die Würde ist eine Brücke. / Sie braucht zwei Seiten, die anders, unterschiedlich und entfernt sind. Sie werden verbunden zu einem durch diese Brücke, ohne dass sie aufhören anders und unterschiedlich zu sein. / Aber sie hören auf getrennt voneinander zu sein. / Wenn die Brücke der Würde sich ausstreckt, dann redet das, was Wir sind mit dem Anderen, was wir nicht sind. / Auf der Brücke, die die Würde ist, gibt es dann das Eine und das Andere. / Und das Eine ist nicht mehr oder besser als das Andere, noch ist das Andere mehr oder besser als das Eine. / Die Würde verlangt, dass wir Wir sind. / Aber Würde gibt es nicht, wenn nur wir Wir sind. / Damit es Würde gibt, ist das Andere notwendig. / Wir sind Wir, immer nur in Verbindung mit dem Anderen. / Und das Andere ist immer anders in Verbindung mit uns. / Die Würde also ist ein Blick. Ein Blick auf uns und das Andere, sich betrachtend und uns betrachtend. Würde ist also Anerkennung und Respekt. / Anerkennung dessen, wer wir sind und Respekt vor dem, was wir sind, ja, aber auch Anerkennung dessen, wer die Anderen sind und Respekt vor dem, was die anderen sind. [...] / Die Würde ist demnach ein Haus, das Uns und das Andere umschließt. Die Würde ist ein Haus, in dem das Wir und das Andere seinen eigenen Platz hat, wo sie ihre Leben leben, aber im selben Haus. / Eine würdige Welt sollte also eine Welt sein, eine Welt in die viele Welten passen. / [...] Nur so können wir das Haus bauen, [...], in das alle passen, weil wir gleich sind in unserer Besonderheit“¹⁰¹⁴ (Übersetzung des Verfassers).

Das in der Brücken-These vermittelte Würdeverständnis weicht vor allem von dem jener Verfechtern einer Erkenntnistheorie ab, die die Existenz objektiver Wahrheit im Sinne zwingender Naturgesetze oder eines „ersten Grundes“ vermuten. So wenig wie die Götter der Maya allmächtig und unfehlbar waren,¹⁰¹⁵ ist dies auch der Mensch. Der einzelne

¹⁰¹⁴ CCRI-CG de EZLN, Palabras del EZLN el 27 de Febrero del 2001 en Puebla, Comunicado v. 27. 2. 2001; vgl. Marcos, La historia de los 7 arcoiris, Comunicado v. 7. 1. 1996.

¹⁰¹⁵ Lanczkowski, Azteken, Maya und Inka, S. 88, wonach der Schöpfungsprozess der Götter ein Experiment und von (fehlgeschlagenen) Versuchen geprägt war.

Mensch besitzt nicht die Fähigkeit, aus sich heraus absolute Handlungsmaximen zu ergründen oder diese zu formulieren. Epistemologisch begründete Wahrheiten können aber ebenso wenig durch mehrere Akteure normiert werden. Egal wie groß die Bezugsgruppe auch sein mag, sie muss aus Rücksichtnahme vor der Würde Nichtbeteiligter auf die relativen Erkenntnismöglichkeiten zwischen den beteiligten Subjekten beschränkt bleiben. Würde drückt sich nicht in der Fähigkeit zur absoluten Erkenntnis aus, sondern darin, dass die gewonnenen Erkenntnisse auf einen Prozess zurückgehen, in dem die Beteiligten gleichberechtigt und gleichwertig einbezogen waren. Wichtig sind die Anerkennung der Diskurspartner sowie der Respekt und Einbeziehung der jeweiligen Einstellungen, Meinungen und Standpunkte. Im Verhandlungsprozess öffnet man sich für die Sichtweise der Verhandlungspartner und erarbeitet gemeinschaftlich anhand der gegenseitigen Bedürfnisse bilateral geltende Verhaltensmaximen. Das „Verhandlungsergebnis“ ist im Optimalfall ein Konsens über die Art und Weise des Umgangs miteinander, der im Ergebnis das Selbstverständnis und das Verhalten der einzelnen Beteiligten beeinflusst. Für die Verhandlungspartner ist das Ergebnis richtig. Es ist in seiner Wirkung aber zwingend auf die am Prozess Beteiligten beschränkt. Würde deren Entscheidung auf Unbeteiligte erweitert, blieben deren Bedürfnisse unberücksichtigt und ihre unbewusste Würde hätte nicht die Möglichkeit zur Vervollständigung bekommen. Dies stellt eine würdeverletzende Hierarchisierung dar. Die Begrenzung des Geltungsanspruchs von „Verhandlungsergebnissen“ folgt daher schon aus einem Würdeschutzmechanismus heraus, der nicht durch eine vermutete über-subjektive Rationalität gerechtfertigt werden darf.¹⁰¹⁶

Die Würde – und dies symbolisiert die Brücke – entspringt dem Umstand, dass sich der Mensch im Angesicht des anderen einerseits als einzigartig und individuell erkennt, dies aber nur dadurch vermag, in dem er sein Gegenüber als einzigartig und besonders erkennt.¹⁰¹⁷ In einem zweiten Schritt der Selbstreflexion pendeln diese Anerkennung und der Respekt auf den Erkennenden zurück. Erst im Akt der Anerkennung des Anderen und der Beschäftigung mit seinem Gegenüber vermag es der Mensch sich selbst als besonderes Wesen zu begreifen. Jeder Mensch wird nach diesem Verständnis unabhängig von seine individuellen Fähigkeiten und seinem Erscheinungsbild wertgeschätzt. Im Würdeprozess sind individuelle Kompetenzen nur insofern erheblich, wie sie die Individualität der Akteure kennzeichnen. Besondere Wertigkeiten sind damit nicht verbunden. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass z.B. geistige Fähigkeiten ebenso wie geistige oder körperliche Handicaps den einen nicht über den anderen erheben, sondern lediglich eine gegenseitig zu würdigende Unterscheidung sind. Die in diesem Prozess geschaffene intersubjektive Erkenntnis ist die „objektive Wahrheit“, nach der die Zapatisten trachten.

¹⁰¹⁶ *Michel, Votán Zapata*, S. 66 ff.; hier unterscheiden sich die Zapatisten in ihrer „Diskursethik“ klar von *Habermas*, vgl. *Volkmann*, JuS 1997, 976 ff.

¹⁰¹⁷ *Marcos*, La historia de las preguntas, Comunicado v. 12. 10. 1994.

Die zapatistische Bewegung hat diesen Würdeprozess, der auf den ersten Blick selbstlos oder negativ ausgedrückt unterwürfig erscheinen mag, in das Zentrum ihres Würdeverständnisses gerückt. Es geht anfangs nicht um einen selbst, im Fokus der Aufmerksamkeit steht am Beginn immer das Gegenüber. Dazu zwingt die *intrapersonelle* Würde, die nach außen strebt. Schön wird dieses aktivierende in einem Comunicado aus neuerer Zeit umschrieben:

„Schauen ist eine Art zu fragen, so sagen wir, die Zapatistinnen und Zapatisten.

Oder zu suchen....

Wenn man den Kalender anschaut und die Geographie, soweit sie auch entfernt sein mögen, der eine von der anderen, dann fragt man und befragt.

Und es ist im Schauen, wo der Andere, die Andere, das Andere erscheint. Und es ist im Blick, wo dieses Andere existiert, wo sich sein Profil wie fremd abzeichnet, wie ein Rätsel, wie ein Opfer, wie ein Richter und Henker, wie ein Feind ... oder wie ein Compañer@.

Im Blick ist es, wo die Angst sich einnistet, aber auch, wo der Respekt entstehen kann.

Wenn wir nicht lernen zu sehen, wie sich der andere sieht, welche Bedeutung hat dann unser Blick, unsere Fragen?

Wer bist Du?

Was ist Deine Geschichte?

Wo sind Deine Schmerzen?

Was ist Deine Hoffnung?

Aber es ist nicht nur wichtig, was und wen wir anschauen. Auch und vor allem ist wichtig, von woher wir schauen.

Und zu wählen, wohin wir schauen ist zugleich auch die Wahl, von woher.

Oder ist es dasselbe von oben den Schmerz jener anzusehen, die ihre Lieben verlieren, die sie brauchen, durch einen absurden, unerklärlichen, definitiven Tod, wie das von unten anzuschauen?

Wenn jemand von oben die von unten anschaut und sagt: 'Wie viele sind es?', meint er in Wirklichkeit: 'wie viel sind sie wert?'¹⁰¹⁸.

Schauen, Suchen, (Be-)Fragen; der erste Schritt geht stets von einem Selbst aus, betrifft das Selbst aber nur mittelbar. Die Art des ersten Schrittes ist nicht jener der Dominanz oder Unterwerfung. Mit dem ersten Schritt wird ein Angebot unterbreitet, das nicht unterwürfig sondern mutig ist und versucht, einen Raum zu öffnen. Das Gesprächsangebot setzt konkludent die Bereitschaft zur Selbstreflexion voraus, Mitgefühl, kein Mitleid, Selbsterkenntnis, keine Selbstaufgabe. Zum eigenen Wohl drängt die unterbewusste Würde, sich gegenseitig seiner selbst zu vergewissern.

Aufgrund der Gegenseitigkeit schließt sich der Würdekreis. Die Würde des Menschen ist in diesem Prozess verborgen und wird durch ihn beschrieben. Das zapatistische Menschenwür-

¹⁰¹⁸ *Marcos/Moises*, Sie und wir. VI. – Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören, Comunicado v. 26. 2. 2013.

dekonzept verbindet folglich die Elemente der Freiheit und Gleichheit. Entscheidend sind die Anerkennung der Gleichheit in der Unterschiedlichkeit und das Verständnis, dass man selbst anders ist. Die Kategorien von „richtig“ oder „falsch“ lösen sich auf. Die eigene Kategorisierung ist an den Austausch mit dem Gegenüber gebunden. Rationalität im Sinne absoluter Wahrheit und Erkenntnis ist nicht das Ziel dieses Prozesses. Freiheit im Sinne eines autonomen Willen und individueller Handlungsfreiheit können sich nur im Raum der Gleichheit entfalten, da diese sie erst erschafft. Es ist ein Raum, denn man sich als Prisma vorstellen kann, in dem das Licht in seine Spektralfarben gebrochen wird. Ist die *intrasubjektive* Würde das weiße Licht, das nach Vollendung strebt, bricht das Prisma als Raum der Gleichheit die suchende Freiheit und transformiert sie in eine erkennende Freiheit. Das eigene „Ich“ wird offenbart. Gleichheit und Freiheit verbinden sich, da man selbst Licht und Prisma ist. Die Anerkennung und der Respekt des Anderen, die Unterschiedlichkeit, die dieser Prozess impliziert und die Erkenntnis, dass man selbst auch ein „Anders“ ist, kreieren ein Verständnis von Gleichheit, wo sie die Bedingung für die eigene Freiheit setzt. Menschenwürde verstanden als Prozess kann keine Hierarchien dulden.¹⁰¹⁹ Da jeder Mensch in seiner Individualität einzigartig ist und der Würdeprozess darauf abzielt dies zu erkennen, spielen Wissensvorsprünge und rationale Erkenntnisse als faktische (Ausgangs-)Hierarchien in einem Diskursprozess keine Rolle. Sie sind für die gegenseitige Selbsterkenntnis unerheblich. Wäre es anders, hätte dies die Degradierung des Anderen, dadurch die Aussetzung des Würdeprozesses und im Ergebnis den Verlust des eigenen Würdebewusstseins zur Folge. Das Suchen und Streben des Menschen nach Vollendung seiner unbewussten Würde, seine rebellische Würde, stößt seinerseits stets neue Findungsprozesse an und bedarf der ständigen Bewegung. Menschenwürde ist nie vollkommen, wenn sie nicht in Bewegung gehalten wird und sich stets erneuert. Diese Ansicht wird in vielen der Geschichten, die *Marcos* erzählt, deutlich. Wird der Würdeprozess unterbrochen, sei es dadurch, dass Begegnungen verhindert werden oder der auf Gleichwertigkeit und horizontale Machtverteilung angelegte Prozess durchbrochen wird, strebt die unbewusste Würde des Menschen dennoch nach Vollendung. Der „dolor cosmicó“¹⁰²⁰, wie ihn die Zapatisten nennen, der dadurch hervorgerufen wird, dass der Menschenwürdeprozess verhindert wird, ist Ausdruck des „Schreis“¹⁰²¹ der „rebellischen Würde“¹⁰²².

¹⁰¹⁹ So auch für die Ethik *Michel*, Votán Zapata, S. 46.

¹⁰²⁰ *CCRI-CG de EZLN*, Al Consejo 500 Años de Resistencia Indígena, Comunicado v. 1. 2. 1994; *Michel*, Votán Zapata, S. 66 ff., der den Schmerz als Symbol für Würde und das unterbewusste Wissen des Menschen darüber versteht, dass sie in einem existiert, obwohl sie von außen negiert wird.

¹⁰²¹ *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 108, wo sie vom „Schrei der Würde“ sprechen; Zur Metapher des „Schreis“ *Holloway*, *Die Welt verändern ohne die Macht zu übernehmen*, S. 10 ff.

¹⁰²² *Michel*, Votán Zapata, S. 92.

Die Zapatisten betonen stets die Gegenseitigkeit, Komplementarität, Reziprozität und Intersubjektivität des Bewusstseinsprozesses. Ebenso heben sie hervor, dass es für diesen Prozess zwei Seiten braucht, „die unterschiedlich und entfernt sind“ und verweisen damit auf die enge Verknüpfung des Menschenwürdeverständnisses mit dem freien Selbstbestimmungsrecht. In ihrer Thesen verbinden sich die beiden unterschiedlichen Akteure das „Wir“ und das „Andere“ über die „Brücke, die die Würde ist“, zu einem.¹⁰²³ „Eine Welt, in die viele Welten passen“ ist folglich keine Forderung nach, sondern eine Bedingung von Menschenwürde im Sinne des Zapatismus.

b) Einfluss des Würdekonzepts auf die Verfassungsstruktur

Der erarbeitete Menschenwürdegehalt und dabei insbesondere das Verhältnis der Grundaussagen von Gleichheit und Freiheit wirken sich entscheidend auf die Verfassungsstruktur und die darin kodifizierte Werteordnung aus.

Zum Vergleich verweise ich auf den Einfluss der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG.¹⁰²⁴ Menschenwürde ist ein die gesamte staatliche Gemeinschaft prägender Wert, deren Aussage der Staat zu achten und zu schützen hat. Das Grundgesetz versucht die staatlichen Pflichten, durch eine Konkretisierung des hier angedeuteten Staat-Bürger-Verhältnisses zu definieren. Dieser Aufgabe dienen im Grundgesetz in erster Linie die Grundrechte sowie die Verfassungsprinzipien des Art. 20 GG und deren Konkretisierungen. Die politische Ordnung, wie sie in einer „Verfassung der autonomen, zapatistischen Territorien“ verschriftlicht würde, muss das Staat-Bürger-Verhältnis aufgrund des divergierenden Menschenwürdegehalts neu definieren.

Die zwei Ebenen des Staat-Bürger-Verhältnis sind geprägt vom objektiven Gehalt der Menschenwürdegarantie. Sowohl der Inhalt der garantierten Menschenrechte in ihrer Gestalt als Individualrechte als auch die Bedeutung und der Einfluss des Einzelnen in seiner Rolle als Teil des kollektiven Subjekts „Volk“ justieren sich im Verhältnis „Individuum-Gesellschaft“ neu, je nachdem, wo die Menschenwürde im Dualismus von Freiheit und Gleichheit ihren Schwerpunkt setzt. Geht man davon aus, dass Menschenwürde die Wertschätzung des Menschen als selbstbestimmtes und autonomes Individuum vor einer Degradierung durch andere Menschen oder der staatlichen Hoheitsgewalt schützen möchte, muss eine Verfassung Schutzmechanismen vorhalten, die einer „Entwürdigung“ entgegenwirken. Solche Schutzmechanismen haben zwei Schwerpunkte: Entweder kann die individuell-freiheitliche oder die egalitär-demokratische Komponente betont werden.¹⁰²⁵ Stets müssen beide Komponen-

¹⁰²³ *Marcos*, La historia de los 7 arcoiris, Comunicado v. 7. 1. 1996.

¹⁰²⁴ Dazu oben Kapitel 5 B. I.

¹⁰²⁵ So *Brugger*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln, in: Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 37; ähnlich *Swartländer*, Demokratie, in: ders. (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie, S. 192.

ten in einem gewissen Maße verwirklicht sein. Die Entscheidung in die eine oder andere Richtung wird wesentlich durch das Menschenwürdeverständnis bestimmt.

Die Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes betont die Sicherung des autonomen Willens, der freien Selbstbestimmung, mithin die individuelle Handlungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger. Die Freiheit des einen findet seine Grenzen in der Freiheit des anderen. Der dadurch entstehende Freiheitskonflikt wird durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber aufgelöst. Im Rahmen des Verfassungsrechts definiert er für die Gemeinschaft verbindlich, wo die Freiheit des Einzelnen zum Schutz des Allgemeinwohls zu enden hat. Aus der Menschenwürde folgt die Erkenntnis, dass an der Konstituierung der hoheitlichen Gewalt grundsätzlich jeder, der ihr unterworfen ist, beteiligt sein muss. Kollektiv getroffene Entscheidungen stellen einen Kompromiss dar, sodass dieses Verfahren die individuelle Handlungsfreiheit potentiell einschränkt. Den Individualrechten kommt die Aufgabe zu, das Durchgriffsrecht staatlicher Maßnahmen auf die individuelle Handlungsfreiheit auf ein Mindestmaß zu begrenzen und die Freiheit gegen Eingriffe von außen zu verteidigen. Setzen sich hoheitliche Maßnahmen durch, fällt die Abwägungsentscheidung zwischen Gleichheit und Freiheit zugunsten der Gleichheit aus. Das Verhältnis „Individuum-Gesellschaft“ ist danach von einem Kompetenzkonflikt geprägt.¹⁰²⁶

Anders verhält es sich dort, wo der Einzelne zur Legitimation der Hoheitsgewalt an dem demokratischen Beteiligungsprozess partizipiert. Im ersten Fall liegt der Fokus auf den Individualrechten als Abwehrrechte.¹⁰²⁷ Im demokratischen Prozess hingegen muss sich jeder Einzelne zunächst einbringen, um seine Freiheiten geltend zu machen. Anders als vorher steht Gleichheit in diesem Prozess nicht als Korrektiv und Einschränkung der Freiheit entgegen, sondern als Ermöglichung derselben. Gleichheit im Sinne von Chancengleichheit wird im demokratischen Prozess zum unverzichtbaren Rahmen der eigenen Freiheitsbetätigung. Ohne ihn kann der demokratische Prozess keine Legitimation vermitteln. Eine gleichwertige Einbindung ist entscheidend für den Wert der eigenen Beteiligung. Die individuellen demokratischen Mitwirkungsrechte, wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, dienen in erster Linie nicht zur Abgrenzung, sondern zur Einbindung des Einzelnen in einen demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess. Das Wahlrecht stellt im Kanon der demokratischen Mitwirkungsrechte noch den „passivsten“ Anspruch dar. Ein mehr an individual-rechtlicher Freiheit vor Eingriffen von außen schützt die eigene Menschenwürde und den darin zum Ausdruck kommenden Achtungsanspruch. Ähnlich effektiv kann dieser durch ein Mehr an demokratischer Beteiligung gewahrt werden. Die Entschei-

¹⁰²⁶ Zur Kritik an der als Kompetenzkonflikt ausgestalteten Grundrechtsordnung *Kermani*, *Wir wehren uns!*, DIE ZEIT v. 15. 1. 2015 (3), S. 41. Dort nimmt er Bezug auf die „Brüderlichkeit“ im Konzept der Menschen- und Bürgerrechte, welche als Kit und Solidaritätsnote gedacht waren. Er sieht die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur „Brüderlichkeit“ und Solidarität nicht in den Grundrechten nach grundgesetzlicher Prägung verankert.

¹⁰²⁷ *Enders*, Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre, in: Merten/Papier (Hrsg.), HGR IV (2011), § 89 Rn. 1 ff.

dung, ob der Schwerpunkt auf dem individual-rechtlichen oder dem demokratisch-egalitären Ansatz liegt, fällt mit der Wahl, ob sich in einer staatlichen Gemeinschaft Freiheit durch Abgrenzung von der Gemeinschaft oder durch Einbindung in dieselbe verwirklicht. Je nachdem ist Gleichheit ein Hindernis oder eine Eröffnung von Freiheit. Der Schutz und die Achtung der Menschenwürde sind in beiden Systemen möglich. Offensichtlich ist jedoch, dass durch die abweichende Bestimmung des Verhältnisses von „Individuum-Gemeinschaft“ jeweils ein anderes demokratisches Gesellschaftskonstrukt entsteht.

Nach dem dargelegten zapatistischen Menschenwürdeverständnis verwirklicht sich Freiheit erst in einem Raum der Gleichheit und dabei im gegenseitigen Diskurs. Ihr Würdeverständnis unterstreicht damit die egalitär-demokratische Komponente des Staat-Bürger-Verhältnisses. Individualrechte dienen vornehmlich dazu, eine gleichberechtigte Teilhabe an den demokratischen Beteiligungsprozessen sicherzustellen, da sich darin die individuelle Handlungsfreiheit verwirklicht.¹⁰²⁸ Der Mensch definiert sich nach diesem Verständnis darüber, dass er in einen gemeinschaftlichen Prozess der Entscheidungsfindung eingebunden ist und unter Annahme einer gleichberechtigten und in jedem Sinne chancengleichen Teilhabe zusammen mit den anderen Beteiligten zu Entscheidungen gelangt, die seinen Vorstellungen entsprechen. Derart getroffene Entscheidungen legitimieren die Hoheitsgewalt nicht nur. Sie erfüllen eine Integrationsleistung im Hinblick auf die Rechtfertigung der verhandelten und entschiedenen gemeinschaftlichen und hoheitlichen Maßnahmen. Sie sollen dazu führen, dass diese wie eigene, individuell getroffene Entscheidungen behandelt werden können. Ideell machen die Beteiligten sie zum Ausdruck ihres Selbstbestimmungsrechts und sehen sie als Entsprechung ihrer individuellen Handlungsfreiheit an.

Individualrechte als Abwehrrechte werden dadurch nicht obsolet. Ihr Umfang zur Sicherung der Menschenwürde kann aber zurückgefahren werden. Vornehmliche Funktion der Abwehrrechte ist demnach nicht mehr, den Einzelnen vor Eingriffen staatlicher Hoheitsgewalt zu schützen, im besten Falle sind dies Entsprechungen des eigenen subjektiven Willens. Die Individualrechte als Abwehrrechte dienen insbesondere dazu, dem Einzelnen die freie Betätigung seiner demokratischen Beteiligungsrechte zu ermöglichen und darüber den Prozess von äußerer Einflussnahme neutral und offen zu halten. Darüber hinaus muss es auch nach diesem Verständnis individuelle (und kollektive) Rückzugsräume geben, die vor hoheitlichen Eingriffen geschützt sind. Individualität ist eine Bedingung des intersubjektiven Würdekonzepts, sodass sie vor Missachtung oder Verlust geschützt werden muss. Dieser Abwehranspruch muss durch verfassungsrechtliche Individualrechte gewährleistet werden. Bleibt man der Verfassungsdogmatik des deutschen Verfassungsrechts treu und geht man bei einem fiktiven Grundrecht aus der zapatistischen Verfassung der Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung eines Eingriffs und dessen Grenzen nach, müssen sich auf

¹⁰²⁸ *Burguette*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 13, die dazu ausführt: „*el más valioso de los derechos elementales del ser humano es el derecho a decidir, con libertad y democracia, la forma de gobierno* [...]“.

der Verhältnismäßigkeitsebene die Abwägungsmaßstäbe verschieben. Das Ziel des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist es, den einzelnen Bürgerinnen und Bürger auf individualrechtlicher Ebene eine möglichst umfangreiche Geltung ihrer individuellen Freiheit zu bewahren. Der Mensch soll nicht zum Objekt werden. Eine ähnliche Intention verfolgt auch der Zapatismus mit seinem assoziativen Würdeverständnis. Aufgrund des darin zum Ausdruck kommenden abweichenden Verständnisses, siedelt er den Schutz aber auf der Beteiligungsebene an. Die Freiheit des Einzelnen vollzieht sich im Großen und Ganzen auf dieser Ebene. Der nachträgliche, individuelle Grundrechtsschutz ist nachrangig.

Diese Wertung kann man auf die zapatistische Würdeinterpretation anwenden, wie sie im Prinzip des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ zum Ausdruck kommt. Die zuerst genannte Welt ist als demokratischer Begegnungsraum zu interpretieren. In ihr assoziieren sich alle an den Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure. Dass es sich um „eine Welt“ handelt, lässt die Annahme zu, dass die Akteure auf Grundlage eines Konsenses handeln. Der im „Ein Welt“-Prinzip eingeschobene Relativsatz definiert den Charakter und den Konsens der erstgenannten Welt inhaltlich genauer. Sie setzt sich aus vielen Welten zusammen. Die Welten, die im Relativsatz angeführt werden, dürften ihrem Bezugsobjekt insofern gleichen, als das auch hinter ihrem Wortsinn verborgene „Leben“ auf eigenen Grundsätzen beruht. Die vielen Welten vereint, dass sie trotz ihrer Unterschiedlichkeit die Grundsätze ihres Bezugsobjekts anerkennen. Zuletzt deutet die Verwendung des Plurals – „viele Welten“ – daraufhin, dass die jeweiligen Welten in ihrem Bezug untereinander und damit auch die ihnen zugrunde liegenden Werte gleichwertig und keinerlei Hierarchien unterworfen sind. Übersetzt auf eine zwischenmenschliche Ebene in einem verfassungsrechtlichen Kontext kann man darüber das Verhältnis und die Bedeutung der Menschen zueinander definieren. Ein staatliches Gebilde oder auch Selbstverwaltungs- und Autonomiestrukturen, die sich dieses Menschenwürdeverständnis zur Grundlage machen, müssen ihre Strukturen derart ausformen, dass sie die in diesem Konzept enthaltenen Vorgaben würdigen. Dies erfolgt auf den besagten Ebenen des Staat-Bürger-Verhältnisses.

Inwieweit die Menschenwürdegarantie im Sinne des Zapatismus als subjektiv-öffentlicher Anspruch definiert werden kann, auf welche Weise sich ihr Verständnis auf die Auslegung von „zapatistischen Menschenrechten“ auswirkt und welche Grundrechte von den Zapatisten im Einzelnen als notwendig erachtet werden, kann hier mangels Praxis nur gemutmaßt werden und würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Einige Hinweise enthalten die Selbstverwaltungsstrukturen und die dort getroffenen Entscheidungen, wie mit auftretenden Problemen umzugehen ist. Die „Dignidad indígena“ als *dignitas interna asociativa* lässt vermuten, dass Grenzfälle, ob zwischen Einzelpersonen also im konkret-individuellen Fall oder für die Gemeinschaft als abstrakt-generelle Entscheidungen, z.B. über die Nutzung finanzieller Mittel, weniger konfliktiv als kooperativ entschieden werden. Überhaupt muss bei diesem Würdeverständnis der Umgang der Akteure in der Rechtsordnung eher als ein Miteinander und weniger als Gegeneinander stattfinden. Die Integrationsleistung, die in einem parlamen-

tarischen System von den zentralen Volksvertretungsorganen übernommen wird, darf zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde nicht in Maße, wie es repräsentative oder präsidiale Demokratien tun, ausgegliedert werden. Einem zapatistischen „Staat“ kommt die Aufgabe zu – und diese muss sich in den Verfassungsstrukturen widerspiegeln – der *Base de Apoyo Zapatista* das Streben der unterbewussten zur bewussten Würde zu ermöglichen und diesen Weg offen zu halten. Das gilt sowohl für die Beteiligungsstrukturen im Einzelnen als insbesondere auch für das soziale und politische Klima im Besonderen. Wird die Würde mangels Möglichkeiten der Aktivierung negiert, verliert eine solche politische Ordnung seine Legitimation.

C. „La Democracia Indígena“¹⁰²⁹ – Über das zapatistische Demokratieverständnis

Demokratie, „d.h. dort, wo die Gedanken zu einem guten Übereinkommen kommen. Nicht, dass alle gleich denken, sondern, dass alle Gedanken oder die der Mehrheit eine gemeinsame Übereinkunft suchen und finden; eine, die gut ist für die Mehrheit, ohne die Minderheit auszuschließen. Dass der Befehl dem Wort der Mehrheit gehorcht, damit der Befehlsstab dem Wort des Kollektivs folgt und nicht seinem Willen. Dass der Spiegel alle spiegelt, gehend, und dass das Motiv der eigenen Gedanken, jener für die Welt sei“¹⁰³⁰ (Übers. d. Verf.).

Die zapatistische Bewegung hat der mexikanischen Bevölkerung und der ganzen Welt die Gründe für ihren bewaffneten Aufstand in der *Ersten Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald* verkündet.¹⁰³¹ Zugrunde lag der Erklärung die Ansicht, dass Mexiko sich unter der Herrschaft der PRI zu einem Ein-Parteien-Staat und damit zu einer Diktatur entwickelt habe. Unter Rückgriff auf Art. 39 CF forderten sie schon damals, dass das mexikanische Volk selber die Form der Regierung wählen dürfe und die Instrumente der politischen Teilhabe und der Meinungsfreiheit erweitert werden müssten. Diese Forderung nach einer Demokratisierung des politischen Systems Mexikos wiederholten sie in den darauf folgenden Erklärungen aus dem Lakandonischen Urwald und streiten auch heute in ihren Comunicados vehement für eine andere, „demokratischere“ Ordnung.¹⁰³²

¹⁰²⁹ Diese Begrifflichkeit ebenfalls aufgreifend *Street*, La palabra verdadera, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 249.

¹⁰³⁰ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 150.

¹⁰³¹ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 79 ff.

¹⁰³² Beispielhaft dafür steht aus neuerer Zeit die Comunicado-Reihe „Ellos y Nosotros I bis VII“ und dabei insbesondere die Comunicados des Abschnitts „VII“. Abrufbar in verschiedenen Sprachen unter: <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/category/2013/>; auch *Marcos*, TyL 74 (2014), S. 8 ff.

Anders als zu Beginn ihres Aufstandes können sie ihrer Forderung heute eine gelebte und strukturell gefestigte Alternative präsentieren, nämlich jene die sich in den Selbstverwaltungsstrukturen in den autonomen zapatistischen Territorien vollzieht. Der grundsätzlich formale und inhaltsoffene Begriff von Demokratie¹⁰³³ erhält seine eigene, zapatistische Definition. Ihre Autonomiestrukturen sind das Ergebnis einer Kausalkette, an deren Anfang im verfassungsrechtlichen Kontext ihr eben ermitteltes Würdeverständnis steht. Bildet das zapatistische Menschenwürdeverständnis das Fundamentalprinzip, an dem sich politische und (gewohnheits-)rechtliche Entscheidungen orientieren müssen, konkretisiert und definiert das nun zu bestimmende Demokratieverständnis der Zapatisten die Grundlagen für die Selbstverwaltungsstrukturen. Ebenso wie das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, geprägt durch Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG, die Weichen für das Staatsorganisationsrecht des Grundgesetzes hin zu einer repräsentativen, parlamentarischen Demokratie stellt, deutet ihr Menschenwürdeverständnis verfassungsrechtlich auf eine originäre zapatistische Demokratieform hin. Geht man bei einem als Demokratie bezeichneten politischen System von einem durch den Gedanken der Volkssouveränität beherrschten politischen System aus, beschreibt das hinzugefügte Attribut, mag es „präsidial“, „parlamentarisch“ oder mit „gehorchendem Regieren“ umschrieben sein, die Art und Weise, wie die Stellung des „Volkes“ als Souverän, das heißt als Ursprung und legitimatorische Grundlage aller hoheitlichen Entscheidungen, hergestellt und gewahrt wird. Das jeweilige Attribut charakterisiert ein spezifisches für die verfassungsrechtliche Ordnung identitätsstiftendes Demokratieverständnis.

Das zapatistische Menschenwürdekonzept hilft ebenso wie die Selbstverwaltungsstrukturen dabei den Charakter einer zapatistischen Demokratie zu bestimmen. Beide wirken auf das Demokratiemodell ein; Würde als Gravitationszentrum, die Selbstverwaltungsstrukturen als konkrete Form der Umsetzung. Sie sind Teile einer Kausalkette innerhalb derer aufgrund einer zu vermutenden Kontinuität deduktiv und induktiv von der einen Ebene auf die andere geschlossen werden kann. Die inhaltliche Darlegung des zapatistischen Demokratiemodells ist der letzte Schritt zur Schließung dieser Kausalkette. Das Verständnis von Menschenwürde als etwas, das nach Vervollkommnung in gemeinschaftlichen Zusammenhängen strebt und die direktdemokratisch ausgestalteten Strukturen haben die Zapatisten in ihren Regierungsgrundsätzen des fragenden Voranschreitens und dem des gehorchenden Regierens zusammengefasst. Das Menschenwürdeverständnis und die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen konzentrieren sich auf diese zapatistische Form der politischen Ordnung als Demokratie des gehorchenden Befehls.¹⁰³⁴ Bezogen auf die verfahrensrechtliche Ausgestaltung bildet das Demokratieprinzip das Bindeglied zwischen Würdeverständnis und Autonomiestruktur. Die Demokratieform, verstanden als solche des gehorchenden Regierens, könnte ohne die Einblicke in das zapatistische Würdeverständnis nicht ergründet werden. Dies

¹⁰³³ Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 325.

¹⁰³⁴ An prominenter Stelle genannt bei *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 116.

gilt ebenso in Bezug auf das Verwaltungsverfahren. Zwar wäre eine rein deskriptive Schilderung der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen auch ohne Kenntnis der dahinter stehenden Werteentscheidungen möglich. Für die inhaltliche Rezeption der Verwaltungsstrukturen, ihre Weiterentwicklung oder sogar eine Übernahme der Ansätze an andere Stelle ist die Erarbeitung ihrer rechtlichen Grundlagen dagegen notwendig. Ziel dieses Abschnitts ist daher, den zapatistischen Demokratieansatz nachvollziehbar zu machen. Entscheidend ist dafür die inhaltliche Bestimmung des Grundsatzes des gehorchenden Befehlens. Er steht in Tradition des Würdeverständnisses als *dignitas interna asociativa* mit den oben angedeuteten verfahrensstrukturellen Implikationen.

Im Laufe der Arbeit sollte bereits deutlich geworden sein, dass die zapatistische Bewegung die sie meiner Ansicht nach prägenden Prinzipien nicht planvoll voneinander abgeleitet hat. Die Prinzipien und Handlungsgrundsätze waren häufig das Produkt ihrer Beobachtungen und Kritik bestehender Zustände¹⁰³⁵ und folgten aus ihren Aufstandserfahrungen. Dies trifft ebenso auf die Entwicklung des *mandar obedeciendo* zu. Es ist in vielen Teilen ein Gegenentwurf zur politischen Praxis, wie es die mexikanische Demokratie pflegt. Deutlich wird diese Verknüpfung in mannigfaltigen Comunicados. Die eingängigsten sind solche, die im Dunstkreis bundesstaatlicher Gouverneurs- und nationaler Präsidentschaftswahlen veröffentlicht wurden. In solchen Comunicados haben die Zapatisten ihre Idee einer *otra política*, durch die der politische Prozess umgekehrt werden soll und zu deren entscheidenden Instrumenten das *mandar obedeciendo* zählt, geschildert und mit der Zeit weiter ausdifferenziert. Das gehorchende Regieren ist Ausdruck einer Politik, „die auf dem Gut der Würde basiert“¹⁰³⁶.

Eine kurze Chronik soll (I.) auch diesen Abschnitt einleiten. Er zeichnet die Entwicklung der zapatistischen Idee einer „Andern Politik“ mittels einer Auswahl wichtiger Comunicados nach. Im Weiteren soll (II.) der Grundsatz des gehorchenden Regierens definiert und verfassungsrechtlich eingeordnet werden. Anhand der Erkenntnisse, die aus der Untersuchung des Würdeverständnisses und der Darstellung der Selbstverwaltungsstrukturen gewonnen wurden, soll im Ergebnis ein in sich schlüssiges Bild darüber entstehen, was eine Demokratie des gehorchenden Regierens kennzeichnet. Dazu gehört auch, dass das Prinzip des fragenden Voranschreitens als Form der Entscheidungsfindung in Bezug dazu gesetzt wird.

I. Zapatistische Gedanken zu einer demokratischen Ordnung

Seit dem Beginn ihres Aufstandes haben sich die Zapatisten in einer Vielzahl von Comunicados über die Mängel der mexikanischen „Demokratie“ und notwendige Anpassungen ge-

¹⁰³⁵ Zur anfänglichen Symbolik z.B. des Demokratiebegriffs *Huffschmid*. Spinnen im Netz, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 142 ff.

¹⁰³⁶ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 90.

äußert.¹⁰³⁷ Hauptanknüpfungspunkt für die zapatistische Kritik war die realexistierende politische Ordnung Mexikos, die anders als es die Verfassung mit Art. 39 CF fordert, keine Demokratie sei, in der das mexikanische Volk die wesentlichen Entscheidungen treffe.¹⁰³⁸ Der viel kritisierte mexikanische *presidencialismo* könne vor dem Hintergrund der materiellrechtlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Strukturen keine demokratische Legitimation herstellen.¹⁰³⁹ Dies gelte insbesondere im Hinblick auf eine machtlose und von der Exekutive abhängige Legislative. Die demokratische Rückbindung an das mexikanische Volk fehle. Periodische Wahlen seien für sich genommen nicht geeignet, diesen Mangel zu heilen. Parallel zum Aufbau ihrer Selbstverwaltungsstrukturen hat die zapatistische Bewegung substantiierte Kritik geübt und für Veränderungen gestritten.¹⁰⁴⁰ Für gesamt-mexikanische Initiativen gibt es vor allem aus den ersten Jahren mehrere prominente Beispiele. Die zapatistischen Aktionen konzentrierten sich inhaltlich auf eine Ablösung der Regierung. Zudem sollte eine neue verfassungsrechtliche Ordnung erarbeitet werden. In der Zweiten Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald luden sie zivilgesellschaftliche Organisationen und alle mexikanischen Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an einem Nationalen Demokratischen Konvent ein. Dort sollten „Vorschläge für eine Übergangsregierung und ein neues nationales Gesetz“ erarbeitet werden mit dem Ziel eine, „neue Verfassung, die die legale Umsetzung des Volkswillens“¹⁰⁴¹ garantiere, zu schaffen. Diese Einladung erneuerten sie in ähnlicher Weise in der Dritten und Vierten Erklärung.¹⁰⁴² Stets forderten sie, dass das alte System überwunden und den mexikanischen Bürgerinnen und Bürgern die Entscheidungshoheit in politischen und gesellschaftlichen Fragen überantwortet werden müsse. Ihr politisches Projekt bezeichnen sie als „*otra política*“¹⁰⁴³. Aus den Augen eines westlichen Betrachters gehören ihre politischen Forderungen, wenn nicht gar zum grundlegenden Portfolio einer Demokratie, dann zumindest zu den erweiterten Erwägungsgründen, um die sich eine Diskussion über die „richtige“ Demokratie drehen muss. Dazu gehören die Grundsätze

¹⁰³⁷ Siehe Kapitel 3 A.

¹⁰³⁸ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 79 ff.

¹⁰³⁹ *Nolasco*, Staat, Macht, Zivilgesellschaft und Demokratie, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 224.

¹⁰⁴⁰ Umfassend dazu unter vielen *Ders.*, S. 218 ff.; *Petrich/Henríquez*, *Dignidad de vivir y respetar*, in: Cuenca/Monroy (Hrsg.), *Sin Rostro I*, S. 141, wo es heißt: „*Die Demokratie, von der der Präsident von Mexiko spricht, ist Hohn für uns*“ (Übers. d. Verf.).

¹⁰⁴¹ *CCRI-CG de EZLN*, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 85 ff. (Einberufung eines Nationalen Demokratischen Konvents).

¹⁰⁴² *CCRI-CG de EZLN*, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 102 ff. (Gründung des Movimiento de Liberación Nacional); *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 114 (Gründung der Frente Zapatista de Liberación Nacional).

¹⁰⁴³ *CCRI-CG de EZLN*, *Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral*, Comunicado v. 1. 7. 1997; dazu ausführlich *Aguirre Rojas*, *gehorchend befehlen*, S. 37 ff.

demokratischer Wahlen, eine unabhängige Legislative und Judikative sowie direktdemokratische Beteiligungsinstrumente, wie Plebiszite und Referenden.

Im Gegensatz dazu ist der politische Prozess Mexikos geprägt durch die Machtfülle des Präsidenten, demokratisch legitimiert durch Präsidentschaftswahlen im Abstand von sechs Jahren und Jahrzehnte lang protegiert durch die Machtzirkel der Staatspartei PRI. In seinem Kern handele es sich um keine Demokratie, sondern eine Diktatur.¹⁰⁴⁴ In einer Demokratie dürfen politische Entscheidungen nicht von einer kleinen Machtelite oder allein durch die Person des Präsidenten getroffen werden. In einem solchen System sei die Bevölkerung nur Zuschauer, deren Wille usurpiert werde. Dazu heißt es in einem Comunicado aus der Anfangszeit sehr deutlich:

„1. Weil wir eine Diktatur zerschlagen mit einem diktatorischen politischen System, welches durch eine Staatspartei und durch den *presidencialismo* geprägt wird, ein politisches System, welches seine Macht auf die Usurpation des Volkswillens stützt und auf die Durchsetzung eines ökonomischen Projektes, welches die wichtigsten sozialen Bereiche des Landes opfert, damit eine Handvoll Familien davon profitiert, zu denen auch die Familien der Regierenden gehören“ (Übers. d. Verf.).¹⁰⁴⁵

Bereits in dieser Erklärung wird angedeutet, welche Veränderungen es im politischen System nach Meinung der Zapatisten geben muss, damit es einen Wechsel zu einem demokratischen System geben kann.¹⁰⁴⁶ Eine Demokratie zeichne sich dadurch aus, dass diejenigen, „die regieren, dies gemäß dem Willen des Volkes tun“¹⁰⁴⁷. Diese zwingende Vorgabe sehen die Zapatisten in Mexiko aufgrund mehrerer Gründe als nicht erfüllt an. Zum einen kritisieren sie die bereits erwähnte Machtkonzentration in der Institution des Präsidenten und der Staatspartei. Darüber hinaus kritisieren sie die durch die Parteien und die Wirtschaft etablierten und protegierten Machtzirkel und die Konzentration politischer Interessens- und Willensbildung bei diesen Machteliten. Als charakteristisch sehen sie die Verknüpfung von Partei und Exekutive sowie die Schwäche der Legislative im Gesetzgebungsprozess an.¹⁰⁴⁸ Laut ihrer Aussage fehlte es den Bauern, der indigene Bevölkerung, aber auch den „normalen“ mexikanischen Bürgerinnen und Bürgern an Zugriffsmöglichkeiten und Einflussinstrumen-

¹⁰⁴⁴ CCRI-CG de EZLN, Da a conocer propuestas de EZLN, in: Monroy (Hrsg.), Sin Rostro II, S. 108

¹⁰⁴⁵ CCRI-CG de EZLN, Da a conocer propuestas de EZLN, in: Monroy (Hrsg.), Sin Rostro II, S. 108: „1. Porque estamos rompiendo con una dictadura, con un sistema político dictatorial definido por un partido de Estado y por el presidencialismo, un sistema político que basa su poder en la usurpación de la voluntad popular y en la imposición de un proyecto económico que sacrifica a los sectores sociales más importantes del país, para beneficiar a un puñado de familias, entre las que se encuentran las familias de los gobernantes“.

¹⁰⁴⁶ CCRI-CG de EZLN, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997; CCRI-CG de EZLN, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000.

¹⁰⁴⁷ CCRI-CG de EZLN, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 84.

¹⁰⁴⁸ Unter vielen *Marcos*, La vieja y la nueva política, Comunicado v. 1. 1. 1999; CCRI-CG de EZLN, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000; CCRI-CG de EZLN, Da a conocer las propuestas de EZLN, Comunicado v. 27. 7. 1994.

ten, um diesen Machtzirkel zu durchbrechen und einen offenen demokratischen Meinungsbildungsprozess anzustoßen. In dem beschriebenen System sei es daher nicht entscheidend, welche Partei regiere. Alle Akteure unterlägen denselben systemischen Zwängen. Entscheidend sei daher, wer die Macht ausübe. Diese müsse wieder dauerhaft bei den Bürgerinnen und Bürgern liegen:

„Demokratie ist, wenn – unabhängig davon, wer im Amt ist – die Mehrheit der Menschen die politische Entscheidungsmacht über die Dinge hat, die sie etwas angehen. Wenn die Menschen das Recht haben denjenigen, der im Amt ist, zu sanktionieren. [...] Demokratie entsteht von unten und mit allen, einbezogen jene, die anders denken als wir. Demokratie ist die Ausübung der Macht durch das Volk immer und überall“ (Übers. d. Verf).¹⁰⁴⁹

Aus diesem Zitat geht hervor, dass die Zapatisten den Ansatz für eine andere Form Politik zu machen, d.h. den demokratischen Prozess zu gestalten, vor allem darin sehen, den Menschen mehr Möglichkeiten der Partizipation und Einflussnahme auf die politischen Entscheidungen zu geben. Ihre „Andere Politik“ konzentriert sich auf die Schilderung demokratischer Alternativen. Am Anfang steht stets die Auseinandersetzung mit der Wahl- und Parteiendemokratie, an deren spezifischen Schwächen innerhalb der mexikanischen Demokratie mit ihrer abstrakten Kritik an der *democracia electoral* angeknüpft wird.¹⁰⁵⁰ Im zapatistischen Demokratiemodell sind Wahlen ein notwendiges aber kein hinreichendes Mittel demokratischer Beteiligung und Legitimation. In seiner aktuellen Ausgestaltung kritisieren sie den Wahlprozess mehr als Scheinargument denn als Auswahl einer wirklichen Regierungsalternative. Die Wahl einer Machtoption innerhalb des bestehenden Systems sei keine wirkliche Machtoption. Sie kritisieren den Wahlprozess in seiner Form als zyklische Beteiligungsform, die den Bürgern nur alle drei bis sechs Jahre die Möglichkeit gebe, sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen und Einfluss zu nehmen. Darüber hinaus sei der Wahlkampf weniger davon geprägt, die wirklichen Probleme des Landes zu diskutieren. Er sei vielmehr nur eine kurze Phase, in denen die „Stunde der Parteien“ schlage, die sich dann in der Konfrontation von Kandidaten erschöpfe, aber keine politischen Optionen anbieten. Zuletzt schliesse dieser Akt andere politische, insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure aus, denen innerhalb dieser Phase keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten verblieben:

„Ab dem Beginn des Wahlkampfes versuchen sie einen zweiten Plan zu übergehen. Andere Akteure, die nicht politische Parteien oder dem Wahlorganismus zugehörig sind, sollen schweigen oder ´verschwinden`; der Wahlkampf (unbeschadet weniger Ausnahmen) wurde beherrscht von „aktuellen“ Themen und nicht von sozialen Problemen; das war die spürbare Entführung der Politik durch die „politische Klasse“. Die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft fokussiert sich fast ausschließlich auf die Kommunikationsmedien [...]“¹⁰⁵¹ (Übers. d. Verf.).

¹⁰⁴⁹ CCRI-CG de EZLN, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000.

¹⁰⁵⁰ CCRI-CG de EZLN, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997.

¹⁰⁵¹ CCRI-CG de EZLN, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997: „Desde el inicio de las campañas se intentó relegar a un segundo

Die historischen und gesellschaftlichen Hintergründe in Mexiko haben gezeigt, dass die Kritik zumindest in Mexiko nicht unbegründet ist. Obwohl der Präsident stets durch nationale Wahlen „legitimiert“ wurde, zeichnet sich Mexiko durch undemokratische, quasi-totalitäre Machterhaltungsmechanismen aus.¹⁰⁵² Andere Parteien spielten bis Mitte der 80er Jahre in Mexiko quasi keine Rolle. Der *presidencialismo* ermöglichte die Etablierung eines klientelistischen und korporatistischen Systems, welches die politische Willensbildung in die Hand von Parteifunktionären legte, die ebenfalls dem Diktum des Präsidenten und der Parteiführung unterstanden. Die alle sechs Jahre stattfindende Direktwahl des Präsidenten verkam zur Farce. Nicht ohne Grund hielt sich Jahrzehnte lang der Ausdruck in Mexiko, dass der Präsident durch den *Dedazo*, den Fingerzeig, als neuer mexikanischer Präsident bestimmt wurde.¹⁰⁵³ Wahlrechtsreformen haben die Situation nur unwesentlich verbessert. Die mexikanische Demokratie erfüllt nicht die Mindestanforderungen an eine Wahldemokratie, zu deren Hauptakteuren die faktisch machtlosen Parteien zählen. Aus Deutschland bekannte demokratische Gewaltenteilungs- und Sicherungsmechanismen, wie die kommunale Selbstverwaltung, ein Verbot der Mischverwaltung, ein unabhängiges Parlament sowie ein starker Föderalismus werden in Mexiko ausgehöhlt oder umgangen.

An ihre Systemkritik schließen die Zapatisten stets konkrete Änderungsvorschläge an, die sich entsprechend ihrer Kritik vor allem mit der Frage beschäftigten, wie ein politisches System als „freier demokratischer Raum“¹⁰⁵⁴ entstehen könne, in dem der politische Machtkampf nicht auf die Wahlperioden und die politischen Parteien beschränkt bleibe und durch eben diese Akteure vereinnahmt werde. Im Kern sieht ihre für gesamt Mexiko (!) vorgeschlagene demokratische Alternative vor, neben den grundsätzlich reformierten aber weiterhin als notwendig empfundenen Wahlakt, einen direkt durch die mexikanischen Bürgerinnen und Bürger geführten demokratischen Willensbildungsprozess zu stellen.¹⁰⁵⁵ In Anlehnung an ihr Würdeverständnis soll gemäß der Zapatisten der demokratische Willensbildungsprozess

plano, silenciar o 'desaparecer' a otros actores que no fueron los partidos políticos y los organismos electorales; las campañas electorales (salvo contadas excepciones) estuvieron regidas por temas 'de actualidad' y no por problemas sociales; fue patente el secuestro de la política por parte de la 'clase política' y la confrontación electoral con la sociedad se enfocó casi exclusivamente a los medios de comunicación [...]”.

¹⁰⁵² Dazu ausführlich Kapitel 3.

¹⁰⁵³ Zum autoritären System in Mexiko vgl. Kapitel 3 A. III. 2.

¹⁰⁵⁴ *CCRI-CG de EZLN*, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstätt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 88.

¹⁰⁵⁵ Ausführlich zum als notwendig empfundenen Inhalt einer Wahldemokratie *CCRI-CG de EZLN*, *Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral*, Comunicado v. 1. 7. 1997. Unter anderem nennen die Zapatisten als Voraussetzungen: Gleichheit beim Zugriff auf die Medien, Recht auf Informationen, politische und soziale Stabilität, bürgerliche und unabhängige Organisation der Wahlen, zuverlässige Meldelisten und Beteiligungsformen für indigene Völker nach ihren Bedürfnissen. Hinzu kommen die dem Grundgesetz aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG bekannten Wahlgrundsätze der freien und gleichen Wahlen; ebenso auch *CCRI-CG de EZLN*, *Sobre el proximo proceso electoral*, Comunicado v. 19. 6. 2000; *CCRI-CG de EZLN*, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstätt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 96.

zess durch „Dialog, Toleranz und gleichberechtigte Einbeziehung“¹⁰⁵⁶ aller Teile der Gesellschaft geprägt sein. Dafür müsse die Politik aus den elitären Zirkeln organisierter Parteienstrukturen herausgelöst werden, damit die Bürger wieder Souverän sein und befehlen könnten.¹⁰⁵⁷ Demokratie müsse eine täglich gelebte politische Praxis sein, innerhalb derer es nicht die Aufgabe der Volksvertreter sei, politische Entscheidungen zu treffen, sondern es insbesondere in ihrer Verantwortung stehe, das demokratische Entscheidungsverfahren, welches maßgeblich in den Händen der Gesellschaft liege, zu organisieren.¹⁰⁵⁸ Die „Andere Politik“ sieht insbesondere vor, dass der demokratische Entscheidungsfindungsprozess für Partizipation geöffnet werden müsse und eine permanente Verantwortung der Repräsentantinnen und Repräsentanten gegenüber der Zivilgesellschaft hergestellt wird.¹⁰⁵⁹ Ziel sei nicht die politische Elite zu erweitern, sondern die Politik an sich zu entprofessionalisieren und zu öffnen.¹⁰⁶⁰ Nach ihrem Demokratieverständnis darf die politische Entscheidungsmacht nicht bei einzelnen Personen und ebenso wenig bei einzelnen Institutionen liegen. Ihr Verständnis beruht darauf, dass sich ein demokratischer Willensbildungsprozess durch möglichst flache Hierarchien unter den Beteiligten auszeichnet. Die Gesellschaft müsse sich selbst regieren dürfen.¹⁰⁶¹ Eine solche Demokratie ermögliche eine Politik „von unten“, „die auf dem Gut der Würde“ basiere.¹⁰⁶²

La otra política verstanden als „Umkehr der Politik“ meint also vor allem dies:

„Sie, die Männer und Frauen, merken, was die wirkliche Demokratie ist, die sie mit ihrem Volk praktizieren und die keine Demokratie ist, weil sie nur alle 3 oder 6 Jahre praktiziert wird. Demokratie wird in jedem Dorf gelebt, in autonomen Gemeindeversammlungen und in den Versammlungen der Zonen, welche die Räte der Guten Regierungen machen, und in der Versammlung, wo alle Zonen sich treffen, die die Räte der Guten Regierungen kontrollieren, herrscht Demokratie. Das heißt Demokratie wird täglich gelebt, in allen Instanzen der autonomen Regierung und zusammen mit dem Volk, Frauen und Männern. Demokratisch werden alle Fragen des Lebens behandelt, sie fühlen, dass die Demokratie ihnen gehört, denn sie diskutieren, überlegen, schlagen vor, analysieren und entscheiden am Ende über die Themen“¹⁰⁶³.

¹⁰⁵⁶ *CCRI-CG de EZLN*, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 113.

¹⁰⁵⁷ *CCRI-CG de EZLN*, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997.

¹⁰⁵⁸ *CCRI-CG de EZLN*, Sobre el proximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000; *Michel*, *Votán Zapata*, S. 22, 77.

¹⁰⁵⁹ *CCRI-CG de EZLN*, Da a conocer propuestas de EZLN, in: Monroy (Hrsg.), *Sin Rostro II*, S. 110.

¹⁰⁶⁰ *CCRI-CG de EZLN*, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997

¹⁰⁶¹ *CCRI-CG de EZLN*, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 115.

¹⁰⁶² *Michel*, *Votán Zapata*, S. 90.

¹⁰⁶³ *Marcos/Moises*, Sie und wir. VI. – Die Blicke 6. *Èl somos*, Comunicado v. 26. 2. 2013.

II. Demokratie des gehorchenden Regierens

Der in der Folge untersuchte Grundsatz des „gehorchenden Regierens“ muss als zentrales staatsorganisationsrechtliches Strukturprinzip des zapatistischen Demokratiemodells gelten. Ein Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die Überzeugungen der zapatistischen Bewegungen, die hinter dieser Art und Weise sich zu regieren stecken, offen zu legen. Sie sollen erkennbar werden, als das was sie sind: Das Ergebnis einer auf moralisch-ethischen und politischen-pragmatischen Erwägungen gewachsenen Ordnungsstruktur. Die verfahrensrechtliche Ordnung soll diese gesellschaftlich entwickelten und gewachsenen Überzeugungen bewahren helfen. Das *mandar obedeciendo* stellt im Zapatismus das entsprechende Sicherungsinstrument dar.

Dabei offenbart sich die Essenz eines demokratischen Staatswesens bei einem solch inhalts-offenen Begriff wie Demokratie regelmäßig in dem ihm vorgelagerten Attribut. Man könnte der Ansicht sein, dass sich hinter diesem die politisch-rechtliche Ordnung grundsätzlich charakterisierenden Merkmal die Geschichte einer sozialen Gemeinschaft verbirgt. Auch wenn man nicht so weit geht, transportiert das Attribut zumindest aber eine ideale Vorstellung der Organisation menschlicher Gemeinschaft. Je nachdem wie konsequent die rechtlichen Rahmenbedingungen verfasst sind (und die Politik sich nach ihnen richten muss und sich an sie gebunden fühlt), spiegeln sich ihre ethisch-moralischen Ideale in der gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Praxis wider. Eine theoretische Werteordnung bindet so die Praxis, sie manifestiert sich und schafft Bewusstsein bei denjenigen, die sich ihr – im besten Fall – freiwillig unterworfen haben.

Das Wortpaar *mandar obedeciendo*/gehorchendes Regieren erscheint dabei nur auf den ersten Blick als paradoxes Gegensatzpaar. Im Umfeld seiner Anwendung als Staatsstrukturprinzip, d.h. als systemprägender Verfahrensgrundsatz, erklärt es die verfassungsrechtlichen Regeln über die Verteilung der Hoheits- und Entscheidungsgewalt für verbindlich.¹⁰⁶⁴ Die geschaffenen Strukturen orientieren sich nach Aussage der Zapatisten an dieser grundlegenden Strukturentscheidung. Die Ursachen wiederum für die strukturelevante Rolle des gehorchenden Regierens im Ordnungssystem der zapatistischen Bewegung ergeben sich aus ihrem Würdeverständnis. Im verfassungsrechtlichen, staatsorganisationsrechtlichen Kontext setzt es für die demokratische Legitimation und die Verteilung von Macht, d.h. von Entscheidungsgewalt, einen verbindlichen Rahmen. Wenn der Idee der zapatistischen Men-

¹⁰⁶⁴ Konkret bezüglich der Frage der demokratischen Legitimation von Hoheitsgewalt durch die BAZ, siehe Kapitel 6 D. I.

schenwürde das Ideal von einer sich in der sozialen Gemeinschaft definierenden Person entspringt, so muss das kollektive Ordnungssystem die Verwirklichung der Menschenwürde schützen, wenn nicht sogar fördern. Die staatsorganisationsrechtlichen Strukturen müssen diese Wertung zwingend beachten.

Im nächsten Abschnitt soll es (1.) darum gehen, den vermeintlichen inneren Widerspruch des *mandar obedeciendo* aufzulösen und den Grundsatz in einen verfassungsrechtlichen Kontext einzubinden. Zum Ordnungskonzept der Demokratie des gehorchenden Regierens gehört unweigerlich auch (2.) das Prinzip des *preguntando caminamos* (d.t.: fragendes Voranschreiten). Konkret geht es um die Frage wie die Entscheidungsfähigkeit, die „Effizienz“, in dem politischen System sichergestellt wird, ohne die politischen Grundsätze zu verletzen. Ein demokratisches System ist geprägt von dem Prinzip der Mehrheitsentscheidung, auf deren Bedeutung noch einzugehen sein wird. Weil die Zapatisten auch das Mehrheitsprinzip durch den Grundsatz des fragenden Voranschreitens modifizieren, muss dessen Einfluss auf die Entscheidungsstrukturen beleuchtet werden.

1. Mandar Obedeciendo – Gehorchendes Regieren

Das gehorchende Regieren ist für die Zapatisten nur sekundär ein Begriff, den sie aus theoretischen Ansätzen entwickelt haben. Seine Bedeutung für die Bewegung – auch für die Außen Darstellung – und später als geflügeltes Wortpaar für die Forderung und Umsetzbarkeit einer politischen Alternative hat sich mehr aus praktischen Erwägungen, beinahe möchte man sagen aus (kollektiven) Emotionen heraus entwickelt.¹⁰⁶⁵ Er ist das Produkt ihrer konkreter werdenden verfassungsrechtlichen Änderungsvorschläge für das politische System Mexikos. Sie stellen explizit nicht nur die demokratische Legitimation der mexikanischen Regierung, sondern aller politischen Vertreter in Frage. Mit der Forderung des gehorchenden Regierens als obersten Leitfaden sollten die Aufgaben der Exekutive und Legislative auf eine breitere, für die Zapatisten demokratischere Legitimationsbasis, gestellt werden. Die politische und verfassungsrechtliche Realität hat sich diesen Forderungen nur ganz marginal geöffnet. Die konkrete Umsetzung mitsamt in der Praxis notwendigen Anpassungen lässt sich anhand der Selbstverwaltungsstrukturen nachvollziehen.

Der Kern zapatistischer Systemkritik begründet sich darin, dass das politische System die Bürgerinnen und Bürger durch die Art und Weise, wie der politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess ausgestaltet ist, außen vor lässt. Politik findet „oben“ statt. Sie wird professionalisiert, von der politischen Klasse vereinnahmt und von Machtzirkeln dominiert.

¹⁰⁶⁵ Aguirre Rojas, gehorchendes Befehlen, Eingangszitat, wo es heißt: Rede von Katarina aus dem Caracol I, bei der Arbeitssitzung „Die Andere Gesundheit“, beim *Ersten Treffen der zapatistischen Gemeinden mit der Weltbevölkerung* am 31. 12. 2006: „Und das ist kein Modell, das werden sie in keinem Buch finden. Es ist ganz einfach in jedem unserer Herzen und Gedanken unserer Gemeinden“.

„Die Politik“ als Synonym für „politische Macht“¹⁰⁶⁶ entledigt sich Schritt für Schritt ihrer Verantwortung gegenüber dem sie in einer Demokratie eigentlich erst kreierenden Souverän. Es findet eine Entfremdung, eine „Entführung“¹⁰⁶⁷ des politischen Willensbildungsprozesses vom Kurationsorgan statt. Im politischen System angelegte Machtkonzentration sowie weitere legitimatorische Schiefungen können durch das Instrument periodischer Wahlen nicht adäquat ausgeglichen werden. Eine Demokratie, deren demokratische Entscheidungsprozesse grundsätzlich von „unten nach oben“ strukturiert sein sollten, läuft Gefahr das „Unten“ mangels Durchgriffsmöglichkeiten aus ihren Erwägungen auszuschließen. Der Souverän wird faktisch entmachtet. Die Abhängigkeit der Hoheitsgewalt und Entscheidungsmacht vom „Staatsvolk“ als zentralem Charakteristikum einer demokratischen Ordnung wird in den Augen der Zapatisten abgelöst von einer befehlshabenden Elite und einer Mehrheit in der Rolle als Untertanen.

„Und wir haben gesehen, dass der Weg der Regierung, dir wir ernannt haben, nicht mehr der Weg der Mehrheit ist. Wir haben gesehen, dass nur noch eine Minderheit regiert, und dass sie regiert, ohne zu gehorchen, sie regiert befehlend. Und zwischen diesen Wenigen wird die Regierungsmacht hin und her geschoben, ohne dass sie der Mehrheit zuhören. Die Minderheit regiert befehlend, ohne dem Befehl der Mehrheit zu gehorchen. Ohne Grund regiert die Minderheit. Das Wort [Demokratie, *Anm. d. Verf.*], das aus der Ferne kommt, sagt, dass sie ohne Demokratie befehlen, wenn sie dem Volk nicht gehorchen, [...]“¹⁰⁶⁸ (Übers. d. Verf.).

Die Vorwürfe der zapatistischen Bewegung sind zwar stets im Kontext der politischen Realitäten Mexikos zu sehen, denen sie ebenso wie die übrige mexikanische Bevölkerung ausgesetzt sind. Nichtsdestotrotz lassen sich ihre Erwägungen bezüglich des gehorchenden Regierens auch auf andere demokratische Systeme, die ihre Legitimation vornehmlich aus periodisch wiederkehrenden Wahlen ableiten, übertragen.¹⁰⁶⁹

In ihrem Vorschlag einer Demokratie und hier speziell in dem Attribut des gehorchenden Regierens steckt immer auch eine Kritik am Repräsentationsmodell parlamentarischer Demokratien, wobei sich ihre Kritik sowie ihre formulierte Alternative argumentativ stark auf das gescheiterte „Demokratiemodell“ Mexikos konzentrieren. Ihr Modell des gehorchenden

¹⁰⁶⁶ Zum Begriff der (politischen) „Macht“ *Arendt*, *Macht und Gewalt*, S. 36 ff.

¹⁰⁶⁷ *CCRI-CG de EZLN*, *Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral*, Comunicado v. 1. 7. 1997.

¹⁰⁶⁸ *CCRI-CG de EZLN*, *mandar obedeciendo*, in: Cuenca/Monroy (Hrsg.), *Sin Rostro I*, S. 108: „*Y vemos que este camino de gobierno que nombramos no es ya camino para los más, vemos que son los menos los que ahora mandan, y mandan sin obedecer, mandan mandando. Y entre los menos se pasan el poder del mando, sin escuchar a los más, mandan mandando los menos, sin obedecer el mando de los más. Sin razón mandan los menos, la palabra que viene de lejos dice que mandan sin democracia, sin mando del pueblo, [...]*“.

¹⁰⁶⁹ Auf die Diskussion dazu in Deutschland kann hier nicht eingegangen werden dazu unter vielen *Demirovic*, *Demokratie, Ökologie, ökologische Demokratie*, S. 7 ff.; *Palzer-Rollinger*, *Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen*, S. 23 ff.; *Offe*, *Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidungen*, in: ders. (Hrsg.), *Herausforderungen der Demokratie*, S. 62 ff.; *Martini*, *Wenn das Volk (mit)entscheidet...*, S. 14 ff.; kritisch zur Diskussion auch *Badura*, *Die parlamentarische Demokratie*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR II* (2004), § 25 Rn. 33 ff. m.w.N.; *Walter*, *Bürger in Bewegung*, in: ders. (Hrsg.), *Die neue Macht der Bürger*, S. 9.

Regierens unterscheidet sich zunächst nicht grundlegend von anderen direktdemokratischen Modellen.¹⁰⁷⁰ Ebenso wie jene Modelle setzt auch ihre Kritik an der Frage nach der Legitimationsbasis für die Hoheits- und Entscheidungsgewalt in einer solchen Ordnung an. Mit der Kritik wird die Macht- und Herrschaftsfrage gestellt und sich um die Auflösung des wie der Gordische Knoten anmutenden Problems bemüht, dass eine (politische) Ordnung, in der viele Menschen leben, nicht ohne Befehl, d.h. ohne Gewalt(-monopol), d.h. ohne Unterordnung auskommen kann. Wie bereits ausführlich besprochen ist Grundlage einer jeden Demokratie die Annahme, dass die jeweiligen hoheitlichen Organe, ob Legislativ- oder Exekutivorgane, ihre Kompetenzen von einem unabhängigen Votum des Staatsvolkes, welches als Souverän Ursprung aller staatlichen Gewalt ist, ableiten müssen.¹⁰⁷¹ Die Organe und Institutionen erfüllen keinen Selbstzweck, sondern sollen die Funktionalität und Effektivität der menschlichen Gemeinschaft herstellen und wahren. Ihre Aufgaben nehmen sie insofern als Stellvertreter wahr. Die in einem besonderen Legitimationsakt ernannten Vertreterinnen und Vertreter sind grundsätzlich „nur“ Repräsentanten ihrer Wählerinnen und Wähler. In ihrer Gesamtheit sollen sie eine Projektion der vielen verschiedenen Meinungen und gesellschaftlichen Interessen darstellen. In dieser Funktion führen sie in repräsentativen Demokratien in einem institutionalisierten Rahmen den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess durch. Den Gang dieser Prozesse und das darin abgebildete Meinungsspektrum können die Bürgerinnen und Bürger vornehmlich durch ihre Wahlentscheidung beeinflussen, in der Hoffnung, dass je nachdem welche politische Tendenz an der Wahlurne unterstützt wird, diese sich auch in den offiziellen Entscheidungsgremien abbildet.¹⁰⁷² Neben einer personellen verbindet sich im besten Fall mit einer Wahlentscheidung auch eine politische Alternative. Die Wahlentscheidung soll folglich auch eine inhaltliche Sachentscheidung sein. Einen annähernd vergleichbar entscheidungsprägenden Einfluss haben die einzelnen Bürgerinnen und Bürger zumindest in einem institutionalisierten Rahmen zwischen den Wahlgängen in vielen repräsentativen Demokratien nicht.¹⁰⁷³ Vielmehr wird – teilweise aus nachvollziehbaren Gründen – die Unabhängigkeit der Repräsentantinnen und Repräsentanten in den jeweiligen Verfassungen geschützt.¹⁰⁷⁴ Direkte und häufig auch indirekte

¹⁰⁷⁰ *Bermbach*, Rätegedanke versus Parlamentarismus, in: ders. (Hrsg.), *Theorie und Praxis der direkten Demokratie*, S. 154 ff.; *Kevenhörster*, Rätedemokratie, S. 8 ff.

¹⁰⁷¹ Für die Bundesrepublik Deutschland und das Grundgesetz aber auch allgemein für die Staatsform der Demokratie so schon ganz deutlich BVerfGE 44, 125 (140 ff.).

¹⁰⁷² Zu den Voraussetzungen für eine Beibehaltung des Staatsvolks als Kurationsorgan und Souverän BVerfGE 29, 56 (98 ff.); 44, 125 (141).

¹⁰⁷³ Wohl eher informeller als über das Vehikel der politischen Parteien nimmt die Zivilgesellschaft über die „öffentliche Meinungsbildung“ direkten Einfluss auf die Bildung des politischen Staatswillens. Dazu ausführlich BVerfGE 20, 56 (98), wo es heißt: „*Das Volk bringt seinen politischen Willen nicht nur durch Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck. Das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Meinungsbildung, der Bildung der 'öffentlichen Meinung'. Die öffentliche Meinung, [...], beeinflusst die Entschlüsse der Staatsorgane.*“

¹⁰⁷⁴ Hier sei auf Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG hingewiesen, der das „freie Mandat“ normiert: „*Sie sind*

Durchgriffsmöglichkeiten oder andere Formen der Rückbindung oder Verantwortung sind nur schwach ausgebildet bzw. nicht vorgesehen. Die nicht parteipolitisch organisierte Zivilgesellschaft wird darüber entpolitisiert.¹⁰⁷⁵

Die zapatistische Bewegung kritisiert genau diesen Vorgang als ungenügend, undemokratisch und Ursache für das im obigen Zitat erwähnte *mandar mandando* (dt.: befehlendes Regieren) oder später auch als *auto mando* bezeichnet.¹⁰⁷⁶ Sie stellen durch dieses Begriffspaar die nachvollziehbare Frage, wie unter diesen Voraussetzungen von den politischen Akteurinnen und Akteuren als Repräsentanten gesprochen werden könne. Durch die stark reduzierte Rückbindung entledigt sich die politische Klasse nicht nur weitgehend ihrer Verantwortung gegenüber dem Souverän und entlässt sie in ihre eigene Welt. Wichtiger in diesem Zusammenhang ist, dass dann auch der politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess meist durch Inhalte und Erwägungen geprägt wird, auf die die Wählerschaft wenig bis keinen Einfluss hat oder aktiv im institutionalisierten Politikprozess nehmen könnte.¹⁰⁷⁷ Die getroffenen Entscheidungen, unerheblich durch welche internen Verfahren vollzogen, sind nur schwerlich auf einen bewusstseinsbildenden, der freien Würdigung durch die Mitglieder der Gesellschaft begründeten demokratischen Willensbildungsprozess zurückzuführen. Folgt man dieser Ansicht, kann man nicht mehr von Repräsentantinnen und Repräsentanten, sondern muss eher von Delegierten, gesprochen werden. Dies ist nicht etwa eine feingeistige, demokratiethoretisch irrelevante Unterscheidung: Man kann nicht mehr davon sprechen, dass die Gewählten im Namen und damit stellvertretend für ihre Wählerschaft sprechen. Vielmehr sprechen und entscheiden die Delegierten für sich selbst oder sind jenen Mechanismen unterworfen, die einen Mandatsträger in einem parlamentarischen Gremium an die Interessen seiner Fraktion oder der Regierung binden.¹⁰⁷⁸ Werden nun Entscheidungen von einem Gremium solcher Delegierter getroffen, welche zwar durch Wahlen legitimiert ansonsten jedoch autonome Entscheidungen fällen, erhöht sich zwar die Effizienz bezüglich der Entscheidungsrate. Entscheidungen, in verfassungsstaatlichem Zusammenhang regelmäßig als Gesetze bezeichnet, gehen lediglich auf theoretisch fingiertes, nicht nachweisbares gesellschaftliches Einverständnis zurück.¹⁰⁷⁹ Es kann folglich nicht davon ausgegangen

Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“.

¹⁰⁷⁵ Zur Kritik an der repräsentativen Demokratie im Grundgesetz unter vielen *Demirovic*, Demokratie, S. 11; auch *Martini*, Wenn das Volk (mit)entscheidet..., S. 16; *Kiderlen/Metzner*, Experiment Bürgerbeteiligung, Schriften zur Demokratie 32, Heinrich-Böll-Stiftung (2013); *Steinberg*, Wer ist „das Volk“? Wie herrscht „das Volk“?, in: Eichert/Löffler (Hrsg.), Die Bürger und ihr Staat, S. 12.

¹⁰⁷⁶ *Delegación de Escuelita*, Función de los delegados y delegadas de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 78; *Bayo*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Bayo/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 94.

¹⁰⁷⁷ Ähnlich zu dieser Kritik *Demirovic*, Demokratie, Ökologie, ökologische Demokratie, S. 13 ff.

¹⁰⁷⁸ *Ders.*, S. 20, der davon spricht, dass das Parlament auf die Funktion einer Akklamationsmaschine reduziert werde.

¹⁰⁷⁹ *Aguirre Rojas*, gehorchend befehlen, S. 27.

werden, dass die Mehrheit der Bevölkerung einer Regelung Folge leistet, die sie für sich aufgrund ihrer eigenen Überzeugungen als verbindlich ansieht. Nach den Überzeugungen der Zivilgesellschaft wird in der Regel nicht gefragt, weniger noch hat sie im Entscheidungsprozess unmittelbaren Einfluss gehabt. Die Bevölkerung setzt nicht aus Überzeugung um, sie folgt. Sie gehorcht damit Befehlen, ohne konkret an der Erarbeitung dieser Befehle mitgewirkt zu haben. Den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern bleibt der grundrechtliche Schutz ihrer Autonomie. Die Träger der Hoheitsgewalt „regieren befehlend“. Die „goldene Brücke“ der demokratischen Legitimationskette muss vor diesem Hintergrund demokratietheoretisch hinterfragt werden.

Die Demokratie des gehorchenden Regierens soll dieses legitimatorische Defizit abbauen und eine „indigene Form der Volkssouveränität“¹⁰⁸⁰ etablieren. Dafür setzt der Grundsatz systematisch am Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten an. Das Beziehungspaar deutet ein Machtgefälle an, indem es jene gibt, die Befehle erteilen, d.h. Gewalt ausüben, und jene, die die Befehle empfangen und diesen gehorchen müssen. Dabei impliziert der Gegensatz, dass die Befehlsempfänger durch die Befehlshabenden von den Entscheidungsprämissen ausgeschlossen sind. Das gehorchende Befehlen kann diesen gedankennotwendigen Zusammenhang nicht auflösen. Für die Zapatisten ist entscheidend, wer Urheber der Entscheidungsprämissen ist, auf dessen Grundlage die Befehle ergehen. Ziel muss sein, das Gewaltpotential eines Befehls, auch wenn es nicht eliminierbar ist, zumindest zu minimieren und durch Überzeugung und Einsicht zu ersetzen. Anders als etwa bei identitären, radikal-demokratischen Konzepten folgt daraus nicht, wie plakativ und von Kritikern gleichzeitig diffamierend verwendet, die Identität von Regierenden und Regierten. Das gehorchende Regieren sieht in seinem Wortlaut das Befehlen vor. Die demokratische Qualität der Befehle ändert sich. Befehle ergehen auf Grundlage von Entscheidungen, die die Regierten selber gesetzt haben. Die Regierenden müssen dieser Grundentscheidung und den Anregungen der Regierten Folge leisten und werden insofern zu Gehorchenden. Demokratie des gehorchenden Regieren heißt nicht Identität von Regierenden und Regierten, sondern, dass die Regierten aufgrund eigener direkter Beteiligung den Regeln der Regierenden zustimmen.¹⁰⁸¹ Das gehorchende Regieren wird zum Verfahren, wie diese Zustimmung im Austausch zwischen Regierenden und Regierten erarbeitet wird. Der Übergang zwischen den beteiligten Akteuren wird fließend und löst sich im Entscheidungsfindungsprozess weitgehend auf.

Die Zapatisten nennen dafür in ihren frühen Comunicados die gängigen Mittel direkter Beteiligung, wie Plebiszite und Referenden sowie das Mittel der Abwahl. Für die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen prägend sind die regelmäßig stattfindenden *Asambleas*

¹⁰⁸⁰ *Street*, La palabra verdadera, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 249.

¹⁰⁸¹ *Mastronardi*, Verfassungslehre, S. 790, der weiter ausführt: „Das Konzept der Selbstregierung des Volkes ist zu ergänzen durch jenes der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Volk“; insofern anders als bei *Marx*, der von dem Volk als vollziehende und gesetzgebende Gewalt zugleich ausgeht, *Badura*, Die parlamentarische Demokratie, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 25 Rn. 43.

und *Consultas* geworden. Der derart organisierte Entscheidungsprozess kann stellvertretend für die Überwindung zum einen vom identitären Konzept zum anderen von der Trennung institutionalisierter und gesellschaftlicher Entscheidungsprozesse gesehen werden. Die Entscheidungshoheit liegt bei Entscheidungen auf Ebene der Landkreise oder Zonen bei den *Asamblaes* der höheren Ebenen, in denen die Gemeinden durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert werden. Deren Entscheidungen werden aber durch eine direkte Beteiligungs- und Beratungsleistung in den *Consultas* der Gemeinden stark beeinflusst. In einer verfassungstheoretischen Betrachtung gehen sie für sich, in Übereinstimmung mit ihrer Interpretation des Art. 39 CF, davon aus, dass alleine durch die verstärkte Einbindung der Bevölkerung durch partizipative Elemente und eine ständige Verantwortlichkeit der politischen Organe Volkssouveränität im Sinne einer Herrschaft „durch das Volk, für das Volk und mit dem Volk“ wiederhergestellt werden kann.¹⁰⁸²

Betrachtet man das Prinzip des gehorchenden Regierens zunächst dafür nicht aus dem Blickwinkel seiner konkreten politischen Instrumente, sondern fragt man zunächst nach ihrer verfassungstheoretischen Begründung, müssen wir von ihrem Menschenwürdeverständnis ausgehen. Dies in Betracht ziehend erkennt man, dass die Frage nach den demokratischen Entscheidungsmechanismen für die Zapatisten eine machttheoretische Fragestellung impliziert.¹⁰⁸³ Mit ihrem intersubjektiven, reziproken Menschenwürdeverständnis wollen sie die Menschen in gegenseitige Abhängigkeit bringen. Würde impliziert dabei die Annahme von Gleichwertigkeit der Akteure bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer Unterschiede. Wertungs- und Entscheidungshierarchien zwischen den Beteiligten darf es nach dieser Vorstellung nicht geben. Der eine darf dem anderen seine Sicht der Dinge nicht aufzwingen. Im Zentrum der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung steht der Konsens. Befehl als ausgeübte Hoheitsgewalt, verstanden als Mittel, einem anderen sein Handeln aufzuzwingen, ist konzeptionell nicht nötig.

Diese Wertung lässt sich auf den Gang politischer Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse übertragen. Gehorchendes Regieren steht für den Ansatz einer Überwindung des hierarchischen Verhältnisses zwischen Regierenden und Regierten bzw. Bevölkerung und Repräsentanten. In Ansehung der oben kritisierten Machtverteilungsmechanismen in einer repräsentativen Demokratie soll eine um partizipative Elemente erweiterte institutionalisierte Demokratie zum einen die Verantwortlichkeit der Vertreterinnen und Vertreter steigern sowie den Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf die konkreten politischen Entscheidungen erhöhen. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten treffen in der Theorie weniger eigene, d.h. unabhängige Entscheidungen, sondern organisieren und verwalten den direktdemokratischen Entscheidungsprozess des Volkes. Die durch die Hoheitsgewalt letztendlich umgesetzten Entscheidungen gehen dann im besten Fall auf einen durch das Volk selber einge-

¹⁰⁸² *García de León* spricht von einer „Restrukturierung der Volkssouveränität“, zitiert nach: *Huffschmidt*, Spinnen im Netz, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 144.

¹⁰⁸³ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 46.

brachten, diskutierten und entschiedenen Willensbildungsprozess zurück. Ihre Regierungsarbeit, besser Verwaltungsarbeit, betrifft Befehle, die durch eben jene Adressaten (mit-)ersonnen wurden. Das Volk gibt sich selber Befehle, lässt sie aber institutionell durch Regierungsorgane operationalisieren. Die Aufgaben der Regierungsarbeit beschreiben die Zapatisten als „gobernar, proponer, vigilar y resolver problemas“¹⁰⁸⁴ (dt.: regieren, vorschlagen, überwachen und Probleme lösen). *Aguirre Rojas* führt aus:

„Es [gehorchendes Befehlen] bedeutet, dass [...] die Mehrheit über sich selbst durch ein einfaches Zwischenspiel einer kleinen operierenden Gruppe, welche diese kollektiven Anweisungen [...] der ganzen Bevölkerung sinnvoll weiterleitet, ‚befiehlt‘“¹⁰⁸⁵.

Commandant *Moises* zum selben Thema:

Entscheidungen werden „nicht durch eine abgelegene, von der Bevölkerung isolierte und ihr fremde Regierung entschieden, aufgezwungen, angeregt oder angestoßen [...], sondern als etwas durch die eigene selbstverwaltete Gemeinde ‚Geschaffenes‘ oder ‚Angeregtes‘“¹⁰⁸⁶.

Wenn die eigentlichen Entscheidungsprozesse in den relevanten Gremien und das weitere Verfahren entsprechend ausgestaltet sind, werden zumindest formale Entscheidungshierarchien innerhalb des demokratischen Entscheidungsprozesses abgebaut.

Zwingende Voraussetzung für ein solches politisches System bzw. eine veränderte Auslegung von Demokratie verstanden als System des „Sich-selbst-befehlen“, „Sich-selbst-überzeugen“ und „Sich-selbst-zur-Stellungnahme-auffordern“¹⁰⁸⁷ setzt nicht nur voraus, dass es Verfahren gibt, durch die bei den einzelnen Akteuren Selbstüberzeugungen wachsen können. Es setzt zwingend ein „Teilnehmen-, Sich-Politisieren-Wollen“ (evtl. „-Müssen“)¹⁰⁸⁸ voraus. Diesbezüglich kommen nach okzidentalischen Erfahrungen sowie grundsätzlichen Wertungen große und teilweise auch berechtigte Zweifel hinsichtlich der Frage auf, inwieweit ein Großteil der Gesellschaft fähig und vor allem bereit dazu ist, sich permanent am politischen Geschäft zu beteiligen, sich also politisieren zu lassen.¹⁰⁸⁹ In der zapatistischen Demokratietheorie ist die Antwort auf diese Frage eine Selbstverständlichkeit. Sie gehen davon aus, dass der Mensch aufgrund seiner ihm eigenen, intrinsischen rebellischen Würde stets nach Selbstbestimmung durch einen intersubjektiven Entscheidungsprozess strebt. Politisierung und die notwendige Teilnahme sind daher kein Hindernis, sondern die logische Folge dieses Ansatzes. Der Mensch und die Gemeinschaft, in die der Mensch ein-

¹⁰⁸⁴ *Karina*, Deberes y derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 82.

¹⁰⁸⁵ *Aguirre Rojas*, gehorchendes befehlen, S. 25.

¹⁰⁸⁶ *Moises*, zitiert nach: *Aguirre Rojas*, gehorchendes befehlen, S. 26.

¹⁰⁸⁷ *Street*, La palabra verdadera, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 246.

¹⁰⁸⁸ Einige Beispiele für Teilnahmepflicht aufzählend *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 93 ff. Spannend ist die Tatsache, dass Teilnehmende sich nicht mit Hinweis auf den Wortbeitrag eines anderen Teilnehmenden enthalten können, sondern zu einem eigenen Wortbeitrag aufgefordert werden.

¹⁰⁸⁹ Ausführlich dazu *Scharpf*, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, S. 56 ff. m.w.N.

gebunden ist, hat, so die Zapatisten, einen natürlichen Drang zur Emanzipation und daher das tiefe Bedürfnis nach Einbeziehung.

Die Relation zwischen „Gehorchen“ und „Befehlen“ im Regierungsgrundsatz des gehorchenden Regierens haben die Zapatisten weiter ausgeführt, indem sie selbigen noch einmal in sieben Prinzipien unterteilt haben, die *Siete Principios del mandar obedeciendo*¹⁰⁹⁰:

1. Servir y no servirse (Dienen und nicht sich bedienen).
2. Representar y no suplantar (Vertreten und nicht verdrängen/ersetzen).
3. Construir y no destruir (Aufbauen und nicht zerstören).
4. Obedecer y no mandar (Gehorchen und nicht befehlen).
5. Proponer y no imponer (Vorschlagen und nicht aufzwingen).
6. Convencer y no vencer (Überzeugen und nicht bezwingen).
7. Bajar y no subir (Hinab- und nicht emporsteigen).

Diese sieben Prinzipien wurden in der *Escuelita Zapatista* vorgestellt als jene, nach denen sich das Handeln der zapatistischen Exekutivorgane ausrichten soll.¹⁰⁹¹ Jedes einzelne weist daraufhin, dass die Regierungsmitglieder nicht im Mittelpunkt stehen, sondern der *base de apoyo* zu- und untergeordnet sind. Am eingängigsten beschreiben die Prinzipien Eins, Zwei, Fünf und Sechs die zapatistische Vorstellung von der Macht- und Aufgabenverteilung im demokratischen Willensbildungsprozess. Die Repräsentantinnen und Repräsentanten sollen dienen, vertreten, vorschlagen und überzeugen. Auf diese Weise lässt sich die Beobachtung *Bayos* interpretieren, wonach ein Initiativvorschlag der *Junta de Buen Gobierno* nicht als Befehl verstanden werden darf, sondern als eine Form, einen Dialog zu beginnen.¹⁰⁹² Die Exekutivorgane müssen stets auf ihre besondere Rolle bedacht sein und die Entscheidungsprozesse für die Bevölkerung organisieren, anstatt sie selber zu treffen.

Abschließend lässt sich sagen, dass das Ziel des gehorchenden Regierens die erhebliche Verschiebung von Entscheidungskompetenzen von „oben“ nach „unten“, das heißt der politischen Klasse hin zu den einfachen Bürgerinnen und Bürgern bedeutet.¹⁰⁹³ Das Regierungsprinzip steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Würdekonzept. *Mandar obedeciendo* ist für die Zapatisten Würde, die sich organisiert.¹⁰⁹⁴ Das Prinzip ist „oberster Leitfa- den“¹⁰⁹⁵ ihrer politischen Organisation. Es soll garantieren, dass Demokratie als „Realität

¹⁰⁹⁰ Unter anderem aufgeführt bei *Doroteo*, Obligaciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 22.

¹⁰⁹¹ *Otro Compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 62.

¹⁰⁹² *Bayo*, Producción de conocimientos en el terreno de autonomía, in: Baronnet/Bayo/Stahler-Sholk, Luchas „muy otras“, S. 94.

¹⁰⁹³ *Marcos*, La vieja y la nueva política, Comunicado v. 1. 1. 1999.

¹⁰⁹⁴ *CCRI-CG de EZLN*, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 93.

¹⁰⁹⁵ *CCRI-CG de EZLN*, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittel-

des täglichen Lebens“¹⁰⁹⁶ und Politik als „gesellschaftlicher Prozess permanenter Teilhabe“¹⁰⁹⁷ verstanden werde. Ziel sei es, dass sich in einer wirklichen Demokratie die Entscheidungen nach dem Willen des Volkes richten müssen, egal wer an der Macht ist.¹⁰⁹⁸ Das *mandar obedeciendo* wird durch seine Bedeutung für den machttheoretischen Diskurs und den Zusammenhang mit dem Würdekonzept von einem Regierungsprinzip zu einer gesellschaftlichen und kulturellen Praxis, die die Menschen in den demokratischen Prozessen re-subjektivieren soll:

„Das Begriffspaar wird genutzt, um eine Reihe kultureller Praktiken zu beschreiben, die die Entscheidungsfähigkeit zum Großteil auf den sozialen Körper übertragen. Dadurch kreieren sie eine neue Beziehung zwischen Autoritäten und jenen, die sie repräsentieren“.¹⁰⁹⁹

Wie dieser Prozess für die Zapatisten in der Praxis gestaltet ist, zeigen ihre Selbstverwaltungsstrukturen. Ihr auffälligstes Merkmal und ebenso Ausfluss des Grundsatzes des gehorchenden Regierens ist die konstante Einbeziehung der Basis, nicht allein an bereits vorbereiteten Entscheidungsoptionen. Hinzu kommt die gesteigerte Verantwortung der gewählten Vertreter gegenüber ihren Wählerinnen und Wählern in den Gemeinden sowie der grundsätzliche Versuch die politische Klasse zu entprofessionalisieren, indem Ämter in ihrem *systema de cargo* auf viele Schultern verteilt werden. Die Zivilgesellschaft wird darüber Teil des institutionalisierten politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses. Die Zapatisten überwinden damit die von ihnen kritisierte „Entführung“ der Politik von der Zivilgesellschaft durch die professionellen politischen Zirkel.

2. Preguntando Caminamos – Fragendes Voranschreiten

Während der Grundsatz des gehorchenden Regierens vornehmlich die Kompetenzverteilung zwischen den staatlichen Institutionen und dabei insbesondere den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess zwischen den zapatistischen Gremien und Organen der Selbstverwaltungsstrukturen im Blick hat, wirkt sich der Grundsatz des fragenden Voranschreitens im rechtlichen Kontext auf den *intraorganischen* Willensbildungs- und Entscheidungsprozess aus. Seine Wirkung entfaltet sich in den Umgangsregeln innerhalb der Organe. Es ist eine zapatistische Ausprägung des Konsens- bzw. Mehrheitsprinzips.

städt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 113.

¹⁰⁹⁶ Michel, Votán Zapata, S. 79.

¹⁰⁹⁷ CCRI-CG de EZLN, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral, Comunicado v. 1. 7. 1997.

¹⁰⁹⁸ Petrich/Henríquez, Revolución electoral o el país se levantará, advierte Marcos, in: Cuenca/Monroy (Hrsg.), Sin Rostro I, S. 160.

¹⁰⁹⁹ Bayo, Producción de conocimientos en el terreno de autonomía, in: Baronnet/Bayo/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 93: „La frase es utilizada para definir una serie de prácticas culturales que distribuye einteilen/verteilen la capacidad de toma de decisiones a lo largo del cuerpo social, creando una nueva relación entre las autoridades y los que representan“; ähnlich Haberland, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 78: *Mandar obedeciendo* als „Macht, die nicht ergriffen wird, sondern eine soziale Beziehung ist, die geschaffen wird“.

Das *mandar obedeciendo* und das *preguntando caminamos* leiten ihren Inhalt beide vom zapatistischen Würdeverständnis ab, welches ihnen in ihrem Anwendungsgebiet vergleichbare Handlungsmaximen aufgibt. Zieht man die sieben Prinzipien des gehorchenden Regierens vergleichend heran, zeigt sich, dass sich das fragende Voranschreiten als „Handlungs- und Fortschrittsregel“ erst unter Beachtung selbiger Prinzipien im Sinne des Zapatismus umsetzen lässt. Es muss unmittelbar ins Auge springen, dass die Maßgaben „vorschlagen und nicht aufzuzwingen“ sowie „zu überzeugen und nicht zu bezwingen“ gerade bezogen auf die Frage, auf welche Art und Weise, in welchem Verfahren politische Entscheidungen, insbesondere Sachentscheidungen, getroffen werden, ihre Bedeutung haben.

Offensichtlicher noch als das gehorchende Regieren lässt sich das Prinzip des fragenden Voranschreitens als staatsorganisationsrechtliche Maxime vom zapatistischen Würdeverständnis ableiten. Die Akteure befinden sich in einem intersubjektiven Austauschprozess, an dessen Ende nicht eine Übereinkunft, ein Kompromiss oder Konsens über das eigene Sein, sondern zunächst „nur“ Selbsterkenntnis steht. Selbsterkenntnis, die auf Basis gegenseitiger Verständigung, Rücksichtnahme und Einbeziehung beruht und dennoch oder vielleicht gerade deswegen zu einem selbstreflektierten, selbstbewussten, einem würdigen Menschen führt. Bei Entscheidungen bezieht er stets den Anderen in seine Überlegungen ein, ohne Gefahr zu laufen, sich selbst zu vergessen. Eben jener Prozess der gegenseitigen Selbsterkenntnis kann auf politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse als kollektivem im Gegensatz zum individuellen Verständigungsprozess erweitert werden. Legt man den Verfahrensregeln das fragende Voranschreiten als Maßstab zugrunde, baut es darauf auf, dass die Meinungen und Interessen eines jeden im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Der Grundsatz gibt vor, nach welchen Maßgaben unterschiedliche Interessen zum Ausgleich gebracht werden müssen. Das *preguntando caminamos* ist verbindliche Prozessmaxime und lenkt damit das Verfahren. Für das Entscheidungsverfahren bedeutet dies, dass im ersten Schritt nicht eine subjektive Stellungnahme oder Äußerung der eigenen Interessen liegen soll. Am Anfang des gemeinsamen Entscheidungsprozesses steht eine eröffnende Frage der Beteiligten an die übrigen Teilnehmenden. Es geht folglich nicht darum, zunächst die eigenen Präferenzen und den eigenen Handlungsrahmen abzustecken und darüber mögliche Entscheidungsalternativen für das Gegenüber einzugrenzen. Gesetzt der Annahme, dass über den zu beratenden Gegenstand Einverständnis herrscht, eröffnet dieses Vorgehen einen Dialogprozess, der von der Anerkennung existierender (unterschiedlicher) Positionen geprägt ist.

Über diesen dem eigentlichen Diskurs vorgelagerten Schritt soll zu Beginn schon die strikte Trennung in Lager überwunden werden. Man eröffnet den Prozess selbstkritisch und selbstreflexiv, indem man sich „hinten anstellt“, die eigenen Überlegungen auf jenen des Anderen aufbaut und erst mit Hilfe dieses „Umwegs“ über die eigene Sichtweise Gewissheit erlangen kann. Weitgehend starre Meinungsbilder, die sich unversöhnlich gegenüber stehen, sollen auf diese Weise vermieden werden. Deutlich tritt dabei das von *Lenkersdorf* beschriebene

und hier in den Zusammenhang mit der Würdeinterpretation gesetzte Verständnis des Subjekts nicht als „Ich-Du“, sondern als „Ich-Wir“ hervor. Im Zentrum steht nicht der Konflikt „Meine Meinung gegen deine Meinung“, sondern die Frage danach: „Was kann unserer beider Ansicht sein? Wie können wir gemeinsam handeln?“. Parallelen lassen sich weiter zu allen wesentlichen von den Zapatisten diskutierten Fragen ziehen: Die Einordnung als „Ausgeschlossene“ im politischen Prozess Mexikos, die Kritik am „Kapitalismus der neoliberalen Globalisation“, die Forderung nach Autonomie als Möglichkeit einer gleichberechtigten und gleichwertigen Einbeziehung in den demokratischen Willensbildungsprozess, die Strukturen der Selbstverwaltung mit der Orientierung am Grundsatz des gehorchenden Regierens und zuletzt der bereits erwähnte Zusammenhang mit der Würde als *dignitas interna asociativa*. Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse sollen weniger durch Konflikte und nicht vereinbare Standpunkt geprägt werden, als durch einen konstruktiven Dialog, an dessen Ende eine Entscheidung steht, der sich alle Beteiligten anschließen können. Ganz in der Tradition des gehorchenden Regierens, mithin der Reduzierung von Zwang im politischen Prozess, streben die Zapatisten bei Entscheidungen nach einem Konsens. Sie drücken die Suche danach aus, indem sie sagen: „Caminamos el paso del más lento“ (dt.: Wir beschreiten den Weg des Langsamsten).

Im Ergebnis ist das Streben nach Konsens auch bei den Zapatisten ein Ideal, dessen Erreichung sie viel Zeit einräumen, von welchem sie aber auch Abstriche machen. Soweit ersichtlich arbeiten die Zapatisten auf einen Konsens hin, handeln also nach dem Konsensprinzip, treffen ihre Entscheidungen im Notfall aber auch nach dem Mehrheitsprinzip¹¹⁰⁰ und machen sich damit eine technische Regel zunutze, durch die die Funktionalität ihrer Selbstverwaltungsstrukturen hergestellt wird. Die Aussage, dass eine politische Ordnung ohne die Fähigkeit verbindliche Entscheidungen zu treffen nicht als Ordnung bezeichnet werden könne, gilt auch für die zapatistische Ordnung. Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip sind (nicht nur, aber wohl vor allem) in demokratischen Ordnungen das Mittel der Wahl, um Entscheidungsprozesse abzuschließen.¹¹⁰¹ Gleichheit und Ebenbürtigkeit der Beteiligten lassen sich in einem solchen Verfahren am ehesten durchhalten. Mehrheitsverfahren genügen aber nicht schon allein deshalb demokratischen Gesichtspunkten von Freiheit und Gleichheit, weil die Abstimmung als solche jedem Beteiligten gleiches Stimmrecht einräumt und das Votum mit der größten Zustimmung siegt. Mehrheitsentscheidungen schließen einen Willensbildungsprozess lediglich ab. Die Autorität¹¹⁰² der Entscheidungen

¹¹⁰⁰ Ceferino, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 52; Olmos/Mandujano, Una década de Caracoles, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36.

¹¹⁰¹ BVerfGE 29, 165; Badura, Die parlamentarische Demokratie, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 25 Rn. 31; Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2003), § 24 Rn. 52; Mastronardi, Verfassungslehre, S. 780; Palzer-Rollinger, Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen, S. 103 ff. m.w.N.

¹¹⁰² Zur Bedeutung dieses Begriffs in einem demokratietheoretischen Kontext Arendt, Macht und Gewalt, S. 46 ff.

wird nicht alleine dadurch gesichert, dass eine Mehrheit für eine Option gestimmt hat. Ebenso wichtig für die demokratische Legitimation sind das Verfahren, welches eine Entscheidung vorbereitet und an dessen Ende ein Mehrheitsvotum steht, sowie der Umgang mit der unterlegenen Minderheit.¹¹⁰³ Insbesondere bei der „öffentlichen Meinungsbildung“ muss der bestehende Meinungspluralismus mit seinen unterschiedlichen Ansichten so ausgestaltet sein, dass Meinungen frei geäußert werden dürfen und die gleiche Chance haben gehört und am Ende auch unterstützt zu werden.¹¹⁰⁴ Der gleichberechtigte Umgang zwischen Unterstützerinnen und Unterstützern einer Meinung muss der Einsicht entspringen, Mehrheit hin oder her, dass keine Meinung für sich den Anspruch erhebt, sachlich-inhaltlich überlegen zu sein.¹¹⁰⁵ Nur weil sich eine Meinung in einer Abstimmung durchgesetzt hat, ist sie nicht zutreffender als die unterlegene Meinung. Jeder Gruppe muss bewusst sein und sie muss danach handeln, dass ihre Entscheidung sich als falsch bzw. nicht zielführend herausstellen und deshalb stets die Notwendigkeit von Nachbesserungen bestehen kann. Diese Ausgangslage macht es notwendig, dass in jedem Verfahren jeder dargestellten Meinung die Möglichkeit offen gehalten wird, zur Mehrheit zu werden. Eine einmal erlangte Mehrheit darf diesen Weg nicht verschließen, muss insofern in einer Demokratie zwingend in ihren Entscheidungsbefugnissen begrenzt werden. Im Zapatismus ergibt sich diese Folge bereits daraus, dass die Gültigkeit von Entscheidungen in einem gleichwertigen und gleichberechtigten Teilnahmeverfahren ermittelt wurde. Ein solches Verfahren hilft zwar der Menschenwürde sich zu verwirklichen, führt aber nicht zwingend zu den sachdienlichsten Ergebnissen.

Zwei Mehrheitsverfahren, die sich in den hier dargestellten Mindestvoraussetzungen in einer Demokratie gleichen, können in ihrer Wertung bezüglich der Bedeutung einer Mehrheitsentscheidung für die Beteiligten und das Staatswesen erhebliche Differenzen aufweisen. Einerseits könnte man der Ansicht sein, dass ein fair gestalteter durch einen Mehrheitsentscheid abgeschlossener Prozess demokratischen Maßstäben genügt, Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip mithin kein technischer Notbehelf, sondern strukturell angemessen sind.¹¹⁰⁶ Ziel eines demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesses ist es nach dieser Ansicht primär eine Mehrheit zu erreichen. Kompromisse und Zugeständnisse mit anderen Meinungsströmungen werden, ebenso wie die Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungstendenzen, auf ein Minimum reduziert. Der „besiegten“ Minderheit wer-

¹¹⁰³ *Offe*, Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidungen, in: ders. (Hrsg.), Herausforderungen der Demokratie, S. 62; *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 153 ff.; *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2003), § 24 Rn. 52.

¹¹⁰⁴ *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 154, der von einem notwendigen „Wettbewerbscharakter“ spricht; *Badura*, Die parlamentarische Demokratie, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 25 Rn. 31.

¹¹⁰⁵ *Offe*, Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidungen, in: ders. (Hrsg.), Herausforderungen der Demokratie, S. 65; *Palzer-Rollinger*, Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen, S. 115 ff.

¹¹⁰⁶ So deutlich *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2003), § 24 Rn. 52.

den das Anerkenntnis und die Befolgung der durch die Mehrheit getroffenen Entscheidungen unter Verweis auf die demokratischen „Spielregeln“ abverlangt. Der Befehl der Mehrheit muss befolgt werden. Der reziproke Charakter eines solchen Verhältnisses beschränkt sich auf die Hoffnung der Minderheit, bald zur Mehrheit zu werden.¹¹⁰⁷ Andererseits könnte man der Ansicht sein, dass es sich bei der Wahl des Mehrheitsprinzips eher um eine Notlösung handelt, eine notwendige, unausweichliche, aber vom Optimum abweichende technische Regel, um die Entscheidungsfähigkeit der politischen Ordnung zu bewahren.¹¹⁰⁸ Was erneut als reines Gedankenspiel erscheint, erlangt seine Wertigkeit daraus, dass das Mehrheitsprinzip eine Verfahrensregel ist. Einen demokratischen, freiheitlichen Charakter bekommt es erst über die Wahl des Verfahrensgangs zugemessen. Im ersten Fall ist das Ziel das Ziel, während im letzteren Fall der Weg zum charakterisierenden Ziel des Mehrheitsverfahrens wird. Beide Verfahrensattribute können Grundlage eines demokratischen Entscheidungsverfahrens sein. Sie beschreiben aber unterschiedliche demokratische Ansätze, die in der Wertigkeit der einzelnen Beteiligten begründet liegen und sich vor allem darin zeigen, welcher Maßstab von Effektivität und Funktionalität in die Erwägungen über den Verfahrensgang miteinfließt. Der maßgebliche Unterschied zwischen den Verfahren besteht darin, dass die Mehrheitsentscheidung nur demokratisch angemessen ist, wenn man sie als *ultima ratio* zur Konsensentscheidung versteht. Nun ist in pluralistischen Gesellschaften Einstimmigkeit praktisch nie zu erreichen und wohl auch nicht wünschenswert. Wenn die Politik oder die Gesellschaft im demokratischen Willensbildungsprozess nach Einstimmigkeit strebt, verändert sich der Charakter des gesamten Prozesses. Anders als noch im ersten Fall geht es nicht darum möglichst viel der eigenen Vorstellung durchzusetzen und nach Minimalösungen zu suchen, um ein Mehrheitsvotum zu erreichen. Ihm liegt vielmehr der Anspruch zugrunde, seine Verbindlichkeit für das Handeln des Einzelnen wegen einer in freier Überzeugung gereiften Entscheidung zu erreichen. Die Beteiligten sollen einbezogen werden, sich in einer Entscheidung wiederfinden und diese, auch wenn sie sich von der eigenen Ausgangsposition unterscheidet, ohne Zwang befolgen können. Schon *Hans Kelsen* bezeichnete das Verfahren nicht nur als Mehrheits-, sondern gleich einbeziehend als „Majoritäts-Minoritätsprinzip“ und betont dabei insbesondere den integrativen Faktor:

„Im Kontext von Selbstbestimmung und Integration, das heißt Mehrheitsregeln als Minus zum Konsens, legt das Mehrheitsprinzip der Mehrheit das Gebot der Mäßigung auf: Da die Mehrheitsentscheidung alle binden muss, also auch Dissentierende, muss sie stets die Frage der Zumutbarkeit für die überstimmte Minderheit mitbeantworten“¹¹⁰⁹.

¹¹⁰⁷ Ausführlich dazu und dabei auch die Integrationsleistung des demokratischen Verfahrens nach dem Grundgesetz betonend *Schuster*, DÖV 2014, S. 516 (519 ff.).

¹¹⁰⁸ Unter vielen *Mastronardi*, Verfassungslehre, S. 779 ff., der ausführt, dass das Mehrheitsprinzip nur einen „*provisorischen Abschluss der Diskussion durch einen Entscheidung, als Etappe eines fortwährenden Prozesses*“ markiert, während Demokratie an sich auf Konsens ausgelegt sei; *Palzer-Rollinger*, Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen, S. 103 ff. m.w.N.

¹¹⁰⁹ *Kelsen*, zitiert nach: *Palzer-Rollinger*, Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen, S. 150.

Die Suche nach einem Kompromiss, nicht verstanden als Niederlage, sondern verstanden als gegenseitiges, bewusstes, übereinstimmendes Abweichen von den Ausgangsüberlegungen, mit denen eine Position in den Diskussionsprozess eingestiegen ist, versucht zu vermeiden, dass sich die Teilnehmenden am Ende als „Sieger“ und „Besiegte“ fühlen. Der Entscheidungsprozess wird zu einem gegenseitigen Verständigungsprozess, der die oben beschriebenen Grundlagen – insbesondere, dass es keine objektive Wahrheit gibt – ernst nimmt und dies auch vermittelt. Die einen Beteiligten erhöhen sich nicht gegenüber den anderen Beteiligten. Sie arbeiten gemeinsam an einer einvernehmlichen Lösung. Eine Gemeinschaft wird dadurch im Idealfall nicht in feste (Interessens-)Parteien gespalten, sondern führt jeden Diskussionsprozess mit offenem Visier. Wie im fragenden Voranschreiten angedeutet, müssen dafür von jedem Beteiligten zu Beginn Zugeständnisse gegenüber den anderen Partizipanten gemacht werden. Diese Einsicht ist umso wichtiger, wenn es sich bei der eigenen Meinung um eine mehrheitsfähige Position handelt. Strebt ein Diskussionsprozess dogmatisch nach einem Konsens bzw. größtmöglicher Übereinstimmung, ist die Mehrheit verstärkt zur Rücksichtnahme verpflichtet und muss in ihren Entscheidungen auch Zumutbarkeitserwägungen anstellen.¹¹¹⁰ Dieser Ansatz ist kein Pathos oder eine unverbindliche Frage „politischer Kultur“ in einer Demokratie,¹¹¹¹ die das Gemeinschaftsinteresse vor den Individualinteressen betont. Die Befolgung derart getroffener Entscheidungen durch die Minderheit erfolgt nicht aufgrund von Zwang, sondern weil sie in Ansehung der Bemühungen der Mehrheit um Zustimmung das Mehrheitsvotum anerkennt, respektiert und umsetzt. Das so interpretierte Mehrheitsprinzip entfaltet seine Zwangswirkung eher in einem quantitativen Überwogenwerden, als in einem qualitativen Gebeugtwerden der Minderheit.¹¹¹²

Der zweite Interpretationsansatz ist mit dem Ansatz des fragenden Voranschreitens vergleichbar. Erstens mit der Wertung, dass das übergeordnete Ziel eines Entscheidungsprozesses stets der Konsens ist und zweitens seine Prägung, dass auf der ersten Wertung aufbauend die Eröffnung des eigenen individuellen Meinungsbildungsprozesses für Erwägungen alternativer Ansätze den ersten Schritt der eigenen Entscheidungsfindung darstellt. Ein „Zapatist“ stellt sich mithin zunächst die Frage, wie sein Gegenüber denkt und welche Auswirkungen das auf seine eigenen Annahmen haben kann. Das *CCRI-CG de EZLN* führt dazu im Rahmen der Diskussion mit *La Sexta* aus:

„Was wir machen ist, euch zu fragen, wie euer Leben ist, euer Kampf, eure Gedanken darüber, wie es unserem Land geht und wie wir dafür sorgen können, dass wir uns nicht zerstreiten“¹¹¹³.

¹¹¹⁰ *Dies.*, S. 150.

¹¹¹¹ So aber *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2003), § 24 Rn. 53, der einen derartigen Ansatz als weiteres (unnötiges) Zugeständnis abtut, das keineswegs zwingend sein kann und darf.

¹¹¹² *Palzer-Rollinger*, Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen, S. 115.

¹¹¹³ *CCRI-CG de EZLN*, zitiert nach: *Harvey*, Más allá de la hegemonía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 164: “*Lo que vamos a hacer es preguntarles cómo es su vida, su lucha, su pensamiento de cómo está nuestro país y de cómo ha-*

Diese Annahmen prägen den von den Zapatisten geforderten „freien demokratischen Raum für den politischen Kampf“¹¹¹⁴. „Fragen“ wird zur Quintessenz des politischen Prozesses, relativiert die eigene Ansicht und passt sich in die Vorstellung des eigenen Falschliegens ein. Es wird zur Voraussetzung des Prozesses, ohne den ein wirklicher Fortschritt nach Ansicht der Zapatisten nicht möglich ist. Für eine solche Interpretation spricht das Märchen „Historia del principio y del fin“¹¹¹⁵ (dt.: Die Erzählung vom Anfang und vom Ende). Dort wird der Prozess der Frage und Gegenfrage zum zapatistischen Weg ohne den Erkenntnis, die immer relativ ist, nicht gewonnen werden kann. Fragen zielen nicht auf wirkliche Erkenntnisse ab, sondern darauf, dass ein Weg beschritten wird, durch den die, die ihn gehen, ihre Würde erlangen. Durch Beschreiten des Weges in dieser Art erfolgt ein Erkenntniszuwachs. Solange der Weg im Geiste des fragenden Voranschreitens beschritten wird, gibt es kein richtig und kein falsch. Für die Zapatisten ist diese Wertung entscheidend. Damit geht das Verständnis einher, dass ein Ergebnis, mag es auch nach objektiven Gesichtspunkten „richtiger“ sein – wenn es sowas nach dem Verständnis der Zapatisten überhaupt gibt – nur dann ihren Wertevorstellungen gerecht wird, wenn das Moment des Zwangs, des Gehorchens von Befehlen minimiert wird und die Menschen vom Vorschlagen und Überzeugtwerden in ihrem Handeln geleitet werden. Sie treffen nämlich nicht nur die Entscheidungen, sondern müssen sie auch umsetzen.

Für das Verhältnis von Mehrheit und Minderheit im Zapatismus bleibt die Wertung bestehen: Die Minderheit muss durch die Mehrheit immer mitgedacht werden, das gilt auch für die Minderheit. Zwar verfährt man zunächst nach dem Willen der Mehrheit, sollte sich dieser Weg jedoch als nicht zielführend herausstellen, ist entscheidend, dass man die Minderheitenposition zu Rate zieht:

„Es ist vernünftig und es ist der Wille der guten Männer und Frauen, die beste Art und Weise zu suchen, zu finden, zu regieren und regiert zu werden – das, was für die meisten gut ist, ist auch für alle gut. Aber die Stimmen der wenigen¹¹¹⁶ (3), der Minderheit, sollen nicht zum Schweigen gebracht werden, sie sollen vielmehr an ihrem jeweiligen Ort verbleiben und darauf hoffen, dass das Denken und das Herz eins werden¹¹¹⁷ (4), in dem was der Wille der Mehrheit ist und was für die Minderheit richtig zu sein scheint. So wachsen die Völker der wahren Männer und Frauen [...]“¹¹¹⁸.

cemos para que no nos derroten”.

¹¹¹⁴ CCRI-CG de EZLN, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenberg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 88.

¹¹¹⁵ Marcos, La historia del principio y del fin, Comunicado v. 30. 6. 1996.

¹¹¹⁶ Im Original ist dieses Zitat mit folgender Erklärung versehen: „In diesem Typ der Regierung haben die Minderheiten nicht nur irgendwelche Rechte, sondern sie haben die gleichen Rechte wie die Mehrheit“, zitiert nach: Dussel, Die Ethik des Maya-Aufstandes, S. 36 ff.

¹¹¹⁷ Auch hier fügt der Autor eine eigene Interpretation als Erklärung hinzu: „Das heißt: Es ist notwendig Einstimmigkeit heranreifen zu lassen und nicht nur eine Mehrheitsmeinung zu bilden. Dies nimmt Zeit in Anspruch; es ist die Zeit, die für die Reflexion und die Argumentation, die zum Konsens führen, benötigt wird“, Dussel, Die Ethik des Maya-Aufstandes, S. 36 ff.

¹¹¹⁸ Dussel, Die Ethik des Maya-Aufstandes, S. 36 ff.

Eine allgemeine Kritik am Konsensprinzip und am Streben nach einem solchen besteht darin, dass selbst der Versuch auf einen Konsens hinzuwirken, wenn nicht schon von vornherein ausgeschlossen, zu zeitaufwendig sei und dem Gebot einer notwendigen Effektivität und Funktionalität, der eine politische Ordnung bedarf, nicht genüge.¹¹¹⁹ Der Zeitaufwand, eine wesentliche Frage bei der Abwägung zwischen Input- und Output-Legitimation einer Ordnung, erhöht sich, je nachdem wie intensiv beteiligt wird.¹¹²⁰ Gleichzeitig wächst mit der erhöhten Beteiligung nach Meinung der Zapatisten aber auch das Zustimmung- oder besser Akzeptanzpotenzial. Proportional nehmen dabei notwendigerweise der zur Umsetzung einer Entscheidung anzuwendende Zwang und die Hoheitsgewalt ab. Mit dem Vorwurf konfrontiert, dass das fragende Voranschreiten als zapatistische Form der Entscheidungsfindung ein Fehler sei bzw. den Umgang mit den Autoritäten für Nicht-Zapatisten schwerer mache und es an Effektivität und Funktionalität fehle, erwiderte *Marcos*, dies sei kein Mangel, sondern beabsichtigt. Die „Mängel“, die keine seien, hätten ihre Berechtigung in den Prinzipien und Werten der zapatistischen Bewegung.¹¹²¹

Das fragende Voranschreiten ist Teil eines Wertekanons im Zapatismus. Über dieses Prinzip lassen sich Aussagen für das Verfahren im zapatistischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess treffen. Diese gelten insbesondere im innerorganischen Verhältnis der beteiligten Akteure und runden das gehorchende Regieren ab. Da sich auch die Zapatisten teilweise für das Mehrheitsprinzip entschieden haben, wird dieses Verfahren bestehend aus Willensbildungsprozess, Entscheidungsprozess und Umgang mit der Entscheidung durch das fragende Voranschreiten maßgeblich beeinflusst. Wie das Würdekonzept beruht es auf Dialog und Offenheit und versucht die Elemente von Zwang und Befehl zu minimieren.

¹¹¹⁹ *Scharpf*, *Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung*, S. 21 ff.

¹¹²⁰ *Ders.*, S. 23.

¹¹²¹ Vgl. *Marcos*, *Botschaften*, S. 280 ff.

Kapitel 6 - Die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen

„Wir sind überzeugt und unsere Praxis beweist, dass zur Rebellion und für den Kampf weder Führer noch Caudillos noch Messias noch Retter nötig sind. Um zu kämpfen, braucht es nur ein wenig Schamgefühl, ein Quantum Würde und sehr viel Organisation“¹¹²² (Hervorhebung nicht im Original).

Die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen befinden sich in einem ständigen Entwicklungsprozess. Die Darstellungen der existierenden Autonomiestrukturen müssen daher als Momentaufnahme begriffen werden, deren weitere Entwicklung im Einzelnen nicht abgesehen werden kann. Der bisherige Entwicklungsverlauf weist jedoch eine gewisse Konstanz auf. Sie ist damit zu erklären, dass die Zapatisten den Ausbau ihrer Strukturen stets an den zapatistischen Strukturprinzipien und ihrem Demokratieverständnis orientiert haben, welches das System des *gehorchenden Regierens* als verbindlich ansieht.¹¹²³ Strukturelle Veränderungen und Anpassungen sollen mit diesem System im Einklang stehen. Die zwingenden staats- und organisationsrechtlichen Fragen mussten die Zapatisten in diesem Sinne lösen. Darüber hinaus betonen die Zapatisten aber stets, dass die Autonomiepraxis und die Ausbildung der Selbstverwaltungsstrukturen nicht an einen ideologisch begründeten „Masterplan“ gebunden sind. Bei der Erarbeitung konkreter Lösungen orientiere sich die Bewegung vielmehr an dem Ziel, die 13 Forderungen *„trabajo, tierra, techo, alimentación, vivienda, salud, educación, información, independencia, libertad, democracia, justicia y paz“*¹¹²⁴ zu erfüllen. Dieser Pragmatismus ist nicht nur im Selbstverständnis der Zapatisten angelegt, die stets die Verknüpfung von Theorie und Praxis hervorheben.¹¹²⁵ Sie haben wiederholt betont, dass funktionierende Verwaltungsstrukturen der wirksamste Ausdruck ihrer Rebellion und ihres Autonomieanspruchs sind.¹¹²⁶ Wegen der Konvergenz zwischen dem ethisch-moralischen Selbstverständnis einer menschlichen Gemeinschaft und der organisationsrechtlichen Ausgestaltung zwingend vorzunehmender Strukturentscheidungen in dem von der Gemeinschaft neu geschaffenen Ordnungskomplex soll hier die Entwicklung der Autonomiestrukturen nachgezeichnet werden. Anschließend erfolgt die Darstellung der Ausgestaltung der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen.

¹¹²² Marcos, TyL 74 (2014), S. 10.

¹¹²³ Dazu Marcos, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 101 (102 ff).

¹¹²⁴ *Otro compañero*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 29, wo die folgenden 13 Forderungen aufgeführt werden *„Arbeit, Boden, Unterkunft, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Information, Unabhängigkeit, Freiheit, Demokratie, Gerechtigkeit und Frieden“*.

¹¹²⁵ Marcos, *El mundo: Siete pensamientos en mayo de 2003*, Comunicado v. 5. 2003; zur Bedeutung der Praxis im Zapatismus *Ceceña*, Die veränderte Bedeutung von Sprache und Politik, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 34.

¹¹²⁶ Marcos, TyL 74 (2014), S. 10.

A. Evolution der Selbstverwaltungsstrukturen

Der Ausspruch „trabajo de la autonomía“¹¹²⁷ wie die Zapatisten ihre Arbeit in und an den Selbstverwaltungsstrukturen nennen, verweist darauf, dass die zapatistische Bewegung in ihrem Projekt der Selbstregierung ein fortschreitendes, sich in einem ständigen Anpassungsprozess befindliches, Vorhaben sieht. Sein weiterer Werdegang ist weder für die Zapatisten noch für Außenstehende im Einzelnen abzusehen.

I. Etablierung zapatistischer Selbstverwaltung

Unterzieht man die Entwicklung der Verwaltungsstrukturen von den Anfängen der zapatistischen Autonomie im Dezember 1994 bis heute einer genaueren Betrachtung, folgt die Form der Ausgestaltung einem Muster. An vielen Stellen werden die bereits angedeuteten Parallelen und die Konstanz zu den historischen und gesellschaftlichen Hintergründen deutlich, aus denen heraus sich in den indigenen Gemeinden von Chiapas die zapatistischen Autonomieprinzipien des *un mundo*, des *mandar obedeciendo* und des *preguntando caminamos* herausgebildet haben. Deshalb sollen hier kurz die wesentlichen Verknüpfungen zwischen geschichtlichen und gesellschaftlichen Hintergründen zusammengefasst werden. Deutlich werden soll der Konnex zwischen faktischer Ausgestaltung der Selbstverwaltungsstrukturen und den Ursprüngen der Bewegung. Der schrittweise Ausbau der autonomen Strukturen kann auch als deutliches Indiz dafür verstanden werden, dass sich der Aufstand gegen die Verteilung der politischen Macht, also das politische System des mexikanischen Zentralismus, richtet und im Zusammenhang mit der Kapitalismuskritik der Zapatisten steht.¹¹²⁸

Legt man dieser Entscheidung den organisationsrechtlichen Aufbau zugrunde, müssen die zapatistischen *Comunidades* (dt.: Gemeinden) den Ausgangspunkt für jede zu treffende Entscheidung bilden. Legitimität können die Selbstverwaltungsstrukturen der *de facto*-Autonomie nur erlangen, wenn die zapatistische Unterstützungsbasis in ihren Wohnorten autonome, zapatistische Vertreterinnen und Vertreter ernennt und sie bereit sind, sich diesen Strukturen unterzuordnen.¹¹²⁹ Im Hinblick auf die Legitimität der Entscheidungsstrukturen hatte die EZLN zu Beginn ihres Engagements in der *Selva Lacandona* von Chiapas einige Probleme, die sich erst auflösten, als die Aufständischen erkannten, dass sie sich den in den 80er Jahren in den Gemeinden geltenden „Hierarchien“ und Entscheidungsprozessen unterordnen und anpassen mussten.¹¹³⁰ Die gemeindlichen Strukturen waren von den zur Organi-

¹¹²⁷ *Gerónimo*, Creación del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 58.

¹¹²⁸ Zum Einfluss der zapatistischen Kritik am politischen Systems Mexiko unter vielen *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista*, S. 4, die von einem Konflikt zwischen der „poder vertical“ und der „poder de abajo y de la izquierda“ spricht; dazu auch *Jacinto*, *Política ideológica*, in: BAZ (Hrsg.), *Resistencia Autónoma*, S. 72 ff.; zum Zusammenhang mit der Kapitalismuskritik vgl. Kapitel 3 B. II. 1.

¹¹²⁹ *Burguete*, *Una década de autonomías de facto en Chiapas*, S. 255.

¹¹³⁰ *Marcos*, *Chiapas: Die Dreizehnte Stele*, Teil 2. Ein Tod, *Comunicado v. 7. 2003*.

sation der dörflichen *Ejidos* etablierten sog. *Sistema de Cargos* beeinflusst.¹¹³¹ Danach übernahm ein durch eine gemeindliche Vollversammlung gewähltes mehrköpfiges Gremium bestehend aus Präsident, Sekretär, Schatzmeister (sie bilden das *Comisariado*) sowie dem Aufsichtsrat (*Vigilancia*) die Verwaltung des Kommunalbesitzes, wobei die Entscheidungshoheit bei der *Asamblea*, das heißt bei einer Vollversammlung der (männlichen) dörflichen Gemeinschaft, verblieb.¹¹³² Zwar war dieses System der *Ejido*-Verwaltung in der mexikanischen Verfassung seit der Revolution von 1917 bis zur Reform im Jahr 1992 in Art. 27 CF festgeschrieben, die Entwicklungen nach der umfangreichen Landverteilung durch *Cárdenas* Mitte des 20. Jahrhunderts zeigten aber, dass das Konzept der Selbstverwaltung vor allem dort fruchtete, wo die mexikanische Regierung ihre Interessen nur ineffektiv umsetzen konnte beziehungsweise aufgrund der Abgelegenheit der Gemeinden durch die *Cargos* ein Machtvakuum auszufüllen war.¹¹³³ Die in Chiapas in der Regel üblichen Abhängigkeiten der Campesinos konnten so nicht aufrechterhalten werden. Die Bedeutung der Kollektivität und damit der zwingende Rückbezug des Entscheidungsprozesses auf die gesamte Gemeinschaft der *Comunidades* resultiert im Ergebnis aus der gegenseitigen Abhängigkeit der Dorfbewohner in einem kolonialistischen, imperialistischen bzw. neoliberalistischen Umfeld und der Notwendigkeit unter diesen Rahmenbedingungen das gemeinsame Überleben zu sichern sowie aus dem durch den transzendentalen Glauben der Maya geprägten Verständnis von den überirdischen Zusammenhängen. Die Verwaltungsform des *Ejido* war schon zu Zeiten der mexikanischen Revolution nicht zuletzt von *Zapata* in der „Revolution des Südens“ als Lösungsansatz verstanden worden.¹¹³⁴

Die Formen der Selbstverwaltung in den Gemeinden konnten sich anhand der örtlichen Präferenzen und häufig ohne gesellschaftliche Exklusion und wirtschaftliche Ausbeutung entwickeln. Traditionelle örtliche bzw. indigene „Sitten und Gebräuche“, die sich auch durch die Erstarkung der autochthonen Kirche in Chiapas ab Ende der 60er Jahre erneut manifestierten, wurden zu prägenden Elementen des gemeinsamen Umgangs und der Selbstverwaltungsstrukturen.¹¹³⁵ An diese Präferenzen knüpfte bereits der organisatorische Aufbau der Zapatisten vor Beginn des Aufstandes am 1. Januar 1994 an und setzte sich danach fort.¹¹³⁶ Am 19. Dezember 1994 nahm das autonome Selbstverwaltungsprojekt der zapatistischen Bewegung für die Öffentlichkeit erste konkrete Formen an. An diesem Tag verkündete die zapatistische Führung der EZLN die Gründung der ersten 38 *Municipios Autónomos Rebeldes* (dt.: autonome rebellische Landkreise),¹¹³⁷ aus denen später die heutigen 27 *Municipios*

¹¹³¹ *Burguete*, Una década de autonomías de facto en Chiapas, S. 256.

¹¹³² vertiefend dazu oben Kapitel 1 B. I. 2. b) ii.

¹¹³³ *Burguete*, Una década de autonomías de facto en Chiapas, S. 243.

¹¹³⁴ Vgl. dazu Kapitel 3 A. II. 2. b).

¹¹³⁵ Vgl. dazu eingehend Kapitel 3 B. III. 2.

¹¹³⁶ Vgl. Kapitel 3 A. IV.

¹¹³⁷ *CCRI-CG de EZLN*, Creación de Municipios Autónomos, Comunicado v. 19. 12. 1994; dazu auch *Stahler-Sholk*, Latin American Perspectives 34 (2007), S. 48 (54).

Autónomos Rebeldes Zapatistas (kurz: MAREZ) hervorgingen. Die Einrichtung von überregionalen Verwaltungsgremien sind damit begründet worden, dass nach dem Beginn des Aufstandes und der Absetzung vieler Regierungsvertreter und Bürgermeister aus ihren Ämtern ein Machtvakuum entstanden sei,¹¹³⁸ welches nur durch Unterstützer der Aufständischen gefüllt werden könne. Entscheidend ist die Art und Weise, durch welche organisationsrechtlichen Determinanten das entstandene Machtvakuum ausgefüllt werden sollte. Im Comunicado „Creación de Municipios Autónomos“¹¹³⁹ werden die Grundentscheidungen der Kompetenzverteilung deutlich. Sie haben in ihren Ausgangsüberlegungen bis heute Bestand:

- Anstelle der Verwaltung durch die Person eines Bürgermeisters beziehungsweise eines Präsidenten des Landkreises wurde ein Verwaltungsrat eingesetzt, der sog. *Consejo Municipal Autónomo*, gewählt durch eine *Asamblea*. Dies war ein Kollektivorgan, dessen Mitglieder aus den umliegenden Gemeinden stammten und die Entscheidungen gemeinsam im Konsens treffen sollten.¹¹⁴⁰
- Das Comunicado definiert darüber hinaus den rechtlichen Rahmen und gibt Aufschluss über die Kompetenzverteilung innerhalb der autonomen Territorien. Danach sollen auf zapatistischem Gebiet neben der „mexikanischen Verfassung in ihrer Form von 1917“ und den „Revolutionären zapatistischen Gesetzen von 1993“¹¹⁴¹ vor allem die „lokalen Gesetze der Gemeindevereinigungen, die der Volkswille bestimmt“¹¹⁴² gelten, das heißt die Normen, die Gemeinden und autonomen Landkreise sich geben.

¹¹³⁸ *Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 7; So auch *Burguete*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 6, wonach die Ablösung der „unrechtmäßig“ an die Macht gekommenen Bürgermeister zunächst eine zentrale Forderung der Bewegung war.

¹¹³⁹ *CCRI-CG de EZLN*, Creación de Municipios Autónomos, Comunicado v. 19. 12. 1994.

¹¹⁴⁰ *Bellinghausen*, Commandante Tacho: Creación del Municipio zapatista San Pedro de Michoacán, 12. 1994.

¹¹⁴¹ Die sog. „Leyes revolucionarias zapatistas de 1993“ setzen sich aus 10 Gesetzen zusammen und datieren auf Dezember 1993. Diese lauten: 1. Ley de impuestos de guerra (dt.: Gesetz über die Kriegssteuer), 2. Ley de derechos y obligaciones de los pueblos en lucha (dt.: Gesetz über die Rechte und Pflichten der Völker im Krieg), 3. Ley de derechos y obligaciones de las Fuerzas Armadas Revolucionarias (dt.: Gesetz über die Rechte und Pflichten der bewaffneten Revolutionsarmee), 4. Ley agraria revolucionaria (dt.: Revolutionäres Agrargesetz), 5. Ley revolucionaria de mujeres (dt.: Revolutionäres Frauengesetz), 6. Ley de reforma urbana (dt.: Gesetz über die städtische Reform), 7. Ley del trabajo (dt.: Arbeitsgesetz), 8. Ley de industria y comercio (dt. Gesetz über die Industrie und den Handel), 9. Ley de seguridad social (dt.: Gesetz über die soziale Sicherheit), 10. Ley de justicia (dt.: Sicherheitsgesetz), Quelle: <http://palabra.ezln.org.mx/>.

¹¹⁴² *CCRI-CG de EZLN*, Creación de Municipios Autónomos, Comunicado v. 19. 12. 1994, wo es wörtlich heißt: „*Cuarto.- Las leyes que deben cumplir y hacer cumplir los nuevos municipios rebeldes en su mandar obedeciendo son:*

‘La Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos de 1917`.

‘Las leyes revolucinoarias zapatistas de 1993`.-

- Zuletzt gibt das Comunicado auch die Art und Weise des Ablaufs der politischen Entscheidungsfindung vor. Diese soll dem Prinzip des *mandar obedeciendo* folgen.

Inwieweit insbesondere die implementierten Normen im Einzelnen umgesetzt wurden, lässt sich nur sehr schwer bis gar nicht nachvollziehen. Organisationsrechtlich wird aber deutlich, dass sich der Aufbau des *Consejo Municipal* an den Strukturen des Verwaltungsgremiums eines *Ejido* orientiert und damit die Struktur mit einem zentralen Entscheider, wie dem Bürgermeister zugunsten eines regional gewählten Kollektivgremiums abgelöst wurde.¹¹⁴³ Die installierte Normentrias betont zudem die Verschiebung der Verantwortlichkeit auf lokale Strukturen. In Anbetracht der Ablehnung der Reform des Art. 27 CF aus dem Jahr 1992¹¹⁴⁴ soll damit die Wiedereinsetzung des Anspruchs auf Landverteilung und die Sicherung des Kommunalbesitzes in Form des *Ejido* vollzogen werden. Die revolutionären zapatistischen Gesetze verweisen zudem auf die regionale Entscheidungs- und Verantwortlichkeit¹¹⁴⁵ der *Pueblos* (dt.: Dörfer). Sie unterstrichen die Wertung der letzten kompetenzverteilungsregelnden Vorschrift, dass innerhalb der neu geschaffenen Landkreise die durch die lokale Bevölkerung ersonnenen Regelungen Anwendung finden sollten. Zwar lässt sich daraus keine *supremacy rule* bzw. Normenhierarchie ableiten. Aus systematischen und teleologischen Gesichtspunkten ist aber eine Bevorzugung dezentraler Entscheidungs- und Geltungsrechte und eine Kompetenzverteilung ähnlich dem Gedanken eines Subsidiaritätsprinzips im Sinne seiner Bedeutung für das Staatsorganisationsrecht anzunehmen.¹¹⁴⁶ Eine solche Wertung unterstreicht auch die Festlegung auf das *mandar obedeciendo*. Die Kompetenzverschiebung im Vergleich zu den offiziellen Strukturen bedeutete, dass die Autoritäten der neu gegründeten Landkreise keine eigenen Entscheidungen treffen, sondern die Entscheidungen der Dörfer umsetzen sollten. Zur Sicherung dieser Abhängigkeit der Vertreterinnen und Vertreter von den Entscheidungen der Dörfer sollten diese jederzeit abberufen werden können, sofern sie sich nicht den Entscheidungen der Dörfer unterwarfen.¹¹⁴⁷ Die Gründung der MAREZ war der Beginn einer in der Emanzipation von den offiziellen Strukturen begriffenen Bevölkerungsgruppe, die nach eigener Aussage „wie ein Kind nicht weiß,

¹¹⁴³ ‘Las leyes locales del comité municipal’ que la voluntad popular de la población determine’”.
Burguete, Una década de autonomías de facto en Chiapas, S. 256.

¹¹⁴⁴ Vgl. Dazu ausführlich Kapitel 3 A. II. 2. b) (3).

¹¹⁴⁵ Insbesondere “*Ley de derechos y obligaciones de los pueblos en lucha*” (dt.: Gesetz über die Rechte und Pflichten der Völker im Krieg) sowie “*Ley de derechos y obligaciones de las Fuerzas Armadas Revolucionarias*” (dt.: Gesetz über die Rechte und Pflichten der revolutionären Streitkräfte).

¹¹⁴⁶ Ausführlich dazu Würtenberger, StWiss 4 (1993), S. 621 ff.

¹¹⁴⁷ “*Les recuerdo que las autoridades del pueblo siempre deben mandar obedeciendo lo que el pueblo diga. Si ustedes se apartan del camino que marca la voluntad del pueblo, serán desconocidos por el mismo pueblo*”, zitiert nach: Bellinghausen, Commandante Tacho: Creación del Municipio zapatista San Pedro de Michoacán, Interview v. 17. 12. 1994; so auch Marcos, Contrahistorias No. 16 (2011), S. 101 (102), der dies “wie ganz selbstverständlich” nennt.

wie man zu krabbeln beginnt“¹¹⁴⁸. Die „desarrollo de los *Municipios Autónomos*“¹¹⁴⁹ (dt.: Entwicklung der autonomen Landkreise) stellte daher einen Meilenstein für den Aufbau der zapatistischen Selbstverwaltungsstruktur dar. Mit ihnen hatte sie eine feste Struktur geschaffen, durch die eine gewisse Professionalisierung der Arbeit der zivilen Aufständischen erfolgte. Nach *Burguete* sind die MAREZ

„Verwaltungsgebiete, die die EZLN abgesteckt hat, um autonome Räume für Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Bewohner zu schaffen. Sie ermächtigen die Bewohner dazu, Institutionen zu übernehmen und zu schaffen, die ihre Verwaltungsaufgaben nach den eigenen Vorstellungen erfüllen“¹¹⁵⁰ (Übers. d. Verf.).

Durch die Einrichtung zentraler Beratungsgremien auf einer zentraleren Verwaltungsebene konnten regionale Missstände und Konflikte, bei deren Bewältigung einzelne Gemeinden überfordert waren, konstruktiv gelöst werden. Da die Zapatisten ihre gesellschaftlichen und politischen Aufgaben auf zapatistischem Territorium als vollumfänglich rechtlich souverän begriffen,¹¹⁵¹ entwickelten sich mit der Zeit auf regionaler Ebene Arbeitsbereiche zu den verschiedenen Problemfeldern, wie Landverteilung, Bildung und Gesundheit sowie Rechtsprechung.¹¹⁵² In diesen Untergremien, den sog. *Comités* oder *Comisiones*, des auf regionaler Ebene zentralen Gremiums des *Consejo Autónomo* (dt.: autonomer Gemeinderat), erarbeiteten einzelne Mitglieder des *Consejo* mit den verantwortlichen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden Konzepte zum Beispiel zum Ausbau des autonomen Gesundheitssystems oder der autonomen Bildung.¹¹⁵³ Diese Konzepte mussten in der Folge den Dörfern zur Beratung vorgelegt werden, weil sie in allen Fragen die letzte Entscheidungshoheit hatten. Die zapatistischen Autoritäten hatten insofern „nur“ beratenden Charakter.¹¹⁵⁴

Über die faktische Bewältigung der anstehenden Probleme hinaus schaffte sich die Bewegung über die Errichtung der MAREZ eine legitimatorische Basis für den eigenen Macht- und Autonomieanspruch.¹¹⁵⁵ Innerhalb ihres tatsächlichen Einflussgebiets machte die zapa-

¹¹⁴⁸ *Bellinghausen*, Commandante Tacho: Creación del Municipio zapatista San Pedro de Michoacán, Interview v. 17. 12. 1994, wo ein Mitglied des neu geschaffenen Rates zur Frage der Autonomie und Selbstverwaltung sagt: “*Y es como un niño que no sabe cómo empezar gatear*“ (dt.: Es ist wie ein Kind, das nicht weiß, wie man krabbelt).

¹¹⁴⁹ *Gerónimo*, Creación del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 59.

¹¹⁵⁰ *Burguete*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 14.

¹¹⁵¹ Vgl. dazu Kapitel 4 B. I. 2.

¹¹⁵² *Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 9, wo als wesentliche neu eingerichtete Arbeitsbereich “*salud, educación, comercio, tránsito, administración, agraria, justicia, derechos humanos y campamentistas*” gelten.

¹¹⁵³ Auf dem Ausbau der Bildungs- und Gesundheitsstrukturen lag lange der Fokus der zapatistischen Bewegung, da er von der Bevölkerung und für den Widerstand als besonderes hilfreich angesehen wurde dazu *Baronnet*, Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 202.

¹¹⁵⁴ Das Prinzip „*proponer y no imponer*“ (dt.: vorschlagen und nicht aufzwingen) ist eines der *siete principios* (dt.: sieben Prinzipien) des *mandar obedeciendo*, *Doroteo*, Obligaciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 22; zu den Hintergründen der Beschränkung der Kompetenzen der Verwaltungsstrukturen auf eine beratenden Funktion, vgl. *Lenkersdorf*, Aprender a Escuchar, S. 94 ff.

¹¹⁵⁵ Ähnlich *Burguete*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 12.

tistische Bewegung von den später in den Verhandlungen von San Andrés geforderten Rechten Gebrauch. Inhalte sind:

- Das Recht, die Wahl der Vertreter nach eigener Vorstellung auszugestalten.
- Das Recht, das interne organisationsrechtliche System frei zu wählen.
- Das Recht, interne Konflikte im Rahmen eines eigenen Rechtssystems zu lösen.¹¹⁵⁶

Gemäß dem zapatistischen Autonomieansatz standen die Wahrnehmung dieser Rechte und die Frage nach der Form der Ausgestaltung derselben den Einwohnerinnen und Einwohnern der jeweiligen autonomen Landkreise zu. Orientiert an den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen bildeten sich je nach regionalen Bedürfnissen Verwaltungsstrukturen,¹¹⁵⁷ sodass sich in den Landkreisen unterschiedliche Schwerpunkte bei der Bewältigung der Selbstverwaltungsaufgaben herausbildeten und somit einen starken inhaltlichen Pluralismus ermöglichten.¹¹⁵⁸ Diese strukturelle Entscheidung hat sich bis heute durchgesetzt und ist auf die dritte Ebene der Verwaltung, die Ebene der Zone, erweitert worden.

Zur Strukturierung der dritten Verwaltungsstufe der Zone wurden im Jahr 2003 die *Caracoles* als Verwaltungszentren geschaffen. Im Laufe der Zeit erkannten die Autoritäten der Regionen, dass auch eine überregionale Koordination und Kooperation bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben förderlich und notwendig ist, vor allem um der ungleichen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung einzelner MAREZ entgegenzuwirken. Aus dieser Erkenntnis heraus hielten die Delegierten der autonomen Landkreise ab dem Jahr 1997 unregelmäßige überregionale Treffen ab. Zunächst jedoch handelte es sich bei der sogenannten

¹¹⁵⁶ *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 47, 65; das Recht, eigene Wahlmodalitäten aufstellen zu dürfen bekräftigend *Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 27 und S. 31.

¹¹⁵⁷ Beispielsweise dazu die Ausführungen in *Marcos*, Sie und Wir. VII.- Die Kleinsten 1, Comunicado v. 26. 2. 2013, wo es heißt: „*Ach ja, ich habe vergessen, etwas zu sagen, ungefähr ein Monat nach dem Beginn unserer Funktionen, dort, bei einer Organisation die CIOAC [zur PRD gehörend] heißt, haben sie uns einen Compañero gekidnappt zusammen mit einem LKW, und wir mussten das anzeigen und wir hatten keine Ahnung, wie man eine Anzeige macht. Mitglieder des Rats der Guten Regierung und Gemeinderäte, wir alle mussten unsere Worte einsetzen, ein oder zwei Worte, um diese Anzeige als Gruppe zu machen, jeder gab sein Wort und so formten wir eine Anzeige, aber wir haben es geschafft. Und daher haben wir den Sekretär gemacht, und wir haben den Koch gemacht, und wir haben den Aufräumer gemacht, denn wir mussten ja unseren Amtsraum und unseren ganzen Arbeitsbereich aufräumen, wir hatten niemand im speziellen, der diese Aufgaben ausführte und so machen wir es bis heute*“.

¹¹⁵⁸ *Griselda*, Formación de las primeras autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 43, die ausführt: „*Conforme el avance de la autonomía se vio la necesidad de elegir más comisiones, como agraria, juez civil, honor y justicia*“; zu den Gefahren eines durch Dezentralisierung geschaffenen Pluralismus *Stahler-Sholk*, Latin American Perspectives 34 (2007), S. 48 (55); sowie *Burguete*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista, S. 9, die insbesondere eine Fraktionalisierung und Segmentierung der einzelnen Räte aber auch der Bewegung im Ganzen befürchtet.

*Asociación de Municipios Autónomos*¹¹⁵⁹ um einen losen Zusammenschluss ohne eigenes festes Gremium. Ein solches gründete sich erst 2002 unter dem Namen *Directiva de la Asociación de Municipios*. Dies bestand aus einem achtköpfigen Direktorium, welches sich aus Mitgliedern der einzelnen *Consejos* zusammensetzte und die Zusammenarbeit der innerhalb der Wirkungszone dieses Gremiums assoziierten Landkreise koordinieren sollte.¹¹⁶⁰

Die Institutionalisierung der überregionalen Strukturen durch die *Caracoles* war die letzte umfassende Strukturreform. Sie verband die Kompetenzen der mit hauptsächlich internen Aufgaben beschäftigten Gremien der *Asociación de Municipios Autónomos*¹¹⁶¹ mit den Kompetenzen der bis dato vor allem für die Kommunikation mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft verantwortlichen Institution der fünf *Aguascalientes*.¹¹⁶² Die interne Ausgestaltung der Aufgabenverteilung und Arbeitsweise der *Caracoles* orientierte sich an den bereits auf den unteren Ebenen bestehenden organisatorischen Strukturen.¹¹⁶³ Die Zapatisten führten somit ihren Aufbau einer „anderen Politik“ „von unten“ fort. Die Evolution der Selbstverwaltungsstrukturen aus den in den Dörfern üblichem *Sistema de Cargo* über die lokalen Verwaltungsstrukturen der neuen *Cargos* der lokalen *Autoridades locales* und deren Ausweitung auf regionale und zuletzt auf die überregionale Ebene führte in der Verwaltungspraxis dazu, dass jedes Amt, jede *Comisión* und jedes *Comité*, das auf höherer Stufe neu eingerichtet wurde, ein entsprechendes Pendant auf den unteren Verwaltungsebenen hatte.¹¹⁶⁴ Da die Delegierten der oberen Stufen direkt aus der *Base de Apoyo* durch Wahl der Dörfer ernannt wurden, die zudem häufig lokale Autoritäten waren und auch Aufgaben

¹¹⁵⁹ *Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 7, wo das Gremium konkret die Versorgung des überregionalen zapatistischen Gesundheitszentrums und seiner *Promotores* durch die autonomen Landkreise organisierte.

¹¹⁶⁰ Diese Ausführungen beziehen sich auf die spätere Zone des Caracols I - La Realidad. Aufgrund der stets parallelen Entwicklung der Strukturen auf den zapatistischen Territorien ist davon auszugehen, dass sich ein derartiges Gremium auch in den anderen Zonen gegründet hat, zumal ein Jahr später die Geburt der *Caracoles* verkündet wurde. Jedoch erlaubte der starke Dezentralismus eine divergierende Umsetzung; zu den hier beschriebenen Strukturen in La Realidad *Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 8 ff.; zu den Strukturen im späteren Caracol III - *La Garrucha*, *Artemio*, Formación de las primeras autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 44; zu den Strukturen im späteren Caracol IV - Morelia, *Otro compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 61 ff. und 66.

¹¹⁶¹ Zu deren Gründung *Marcos*, Sie und Wir VII.- Die Kleinsten 1, Comunicado v. 26. 2. 2013.

¹¹⁶² Zur Aufgabe der *Aguascalientes* als Kommunikationszentrum eingehend *Marcos*, Die Schnecke des Endes und des Anfangs, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), Wind der Veränderung, S. 150 ff.

¹¹⁶³ *Stahler-Sholk*, Latin American Perspectives 34 (2007), S. 48 (55).

¹¹⁶⁴ Zurr langsamen und schrittweisen Delegation der Selbstverwaltungsaufgaben auf höhere Ebenen, *Edgar*, Trabajos de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 47; sowie eingängig zur Verknüpfung zwischen den einzelnen Verwaltungsebenen *Manuel*, Resistencia cultural, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 61; zur gleichbleibenden Form der Entscheidungsfindung *Speed*, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia en las Juntas de Buen Gobierno zapatistas, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 159.

als Delegierte auf den höheren Verwaltungsstufen übernahmen, war schon aus tatsächlichen Gründen die Rückbindung zu den *Comunidades* stark ausgeprägt. Ausschlaggebend für die Kongruenz der Strukturen waren am Ende weniger praktische Erwägungen, als der Anspruch der zapatistischen Bewegung ihre Form der direkten Demokratie, als *Buen Gobierno*, umzusetzen. Denn obwohl innerhalb der zapatistischen Territorien ein hohes Maß an Dezentralität und Subsidiarität bei der konkreten Ausgestaltung der Selbstverwaltungsstrukturen umgesetzt wurde, waren die Grundprinzipien der Verteilung der Hoheitsgewalt „nicht verhandelbar“. Dazu führt ein Lehrer in der Escuelita aus:

„Daher ist es interessant, dass wir anerkennen, dass die Pläne, die wir zunächst machen, je nach Bedürfnis modifiziert werden können, je nachdem was in dem Fall zweckmäßig erscheint. Dinge werden nicht beibehalten, weil sie so entstanden sind und auf dieselbe Weise beibehalten werden müssen, sondern es gibt Dinge, die verändert werden können und solche die beibehalten werden müssen. Zum Beispiel die *Sieben Prinzipien des mandar obedeciendo*, von denen ich nicht glaube, dass wir sie ändern werden, sondern die wir im Gegenteil ergänzen müssen, weil es sich um Prinzipien handelt, an denen wir in unserem Alltag auf Dauer nicht vorbeikommen“¹¹⁶⁵ (Übers. d. Verf.; Hervorhebung nicht im Original).

Das *gehorchende Regieren*¹¹⁶⁶ hat mithin die Evolution der Selbstverwaltungsstrukturen maßgeblich geprägt. Reformen und strukturelle Anpassungen derselben mussten diesem Regierungsprinzip entsprechen. Den *Sieben Prinzipien* folgend bedeutet dies im Ergebnis, dass den Dörfern und ihren *Asambleas* in irgendeiner Weise die endgültige Entscheidungskompetenz überantwortet bleiben muss.

¹¹⁶⁵ *Otro Compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 62: “Entonces es interesante que nos damos cuenta que los planes que se hacen al principio se pueden modificar cuantas veces sea necesario, según la necesidad de cómo tiene que hacerse. No es porque así nació y así vamos a permanecer, hay cosas que sí y cosas que no. Por ejemplo los siete principios del mandar obedeciendo, yo creo que eso no lo vamos a cambiar, creo que es al contrario, vamos a tener que agregar porque son principios que no se pueden pasar a lo largo de nuestra vida”. Dies zeigt auch, dass dieses Grundprinzip eine nicht der Disposition der Mehrheit unterliegende Ordnungsmaxime ist.

¹¹⁶⁶ Mangels eines effektiven Sanktionsapparates – gewollt oder ungewollt – kann die Umsetzung politischer Entscheidungen nur durch das Einverständnis und die aktive Beteiligung der Betroffenen erfolgen. Zugeständnisse sind aber nur dann zu erwarten, wenn die Betroffenen aktiv in den Entscheidungsprozess einbezogen sind und sich in den Ergebnissen wiederfinden. Die strukturelle Dezentralität und Machtdiversifikation sowie das Prinzip des gehorchenden Regierens entwickelten sich demnach nicht nur aus theoretisch-legitimatorischen, sondern auch aufgrund praktischer Beweggründe.

II. Abgrenzung der zivilen von den militärischen Strukturen des zapatistischen Aufstandes

Von den hier im Einzelnen besprochenen zivilen Selbstverwaltungsstrukturen sind die militärischen Strukturen der EZLN zu unterscheiden.¹¹⁶⁷ Die „Zapatistische Armee der Nationalen Befreiung“ und ihre Verantwortlichen in den einzelnen Gemeinden bilden, so *Marcos*, den „undemokratischen Moment“¹¹⁶⁸ in der zapatistischen Rebellion. Daher wurde seit der Verwaltungsreform im Jahr 2003 eine strikte Ämtertrennung zwischen der Befreiungsarmee und den zivilen Selbstverwaltungsstrukturen eingeführt. Die Einhaltung lässt sich wegen der mangelnden Transparenz nach außen, d.h. für Vertreter der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft, nur schwer nachvollziehen. Oberstes Organ bildet das *Comité Clandestinos Revolucionarios Indígenas-Comandancia General* (CCRI-CG; dt.: Generalkommandantur des Geheimen Revolutionären Indigenen Komitees). Das Komitee, besetzt aus Mitgliedern der BAZ und den Kommandanten, leitet den zivilen und militärischen Arm der EZLN. Während die zivilen Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden, existiert zur Frage der Ernennung der militärischen Vertreterinnen und Vertreter nur die Aussage, dass sie den Dienst freiwillig antreten.¹¹⁶⁹ Laut *Barmayer* stellen die militärischen Verantwortlichen, die sog. *Responsables de la Organización*, die für eine Region verantwortlichen *Majores* sowie die CCRI Parallelstrukturen in den Gemeinden, waren stets anwesend und – wenn auch meist passiv – an den politischen Entscheidungen beteiligt.¹¹⁷⁰ *Barmayers* Ausführungen zu diesem Thema sind ungewöhnlich konkret, weil er nach eigener Aussage die Möglichkeit hatte, an einigen Versammlungen der Zapatisten teilzunehmen. Allerdings datieren diese Aussagen auf das Jahr 2001. In den Büchern der *Escuelita* wird die EZLN ebenfalls erwähnt und übernimmt in den einzelnen Zonen Aufgaben in den zivilen Verwaltungsstrukturen. *Marcos* führt dazu aus:

„Das Geheime Revolutionäre Indigene Komitee jeder Zone überwacht die Funktionsfähigkeit jedes Rats der Guten Regierung, um Akte von Korruption, Intoleranz, Willkür, Ungerechtigkeit und der Abweichung von den Prinzipien des gehorchenden Regierens zu vermeiden“¹¹⁷¹.

Neben einzelnen weiterhin bestehenden formellen Verknüpfungen kann keine abschließende Aussage darüber getroffen werden, inwieweit die Kompetenzteilung zwischen militärischen und zivilen Strukturen auf informeller Ebene weiterhin besteht. Ein übermäßiger Einfluss

¹¹⁶⁷ Dazu im Einzelnen *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010; sowie *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S 52 ff.

¹¹⁶⁸ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 5: Eine Geschichte, Comunicado v. 27. 7. 2003.

¹¹⁶⁹ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 53.

¹¹⁷⁰ *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 90 ff.; vertiefend *Marcos*, Septimo Viento: unos muertos dignos y rabiosos, Comunicado v. 6. 1. 2009

¹¹⁷¹ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 6. Ein Name, Comunicado v. 27. 7. 2003: „*El Comité Clandestino Revolucionario Indígena en cada zona vigilará el funcionamiento de las Juntas de Buen Gobierno para evitar actos de corrupción, intolerancia, arbitrariedades, injusticia y desviación del principio zapataista de Mandar Obedeciendo*“.

der nicht demokratisch legitimierten militärischen Strukturen würde dem Selbstverständnis der Zapatisten und dabei insbesondere dem Prinzip des *mandar obedeciendo* widersprechen. Eine informelle Einflussnahme auf die Entscheidung der zivilen Gremien der Selbstverwaltungsstrukturen kann aber weder bewiesen noch ausgeschlossen werden. Für die Untersuchung der bestehenden Selbstverwaltungsstrukturen ist die Verbindung zwischen militärischem Flügel und zivilen Selbstverwaltungsstrukturen daher nur interessant, sofern der CCRI-CG und die EZLN Teil der zivilen Strukturen sind.

Auch die Quellenlage anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bezüglich dieses Themas ist dürftig. Aufgrund des Vertrauens, welches die BAZ den Vertreterinnen und Vertretern der EZLN entgegenbringt und der in den Strukturen der EZLN vorhandenen zusätzlichen Expertise ist ein zumindest informeller Einfluss der Vertreter und Vertreterinnen der EZLN wohl wahrscheinlich. Da sich jedoch auch die EZLN vor wichtigen Entscheidungen regelmäßig an die Unterstützungsbasis gewendet hat und nicht zuletzt auch von dieser versorgt wird, ist eine politische Dominanz der EZLN eher unwahrscheinlich.¹¹⁷²

B. Der Autonomieprozess – Ein Beispiel

Für den Einstieg in die Untersuchung der Selbstverwaltungsstrukturen werde ich einige Ausführungen von *Mariana Mora Bayo*¹¹⁷³ aus dem Buch „Luchas ‘muy otras‘“¹¹⁷⁴ bemühen. Im Rahmen einer Feldforschung im Jahr 2005 und 2006 zu ihrer Doktorarbeit kooperierte sie mit der zapatistischen Bewegung und deren Autoritäten in der Zone IV¹¹⁷⁵. Das Verwaltungszentrum befindet sich in Morelia. Ihre Untersuchungen führte sie im MAREZ *17 de Noviembre*¹¹⁷⁶ durch. Für die Genehmigung ihrer Forschungen musste sie im Ergebnis mit allen Ebenen der zapatistischen Selbstverwaltung zusammenarbeiten. Ihre Beschreibungen des Prozesses sind sehr eingängig. Sie dienen daher als lehrreiches Beispiel und erlauben einen ersten konkreten Blick auf die Arbeitsprozesse innerhalb der zapatistischen Autono-

¹¹⁷² Zu dieser Problematik *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 42; zur Rolle der EZLN, *Ders.*, S. 52.

¹¹⁷³ *Mariana Mora Bayo* ist Professorin für Anthropologie am *Centro de Investigaciones y estudios superiores en antropología social*. Sie hat ihren Doktor 2008 in Sozial-Anthropologie an der University of Texas-Austin gemacht und davor den Master in Lateinamerikastudien an der Stanford-University, Quelle: <https://stonecenter.tulane.edu/articles/detail/254/Mariana-M>.

¹¹⁷⁴ *Mora*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 79-110.

¹¹⁷⁵ Zur Erinnerung: Eine Aufschlüsselung zu den Zonen und Caracoles findet sich in Kapitel 3 A. IV. 2.

¹¹⁷⁶ Anm.: Der Name des MAREZ “17 de Noviembre“ bezieht sich auf das mutmaßliche Gründungsdatum der EZLN. Es ist bei den Zapatisten üblich, den neu gegründeten MAREZ von denen der offiziellen Landkreise abweichende Namen zu geben. Die neuen Namen haben stets einen Bezug zu der Geschichte der Aufständischen oder anderer bekannter Widerstandskämpfer, so heißt ein Landkreis z.B. „Ricardo Flores Magón“ oder „Ernesto Che Guevara“. Andere Landkreise werden nach solchen Aufständischen benannt, die während der zwölf-tägigen bewaffneten Auseinandersetzung gefallen sind; dazu auch *Marcos*, Sie und Wir VII.- Die Kleinsten 1, Comunicado v. 26. 2. 2013.

mie. Es erfolgt keine wortwörtliche Darstellung. Ich beschränke mich auf ihre Ausführungen zum Entscheidungsprozess. Abgesehen von der Auswahl einzelner Passagen soll die Darstellung ohne persönliche Wertung erfolgen:

Mora musste ihre Anfrage für die Durchführung eines Forschungsvorhabens einige Monate vor einem möglichen Beginn bei der zuständigen *Junta de Buen Gobierno* stellen. In diesem Antrag erläuterte sie die Ziele ihres Forschungsvorhabens sowie die Methoden, mit denen sie ihre Forschungsfragen zu beantworten hoffte. Einige Zeit nachdem sie den Antrag für das Forschungsvorhaben bei der *Junta* gestellt hatte, wurde sie im *Caracol* von einem Vertreter des Landkreises *17 de Noviembre* empfangen. Es handelte sich um ein Mitglied des autonomen Landkreisrates in der Dependance des Landkreises.¹¹⁷⁷ Der Vertreter wurde von den *Representantes* (dt.: Vertretern) der 35 in dem Landkreis assoziierten Gemeinden in einer *Asamblea Municipal* ausgewählt, sie über den Gang des Verfahrens, die Gründe für die getroffenen Entscheidungen und über den weiteren Verlauf zu informieren. Außer ihr und dem Vertreter war in dem Gebäude ein weiteres Mitglied des Landkreisrates anwesend. Unter dem *Bastón de Mando* (dt.: Kommandostab) des Landkreises sitzend, der von dem Ältestenrat traditionell als Symbol für den Dienst an der Gemeinde zu Beginn einer jeden Legislaturperiode überreicht wird, verkündeten sie *Mora* ihre Entscheidung:

„[...] die Asamblea de Zona (dt.: Versammlung der Zone)¹¹⁷⁸ hat entschieden, dass du hier im 17ten arbeiten wirst (Anm. d. Übers.: „17“ bezieht sich auf den Namen des MAREZ 17 de Noviembre). In der Vollversammlung haben wir deinen Vorschlag vorgelesen und überlegt, wie wir deine Studie durchführen werden. Im dem Landkreis wirst du in zwölf pueblos gehen; einige von ihnen sind alte Ejidos, andere sind Centros Nuevos (dt.: neue Zentren)¹¹⁷⁹, wie du es nachgefragt hattest. Dort kannst du die Interviews führen, um die du ersucht hast. Jedes Dorf wird dabei selber entscheiden, auf welche Weise sie diese Arbeit machen möchten. Dies war die Entscheidung der Versammlung. Danach wirst du dich mit uns koordinieren, um deine Fortschritte zu sehen. Nachdem du zwei oder drei Gemeinden besucht hast, erstattest du uns einen Bericht, in dem Kopien der Interviews enthalten sind, damit wir diese gemeinsam analysieren können. Das Endergebnis der Arbeit wird in einer Versammlung der Junta und aller Repräsentanten vorgestellt. Dies ist die Übereinkunft“¹¹⁸⁰ (Übers. d. Verf.).

¹¹⁷⁷ Jeder zapatistische Landkreis hat eine eigene Niederlassung auf dem Gelände des *Caracols*.

¹¹⁷⁸ Diese Versammlung konstituiert sich aus den Vertretern der sieben autonomen Landkreise, die unter dem *Caracol IV*, Torbelino de nuestros palabras, Morelia zusammengeschlossen sind.

¹¹⁷⁹ Die Bezeichnung spielt auf die nach dem Aufstand im Rahmen der Landnahme neu gegründeten Dörfer an. Während des Aufstandes haben sich die Zapatisten in manchen Gebieten große Teile Land angeeignet und diese an die Unterstützungsbasis verteilt. Zur Bewirtschaftung haben sich dort neue Dörfer gegründet.

¹¹⁸⁰ *Mora*, producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 80: “[...] la asamblea de zona decidió que vas a trabajar aquí en 17. En la asamblea leímos la propuesta y vimos cómo se va a hacer este estudio. En el municipio vas a ir a doce pueblos, algunos son viejos ejidos y otros nuevos centros, tal como lo habías pedido. Ahí vas a hacer las entrevistas que solicitaste. Cada pueblo va a decidir cómo quiere hacer este trabajo. Así fue la decisión en la asamblea. Después te vas a seguir coordinando con nosotros para ver los avances. Cuando termines de visitar dos o tres comunidades, nos vas a entregar informes con copias de las entrevistas para que las analicemos juntos. El trabajo final se va a presentar con la junta y con todos los representantes en la

Nachdem also der Vorschlag auf Ebene der Zone genehmigt wurde und über einen geeigneten Landkreis zur Durchführung des Forschungsvorhabens entschieden war, wurde die weitere Verantwortung an den Landkreis übergeben. Auf dieser Ebene wurde in der Folge über die Art und Weise der Durchführung und die Orte entschieden sowie die logistischen Voraussetzungen geschaffen.

Den Vorgaben der *Asamblea* des Landkreises folgend fanden die ersten Interviews in der Gemeinde *7 de Enero*, ein *Nuevo Centro*, statt. In der Gemeinde lebten damals hauptsächlich junge Menschen, deren Eltern sich bereits mit den Zapatisten solidarisiert hatten und schon in den früheren Bauerngewerkschaften aktiv waren. Auch dort wurde *Mora* einem Vertreter der Gemeinde, der *Gobierno Autónomo Regional*, zugeteilt, der aus dem Dorf stammte und sie begleiten sollte. *Mora* musste dem Vertreter einen Monat vor ihrer Ankunft ihr Forschungsvorhaben vorstellen und jeder der betroffenen Gemeinden Kopien der Fragen zukommen lassen, damit dieser sie der *Asamblea* des Landkreises vorstellen konnte. Nach ihrer Ankunft führte er sie zu einem Gebäude, in dem die sog. *Reuniones* (dt.: Besprechungen) stattfanden. Das Haus war aus Brettern gebaut und hatte einen Lehmfußboden. Die Mitglieder der Gemeinde trafen nach und nach ein. Zunächst betraten die Frauen das Gebäude und setzten sich in die vorderen Reihen. Die Männer sammelten sich draußen in Grüppchen und betraten das Gebäude erst, nachdem die ganze Gemeinde anwesend war. Sie nahmen getrennt von den Frauen in den hinteren Reihen Platz. Nach Beginn der Veranstaltung wurde *Mora* das Wort erteilt, damit sie ihr Forschungsvorhaben vor der Gemeinde schildern und zu ihrer Motivation und weiteren Intention bezüglich ihrer Forschungen befragt werden konnte. Das Ergebnis dieser Erklärungen war ihren Schilderungen zu Folge eine lange Diskussion auf *Tseltal* zwischen den Frauen auf der einen und den Männern auf der anderen Seite. Diskutiert wurden insbesondere Fragen zum Ablauf der Interviews und darüber, wer an ihnen teilnehmen sollte. Im Ergebnis entschied sich die Gemeinde für Kollektivinterviews, wobei auch dort eine Trennung zwischen Männern und Frauen stattfand. Dabei sollte ein Mitglied der Gemeinde, die verschiedene Erfahrungen mit der Forderung nach Autonomie in der Region gemacht hat, die Fragen beantworten. Zudem wurde entschieden, dass die gesamte Gemeinde und auch die Kinder an den Gesprächen teilnehmen sollten, um auch ihnen ein besseres Bild der Geschichte der zapatistischen Autonomie zu vermitteln. Schlussendlich sollten die Gespräche erst dann beginnen, wenn der Gemeinde die Fragen und eine Vorbereitungszeit zugestanden wurde. Die Interviews gerieten vor diesem Hintergrund zu politischen Diskussionen über die eigene Geschichte und darüber, wie die verschiedenen Aspekte zu deuten seien. Zudem wurden die Ergebnisse der Studie aus den zwölf besuchten Gemeinden durch die Bewegung selber diskutiert, analysiert und an die Gemeinden verteilt, auch die Ergebnisse von *Mora*, welche als Doktorarbeit erschienen.¹¹⁸¹

asamblea. Así está el acuerdo”.

¹¹⁸¹ *Mora*, *Decolonizing Politics: Zapatista Indigenous Autonomy in an Era of Neoliberal Governance and Low Intensity Warfare*, Diss. 2008, The University of Texas at Austin.

Eine gemeinsame Auswertung der Ergebnisse wurde von den Vertretern mit dem Argument zurückgewiesen, dass die Forscherin bei der Auswertung keine Unterstützung bekommen sollte, da sie mit dem Ergebnis einen Dokortitel erwerben wolle und die Analyse daher in ihren eigenen Verantwortungsbereich falle.

Die von den Zapatisten gestellten Anforderungen an die Durchführung des Forschungsvorhabens änderten die Ausgangslage von Mora's Forschungsvorhaben. Die Zapatisten als „Untersuchungsgegenstand“ wurden vom Objekt zum teilnehmenden Subjekt, in dem die Erlaubnis des Vorhabens unter Maßgabe eines Erkenntnisgewinns für die erforschten Gemeinden und die Bewegung an sich gestellt wurde. Ziel ist eine gemeinsame Reflexion und Interpretation, die das zwischen den Fragenden und den Befragten existierende Subordinationsverhältnis auflöst. Es unterscheidet sich damit evident von dem Verhältnis, welches zwischen den Indigenen und dem mexikanischen Staat bis zum Beginn des Aufstandes vorherrschte. Für die Forscherin beschreibt die Art und Weise des Umgangs der Autoritäten und der Dörfer mit ihrer Anfrage ein verändertes Selbstverständnis. Sie führt dies nicht zuletzt auch auf den Aufbauprozess der zapatistischen Autonomie zurück. Forschungsvorhaben von nationalen und internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden unterstützt, jedoch unter der Maßgabe, dass sich daraus auch ein Mehrwert an Erkenntnissen für die Bewegung selber ergibt. Dafür war es für die Zapatisten notwendig, neue Formen der Transparenz und Informationspolitik zu etablieren, damit insbesondere in diesen stets stark partizipativ ausgestalteten Prozessen ein möglichst hierarchiefreier Diskurs in den Gemeinden selber stattfinden konnte. Dies steigerte laut Mora das eigene Bewusstsein der *Base de Apoyo* für den Aufstand und seine Zusammenhänge. Sie sieht in dem hier beschriebenen Ablauf den Ausdruck für das Regierungsprinzip des *mandar obedeciendo*. Sie führt dazu aus:

„Ein Initiativvorschlag der Junta de Buen Gobierno darf nicht als Anweisung verstanden werden, sondern als eine Form, einen Dialog anzustoßen mit den Comunidades und den Municipios Autónomos, die stets das letzte Wort haben.

‘Es ist Vernunft und Wille der guten Männer und Frauen, die die beste Art des Regierens und sich Regierens gefunden haben, nämlich jene wonach das Beste für die Mehrheit, das Beste für alle ist. Jedoch ohne die Worte der Minderheit zum Schweigen zu bringen, sondern sie ihren Weg weitergehen zu lassen [...] wenn der, der regiert, der Wahrheit gehorcht, gehorcht der, der befiehlt mit dem gemeinsamen Herzen der wahrhaftigen Männer und Frauen (CCRI-CG, 26 Februar 1994)‘¹¹⁸²(Übers. d. Verf.).

¹¹⁸² Mora, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 94: *“Una propuesta inicial presentada por las JBG no se debe entender como una orden, sino una forma de iniciar un diálogo con las comunidades y municipios autónomos, quienes tienen la última palabra. ‘Es razón de los hombres y mujeres buenos encontrar la manera mejor de gobernar y gobernarse, lo que es bueno para los más, para todos es bueno. Pero que no se acallan las voces de los menos, sino que sigan en su lugar [...] el que manda obedece si es verdadero, el que obedece manda por el corazón común de los hombres y mujeres verdaderos (CCRI-CG, 26 de febrero de 1994)’”*.

Es gäbe noch einige andere Beispiele, an denen sich das Verhältnis zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen untereinander sowie zur der *Base de Apoyo* und nicht zuletzt zur nationalen und internationalen Zivilgesellschaft illustrieren ließen. Nicht zuletzt meine eigenen Erfahrungen in Chiapas als Menschenrechtsbeobachter bestätigen viele der durch *Mora* gemachten Erfahrungen. Als konkretes Beispiel soll dies daher an dieser Stelle genügen.

C. Ebenen zapatistischer Selbstverwaltung

Obwohl den zapatistischen Gemeinden, Landkreisen und Zonen bei der Bewältigung ihrer autonomen Verwaltungsaufgaben dem Autonomiekonzept der Zapatisten folgend organisationsrechtlich ein weiter Ausgestaltungsspielraum zugestanden wird,¹¹⁸³ gleicht sich der Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen in den fünf Zonen in vielen Punkten.¹¹⁸⁴ Dies verwundert nicht, da sich die Verwaltungsstrukturen im Laufe des Aufstandes parallel in mehreren Schritten entlang einer kongruenten politischen Idee entwickelt haben.¹¹⁸⁵ Unterschiede betreffen eher konkrete Einzelfragen, wie zum Beispiel die Ausgestaltung der konkreten Wahlmodalitäten, die Länge der Wahlperioden oder die Schwerpunktsetzung bei politischen Einzelfragen in den Zonen, Landkreisen und Gemeinden. Dies können Fragen betreffend der Umsetzung der *trabajos colectivos* (dt.: Kollektivarbeiten), dem Aufbau eines Schulgebäudes oder ähnlichem sein.¹¹⁸⁶

Die angepasste Schwerpunktsetzung ist das Ergebnis unterschiedlicher Herausforderungen in den einzelnen Zonen, wie der Größe der zu verwaltenden Territorien, bereits vorhandener Infrastruktur, wirtschaftlicher Voraussetzungen und nicht zuletzt der Kompetenzen und Fähigkeiten der am Aufbau der Strukturen beteiligten Menschen.¹¹⁸⁷ Bei der Lektüre der einschlägigen Bücher zeigt sich, dass nicht zuletzt das unterschiedliche Ausmaß von Landbesetzungen, zu denen es in einigen Zonen nach Beginn des Aufstandes kam, einen Einfluss auf den Schwerpunkt der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung hatte. Dieses Land konnte an die Unterstützungsbasis verteilt werden und sorgte für divergierende wirtschaftliche Voraussetzungen in den Zonen.

¹¹⁸³ *Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 27 ff. u. 31.

¹¹⁸⁴ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹¹⁸⁵ Vgl. Kapitel 6 B.

¹¹⁸⁶ Ein Beispiel zu bestehenden *trabajos colectivos* im Caracol V – Roberto Barrios, *Salomón*, Función de los delgados y delgadas de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno I, S. 78; ausführlich zum selben Thema *Stahler-Sholk*, Autonomía y economía política de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 409 ff.

¹¹⁸⁷ *Pedro Marín*, Formación de las primeras autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 43 ff., der den Prozess für Caracol III – La Garrucha beschreibt; für das Caracol IV – Morelia *Gerónimo*, Creación del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 59.

I. Überblick über die Selbstverwaltungsstrukturen

Aktuell (Januar 2016) umfasst das autonome Territorium der zapatistischen Bewegung, also jenes Gebiet, welches in die Selbstverwaltungsstrukturen eingebunden ist, fünf Zonen mit ihren fünf Verwaltungszentren als „Hauptstadt“, 27 *Municipios Autónomos Rebeldes Zapatistas* und eine unbestimmte Anzahl von Gemeinden. Vereinzelt existieren in den Zonen neben den MAREZ auch noch andere regionale Entitäten, die die Zapatisten als *Regiones* bezeichnen. Mutmaßlich ordnen sich 200 bis 300 Tausend Menschen¹¹⁸⁸ den Selbstverwaltungsstrukturen unter, nehmen an den politischen Prozessen teil und bezeichnen sich selber als Zapatisten oder sind Teil der *Otra Campaña*. Genauere Zahlen sind der Öffentlichkeit nicht zuletzt aufgrund der schwierigen geografischen Lage und der Abgeschlossenheit einiger chiapanekischer Regionen nicht bekannt. Aktuellem Kartenmaterial zu urteilen breiten sich die autonomen zapatistischen Territorien – vorsichtigen Schätzungen nach zu urteilen – auf mindestens einem Drittel der Fläche des Bundesstaates Chiapas aus. Es handelt sich um eine Fläche von etwa 25.000 km², was bedeutet, dass das von den Zapatisten regierte Gebiet etwas größer ist als das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Abb. 3). Das Territorium weist an verschiedenen Stellen stark unterschiedliche geografische Bedingungen auf. Einige Gebiete gehören zum Hochland von Chiapas, welches sich durch eine bergige Landschaft und einem Wechsel zwischen Regenzeit im Winter und Sommer sowie trockenen Phasen im Frühling und Herbst auszeichnet. Hier herrschen das ganze Jahr über hohe Temperaturen. Während die Fauna des Tieflandes durch Steppe und Wälder geprägt ist und zu den stärker besiedelten Gebieten zählt, gehört der Lakandonische Urwald an der Grenze zu Guatemala zu den größten zusammenhängenden Urwaldflächen der Erde. Einige Gebiete sind weiterhin nicht oder nur schwer zugänglich. Die unterschiedlichen und mitunter schwierigen geografischen Bedingungen sowie der teilweise schlechte Ausbau von Infrastruktur führen dazu, dass es in einigen Gegenden und auch zapatistischen Gemeinden kein Internet, Handy-, Fernsehempfang oder Telefonanbindung gibt. Zudem ist teilweise nur eine schlechte Straßenanbindung vorhanden. Auch der Zugang zu fließendem Wasser und Strom kann noch nicht überall gewährleistet werden.

Die fünf Zonen und die darin assoziierten autonomen Landkreise richten sich bei ihrer Grenzziehung bewusst nicht nach den offiziellen Landkreisen des mexikanischen Staates.¹¹⁸⁹ Welches Territorium letztendlich von der jeweiligen Organisationseinheit umfasst ist, also welcher MAREZ zu welcher Zone und welche Gemeinde zu welchem MAREZ gehört, entscheiden die Zapatisten aus eigenen, ganz unterschiedlichen Erwägungen heraus. Sie orientieren sich an der Geografie sowie teilweise an der ethnischen Zusammensetzung der jeweiligen Gemeinden und Landkreise. Auf zapatistischem Territorium sind indigene

¹¹⁸⁸ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 43; keine genauen Zahlen nennend, aber auch in diesen Dimensionen *Aguirre Rojas*, gehorchendes befehlen, S. 21.

¹¹⁸⁹ *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 73.

Sprachen sehr verbreitet. Gesprochen werden vornehmlich Tzotzil, Tzeltal, Tojolalbal und Ch'ol, teilweise in Dialekten, die sich von Tal zu Tal unterscheiden können. Insbesondere die jüngere Generation der indigenen Bevölkerung spricht mittlerweile vermehrt gut Spanisch. Bei der älteren Generation dagegen sind gute Spanischkenntnisse weniger verbreitet. Dies kann sich von Gemeinde zu Gemeinde, aber insbesondere je nach Anbindung der einzelnen Region unterscheiden.¹¹⁹⁰ Weniger zur Vermeidung ethnischer Konflikte, sondern eher um Sprachbarrieren und Konflikte bei der Beteiligung auf den Versammlungen zu verhindern, hat sich zum Beispiel bei der Gründung der autonomen Landkreise ein Landkreis, der der indigenen Gruppe der Tzeltales angehört, entschlossen, sich einem angrenzenden Landkreis derselben indigenen Gruppe anzuschließen. Der von ihnen verlassene Landkreis wurde hauptsächlich von Mitgliedern der indigenen Gruppe der Tzotziles bewohnt. Ebenso erfuhr ich in Gesprächen vor Ort, dass eine Tzeltal-Gemeinde, die eigentlich in dem Gebiet der *Zona Altamirano* gelegen ist und somit unter die Verwaltung des Caracol IV – Morelia fiel, aufgrund der geographischen Gegebenheiten und der Nähe zum Caracol II – Oventic (zu den einzelnen Caracoles vgl. Tabelle 1) sich aus Praktikabilitätsgründen diesem Territorium anschloss. Deshalb und noch aus anderen Gründen wurde die Verteilung der autonomen Landkreise angepasst. Ein weiteres gutes Beispiel für die Anpassung der Verwaltungsstrukturen an die örtlichen Gegebenheiten ist die Strukturreform in der Zone des Caracol IV – Morelia: Dort wurden die vier bestehenden MAREZ zu drei zusammengefasst und die autonomen Landkreise zusätzlich in *regiones* unterteilt.¹¹⁹¹

Die Zapatisten haben ihre Strukturen auch ähnlich benannt (siehe Abb. 3). Der Begriff des „Nivel“ (dt.: Ebene) und die Untergliederung in obere, mittlere und untere Ebene darf nicht im Sinne von Hierarchieebenen verstanden werden.¹¹⁹² Insofern man von Hierarchien im Sinne von Weisungsrechten und verbindlicher Entscheidungskompetenz reden möchte, vollziehen sich diese von „unten nach oben“. Die Ebenen sind eher im Sinne einer Zentralisierung von politischen Beratungs- und Initiativkompetenzen der jeweiligen Gremien zu verstehen. Der Idee eines Subsidiaritätsgrundsatzes¹¹⁹³ folgend sind Konflikte oder Entscheidungen auf einer möglichst dezentralen Ebene zu treffen. Das heißt, je nachdem ob mehrere Gemeinden oder Landkreise in die Lösung und den politischen Willensbildungsprozess integriert werden müssen, wandert die Zuständigkeit. Die Beratung, Vorbereitung und Umsetzung einer Entscheidung führt zur nächsten zentraleren und damit „höheren“ Ebene. Eine

¹¹⁹⁰ In zwei der von mir besuchten Gemeinden war die jeweilige indigene Sprache die Alltagssprache. Dies waren Tzotzil und Tzeltal. Nur wenige Dorfbewohner*innen sprachen Spanisch. In den autonomen Schulen wurde in der jeweiligen Sprache unterrichtet, aber auch Spanisch gelehrt. In einer dritten, besser abgebuenden Gemeinde hingegen war die indigene Sprache beinahe ausgestorben. Nur die älteren Bewohner*innen beherrschten sie noch.

¹¹⁹¹ Dazu mehr unter Kapitel 2. B. II. 3. e) iv.; *Otro compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 62.

¹¹⁹² Ähnlich *Fernández*, *Gobierno autónomo zapatista*, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹¹⁹³ Zu den Kriterien der Kompetenzverteilung im Sinne des Subsidiaritätsprinzips *Würtenberger*, *StWiss 4* (1993), S. 621 (624).

Zapatistin aus dem Caracol II nimmt in den Büchern der *Escuelita* selber Stellung zu den drei Ebenen:

„In unserer Zone gibt es drei Ebenen der autonomen Autoritäten:

Auf der ersten Ebene gibt es die *agentes* und *comisariados autónomos*. Diese gibt es in jeder zapatistischen Gemeinde. Sie sind die unmittelbaren Vertreter der Gemeinden.

Auf der zweiten Ebene gibt es die autonomen Autoritäten der Landkreise. Dies sind die Vertreter, die die Gemeinden in ihrem Landkreis kontrollieren und überwachen.

Auf der dritten Ebene gibt es den Rat der Guten Regierung. Er ist verantwortlich für die anderen Regierungsinstanzen und regiert die ganze Zone. Aber die höchste Autorität sind die Dörfer“¹¹⁹⁴ (Übers. d. Verf.).

Die Institutionen und Regierungsgremien werden durch Menschen aus den Dörfern besetzt. Für eine gewisse Dauer wird ihnen durch Wahlen in den verantwortlichen Versammlungen ein Amt übertragen. In diesem sog. *Sistema de Cargo*¹¹⁹⁵ darf pro Person nur ein politisches Amt übernommen werden. Mit der Übernahme eines *Cargo* gehen besondere Rechte und Pflichten einher, deren Einhaltung der Amtsträger von der Gemeinschaft bzw. die Gemeinschaft von dem Amtsträger einfordern darf. Die besonderen Rechte und Pflichten, auf die noch näher eingegangen wird, betreffen überwiegend zusätzliche Beteiligungs- und Kontrollrechte sowie besondere Rechenschaftspflichten. Sie sollen den Amtsträger dazu ermächtigen, seinen Pflichten nachkommen zu können und die Gemeinschaft dazu befähigen, dessen ordnungsgemäße Amtsführung überprüfen zu können.

II. Die Ebene der Zone – Das *Caracol* als Verwaltungszentrum

Die oberste und damit zentralste Ebene zapatistischer Selbstverwaltung bilden die fünf *Caracoles*. Sie sind der Sitz der *Junta de Buen Gobierno* und regelmäßiger Ausrichtungsort der *Asamblea de la Zona*. Die Gemeinde, in dem sich das Verwaltungsgebäude der *Junta* befindet, ist gleichzeitig das sog. Verwaltungszentrum, die „Hauptstadt“ der jeweiligen Zone. Den *Caracoles* wurden bei ihrer Errichtung von der jeweiligen BAZ eigene Namen gegeben,¹¹⁹⁶ die metaphorisch einen Bezug zu ihren Aufgaben herstellen sollen (vgl. Tabelle 1). Die Siedlungszentren zeichnen sich häufig durch ihre gute Erreichbarkeit und ihre Infrastruktur aus.¹¹⁹⁷ Sie bieten Räume für große Versammlungen und halten ausreichend Schlafplätze für Delegierte aus den assoziierten Gemeinden und Landkreisen vor. Eine Ausnahme bildet die Zone des Caracol V – Roberto Barrios. Auch dort gibt es nur ein *Caracol*. Versammlungen finden aber aus Gründen einer gerechten Verteilung bezüglich der Anreise und der großen Distanzen in der Zone im Wechsel zwischen zwei Versammlungszentren statt.

¹¹⁹⁴ *Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 26.

¹¹⁹⁵ *Baronnet*, Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 216.

¹¹⁹⁶ Näher zu diesem Prozess, *Gerónimo*, Creación der gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 58 ff.

¹¹⁹⁷ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 48.

1. Die Asamblea de la Zona

Als oberstes Organ einer Zone gilt die *Asamblea de la Zona*. Sie ist die Vollversammlung aller Repräsentantinnen und Repräsentanten einer Zone und damit ein zentrales Beteiligungs- und Kontrollorgan der Unterstützungsbasis. Dort werden die Gremien der unterschiedlichen Ebenen über politische Initiativen und Handlungsvorschläge der *Junta* und der verschiedenen Arbeitskreise informiert, es werden Rechenschaftsberichte verlesen und die Repräsentantinnen und Repräsentanten informieren über die Vorgänge in ihren Dörfern und Landkreisen. *Fermín*, ein ehemaliges Mitglied der *Junta de Buen Gobierno* aus dem Caracol IV – Morelia, beschreibt die Aufgabe der *Asamblea de la Zona* so:

„Als Delegierte des Rats der Guten Regierung berufen wir in Absprache mit allen Turnussen [org.: turnantes] eine ordentliche Versammlung ein, um Punkte oder Pläne, die in der *asamblea de la zona* vorgestellt werden, einer möglichen Lösung, Genehmigung oder *consulta* durch die Dörfer zu zuführen. Wir glauben, dass die *Asamblea de la Zona* eine weitere Instanz für Entscheidungen ist, die die Mitglieder des Rats der Guten Regierung nicht treffen können, weil in der *Asamblea de la Zona* immer die Kommissare und Kommissarinnen, die Vermittler und Vermittlerinnen der Dörfer und Mitglieder der Unterstützungsbasis anwesend sind“¹¹⁹⁸ (Übers. d. Verf).

Darüber hinaus ist die *Asamblea* erste Beratungs- und Entscheidungsinstanz für zukünftige politische und wirtschaftliche Projekte¹¹⁹⁹ bevor diese zur Beratung an die Unterstützungsbasis weitergetragen werden. Zusammengefasst ist die *Asamblea de la Zona* für Transparenz und eine offene Informationspolitik in einer Zone zuständig. Zudem ist sie ein erstes Entscheidungsforum. Zuletzt sollen Beratungen und Entschlüsse durch dieses Gremium, in dem alle Vertreter einer Zone anwesend sind, ein besonderes Maß an Legitimität vermitteln.¹²⁰⁰

2. Die Junta de Buen Gobierno

Die *Juntas de Buen Gobierno* setzen sich aus einer je nach Zone unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern, den sog. *Integrantes* zusammen. Dabei entsendet jeder autonome Landkreis dieselbe Anzahl von Mitgliedern, wobei bei einem Ausfall eines Mitglieds der Landkreis dieses ausscheidenden Mitglieds einen Ersatz entsenden muss. Neben einem Verwaltungssitz für die amtierende *Junta de Buen Gobierno* verfügt jeder autonome Landkreis über eine eigene Dependance im *Caracol*. Sie dient ihm als Vertretungssitz. Außerdem werden dort die Delegierten und Mitglieder der *Junta* aus dem jeweiligen Landkreis unterge-

¹¹⁹⁸ *Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64.

¹¹⁹⁹ „Projekte“ ist im Zapatismus kein feststehender Begriff wird aber doch mit einiger Häufigkeit verwendet. Er bezeichnet regelmäßig die praktische Umsetzung politischer Entscheidungen, insofern sie auf den Ausbau der Strukturen gerichtet sind. Dies betrifft nicht nur die formellen Verwaltungsstrukturen, sondern auch die kollektiven Arbeiten, wie den Aufbau von Lebensmittelläden und Handelskooperativen.

¹²⁰⁰ *Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64.

bracht.¹²⁰¹ Da die Mitglieder der *Junta* neben ihrem Dienst regelmäßig noch ihrer Arbeit in den Dörfern und auf ihren Feldern nachgehen müssen, ist die Dienstzeit in den *Caracoles* in Turnusse unterteilt. Bei einer vermuteten Größe einer *Junta de Buen Gobierno* von 24 Mitgliedern und drei Turnussen besteht jeder Turnus aus acht Mitgliedern, die je nach Zone im Wechsel von acht Tagen bis 3 Monaten ständig im *Caracol* leben. Zur Regierungsübernahme sind die Mitglieder angehalten, ein bis zwei Tage vor ihrem offiziellen Dienstbeginn im *Caracol* zu erscheinen, um sich von dem scheidenden Turnus über die vergangene Arbeitsperiode sowie laufende Geschäfte informieren und in anstehende Aufgaben einweisen zu lassen.¹²⁰² Den Turnussen steht ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende vor, die die Koordination übernehmen. Nur im Ausnahmefall finden Treffen, sog. *Reuniones* aller *Junta*-Mitglieder einer Legislaturperiode statt. Die Mitglieder werden in der Regel auf drei Jahre gewählt, wobei mittlerweile jede Zone dazu übergegangen ist, die Mitglieder der *Junta* stufenweise, das heißt nach und nach und nur jeweils partiell auszutauschen. Demnach wird die nachfolgende *Junta* bereits am Ende des zweiten Jahres einer Legislaturperiode gewählt. Die Wahl der *Junta*-Mitglieder eines Landkreises erfolgt regelmäßig in der *Asamblea Municipal* der jeweiligen Landkreise durch vorher von den einzelnen Dörfern gewählte Vertreterinnen und Vertreter. Die möglichen Kandidaten werden entweder durch den *Consejo Autónomo* vorgeschlagen oder die Dörfer bestimmen ihrerseits mögliche Kandidaten, über die dann in der *Asamblea Municipal* entschieden wird.¹²⁰³ Diese Vorgehensweise ist – soweit ersichtlich – die Regel. Jedoch verbleiben den einzelnen Landkreisen bei der Ausgestaltung ihrer Wahlmodalitäten weite Spielräume. Eine Anpassung dieser Wahlmodalitäten in Richtung einer Wahl durch eine Vollversammlung mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus der *Base de Apoyo*, die die Zapatisten als „demokratische Wahl“ ansehen, wird angestrebt.¹²⁰⁴

Dass die neu ins Amt gewählte *Junta* die scheidende *Junta* für ein Jahr bei ihren Regierungsgeschäften begleitet, wird nicht nur deshalb als notwendig erachtet, damit die neuen Mitglieder sich über die anstehenden Projekte informieren können, sondern vor allem auch, um von der alten *Junta* in die Aufgaben des Regierungsgeschäft eingewiesen werden zu können. Aufgrund der Tatsache, dass eine Wiederwahl nicht möglich ist und regelmäßig ein Amt erst erneut ausgeübt werden darf, wenn alle weiteren potentiellen Bewerber ein Amt ausgeübt haben,¹²⁰⁵ ist eine zweimalige Besetzung desselben Postens beinahe ausgeschlossen. Dieses System hat mehrere Gründe:

¹²⁰¹ *Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 8.

¹²⁰² Dieses Beispiel bezieht sich auf das Caracol I – La Realidad dazu im Einzelnen unten Kapitel 6 C. V. 1.

¹²⁰³ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹²⁰⁴ Für Caracol II – Oventic, *Gonzalo*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 32.

¹²⁰⁵ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo vom 15. 2. 2010.

- Es soll die Professionalisierung und eine damit befürchtete Abkapselung einer politischen Kaste verhindern.
- Durch den ständigen Wechsel sollen die Möglichkeiten der Korruption und des Machtmissbrauchs vorgebeugt werden.
- Der Wechsel soll dazu beitragen, dass eine breite Basis in der Bevölkerung Kenntnis sowohl von den Belangen und Bedürfnissen der Gemeinden und damit des Volkes behält und zudem die Abläufe des politischen Prozesses beherrscht.¹²⁰⁶

¹²⁰⁶ *Marcos*, Botschaften, S. 280 ff.



GRAFIK VON CYRIL DJEMAOUN: [HTTP://CARGOCOLLECTIVE.COM/CYRILDJEMAOUN/](http://CARGOCOLLECTIVE.COM/CYRILDJEMAOUN/)

Abbildung 4: Grundaufbau der zivilen zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen in einer der fünf Zonen (Schuster/Djemaoun).

Mit dem *Cargo*-System verbinden sie die Hoffnung, dass die politischen Entscheidungen und der gesamte gesellschaftliche Prozess für die BAZ transparenter bleiben und diese ihre Wünsche im Entscheidungsfindungsprozess zu artikulieren wissen. Nach *Marcos* soll der Gedanken bekämpft werden, „dass das Regieren nur von ‚besonderen Menschen‘ ausgeübt“¹²⁰⁷ werden kann.

Diese Prozesse der bewussten Vermeidung einer Professionalisierung und Spezialisierung einzelner Personen bei der Führung der Regierungsgeschäfte haben in der Vergangenheit zu Kommunikations- und Abstimmungsproblemen innerhalb der *Junta*, zwischen den Verwaltungsebenen und auch mit den Vertretern der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft geführt.¹²⁰⁸ Einzelne Delegierte waren sich unbekannt, Projekte wurden vergessen oder nicht fortgeführt oder es gab Unstimmigkeiten bei der Regierungsführung selbst. Intern haben die Zapatisten darauf mit zusätzlichen Weiterbildungs- und Arbeitstreffen zwischen den Regierungsgremien sowie der bereits erwähnten stufenweisen Ablösung der *Junta* reagiert.¹²⁰⁹ Trotz dieser Hindernisse auf Ebene der Zone verschiebt sich das politische Gravitationszentrum im zapatistischen Verwaltungsgefüge langsam von den autonomen Landkreisen und ihren Organen hin zur *Junta de Buen Gobierno*. Der Aufbau der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen folgte stets den praktischen Anforderungen. Die Ausweitung und Weiterentwicklung der zapatistischen Autonomie und ihrer Projekte, wie Bildung, Gesundheit und Handel erfordern immer häufiger eine Koordination zwischen mehreren Landkreisen, sodass die Ebene der Zone miteingebunden wird und werden muss. Durch die ständige Einbindung findet eine zusätzliche informelle Kompetenzbündelung auf dieser Ebene statt, wodurch sie im Sinne der Effektivitäts- und Produktivitätssicherung häufiger mit Koordinations- und Kontrollprozessen betraut wird. Dieser Prozess hat nach eigenen Bekundungen vereinzelt dazu geführt, dass die zwingenden Entscheidungshierarchien, wie sie das *mandar obedeciendo* mit seinen sieben Regierungsprinzipien vorsieht, durchbrochen wurden und Entscheidungen an der Basis vorbei getroffen wurden. Um ein derartiges Verhalten für die Zukunft zu verhindern, wurden die weiteren Verwaltungs- und Kontrollstrukturen, die in den *Caracoles* angesiedelt sind, gestärkt.

¹²⁰⁷ *Ders.*, S. 282.

¹²⁰⁸ *Ders.*, S. 282, wo er ein Mitglied der Überwachungskommission zitiert: „*Wir mühen uns sehr ab, denn wenn ein Team gerade begriffen hat, wie die Arbeit des Rates ablaufen muss, wird es durch ein anderes ersetzt und wir müssen den Neuen wieder alles von vorne erklären. Aber das ist noch nicht alles, denn wenn alle autonomen Räte einmal dran waren, fängt alles wieder von vorne an*“.

¹²⁰⁹ *Abraham*, *Dificultades que ha enfrentado el gobierno autónomo*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo II*, S. 27.

3. Weitere Gremien auf zentraler Ebene

Neben dem Gremium der *Junta* bilden die *Comisión de Vigilancia* (hier: Überwachungskommission, sonst auch übersetzt mit Aufsichtsrat) sowie das *Oficina de Información* (dt.: Informationsbüro) auch *Comisión de Información* genannt, ständige auf dieser Ebene vertretene Gremien. Die *Comisión de Vigilancia* setzte sich zunächst aus einem Team des CCRI zusammen¹²¹⁰ und wird mittlerweile in den meisten *Caracoles* direkt durch die BAZ der Zone gestellt. Die Mitglieder dürfen neben ihren Aufgaben in der Kommission keine weiteren offiziellen Ämter innehaben. Genau wie die *Junta* wechseln die Teams nach einer festgelegten Amtsperiode, wobei sich auch dieser Zeitraum von *Caracol* zu *Caracol* unterscheidet. In manchen *Caracoles* setzt sich die Kommission zudem auch weiterhin nicht oder nicht nur aus Mitgliedern der *Base de Apoyo* zusammen. Vereinzelt übernehmen Mitglieder der EZLN und des CCRI, also des militärischen Arms der Zapatista, die Aufgaben der Kommission (mit).¹²¹¹ Die Aufgabe der *Comisión de Vigilancia* besteht einerseits darin, den Personen- und Postverkehr zum *Caracol* und zur *Junta* also unter anderem den Publikumsverkehr mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft zu kontrollieren. Andererseits überwacht die Kommission die *Junta* direkt bei der Ausführung der Regierungsgeschäfte, indem die *Junta* ihr gegenüber eine Rechenschaftspflicht hat. Diese Pflicht ist von besonderer Bedeutung in Bezug auf die Verwaltung der Finanzen sowie der Bemühung der Umsetzung der in der Zone getroffenen Vereinbarungen.

Daneben bildet das *Oficina* bzw. die *Comisión de Información* ein ständiges Gremium in den *Caracoles*. Ähnlich wie die *Comisión de Vigilancia* besteht die Aufgabe dieser Kommission darin, die inhaltliche Arbeit der *Junta* transparent und der *Base de Apoyo* sowie den Gremien auf den übrigen Ebenen zugänglich zu machen. Dazu erstellt sie umfangreiche jährliche Geschäftsberichte und legt diese den Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden vor. Zusätzlich zu diesen Jahresberichten ist sie angehalten, alle sechs Monate auf die jeweiligen Arbeitsbereiche zugeschnittene Berichte vorzulegen. Es liegen keine genauen Informationen vor, wie sich das Gremium zusammensetzt und aus wie vielen Mitgliedern es besteht. Gerade hier übernimmt die EZLN, die aufgrund des Aufstandes geschult in Fragen der Kommunikation ist, häufig wichtige Aufgaben für die Gemeinden.¹²¹²

Vereinzelt treten zu diesen in einigen Zonen je nach speziell erkanntem Bedarf weitere Gremien hinzu, wie z.B. die *Comisión General de Vigilancia* in der Zone Caracol II – Oventic. Dieses Gremium, welches aus 18 Mitgliedern besteht und sich aus Vertreterinnen und Vertreter der *Base de Apoyo*, *Agentes*, Teilen des *Consejo Autónomo* und einem „Wider-

¹²¹⁰ *Marcos*, Botschaften, S. 282.

¹²¹¹ Insbesondere über die Anfänge berichtend *Muñoz*, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 256.

¹²¹² *Cornelio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 48; *Artemio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 49.

standskern“, vermutlich Vertreterinnen und Vertretern der EZLN zusammensetzt, hat die besondere Aufgabe, durch Zusammenstellung von Informationen für die *Base de Apoyo* die Einhaltung der sieben Prinzipien des gehorchenden Regierens zu überwachen. Hinzu kommt das Gremium *El filtro*, welches die Finanzkontrolle im Caracol I – La Realidad übernimmt.

Die Zusammensetzung und der Wechsel der einzelnen Gremien können sich von Zone zu Zone unterscheiden und orientiert sich stark an den durch die *Base de Apoyo* identifizierten Bedürfnissen.

III. Die regionale Ebene – MAREZ und die Gobierno Regional

Die mittlere Verwaltungsebene, das heißt jene der MAREZ mit der *Gobierno Regional* kann wohl (noch) als wichtigste, weil mit den umfangreichsten Aufgaben betraute, Verwaltungsebene angesehen werden.¹²¹³ Sie setzt sich in allen Zonen aus einem *Consejo Autónomo*, den regionalen *Comisiones* bzw. *Comités* und der *Asamblea Municipal* zusammen. Die Gremien der aktuell 27 MAREZ (zur Verteilung auf die Zonen vgl. Abb. 2) haben ihren Sitz in der sogenannten *Cabecera Municipal*, der Hauptstadt des jeweiligen Landkreises.¹²¹⁴ Die autonomen Landkreise unterscheiden sich in ihrer territorialen Ausbreitung von den offiziellen Landkreisen und tragen eigene Namen. Dies sind solche, zu denen die zapatistische Bewegung einen historischen oder ideologischen Bezug hat. So heißt ein Landkreis zum Beispiel *17 de Noviembre* als Erinnerung an das Gründungsdatum der EZLN am 17. November 1983. Ein anderer Landkreis nennt sich *Tierra y Libertad* in Erinnerung an die zentrale Forderung der Zapatisten aus der mexikanischen Revolution.¹²¹⁵ Über die genaue territoriale Ausbreitung der Landkreise sowie die Anzahl der in ihnen wohnenden Unterstützerinnen und Unterstützer gibt es außerhalb der zapatistischen Bewegung keine genaueren Zahlen. Es ist aber davon auszugehen, dass diese den Zapatisten vorliegen. Sie haben eine Instanz, den sog. *Juez Civil*, dessen Aufgabe es ist, die Bevölkerungszahlen insbesondere die Zahl der Neugeborenen zu dokumentieren.¹²¹⁶ Zudem ist die Verteilung der „Haushaltsmittel“, des *Fondo*, teilweise abhängig von der Größe der einzelnen MAREZ.¹²¹⁷

¹²¹³ Cerda García, Construyendo nuevas formas de ciudadanía, in: Baronnet/Mora/STahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 130.

¹²¹⁴ Für eine genaue Auflistung der sieben im Caracol II – Oventic assoziierten Landkreise und die Anzahl der Gemeindedelegierten (*Agentes*) und Bereichsverantwortlichen (*Promotores*) Alfredo, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 34; für eine Auflistung in Caracol IV – Morelia *Otro Compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 61.

¹²¹⁵ Dazu im Einzelnen Kapitel 3 A. II. 3.

¹²¹⁶ Artemio, Preguntas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 45; Tony, Deberes del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 18.

¹²¹⁷ Fermín, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64; Pedro Marín, Apoyo de los hermanos solidarios, BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 30; Jacobo, Ingresos y donativos que llegan a la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 42.

1. Die Asamblea Municipal

Die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen auf der regionalen Ebene sind mit ihren dazugehörigen Institutionen und Gremien die zentralen Handlungsakteure innerhalb der zivilen Strukturen. Dies folgt zum einen daraus, dass sie für die BAZ als politische Instanzen zugänglicher sind, zumal viele der in den Gemeinden sichtbaren Projekte auf regionale Initiativen zurückgehen. Zentrales Beteiligungsgremium auf der Ebene der Landkreise ist die *Asamblea Municipal*. Sie stellt eine in regelmäßigen Abständen stattfindende zentrale Entscheidungsinstanz dar, die sich als *Asamblea Ordinaria* (dt.: ordentliche Versammlung) in den meisten Landkreisen alle drei Monate trifft. Bei diesen Treffen werden Themen besprochen, die insbesondere die Landkreise und aktuelle politische Herausforderungen betreffen. Dazu informieren die einzelnen Gremien über ihre Projekte und die autonome Arbeit im Allgemeinen. Bei Bedarf kann der *Consejo Autónomo* darüber hinaus zu einer *Asamblea Extraordinaria* (dt.: außerordentliche Vollversammlung) einladen, bei der drängende Fragen und Probleme besprochen werden können. Es ist möglich, dass zu solchen Versammlungen nur jene Verantwortlichen zusammenkommen, die konkret in das zu besprechende Arbeitsfeld involviert sind. Den Ablauf und die Hierarchien bei einer regionalen Versammlung beschreibt *Barmayer* als eine „conference of equals without any visible structure“, an der – bei ihm – etwa 20 Gemeinden teilnahmen und diese dabei durch jeweils vier Delegierte vertreten waren.¹²¹⁸ Auf der Versammlung wurden Berichte des CCRI vorgelesen und über aktuelle Projekte und Herausforderungen diskutiert. Um die Transparenz und den Informationsfluss hin zu den Gemeinden zu verbessern, wurde das Amt des *Escucho* bzw. der *Escucha*, also des Zuhörers bzw. der ZuhörerIn geschaffen. Diese sollen zusätzlich die Vorgänge dokumentieren und ein unabhängiges Bild der politischen Vorgänge in die Gemeinden transportieren.¹²¹⁹

Allgemein setzen sich die *Asambleas* aus Delegierten aller in dem autonomen Landkreis assoziierten Gemeinden und den regionalen Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Insbesondere den teilnehmenden *Agentes*, den Delegierten der Dörfer, obliegt es, ihre Dörfer

¹²¹⁸ *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 96.

¹²¹⁹ Zum Amt des oder der Zuhörer*in, *Marcos*, Fragmentos de la Realidad I, Comunicado v. 13. 5. 2014, wo es heißt: „Anmerkung: „Hörer*in“: dabei handelt es sich um eine Arbeit, eine Kommission, mit der einige Compañeras und Compañeros beauftragt werden und die Arbeit besteht darin, dass dieseR Compa ´zuhört´, was in einem Austausch besprochen wird und dieses Gesprochene dann in seinem/ihrer Dorf, Region, Zone wiedergibt, damit der ´Gedankenaustausch´ nicht nur unter denen erfolgt, die teilgenommen haben, sondern dass alle Zapatist*innen das erfahren. Es ist dasselbe wie ´Berichterstatter´ oder ´Berichterstatterin´. Die Compas wählen als „Hörer*in“ junge Menschen, die ein gutes Gedächtnis haben, gut spanisch sprechen und sich in ihrer eigenen Sprache gut ausdrücken können. Der Austausch mit dem Nationalen Indigenen Kongress (CNI) hatte Hunderten von jungen Frauen und Männern der verschiedenen Zonen das Amt der/des ´HörerIn und Hörers´ zugewiesen, denn das was unsere Compas der Originalvölker des CNI sagen würden, sollte von allen zapatistischen Unterstützungsbasen gehört werden“.

und Gemeinden über die Vorgänge im Landkreis und der Zone in Kenntnis zu setzen. Die Art und Weise, wie die Delegierten für die *Asambleas Regionales* gewählt werden beziehungsweise, auf welche Weise die Mitglieder des *Consejo Autónomo* und der anderen Gremien bestimmt werden, kann von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich sein. Die Aussagen aus den Büchern der *Escuelita* sind dazu nicht ganz eindeutig, was wohl auch damit zusammenhängt, dass es in der Vergangenheit diesbezüglich einige Anpassungen gab.¹²²⁰ Gewählt wird nach dem Mehrheitsprinzip entweder vertraulich mittels Handzettel oder durch Handzeichen.¹²²¹ Es ist nicht ganz klar, ob neben den Amtsinhabern in den Gemeinden regelmäßig noch weitere Delegierte zu den regionalen Vollversammlungen entsandt werden. Deutlicher ist der Vorgang bei der Wahl der Mitglieder zum *Consejo Autónomo*. Diese findet durch die *Asambleas* statt. Zunächst bestimmen die Gemeinden jeweils eine unbestimmte Anzahl von potentiellen Kandidatinnen und Kandidaten, im Normalfall zwischen drei und sechs, die sich der Vollversammlung persönlich vorstellen. Die Versammlung entscheidet daraufhin, ob und wenn ja, welches Amt der/die jeweilige Kandidat_in in der Region übernimmt. Dies entscheidet sich zum Beispiel nach den Befähigungen einer Person auf einem besonderen Arbeitsfeld, nach den Sprachkenntnissen oder größerer Erfahrung im Selbstverwaltungsprozess. Ähnlich verläuft dieser Prozess auch bei der Wahl der Mitglieder für die *Junta de Buen Gobierno*. Auch dazu entsenden die Gemeinden potentielle Kandidaten für die *Junta* in die Vollversammlung der MAREZ. Diese entscheidet daraufhin, welchen Personen entsendet werden. Bei der Lektüre der entsprechenden Passagen entsteht teilweise der Eindruck, dass dieses „Wahlmänner und- Wahlfrauensystem“ innerhalb der Bewegung unter Druck geraten ist und die Gemeinden in Zukunft die Vertreterinnen und Vertreter für die *Gobierno Regional* sowie für die *Junta* direkt wählen sollen. Zumindest beim Ernennungsakt der neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter ist die BAZ anwesend und muss die durch *Autoridades Tradicionales* durchgeführte Amtseinführung mittels ihrer Anwesenheit symbolisch autorisieren.¹²²²

2. Die Gobierno Regional – Consejo Autónomo Municipal und Comisiones

Die politische Bedeutung der regionalen Strukturen zeigt sich auch daran, dass auf dieser Ebene exekutive Zuständigkeiten verstanden als Organisations- und Kontrollaufgaben sowie die Arbeit der ständigen und neu geschaffenen Arbeits- und Aufgabenbereiche zusammenlaufen. Bewältigt werden diese Aufgaben durch den *Consejo Autónomo Municipal* (dt.: au-

¹²²⁰ Allgemein zu den Wahlen der Vertreter im Caracol II – Oventic, *Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 27.

¹²²¹ *Olmos/Mandujano*, Una década de Caracoles, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36.

¹²²² Zu der Bezeichnung und den Aufgaben der *autoridades tradicionales*, *Otro Compañero*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 31; *Rosa Isabel*, Resistencia Cultural, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 62, die darauf hinweist, dass der Ältestenrat den „Machtwechsel“, den *cambio de autoridad*, vollzieht.

tonomer Landkreisrat), kurz *Consejo Autónomo* und die ebenfalls parallel zur Verwaltungsebene der Zone bestehenden *Comisiones* und *Comités*. Zusammen bilden diese Gremien die sog. *Gobierno Regional*. Der *Consejo Autónomo* setzt sich je nach Municipio aus einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern zusammen. Jeder MAREZ sieht, auch bei teilweise unterschiedlicher Bezeichnung, die folgenden Ämter vor: An der Spitze steht das Amt des *Consejos*, des Rates selber. Dieser hat den Vorsitz in dem Gremium inne. Er leitet die Versammlungen und koordiniert die Arbeit des Gremiums. Über den Aufgabenbereich der weiteren Ämter wie dem des *Síndico* (dt.: Syndikus), des *Primer Regidor* bzw. *Suplente* (dt.: erster Stellvertreter), des *Secretario* (dt.: Sekretärs), des *Tesorero* (dt.: Schatzmeister) und des *Juez* (dt.: Richter) ist wenig bekannt. Vergleichbare Ämter tragen in den einzelnen Zonen teilweise unterschiedliche Bezeichnungen. Vermutungen bezüglich deren Aufgaben innerhalb des *Consejo Autónomo* lassen sich lediglich aus der Amtsbezeichnung ableiten. Die Aussagen über die Verteilung der Kompetenzen innerhalb des Gremiums sowie die starke Verknüpfung mit den *Comisiones* lässt die Vermutung zu, dass die Amtsbezeichnung bis auf das Amt des *Consejo* zunächst wenig Aussagekraft hat und allen Mitgliedern dieselben Rechte und Pflichten zustehen. Denn zum einen handelt es sich beim *Consejo Municipal* um ein Kollektivorgan, das alle Entscheidungen im Sinne des *gobernar en colectivo* (dt.: Gemeinsames Regieren/Entscheiden) gemeinsam trifft. Zum anderen wird auch hier jedem Mitglied die Betreuung eines Aufgabenbereichs übertragen. Die Mitgliederzahl der einzelnen *Consejos Autónomos* unterscheidet sich wiederum von Landkreis zu Landkreis nach deren speziellen Strukturen und Bedürfnissen.

Neben dem *Consejos* hat sich eine weitere Gremienstruktur herausgebildet, die ähnlich wie die Aufteilung in Arbeitskreise (AKs) funktioniert. Diese Gremien werden uneinheitlich als *Comité* oder *Comisión* bezeichnet. Sie beziehen sich auf kollektive Gremien bzw. Arbeitsgruppen, die über das politische Vorgehen beratschlagen und einzelne Initiativen in den jeweiligen Arbeitskreisen vorbereiten. Man kann diese Gremien als Expertenkommission bezeichnen. Sie bestehen aus Delegierten der einzelnen Dörfer, häufig der jeweiligen zuständigen *Promotores* oder *Agentes*, Mitgliedern des *Consejo Autónomo* und teilweise einem Mitglied der *Junta de Buen Gobierno*. Ähnlich den uns bekannten Ministerien setzen sie sich intensiv mit einzelnen Arbeitsbereichen auseinander und arbeiten beständig dazu. Wie diese Kommissionen ihre Aufgaben in den MAREZ organisieren illustriert eine Darstellung von *Baronnet* am Beispiel der *Comisión de Educación* des autonomen Landkreises Francesco Villa im Caracol III – La Garrucha:

„[...] die *promotores* organisieren sich unter einander und ernennen Lehrbeauftragte, Koordinatoren, Supervisoren und Repräsentanten“ (Über. d. Verf.).¹²²³

¹²²³ *Baronnet*, Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 212; zu den Aufgaben eines *Supervisors*, *Dies.*, S. 214.

In den jeweiligen Aufgabenbereich und dabei insbesondere in jenen der Vertreterinnen und Vertreter aus den Dörfern fällt es in Rücksprache mit den Gemeinden, politischen Handlungsbedarf zu identifizieren und Initiativen zu dessen Lösung zu erarbeiten. *Rosalinda*, ein ehemaliges Mitglied des Rats der Guten Regierung im Caracol II – Oventic zählt in der *Escuelita* sechs wichtige *Areas de Trabajo* (dt.: Arbeitsbereiche) auf:

„1. In unserer Zone verfügen wir über unser *Sistema de Educación Autónoma Zapatista* (SEAZ). Wir haben eine Zentralklinik, elf Mikrokliniken und 40 Gesundheitshäuser, mit einer eigenen Generalkoordination bestehend aus neun Einheiten. Es gibt *promotores* und *promotoras de salud*, von denen einige ausgebildet wurden, von denen aber auch einige ihre Arbeit aufgegeben haben, sodass etwa 30% weiterhin ihrer Arbeit nachgehen.

2. Wir haben unser eigenes *Sistema de Educación Rebelde Autónoma Zapatista de Liberación Nacional, Zona Altos de Chiapas* (SERAZ-LN-ZACH), mit einer eigenen Generalkoordination bestehend aus 14 Einheiten, 496 *promotoras* und *promotores*, 157 autonomen Grundschulen einer weiterführenden Schule (ESRAZ) und 4886 Schülerinnen und Schüler in der gesamten Zone.

3. Es gibt den Arbeitsbereich der *agroecología autónoma* mit einer entsprechenden Generalkoordination bestehend aus sechs Personen. Weiter gibt es 278 *promotores* und *promotoras* in den acht Fortbildungszentren, die es in der Zone gibt, auch wenn einige ihrem Dienst nicht nachkommen.

4. Wir verfügen über Radio Comunitarias (RC) mit der entsprechenden Generalkoordination bestehend aus 10 Personen und 52 Moderatorinnen und Moderatoren in den drei Radiostationen unserer Zone.

5. Es gibt die Handwerkskooperative „*Mujeres por la dignidad*“ (dt.: Frauen für die Würde), mit ihrem Vorstand und den lokalen Vertreterinnen sowie das Kollektiv „*Mujeres de la resistencia*“ (dt.: Frauen des Widerstandes) mit ihren *coordinadoras*.

6. Es gibt die Genossenschaft *Yaxil Xojobal* mit einem Vorstand bestehend aus neun Personen sowie örtlichen Vertretern. Außerdem gab es die Kaffeekooperative *Mut Vitz*, die sich aber aufgrund von Misswirtschaft und Korruption im Vorstand aufgelöst hat“ (Übers. d. Verf.)¹²²⁴.

Diese Aufzählung soll nur ein Beispiel für die Aufteilung der Arbeit in teilweise kleingliedrige Arbeitsbereiche sein, die sich von Zone zu Zone und von Landkreis zu Landkreis unterscheiden, je nachdem in welchem Bereich eine Koordination und Kontrolle notwendig ist. Die Aufzählung zeigt auch auf, mit welchen Problemen die zapatistische Bewegung im Bereich ihrer Verwaltung zu kämpfen hat. Erwähnt werden Misswirtschaft und die Nichterfüllung der Arbeitsdienste, was teilweise so weit geht, dass nur noch 30% der *Promotores* ihrer Arbeit nachkommen. Dies hängt nicht zuletzt auch damit zusammen, dass diese Aufgaben ohne Bezahlung erbracht werden und häufig als „Projekte“ neben der Feldarbeit laufen. Die Arbeit eines *Promotor de Salud*, bei dem ich einige Zeit wohnen durfte, umfasst vor allem gesundheitliche Beratungsleistungen am Abend. Sein Wissen rekrutiert er nach eigenen Aussagen aus einem zweimonatigen Studium in einer weiterführenden Schule. Zudem besaß er eine Mappe, die Beispielbehandlungen und Medizin je nach festgestellten Symptomen empfahl.

¹²²⁴ *Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 26 ff.

Im Zusammenhang mit den *Comisiones* wird noch das Amt des *Coordinador* bzw. der *Coordinadora* genannt. Sie werden von den *Promotores* eines autonomen Landkreises gewählt und erfüllen die Aufgabe, den Diskurs innerhalb der Gruppe nach außen zu artikulieren. Der Koordinator oder die Koordinatorin ist Ansprechpartner*in für die *Promotores* und kontrolliert die Umsetzung der Vorgaben des Landkreises oder der Zone in den Gemeinden. Dieses Amt ist optional und wird häufig auch durch ein Mitglied des *Consejo*, in dessen Aufgabenbereich die Arbeit der jeweiligen *Promotores* fällt, besetzt.¹²²⁵

Die einzelnen Arbeitsbereiche haben, soweit sinnvoll, ein entsprechendes Äquivalent auf der Ebene der Zone und in den Dörfern.¹²²⁶ Die Mitglieder dieser Gremien treffen sich bei Bedarf in den sogenannten *Reuniones*. Das sind zentrale Arbeitstreffen, an denen die mit der Materie befassten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, Landkreise und der *Junta de Buen Gobierno* zusammenkommen. Sie unterscheiden sich von den *Asambleas*, die auch zu einzelnen Themen stattfinden können, in ihrer Zusammensetzung und der Aufgabenstellung. In *Asambleas* wird über bestehende Konzepte informiert und diskutiert, während in den *Reuniones* neue Lösungskonzepte erarbeitet werden. Nimmt man zum Beispiel ein Treffen im Arbeitsbereich *Sistema de Salud Autónoma Zapatista (SEAZ)*, wie er im Caracol II besteht, treffen sich je nach Bedarf die *Promotores de Salud* mit den Vertreterinnen und Vertretern des Arbeitsbereichs der höheren Ebenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in dem Gebiet existierenden medizinischen Einrichtungen.¹²²⁷ Von diesen Arbeitstreffen gehen maßgeblich Vorschläge und Initiativen aus, die der BAZ zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden. Gerade das Institut der *Reuniones*, die als regionale und zonale Arbeitstreffen stets auf Ebene der MAREZ angesiedelt sind, zeigt erneut die zentrale Bedeutung der *Gobierno Regional* innerhalb der zapatistischen Gesamtstrukturen. Sie dienen seit der Gründung der *Caracoles* als Bindeglied zwischen der Zone und den Gemeinden.¹²²⁸

Marcos beschreibt in einem seiner *Comunicados* einige der Aufgabenbereiche der *Comites* sowie der dort erarbeiteten Projekte.¹²²⁹ Am Beispiel des Arbeitsbereichs „Gesundheit“ illustriert er, dass neben dem Aufbau von Kliniken und Apotheken auch die Bildung eines Verantwortungsbewusstseins, z.B. bezüglich der Hygienezustände und der Krankheitsvermeidung, Teil der Aufgaben des *Comité de Salud* sind und es die Einhaltung der beschlossenen Standards überwacht.¹²³⁰ Ein weiteres Beispiel für die Arbeit der *Comités* ist ein Buch

¹²²⁵ Ausführlich *Baronnet*, *Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 214.

¹²²⁶ *Manuel*, *Resistencia cultural*, in: *BAZ* (Hrsg.), *Resistencia Autónoma*, S. 61.

¹²²⁷ Laut eigener Aussage verfügt die Zone des Caracol II – Oventic über eine Zentralklinik (in der ich selbst behandelt wurde), 11 Mikrokliniken und 40 Gesundheitshäuser, in denen die *Promotores* und *Promotoras* arbeiten, *Rosalinda*, *Gobierno de los tres niveles*, in: *BAZ* (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 26.

¹²²⁸ *Cerda García*, *Construyendo nuevas formas de ciudadanía*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 130.

¹²²⁹ *Marcos*, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 101 (103).

¹²³⁰ *Ders.*, S. 101 (103).

mit dem Namen „Fortaleciendo la Resistencia – Material de apoyo para facilitar talleres de Salud Mental Comunitaria“ (dt.: Den Widerstand stärken – Unterstützungsmaterial zur Ermöglichung von Workshops der kommunalen mentalen Gesundheit). Dieses Buch, das in einer von mir besuchten Gemeinde auslag, wurden von den sog. *Formadores* und *Formadoras de Salud* (dt.: Ausbilder) der Zone Altos entwickelt und soll den Gemeinden beim Umgang mit Herausforderungen zum Beispiel des „Kriegs niederer Intensität“, „Geschlechterkonflikten“ und „häuslicher Gewalt“ helfen. Es ist nach eigener Aussage speziell dafür konzipiert worden, dass *Promotores de Salud* den Gemeinden durch Abhaltung von Workshops selbständig Wissen und Umgangsmöglichkeiten mit diesen Fragen vermitteln können.

Neben den *Comisiones* für die politischen Arbeitsbereiche gibt es häufig noch eine Justizkommission, die von einem oder mehreren *Juez* (dt.: Richter) geleitet werden. Sie stellt die mittlere Instanz in der zapatistischen Rechtsprechung dar. Falls möglich werden Konflikte von den zuständigen Instanzen in den Dörfern gelöst. Insoweit notwendig kann sich die Kommission an die zuständige Stelle in den *Caracoles* wenden. Da es kaum geschriebenes Recht gibt, erfüllt diese Kommission ihre Aufgabe als Mediationsinstanz, die versucht, Konflikte innerhalb des jeweiligen Landkreises auf Grundlage anerkannter Prinzipien und den geltenden „*usos y costumbres*“ in einem geordneten Verfahren zu lösen.¹²³¹ Dieses Vorgehen bezeichnen die Zapatisten in Abgrenzung zu dem von ihnen als ungerecht empfundenen offiziellen mexikanischen Rechtssystem als *la Otra Justicia*.¹²³² *Roel*, ein ehemaliges Mitglied der *Junta de Buen Gobierno* im Caracol I – La Realidad beschreibt das Konfliktlösungsverfahren wie folgt:

„Zuerst müssen wir als Autoritäten, als Vertreter des Volkes, die Umstände eines Sachverhalts, der uns vorgelegt wird, genau ermitteln, damit wir nicht durcheinander geraten. Danach bestellen wir die beiden Konfliktparteien ein. Mit diesen setzen wir uns zusammen und sprechen mit beiden Konfliktparteien. Der Verantwortliche muss sich die Versionen beider Parteien anhören, damit er herausfinden kann, wer die Wahrheit sagt und welche Version einen Sinn ergibt. Danach hört der Verantwortliche zu, während die Konfliktparteien miteinander sprechen. Häufig finden wir auf diese Weise eine Lösung, aber manchmal auch nicht. Dann ermittelte der Verantwortliche den Schuldigen. [...] und derjenige, der für schuldig befunden wird, muss eine gemeinnützige Arbeit für das Dorf, den Landkreis oder unsere Zone verrichten“¹²³³ (Übersetzung d. Verf.).

Zuletzt muss auf der mittleren Ebene noch das *Comisariado Municipal* (dt.: Kommissariat des Landkreises) genannt werden. Es hat gegenüber der *Gobierno Regional* eine Sonderstellung. Diese resultiert daraus, dass das Amt des *Comisariado* kein politisches Amt im eigentlichen Sinne darstellt.¹²³⁴ Ein *Comisariado* setzt sich aus dem Kommissar, seinem Sekretär, einem Schatzmeister und dem Überwachungsrat zusammen.¹²³⁵ Es ist damit ähnlichem ei-

¹²³¹ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 52.

¹²³² *Roel*, *Contrahistorias* No. 8 (2007), S. 10 (11).

¹²³³ *Ders.*, S. 11

¹²³⁴ *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 73.

¹²³⁵ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

nem *Ejido* aufgebaut.¹²³⁶ Die die Arbeiten koordinierende *Directiva* (dt.: Vorstand) wird nicht gewählt, sondern bleibt in ihrem personellen Bestand in der Regel gleich, wird aber kontrolliert durch die gewählten Mitglieder und die *Asamblea Municipal*. Dort werden Vorschläge gemacht, wie die Einnahmen aus den von der *Directiva* koordinierten *trabajos colectivos* verwendet werden können. Bei den *trabajos colectivos* kann es sich um die Organisation der Arbeit auf Feldern im Kommunalbesitz oder andere kollektive Arbeiten handeln, wie zum Beispiel der Betrieb einer Ziegelfabrik oder des Kaffeeverkaufs. Deren Gewinne werden reinvestiert und zum Beispiel zur Finanzierung des Verwaltungssystems oder andere Ausgaben des Landkreises verwendet. Neben Geldspenden und anderen Zuwendungen aus der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft erwirtschaftet die zapatistische Bewegung einen Hauptteil ihrer finanziellen Ressourcen durch die *trabajos colectivos*. Ohne die dort erwirtschafteten Überschüsse könnte die Versorgung der *Promotores* und anderer Amtsinhaber in den Verwaltungsstrukturen und den sich entwickelnden Dienstleistungsbetrieben nicht gewährleistet werden. Nur so kann die zusätzliche Belastung, die durch die Übernahme eines unbezahlten Amtes entsteht, aufgefangen und die Ausübung desselben gewährleistet werden. Dass einige Zapatisten – ehemalige Campesin@s – nun dauerhaft einer anderen Tätigkeit wie dem Beruf eines Arztes oder eines Lehrers nachgehen können, verändert die sozialen Zusammenhänge in einem Dorf. Es entwickeln sich neue soziale Abhängigkeiten und Austauschprozesse. Dabei soll nur kurz erwähnt werden, dass diese Personen in den Dörfern teilweise einen schweren Stand haben, da sie zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf die Unterstützung der Gemeinde angewiesen sind. Bedenkt man, dass die zapatistischen Gesellschaftsstrukturen vor dem Hintergrund einer von Subsistenzwirtschaft geprägten Versorgungskultur entstanden sind, stellt der Aufbau von rentablen gemeinschaftlichen Wirtschaftsprojekten einen großen Schritt hin in Richtung zur Festigung und Nachhaltigkeit der Autonomie dar. Die Zapatisten betonen in diesem Zusammenhang stets, dass kollektive Arbeiten nicht nur die finanzielle Unabhängigkeit von der offiziellen Regierung sichern sollen, sondern diese auch einen wichtigen Beitrag zur Identifikation der Zapatisten mit der Bewegung leisten.

IV. Die kommunale Ebene – Die Gobierno Local und die Consulta

1. Gobierno Local

Die unterste, d.h. dezentralste Verwaltungsebene bilden die Gemeinden. Ihre offiziellen Ämter werden in der *Gobierno Local* zusammengefasst, die auf dieser Ebene aus den *Agentes*, den *Promotores*, einem *Consejo de Vigilancia* und eventuell einem *Juez* besteht.¹²³⁷ Da die

¹²³⁶ Vgl. näher dazu Kapitel 3 A. II. 2 b) (2). und Kapitel 6 B.

¹²³⁷ *Manuel*, Resistencia cultural, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 61; ähnlich die Ämter aber teilweise mit anderen Namen bezeichnend *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 89 ff.; auch *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2.

Selbstverwaltungsstrukturen und Aufgabenbereiche auf der regionalen Ebenen nicht zuletzt den Bedürfnissen und Anforderungen der Dörfer folgen und in engem Austausch bzw. in ständiger Kooperation und Beratung miteinander stehen, finden sich einige der regionalen Arbeitsbereiche logischerweise auch auf kommunaler Ebene wieder. Die *Promotores* betreuen solche Projekte, bei denen auf den höheren Ebenen eine stärkere Abstimmung erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Bildungs- und Gesundheitsprojekten. Sie agieren also insbesondere als Multiplikatoren und Verantwortliche dieser Bereiche auf lokaler Ebene.¹²³⁸ Die *Agentes* übernehmen organisatorische Aufgaben, die in der Gemeinde anfallen, vertreten die Interessen der Gemeinde in der *Asamblea Municipal* und in der *Asamblea de la Zona*. Unter anderem beruft der *Agente* die *Asamblea Comunitaria* ein und leitet diese. Alle Unterstützerinnen und Unterstützer der Zapatisten der Gemeinde nehmen an ihr teil. Ab dem zwölften Lebensjahr ist man zur Teilnahme angehalten. Ab dem sechzehnten Lebensjahr hat man in der Versammlung vollwertige Mitgliedschaftsrechte. Die Teilnahme wird dann verpflichtend.¹²³⁹ Zudem finden sich auch auf diesen Ebenen die bereits angesprochenen *Comisariados*. Auch hier nehmen sie eine Sonderstellung außerhalb der politischen Zusammenhänge ein. Sie schließen sich zur Verwaltung des kommunalen *Ejido*-Landes oder anderer örtlicher Kooperativen zusammen.

2. Die Consulta

Auf kommunaler Ebene lässt sich noch eines der entscheidenden Beteiligungsinstitutionen der Selbstverwaltungsstrukturen ansiedeln, das Organ der *Consulta* (dt.: Befragung). Sie ist weniger ein eigenes Organ der kommunalen Ebene. Die *Consulta* ist ein mit den Teilnehmenden der *Asamblea Comunitaria* deckungsgleiches Beteiligungsinstrument. Anders als in der *Asamblea* wird die BAZ hier von ihren Repräsentantinnen und Repräsentanten zu möglichem Handlungsbedarf innerhalb des Landkreises und der Zone befragt.¹²⁴⁰ In der *Consulta* soll ihr explizit die Möglichkeit gegeben werden, über Vorgänge und Projekte, die auf regionaler und zonaler Ebene angesiedelt sind, also zu diesem Zeitpunkt noch keinen unmittelbaren Bezug zu lokalen Themen haben, zu diskutieren und über den politischen Fortgang

2010, die die Lokalregierung als *Concejo Local* bezeichnet, der sich aus dem *Agente*, einem Stellvertreter, Sekretär, Schatzmeister, Kommandanten und dem Kommunalpolizeivertreter zusammensetzt.

¹²³⁸ *Baronnet*, Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas "muy otras"*, S. 195, wonach es in Caracol III – La Garrucha allein über 200 *Promotores de Educación* gibt.

¹²³⁹ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹²⁴⁰ *Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 64; *Otro Compañero*, Elaboración de proyectos para el desarrollo de los municipios, regiones y pueblos, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 67; *Otro Compañero*, Función de los delgados y delgadas de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 79; *Fanny*, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 15; *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 52.

der Initiativen zu entscheiden.¹²⁴¹ Dabei kann es sich um allgemeine Fragen, wie den Umbau der Verwaltungsstrukturen handeln, konkret um die Verwendung von Spendengeldern oder um die Frage wie brachliegende Flächen genutzt werden sollen. Diese Fragen werden der *Consulta* regelmäßig von den bereits genannten *Reuniones* zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Ihre Funktion geht weit über die eines reinen Abstimmungsorgans hinaus. Durch die Beratungsleistung erfüllt sie eine aktive politische Funktion. Es ist das Instrument, mit dem die BAZ direkte Durchgriffsmöglichkeit auf den politischen Willensbildungsprozess erlangt und Einfluss auf die höheren Verwaltungsebenen nimmt. In den *Consultas* wurden im Verlauf des Aufstandes die entscheidenden Fragen über das weitere Vorgehen der zapatistischen Bewegung diskutiert, so unter anderem, dass der Aufstand am 1. Januar 1994 beginnen sollte. Auch die Inhalte der *Acuerdos de San Andrés* und die Verwaltungsreform um die Geburt der *Caracoles* 2003 wurden in diesem Organ diskutiert. Ein gutes Beispiel für den Ablauf eines *Consulta*-Prozesses bietet ein Comunicado betreffend der Abstimmung zur Gründung der „La otra campaña“ aus dem Jahr 2005.¹²⁴² Eine der letzten auch international beachteten Entscheidungen der *Consulta* war die Gründung und Durchführung der *Escuelita Zapatista*, an der alle Zonen und die meisten Landkreise in irgendeiner Form beteiligt waren.

Die Deckungsgleichheit zwischen *Asamblea Comunitaria* und *Consulta* macht eine Abgrenzung der beiden Institutionen schwierig. In der Praxis ist diese Unterscheidung aber auch nicht zwingend nötig, da sich die Kompetenzen der beiden Organe kaum unterscheiden. Sie setzen sich aus der BAZ zusammen und bilden damit das legitime Entscheidungsorgan. Eine Differenzierung zwischen der lokale Entscheidungen treffenden *Asamblea* und der regionale Themen beratenden, Diskussionen begleitenden *Consulta* bietet sich daher zur Verdeutlichung des mehrstufigen politischen Beteiligungsprozesses an.

V. Strukturelle Besonderheiten in den einzelnen Caracoles

Schon bei der gemeinsamen Darstellung zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen lässt es sich nicht vermeiden, auf einzelne organisationsrechtliche Besonderheiten in den verschiedenen *Caracoles* hinzuweisen. Die Unterschiede reichen dabei von Banalem, wie der Namensgebung für einzelne Autoritäten über Unterschiede der Wahlmodalitäten und der Besetzung von Gremien bis hin zur Etablierung einer weiteren Verwaltungsebene. Im Anschluss werden die strukturellen Besonderheiten in den einzelnen Zonen gewürdigt. Die folgenden Informationen entstammen weitgehend den Aussagen der Zapatisten aus ihren vier Büchern der *Escuelita*. Ob diese zutreffen, kann nur schwer über Sekundärquellen verifiziert werden. Von daher sind sie zwar aufgrund ihrer inhaltlichen Tiefe von großem Interesse, aber dennoch mit Vorsicht zu genießen.

¹²⁴¹ So auch *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 46.

¹²⁴² *CCRI-CG de EZLN*, Los resultados de la consulta, Comunicado v. 26. 6. 2005.

1. Caracol I – La Realidad: Madre de los Caracoles, Mar de nuestros sueños

Das Caracol I – La Realidad ist das Verwaltungszentrum der *Zona Selva Tojolalbal* (vgl. Abb. 1). Sie setzt sich aus vier MAREZ zusammen. Die Mitgliederzahl der *Junta* hat sich von der ersten Wahlperiode mit 8 Mitgliedern bis heute auf insgesamt 24 erhöht. Jeder autonome Landkreis entsendet pro Wahlperiode sechs Mitglieder für die *Junta*. Die 24 Mitglieder, zu denen zwölf Frauen gehören, sind in vier Teams zu je sechs Mitgliedern aufgeteilt, die sich in Turnussen von 15 Tagen abwechseln. Die Entscheidung für eine turnusmäßige Aufteilung der Arbeit ist der besonderen Belastung des Wechsels zwischen Amtsführung und (Selbst-)Versorgung als Bauer der *Integrantes* und der Dörfer geschuldet. Mitglieder der *Junta* betreuen die Arbeitsbereiche Gesundheit, Bildung, Handel, Durchgangsverkehr, Verwaltung, Landwirtschaft, Rechtsprechung, Menschenrechte und Campamentista (dt.: Menschenrechtsbeobachtung).¹²⁴³ Jedes Mitglied bekommt einen oder mehrere Arbeitsbereiche zur Betreuung überantwortet, wobei die Betreuung vor allem administrative Aufgaben umfasst wie die Organisation und Kontrolle der Arbeitsbereiche auf den niedrigeren Ebenen bei gemeinsamen Projekten. Entscheidungen über Handlungsalternativen werden in der als Kollektivorgan konzipierten *Junta* gemäß des Prinzips *gobernar en colectivo* gemeinsam getroffen.¹²⁴⁴ Die Mitglieder der *Junta* werden auf einer Delegiertenversammlung von den Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer auf drei Jahre gewählt, wobei sich die Wahlperioden vom Eintritt der neuen *Junta* und vor dem Austritt der alten um ein Jahr überschneiden. In diesem Jahr sollen die neuen Mitglieder das Regierungsgeschäft und dessen Aufgaben in der *Junta* erlernen. Wissens- und Kompetenzverluste sollen auf diese Weise gering gehalten werden. Konnten die potentiellen Mitglieder der *Junta* zunächst frei von den Landkreisen und Dörfern vorgeschlagen werden, sollte bei der Auswahl zur Wahlperiode 2013 auf die Erfahrung und die Befähigung der ausgewählten Personen geachtet werden.¹²⁴⁵ Nach anfänglicher Entschädigung der Mitglieder über eine sog. *Cooperante* für ihren Verdienstausschlag mit Mitteln aus dem Haushalt des *Caracoles*, wurde diese unter Rücksprache mit dem CCRI und ohne Abstimmung in den Gemeinden abgeschafft. Die Art und Weise der Unterstützung wurde zur Entscheidung an die MAREZ und Gemeinden übergeben. Diese haben sich zu einer Unterstützung durch Sachmittel, Befreiung von der Kollektivarbeit und Unterstützung bei der Arbeit auf dem Feld entschlossen.¹²⁴⁶

Auf Ebene der Zone gibt es eine *Asamblea General de la Zona*, die von der *Junta* einberufen wird und regelmäßig all drei Monate abgehalten werden soll. An ihr sollen die *Consejos Autónomos*, sonstige Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder der einzelnen Arbeitsbereiche auf den anderen Ebenen teilnehmen. Sie ist Diskussions- und Informationsforum und bereitet Themen zur Anhörung und Beratung in den Dörfern vor. Als besonderes Organ

¹²⁴³ Doroteo, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 9.

¹²⁴⁴ Fanny, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 16.

¹²⁴⁵ Doroteo, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 11.

¹²⁴⁶ Jimmy, Derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 21.

der allgemeinen Arbeits- aber auch speziell der Finanzkontrolle hatte sich in dieser Zone zusätzlich das Gremium *El filtro* gegründet. Dieses Gremium bildet Arbeitsgruppen in den Dörfern, die die zugeleiteten Rechenschaftsberichte kontrollieren sollen. Da die Überwachung aber insgesamt nicht als effektiv eingestuft wurde, sollen neue Wege der Kontrolle erarbeitet werden. Bis dahin findet eine Überprüfung teilweise durch die *Comisión de Vigilancia* sowie das CCRI der Region statt.¹²⁴⁷

2. Caracol II – Oventic: Resistencia y rebeldía por la humanidad

Das Caracol II – Oventic ist das Verwaltungszentrum der *Zona Altos* (vgl. Abb. 1). Die Zone setzt sich aus sieben autonomen Landkreisen zusammen.¹²⁴⁸ Deren territoriale und interne organisatorische Strukturen gehen auf eine Initiative der *Junta* zurück, die sich durch die Anpassungen eine effektivere Bearbeitung der Aufgaben über die Ebenen hinweg erhoffte. Zudem untersteht der *Junta de Buen Gobierno* die Verwaltung von Unterstützerinnen und Unterstützern in 17 weiteren offiziellen Landkreisen. Diese Landkreise haben nicht den Status eines MAREZ, weil sich aufgrund der geringen Unterstützer_innenzahlen keine mittlere Ebene der Verwaltung herausbilden konnte.¹²⁴⁹ Die Zapatisten in diesen Landkreisen wenden sich mit ihren Fragen und Anregungen somit direkt an die *Junta*.¹²⁵⁰

Die *Junta de Buen Gobierno* besteht aus 28 Mitgliedern. Jeder MAREZ entsendet also vier Mitglieder. Die *Junta* ist bei einem Turnus von 8 Tagen in drei Gruppen zu zweimal neun und einmal zehn Mitgliedern aufgeteilt. Jeder Gruppe steht ein/eine Koordinator_in vor. Diese treffen sich in unregelmäßigen Abständen zwecks gegenseitiger Abstimmung. Die Dauer der Wahlperiode beträgt drei Jahre, wobei in zwei Wahlphasen mit einjähriger Versetzung gewählt wird. Dabei wird nicht die gesamte *Junta* auf einmal ausgetauscht, sondern jedes Jahr werden die Mitglieder zweier Landkreise ersetzt, folglich wechselt die *Junta* jährlich zu einem Drittel.¹²⁵¹ Die Mitglieder erhalten keine Bezahlung, sondern eine Kompensation ihrer Aufwendungen für die Anreise und Nahrungsmittelversorgung. Außerdem sind sie in ihren Dörfern und Landkreisen während ihrer Dienstzeit von den Pflichten der Kollektivarbeit befreit. Die Kontrolle der *Junta* unterlag zunächst ausschließlich der *Comision de Vigilancia*, die aus fünf Mitgliedern der *Base de Apoyo* besteht und wöchentlich, das heißt im

¹²⁴⁷ Rosy, Deberes del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 20.

¹²⁴⁸ Zu den Namen und der Anzahl der in den einzelnen Landkreisen arbeitenden *agentes municipales* und *comisariados Alfredo*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 34. Die Aufzählung vermittelt einen guten Eindruck über die Größe der Zone und lässt Rückschlüsse auf die Einwohnerzahl sowie den wirtschaftlichen Schwerpunkt in den Landkreisen zu.

¹²⁴⁹ Dazu auch Muñoz, 20+10: Das Feuer und das Wort, S. 256, wo es heißt: „*Proportional gesehen sind immer noch jene Gemeinden in der Mehrheit, die keine autonome Vertretung in einem Landkreis oder einer Junta der Guten Regierung haben*“. Dieses Zitat stammt allerdings aus dem Jahr 2004.

¹²⁵⁰ Alfredo, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 34.

¹²⁵¹ Esaú, Introducción, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 25.

Turnus der *Junta*, wechselte. Diese Kontrolle wurde zunehmend als unzureichend empfunden, weshalb sich am 11. Juli 2012 auf Vorschlag des CCRI, also einer Initiative des militärischen Arms, die bis heute auf dem zapatistischen Gebiet einzigartige *Comisión General de Vigilancia* gegründet hat.¹²⁵² Sie besteht aus 18 Mitgliedern, die sich aus Angehörigen der *Base de Apoyo*, *Agentes Autónomos*, *Comisariados Autónomos* und einem nicht weiter bestimmten Widerstandskern zusammensetzt. Die Aufgabe dieser *Comisión* ist die Überwachung und Kontrolle der gesamten Zone, wobei sie ihr Augenmerk auf die Einhaltung der sieben Prinzipien des *mandar obedeciendo* richten soll. Dafür stellt sie Informationen zusammen und übermittelt diese an die Bewohner der Zone.¹²⁵³ Zur selben Zeit wurde eine weitere Kommission auf Ebene der Zone gegründet, die die Haushaltsmittel der Zone verwalten und sich über mögliche Investitionsmöglichkeiten Gedanken machen soll.

Anders als in den anderen Zonen finden in der *Zona Altos* keine *Asambleas* auf Ebene der Zone statt. Die politische Kommunikation mit der *Base de Apoyo* erfolgt hauptsächlich über die *Asambleas Municipales* und die Beteiligung über die *Consultas*. Begründet wurde dies mit der Größe der Zone II und den damit verbundenen Herausforderungen für die Anreise und Organisation, sodass sich dezentrale Veranstaltungen eher anböten.¹²⁵⁴ Daher hält die *Junta* eine rege Kommunikation mit den Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise aufrecht.

Auch in dieser Zone obliegt die Entscheidung über die Wahlmodalitäten zur Wahl der *Autoridades Constitucionales*, wie die in ordentlichen Verfahren gewählten Delegierten und Organe in Abgrenzung zu den *Autoridades Tradicionales* genannt wurden,¹²⁵⁵ den autonomen Landkreisen. Die Wahlmodalitäten gestalten sich dann auch uneinheitlich, wobei wohl regelmäßig das Wahlmänner- und -frauensystem (noch) gegenüber der Direktwahl durch die Einwohner dominiert. Für die Wahl zur *Junta de Buen Gobierno* schlägt der *Consejo Autónomo* mögliche Kandidaten für das Amt des *Integrantes de Junta de Buen Gobierno* vor, wobei die Entscheidung dann in einer außerordentlichen Versammlung unter Beteiligung von in den Dörfern direkt ernannten Wahlmännern und -frauen gefällt wird. Diese Versammlung ist handlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und jede Gemeinde vertreten ist. Dabei scheint der *Consejo Autónomo* aus einer Liste potentieller Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen, die ihm die Dörfer übermittelt haben.¹²⁵⁶ Im Ergebnis entsendet der Landkreis vier Kandidaten, wovon jeweils zwei Frauen sein müssen. Am Beispiel des MAREZ San Andrés illustrieren die Zapatisten die Wahl des *Consejo Autónomo*. Dieser wird in einer Vollversammlung direkt von den Gemeinden gewählt. Er besteht dauerhaft aus fünf Ämtern: dem *Consejo*, *Sindico*, *Primer Regidor* und zwei *Juces*.

¹²⁵² Susana, Organización del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 39.

¹²⁵³ *Dies.*, S. 39.

¹²⁵⁴ Abraham, Deberes de los gobiernos autónomos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 38.

¹²⁵⁵ Esaú, Introducción, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 28 ff.

¹²⁵⁶ *Dies.*, S. 27.

Diese fünf Personen entscheiden in der Folge, wer sie bei ihrer Arbeit in den verschiedenen Arbeitsbereichen unterstützt und ein *Cargo* übernehmen soll. Dafür organisieren sie ein Treffen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, den *Agentes*, die ihnen dann begründete Vorschläge bezüglich einzelner Personen aus den Dörfern machen. Auf diese Weise bilden sich die *Comisiones* und *Comités* im autonomen Landkreis San Andrés.¹²⁵⁷ Laut *Gonzalo*, einem ehemaligen Richter und Mitglied in einem *Consejo Autónomo Municipal*, hat diese gängige Praxis in letzter Zeit Anpassungen erfahren. Früher wurde auch der *Consejo* durch Wahlmänner und -frauen ernannt. Heute geschieht dies in einer Vollversammlung unter direkter Beteiligung der Gemeinden, die darüber hinaus entscheiden, welches Amt ein/eine Kandidat_in übernehmen und welchen Arbeitsbereich diese Person betreuen soll.¹²⁵⁸

3. Caracol III – La Garrucha: Resistencia hacia un nuevo amanecer

Das Caracol III – La Garrucha ist das Verwaltungszentrum der *Zona Selva Tzeltal* (vgl. Abb. 1). Sie setzt sich aus vier MAREZ zusammen, denen administrativ jeweils ein *Consejo Autónomo Municipal* aus 14 Mitgliedern vorsteht. Die *Junta de Buen Gobierno* hat 24 Mitglieder, die in drei Teams zu je acht Personen aufgeteilt sind. Jeder MAREZ entsendet pro Turnus zwei Mitglieder in die *Junta*, wobei ein Turnus 10 Tage dauert. Eine Wahlperiode dauert drei Jahre.¹²⁵⁹ Grundsätzlich soll die *Junta* je zur Hälfte durch Frauen und Männer besetzt werden. Momentan ist die Geschlechterverteilung auf den administrativen Ebenen der Zone und der autonomen Landkreise schwach ausgebildet. So besteht die *Junta* aktuell nur aus vier Frauen und 20 Männern. Laut Aussage von *Ceferino*, einem ehemaligen Mitglied der *Junta*, ist dies eine Folge der mangelnden Erfahrungen mit der Selbstverwaltung bei den Frauen. Daher wurden Programme entwickelt, die die Frauen durch regelmäßige Teilnahme an der administrativen Arbeit auf die dortigen Herausforderungen vorbereiten sollen.¹²⁶⁰ Die aktuellen Modalitäten bei der Besetzung der *Junta* bestehen erst seit 2008. Davor haben die Vorsitzenden der *Consejos Autónomos* das Amt des *Consejo* ausgeübt, zusätzlich zu ihrer Mitgliedschaft bei der *Junta*. Als Antwort auf die hohe Arbeitsbelastung wurden daraufhin die eben beschriebenen Modalitäten entwickelt. Im Ergebnisse führte diese Anpassung der Verwaltungspraxis auch zu einer Kompetenzerweiterung der *Junta*. Ihr wurde ab 2008 die Aufgaben der Koordination und Kontrolle über gemeinsame Projekte der Landkreise und der Umsetzung in der Zone übertragen. Dadurch erweiterte sich ihr Aufgabengebiet von

¹²⁵⁷ *Dies.*, S. 27.

¹²⁵⁸ *Gonzalo*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 31.

¹²⁵⁹ *Artemio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 49; *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹²⁶⁰ *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 54, 56, dort heißt es: “[...] todas las bases zapatistas compañeras tengan que pasar como autoridad, es como una escuela y es para que puedan aprender cómo es ese trabajo del gobierno autónomo”.

einer Kommunikations- und Kontrollinstanz zu einer Institution mit zentralen Administrativaufgaben.

Als Folge des strukturell stärkeren Austausches zwischen MAREZ und *Caracol* zu Beginn der Entwicklungsphase nach 2003 sind die beiden Ebenen auch heute noch im Vergleich zu den anderen Zonen enger verknüpft bzw. die enge Verbindung wird stärker hervorgehoben. Der Aufbau und die Differenzierung der Aufgaben und Arbeitsbereiche in der Zone und den Landkreisen wurden gleichzeitig und aufeinander abgestimmt umgesetzt. Projekte und Initiativen werden seitdem enger innerhalb der Arbeitskreise abgesprochen. Die *Reuniones* als gemeinsames Arbeitsorgan der Landkreise und der *Junta* nehmen eine zentrale politische Stellung ein. Diese enge Zusammenarbeit und die anfängliche Ämterkumulation brachte die Gefahr einer Professionalisierung mit sich und führte vereinzelt dazu, dass Entscheidungen ohne ausreichende Beteiligung der Dörfer getroffen wurden.¹²⁶¹ Solchen Fällen versucht die Zone in Zukunft durch einen stärkeren Rückgriff auf die Entscheidungskompetenz der Vollversammlung im Sinne des *proponer no imponer* (dt.: überzeugen nicht aufzwingen) als eines der sieben Prinzipien des gehorchenden Regierens zu begegnen.¹²⁶² Um dennoch die Zurechenbarkeit der Arbeitsergebnisse zu einem Kollektivorgan wie der *Junta* oder dem *Consejo Autónomo* sicherzustellen, müssen diese in den jeweiligen Exekutivgremien abgestimmt werden, bevor sie als Diskussionsgrundlage an die Gemeinden weitervermittelt werden.¹²⁶³

Neben der *Junta de Buen Gobierno* existiert eine *Comisión de Vigilancia*, das im Jahr 2008 im Zuge der Verwaltungsreform gegründete *Oficina de Información* sowie eine Rechnungskommission, in deren Aufgabenbereich insbesondere die Buchhaltung und Finanzkontrolle fallen. Sowohl die Rechnungskommission als auch das *Oficina de Información* sind als zusätzliche Kontrollinstrumente konzipiert, die im Turnus der *Junta* wechseln und in regelmäßigen Abständen Rechenschaftsberichte vorlegen. Während das *Oficina de Información* durch Mitglieder des CCRI gebildet wird und so auch den Kontakt zu den in der Zone arbeitenden Organisationen und Kollektiven sowie der Zivilgesellschaft halten soll, wird die *Comisión de Vigilancia* durch Menschen der *Base de Apoyo* besetzt.¹²⁶⁴ Auch an der Besetzung des *Oficina de Información* zeigt sich eine Besonderheit in dieser Zone. Das CCRI übernimmt hier offizielle administrative Aufgaben.

Die Ebenen der MAREZ und der Dörfer weisen, soweit ersichtlich, keine Besonderheiten in ihren Organisationsstrukturen auf.

¹²⁶¹ *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 54.

¹²⁶² *Ders.*, S. 51.

¹²⁶³ *Ders.*, S. 50 ff.

¹²⁶⁴ *Artemio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 49; ausführlich zur Finanzkontrolle in der Zone *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 53.

4. Caracol IV – Morelia: Torbellino de nuestras palabras

Das Caracol IV – Morelia bildet das Verwaltungszentrum der *Zona Altamirano* (vgl. Abb 1). Die Zone unterscheidet sich in ihrer Verwaltungsgliederung von jenen der anderen Zonen. Die drei in der Zone assoziierten MAREZ unterteilen sich erneut in autonome Regionen, die sog. *Regiones*. Hier hat sich folglich eine weitere, vierte Verwaltungsebene gebildet, deren Verwaltungsaufbau denen der MAREZ nachempfunden ist. Die Regionen verfügen über einen *Consejo Regional* sowie eigene Kommissionen und Komitees zur Verwaltung und Organisation der ihnen übertragenen Aufgaben.¹²⁶⁵ Die *Regiones* sind Folge struktureller Anpassungen. Die Verwaltung reagierte mit ihrer Reform auf Agrarkonflikte zwischen den alten Landkreisen. Zudem wollte man einer weiteren ungleichmäßigen Entwicklung der Landkreise vorbeugen.¹²⁶⁶ Durch die neue Struktur wurde der personelle Einfluss der einzelnen Regionen auf die MAREZ und *Junta de Buen Gobierno* gesichert. Die Reform hat gleichzeitig aber auch zu einer Zentralisierung der Verwaltungskompetenzen bei der *Junta* geführt.

Die *Junta de Buen Gobierno* hat insgesamt 60 Mitglieder, die auf drei Jahre gewählt werden. Die Mitglieder sind auf fünf Teams zu je zwölf Personen verteilt, wobei jedes Team sich paritätisch jeweils aus sechs Frauen und sechs Männern zusammensetzt. Der „Regierungswechsel“ vollzieht sich alle acht Tage jeweils am Sonntag. Abreisetag für das scheidende Team ist der Montag, da am Sonntag eine geordnete Übergabe und die Einweisung in die aktuellen Geschäfte stattfinden sollen. Neben jedem autonomen Landkreis soll auch jede Region durch mindestens ein Mitglied in der *Junta* vertreten sein. Die Anzahl der Vertreter bestimmt sich dabei nach ihrer Größe. Gewählt werden die Mitglieder der *Junta* durch Mehrheitswahl auf einer außerordentlichen *Asamblea de la Zona*. Zu dieser entsendet jede Region über die MAREZ fünf Repräsentantinnen und Repräsentanten. Die möglichen Delegierten für die *Junta* aus einem MAREZ und den jeweiligen Regionen werden zuvor auf einer *Asamblea Municipal* bestimmt. Die Sicherung der gleichwertigen Beteiligung der Regionen in der *Junta* wird durch eine anteilmäßige Verteilung der Repräsentantinnen und Repräsentanten in der *Junta* gesichert. Kleinere Regionen, das heißt solche, in denen weniger Unterstützerinnen und Unterstützer wohnen, entsenden weniger Mitglieder. Im Ergebnis muss aber jede Region vertreten sein.¹²⁶⁷ Es lässt sich nur vermuten, dass der Verteilungsschlüssel Proportionalitätsgesichtspunkten folgt.

Als weitere Institutionen auf Nivel III wird neben den aus den anderen Zonen bekannten *Comisiones* noch die *Asamblea de la Zona* sowie die *Comisión de Vigilancia* genannt. Die

¹²⁶⁵ *Geronimo*, Creación del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 59; dazu auch *Otro compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 62.

¹²⁶⁶ *Otro compañero*, Territorialidad, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 62.

¹²⁶⁷ *Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64, 66.

Asamblea de la Zona als ordentliche Vollversammlung, das heißt nicht als solche, die die *Junta* wählt, tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Alle Autoritäten der Zone sind dazu eingeladen. Eine Hauptaufgabe ist die Vorbereitung von *Consultas* und die Überwachung einer gleichmäßigen Entwicklung der einzelnen Landkreise und Regionen.¹²⁶⁸ Die *Comisión de Vigilancia* übernimmt in Morelia, anders als z.B. in Oventic, vor allem die Aufgabe der Finanzkontrolle. Hier war die Mitgliedschaft zunächst ein Amt, das ähnlich wie die übrigen *Cargos* auf drei Jahre gewählt wurde. Seit 2008 ist man dazu übergegangen, die Kommission aus Mitgliedern der *Base de Apoyo* zu bilden. Deren Einsatz dauert drei Monate. Die Teams bestehen aus Bewohnerinnen und Bewohner sogenannter *Micro Regiones*.¹²⁶⁹ Dies sind Zusammenschlüsse von fünf bis sieben Dörfern in den einzelnen Regionen. Darüber kann ein geringerer Aufwand für die An- und Abreise gesichert werden.

Die administrative Strukturebene der MAREZ weist abgesehen von der weiteren Untergliederung in *Regiones* keine Besonderheiten auf. Auch hier bestimmt ein *Consejo Autónomo Municipal* sowie die unterschiedlichen Arbeitskreise die politische und administrative Arbeit. Die Größe eines *Consejo Autónomo* unterscheidet sich ebenso von Landkreis zu Landkreis. Gewählt werden die Mitglieder des *Consejo* ähnlich wie diejenigen der *Junta*. Die Wahl zum *Consejo Autónomo* und für die anderen Ämter im Landkreis vollzieht sich dabei stufenweise von der *Asamblea General Local* über die *Asamblea* in den Regionen bis hin zur *Asamblea General Municipal* als außerordentliche Vollversammlung. Zunächst wählen die Gemeinden aus ihren Reihen zwei bis drei Personen aus, die als Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt im Landkreis in Frage kommen. In einer Vollversammlung der Region, an der eine gleiche Anzahl an Delegierten aus jeder Gemeinde teilnehmen, stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten aus den Gemeinden vor. Zwei bis drei von ihnen werden von der Region für ein Amt im *Municipio* vorgeschlagen. Auf der Vollversammlung im Landkreis, die diesmal von Delegierten aus der Region gebildet wird, entscheiden diese nach derselben Maßgabe, wer welches Amt in der *Gobierno Municipal* übernehmen soll. Der Ernennungsakt wird nach alter Tradition durch einen Ältestenrat unter Anwesenheit der *Base de Apoyo* durchgeführt.¹²⁷⁰ Die Zapatisten betonen, dass im Gegensatz zu den teuren Wahlkampagnen der mexikanischen Wahl, kein Wahlkampf stattfindet. Dieser wird ihrer Meinung nach durch die Direktwahl in den Versammlungen ersetzt. *Rosa Isabel* führt dazu aus:

„Im Vergleich zur offiziellen Regierung sehen wir, [...] dass diese viele Millionen Pesos für ihre Kampagnen ausgeben. Das schlimmste ist, dass sie während ihrer Kampagne viele Dinge versprechen, die sie, wenn sie regieren, nicht erfüllen. Der Unterschied zu unseren *compañeros*, die Teil der Regierung sind, ist, dass sie ihr Amt haben, weil das Volk es ihnen anbietet, nicht weil sie dem Volk anbieten, es zu übernehmen. Sie wurden

¹²⁶⁸ Ders., S. 63 ff.

¹²⁶⁹ *Otro Compañero*, Función de la comisión de vigilancia, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 68.

¹²⁷⁰ *Rosa Isabel*, Resistencia cultural, in: BAZ (Hrsg.), *Resistencia Autónoma*, S. 62.

ausgewählt und daher müssen sie diese Arbeit akzeptieren, die unsere Dörfer nötig haben“¹²⁷¹ (Übersetzung d. Verf.).

Ob in den Wahlmodalitäten tatsächlich ein wesentliches und bedeutendes Abgrenzungsmerkmal zum offiziellen politischen System Mexikos gesehen werden kann, das der Unterstützungsbasis mehr politischen Einfluss sichert und zu einer Politik für die Menschen führt, ist fraglich. Dies vermag es wohl eher in Kombination mit anderen Anpassungen der politischen Strukturen zu leisten. Tatsächlich ist eine derartige Wahl in größeren Zusammenhängen schwer vorstellbar, denn die Wahlberechtigten müssen eine Möglichkeit haben, sich über die Eignung der möglichen Amtsträger ein eigenes Bild zu machen, auch wenn sie sich im Willensbildungsprozess zu fast jeder Initiative äußern dürfen.

5. Caracol V – Roberto Barrios: Que habla para todos

Caracol V – Roberto Barrios ist das Verwaltungszentrum der *Zona Norte* (vgl. Abb. 1). In ihr sind neun MAREZ und zwei Regionen zusammengefasst.¹²⁷² Die zwei Regionen, die über die Grenzen von Chiapas hinaus bis in den Bundesstaat Tabasco reichen, gleichen dabei der (Mit)Verwaltung der offiziellen Landkreise in Zone II und sind nicht zu vergleichen mit den *Regiones* aus Zone IV. Anders als in den autonomen Landkreisen leben dort wenige Unterstützerinnen und Unterstützer. Aus diesem Grund können sie keine vollwertigen zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen aufrechterhalten. Zudem hat dieses *Caracol* neben dem Verwaltungszentrum noch ein weiteres Versammlungszentrum.¹²⁷³ Um die Belastungen der Anreise zu den *Reuniones* gerecht zu verteilen, finden *Asambleas* und *Reuniones* im Wechsel zwischen diesen Zentren statt. Insgesamt hat sich der Aufbau und Ausbau der Verwaltungsstrukturen in dieser Zone schwieriger gestaltet als in den anderen Zonen. Dies kann verschiedene Ursachen haben, die hier nicht nachvollzogen werden können. Es fällt aber direkt auf, dass sich die internen Strukturen in einigen wesentlichen Punkte unterscheiden.

In den ersten Jahren nach der Gründung der *Caracoles* bis zum Jahr 2008 sollte jeder Landkreis 22 Delegierte benennen. Diese Delegierten waren auf fünf Jahre gewählt. Sie wurden nicht einzeln für die Übernahme eines Amtes in der *Junta* bestimmt, sondern waren zunächst Teil der *Gobierno Municipal*. Aus diesem Kreis konnten stets unterschiedliche Per-

¹²⁷¹ Dies., S. 63: “Comparando con el gobierno oficial, [...], vemos que ellos gastan muchos millones de pesos para hacer sus campañas, lo peor es que ofrecen muchas cosas en el momento de su campaña y cuando son gobierno no los cumplen. Entonces la diferencia es que los compañeros que son parte de nuestros gobiernos autónomos están en su cargo porque el pueblo se los ofreció, no porque ellos se ofrecieron para hacerlo, ellos fueron elegidos y así tienen que aceptar que nuestros pueblos necesitan”; ähnlich äußert sich Jacinto, *Política ideológica*, in: BAZ (Hrsg.), *Resistencia Autónoma*, S. 73, der durch die „Direktwahl“ insbesondere die Rolle der Autoritäten als Repräsentanten der Dörfer unterstrichen sieht.

¹²⁷² Für eine genaue Auflistung der MAREZ und Regionen *Adamari*, *Territorialidad*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 74 ff.

¹²⁷³ *Ders.*, S. 75.

sonen zur Übernahme der Aufgaben der *Junta* abgestellt werden. Dieser Mechanismus führte dazu, dass sich auf Grund geringer Einsatzzeiten einerseits keine Verwaltungspraxis bei den Mitgliedern ausbildete. Andererseits wurde die Arbeit sowohl der *Junta* als auch in den Landkreisen teilweise nur unzureichend ausgeführt. Daher entschied man sich 2008 in Rücksprache mit der BAZ zu einer Anpassung. Fortan wurden pro Landkreis drei Delegierte auf drei Jahre speziell für die *Junta de Buen Gobierno* ernannt. Sie werden in der *Asamblea Municipal* gewählt. Bei einer Mitgliederzahl von fünf Personen pro *Junta* und anfänglich vier-, später zweimonatigen Turnussen sollte sich eine Regierungspraxis entwickeln. Zur Übergabe der Verwaltungsgeschäfte war der Beginn des neuen Turnus einen Monat vor Ende des Turnus der aktuellen *Junta* vorgegeben. Zudem hatte diese *Junta* ihr *Caracol* für die Dauer eines Jahres in das *Caracol II – Oventic* verlegt, um in den Verwaltungsgeschäften geschult zu werden. Im Gegensatz zu den anderen *Caracoles* wird aus den Aufzeichnungen der *Escuelita* nicht ganz deutlich, wie und aus wie vielen Mitgliedern sich die *Junta* zusammensetzt. Deutlich wird aber, dass es seit 2003 bezüglich der Zusammensetzung, Auswahl der Mitglieder sowie der Länge des Einsatzes einige Anpassungen gab. Diese Änderungen wurden von den *Reuniones* vorbereitet, in den *Asambleas Extraordinarias* vorbereitet, beraten und, nach Vorlage bei der *Base de Apoyo*, in *Consultas*, entschieden.

In der Zone gibt es neben der *Junta* noch die *Comisión de Vigilancia* sowie die *Comisión de Información*. Erstere setzt sich aus Mitgliedern der *Base de Apoyo* zusammen und wird auf drei Jahre gewählt. Jeder Landkreis soll dabei zwei bis drei Kommissionen ernennen. Sie wechseln sich mit Kommissionen der anderen Landkreise in monatlichen Turnussen ab. Zusammen mit der *Comisión de Información* besteht ihre Aufgabe darin, sowohl den Publikumsverkehr – dazu zählen Vertreterinnen und Vertreter der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft aber auch der zapatistischen Delegierten – zu dokumentieren als auch die Rechenschaftsberichte der *Junta* und die weitere Haushaltsführung zu dokumentieren und nach außen zu kommunizieren.

Mehr Klarheit für den externen Betrachter herrscht auf Ebene der autonomen Landkreise. Diese sind, wie üblich, in den *Consejo Autónomo Municipal*, die *Asamblea Municipal* und einige Arbeitskommissionen unterteilt. Die gemeinsamen Treffen werden auch hier *Reuniones* genannt und finden stets unter Beteiligung eines Mitglieds aus dem *Consejo Autónomo* statt, damit dieser in allen Angelegenheiten das MAREZ betreffend informiert ist. Der *Consejo Autónomo* setzt sich aus den Ämtern *Consejo*, *Suplente*, *Secretario*, *Tesorero* zusammen. Zu den genauen Wahlmodalitäten schweigt die *Escuelita*.

Die lokale Ebene mit der *Gobierno Local* besteht aus den in den einzelnen Dörfern durch die *Asamblea* gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Auch hier vollzieht sich die bereits bekannte Parallelstruktur zu den zentraleren Verwaltungsebenen. Zu den Vertreterinnen und Vertretern gehören neben den *Agentes* und *Promotores* noch der *Comisariado Ejidial*, ein

Juez, der *Consejo de Vigilancia* sowie aus diesen und anderen Mitgliedern der *Base de Apoyo* gegründete *Comités*, die mit den höheren Ebenen zusammenarbeiten.

Alle Vertreterinnen und Vertreter erhalten für ihren Dienst keine Bezahlung, sondern werden je nach Bedarf durch die Übernahme der Spesen wie Reise- und Essenskosten sowie durch die Unterstützung der Gemeinden bei der Kollektivarbeit und auf dem eigenen Feld unterstützt.¹²⁷⁴

VI. Fazit: Enge Verzahnung und Abhängigkeiten der Selbstverwaltungsstrukturen

Bereits in Grobdarstellung der Verwaltungsgliederung wird deutlich, wie eng die einzelnen Ebenen und innerhalb der Ebenen die einzelnen Gremien vernetzt sind. Auch die Relevanz der regelmäßigen Rückbindung der Gremien auf allen Ebenen in der einen oder anderen Weise zur BAZ wird in diesem Überblick deutlich. Die „Regierungen“ und Gremien bereiten Entscheidungen grundsätzlich „nur“ vor, in dem sie Probleme sammeln und über die Lösung für Konflikte beratschlagen.¹²⁷⁵ Wenn konkrete Entscheidungskompetenzen in diesen Gremien angesiedelt sind, betreffen sie regelmäßig die Ausführungen eines zuvor in der Breite diskutierten Handlungsfahrplans. Als Beispiel kann die Frage nach der Nutzung finanzieller Mittel dienen, deren tendenzielle Verwendung durch die Basis entschieden wird, während die Umsetzung und die dazu nötigen Entscheidungen durch die entsprechenden Gremien erfolgen. Selbstverständlich nehmen sie durch ihre Beratung und ihr Initiativrecht Einfluss auf die späteren politischen Entscheidungen. Nichtsdestotrotz sind die Gemeinden nicht nur über ihre Delegierten auch an diesen Beratungen beteiligt, sondern treffen häufig am Ende die endgültige Entscheidung über den Fortgang eines politischen Projekts.

Die Abläufe innerhalb solcher Treffen darf man sich dabei nicht zu formalistisch vorstellen. Gerade auf kommunaler Ebene, wo teilweise wenige hundert Menschen zusammenleben, kennt man sich und diskutiert die anstehenden Fragen in eher lockerem Rahmen und bei verschiedenen Gelegenheiten. *Barmayer* beschreibt eingehend den Ablauf einer wöchentlichen Vollversammlung, die mit der Abhaltung des Gottesdienstes zusammengelegt wurde. Dabei folgt die Versammlung stets gleichbleibenden Strukturen. Der in der Theorie herzustellende Abstimmungskonsens stellt sich weniger in offiziell abgehaltenen Abstimmungen ein, sondern eher auf informellem Wege durch die Kooperationsbereitschaft von Kleingruppen und das Ausbleiben von Widerstand.¹²⁷⁶ Auch aus eigener Erfahrung, lässt sich diese Diskussions- und Entscheidungskultur auf kommunaler Ebene bestätigen. Dabei muss nach eingehender Untersuchung mit der Mär der zapatistischen Konsensdemokratie gebrochen werden. Laut eigener Darstellung sind Wahlen und Mehrheitsentscheidungen bei *Asambleas*

¹²⁷⁴ *Salomón*, Funciones del Consejo Autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 76.

¹²⁷⁵ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹²⁷⁶ *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 93 ff.

die Regel. Real existiert aber weiterhin ein System, welches einen unwahrscheinlich hohen Diskussionseinsatz und deswegen auch eine Politisierung der Gemeinschaft erfordert.¹²⁷⁷ Wie die Untersuchung des Grundsatzes des *preguntando caminamos* gezeigt, findet hier der Gegenseitigkeitsansatz mit einem angepassten Verständnis des Mehrheitsprinzips Anwendung.

Die starke Verknüpfung der Gremien zwischen den Ebenen und die regelmäßig notwendige Rückbindung zu den Gemeinden und der BAZ machen eine ständige Kommunikation und Transparenz über den Ablauf der Prozesse unabdingbar. Zum Teil widrige Bedingungen der Infrastruktur insbesondere des Zugriffs auf Kommunikationsmittel, erschweren diese Aufgabe. Wie schon angedeutet reagieren die Zapatisten auf diese Hindernisse mit Strukturreformen und der Einführung weiterer Ämter, deren Aufgabe es ist, ihre Dörfer über aktuelle Vorgänge zu informieren. Strukturell muss dabei insbesondere die *Comisiones de Información* hervorgehoben werden, unter deren Aufsicht unter anderem die Betreuung der Radiostationen fällt. Ebenfalls übernehmen sie wichtige Aufgaben bei der Kommunikation, Information und Organisation der selbstverwalteten Gebiete.¹²⁷⁸ Bezüglich des Aufbaus ihrer Strukturen, der wesentlich auf der Beteiligung der Vollversammlungen als Kurations- und Beteiligungsorgan basiert, ist ein funktionierender Informationsaustausch auch im Sinne einer umfassenden öffentlichen Beteiligung systemrelevant.

Die Evolution zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen und die teilweise Institutionalisierung von Verwaltungs- und Entscheidungsabläufen macht deutlich, dass sich die Arbeit an den autonomen Strukturen vermehrt von einer konkreten (Einzel-)Problembewältigung löst und sich hin zu einer nachhaltigen, konstruktiven Regierungsarbeit entwickelt.

¹²⁷⁷ Fernández, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹²⁷⁸ Cerda García, Construyendo nuevas formas de ciudadanía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 131; Olmos/Mandujano, Una década de Caracoles, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36.

D. Das organisationsrechtliche System der Selbstverwaltungsstrukturen

Nach der Darstellung der zapatistischen Institutionen soll nun deren organisationsrechtliche Verknüpfung im Fokus der Arbeit stehen. Sie stellt die Frage nach der konkreten organisationsrechtlichen Umsetzung im Zapatismus.¹²⁷⁹ Darüber hinaus ist ihr Verständnis der letzte Schritt auf dem Weg zur Ergründung der spezifischen Bedeutung zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen.

Der Charakter eines politischen Systems, ethisch-moralisch insbesondere aber verfassungsrechtlich, offenbart sich darin, wie es seine Entstehung legitimiert und auf welche Weise es die Beibehaltung dieser politischen und rechtlichen Ordnung sichert. Entscheidend sind dabei erneut die vier Fragen, die zunächst abstrakt behandelt und nun konkret auf das politisch-rechtliche System des Zapatismus übertragen werden können:

1. Wie legitimiert sich das politische Ordnungssystem in den autonomen, zapatistischen Territorien? Auf welcher Grundlage fordern die Organe ihrer Selbstverwaltungsstrukturen politische Hoheits- und Entscheidungskompetenzen?
2. Wie sind die Beteiligungs- und Entscheidungskompetenzen zwischen den einzelnen Autonomiestrukturen innerhalb des politischen Willensbildungsprozesses verteilt?
3. Wie werden die Legitimationsgrundlage und die Kompetenzverteilung gesichert? Das heißt, wie ist die Gewaltenteilung und Machtkontrolle in der zapatistischen Ordnung strukturiert?
4. In welchem Verhältnis steht die Bevölkerung zu den hoheitlichen Entscheidungen? Gibt es ein Gewaltmonopol? Und wenn ja, welche Mittel hat die Bevölkerung, um sich dagegen zu wehren?

In der Gesamtschau ergeben die Antworten auf diese vier Fragen die Antwort darauf, worin die „nueva forma de hacer política“¹²⁸⁰ (dt.: eine neue Art, Politik zu machen) im organisationsrechtlichen Zusammenhang besteht. Die eingehende Untersuchung der politischen Ordnung der Zapatisten eröffnet selbstverständlich Raum für Kritik an der gewählten Form der demokratischen Legitimation. Da es nachfolgend ausschließlich um die Darstellung der Strukturen geht, soll Kritik an einem anderen Punkt geäußert werden. Verwiesen sei vorab auf die Bedenken, die schon in den 60er und 70er Jahren am politischen System der Räte-demokratie geäußert wurden.¹²⁸¹ Diese Kritik sollte man im Hinterkopf behalten.

¹²⁷⁹ Zur Erinnerung: Die grundsätzliche Notwendigkeit, diese Fragen für die Erschließung der staatsrechtlichen- und verfassungsrechtlichen Zusammenhänge jedes politischen Systems – also auch jenes der Zapatisten – zu ergründen, wurde bereits oben erläutert.

¹²⁸⁰ *Stahler-Sholk*, *Autonomía y economía política de resistencia*, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 412; zu diesem Begriff *Haberland*, *Indigene Selbstverwaltung in Chiapas*, S. 58 ff.

¹²⁸¹ Ausführlich *Kevenhörster*, *Rätesystem*, S. 8; sowie *Bermbach*, *Einleitung*, in: ders. (Hrsg.),

I. Demokratische Legitimation zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen

Zu Beginn des Aufstandes sahen sich die Zapatisten von Seiten der mexikanischen Regierung dem Vorwurf ausgesetzt, dass es sich keineswegs um einen von Indigenen geführten Aufstand handele, sondern dieser vielmehr von linken Mestizen angeführt werde.¹²⁸² Dieser Vorwurf sollte bis zum jetzigen Stand der Arbeit widerlegt worden sein. Trotzdem muss man in Bezug auf die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen aus verfassungsrechtlicher Perspektive erneut die Frage stellen, wer die bestehende zapatistische Ordnung wie legitimiert. Legitimation stellt dabei die Frage nach der rechtfertigenden Herleitung politischer Herrschaftsgewalt.¹²⁸³ Im deutschen Verfassungsrecht spricht man davon, dass zwischen dem Volk als Souverän und der Ausübung der Herrschaftsgewalt durch ein staatliches Organ eine sog. Legitimationskette bestehen muss.¹²⁸⁴ Hoheitliche Entscheidungen, ob personeller Art wie die Wahl des Bundeskanzlers bzw. der -kanzlerin oder Sachentscheidungen wie bei der Gesetzgebung, müssen danach unmittelbar oder mittelbar lückenlos auf eine kollektive Willensäußerung des Volkes zurückzuführen sein.¹²⁸⁵ Das kann in Form von Wahlen oder Abstimmungen geschehen. *Böckenförde* unterteilt diese Fragen in drei Kategorien demokratischer Legitimation:¹²⁸⁶

- Die *funktionelle* und *institutionelle* demokratische Legitimation, wonach die Gewalten als je eigene Funktionen und Organe (Gewalten im organisatorischen Sinne) konstituiert sind. Durch sie übt das Volk in einer Demokratie Staatsgewalt aus. Dieser Bereich demokratischer Legitimation regelt die Kompetenz- und damit die Gewaltenteilung.
- Die *organisatorisch-personelle* demokratische Legitimation, in deren Bereich die Frage nach der (Beibehaltung der) Legitimation der Organwalter fällt.
- Die *sachlich-inhaltliche* demokratische Legitimation, wonach sichergestellt werden soll, dass sich der Volkswille inhaltlich in den getroffenen Entscheidungen vollzieht. Dies insbesondere dadurch, dass dem Volk als Souverän ausreichend Kontrollmöglichkeiten gegenüber ihren Vertretern und Vertreterinnen verbleiben.

Theorie und Praxis der direkten Demokratie, S. 25 ff.; ebenso vergleichend mit Konzepten „radikaler Demokratien“ *Haberland*, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas, S. 77 m.w.N.

¹²⁸² *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 160 m.w.N.

¹²⁸³ *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 3.

¹²⁸⁴ *Ders.*, § 22 Rn. 3.

¹²⁸⁵ *Ders.*, § 22 Rn. 9, wonach die demokratische Legitimation „einen effektiven Einfluss des Volkes auf die Ausübung der Staatsgewalt bewirken und sicherstellen“ soll.

¹²⁸⁶ *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 301 ff.

Die Zapatisten, die beständig eine politische Ordnung gefordert haben, „in der das Volk regiert und die Regierung gehorcht“¹²⁸⁷, haben sich auf den Weg der demokratischen Legitimation von Herrschaftsgewalt festgelegt. In ihrer *Ersten Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald* verweisen sie diesbezüglich auf Art. 39 der mexikanischen Verfassung. Dort heißt es:

„Die nationale Souveränität ist wesentlich und ursprünglich im Volk begründet. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird zu seinem Wohlergehen eingerichtet. Das Volk hat zu jeder Zeit das unveräußerliche Recht, die Form seiner Regierung zu wechseln oder zu ändern.“¹²⁸⁸

Sie erweitern diese politische Forderung um das Prinzip des gehorchenden Regierens, an welchem sich die Ausübung von Herrschaft orientieren muss. Ohne diesbezüglich ins Detail zu gehen, fordern sie eine unmittelbare und dauerhafte demokratische Legitimation, die sich nicht in periodisch wiederkehrenden Wahlen erschöpft, sondern darüber hinaus der Unterstützungsbasis beständige Formen der politischen Partizipation bietet. Sie fordern eine „Demokratie des gehorchenden Befehls“¹²⁸⁹.

Zur Rechtfertigung der politischen Ordnung und der Hoheitsgewalt greifen die Zapatisten in der Praxis auf mehrere Wege der Beteiligung zurück. Ausgangspunkt ist dabei immer die Bevölkerung in den Dörfern, das heißt die *Base de Apoyo*. Sie gilt als Äquivalent zum Staatsvolk und bildet jene Sozialgemeinschaft, auf deren Anerkennung der Ordnung und ihrer Entscheidungen es ankommt.¹²⁹⁰ Als grundlegender Akt der Verfassungsgebung und als erstmalige Konstitution demokratisch legitimierter Hoheitsgewalt des aktuellen Systems zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen durch die BAZ können die *Consulta* und die dazugehörige Abstimmung im Vorfeld der Eröffnung der *Caracoles* zwischen 2002 und 2003 bezeichnet werden. Die umfassende Reform der Verwaltungsstrukturen erfolgte in enger Abstimmung mit und unter Beteiligung der *Base de Apoyo*. Sie trat als Souverän und damit verfassungsgebende Gewalt auf, nach deren Vorstellungen die neue Ordnung konstituiert war. Sie bestätigte diese in einem gemeinsamen Votum und besetzte die Ämter der autonomen Organe aus ihren Reihen. Die Strukturreform etablierte ein System, bei dem der Schwerpunkt der Beteiligung auf der Wahl von Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und Delegierten einerseits und auf einer regelmäßigen, institutionell fest verankerten Beteiligung

¹²⁸⁷ So ein gebräuchlicher Spruch, der auf Schildern auf zapatistischem Territorium geschrieben steht. Dort heißt es: „*Está usted en territorio zapatista. Aquí manda el pueblo y el gobierno obedece*“.

¹²⁸⁸ *CCRI-CG de EZLN*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: Mittelstädt/Schulenburg (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 80; zur Verwendung des Art. 39 CF durch die zapatistische Bewegung *Nolasco*, *Staat, Macht, Zivilgesellschaft und Staat*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 224 ff.

¹²⁸⁹ *Marcos/Moises*, *Sie und wir*. VI. – Die Blicke 6, *Comunicado* v. 26. 2. 2013; *Street*, *La palabra verdadera*, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), *Reflexion einer Rebellion*, S. 249, wo sie das gehorchende Regieren als indigene Version der Volkssouveränität bezeichnet.

¹²⁹⁰ *Böckenförde*, *Demokratie als Verfassungsprinzip*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), *HStR I* (2003), § 22 Rn. 3.

im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess andererseits liegt. Über diese beiden Ebenen soll im zapatistischen System die Kohärenz von Volkssouveränität und Legitimität der Hoheitsgewalt gesichert werden.¹²⁹¹

Auf der ersten Ebene wird die demokratische Legitimation zapatistischer Selbstverwaltungsstrukturen durch periodische Wahlen von Vertretern, Delegierten und Funktionären für die autonomen Organe aller drei Verwaltungsebenen gesichert.¹²⁹² Die Wahlmodalitäten können sich, wie bereits ausgeführt wurde, in den Zonen, Landkreisen und Gemeinden unterscheiden. Eine weitere Schwierigkeit die Wahlmodalitäten betreffend besteht darin, dass die Darstellungen dazu sowohl in den Büchern der *Escuelita* als auch in den wenigen existierenden Darstellungen von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen nicht ganz eindeutig sind. Als gesichert kann gelten, dass sich die Wahl der Vertreter, Delegierten und Funktionäre „von unten nach oben“ vollzieht. Die örtliche Vollversammlung wählt danach in einer Direktwahl durch Mehrheitsentscheidung ihre Vertreterinnen und Vertreter für die *Gobierno Local*. Einem Aufsatz von *Fernández* zufolge haben dort alle Mitglieder der Gemeinde ab zwölf Jahren Teilnahme- und Rederechte. Das sog. „voz y voto“ (dt.: „Reden und Abstimmen“), das heißt, das Recht zu sprechen *und* zu wählen. Das passive Wahlrecht, also das Recht gewählt zu werden, steht Mitgliedern erst ab dem 16 Lebensjahren zu.¹²⁹³ Für die Wahl der *Gobierno Regional*, insbesondere des *Consejo Autónomo* wird nach eigenen Aussagen eine *Asamblea Municipal* einberufen, an welcher alle Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer teilnehmen. Auf diese Weise wird auch die Landkreisregierung gewählt. Die Verteilung der Aufgaben übernimmt der *Consejo Autónomo* teilweise unabhängig, teilweise entscheidet auch die *Asamblea Municipal* darüber. Die Mitglieder der *Junta de Buen Gobierno* eines MAREZ werden ebenfalls durch die Vollversammlung auf Ebene der Landkreise ernannt. Die Kandidaten für ein Amt auf regionaler sowie zentraler Ebene werden dabei entweder von der Versammlung, vom *Consejo Autónomo* oder gar von den Gemeinden selber vorgeschlagen. Wahlberechtigt ist eine Versammlung dann, wenn mindestens die Mehrheit der Gemeinden eines Landkreises vertreten ist.¹²⁹⁴ Gewählt wird – soweit ersichtlich – in allen Zonen und auf allen Ebenen periodisch im Abstand von drei Jahren.

In *Oventic* ist man wohl dazu übergegangen, die Vertreterinnen und Vertreter in Vollversammlungen aller Dörfer zu wählen, wobei auch hier aufgrund einer ungenauen Begriffsverwendung die Direktwahl unter unmittelbarer Beteiligung der *Base de Apoyo* als auch durch deren Vertreter gemeint sein kann. In *Morelia* hingegen werden für die Wahl der Mitglieder der *Junta* aus jeder Region fünf Repräsentantinnen und Repräsentanten in die *Asamblea Municipal* entsandt, um dort aus den Vorschlägen der Gemeinden die zukünftigen Mitglieder der *Junta* zu wählen. Im Wortlaut heißt es dazu:

¹²⁹¹ *Maus*, Blätter 7/2004, S. 835 (839).

¹²⁹² *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 244 ff.

¹²⁹³ *Fernández*, *Gobierno autónomo zapatista*, *Palabras desde abajo* v. 15. 2. 2010.

¹²⁹⁴ *Rosalinda*, *Gobierno de los tres niveles*, in: *BAZ* (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 27 ff.

„Ein Beispiel: In Lucio Cabañas [ein MAREZ, Anm. d. Übers.] gibt es fünf Regionen und jede Region muss fünf Repräsentanten wählen. Diese fünf Repräsentanten müssen sich im Landkreis vorstellen und für diesen Landkreis werden sie in die Asamblea de Zona entsandt, um ihren Delegierten der Junta de Buen Gobierno zu wählen“.¹²⁹⁵

Unabhängig von den Einzelheiten der Wahlmodalitäten wird mehrfach betont, dass die Wahl auf eine Willensäußerung der *Base de Apoyo* zurückgeht und vorher kein Wahlkampf stattgefunden hat.¹²⁹⁶ Zudem wird der Akt der Ernennung der frisch gewählten Autoritäten im Beisein einer möglichst großen Anzahl von Mitgliedern der *Base de Apoyo* gefeiert und die frisch gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Landkreise stellen sich den Gemeinden vor.¹²⁹⁷ Damit wird der Zweck verfolgt, den Vertreterinnen und Vertretern ihre Verpflichtung gegenüber den Dörfern in Erinnerung zu rufen. Für die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen bedeutet dies eine demokratische Legitimation mittels unmittelbare und mittelbare Partizipation.

Das Recht „voz y voto“ in den Versammlungen zur Wahl der Vertreter, Delegierten und Funktionäre ist eine Beteiligungsebene, durch die die Unterstützungsbasis, welche verfassungsrechtlich Inhaberin der Volkssouveränität ist, ihren Einfluss auf die Entwicklung der autonomen Strukturen wahren kann.¹²⁹⁸ In einer repräsentativen Demokratie ist dieser Akt der wichtigste Ausdruck der Zustimmung und damit der Legitimation hoheitlicher Gewalt. Durch ihn wird das Ausdifferenzieren von Volkssouveränität und der Gesetzgebungsfunktion im Sinne der Effektivität und Funktionalität gerechtfertigt.¹²⁹⁹ Der Wahlakt legitimiert die gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten und erlaubt ihnen ohne unmittelbare Rücksprache und Bindung an das Wahlvolk autonome politische Entscheidungen zu treffen, die dennoch bindend für die Bevölkerung auf dem Staatsgebiet sind.¹³⁰⁰ Von diesen Volksvertretern und -vertreterinnen im Legislativorgan geht die Legitimation hoheitlicher Entscheidungen in Form von Gesetzen aber auch der durch ihren Kurationsakt ernannten Exe-

¹²⁹⁵ Zu den Wahlmodalitäten im Caracol IV – Morelia *Manuel*, Resistencia cultural, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 61 ff.

¹²⁹⁶ Die Zapatisten sehen dies als klares Abgrenzungsmerkmal von der von Wahlkampagnen dominierten repräsentativen Demokratie. Sie kritisieren die hohen Kosten und leeren Versprechungen im Wahlkampf. Dies sehen sie als Anbiederung der Politiker an und wollen auch dieses System umkehren, vgl. *Rosa Isabel*, Resistencia cultural, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 62, wo es heißt: „Unsere autonomen Regierungen erhalten ihr Amt, weil es ihnen vom Volk angeboten wurde, nicht weil sie angeboten haben dies zu machen. Unsere Vertreter wurden auserkoren und so müssen sie die Arbeit akzeptieren, die unsere Dörfer brauchen“.

¹²⁹⁷ *Olmos/Mandujano*, Una década de Caracoles, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36.

¹²⁹⁸ *Jacinto*, Política ideológica, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 72 ff.

¹²⁹⁹ *Maus*, Blätter 7/2004, S. 839, wonach durch die „Demokratisierung“ die Souveränität auf das Volk übergegangen sei, dessen Gedanke identisch ist mit der Funktion der Gesetzgebung.

¹³⁰⁰ Exemplarisch dafür kann die Stellung der Bundestagsabgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG stehen: „Sie [Anm.: die Abgeordneten] sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“; ausführlich zum Status der Abgeordneten im Grundgesetz *Achterberg/Schulte*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG II, Art. 38 Abs. 1 Rn. 27 ff.

kutive aus.¹³⁰¹ Die autonomen, zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen hingegen sind nicht repräsentativ-demokratisch, sondern verstärkt direkt-demokratisch ausgestaltet. Neben das Wahlrecht müssen bei den Zapatista weitere wirksame Beteiligungsrechte treten, die den Einfluss der *Base de Apoyo* im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess stärken. Bei den Organen ist zwischen den Verwaltungsorganen der *Gobiernos* und den Entscheidungsorganen der *Asambleas* zu unterscheiden. Beide sind auf regionaler und zentraler Ebene Repräsentativorgane. Die *Gobiernos* übernehmen mehrheitlich Aufgaben einer Exekutive also Koordination und Durchführung von Beschlüssen während die *Asambleas* solche der Legislative übernehmen.¹³⁰² Erstere setzt die Entscheidungen um, die letztere getroffen haben.

Bis hierhin erschöpft sich der Legitimationsakt durch die BAZ in periodischen Wahlen.¹³⁰³ Einen deutlichen Hinweis, dass es die Handlungen der demokratisch gewählten Verwaltungsgremien im zapatistischen Ordnungssystem nicht aus sich heraus vermögen, ausreichend demokratische Legitimation zu erlangen, ist die zentrale Stellung des *mandar obedeciendo*.¹³⁰⁴ Dieses bei erster Betrachtung als ein Oxymoron erscheinende Begriffspaar¹³⁰⁵ löst sich in der Praxis dahingehend auf, dass der zapatistischen Exekutive und Legislative, *Gobierno* und *Asamblea*, vergleichsweise wenig Raum für unabhängige Entscheidungen verbleibt. Sie werden organisationsrechtlich zu ausführenden Organen von politischen Entscheidungen der Basis „degradiert“. Im Willensbildungs- und Entscheidungsprozess übernehmen sie die Rolle von Initiativorganen und sind gleichsam Berater der Unterstützungsbasen. Dazu heißt es bei *Mora*:

„Zum Beispiel darf ein Initiativvorschlag des Rates der Guten Regierung nicht als Richtschnur verstanden werden, sondern als eine Form, einen Dialog mit den Gemeinden und autonomen Landkreisen einzuleiten, denen das letzte Wort verbleibt“¹³⁰⁶ (Übers. d. Verf.).

Sowohl *Gobiernos* als auch *Asambleas* sind in diesem System bei ihren Entscheidungen an die Bewertungen gebunden, die die Gemeinden im Rahmen der *Consultas* treffen. Bei Initiativen, die an die Vertreter der Gemeinden und Landkreis oder an die *Junta* aus der Unterstützungsbasis herangetragen werden oder solchen, die in den Organen selber entstehen, müssen die Gemeindeglieder beteiligt werden. Sie können Vorschlägen zustimmen, sie modifizieren oder ganz verwerfen. Dieses Votum kann auch von der jeweiligen zuständigen

¹³⁰¹ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR I (2003), § 22 Rn. 14 ff.; Sommermann, in: v. Mangoldt/Klein, Starck, GG II, Art. 20 Abs. 2 Rn. 218.

¹³⁰² Unter vielen *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 85.

¹³⁰³ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹³⁰⁴ *Mora*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 94, die die Theorie des gehorchenden Befehls als eine Erweiterung des Demokratieverständnis identifiziert, welches über jenes der repräsentativ ausgestalteten Wahldemokratien hinausgeht.

¹³⁰⁵ Ebenfalls von einem Oxymoron sprechend *Aguirre Rojas*, gehorchend befehlen, S. 20.

¹³⁰⁶ *Mora*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 94.

Asambleas nicht ignoriert werden. Deshalb sorgt das Prinzip des *mandar obedeciendo* für eine konstante Rückkoppelung zwischen den Mandatsträgern, den sog. *Cargos* und der Basis. Die BAZ kann die Handlungsrichtlinien zapatistischer Politik wesentlich (mit-)bestimmen¹³⁰⁷. Durch das hohe Partizipationsniveau, was gleichbedeutend mit einer erhöhten Abhängigkeit der zapatistischen Entscheidungsorgane von der Basis ist, verringert sich das Machtungleichgewicht zwischen den Hoheitsgewalt ausübenden Organen und der Hoheitsgewalt legitimierenden Bevölkerung. Gemäß der Legitimationstheorie wird der Aspekt der individuellen Selbstbestimmung eines Subjekts durch die verstärkte Möglichkeit kollektiver, demokratischer Beteiligung gestärkt.

Die Einflussmöglichkeiten beschränken sich zwingendermaßen nicht auf reine Sachentscheidungen. Die Evolution der autonomen Selbstverwaltungsstrukturen, an denen die Unterstützungsbasis maßgeblich beteiligt war, zeigt, dass die BAZ auch an der Lösung struktureller und organisationsrechtlicher Fragen stets beteiligt ist. Die Souveränität, verstanden als Entscheidungshoheit im Entscheidungsfindungsprozess, wird im Ergebnis nur teilweise auf hoheitliche Organe übertragen. Sie verbleibt, zumindest partiell, dauerhaft in den Händen der *Base de Apoyo*.¹³⁰⁸ Auf das Umfeld, das geschaffen werden muss, damit tatsächlich von einer autonomen Entscheidung durch die *Base de Apoyo* gesprochen werden kann, wird noch einzugehen sein. Es muss jedenfalls ermöglichen, dass die hoheitlichen Organe umfassend „kontrolliert und dirigiert“¹³⁰⁹ werden können. Grenzen des Anpassungsrechts bilden nur einige wenige zentrale zapatistische Autonomiestrukturprinzipien. Es sind solche, die den Kernbereich zapatistischer Autonomiestrukturen umschreiben. Mechanismen entscheidungsrelevanter Beteiligung sind mithin in den autonomen Strukturen institutionalisiert. In westlichen, rechtsstaatlichen Ordnungen spräche man davon, dass die Unterstützungsbasis das Legislativorgan nicht nur kreiert, sondern selber wesentliche Legislativfunktionen übernimmt. Da die Zapatisten ihre Handlungen aber nicht in abstrakten Rechtssätzen, wie z.B. in Gesetzen konservieren, übernehmen sie zwar faktisch in Teilen die Aufgabe, für die Gemeinschaft verbindliche Entscheidungen zu treffen, abstrakt-generelle Regelungen verabschieden sie jedoch soweit ersichtlich nicht. Insofern führt der Legislativbegriff zu weit. Nichtsdestotrotz ist die BAZ fundamental an der Entwicklung allgemeinverbindlicher Einzelfallentscheidungen beteiligt. Zumal diese in zunehmendem Maße abstrakten Entscheidungen für die Verwaltungsorgane verbindliche Handlungsanweisungen enthalten.¹³¹⁰

¹³⁰⁷ *Street*, La palabra verdadera, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 249, wo sie Stellung zum Begriff der Volkssouveränität im Zapatismus nimmt.

¹³⁰⁸ *Maus*, Blätter 7/2004, S. 839.

¹³⁰⁹ Vgl. *Maus*, Blätter 7/2004, S. 839.

¹³¹⁰ Ein gutes Beispiel für die Entstehung von gesetzesähnlichen Strukturen bildet die Errichtung von zwei „Banken“, der BANPAZ und der BANAMAZ. Dort wurden abstrakt-generelle Regelungen durch die BAZ entworfen, wonach sich die Auszahlung von Geldern richtet, *Roel*, Trabajos del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 10.

Da die Frage der demokratischen Legitimation der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen insbesondere auch die Frage nach der Legitimation von Hoheitsgewalt und damit eines „staatlichen Gewaltmonopols“ stellt, mit dem im Ernstfall Sanktionshandlungen gerechtfertigt werden könnten, sei hier noch auf eine Besonderheit hingewiesen. Die Zapatisten sanktionieren die mangelnde Umsetzung von gemeinschaftlichen Entscheidungen häufig nicht und verfügen dafür soweit ersichtlich auch über keinen festen Sanktionskatalog. Ein Instrument, welches die Organe oder Bürger zur Umsetzung zwingt, besteht nicht. Sanktionierungen finden, wenn überhaupt, nur in Einzelfällen statt.¹³¹¹ Daher ist es schwierig bei den Zapatisten bzw. in den autonomen Strukturen von „Hoheitsgewalt“ zu sprechen. Sie setzt begriffsnotwendig die Existenz eines durchsetzbaren Gewaltmonopols voraus und damit einen Anspruch bzw. die faktische Möglichkeit der Durchsetzung desselben, d.h. insbesondere der demokratisch getroffenen Entscheidungen. Es wäre verfrüht, dies als Mangel der Selbstverwaltungsstrukturen auszulegen. Die Ausübung von hoheitlichem Zwang durch entstandene Handlungspflichten kommt auf den autonomen Territorien nicht vor. Das hat praktische und theoretische Hintergründe. Erstens ist die politische Ordnung, die Entscheidungen unter starker Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger trifft, für die Umsetzung ihrer Politik auf eben jene angewiesen. Da Politik im Zapatismus eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, müssten bei einer fehlenden Umsetzung große Teile der Bevölkerung sanktioniert werden. Zweitens offenbart die mangelnde Umsetzung eine Diskrepanz zwischen getroffener Entscheidung und Volkswillen. Wird eine Entscheidung folglich nicht umgesetzt, besteht Rede- und Handlungsbedarf. Eher als Sanktionen könnte die Folge einer ausbleibenden Umsetzung sein, dass der Entscheidungsfindungsprozess wiederaufgenommen wird, oder zumindest die Diskussion mit denjenigen gesucht wird, die sich nicht an der Umsetzung der Entscheidungen beteiligen wollen.

Das Fehlen eines wirksamen Sanktionsapparates¹³¹² kann mehrere praktische Probleme nach sich ziehen – auch in Anbetracht der basisdemokratischen Ausrichtung der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen. Dem Missbrauch und der Willkür einiger Landkreise und Gemeinden könnte Tür und Tor geöffnet werden. Unliebsame politische Entscheidungen könnten nicht ausgeführt werden und dadurch den politischen Prozess stoppen. Darüber hinaus

¹³¹¹ *Gonzalo*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 32, der ein eingängiges Beispiel schildert, in welchem ein schwerer Verstoß eines ehemaligen *Consejo* gegen die Prinzipien des gehorchenden Regierens damit geahndet wurde, dass dieser keine Zuschüsse für eigene Projekte aus öffentlichen Töpfen bekommen kann. Diese Maßnahme dauere schon vier Jahre an. Demgegenüber ist mir kein Fall bekannt, indem eine Gemeinde oder ein Landkreis für die Nichtumsetzung einer Entscheidung bestraft wurde. Vielmehr scheinen solche Probleme im Diskurs gelöst zu werden, oder aber es fehlen Durchsetzungsmechanismen. Zu Lösungsansätzen im Diskurs, *Alex*, Formación de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 71.

¹³¹² Beispiel für ein Sanktionsinstrument ist der Ausschluss von Dienstleistungen und Unterstützung *Gonzalo*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 32.

muss an dieser Stelle auf das praktische Problem hingewiesen werden, dass Gemeinden, die dem Kurs zapatistischer Politik nicht mehr folgen wollen – auf den ersten Blick – lukrative Ausstiegsangebote der offiziellen Regierungsvertreter erwarten können. Ein zapatistischer Sanktionsapparat liefe allein schon deswegen Gefahr wirkungslos zu sein. Im Ergebnis besteht kein wirksames rechtliches Druckmittel, um zapatistische Gemeinden oder Landkreise zu einer Umsetzung kollektiver Entscheidungen zu zwingen. Von einem Gewaltmonopol im eigentlichen Sinne kann folglich nicht gesprochen werden. Für die Umsetzung müssen sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Bewegung auf eine rein moralische Verbindlichkeit der Entscheidungen verlassen. Moral und Pflichtbewusstsein im Umfeld der Gemeinschaft werden dadurch zum Sanktionsapparat.

II. Kompetenzverteilung und Entscheidungsfindungsprozess

„Im System der autonomen, zapatistischen Regierung ist die Gemeinde der kollektive Akteur, der die politische Macht ausübt“¹³¹³ (Übers. d. Verf.).

Diese Behauptung des argentinischen Philosophen *Enrique Dussel* soll anhand der Kompetenzverteilung und des Entscheidungsfindungsprozesses innerhalb zapatistischer Autonomiestrukturen untersucht werden. Das Augenmerk liegt dabei darauf, welche Aufgaben die einzelnen Ebenen und Gremien im politischen Ordnungssystem der Zapatisten wahrnehmen, welche Rechte und Pflichten die Organe und ihre Organteile haben und wie die bindenden Strukturprinzipien einer Demokratie des gehorchenden Regierens am Ende zu einem politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess verknüpft werden.

1. Grundlagen der Verteilung der Hoheits- und Entscheidungsgewalt

Den Grundstein für die Kompetenzverteilung haben die Zapatisten schon kurz vor Beginn ihres Aufstandes in ihren bereits zitierten *Leyes revolucionarias* aus dem Jahr 1993 gelegt.¹³¹⁴ Ein Jahr später haben sie deren Bedeutung innerhalb der sich damals herausbildenden autonomen Strukturen bekräftigt.¹³¹⁵ Mit diesen Maßnahmen zementierten sie ihre Vorstellung von der primären Zuständigkeit der Dörfer für lokale Belange. Die Entscheidungsbefugnis sollte bei den Menschen selber liegen. Die Dörfer bekamen die Möglichkeit zugesprochen, sich lokale Gesetze zu geben, die von Auswärtigen und den Kräften der zapatistischen Befreiungsarmee eingehalten werden mussten.¹³¹⁶ Eine weitergehende Ausdifferenzierung der Zuständigkeiten nahmen sie seit der Autonomieforderung vor. Sie fügte sich insofern in ihr bestehendes politisches System ein, als sie über dieses Konzept einen „neuen Fö-

¹³¹³ zitiert nach: *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹³¹⁴ So schon *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 75.

¹³¹⁵ Siehe oben Kapitel 6 B.

¹³¹⁶ Insbesondere „Ley de derechos y obligaciones de los pueblos en lucha“ und „Ley de derechos y obligaciones de las Fuerzas Armadas Revolucionarias“; darauf verweisend *CCRI-CG de EZLN*, Creación de Municipios Autónomos, Comunicado v. 19. 12. 1994.

deralismus“ propagierten, der ihre Strukturen dezentraler Verantwortungsbereiche mit der Forderung nach mehr Partizipation auf den weiteren Ebenen verband. Die in dieser Arbeit vertretene Definition zapatistischer Autonomie verstanden als

das Recht sich innerhalb der Nation in vom Zentralstaat teil-unabhängigen Räumen „zu regieren und sich selbst zu regieren“, nach „seiner Art und Weise und in der jeweils eigenen Geographie und dem jeweils eigenen Kalender“¹³¹⁷, bei gleichzeitiger Kooperation und Respekt für die grundsätzliche Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Räume¹³¹⁸

gibt den verfassungsrechtlichen Rahmen für das Verhältnis zwischen den einzelnen zapatistischen Gebietskörperschaften vor: Dezentralität, Subsidiarität, Pluralität, Gleichwertigkeit. Ihr Ordnungssystem flankieren sie mit den drei Strukturprinzipien: „Eine Welt, in die viele Welten passen“, „gehorchendes Befehlen“ und „fragendes Voranschreiten“. Während das *un mundo*-Prinzip als beinahe metaphysischer Rückbezug auf das im Zapatismus propagierte Menschenbild und moralisches Fundament einer zapatistischen Verfassung eine Schnittstelle zwischen vertikaler und horizontaler Kompetenzverteilung darstellt, bilden die Prinzipien des *mandar obedeciendo* und des *preguntando caminamos* den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt für die horizontale Kompetenzverteilung, das heißt für die Aufgabenverteilung zwischen den Organen einer Ebene sowie für den Ablauf des politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesses. Mit dem gehorchenden Befehlen können insbesondere prozedurale Fragen der Verantwortlichkeit einzelner Beteiligter in den Entscheidungsprozessen beantwortet werden. Das fragende Voranschreiten kann – neben seiner sozialgesellschaftlichen Dimension – sowohl für die Ausgestaltung der inter- als auch der intraorganisationsrechtlichen Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Teile in Anspruch genommen werden. Wegen der bereits angeklungenen direktdemokratischen Ausrichtung der zapatistischen Autonomiestrukturen werden bei der Untersuchung die Kompetenzen der *Asambleas* und der *Consulta* eine besondere Rolle spielen.

¹³¹⁷ Marcos, Votan II. Die Beschützer und Beschützerinnen, Comunicado v. 30. 7. 2013; Patiño, Volver a la comunidad, S. 223, die von einem Raum spricht, der nach den eigenen „normas y procedimientos“ gestaltet werden kann.

¹³¹⁸ Bei einer Feier in Oventic zum 10 jährigen Bestehen der *Caracoles* definierte ein Mitglied der Junta Autonomie als „*nuestra propia forma de vivir y pensar, de organizarnos y de gobernanos*“, zitiert nach: Olmos/Mandujano, Una década de Caracoles, Proceso No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 35.

2. Die Kompetenzverteilung auf zapatistischem Territorium

Unmittelbar erkennbare Grundsätze der Kompetenzverteilung zwischen den Verwaltungsebenen sind die Strukturmerkmale der Dezentralisierung und des Subsidiaritätsgrundsatz.¹³¹⁹ Dezentralisierung schafft ein System vertikaler Gewaltenteilung, das heißt die Unterteilung der Selbstverwaltungsstrukturen in regionale Gliederungseinheiten, wobei die Ebenen jeweils eigene Kompetenzen haben. Bei den Zapatisten sind das die kommunale, regionale und die Ebene der Zone mit ihren Verwaltungsapparaten und eigenen Vertreterinnen und Vertretern (vgl. Abb. 4). Mit der Entscheidung zur Dezentralisierung der Entscheidungskompetenzen geht regelmäßig eine Verknüpfung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz einher. Das Prinzip legt fest, dass „eine übergeordnete gesellschaftliche Einheit nur dann zur Erfüllung einer gesellschaftlichen Funktion herangezogen werden soll, wenn diese von den kleineren [Anm.: untergeordneten] Einheiten nicht erfüllt werden kann“¹³²⁰. Das bedeutet für den staatsrechtlichen Kontext, dass grundsätzlich die untersten Verwaltungseinheiten für die Bewältigung politischer und administrativer Aufgaben zuständig sind.¹³²¹ Innerhalb der zapatistischen Autonomiestrukturen sind folglich grundsätzlich die Dörfer mit ihren kommunalen Gremien zuständig. Können diese eine Aufgabe nicht bewältigen, zum Beispiel weil mehrere Gemeinden von derselben Frage betroffen sind, fällt die Aufgabe in den Kompetenzbereich der Landkreise.¹³²² Dasselbe Prinzip gilt für die Zone.¹³²³ Diese „Kompetenzleiter“ ist möglich, weil sich vergleichbare Strukturen und Arbeitsbereiche sowie deren Gremien auf jeder der drei Ebenen finden.¹³²⁴ Aufgrund der Rückbindungspflicht der Vertreterinnen und Vertretern gegenüber der BAZ und dem zentralen Beteiligungsinstrument der *Consulta* unterliegt der Übergang von Hoheits- und Entscheidungskompetenzen von einer auf die andere Ebene einigen Besonderheiten. Über wesentliche Strukturreformen sowie der Übertragung von Verwaltungskompetenzen auf höhere Ebenen war in der Vergangenheit ein Votum der BAZ erforderlich.¹³²⁵ Die Organe der zapatistischen Verwaltungsebenen haben keine sog. *Kompetenz-Kompetenz*, das heißt, sie dürfen ihre Aufgabenbereiche

¹³¹⁹ Zu den Gründen von Dezentralisation in direktdemokratischen Systemen *Kevenhörster*, Räte-system, S. 79 ff.; kritisch zur Dezentralisation *Stahler-Sholk*, *Latin American Perspective* 34 (2007), S. 48 (50).

¹³²⁰ Definition nach *Creifelds* (Hrsg.), *Rechtswörterbuch*; ähnlich *Herzog*, *Der Staat* 2 (1963), S. 399.

¹³²¹ *Würtenberger*, *StWiss* 4 (1993), S. 621 (622).

¹³²² *Rosalinda*, *Gobierno de los tres niveles*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 28.

¹³²³ *Speed*, *Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 159.

¹³²⁴ *Rosalinda*, *Gobierno de los tres niveles*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 28 (*Caracol II – Oventic*); *Salomón*, *Funciones del Consejo Autónomo*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 76 (*Caracol V – Roberto Barrios*).

¹³²⁵ Zur Verteilung der Aufgaben mit Hilfe der *Asamblea* und BAZ *Ceferino*, *Trabajo de la Junta de Buen Gobierno*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 51 ff.; zum Umbau der Selbstverwaltungsstrukturen auf zentraler Ebene *Alex*, *Formación de la Junta de Buen Gobierno*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 71.

nicht eigenmächtig ohne Zustimmung der Basis erweitern oder verlagern. Dies gilt, auch wenn sich die einzelnen Organe der Ebenen ansonsten einig wären. Die Bücher der *Escuelita* belegen das Entscheidungsrecht der *Base de Apoyo*. Eine *Junta* muss bei möglichen Kompetenzüberschreitungen unmittelbar den *Consejo Municipal* als möglicherweise zuständiges Gremium eines Landkreises hinzuziehen. Die *Junta* ist in der Folge nur noch beratend tätig.¹³²⁶ Die Zuständigkeiten dürfen nicht als starr interpretiert werden. Sie geben Hinweis darauf, welche Stelle für die jeweilige Aufgabe federführend verantwortlich ist. Ein Einstieg in die Kompetenzfragen soll hier mit den Worten von *Rosalinda* erfolgen:

„In unserer Zone haben wir drei Ebenen der autonomen Regierung:

Auf der ersten Ebene gibt es die autonomen *agentes* und *comisariados*, die es in jeder zapatistischen Gemeinde gibt. Sie sind die unmittelbaren Autoritäten der Gemeinden.

Auf der zweiten Ebene gibt es die autonomen Autoritäten der Landkreise. Sie sind die Autoritäten, die die Gemeinden überwachen und kontrollieren, aus denen sich der autonome Landkreis zusammensetzt.

Auf der dritten Ebene gibt es den Rat der Guten Regierung, der verantwortlich ist für die anderen Instanzen der Regierung und der die ganze Zone steuert. Aber die höchste Autorität ist das Volk“ (Übers. d. Verf.).¹³²⁷

Das Subsidiaritätsprinzip gilt umfassend für alle Verwaltungsebenen, so auch für die Dörfer und autonomen Landkreise. Die Ebenen sind stets an das ordentliche Entscheidungsverfahren und damit an ein Votum der Mehrheit der Region oder Zone gebunden. Maßnahmen dürfen nicht eigenmächtig umgesetzt werden.¹³²⁸

a) Kompetenzen der Caracoles und der Junta de Buen Gobierno

Die Übertragung von Zuständigkeiten auf höhere Ebenen folgte häufig praktischen Erwägungen.¹³²⁹ Ein eingängiges Beispiel ist die Gründung der *Caracoles*.¹³³⁰ Einerseits wollten sich die Zapatisten gegenüber der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft neu positionieren, andererseits hat sich durch die Entwicklung der zapatistischen Territorien vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und kollektive Arbeit ein Organisationsdefizit offenbart, welches die *Caracoles* schließen sollten.

Bei der Pflege der „auswärtigen Beziehungen“, d.h. der Kommunikation zwischen Zapatisten und Zivilgesellschaft hat sich gezeigt, dass die *Aguascalientes* als lose nicht mit klaren Aufgaben ausgestatteten Kommunikationszentren den Bedürfnissen der Bewegung nicht

¹³²⁶ Fanny, *Funciones del gobierno autónomo*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 16.

¹³²⁷ *Rosalinda*, *Gobierno de los tres niveles*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 26.

¹³²⁸ *Ceferino*, *Trabajo de la Junta de Buen Gobierno*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 51.

¹³²⁹ Vgl. z.B. Kapitel 6 B.; zu den historischen Hintergründe *Artemio*, *Formación de las primeras autoridades autónomas*, in: BAZ, *Gobierno Autónomo I*, S. 44; ebenso *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista*, S. 14.

¹³³⁰ Die gelegentlichen Treffen der JBGs der verschiedenen Zonen stellen (noch) keine festen Strukturen dar; zu den Gründen aus zapatistischer Perspektive *Marcos*, *Chiapas: Die Dreizehnte Stele*, Teil 6: Eine Gute Regierung, *Comunicado v. 27. 7. 2003*; *Burguete*, *El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista*, S. 14 ff.

gerecht wurden. Die Zivilgesellschaft richtete ihre Spenden und Forderungen häufig an einzelne Landkreise oder Gemeinden. Dieses Vorgehen war teilweise zwar gut gemeint, ging aber an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vorbei oder zielte sogar darauf ab, den Widerstand zu schwächen.¹³³¹ Zudem drohte durch die mangelhafte Koordination der Unterstützung ein Ungleichgewicht in den zapatistischen Gebieten zu entstehen. So erfuhren einige Gemeinden aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungszentren (z.B. San Cristóbal de las Casas) verstärkte Unterstützung. Mit der Gründung der *Caracoles* sollte die Kommunikation zwischen der Zivilgesellschaft und den zapatistischen Territorien zentral und ausschließlich über die Räte der Guten Regierung gesteuert werden. Die *Caracoles* wurden darüber hinaus zum Sprachrohr ihrer Zone und bekamen mit der sog. *Denuncia* (dt.: Anzeige/Anklage) ein offizielles Mittel, mit dem sie auf Menschenrechtsverletzungen hinweisen konnten.¹³³² Der *CCRI-CG* als bisheriger Kommunikator mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft der autonomen zapatistischen Gebiete zog sich zurück. In den Verantwortungsbereich der *Junta de Buen Gobierno* fallen neben der Außendarstellung auch die Koordination und Organisation der Zusammenarbeit mit der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen. Zu nennen ist dabei zum Beispiel das Menschenrechtszentrum *Fray Bartolomé de Las Casas*.¹³³³ Dort wird unter anderem die Unterstützung durch internationale Menschenrechtsbeobachter und -beobachterinnen organisiert. In welches *Campamento* (dt.: Lager) – so heißen die Unterkünfte der internationalen Beobachter und Beobachterinnen – entsendet wird, entscheidet die *Junta* der jeweiligen Zone anhand der Bedürfnisse der Gemeinden.

Ebenso wie bei den auswärtigen Beziehungen erfolgte auch der interne Ausbau der Strukturen im Sinne einer Organisationsoptimierung. Der Ausbau der Autonomie vor allem in den Kernbereichen zapatistischer Politik, Gesundheit, Bildung und kollektiven Arbeiten (*trabajos colectivos*), machten eine stärkere Koordination zwischen den MAREZ und eine Verfestigung der bisher losen überregionalen Strukturen erforderlich. Hinzu kam die bereits angesprochene teilweise durch unterschiedliche monetäre Ressourcen in den Gemeinden und Landkreisen verursachte ungleichmäßige Entwicklung innerhalb der zapatistischen Territorien. Durch eine zentrale Verwaltungsstruktur sollten diese Probleme behoben werden.¹³³⁴ Die überregionale Koordination war auch notwendig geworden, weil die verstärkte Zusammenarbeit der autonomen Landkreise zu internen Konflikten führte, die durch die *Juntas* als

¹³³¹ *Marcos*, Chiapas: Die dreizehnte Stele, Teil 5: Eine Geschichte, Comunicado v. 27. 7. 2003.

¹³³² *Victor*, Deberes de los gobiernos autónomos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 36.

¹³³³ Ein weiteres gutes Beispiel betrifft den Bereich Wirtschaft. Das hamburgische Kaffeekollektiv „Aroma Zapatista“ bezieht ihren Kaffee von zapatistischen Kaffeepflanzerinnen. Für Verhandlungen trifft sie regelmäßig mit den *Juntas de Buen Gobierno* der verschiedenen Zonen zusammen, <https://www.aroma-zapatista.de/>.

¹³³⁴ *Artemio*, Manejo de los proyectos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 32, 35.

zentrale Mediationsinstanz geschlichtet werden sollten.¹³³⁵ Dies gilt für die Entwicklung insgesamt, aber auch bezogen auf die einzelnen Arbeitsbereiche.¹³³⁶

Marcos führte in seinem zentralen Comunicados der „13. Stele“ zu den Aufgaben der Caracoles aus:

„Um der ungleichmäßigen Entwicklung in den Autonomen Bezirken und Gemeinden zu begegnen.

Um bei Konflikten zu vermitteln, die zwischen autonomen Bezirken, und zwischen autonomen Bezirken und Regierungsbezirken entstehen könnten.

Um die Denuncias gegen die autonomen Bezirke wegen Menschenrechtsverletzungen, Protesten und Unstimmigkeiten entgegenzunehmen, ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, den Zapatistischen Autonomen Räten in Rebellion anzuordnen diese Fehler zu beheben und die Befolgung der Order zu überwachen.

Um die Implementierung von Projekten und Gemeindegarbeit in den Zapatistischen Autonomen Bezirken in Rebellion zu beaufsichtigen, um zu gewährleisten, dass sie in dem Zeitrahmen und mit den Mitteln ausgeführt werden, auf die sich die Gemeinden geeinigt haben; um Unterstützung für Gemeindeprojekte in den Zapatistischen Autonomen Bezirken zu fördern.

Um die Erfüllung der Gesetze zu beaufsichtigen, die nach gemeinsamem Beschluss der Gemeinden, in den Zapatistischen Bezirken in Rebellion in Kraft sind.

Um der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft behilflich zu sein und zu beraten, damit es ihnen möglich ist, Gemeinden zu besuchen, produktive Projekte auszuführen, Friedenscamps aufzustellen, Studien zu betreiben (ojo: solche, die für die Gemeinden Nutzen erbringen) und alle weiteren Aktivitäten betreiben zu können, die in den Rebellengemeinden gestattet sind.

Um nach gemeinsamen Beschluss mit dem CCRI-CG der EZLN, die Teilnahme von Compañeros und Compañeras der Zapatistischen Autonomen Bezirke in Rebellion an Aktivitäten oder Veranstaltungen außerhalb der Rebellengemeinden zu fördern und zu bewilligen; und um diese Compañeros und Compañeras auszuwählen und vorzubereiten.

Kurzum, um dafür zu sorgen, dass auf dem zapatistischen Rebellengebiet, regierend, gehorchend regierend, die `Juntas de Buen Gobierno` am 9. August 2003 gebildet werden“¹³³⁷.

¹³³⁵ *Speed*, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas „muy otras“*, S. 159, die ausführt: “*Las Juntas marcan una difusión importante de liderazgo y autoridad*”.

¹³³⁶ So kann der Bau einer Autonomen Zapatistischen Schule der Sekundarstufe I in einer von mir besuchten Gemeinde auf dieses Entwicklungsprogramm zurückgeführt werden.

¹³³⁷ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 6: Eine Gute Regierung, Comunicado v. 27. 7. 2003.



Abbildung 5: Screenshot der offiziellen Webpage www.enlacezapatista.ezln.org.mx. der Zapatisten. Links die Denuncias der JBG, rechts die Comunicados der EZLN (Stand: 7. 11. 2014).

Diese Aussagen sind immer noch zutreffend. Seit ihrer Gründung haben sich die Aufgaben der *Caracoles* und damit der *Junta de Buen Gobierno* vom Umfang her deutlich erweitert.¹³³⁸ Die Erweiterungen betreffen dabei vornehmlich die Kontroll- und Koordinationsebene. Dies ergibt sich aus den Äußerungen zapatistischer Autoritäten in den Büchern der *Escuelita* und erklärt auch die erhebliche Erweiterung der Mitgliederzahlen der *Junta* in den meisten Zonen. Auch solche Ressorts scheinen betroffen zu sein, die *Marcos* ursprünglich als „exklusive Regierungsfunktion der Zapatistischen Autonomen Bezirke in Rebellion“ bezeichnet hatte:

„Rechtsprechung, kommunale Gesundheitsfürsorge, Schulbildung, Wohnung, Land, Arbeit, Nahrung, Handel, Information und Kultur, und lokale Bewegung“.¹³³⁹

Einige der genannten Arbeiten, Projekte und Entscheidungen werden immer häufiger in den *Caracoles* initiiert, organisiert und deren Umsetzung kontrolliert. Ihr Kompetenzbereich geht über den eines Aufsichtsorgans und einer Mediationsinstanz hinaus, auch wenn sie als Kernaufgaben verbleiben.¹³⁴⁰ Die Kompetenzen haben sie sich nicht selber angeeignet. Im Verlauf und aufgrund der Weiterentwicklung des Aufstandes hat sich gezeigt, dass viele Herausforderungen unter Einbeziehung und Koordination der gesamten Zone gelöst werden müssen. Durch den Ausbau der Strukturen ist die überregionale Koordination und

¹³³⁸ Unter vielen *Fermín*, *Funciones de la Junta de Buen Gobierno*, in: BAZ (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I*, S. 63 ff.

¹³³⁹ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 6: Eine Gute Regierung, Comunicado v. 27. 7. 2003.

¹³⁴⁰ *Kerkeling*, *La lucha sigue*, S. 244; *Ornelas*, *La autonomía como eje de la resistencia Zapatista*, S. 83.

Kontrolle notwendig geworden. Die BAZ entschloss sich daher, die Koordination den *Juntas* zu übertragen oder sie in die Arbeit der MAREZ verstärkt mit einzubinden. Ein deutliches Zeichen der verstärkten Kooperation sind die zonenübergreifenden Gremien der *Reuniones*. Handlungsvorschläge entwickelt die *Junta* seitdem mit Unterstützung der *Reuniones* aus eigener Initiative, durch Anregung anderer Organe oder aus Vorschlägen der BAZ. Teilweise hat sie auch möglichen Handlungsbedarf in ihrem Territorium ermitteln lassen. Dafür steht ihr gegenüber den Landkreisen ein Informationsrecht zu.¹³⁴¹ Zudem verwalten die *Juntas* die Haushaltsmittel, welche nach einem vorher in Absprache mit der *Asamblea de la Zona* und der BAZ festgelegten Schlüssel auf die Landkreise verteilt werden.¹³⁴² Wie sich der Haushalt einer Zone zusammensetzt, unterscheidet sich von Zone zu Zone. In einigen Zonen verwalten die *Caracoles* „nur“ Spendengelder und solche Mittel, die aus Kollektivarbeiten auf Ebene der Zone erwirtschaftet werden. Die MAREZ verfügen dann unabhängige über Finanzmittel aus regionalen Arbeitskollektiven.¹³⁴³ Ein Ausgleich zwischen reicheren und ärmeren Landkreisen erfolgt in einem solchen Fall in der Regel über eine Steuer, die zehn Prozent der Einnahmen umfasst.¹³⁴⁴ In anderen Zonen, insbesondere in Landkreisen mit eigenen Landwirtschaftsprojekten, verwalten die *Juntas*, zwecks gleichmäßiger und solidarischer Entwicklung aller Landkreise, auch diese Mittel.¹³⁴⁵ Den Dörfern verbleibt die Verwaltung ihrer Gelder in eigener Verantwortung.

Ein Beispiel für die Bestimmungen, die durch die *Juntas de Buen Gobierno* erlassen worden sind, liefert *Marcos*:

„Unter den ersten Bestimmungen der Räte der Guten Regierung sind folgende:

Erstens. — Spenden und Hilfen der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft dürfen nicht länger an eine bestimmte Person, Gemeinde oder Autonomen Bezirk übergeben werden. Die Junta der Guten Regierung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Gemeinden entscheiden, wo diese Hilfe am meisten benötigt wird. Die Junta der Guten Regierung wird auf alle Projekte eine "Brudersteuer" (sog. *impuesto hermano*; Anm. d. Übersetzers) erheben, die sich auf 10% der Projektgesamtkosten beläuft. Mit anderen Worten, wenn eine Gemeinde, ein Bezirk oder ein Kollektiv wirtschaftliche Hilfe für ein Projekt erhält, müssen 10% an die Junta der Guten Regierung abgetreten werden, um sie an andere Gemeinden weiterzuleiten, die keine Hilfe erhalten.

¹³⁴¹ *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 51.

¹³⁴² *Pedro Marín*, Apoyo de los hermanos solidarios, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 30 (Caracol III – La Garrucha); *Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64; Zu den Problemen bei der Verwaltung und Kontrolle der Haushaltsmittel im Caracol I – La Realidad *Rosy*, Deberes del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 19 ff.

¹³⁴³ Für die *Trabajos Colectivos* werden häufig Landflächen genutzt, die sich die Bewegung in Folge des Aufstandes angeeignet hat. Da sich der Umfang derart nutzbarer Flächen von Landkreis zu Landkreis unterscheidet, haben sich einige Zonen für eine zentrale Verwaltung der Haushaltsmittel entschieden dazu *Stahler-Sholk*, Autonomía y economía política de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas "muy otras", S. 435.

¹³⁴⁴ *Ders.*, S. 435.

¹³⁴⁵ *Patricia*, Relación con otras organizaciones, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 33.

Ziel ist es, die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden in Widerstand etwas auszugleichen. Überbleibsel, Almosen und aufgezwungene Projekte werden natürlich nicht akzeptiert.

Zweitens. — Nur die Personen, Gemeinden, Kooperativen und Handelsgesellschaften, die in einer Junta der Guten Regierung registriert sind, werden als Zapatisten anerkannt. Auf diese Weise sollen Personen daran gehindert werden, sich als Zapatisten auszugeben, die es nicht sind, oder sogar anti-zapatistisch sind (wie es der Fall mit einigen organischen Kaffeeproduzenten und Handelskooperativen ist). Überschüsse oder Prämien aus der Vermarktung von Produkten aus zapatistischen Kooperativen und Gesellschaften werden den Juntas der Guten Regierung übergeben, um den *Compañeros* und *Compañeras* zu helfen, die ihre Produkte nicht vermarkten können oder überhaupt keine Unterstützung erhalten“¹³⁴⁶.

Der Zuwachs an Verwaltungsaufgaben darf – wie erwähnt – nicht verwechselt werden mit einem Zuwachs an formellen Entscheidungskompetenzen.¹³⁴⁷ Die Aufgaben der Räte sind weiterhin streng administrativ. Mehrfach wird betont, dass es kein *auto mando* bzw. *auto mandarse* (sinngemäß dt.: unabhängiges Befehlen)¹³⁴⁸ durch die *Junta* geben darf. Dies betrifft alle zapatistischen Organe. Die *Junta* ist ein Kollektivorgan. Zwar steht jedem Turnus ein Vorsitzender vor, aber weder diese Position noch die Zugehörigkeit zu einem Arbeitsbereich verändern oder erweitern die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder. Die Gremien sind keine hierarchischen Gefüge. Sie folgen dem Prinzip des *gobernar en colectivo*.¹³⁴⁹ Mit der Übernahme eines Arbeitsbereichs geht keine formelle Kompetenz- sondern eine Zuständigkeitserweiterung einher. Die verantwortliche Person für einen Arbeitsbereich ist Ansprechpartner für Anfragen der Bereiche aus den unteren Ebenen. Sie nimmt an Treffen teil, organisiert und leitet die *Reuniones*.

Abschließend informiert sie die *Junta* über den Verlauf der Arbeit und stellt Rechenschaftsberichte aus.¹³⁵⁰ Zur Vermeidung des *auto mando* muss sich der Rat in seiner Funktion als Exekutivorgan gegenüber den anderen Organen und der *Base de Apoyo* rechtfertigen. Die *Asamblea de la Zona* bleibt bei allen Kompetenzzuwächsen das zentrale Legislativorgan. Die *Junta* beruft die *Asamblea* in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Monaten ein. Dort wird über ihre Verwaltungsinitiativen oder jene Initiativen, die in den *Reuniones* mit den *Comisiones* der MAREZ entstanden sind sowie das Fortschreiten der von der *Junta* betreuten Gesetze informiert. Die *Asamblea* trifft auch die für die Zone bindenden Entscheidungen. Finden keine regelmäßigen Versammlungen statt, wie zum Beispiel in der Zone des

¹³⁴⁶ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 6: Eine Gute Regierung, Comunicado v. 27. 7. 2003.

¹³⁴⁷ *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 81; *Artemio*, Manejo de los proyectos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 35, wonach die Entscheidung über wesentliche Projekte in einer *Consulta* getroffen werden müssen.

¹³⁴⁸ Zum Ausdruck „*auto mandarse*“ *Delegación de Escuelita*, Función de los delegados y delegadas de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 78; zur Bedeutung des *mandar obedeciendo* im Verhältnis zwischen Delegierten und *Asamblea Local Harvey*, Más allá de la hegemonía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 182.

¹³⁴⁹ *Fanny*, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 15.

¹³⁵⁰ Zum Bereich „Bildung“ *Baronnet*, Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 214 ff.

Caracol II – Oventic, bzw. werden in den *Asambleas* keine Entscheidungen getroffen, übersendet die *Junta* die gemeinsam mit den MAREZ erarbeiteten Handlungsvorschläge zur Entscheidung den *Asambleas Regionales*.

Es wird deutlich, dass die *Junta de Buen Gobierno* als Exekutiv- und Kontrollgremium für die Zone geplant war. Diese Aufgaben bilden zwar immer noch den Schwerpunkt ihrer Arbeit, doch hat sich ihr Aufgabenbereich hin zu einer Beratungs- und Initiativfunktion erweitert. Sie hat keine eigenen formellen Entscheidungskompetenzen, aber ein Initiativrecht bzw. eine Verpflichtung Initiativen anzustoßen. Dazu gehört, dass sie Entscheidungsprozesse, die auf der Ebene der Zone angesiedelt sind, organisiert und koordiniert sowie die weitere Betreuung von Projekten übernimmt. Sie überwacht zudem die Umsetzung der getroffenen Beschlüsse. Wegen des Verbots des *auto mando* der Organe, welches in einem Komplementärverhältnis zu den sieben Prinzipien des *mandar obedeciendo* steht, ist bei ihrer Arbeit eine umfangreiche Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der anderen Ebenen notwendig. Die Leiter der einzelnen Arbeitsbereiche treffen sich bei Arbeitstreffen, den *Reuniones*, zu „Expertengesprächen“ mit den *Comisiones* und *Comites* insbesondere der Landkreise. Dort beraten sie mit den *Agentes* und *Promotores* über mögliche Projekte in der Zone und halten über das Beteiligungsinstrument der *Consulta* Rücksprache mit der BAZ.

Die Aufgaben und Kompetenzen der beiden weiteren Gremien auf zentraler Ebene, *Comisión de Vigilancia* und *Oficina* bzw. *Comisión de Información*, reduzieren sich weitgehend auf ihr Kontrollverhältnis zu den Exekutivfunktionen der *Junta*. Sie überwachen deren Handlungen und stellen durch Überwachung sowie Informationssammlung und -authentifizierung die Transparenz der Verwaltungshandlungen gegenüber der BAZ her. Eine der wichtigsten Überwachungsaufgaben besteht in der Prüfung der Finanzen und Haushaltsmittel. Da die grassierende Korruption als eine der negativsten Eigenschaften des intransparenten mexikanischen Systems gilt, war es den Zapatisten stets ein besonders Anliegen, diese in ihren Strukturen zu unterbinden. Zu den weiteren Informationen, die von der *Comisión de Vigilancia* verbreitet werden, gehören solche von besonderer Dringlichkeit oder Informationen darüber, welche Projekte in einer Zone ausgeführt wurden.¹³⁵¹

b) Kompetenzen der *Gobierno Regional* und der *Gobierno Local*

Die Kompetenzen der *Gobierno Regional* und der *Gobierno Local* unterscheiden sich im internen Bereich nicht wesentlich von denen der *Juntas de Buen Gobierno*. Die oben getroffenen Aussagen zu den Verantwortungsbereichen, der internen Organisation und der Verteilung der Kompetenzen zwischen den einzelnen an einer Entscheidung beteiligten Or-

¹³⁵¹ *Stahler-Sholk*, *Autonomía y economía política de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo*, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 433, welcher als Beispiel den Umgang der JBG mit der Migrationsproblematik anführt. Dazu heißt es bei ihm: “*Lo que se ha dicho en problemas de tráfico de personas: La JBG sacó una ley en todo el territorio de la zona Selva Tseltal*”.

ganen sind – abgesehen von Korrespondenz mit der nationalen und internationalen Zivilbevölkerung – auf die lokale und regionale Ebene übertragbar. Sie erfüllen Aufgaben der Konfliktlösung, Koordination und Kontrolle und schlichten auf der jeweiligen Ebene. Gemeinsame Arbeitstreffen finden auch auf regionaler Ebene zwischen den autonomen Landkreisen ohne Zuweisung an die *Juntas* statt. Solange sich die autonomen Landkreise nicht entscheiden, überregionale Projekte zur Bearbeitung an die *Juntas* zu überweisen, verbleibt die Handlungskompetenz bei den unteren Verwaltungsebenen. Für Entscheidungen, die zur Ausarbeitung an die *Juntas* übermittelt wurden, stellen die MAREZ das für die Durchführung eines Auftrages zuständige Ausführungsgremium, welches die zonalen Entscheidungen unter Aufsicht der *Junta* umsetzt. Die Organe und Kommissionen auf regionaler Ebene sind ebenso wie auf Ebene der Zone Kontroll- und Mediationsinstanzen sowie für die Beratung und Ausarbeitung von Handlungsinitiativen zuständig. Sie haben keine unabhängigen Entscheidungskompetenzen. Alleinige Entscheidungs- und damit Legislativinstanz ist die *Asamblea Local*, die Entscheidungen unter der regelmäßigen Beteiligung der BAZ in den Gemeinden trifft.

Das Gremium des *Consejo Autónomo* ist ein Kollektivorgan, welches ohne formale Hierarchien und nach dem Prinzip des *gobernar en colectivo* interne Entscheidungen trifft. Seine Mitglieder sind in den fachspezifischen *Comisiones* und *Comites* vertreten. Zu den Aufgaben des *Consejo Autónomo* gehört auch, dass sie erster Ansprechpartner der gemeindlichen Vertreterinnen und Vertretern oder der Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden direkt sind. Zwar erfüllen die Gemeindevertreter_innen regelmäßig eine Streitschlichtungsfunktion oder die Gemeinde verfügt sogar über einen *Juez*, dennoch bleibt die regionale Ebene häufig erste Streit- und Konfliktlösungsinstanz. Grund dafür ist nicht zuletzt ihre Neutralität und sachlichen Distanz. Als Streitschlichtungsinstanz agieren sie auch bei Unstimmigkeiten innerhalb der *Comisariados*, also bei der Verwaltung der Kollektivarbeiten. Ansonsten berät der *Consejo* auf regionaler Ebene und die *Agentes* auf lokaler Ebene Handlungsvorschläge aus den Dörfern. Sie erarbeiten eigene Handlungsvorschläge zur lokalen Entscheidung, wenn ihnen zuvor die Zuständigkeit übertragen wurde.¹³⁵² Ein einmal durch die BAZ getroffene Handlungsanweisung muss nicht ständig erneuert werden. Bis auf Widerruf darf der autonome Landkreis Handlungsvorschläge unterbreiten.

Welche *Comisiones* bzw. *Comites* es gibt bzw. für welche kollektiven Arbeiten *Comisaridos* gegründet wurden, ist von Landkreis zu Landkreis verschieden. Sie haben auf regionaler Ebene wegen des institutionalisierten und konstanten Informationsaustausches zwischen der zuständigen Person der *Gobierno Regional*, den *Formadores* oder *Supervisores* sowie den *Promotores* der Gemeinden im politischen Willensbildungsprozess als Expertengremium eine wichtige Funktion.¹³⁵³ Zwar hat dieses Gremium keine Entscheidungskompetenz, aber

¹³⁵² Ders., S. 433.

¹³⁵³ Eingängig zur Bedeutung der Gremien in den autonomen Landkreisen *Baronnet*, Entre el car-

durch die Rückbindung zu den für den Politikbereich Verantwortlichen aus den Gemeinden wird dort häufig über Themen mit direktem Bezug zu den Gemeinden verhandelt. Gerade in den als „exklusive Regierungsfunktionen“ beschriebenen Bereichen üben diese Gremien einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung aus.

Inhaltlich liegt die Handlungskompetenz aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes bei den Gemeinden. Es ist folglich ihnen überlassen, ob sie sich unabhängig von der regionalen Regierung einem Projekt annehmen oder eigenständig oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Maßnahmen umsetzen. Weder die MAREZ noch die *Caracoles* dürfen den Gemeinden die Handlungskompetenz eigenmächtig entziehen. *Marcos* schildert, welche Inhalte bei der Gründung der *Caracoles* im Jahr 2003 exklusiv den MAREZ vorbehalten bleiben sollten.

„Folgende Punkte werden weiterhin exklusive Regierungsfunktionen der Zapatistischen Autonomen Bezirke in Rebellion bleiben: Rechtsprechung, kommunale Gesundheitsfürsorge, Schulbildung, Wohnung, Land, Arbeit, Nahrung, Handel, Information und Kultur und lokale Bewegung.“¹³⁵⁴

Man kann davon ausgehen, dass diese Aufzählung im Großen und Ganzen weiterhin Bestand hat, jedoch keineswegs eine feste Zuschreibung ist. Das Letztentscheidungsrecht über die Aufgabenverteilung liegt bei der Basis.

Eine zentrale Aufgabe, die in den Händen der Gemeinden und MAREZ verbleibt, sind die Maßgaben zur Versorgung ihrer Vertreter, Repräsentanten und Funktionäre. In der Regel werden diese durch ihre Heimatgemeinden und aus den Einnahmen des autonomen Landkreises, den sie vertreten, versorgt.¹³⁵⁵ Von den *Caracoles* werden die Unterkünfte und teilweise auch die Grundversorgung mit Lebensmitteln gestellt.

c) *Ergebnis*

Versteht man „Exekutive“ als Verwaltung, deren Handlungen und Maßnahmen durch den Gesetzgeber programmiert werden und die dabei keine eigenen bindenden Entscheidungen trifft, sondern die gesetzgebende Instanz berät, das heißt durch „pragmatische Diskurse der Zweckmäßigkeit“¹³⁵⁶ bei der Entscheidungsfindung unterstützt, dann erfüllen die zapatistischen Regierungen auf allen Ebenen zapatistischer Selbstverwaltung die klassischen Aufgaben einer Exekutive. Weder die *Juntas* oder die *Consejos Autonomos* noch die Dorfvertreter_innen dürfen eigenmächtig bindende Entscheidungen treffen. Ihre Aufgaben sind die Koordination, Mediation und Kontrolle bei den ihnen jeweils durch die BAZ übertragenen Aufgaben. Die Dezentralisation der Verwaltungsstrukturen zusammen mit der Subsidiarität

go comunitario y el compromiso zapatista, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 195 ff.

¹³⁵⁴ *Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 6: Eine Gute Regierung, Comunicado v. 27. 7. 2003.

¹³⁵⁵ *Harvey*, Más allá de la hegemonía, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 181.

¹³⁵⁶ *Becker*, Gewaltenteilung und deliberative Demokratie, in: Kropp/Lauth (Hrsg.), Gewaltenteilung und Demokratie, S. 81.

der Handlungskompetenzen führen dazu, dass innerhalb der zapatistischen Territorien eine hohe Strukturpolitik entstanden ist. In den Dörfern, Landkreisen und Zonen konnten sich eigene Mechanismen der Kompetenzverteilung und Aufgabenbewältigung herausbilden. Ausgangspunkt ist aber jeweils das Autonomiestrukturprinzip des gehorchenden Regierens mit seinen sieben Prinzipien. Es sichert bei aller Variabilität und Offenheit des Systems für regionale Anpassungen die direktdemokratische Ausrichtung der Selbstverwaltungsstrukturen. Entscheidungen treffen nur die im Einzelnen zuständigen Vollversammlungen, wobei häufig die Beteiligung der BAZ in den *Consultas* notwendig ist. *Ceferino* beschreibt die Notwendigkeit, dass sich die Autoritäten trotz faktischer Möglichkeiten nicht von der Bindung der Basis lösen, wie folgt:

„[...] die Junta muss sich an die sieben Prinzipien halten. Das heißt das Volk zu überzeugen und nicht mit Gewalt zu zwingen, wie es eine Autorität würde. Sie muss ihnen die Gründe für die Veränderung einiger Regeln und Übereinkommen erklären. Man muss es ihnen erklären, damit das Volk nicht entmutigt wird und man ihm nicht die Kontrolle entzieht“.¹³⁵⁷

Diese Begrenzung der Kompetenzen ist der Ausgangspunkt für die andere Politik der zapatistischen Bewegung. Der Zapatismus versucht in seinem Konzept der Entscheidungs-/Regierungsstrukturen das Verhältnis von Hierarchien der einzelnen Institutionen zu vermeiden.¹³⁵⁸

Diese Entscheidung der Kompetenzverteilung wurde durch die Strukturreform vor neue Herausforderungen gestellt. Eine Erweiterung des Instanzenzuges birgt bei einer angenommenen Allzuständigkeit der Bürgerinnen und Bürger bei der Entscheidungsfindung die Gefahr der Entfremdung von derselben. Die Räte der Guten Regierung sind im Vergleich zu den Strukturen der autonomen Landkreise weit weg von den Dörfern. Trotzdem stellen sie für *Speed* einen wichtigen Ausbau der Führungs- und Machtbefugnisse dar.¹³⁵⁹ In den *Caracoles* bündelt sich durch den besseren Überblick über die Entwicklung der Arbeitsbereiche ein besonderer Erfahrungsreichtum. Durch ihre Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den MAREZ, den Vertreterinnen und Vertretern der autonomen Landkreise und Dörfern in den Vollversammlungen sowie der BAZ in den *Consultas*, kann die Entwicklung der zapatistischen Territorien durch den Initiativauftrag der Räte der Guten Regierung sowie der *Consejos Autonomos* unter der regelmäßigen Beteiligung der BAZ koordiniert und vorangetrieben werden. Der informelle Einfluss, den die Regierungen durch ihr zeitliches Kapital und die erworbene Expertise haben, geht in ihre Handlungs- und Reformvorschläge ein, darf dabei nicht unterschätzt werden. Die Transparenz des Wissensbildungsprozesses sowie die Maß-

¹³⁵⁷ *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 51.

¹³⁵⁸ *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 85.

¹³⁵⁹ *Speed*, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia en las Juntas de Buen Gobierno zapatistas, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas „muy otras“, S. 159.

nahmen der Wissensdistribution und -vermittlung an die BAZ sind entscheidend, damit keine informelle Entmachtung der Basis aufgrund von Informationsdefiziten stattfindet.¹³⁶⁰

Bis zum jetzigen Zeitpunkt der Entwicklung mag man *Dussel* zustimmen: Die Dörfer entscheiden über den Weg sowie Art und Weise der Entwicklung auf zapatistischen Territorium, sodass sich die Entscheidungsgewalt von „unten nach oben vollzieht“.

3. Rechte und Pflichten zapatistischer Repräsentanten

a) *Das Sistema de Cargo*

Die politischen bzw. Verwaltungsaufgaben bewältigen die Zapatisten, indem sie Mitglieder der BAZ mandatieren. In diesem *Sistema de Cargo* wird die Verantwortung für die verschiedenen Mandate per Wahl auf eine Person als *Cargo* (dt.: „Last“, „Ladung“ oder einfach „Amt“) übertragen. Das *Cargo* bildet das Pendant zum „Amt“ oder „Mandat“. Grundauftrag einer jeden Autorität im Zapatismus ist die Förderung der Entwicklung der autonomen Territorien. Ihr *Cargo* üben sie im Auftrag der Gemeinschaft aus, der sie während ihrer Amtszeit dienen. Es ist, wie der Name schon sagt, eine Bürde, die der Amtsträger gegenüber seiner Gemeinschaft – Dorf, Landkreis, Zone – zusätzlich zu seiner privaten Arbeit übernimmt. Dogmatisch ist dieser Ansatz der Stellung der deutschen Volksvertreter ähnlich. Auch sie sind Vertreter „des ganzen Volkes“. Als Beispiel mag hier der Amtseid aus Art. 56 S. 1 GG (in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 GG) dienen, wonach der oder die Gewählte seine „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen“ soll. Im Eid tritt die ethische und moralische Verpflichtung des Amtsträgers/der Amtsträgerin, dem Allgemeinwohl zu dienen hervor und soll die Amtsperson symbolisch dem Willen des Souveräns unterwerfen.¹³⁶¹ Der gemeinschaftsdienende Aspekt nach zapatistischem Verständnis geht in seiner Bedeutung noch darüber hinaus. Zwar wird ein Mitglied der Unterstützungsbasis die Entscheidung für die Übernahme eines Amtes in der Regel freiwillig treffen, ein *Cargo* wird teilweise aber auch als Sanktion an dasjenige Mitglied eines Dorfes vergeben, welches sich aus dem öffentlichen Leben oder der kollektiven Arbeit zurückgezogen hat.¹³⁶² Durch das *Cargo* soll er an seine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft erinnert werden.¹³⁶³ Gleichzeitig stellt diese Praxis den Stellenwert der Gemeinschaft heraus.

Ein weiteres Merkmal der kollektiven Strukturen ist die breite Streuung der Verantwortlichkeit. Jede Person darf innerhalb der Strukturen nur ein Amt übernehmen, sodass bei der Vielzahl der bestehenden Aufgaben viele Personen als Amtsträger an den Verwaltungspro-

¹³⁶⁰ Zu den Schwierigkeiten einer Dezentralisierung *Kevenhörster*, Rätssystem, S. 79 ff., der sonst bei mehreren Instanzen eine Zentralisierungstendenz der Machtbefugnisse befürchtet, die dem basisdemokratischen Ansatz entgegenstünden.

¹³⁶¹ *Fink*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG II, Art. 56 Rn. 1, 6.

¹³⁶² *Marcos*, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 101 (102).

¹³⁶³ *Baronnet*, *Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista*, in: *Baronnet/Mora/Stahler-Sholk* (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 215 ff.

zessen unmittelbar beteiligt sind. Hinter diesem System lassen sich mehrere Gründe erkennen: Erstens kann dadurch die Kohäsion der immer komplexer werdenden Strukturen und die Integration der einzelnen Gemeinden und Personen in die Gemeinschaft gesichert werden. Zweitens steigt die Rückbindung der höheren Verwaltungsebenen gegenüber den einzelnen Gemeinden, da die Verflechtungen durch die Vielzahl an Kontaktpunkten steigen. Einem Kompetenzabzug hinsichtlich der Beteiligung am politischen Willensbildungsprozess soll damit vorgebeugt werden.

b) Pflichten der Cargo-Tragenden

Die Ämter, die im Zapatismus vergeben werden, sind von ihrer spezifischen Aufgabenstellung her sehr verschieden. Sie richten sich nach der Intention, aus welcher heraus sie geschaffen wurden. In ihren Rechten und Pflichten für die Mandatsträger unterscheiden sie sich jedoch kaum. Die allgemeinen Grundsätze der Pflichten der Autoritäten leiten sich aus dem Prinzip des *mandar obedeciendo* und seinen sieben Regierungsprinzipien ab. Danach handeln die Autoritäten

„mit dem Leitfaden zu dienen und nicht sich zu bedienen / zu vertreten und nicht zu verdrängen / zu bauen und nicht zu zerstören / zu gehorchen und nicht zu befehlen / vorzuschlagen und nicht aufzuzwingen / zu überzeugen und nicht zu besiegen / hinunterzusteigen und nicht nach oben zu klettern.“¹³⁶⁴

Die „Sieben Prinzipien“ beschreiben die Grundlagen des Verhältnisses der Vertreter und Funktionäre zur BAZ und die Prinzipien ihrer Amtsführung. Sie zielen darauf ab, die Entscheidungshoheit der BAZ

- durch die Vermittlung der lokalen und regionalen Bedürfnisse in die Beratungsgremien,
- durch Informationsweitergabe der in den Gremien der höheren Ebenen besprochenen Inhalte und
- durch die Überwachung der Umsetzung der in den Zonen getroffenen Entscheidungen

zu sichern. Hinzu kommt, dass sie Handlungsmaßnahmen entwickeln und Entscheidungsprozesse vorbereiten sollen. Kurzgefasst umschreiben die Zapatisten die Pflichten der Vertreter allgemein mit *gobernar, proponer, vigilar y resolver problemas* (dt.: regieren, vorschlagen, überwachen und Probleme lösen). Am Beispiel eines *Agente*, Vertreter eines Dorfes in der *Asamblea Municipal*, kann man seine Pflichten verdeutlichen. Er hat die Aufgabe, Transparenz über interne Abläufe und Projekte des Landkreises und der Zone herzustellen und die Dörfer umfassend darüber zu informieren. Dafür nimmt er an den Versammlungen teil und informiert sich stellvertretend für seine Gemeinde über den Stand der politischen Arbeit. Über diese ist er seiner Gemeinde gegenüber in weitem Umfang rechenschaftspflichtig.

¹³⁶⁴ Marcos, Sie und Wir VII. Die Kleinsten, Comunicado v. 26. 2. 2013.

tig, sowohl in Bezug auf die Vorgänge in den autonomen Landkreisen sowie der Zone. Seine Informationspflicht ist zur Sicherung der Beteiligungsfähigkeit der BAZ an der Entscheidungsfindung und zur Kontrolle der Vertreterinnen und Vertreter möglichst umfassend zu gestalten. Im Regelfall wird insbesondere der Haushalt der zapatistischen Entitäten zur Kontrolle schriftlich im Rechenschaftsbericht des *Consejo Autóno mos* und der *Junta de Buen Gobierno* festgehalten. Mit der Informationspflicht der Vertreterinnen und Vertretern geht das Recht der Dorfgemeinde einher, Auskunft und eindeutige Informationen verlangen zu dürfen. Dazu führt *Jimmy*, ein ehemaliges Mitglied des *Consejo Autóno mo*, MAREZ San Pedro de Michoacán im Caracol I – La Realidad aus:

“Die Dörfer haben auch das Recht, über die wirtschaftlichen Ausgaben, die kollektiven Arbeiten oder jede andere Maßnahme informiert zu bleiben. Das Volk muss zeitnah informiert werden und die Informationen müssen eindeutig sein“¹³⁶⁵.

Die Stellung der Vertreterin oder des Vertreters als verlängerter Arm des Dorfes bringt überdies mit sich, dass er die Anliegen des Dorfes in den entsprechenden Gremien kommunizieren muss. Dabei steht den Mitgliedern der BAZ das Recht zu, von ihrem Vertreter gehört zu werden. Dazu führt *Marcos* aus:

„Die Vertreter müssen schauen, dass die Übereinkommen der Gemeinden erfüllt werden und dass sie regelmäßig über seine Entscheidungen informiert werden [...]“¹³⁶⁶.

Die *Asamblea Local* erfüllt die Funktion, den Austausch zwischen der Gemeinde und ihren Vertreterinnen und Vertretern zu gewährleisten. Daher müssen sie solche in regelmäßigen Abständen einberufen. Zuletzt treffen sie Sorgfaltspflichten im Umgang mit den Vermögenswerten der Gemeinde.

Diese Pflichten können äquivalent auf Vertreterinnen und Vertreter der beiden höheren Ebenen übertragen werden. Sie erbringen ihre Rechenschaftspflichten gegenüber der jeweiligen *Asamblea*, die sie ebenfalls in regelmäßigen Abständen einberufen sollen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer in den gemeinsamen *Asambleas* der autonomen Landkreise und der Zone sind als Repräsentantinnen und Repräsentant ihrer Wähler Träger des Rechts, umfangreich und verständlich über den Stand der Arbeiten, den Haushalt und seine Verwendung informiert zu werden. Aus diesem Grund ist ein zentrales Element der Pflichten der Autoritäten der höheren Ebenen die Organisation der wahrheitsgetreuen Informationsweitergabe an die Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer. Auf den höheren Ebenen ist zudem das Verantwortungselement des „Vorschlagens und Probleme Lösens“ wesentlich ausgeprägter als auf lokaler Ebene. Das Recht der Dorfvertreterinnen und Dorfvertreter von den Organen der höheren Ebenen gehört zu werden, verbindet sich darüber mit der Pflicht der

¹³⁶⁵ *Jimmy*, Derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 22.

¹³⁶⁶ *Marcos*, Contrahistorias No. 16 (2011), S. 101 (102), “Las autoridades deben ver que se cumplan los acuerdos de las comunidades, sus decisiones deben informarse regularmente, [...]”.

Organe, sich mit diesen Problemen auseinander zu setzen und Lösungsvorschläge und Handlungsinitiativen zu erarbeiten.¹³⁶⁷

c) *Rechte der Cargo-Tragenden*

Damit die zapatistischen Autoritäten ihren Pflichten nachkommen können, werden ihnen einige Rechte zugestanden. Diese umfassen Rechte zur Schaffung des notwendigen zeitlichen Rahmens, der zur Übernahme und Ausübung eines Amtes notwendig ist, sowie jene Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den *Asambleas* und Gremien, die es ihnen erlauben, ihre Informations- und Handlungspflichten gegenüber den Gemeinden zu erfüllen.

Zur Kompensation des hohen zeitlichen Aufwandes werden die Autoritäten in ihrer Dienstzeit von der Pflicht zu kollektiver Arbeit befreit. Die Dienstzeit bezieht sich dabei auf den Zeitraum der Amtsperiode. Das Recht verwirklicht sich vor allem in der Zeit zwischen den Turnussen. In ihrem Dorf können sie sich vollständig der Bearbeitung ihrer eigenen Felder widmen. Darüber hinaus werden sie von ihrer Gemeinde oder dem Landkreis – je nachdem, wo das Amt angesiedelt und wie der Landkreis sich entschieden hat – durch Sachmittel und Arbeitshilfen unterstützt. Regelmäßig werden ihnen die Reisekosten erstattet. Hinzu kommt das Recht der kostenlosen Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen wie z.B. medizinischer Betreuung.¹³⁶⁸ Geldleistungen, d.h. ein sog. *saldo* wird nicht bezahlt. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den Versammlungen stehen den Vertreterinnen und Vertretern in gleichem Maße zu. Der Vorsitzende des einer Ebene vorstehenden Exekutivgremiums hat keine weitergehenden Kompetenzen. Dies gilt auch für die übrigen Teilnehmenden, wenn sie zum Beispiel in einem der Arbeitsbereiche mitwirken. Die Exekutivorgane haben grundsätzlich keine hierarchisch übergeordnete Position gegenüber den übrigen Teilnehmenden einer Versammlung.¹³⁶⁹ Jeder hat das Recht, in Versammlungen das Wort zu ergreifen. Rein faktisch unterscheidet sich ihre Stellung in einer Versammlung dennoch. Ausschlaggebend ist ihr Wissensvorsprung, der sie besonders verpflichtet. Den Mitgliedern der zentralen Exekutivorgane steht daher ein übergeordnetes Rederecht zu, wobei die Zapatisten bei der Bezeichnung dieses Rechts je nach dem zu kommunizierenden Inhalt unterscheiden. Wenn ein Handlungsvorschlag, eine Maßnahme oder ein Projekt unterbreitet werden sollen, wird vom „*derecho de ser escuchado*“ (dt.: das Recht, *angehört* zu werden) gesprochen. Falls von Problemen oder Fehlern berichtet wird, spricht man vom „*derecho a que el pueblo los escuche*“ (dt.: das Recht, dass sich das Dorf *befasst*). Ein Unterschied wird auf den ersten Blick nicht unmittelbar ersichtlich. Sinnvoll wird die Unterscheidung erst bei der vorgenommenen figurativen Übersetzung. Darüber versuche ich, die politischen Hintergründe der

¹³⁶⁷ Tony, Deberes del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 18.

¹³⁶⁸ Jimmy, Derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 21.

¹³⁶⁹ Speed, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 158.

beiden Rechte und die Folgen für den politischen Willensbildungsprozess in die Auslegung derselben einzubeziehen.

Ein Beispiel: Ein *Consejo Autónomo* hat das Recht und die Pflicht, neue Handlungsinitiativen auszuarbeiten und diese Vorschläge der *Asamblea* zu unterbreiten. Es geht um Verbesserungen. Wegen des „*derecho de ser escuchado*“ sind die Vertreter der *Asamblea* verpflichtet, sich diesen Vorschlag anzuhören. Als Repräsentationsorgan der Dörfer und entscheidendes Legislativorgan, muss sich die *Asamblea* mit dieser Initiative aber nicht beschäftigen. Dem Recht ist Genüge getan, wenn sie den Vorschlag „anhört“, ihn zur Kenntnis nimmt. Anders verhält es sich, wenn es sich nicht um neue Initiativen handelt, sondern bei bestehenden Projekten nachgebessert werden muss. Die *Asamblea* hatte sich folglich bereits mit dem Thema beschäftigt, ist zu einer Entscheidung gekommen und hat damit Verantwortung übernommen. Stellt man sich – da aktuell betroffen – eine Kaffee-Kooperative vor, die mit Mitteln der Zone und durch Unterstützung der BAZ wirtschaftet und bräuche dort eine Pflanzenkrankheit aus, wäre es Aufgabe des *Consejo* bzw. der *Junta* die *Asamblea* zu unterrichten. Gemäß des „*derecho a que el pueblo los escuche*“ genügt es nicht, wenn die *Asamblea* diese Information zur Kenntnis nähme, sondern sie muss sich mit diesem Thema befassen. Diese Auslegungsweise bezieht auch Überlegungen zur grundsätzlichen Pflicht der zapatistischen Autoritäten mit ein, die Autonomie zu entwickeln. Die Bewahrung der *tierras recuperadas* (dt.: wiederbesetztes Land) und der *trabajos colectivos* insgesamt als finanzielle und kollektive Grundlage zapatistischer Autonomie sind zentrale Pflicht der Autoritäten. Die Pflicht der *Asamblea*, sich mit einem Handlungsvorschlag der *Junta* oder des *Consejo Municipal* zu beschäftigen, führt selbstredend nicht zwangsläufig dazu, dass dieser Vorschlag auch von ihr angenommen wird. Ob aus einem Vorschlag bindende Entscheidungen resultieren, unterliegt dem Votum der *Asambleas* und der BAZ allein.¹³⁷⁰

Mitglieder der *Junta* haben zusätzlich noch das Recht an den Versammlungen und den Arbeitstreffen der MAREZ teilzunehmen. Wenn sie kein konstitutioneller Teil des Organs sind, wie bei *Asambleas Municipales* und *Reuniones* unter den Landkreisen der Fall, muss ihnen das Rederecht von der Versammlung erteilt werden. Zuletzt nimmt die Autonomiepraxis der Zapatisten Rücksicht auf die verschiedenen Ethnien und Kulturen ihres Territoriums. So wird den Vertretern explizit das Recht zugestanden, sich bei der Ausübung ihres Amtes traditionell zu verhalten, zu kleiden und zu sprechen,¹³⁷¹ womit wohl ihre traditionelle indigene Muttersprache gemeint ist.

¹³⁷⁰ Ceferino, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 51, der die Frustration schildert, wenn die *Asamblea* nach Meinung der *Junta* notwendige Reformvorschläge ablehnt.

¹³⁷¹ Jimmy, Derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 21.

d) Zusammenfassung

Die hier beschriebenen Pflichten der zapatistischen Vertreter, Repräsentanten und Funktionäre sind darauf ausgerichtet der BAZ die Möglichkeit zu geben, ihre Beteiligungs- und Entscheidungskompetenzen in der *Consulta* sinnvoll auszuüben. Ob direkt in den Versammlungen der Dörfer oder mittelbar in den Vollversammlungen der Repräsentantinnen und Repräsentanten gehört es zu deren zentralen Pflichten, durch eine umfassende Informationsvermittlung Transparenz zwischen den Handlungen der Verwaltungsgremien und den Vertretern sowie den Dörfern herzustellen. Außerdem soll die BAZ durch ihr Konsultationsrecht, die Möglichkeit bekommen am Initiativprozess aktiv beteiligt zu werden. Im System der autonomen zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen wird die BAZ als ein zentrales Legislativ- und auch Kontrollorgan dadurch erst in die Lage versetzt, sinnvoll am politischen Entscheidungsprozess zu partizipieren, die kollektiven Entscheidungen zu legitimieren und deren Umsetzung zu akzeptieren. Die Vertreterinnen und Vertreter der BAZ, ob aus den Dörfern oder den höheren Ebenen, unterliegen demnach einer ständigen Rechenschafts- und Entscheidungsrückbindungspflicht gegenüber der BAZ. In weiten Teilen gleicht ihr Mandat insofern einem sog. imperativen Mandat, da sie ihrer Unterstützungsbasis gegenüber unmittelbar für ihre Handlungen verantwortlich und jederzeit absetzbar sind.¹³⁷² Dennoch wäre es verfehlt die Rolle der zapatistischen Vertreterinnen und Vertreter, insbesondere in den *Asambleas*, auf die Rolle eines Gemeindefunktionärs zu reduzieren. Ein imperatives Mandat bindet seinen Träger unmittelbar und ohne Handlungsspielraum an den artikulierten Willen seiner Konstituenten. Wie sich im nächsten Abschnitt zeigen wird – und auch hier schon angedeutet wurde – wird die BAZ zwar bei allen wichtigen Entscheidungen unmittelbar in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen oder trifft Entscheidungen selber. Die *Asambleas*, bestehend aus gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten, haben aber auch eigene Entscheidungsbefugnisse. Bei Verhandlungen und Abstimmungen müssen sie sich zwar von dem Ziel der Entwicklung der autonomen Territorien und den sieben Prinzipien des *mandar obedeciendo* leiten lassen, sie sind in ihren Entscheidungen aber nicht unmittelbar an ein Votum der Gemeinde gebunden, sondern können nach eigenem Ermessen im Verhandlungsprozess intervenieren. Sie müssen sich dabei im Rahmen der durch die BAZ in den *Consultas* formulierten Handlungsrichtlinien orientieren.¹³⁷³ In diesem Rahmen wird ihnen durch die Wahl ein Vertrauensvorsprung gewährt, den die Gemeinden bestätigen, wenn sie ihre Repräsentantinnen und Repräsentanten nicht absetzen. Beispiele dafür können die Kompetenzen der Exekutivorgane sein, die weitgehend selbstständig mögliche Handlungsinitiativen erarbeiten können. Nur so kann die von ihnen eingeforderte und für die Entwicklung der autonomen Gebiete notwendige Innovationsleistung für die Lösung von Problemen und Konflikten erbracht werden. Auch der Umstand, dass Entscheidungen häufig

¹³⁷² Kevenhörster, Rätedemokratie, S. 113.

¹³⁷³ Fernández, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

durch Abstimmungen in einer durch Repräsentanten besetzten Versammlung getroffen werden, spricht für eine partielle Entscheidungsfreiheit der Repräsentanten und Delegierten. Die Kontrolle ihrer Handlungen durch die Basis erfolgt in diesen Fällen nicht präventiv, sondern durch die nachgelagerte Informationspflicht der Vertreterinnen und Vertreter.

Diese Transparenz- und Informationsverpflichtungen gegenüber den Wählern sind auch einer repräsentativen Demokratie, in der das freie Abgeordnetenmandat stilprägend ist, nicht fremd. Obwohl der Inhaber eines freien Mandats nicht an ein Votum des Volkes und/oder seiner Wähler gebunden ist, wird sein politischer Standpunkt die Handlungen des Abgeordneten zumindest mittelbar beeinflussen. Wegen der verstärkten Einbeziehung der Unterstützungsbasis in die Entscheidungsprozesse und der ständigen Rückbindungspflicht, die sich aus den Informationspflichten der Vertreter ergibt, ist die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Basis auf die Entscheidung des Vertreters wesentlich höher. Das sagt aber im Ergebnis nichts über seine formale Bindung an die kollektive Meinungsäußerung aus. Die Zapatisten sprechen von einer Verantwortung gegenüber den Dörfern, nicht von einer strikten Bindung an Weisungen.

4. Der Entscheidungsfindungsprozess

Die Ausgestaltung der Entscheidungsverfahren im ordentlichen politischen Willensbildungsprozess, bei denen es sich nicht um Personal- sondern Sachentscheidungen handelt, ist systemprägend. Je nachdem, welcher Teil einer staatlichen Ordnung Urheber der verbindlichen Entscheidungen also Legislativorgan ist, prägt dessen Charakter. Innerhalb der autonomen zapatistischen Territorien fällt diese Aufgabe neben den aus gewählten Vertretern_innen zusammengesetzten *Asambleas* der jeweiligen Verwaltungsebene der BAZ selbst zu. Die vorangegangenen Untersuchungen deuten bereits darauf hin, dass die BAZ neben den Personalentscheidungen auch in Sachfragen stark in den Entscheidungsprozess einbezogen werden muss. Ihr Beteiligungsorgan im Verfahren ist die *Consulta*. Diese Rückschlüsse konnten aus der Kompetenzverteilung gezogen werden. Dort wurden die

- Dezentralisierung mit einer am Subsidiaritätsprinzip orientierten Verteilung der Entscheidungshoheit,
- die Konzentration der Exekutivorgane auf die Funktion als beratende Sachverständige der BAZ mit Kontrollkompetenzen¹³⁷⁴ sowie
- die Betonung der Verantwortung der Repräsentanten_innen, die BAZ durch ständige Transparenz und Informationsvermittlung in den Stand zu versetzen, eine zentrale Rolle im Entscheidungsprozess einzunehmen,

als wichtige Kompetenzregeln identifiziert. Sie lassen vermuten, dass es sich beim Zapatismus um ein direktdemokratisches System mit starken repräsentativen Elementen handelt.

¹³⁷⁴ Zu den historischen Hintergründen *Lenkersdorf*, *Aprender a Escuchar*, S. 94 ff.

Um diese Vermutung zu bestätigen, soll nun der Ablauf des Entscheidungsfindungsprozesses, das heißt das Zusammenspiel zwischen den Exekutivorganen und den Legislativorganen in den autonomen zapatistischen Territorien, besprochen werden. Der Entscheidungsprozess muss sich dabei am Maßstab von Funktionalität und Effektivität messen lassen, also an seiner Fähigkeit, für die Gemeinschaft zu verbindlichen Entscheidungen zu gelangen. Diese Fähigkeit ist ein entscheidendes Argument für die Existenz und Bestandskraft eines politischen Systems und mit ein Grund dafür, dass sich die Mitglieder dieser Gemeinschaft zur Teildisposition ihres individuellen Selbstbestimmungsrechts auf ein kollektives Subjekt entschieden haben.¹³⁷⁵ Dies gilt ebenso für die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen.¹³⁷⁶ Effektivität und Funktionalität des Entscheidungsprozesses sind keine absoluten Werte. Ihr Inhalt ist an den grundlegenden Wertekonsens einer Gemeinschaft gebunden, wie sie in den Strukturprinzipien zum Ausdruck kommen. Im Zapatismus beeinflussen insbesondere drei Autonomiestrukturprinzipien die Ausgestaltung des Entscheidungsprozesses, nämlich die Prinzipien: *un mundo, donde quepan muchos mundos, mandar obedeciendo* und *preguntando caminamos*. Sie zwingen den Entscheidungsprozess in ein dezentrales, direktdemokratisches Verfahren, in welchem der Fokus auf einem möglichst breiten Diskurs und umfangreicher Einbeziehung aller Beteiligten liegt. Bereits ein Comunicado des *Subcomandante Insurgente Moises* aus dem Jahr 1994 verdeutlicht die Hintergründe für diesen Weg der Entscheidungsfindung:

„Wenn wir [gemeint ist das CCRI als Gremium der EZLN; Anm. d. Verf.] eine Idee haben, was wir machen können und wie, gehen wir auf die BAZ zu und sagen: ‘Hört zu, schaut mal, das ist die Sache; das ist die Situation; wir glauben, so könnte man dies machen. Wie seht ihr das? Was meint ihr? Was sagt ihr dazu?’ Und daraufhin fängt die BAZ an zu arbeiten, zu diskutieren, sich eine Meinung zu bilden und zu denken und zu denken. Denn wenn man nicht selber darüber nachdenkt, wird man die Vor- und Nachteile, die eine Entscheidung mit sich bringt, nicht verstehen. [...] Also muss die ganz Arbeit, alles was sie machen wollen, der Plan, der BAZ selbst bekannt sein und von ihnen diskutiert worden sein, weil sie es ja sind, die ihn umsetzen müssen“¹³⁷⁷ (Übers. d. Verf).

Mit ihrer Entscheidung für eine partizipative, basisdemokratische Ordnung und gegen eine vornehmlich repräsentativ ausgestaltete Demokratie haben die Zapatisten bewusst in Kauf genommen, dass der Entscheidungsprozess zeitaufwendiger wird. Passend zu ihrer Prämisse, niemanden aus dem sozialen Prozess auszuschließen, drücken sie diese Entscheidung mit

¹³⁷⁵ Reimer, Verfassungsprinzipien, S. 400 ff.; dazu im zapatistischen Kontext *Street*, La palabra verdadera, in: Brand/Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion, S. 245.

¹³⁷⁶ Ornelas, La autonomía como eje de la resistencia zapatista, S. 75.

¹³⁷⁷ Moises, La historia del Ejército Zapatista es lo que hacemos, Comunicado v. 14. 10. 1994: “Si tenemos algún pensamiento, cómo vamos que así se podría hacer, entonces a nuestras bases les decimos: ‘Oye, pues vean, así está la cosa, así está la situación, esto parece que se puede hacer así, ¿cómo la ven ustedes, qué opinan, que dicen?’. Y entonces nuestros compañeros empiezan a trabajar, empiezan a discutir, a opinar, a pensar, pensar, porque si ni se piensa no se ve qué ventajas, qué desventajas trae hacerlo. [...] todo el trabajo, todo lo que se quiere hacer, el plan, tiene que saber nuestras bases, tiene que ser discutida, porque entonces están puestos para realizar eso”.

den Worten *caminar al paso de más lento* (dt.: laufen im Tempo des Langsamsten) aus. Die zapatismusspezifische Bedeutung von Effektivität und Funktionalität des Entscheidungsprozesses ist an diesen Werterahmen gebunden.¹³⁷⁸

a) Ablauf des Entscheidungsprozesses zwischen den Ebenen

Der konkrete Ablauf der Entscheidungsprozesse in den zapatistischen Zonen lässt sich am besten an Beispielen illustrieren, die in den Büchern der *Escuelita* genannt werden. Das Verfahren wird teilweise abstrakt, teilweise auch an der Behandlung konkreter Einzelfälle zum Beispiel für die Lösung von Agrarnutzungs- und Aufgabenverteilungsfragen sowie für die Nutzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beschrieben.¹³⁷⁹ Die abstrakten Ausführungen stimmen dabei mit dem Ablauf bei konkreten Beispielen überein und ähneln sich auch zonenübergreifend stark. Das Verfahren findet Anwendung, sowohl auf Entscheidungen bei allgemeinen Regelungen als auch auf Einzelfälle. Die Zapatisten bezeichnen diese als *reglamentos*¹³⁸⁰, *proyectos* oder *planes* bzw. *acuerdos de trabajo*. Sie verfolgen das Ziel, die Gesellschaft an der Entwicklung der Funktionsweise teilhaben zu lassen. Das ordentliche Entscheidungsverfahren läuft regelmäßig in vier Schritten ab:¹³⁸¹

1. Maßnahmeninitiative
2. Versammlung (*Asamblea*), die Vorschläge ausarbeitet
3. Anhörung (*Consulta*) über Vorschläge in den Gemeinden
4. Versammlung (*Asamblea*), die Reaktion der Gemeinden diskutiert
 - a. Positives Votum aus Gemeinden: Abstimmung über Vorschläge und Umsetzung durch *Junta*
 - b. Negatives Votum aus Gemeinden: Überarbeitung der Vorschläge und zurück an Gemeinden

Die Initiative für eine Maßnahme oder einen allgemeinen Handlungsvorschlag kann grundsätzlich von jedem Mitglied der BAZ oder jedem Vertreter auf jeder der drei Verwaltungsebenen ausgehen. Sie könnten dann in den ordentlichen *Asambleas* der Gemeinde, des

¹³⁷⁸ Zu einem anderen Ergebnis kommt *Böckenförde* bei der Untersuchung des Verfassungsprinzips der Demokratie im deutschen Grundgesetz. Für die Ermittlung des vom Grundgesetz geforderten Effektivitätsniveaus geht er von Art. 20 Abs. 2 GG als Mindeststandard aus. Offensichtlich lehnt er damit direktdemokratische Elemente der demokratischen Entscheidungsfindung als zu ineffektiv und damit unvereinbar mit dem Grundgesetz ab *Böckenförde*, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 24 Rn. 23.

¹³⁷⁹ *Marta*, Organización del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 40.

¹³⁸⁰ Der spanische Begriff „*reglamento*“ kann mit Vorschrift, Reglement oder Verordnung übersetzt werden.

¹³⁸¹ Beispiele werden in der *Escuelita* beschrieben *Fanny*, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 15; *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 52; *Otro compañero*, Función de los delgados y delgadas de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 79.

Landkreises oder der Zone durch den *Agente, Promotor* oder andere Repräsentanten aus den Dörfern oder Landkreisen eingebracht werden. Im Normalfall gehen die Initiativen vom *Consejo Municipal* und von der *Junta de Buen Gobierno* aus.¹³⁸² Dort wird wegen der Teilnahme an den Versammlungen, Arbeitskreistreffen oder *Reuniones* und des damit verbesserten Überblicks über die Entwicklungen und Bedürfnisse ein Handlungsbedarf früher erkannt und kann besser kommuniziert werden. Zusätzlich sind sie die Ansprechpartner für Vorschläge aus der BAZ. Hinzu kommt, dass insbesondere die *Juntas* für die Verwaltung der Einnahmen aus Spenden und den *impuestos hermanos*, den Brudersteuern, verantwortlich sind. Ist Kapital vorhanden informiert sie in einer Versammlung über die vorhandenen Mittel und bittet die Landkreise und insbesondere die *Comisiones* als zentrale Arbeitsgruppen, Handlungsvorschläge für die nächste *Asamblea de la Zona* zu entwickeln. An diesen Arbeiten sind regelmäßig die Arbeitsbereichsleiter der *Junta* beteiligt.

Sodann beruft die *Junta* eine *Asamblea Ordinaria* ein. Sie setzt sich aus dem *Consejo Municipal*, den *Agentes* der Dörfer sowie gegebenenfalls Mitgliedern der Arbeitsbereiche, wie den *Comisariados*, zusammen.¹³⁸³ Vollversammlungen finden ohnehin in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Monaten statt, sodass auch dort ein Handlungsbedarf ermittelt werden kann.¹³⁸⁴ Wurde ein solcher ermittelt, beschäftigt sich entweder die Versammlung in Gänze mit dem Thema oder lagert die Arbeit je nach Dringlichkeit an die Arbeitskreise aus. Die Mitglieder der Versammlung entscheiden über das weitere Vorgehen und sind nicht an eventuelle Voten der *Junta* gebunden.¹³⁸⁵ Versammlungen können auch zu bestimmten Themenkomplexen abgehalten werden. An ihnen nehmen dann nur solche Delegierte teil, die in der *Junta*, ihren Gemeinden oder Landkreisen mit diesen Themen beschäftigt sind.¹³⁸⁶ Deshalb kann die relevante Handlungsgruppe kleingehalten werden.

Wurden in den *Reuniones* oder der Versammlung Handlungsvorschläge ausgearbeitet, müssen diese in der Vollversammlung diskutiert und für die Anhörung in den Dörfern vorbereitet werden. Es ist Aufgabe der Vertreter_innen der Dörfer, ihre Gemeinden über die Vorschläge und deren Hintergründe zu informieren, Anmerkungen zu sammeln und eventuelle Anpassungswünsche zu diskutieren. Diese direkten Rückmeldungen der BAZ müssen erneut von der Versammlung eingebracht, diskutiert und gegebenenfalls in neue Vorschläge eingearbeitet werden, um dann erneut den Dörfern zur Beratung vorgelegt zu werden. *Fanny*, ein Mitglied der *Junta de Buen Gobierno*, führt dazu aus:

„In den Versammlungen werden die Übereinkommen [*acuerdos de trabajo*] zwischen allen getroffen. Häufig können sie in diesen Versammlungen nicht alles entscheiden, weil dahinter noch unser Volk ist, die Unterstützungsbasis. Also erarbeiten sie Vorschläge und legen sie den Dörfern in *consultas* vor und in der nächsten

¹³⁸² *Fanny*, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 15.

¹³⁸³ *Dies.*, S. 15.

¹³⁸⁴ *Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64.

¹³⁸⁵ *Fanny*, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 15.

¹³⁸⁶ *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 94.

Versammlung erhalten sie die Antwort, ob sie zustimmen oder einen anderen Vorschlag haben“¹³⁸⁷ (Übers. d. Verf.).

Aus den Aussagen der *Escuelita* und anderen Quellen ergibt sich nicht zweifelsfrei, wer die endgültige Entscheidungshoheit hat. Die Angaben dazu sind widersprüchlich. In den Aussagen der Zapatisten und auch anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heißt es immer wieder, das letztendlich die Dörfer entscheiden müssten. An anderen Stellen in der *Escuelita* hingegen wird darauf verwiesen, dass die Dörfer gehört und beteiligt werden müssen, letztendlich aber in den *Asambleas* abgestimmt wird.¹³⁸⁸ Wagt man sich an eine Vermutung der Abläufe, könnte die Praxis wie folgt aussehen: Angenommen, das Entscheidungsverfahren lief bereits zwei Mal durch die Dörfer, da es dort Anpassungswünsche gab, und liegt ein Vorschlag wieder einer *Asamblea* vor, ist zu vermuten, dass bei einer Vielzahl an Beteiligten stets Meinungsverschiedenheiten herrschen. Angenommen diese Anpassungen beschränkten sich auf einige weniger wichtige Punkte, könnte der Vorschlag zur Abstimmung gebracht werden. Entschieden wird auch im Zapatismus nach eigener Aussage nach dem Mehrheitsprinzip.¹³⁸⁹ Durch die umfangreiche, wiederholte und auf mehreren Ebenen stattfindende Beteiligung wäre dennoch die Voraussetzungen an eine Mehrheitsentscheidung gewahrt, die insbesondere das *preguntando caminamos* stellt. Der Entscheidungsfindungsprozess könnte seine Integrationsleistung, die hinsichtlich der allgemeinen Verbindlichkeit für die Legitimation der *reglamentos* und *planes des trabajos* unabdingbar ist, erbringen.¹³⁹⁰ Das ist für die Zonen schon deswegen relevant, da die Maßnahmen häufig unmittelbar durch die Dörfer oder nur mit deren Unterstützung ausgeführt werden können und die Exekutivorgane mangelnde Umsetzung durch einzelne Dörfer bisher nicht sanktioniert haben bzw. dies nicht können oder wollen. Die Gemeinschaft ist folglich darauf angewiesen, dass die Gemeinden die Maßnahmen freiwillig umsetzen.¹³⁹¹

Ausnahmsweise kann der Entscheidungsprozess bei dringenden Angelegenheiten verkürzt erfolgen. Die *Junta* beruft in einem solchen Fall eine *Asamblea Extraordinaria* ein.¹³⁹² Diese kann auch nur aus solchen Vertreterinnen und Vertretern bestehen, die kurzzeitig abkömmlich sind wie z.B. die *Consejos Autónomos*. Zudem nimmt an solchen Versammlungen ein Mitglied des CCRI Teil. Die *Junta* oder der *Consejo* präsentieren dort die dringende Angelegenheit und unterbreiten Handlungsvorschläge. Die Vorschläge werden in diesem

¹³⁸⁷ Fanny, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 15.

¹³⁸⁸ Ornelas, La autonomía como eje de la resistencia zapatista, S. 83, der die Vollversammlung als “erste und letzte Entscheidungsinstanz” bezeichnet.

¹³⁸⁹ Ceferino, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 52; zum einem abweichenden Verständnis des Mehrheitsprinzips bei den Zapatisten vgl. Kapitel 5 C. II. 2.; auch Lenkersdorf, Aprender a Escuchar, S. 76 ff.

¹³⁹⁰ Ornelas, La autonomía como eje de la resistencia zapatista, S. 84.

¹³⁹¹ Ceferino, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 12.

¹³⁹² Fermín, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64.

Fall nur dort diskutiert und zur Abstimmung gebracht.¹³⁹³ Die Gefahr, dass dieses Vorgehen zur Regel und damit die Beteiligung der Dörfer übergangen wird, besteht nicht, da die Umsetzung der Entscheidungen durch die Dörfer erfolgt. Darüber hinaus scheinen die Dörfer auch in anderen nicht dringlichen Entscheidungen nicht durchgehend unmittelbar beteiligt zu werden. Manches kann scheinbar ohne Beteiligung der Dörfer entschieden werden. Um welche Sachfragen es sich dabei handelt, ob es die Regel oder eher eine Ausnahme, gewollt oder eine rein tatsächliche Entwicklung ist, lässt sich nicht mit letzter Bestimmtheit sagen. Ich vermute, dass weiterführende Entscheidungen teilweise ohne die Dörfer auf Grundlage einer „Grundsatzentscheidung bzw. -zustimmung“ durch die *Asamblea* oder sogar durch die Exekutivorgane getroffen werden dürfen. Diese Vermutung wird durch Aussagen bestätigt, dass die Dörfer bei grundsätzlichen Finanz- oder Strukturfragen stets beteiligt werden müssen,¹³⁹⁴ jedoch nicht bei der Frage, wer im Rahmen eines Subventionsprogramms berechtigt ist, finanzielle Unterstützung zu erhalten.

Da es keine geschriebenen Normen gibt und mangels Einsicht in die Praxis die getroffenen Annahmen nicht überprüft werden können, bleibt dies eine auf Indizien gestützte Spekulation.

b) Ablauf des Entscheidungsprozesses in den Asambleas

Nach der Untersuchung der Beteiligung der einzelnen Ebenen und insbesondere der Dörfer am Entscheidungsprozess stellt sich nun die Frage nach dem Ablauf des Willensbildungsprozesses in den *Asambleas* und *Consultas*. Auch dieser Komplex ist aufgrund der knappen Quellenlage nicht abschließend zu beantworten. Ein Beispiel aus der Praxis einer *Asamblea Municipal* liefert *Barmayer*.¹³⁹⁵ Seine Aussagen zum Ablauf werden durch die Schilderungen von *Mora* sowie meine eigenen Erfahrungen gestützt. Auch die Beschreibungen von *Lenkersdorf* stützen diese Einschätzungen, sind allerdings älteren „prae-neozapatistischen“ Datums.¹³⁹⁶

Eine Versammlung wird danach durch einen Vorsitzenden – auf regionaler Ebene der *Consejo* – geführt. Die Verhandlungssprache ist die jeweilige indigene Sprache, soweit alle Mitglieder ihrer mächtig sind. Die Versammlung setzt sich je nach Ebene zusammen aus den Mitglieder einer Gemeinde (*Asamblea Local*), den Vertretern der Dörfer und den eventuell zuständigen *Comisariados* (*Asamblea Municipal*) oder Vertretern der Dörfer, dem *Consejo Municipal* und den jeweiligen zuständigen *Comisariados* (*Asamblea de la Zona*). Wie sich die Versammlung darüber hinaus im Einzelnen zusammensetzt lässt sich nicht er-

¹³⁹³ *Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 50.

¹³⁹⁴ *Artemio*, Formación de los primeras autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 44; *Otro compañero*, Manejo de los proyectos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 35, 37; so wohl auch *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 94.

¹³⁹⁵ *Barmayer*, Developing Zapatista Autonomy, S. 92 ff.

¹³⁹⁶ *Lenkersdorf*, Aprender a Escuchar, S. 88 ff.

mitteln. Interessant wäre insbesondere, ob bei der Zusammensetzung der Vollversammlungen Proportionalitätserwägungen bezüglich der Größe von Gemeinden oder Landkreisen eine Rolle spielen.¹³⁹⁷ Die Teilnahme an einer Versammlung ist grundsätzlich verpflichtend. Ein Fehlen wird sanktioniert.¹³⁹⁸ Nach *Barmayer*¹³⁹⁹ eröffnet der Vorsitzende die Versammlung, führt in die verschiedenen Themen ein und dokumentiert die Diskussionsergebnisse. Hierarchische Strukturen waren für ihn nicht erkennbar. Die Mitglieder erhielten die Möglichkeit Statements abzugeben und sich zu verschiedenen Themen zu äußern. Für Diskussionen zu bestimmten Themen wurde die Versammlung zunächst in Gruppen aufgeteilt, die nach Geschlecht und Alter sortiert waren. *Barmayer* bezeichnet diese Gruppen als *Asambleas Chicas* (dt.: kleine Versammlung). In diesen Gruppen wurden die Vorschläge diskutiert. Die Entscheidung der Gruppe wird schriftlich festgehalten und in der großen Versammlung vorgelesen. Die Aufteilung in kleine Verhandlungsgruppen bietet den Vorteil, leichter zu einem Konsens zu kommen. Streit zwischen einzelnen Teilnehmenden soll so vorgebeugt werden. Die Dauer der Diskussionen ist nicht zeitlich reglementiert. Zudem soll sich jeder Versammlungsteilnehmer mit eigenen Worten zur Diskussion äußern, das heißt ein_e Vertreter_in soll seine/ihre Meinung in eigenen Worten formulieren, sich nicht mit Hinweis auf einen bereits geäußerten Wortbeitrag, einem anderen Teilnehmenden anschließen und so die eigene Stimme und Meinung verweigern. Die versammlungsleitende Person fordert auch dazu auf.

Die Zapatisten verfolgen das Ziel, dass sich alle Diskussionsteilnehmerinnen und Diskussionsteilnehmer einer Entscheidung anschließen können, also im Konsens entschieden wird. Erreicht werden soll dies durch ausreichende Möglichkeit zur Beteiligung an einer Diskussion. Wer abweichender Meinung ist, soll von den Ansichten der Mehrheit überzeugt werden, wobei nach dem eigenen Verständnis die Mehrheit die Meinung der Minderheit in die eigenen Überlegungen miteinbeziehen soll.¹⁴⁰⁰ *Ornelas* beschreibt diese Vorgehensweise so, dass die Minderheit nicht „niedergebrüllt“ wird, sondern solange diskutiert wird, bis die Minderheit den Weg der Mehrheit gehen kann.¹⁴⁰¹ Führt diese Vorgehensweise nicht zum Ziel wird am Ende nach dem Mehrheitsprinzip entschieden. Die Zapatisten gehen nach eigener Aussage davon aus, dass das „was gut ist für die Mehrheit, für alle gut ist“. In einem Comunicado des *CCRI-CG* heißt es dazu:

“Es ist die Vernunft und der Wille der guten Männer und Frauen einen besseren Weg zu suchen und zu finden zu regieren und sich zu regieren. Was gut ist für die Meisten, ist für alle das Gute. Aber sie sollen nicht die Stimme der Wenigen zum Schweigen bringen, sondern an ihrer Stelle fortfahren, hoffend, dass ihre Gedanken

¹³⁹⁷ Dass dies der Fall sein könnte, lassen die Tendenzen bei der Besetzung der Versammlung bei Wahlentscheidungen vermuten sowie die an Proportionalitätserwägungen ausgerichtete Verteilung von Finanzmitteln.

¹³⁹⁸ *Marcos*, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 101 (102).

¹³⁹⁹ *Barmayer*, *Developing Zapatista Autonomy*, S. 92 ff.

¹⁴⁰⁰ *Tegge*, *Der Zapatismus*, S. 78; Zum Problem des Minderheitenschutzes in direktdemokratischen Demokratien *Scharpf*, *Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung*, S. 26.

¹⁴⁰¹ *Ornelas*, *La autonomía como eje de la resistencia zapatista*, S. 84.

und ihr Herz zu einem gemeinsamen wird, sodass das, was der Wille der Mehrheit ist für die Minderheit annehmbar wird“¹⁴⁰² (Übers. d. Verf.).

Zudem räumen sie der Minderheit für den Fall, dass sich die Mehrheitsentscheidung als nicht zielführend erweist, ein, dass die von ihnen vorgebrachte Handlungsalternative besondere Berücksichtigung bei der abändernden Entscheidung erhält.¹⁴⁰³ *Aguirre Rojas* geht mit seiner Interpretation noch einen Schritt weiter. Seiner Ansicht nach solle die Demokratie des gehorchenden Regierens nicht mehr von der Mehrheit, sondern von der Minderheit ausgehen. Sie solle nicht durch die quantitative Durchsetzung der Mehrheit, sondern durch die qualitative Erzeugung eines Konsenses redefiniert und neu entworfen werden.¹⁴⁰⁴

Inwieweit durch diese Maßnahmen und Aussagen ein demokratischer Willensbildungsprozess gesichert werden kann, der den Standpunkten der Minderheiten ausreichend Möglichkeiten zur Artikulation einräumt, lässt sich nicht sagen. Trifft es zu, dass es allen Teilnehmenden freisteht, sich zur Materie zu äußern, Diskussionen auch in Kleingruppen stattfinden und im Entscheidungsfindungsprozess überdies ausreichend Zeit zur Verfügung steht, kann von einem ausreichend demokratisch legitimierten, funktionalen und effektiven Entscheidungsprozess ausgegangen werden. Er sichert die Rationalität der Entscheidungen.¹⁴⁰⁵

Diese Aussage ist nur haltbar, wenn ein relatives Informationsgleichgewicht aller Beteiligten hinzutritt. Eine Entscheidung ist auch bei formal gleichberechtigter Beteiligung nur dann demokratisch legitimiert, wenn nicht faktisch eine Informationsdominanz vorliegt.¹⁴⁰⁶ Voraussetzung für jede Entscheidung ist daher, dass grundsätzlich alle Beteiligten auf ein vergleichbares Informationsrepertoire zurückgreifen können. Diese Verantwortung liegt, wie gezeigt, grundsätzlich bei den Exekutivorganen der jeweiligen Ebene, die die Versammlungen ja auch stets einberufen. Sie sind dafür verantwortlich, die Repräsentantinnen und Repräsentanten der BAZ und die BAZ selber in den Stand zu versetzen, unabhängige, begründbare und selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Sie sind quasi beratende Sachverständige des Volkes mit Kontrollkompetenzen. Darüber hinaus soll der dezentrale Aufbau der Selbstverwaltungsstrukturen einem Informationsungleichgewicht vorbeugen. Die Entscheidungsakteure sollen sich möglichst nah an der zu behandelnden Sachfrage orientieren und so deren Verbindung mit der Lebensrealität und ihrem Erfahrungshorizont herstel-

¹⁴⁰² *CCRI-CG de EZLN*, Al pueblo de México: hablaron los hombres verdaderos, los sin rostro. Mandar obedeciendo, Comunicado v. 26. 2. 1994, wo es heißt: „*Es razón y voluntad de los hombres y mujeres buenos encontrar la manera mejor de gobernar y gobernarse, lo que es bueno para las más, para todo es Bueno. Pero que no se acallen las voces de los menos, sino que sigan en su lugar, esperando que el pensamiento y el corazón se hagan común en lo que es voluntad de los más y parecer de los menos, [...]*“.

¹⁴⁰³ *Volkman* umschreibt diese Art der Gliederung des Entscheidungsverfahrens mit *Dworkin* sinngemäß mit dem Begriff „Toleranz der größten Zahl“, *Volkman*, *Der Staat* 39 (2000), S. 325 (333).

¹⁴⁰⁴ *Aguirre Rojas*, gehorchend befehlen, S. 13.

¹⁴⁰⁵ *Voßkuhle*, Sachverständige Beratung des Staates, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HStR III* (2005), § 43 Rn. 1 ff.; *Kevenhörster*, *Rätedemokratie*, S. 28.

¹⁴⁰⁶ *Kevenhörster*, *Rätedemokratie*, S. 59, 83.

len. Dadurch kann eine Bevormundung durch ein mögliches Informationsdefizit verringert und gleichzeitig die Selbstbestimmung jedes Einzelnen im Entscheidungsprozess erhöht werden.

c) *Ergebnis*

Die Untersuchung bestätigt, dass sich die zapatistischen Entscheidungsstrukturen aus direktdemokratischen, aber auch einigen Elementen einer repräsentativen Demokratie zusammensetzen.¹⁴⁰⁷ Im Ergebnis überwiegen die Elemente einer direktdemokratischen Ordnung. Grund dafür ist das Strukturprinzip des *mandar obedeciendo*. Er macht es im ordentlichen Entscheidungsverfahren notwendig, den Gemeinden über ihre Beteiligung in den *Consultas* einen das Ergebnis prägenden Einfluss zuzusprechen. Die meisten Handlungsinitiativen gehen nicht von den Dörfern aus, sondern stammen aus den Verwaltungsorganen. Als Urheber der Arbeitsgrundlage bestimmen sie den Gang des Verfahrens maßgeblich mit. Indem die Dörfer diese Vorschläge annehmen, modifizieren oder ablehnen dürfen und ihre Arbeitspapiere damit regelmäßig zur Entscheidungsgrundlage werden, verbleibt die Verantwortlichkeit für Entscheidungen zu wesentlichen Teilen bei der BAZ.

Eingangs wurde darüber hinaus die Frage gestellt, wie die Begriffe „Effektivität und Funktionalität eines politischen Entscheidungsprozesses“ im Zapatismus definiert werden müssen und ob die zapatistischen Strukturen dieser Definition gerecht werden. Für die Auslegung ist erneut der Sinn und Zweck der Strukturprinzipien des *mandar obedeciendo* und des *preguntando caminamos* entscheidend. Sie zeigen, dass diese Begriffe für den Zapatismus in einen Rahmen möglichst breiter Beteiligung eingebettet werden müssen. Aufgrund ihrer basisdemokratischen Grundausrichtung wäre ein rein repräsentativ gestalteter Entscheidungsprozess weder effektiv noch funktional, da den Entscheidungen das erforderliche Maß an demokratischer Legitimation fehlte. Für dieses Ausmaß an Rückbindung nehmen sie in Kauf, dass der Entscheidungsprozess wegen der Einbeziehung mehrerer Verwaltungsebenen sowie der Unterstützungsbasis sehr zeitintensiv sein kann. Zudem wird in den Versammlungen selber kein Zeitkontingent vorgegeben. Dazu ein Mitglied des Rats der Guten Regierung zu der Frage, wie die „Regierungsgeschäfte“ ablaufen:

„Nun ja. Es ist schwierig. Manche Dinge brauchen Zeit, weil wir Entscheidungen treffen, diese aber nicht allein treffen. Wir müssen anderen antworten, wir sind den Dörfern verantwortlich. Das ist unsere Methode“¹⁴⁰⁸.

Effektivität und Funktionalität richten sich bei ihnen verstärkt nach der Input-Legitimation, also dem Ausmaß an Beteiligung und nicht nach der Output-Legitimation des Entschei-

¹⁴⁰⁷ *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 47, wonach ein solches System auf dem Grundsatz der Volkssouveränität basiert.

¹⁴⁰⁸ *Speed*, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas “muy otras”*, S. 218: „*Pues, sí. Es difícil. Algunas cosas toman tiempo, porque tomamos decisiones, pero no las tomamos solos. Tenemos que responder a otros, tenemos que responder al pueblo. Así es nuestro modo*“.

dungsprozesses, das heißt der Entscheidungsrate.¹⁴⁰⁹ Das notwendige Mindestmaß an Effektivität und Funktionalität ihres Entscheidungsprozesses, verstanden im Sinne der Fähigkeit verbindliche Entscheidungen zu treffen, bewahren sie, indem am Ende ihres mehrschichtigen Entscheidungsprozesses eine Mehrheitsentscheidung steht.

III. Gewaltenteilung und Machtkontrolle

Die ideengeschichtliche Grundlage der Gewaltenteilung besteht darin durch Beschränkung, Verschränkung und Ausdifferenzierung von hoheitlichen Kompetenzen, den Missbrauch derselben und den Ausbau des institutionellen Aufgabenbereichs gegenüber anderen Institutionen zu verhindern. Leitet sich die Rechtmäßigkeit staatlicher Hoheitsgewalt und Handlungsbefugnis von einer Disposition des Volkswillens ab, soll durch die Gewaltenteilung gesichert werden, dass sich hoheitliche Entscheidungen weiterhin unmittelbar von der das System legitimierenden Kraft des Volkswillens ableiten lassen.¹⁴¹⁰ Überschreitet ein Organ seine Kompetenzen z.B. im Entscheidungsverfahren, könnte es sich nicht darauf berufen, im Willen des Volkes zu handeln. In okzidentalern Demokratien begegnet uns Gewaltenteilung stets als dreigliedrige Aufschlüsselung von Hoheitsgewalt in Legislative, Exekutive und Judikative. Jeder Gewalt wird ein unabänderbarer Kernbereich an Kompetenzen zugesprochen, der durch gegenseitige Abhängigkeit und Kontrolle bewahrt werden soll.¹⁴¹¹ Neben die horizontale, institutionelle Gewaltenteilung tritt die vertikale Gewaltenteilung im Gewand der Dezentralisierung und Subsidiarität als Mittel der Kompetenzbeschränkung.¹⁴¹²

Innerhalb der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen ist die Gewaltentrias aufgehoben. Sie beschränkt sich auf zwei sichtbare Gewalten, die als Legislative und Exekutive bezeichnet werden können. Träger der Legislativfunktion sind die *Asambleas* und die *Base de Apoyo*. Im politischen Willensbildungsprozess treffen sie grundsätzlich die für die Allgemeinheit verbindlichen Entscheidungen in Form von Einzelfallentscheidungen und abstrakt-generellen Regelungen.¹⁴¹³ Demgegenüber erfüllen die *Consejos Autónomos* und die *Juntas de Buen Gobierno* eine Exekutivfunktion. Sie sind für die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen verantwortlich. Sie koordinieren und kontrollieren die Ausführungsprozesse. Eine Judikative im Sinne einer unabhängigen Gerichtsbarkeit besteht dagegen nicht. Das Richteramt ist Teil der Exekutive. Die Aufgabe der Konfliktlösungen und -befriedung übernehmen Gremien unter Vorsitz eines *Juez*. Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern des *Consejo Autónomo* oder der *Junta* zusammen.

¹⁴⁰⁹ Zum Modell der Input-, Output-Legitimation, maßgeblich *Scharpf*, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, S. 21 ff.; dazu *Zippelius*, Allgemeine Staatslehre, S. 111 ff.

¹⁴¹⁰ *Böckenförde*, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III (2005), § 34 Rn. 1, 16 ff.; so auch *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 128.

¹⁴¹¹ Dazu ausführlich BVerfGE 95, 1 (43).

¹⁴¹² *Würtenberger*, StWiss 4 (1993), S. 621 (624).

¹⁴¹³ *Maus*, Blätter 7/2004, S. 839, die die Gesetzgebung durch den Souverän – hier die BAZ – als „radikaldemokratisches Modell der Gewaltenteilung“ bezeichnet.

In ihrem durch unmittelbar demokratische Beteiligungselemente geprägten politischen System geht die legitimationsstiftende Kraft folglich von der Unterstützungsbasis und den durch sie gewählten *Asambleas* aus. Zum Schutz dieser Kompetenzverteilung haben die Zapatisten ein vielschichtiges System der Machtdiversifizierung und Machtkontrolle geschaffen. Ihre Mechanismen dienen vor allem dem Ziel, dass die Selbstverwaltungsorgane die Rückbindung mit der Basis nicht lösen und sich an das Prinzip des *mandar obedeciendo* halten. Ein *auto mandarse* der zapatistischen Autoritäten soll verhindert werden. Durch ihre Mechanismen wollen sie zudem die Entfremdung der Autoritäten von der Basis sowie Korruption verhindern. Bei den von ihnen etablierten Kontrollinstrumenten kann man zwischen gewaltbegrenzenden und gewaltkontrollierenden Instrumenten unterscheiden. Zu den gewaltbegrenzenden Instrumenten zählen

- die Kompetenzverteilung zwischen Exekutiv- und Legislativorganen sowie starke Beteiligung der Basis am politischen Willensbildungsprozess,
- die Dezentralisierung geknüpft an den Grundsatz der Subsidiarität,
- der Aufbau der Exekutivorgane als Kollektivorgane (*gobernar en colectivo*),
- der Regierungswechsel in Turnussen,
- die Ämtersingularität sowie
- die Ämterrotation ohne Möglichkeit der Wiederwahl.

Zu den gewaltkontrollierenden Instrumenten können gezählt werden

- die Ableistung des *Cargos* ohne Entlohnung,
- die umfangreichen Informations- und Transparenzpflichten aller Repräsentanten und Funktionäre inklusive der Verpflichtung zur regelmäßigen Ausarbeitung von Rechenschaftsberichten,
- die Einrichtung von Kontrollorganen, wie der *Comisión de Vigilancia* und dem *Oficina de Información* sowie
- die tendenzielle Ausgestaltung des Mandats der Autoritäten als imperatives Mandat mit der Möglichkeit der jederzeitigen Abberufbarkeit (Recall).

Neben diese konstitutionellen Kontrollinstrumente tritt die Sozialkontrolle. Indem die Zapatisten im Regelfall in Dorfgemeinschaften von überschaubarer Größe leben, würde ein Vermögenszuwachs eines Teils der Gemeinschaft schnell auffallen. *Marcos* führt zu diesem sozialen Kontrollmechanismus aus:

„Die Autoritäten müssen darauf achten, dass die Übereinkommen und Entscheidungen der Gemeinden ausgeführt werden. Sie müssen sie regelmäßig informieren und das ‚Gewicht‘ des Kollektivs zusammen mit der

‘Mundpropaganda’, welche in allen Gemeinden funktioniert, wird zu einem Wächter, der schwer zu umgehen ist“¹⁴¹⁴ (Übers. d. Verf.).

1. Die gewaltbegrenzenden Instrumente

Die die Hoheitsgewalt begrenzenden Kontrollinstrumente versuchen durch eine Ausdifferenzierung der Entscheidungskompetenzen deren Missbrauch und die demokratische Legitimationsgrundlage zu bewahren.

Ausgangspunkt der horizontalen Gewaltenteilung ist die Aufspaltung der hoheitlichen Kompetenzen in getrennte Gewalten.¹⁴¹⁵ So auch im Zapatismus, der innerhalb seiner Strukturen zwischen Organen mit Exekutiv- und Legislativfunktionen unterscheidet.¹⁴¹⁶ Geht man zusätzlich davon aus, dass viele Entscheidungen in den Repräsentationsgremien der *Asambleas Municipal* und *Asambleas de la Zona* getroffen werden, stellt die starke Beteiligung der Unterstützungsbasis im ordentlichen Entscheidungsverfahren durch das Instrument der *Consultas* ein weiteres Instrument der Gewaltenbegrenzung dar. Begrenzend und nicht etwa kontrollierend ist dieses Element, da die Basis aktiv und nicht nur passiv am Entscheidungsprozess beteiligt ist. Vorschläge werden nicht nur zur Ansicht vorgelegt. Ihre Einschätzungen und ihr Votum haben direkten Einfluss auf den weiteren Verfahrensablauf. Sie müssen zur Grundlage der Diskussion in den *Asambleas* gemacht werden und entscheiden damit wesentlich über den Entscheidungsgegenstand mit. Bei der Wahl der politischen Entscheidungsgegenstände sind die Legislativ- bzw. Entscheidungsorgane beschränkt. In dieselbe Kerbe – Beschränkung der Entscheidungsgegenstände – schlägt auch die Dezentralisierung mit dem Subsidiaritätsgrundsatz als Mittel der vertikalen Gewaltenteilung. Ihr Mechanismus ist vergleichbar mit der Wirkung föderaler Strukturen. Durch sie werden die Exekutiv- sowie Legislativorgane in ihren Handlungskompetenzen begrenzt, indem ihre Zuständigkeiten für Entscheidungsgegenstände beschränkt werden. Dieses Instrument soll außerdem unmittelbar den Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf politische Entscheidungen steigern. Durch die größere Nähe zum Verhandlungsgegenstand erhöht sich ihr Einfluss im politischen Entscheidungsprozess und stärkt das Kontrollelement.

Neben diese interorganischen Gewaltenteilungselemente tritt mit dem *gobernar en colectivo* ein Kontrollinstrument, welches die Ausübung der Kompetenzen innerhalb einer Institution begrenzen soll. Als Kollektivorgan ohne formellen internen hierarchischen Aufbau müssen Entscheidungen, z.B. darüber wie auf eine Bedrohungslage oder neue Entwicklungen in einem Politikbereich reagiert werden soll, gemeinsam getroffen werden. Die Mitglieder eines

¹⁴¹⁴ Marcos, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 102: „Las autoridades deben ver que se cumplan los acuerdos de las comunidades, sus decisiones deben informarse regularmente, y el “peso” del colectivo, junto con el ‘pasa la voz’ que funciona en todas las comunidades, se convierten en un vigilante difícil de evadir”.

¹⁴¹⁵ Lauth, *Horizontal accountability*, in: Kropp/Lauth (Hrsg.), *Gewaltenteilung und Demokratie*, S. 47.

¹⁴¹⁶ *Burguete*, *Una década de autonomías de facto en Chiapas*, S. 250.

Gremiums kontrollieren und beschränken sich gegenseitig, wodurch Missbrauch oder Korruption erschwert oder unterbunden werden können.¹⁴¹⁷ Einen gewaltbegrenzenden Effekt dürfte auch die Zusammensetzung der *Juntas* aus Mitgliedern aller in der Zone assoziierten MAREZ haben.

Zuletzt gibt es im Zapatismus noch solche Instrumente, die an den Aufbau und die Verteilung der *Cargos* anknüpfen. Dazu zählen die Übernahme der Regierungsgeschäfte auf zonaler Ebene in Turnussen, die Ämter singularität sowie die Ämterrotation ohne Möglichkeit der Wiederwahl. Auf den ersten Blick dienen diese Mechanismen dazu, die Belastung durch das zusätzliche Amt auf die Gemeinschaft zu verteilen, damit der jeweilige Amtsträger noch seinen Lebensunterhalt selbsttätig sichern kann. Auf den zweiten Blick erfüllt dieser Aufbau klassische Funktion der Gewaltenbeschränkung und -kontrolle. Der Grundsatz, dass jede Person nur ein Amt bekleiden darf, führt dazu, dass es bei der Fülle an Aufgaben eine Vielzahl an Ämtern und dementsprechend auch an Amtsträgern und Amtsträgerinnen gibt. Die Gemeinschaft wird politisiert, weil dadurch notwendig wird, dass sich viele Personen aktiv mit den politischen Prozessen auseinandersetzen. Die Ämterdiversifizierung verhindert auch eine Kompetenz- und Wissenskonzentration, die zu einer Professionalisierung und Entfremdung der politischen Klasse von der BAZ führen könnte.¹⁴¹⁸ Dadurch würde eine Korruption einzelner Akteure erleichtert. Die Ämterrotation¹⁴¹⁹ ohne Möglichkeit der Wiederwahl sowie die Aufteilung der Amtsperioden in der *Junta* in Turnusse unterstützen zusätzlich genau diese Ziele. Eine Wiederwahl in ein spezifisches Amt wäre erst dann wieder möglich, wenn alle anderen wählbaren Gemeindemitglieder dieses Amt bereits ausgeübt hätten.¹⁴²⁰ Zuletzt soll die Entscheidung kein „Gehalt“, ein sog. *sueldo* an die Autoritäten zu zahlen, eine Professionalisierung der Politik verhindern. Die Karriere als (Berufs-)Politiker_in soll dadurch verhindert werden. Zudem sollen die Amtsinhaber_innen an die Bedürfnisse des Kollektivs gebunden werden.¹⁴²¹ Es soll die Amtsträger daran erinnern, dass sie das *Cargo* nicht des Geldes wegen ausüben, sondern „zum Wohle der Allgemeinheit“.¹⁴²² *Marcos* führt zu den genannten Kontrollelementen aus:

„Eine gründliche Analyse wird zeigen, dass dies ein Prozess ist, in dem ganze Dörfer das Regieren lernen.

¹⁴¹⁷ *Artemio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 49; *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 53.

¹⁴¹⁸ Zu den Gefahren einer Professionalisierung *Ders.*, S. 50.

¹⁴¹⁹ Kritisch zur Ämterrotation in Bezug auf die Bewahrung der Effektivität des politischen Systems *Stahler-Sholk*, Latin American Perspective 34 (2007), S. 48 (57).

¹⁴²⁰ *Esauí*, Introducción, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 25; Diese Aussage korrespondiert mit Äußerungen einer Zapatistin, die ich in Mexiko interviewen durfte.

¹⁴²¹ Zu den Problemen einer fehlenden Professionalisierung der Regierungsbeteiligten *Abraham*, Dificultades que ha enfrentado el gobierno autónomo in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 27, wonach dadurch vorgegebenen Entscheidungswege nicht eingehalten wurden.

¹⁴²² *Marcos*, Contrahistorias No. 16 (2011), S. 102.

Die Vorteile? Nun gut, einer davon ist, dass es so schwieriger wird, dass ein Vertreter zu weit geht und mit der Ausrede, wie 'kompliziert' das Regieren ist, die Gemeinden nicht über die Benutzung von Geldern oder über bestimmte Entscheidungen informiert. Je mehr wissen, wie alles abläuft, umso schwieriger wird es sein, zu betrügen und zu lügen. Und die Regierten werden die Regierenden aufmerksamer beobachten.

Auch Korruption wird erschwert. Wenn es gelingt, ein Mitglieder der JBG zu bestechen, dann muss man alle autonomen Vertreter bestechen, denn ein 'Deal' mit nur einem von ihnen ist keine Garantie (auch Korruption braucht Kontinuität). Wenn man dann alle Räte bestochen hat, muss man wieder von vorne anfangen, inzwischen haben die Ämter gewechselt und der 'Deal', den man mit einem ausgehandelt hat, funktioniert nicht mehr. Also muss man praktisch alle erwachsenen Einwohner der zapatistischen Gemeinden bestechen¹⁴²³.

Damit die Regierungsgeschäfte aber auch die Kontrolle der Exekutivgremien effektiver werden, bekommen neue Autoritäten eine Fortbildung durch erfahrenere Vertreterinnen und Vertreter. Die zusätzlichen Erfahrungen müssen von ihnen an die Dörfer weitervermittelt werden und diese im Bereich politischer Abläufe schulen.¹⁴²⁴

2. Die gewaltkontrollierenden Instrumente

Im Gegensatz zu den gewaltenbegrenzenden sind die gewaltkontrollierenden Instrumente nicht funktional auf eine Kürzung der hoheitlichen Kompetenzen angelegt, sondern sollen die Einhaltung der zugestandenen Kompetenzbereiche überwachen.

Das wohl wichtigste Instrument in diesem Prozess ist die umfassende Informations- und Rechenschaftspflicht der zapatistischen Vertreter, Delegierten und Funktionäre gegenüber den *Asambleas* und der *Base de Apoyo*.¹⁴²⁵ Sie gehen klassischerweise mit der Gewaltenteilung und dem damit intendierten Pflichten des „Informieren, Erklären, Rechtfertigen“¹⁴²⁶ einher. Ohne diese Pflichten wären weder die *Asambleas* noch die Unterstützungsbasis in der Lage zu kontrollieren, ob und wie ihre Beschlüsse umgesetzt werden und ob und wie mit dem vorhandenen Geld gewirtschaftet wird. Daher muss jeder Turnus der *Juntas de Buen Gobierno* sowohl am Ende des jeweiligen Turnus als auch am Ende eines Jahres einen Rechenschaftsbericht über Tätigkeiten, die Entwicklung der autonomen Territorien sowie den Ein- und Ausgang von Haushaltsmittel vorlegen.¹⁴²⁷ Da sich die *Juntas* aus Mitgliedern der einzelnen autonomen Landkreise zusammensetzen, müssen diese die Rechenschaftsberichte

¹⁴²³ Marcos, Botschaften, S. 282 ff., der dies als Mangel bezeichnet, „der keiner ist“.

¹⁴²⁴ Fanny, Funciones del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 17 ff.; Abraham, Dificultades que ha enfrentado el gobierno autónomo in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 26 ff.

¹⁴²⁵ Dazu Kevenhörster, Rätedemokratie, S. 59; Jimmy, Derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 22; zur Kontrollpflicht der *Asambleas* Fermín, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 64.

¹⁴²⁶ Lauth, Horizontal accountability, in: Kropp/Lauth (Hrsg.), Gewaltenteilung und Demokratie, S. 47, der diese als „answerability“ umschreibt.

¹⁴²⁷ Zur Ausgestaltung der Informationspflicht Ceferino, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 52 ff.; Zur Verstärkung der Kontrolle durch Buchhaltungssysteme Otro Compañero, Manejo de los proyectos, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo II, S. 34.

vor den Regionalregierungen und -versammlungen rechtfertigen. Die Mitglieder der regionalen Versammlungen wiederum unterrichten die Gemeinden.¹⁴²⁸ Die Versammlungen haben das Recht und die Pflicht, durch Äußerung von Kritik und öffentlichen Zurechtweisungen Fehlverhalten und Missstände anzuprangern und den Gemeinden kenntlich zu machen.¹⁴²⁹

Ein wenig mutet dieses Vorgehen wie „stille Post“ an. Bei diesem Ablauf ist nicht ausgeschlossen, dass Informationen gewollt oder ungewollt verloren gehen. Um Fehlinformationen und einer eventuell unvollständigen Weitergabe von Informationen vorzubeugen, haben die Zapatisten die *Comisión de Vigilancia* und das *Oficina de Información* geschaffen.¹⁴³⁰ Sie bilden eine direkte Verbindung zwischen der Unterstützungsbasis und den höheren Verwaltungsebenen. Eine besondere Kontrollfunktion kommt der *Comisión de Vigilancia* zu. Sie setzt sich direkt aus Mitgliedern der Unterstützungsbasis zusammen. Ihre Aufgabe ist die Kontrolle des Publikumsverkehrs in den *Caracoles* und der jeweiligen *Junta*. Dafür dokumentiert sie mit wem sich die *Junta* trifft und welches Anliegen diese Person verfolgt. Zu ihren Kontrollaufgaben gehört auch die Dokumentation der eingegangenen Spenden.¹⁴³¹ In Caracol II – Oventic hat sich zur Sicherung einer umfänglichen Informationsvermittlung mit der *Comisión General de Vigilancia* im Jahr 2012 ein weiteres Kontrollgremium gegründet. Es hat vor allem die Aufgabe, die Arbeit der Exekutivorgane, des *Consejo Autónomo* und verstärkt der *Junta* zu überwachen. Das *Oficina de Información* hingegen informiert allgemein über die politischen Fortschritte und Ereignisse in den zapatistischen Territorien. Es tut dies im Stile eines Presse- und Informationsamtes, indem es die BAZ über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden hält. In einigen Zonen wird dafür eine Radiostation betrieben. Beide Kommissionen tragen folglich dazu bei, dass die Unterstützungsbasis ausreichend über die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorgänge informiert bleibt. Beide Gremien stellen mithin eine Kontrollebene dar, die die Vollständigkeit, Objektivität und Authentizität der verbreiteten Informationen sicherstellen soll. Weitere neu gegründete Gremien, die bisher nicht in allen Zonen existieren, sollen sie bei dieser Aufgabe unterstützen. Als Fachkommission überprüfen sie die Rechenschaftsberichte der *Junta* und dabei insbesondere die Auflistung der Einnahmen und Ausgaben auf ihrer Richtigkeit. Sie wurden gegründet, da die bestehenden Kontrollinstanzen als ungenügend empfunden wurden.¹⁴³²

¹⁴²⁸ *Ornelas*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista, S. 82; *Rosy*, Deberes del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 21.

¹⁴²⁹ *Marcos*, Contrahistorias No. 16 (2011), S. 103.

¹⁴³⁰ *Otro compañero*, Función de la comisión de vigilancia, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 68 ff.; dazu *Arnulfo*, Función de la comisión de vigilancia, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 80 ff.

¹⁴³¹ *Patricia*, Relación con otras organizaciones, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 33.

¹⁴³² Zum einem im Caracol II – Oventic existierenden Gremium, dem sog. *El filtro*, *Rosy*, Deberes del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 20; zur Rechenschaftskommission, sog. *Comisión del fondo* im Caracol III – La Garrucha, *Ceferino*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 53 ff.

Als letztes Kontrollinstrument der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen muss das Instrument der jederzeitigen Abwählbarkeit, der sog. Recall, genannt werden. Dieses Instrument geht mit der Ausgestaltung der *Cargos* als tendenziell imperatives Mandat einher.¹⁴³³ Denn wenn die Vertreter durchgehend an ein Votum ihrer Konstituenten gebunden und diesen unmittelbar verantwortlich sind, müssen die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, ihre Vertreterinnen und Vertreter bei Zuwiderhandlung oder einem sonst wie begründeten Verlust des Vertrauensverhältnisses abzusetzen. Der Kontrollaspekt wird klar: Handeln Vertreterinnen und Vertreter nicht im Sinne der Basis, lassen sie sich korrumpieren oder sind sie den Anforderungen des Amtes nach Meinung der Basis nicht gewachsen, werden sie abgewählt.¹⁴³⁴ Die Abwahl von Vertreterinnen und Vertretern ist die absolute Ausnahme.¹⁴³⁵ Sie kann entweder aufgrund eines schwerwiegenden Fehlverhaltens der Autorität erfolgen, um die Funktionsfähigkeit des Amtes zu bewahren,¹⁴³⁶ oder der Vertreter verlangt den Austritt aus dem Amt, wobei häufig persönliche Gründe ausschlaggebend sein werden. Ob die Abwahl auf Antrag einer Gemeinde oder auf eigenen Wunsch des Amtsinhabers erfolgt, die jeweiligen Gemeinden müssen darüber abstimmen.¹⁴³⁷ Im ersteren Fall kann dieser Antrag von jeder Gemeinde mit begründetem Anfangsverdacht gestellt werden. Die Absetzung erfolgt erst, wenn die anderen an der Wahl beteiligten Gemeinden diesem Votum zustimmen.¹⁴³⁸ Bedenkt man, dass das Amt ein *Cargo* ist, ein Dienst an der Gemeinschaft, dann ist die Abwahl für die betroffene Person häufig eine Erleichterung. Daher besteht die Möglichkeit, dass die jeweilige Person aus einem Amt abgewählt und direkt in das nächste Amt einer tieferen Verwaltungsebene versetzt wird. Dieses Vorgehen passt zum gängigen Bestrafungskatalog im Zapatismus für Fehlverhalten, der Kompensation z.B. durch Ableistung von gemeinnütziger Arbeit vorsieht.

¹⁴³³ Allgemein zum Inhalt des Begriffs „Amt“ in einer repräsentativen Demokratie Böckenförde, Demokratische Willensbildung und Repräsentation, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III (2005), § 34 Rn. 30.

¹⁴³⁴ Vom Problem der Korruption und der schlechten Verwaltung berichtend *Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 27.

¹⁴³⁵ Ein Beispiel, wo es zu einer Abwahl wegen eines Verstoßes gegen das Verbot des *auto mandarse* gekommen ist *Gonzalo*, Gobierno de los tres niveles, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 32.

¹⁴³⁶ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

¹⁴³⁷ *Baronnet*, Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista, in: Baronnet/Mora/Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas “muy otras”, S. 218.

¹⁴³⁸ *Fernández*, Gobierno autónomo zapatista, Palabras desde abajo v. 15. 2. 2010.

3. Ergebnis

Die Grundlage für die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen ist das Prinzip des *mandar obedeciendo*. Es ist ein indisponibles Regierungsstrukturprinzip, prägt die Kompetenzverteilung sowie das Entscheidungsverfahren. Diese institutionellen und funktionalen Entscheidungen sollen durch die Gewaltenteilung gesichert werden. Die zapatistischen Kontrollelemente orientieren sich an diesen strukturellen Entscheidungen.

Die wichtigsten Instrumente der Gewaltenteilung im Zapatismus sind solche, die wir aus parlamentarischen Demokratien in dieser Form nicht kennen. Im Mittelpunkt steht nicht die Aufteilung der Hoheitsgewalt in drei Gewalten, sondern eine weitergehende Machtdiversifizierung, die vor allem die Unterstützungsbasis und das Wahlvolk mit in den politischen Prozess einbezieht. Diese Konstruktion folgt der Idee des gehorchenden Befehls und bewegt sich zwar in Richtung der radikaldemokratischen Idee einer Identität von Regierenden und Regierten. Wegen der repräsentativen Elemente und dem Vertrauensvorsprung der Basis ist die *Demokratie des gehorchenden Regierens* aber eine solche, in der die Regierten aufgrund eigener direkter Beteiligung den Regeln der Regierenden zustimmen.¹⁴³⁹ Die Regierten entscheiden mit, während die Regierenden mitberaten. Zudem: Desto mehr Personen am politischen Willensbildungsprozess aktiv und effektiv teilnehmen können, desto weniger Entscheidungsmacht hat der einzelnen Akteure. Dies reduziert die Gefahr eines Machtmissbrauchs. Grundvoraussetzung ist die konstante und weitgehende Politisierung der Gemeinschaft, die die Zapatisten durch eine breite Auffächerung der verschiedenen Ämter zu erreichen versuchen.

IV. Zur Beziehung der *Base de apoyo* zur autonomen Selbstregierung

Wie oben bereits erwähnt,¹⁴⁴⁰ ist das Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zum Staat in einer Demokratie von einer besonderen Ambivalenz geprägt. Einerseits sind sie verfassungsgebende Gewalt und legitimieren die Kompetenzverteilung staatlicher Hoheitsgewalt sowie das Mandat der Amtsträger_innen. Andererseits verschiebt sich ihre Stellung gegenüber der Hoheitsgewalt nach diesem konstituierenden Akt überwiegend auf eine solche mit Abwehrcharakter gegenüber hoheitlichen Entscheidungen. Beide Ebenen dieses Verhältnisses beabsichtigen auf die eine oder andere Weise die Sicherung des individuellen Selbstbestimmungsrechts. Im Rahmen einer effektiven und funktionalen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung eines Staates soll das Selbstbestimmungsrecht eine möglichst umfangreiche Entfaltung erlangen. Das erfolgt in einem Ausgleich beider Ebenen, wobei der

¹⁴³⁹ *Mastronardi*, Verfassungslehre, S. 790, der weiter ausführt: „Konzept der Selbstregierung des Volkes ist zu ergänzen durch jenes der Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Volk“; insofern anders als bei Marx, der von dem Volk als vollziehende und gesetzgebende Gewalt zugleich ausgeht, vgl. *Badura*, Die parlamentarische Demokratie, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR II (2004), § 25 Rn. 43.

¹⁴⁴⁰ Vgl. Kapitel 1. D. IV.

eine oder andere Aspekt in der rechtlichen Ordnung betont werden kann. In welche Richtung das Pendel ausschlägt, ist eine ethisch-politische Frage. Ihre Beantwortung hängt maßgeblich vom kollektiven Selbstverständnis einer menschlichen Gemeinschaft ab.

Betont sie die Beschränkungskompetenzen, also die Grund- oder Menschenrechte einer Person, stellt sie Individualrechte und damit das Individuum ins Zentrum des Schutzes der Selbstbestimmungsrechte der Bürgerinnen und Bürger vor staatlichen Entscheidungen. Zur Bewahrung derselben ist der einzelne folglich nur bedingt auf den Austausch mit der Gemeinschaft angewiesen. Der Schutz vor staatlicher Hoheitsgewalt in Form von hoheitlichen Entscheidungen erfolgt *ex post*. Betont die rechtliche Ordnung hingegen die Ermächtigungskompetenzen, also insbesondere politische Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte im politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess, rückt der diskursive Prozess der Entscheidungsfindung und die gleichgewichtige und -berechtigte Teilnahme in den Fokus der Sicherung des individuellen Selbstbestimmungsrechts.¹⁴⁴¹ Das Individuum bewahrt seine Autonomie durch die Beteiligung an kollektiven Entscheidungsprozessen *ex ante* mit starken demokratischen Bürger- und Mitwirkungsrechten. Auch wenn sich die jeweilige Gewichtung verschieben kann, müssen in einer Demokratie beide Elemente verwirklicht sein.

Die bisherigen Ausführungen zu den zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen lassen erkennen, dass das Verhältnis zwischen zapatistischer Unterstützungsbasis und autonomen zapatistischen Institutionen vornehmlich von Ermächtigungskompetenzen geprägt wird, d.h. stark gemeinschaftsbezogen und -verpflichtend ist. Die organisationsrechtlichen Grundlagen des Zapatismus folgen dabei ihrem Verständnis von Würde in seiner Ausprägung als Grundsatz des „Eine Welt, in die viele Welten passen“. Sie bildet das Autonomiestrukturprinzip, welches verhindern soll, dass Menschen in einer zapatistischen Ordnung zu Ausgeschlossenen werden. Dieses „Ausgeschlossen-Sein“ drückt den Vorgang der Beschränkung des individuellen Selbstbestimmungsrechts durch hoheitliches Edikt aus, ohne über diese Disposition in angemessener Weise disponiert zu haben. Die konkreten Maßnahmen, die sie zum Schutz vor diesen willkürlichen Eingriffen erarbeitet haben, folgen den konkreten Herausforderungen, mit denen sie sich als indigene Bauern in Mexiko konfrontiert sahen. Im zapatistischen Regierungssystem soll das Selbstbestimmungsrecht vor allem über eine Stärkung der Ermächtigungskompetenzen geschützt werden. Sie betonen das *nosotros*, im verfassungsrechtlichen Kontext verstanden als „Ich-Wir“, vor dem *yo* im Sinne eines „Ich-Du“:

- Jedes Mitglied der BAZ verfügt ab einem bestimmten Alter über das aktive und passive Wahlrecht und kann jedes Amt bekleiden.
- Jeder Teilnehmende muss sich mit einer eigenen Stimme und artikulierten Meinung am Willensbildungsprozess beteiligen.
- In den Versammlungen haben sie ein Rede- und Teilnahmerecht.

¹⁴⁴¹ Volkmann, JuS 1997, S. 976 (979).

- Ein Konsens wird angestrebt. Das Mehrheitsprinzip ist insofern ein wesensgleiches „Minus“.
- Im ordentlichen Entscheidungsverfahren wird die BAZ möglichst umfangreich mit- einbezogen und hat erheblichen Einfluss auf die konkret verhandelten und verabschiedeten Inhalte.
- Die BAZ und die *Asambleas* als demokratisch gewählte Volksvertretungsorgane bilden die übergeordnete Kontrollinstanz.

Diese Rechte haben stets den Charakter von Pflichten, deren Nichteinhaltung sanktioniert werden kann. Da es sich um Rechte und Pflichten handelt, die nicht durch Rückzug in die Privatsphäre gesichert bzw. verwirklicht werden können, sondern nur in der Gemeinschaft Wirkung entfalten, wird das Individuum zur Auseinandersetzung mit dieser gedrängt. So ist die Teilnahme an den Versammlungen grundsätzlich verpflichtend und darüber, welche Person ein öffentliches Amt ausübt, entscheidet die Gemeinde. Eine Verweigerung der Amtsübernahme kann eine Sanktion nach sich ziehen. Für die Betonung des Gemeinschaftlichen spricht auch, dass eine permanente Politisierung der Gemeinschaft angestrebt wird. Sie bildet das Fundament des Schutzes des individuellen Selbstbestimmungsrechts und damit der demokratischen Legitimation der zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen. In der Theorie ist es *ex ante* in den getroffenen Entscheidungen verwirklicht.

Die Beschränkungskompetenzen in ihrer Ausprägung als Menschen- bzw. Grundrechte und damit mehrheitlich verstanden als Abwehransprüche gegen den Staat sind im Zapatismus hingegen – soweit mangels geschriebenem Recht erkennbar – gegenüber den demokratischen Bürgerrechten untergeordnet. Der Individualrechtsschutz wird weniger durch spezielle Menschenrechte gewahrt, als durch Verringerung der Anzahl an Partizipationsberechtigten. Durch die Dezentralisierung und den Subsidiaritätsgrundsatz soll der Einfluss des Individuums auf eine Entscheidung, mithin der Zähl- und Erfolgswert seiner Stimme, erhöht werden. Mit einem Abwehrrecht ist das nicht vergleichbar. Jedoch gibt es auch bei ihnen klassische Grundrechte, die innerhalb der autonomen Territorien garantiert werden. Darauf nehmen sie nicht zuletzt in den Abkommen von San Andrés Bezug.¹⁴⁴² Einen festen Katalog an unabdingbaren Menschenrechten besteht dagegen (noch) nicht. Die Existenz solcher in einer Demokratie elementaren Grundrechte lässt sich eher aufgrund ihres Selbstverständnisses und Äußerungen vermuten oder anhand von Fallbeispielen nachweisen.

- Für die grundsätzliche Existenz eines „**Rechts auf freie Meinungsäußerung**“ sowie weiterer sog. „demokratischer Grundrechte“¹⁴⁴³, wie das Versammlungsrecht und

¹⁴⁴² *Acuerdos de San Andrés*, Rn. 47, 65; Für die Anerkennung eines Katalogs fundamentaler Menschenrechte spricht auch, dass die *Juntas de Buen Gobierno* bei schweren Menschenrechtsverletzungen mit FrayBa zusammen arbeiten, *Gerónimo*, Creación del gobierno autónomo, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S. 60.

¹⁴⁴³ *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, S. 324 ff.

das Recht auf Informationen,¹⁴⁴⁴ sprechen die Grundsätze des „Eine Welt, in die viele Welten“ passen und des „fragenden Voranschreitens“ sowie nicht zuletzt der Würdegedanke. Diese Grundsätze beziehen sich darauf, dass sich jeder in die Gemeinschaft und die politischen Entscheidungsprozesse einbringen können muss. Ohne das Recht auf freie Meinungsäußerung würde der Grundsatz des fragenden Voranschreitens leerlaufen. Anhörung der Meinung eines jeden bedeutet, ihm Respekt und Anerkennung im Sinne des zapatistischen Würdeverständnisses entgegenzubringen.

- Weiter zählt dazu der **Schutz der Glaubensfreiheit** und das **Recht, nach seinen Überzeugungen Leben zu können**. Für eine Garantie dieser Rechte, spricht schon, dass sich die Bewegung aus den unterschiedlichsten Ethnizitäten und Glaubensausprägungen zusammensetzt.¹⁴⁴⁵ Zudem wird den einzelnen Gemeinden und Landkreisen das Recht zugestanden, den Bildungsplan nach eigenen Überzeugungen und in der eigenen Sprache zu gestalten. Das Recht, in der eigenen Sprache zu unterrichten, ist eine Ausprägung der Glaubensfreiheit.
- Weiter besteht ein **Recht auf rechtliches Gehör**.¹⁴⁴⁶ Anders kann das Anhörungsrecht der Unterstützungsbasis vor den Autoritäten nicht verstanden werden. Die Richter müssen bei Bedarf Ermittlungen einleiten und in Konflikten schlichten.
- Darüber hinaus dürfte auch ein **Eigentumsrecht** bestehen, wobei die genaue Ausformung unklar ist. Es könnte sich dabei weniger um ein Eigentumsrecht als um ein Besitz- bzw. Nutzungsrecht handeln, wie man es aus dem *Ejido*-System kennt. Bezogen auf die privat zum Lebensunterhalt zu bewirtschaftende Landfläche bedeutet dies, dass das Eigentum bei der Gemeinschaft verbleibt und, sobald nicht mehr genutzt, an die Gemeinschaft zurückfällt. Der Grundsatz *la tierra es de quien la trabaja* (dt.: Die Erde gehört dem, der sie bewirtschaftet), den auch die Zapatisten adaptiert haben, spricht, erweitert man ihn dogmatisch auf andere Besitzverhältnisse für eine solche Auslegung.¹⁴⁴⁷ Zur Bewahrung einer gleichmäßigen Entwicklung der einzelnen Landkreise und Zonen, aber auch einzelner Personen, binden sie das das Eigentums- bzw. Nutzungsrecht an die jeweiligen Bedürfnisse.

¹⁴⁴⁴ So sehr deutlich *CCRI-CG de EZLN*, Sobre el próximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000.

¹⁴⁴⁵ Dazu *Lizbeth*, Resistencia cultural, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia Autónoma, S. 15 ff.

¹⁴⁴⁶ Unter vielen *Marcelo*, Contrahistorias No. 8 (2007), S. 14 ff.

¹⁴⁴⁷ Zu den Vorbehalten gegenüber Privatbesitz, *Jacinto*, Política ideológica, in: BAZ (Hrsg.), Resistencia autónoma, S. 72 ff.

- Im Zapatismus findet darüber hinaus ein **allgemeiner Gleichheitssatz** Anwendung. Neben den bereits erwähnten Beispielen, die sich auf das Recht eines jeden ein Amt zu bekleiden bezogen¹⁴⁴⁸ sowie seinen Glauben auszuüben, ist das wichtigste Beispiel das Anliegen der Gleichstellung von Mann und Frau. Zum Ausdruck gebracht wird das in umfangreichen erweiterten revolutionären Frauengesetzen.¹⁴⁴⁹ Sie sollen darauf hinwirken, dass sich die Stellung der Frau in den Gemeinden derjenigen der Männer angleicht.¹⁴⁵⁰

Auch wenn die Zapatisten die hier beschriebenen garantierten Rechte häufig nicht direkt als Grund- bzw. Menschenrechte oder überhaupt als Rechte bezeichnen, so erfüllen sie doch eine vergleichbare Funktion. Es fällt auf, dass viele Rechte sich weniger „klassisch“ auf den von hoheitlichen Entscheidungen ausgehenden Durchsetzungszwang richten, sondern vermehrt die gleichberechtigte Teilnahme an den Ermächtigungskompetenzen sichern sollen. Hinweise auf eine Wirkung mit klassischem Abwehrcharakter gibt es wenig. Als ein konkretes Beispiel wird die Genehmigung eines Rücktritts einer Person aus ihrem Amt genannt, weil ein Mitglied ihres Hausstandes erkrankt war und gepflegt werden musste. Hier wird eine hoheitliche Pflicht zugunsten individueller Interessen beschränkt.

Die Bedeutung von Menschenrechten innerhalb der zapatistischen Territorien ist aber auch deshalb schwer zu bemessen, weil sich ihr Wert insbesondere bei der Abwehr des Individuums von durch staatliches Gewaltmonopol gerechtfertigten Einschränkungen zeigt. Die zwangsweise Durchsetzung von Entscheidungen wegen eines theoretisch existierenden Gewaltmonopols auf den zapatistischen Territorien sind aber rar gesät. Dafür fehlt es nicht zuletzt an verbindlichen Regelungen und Handlungsanweisungen. Zudem sind die Zapatisten – man kann sie nicht vollständig als von der gesellschaftspolitischen Wirklichkeit abgetrenntes Phänomen begreifen – dem Druck ausgesetzt, dass sich Bewohner zapatistischer Dörfer mit der Bewegung entsolidarisieren und sich wieder den offiziellen Strukturen unterstellen.

Deutlich geworden ist, dass im Zapatismus nicht ein liberales Freiheitsverständnis das Verhältnis zwischen Bürger und Staat bestimmt, sondern die Ausübung der individuellen Freiheit vielmehr unter dem Vorbehalt der Verpflichtungen an der Gemeinschaft steht. Dies bedeutet nicht, dass kein Individualrechtsschutz besteht. Er ist dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts durch umfangreiche Partizipationsrechte aber untergeordnet. Durch die Betonung der kollektiven Verantwortung verschiebt sich im Zapatismus der Individualrechts-

¹⁴⁴⁸ Dazu *Jimmy*, Derechos de las autoridades autónomas, in: BAZ (Hrsg.), Gobierno Autónomo I, S 21.

¹⁴⁴⁹ Abgedruckt in *Kerkeling*, La lucha sigue, S. 156 ff.

¹⁴⁵⁰ Für sich selber spricht, dass ein Band der *Escuelita* sich ausschließlich mit der Situation der Frau in den zapatistischen Territorien beschäftigt dazu unter vielen *Eloísa*, Introducción, in: BAZ (Hrsg.), Participación de las mujeres en el gobierno autónomo, S. 1 ff.; wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Rede der Comandante *Esther* vor dem mexikanischen Kongress am 28. 3. 2001, *Esther*, Discurso de la Comandanta Esther en la tribuna del Congreso de la Unión, Comunicado v. 28. 3. 2001.

schutz auf einen präventiven Schutz. Das Verhältnis der *base de apoyo* gegenüber den zapatistischen Institutionen wird im Ergebnis durch ihre Funktion als Kurationsorgan und nicht durch ihre Position als Individuum in der Zivilgesellschaft definiert.

Kapitel 7 - Schlussbemerkung

Die zapatistische Bewegung hat in einem widrigen geografischen, sozialen und politischen Umfeld eine handlungsfähige demokratische Alternative etabliert, die auf einer festen Werteordnung basiert. Ihre Konsequenz, Kreativität und nicht zuletzt der von den Zapatisten verfolgte Ansatz hat sie bis heute zu einem Vorbild für nationale und internationale emanzipatorische Bewegungen gemacht. Sie wurden durch ihre Politik des Zuhörens und Teilhaben-Lassens zu einer anbindungsfähigen politischen Alternative.

Unter der Schirmherrschaft der Zapatisten trafen wiederholt tausende Vertreterinnen und Vertreter der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft in Chiapas und ganz Mexiko zusammen und diskutierten gemeinsam über die ihnen am drängendsten erscheinenden Probleme. Zuletzt organisierten alle zapatistischen Zonen die „Kleine Zapatistische Schule“ und später ein kapitalismuskritisches Forum.¹⁴⁵¹

Gerade mit dieser zapatistischen Kapitalismuskritik beschäftigen sich die Mehrzahl der Autorinnen und Autoren und ihre Abhandlungen. Man verweist auf *La Sexta* als internationale Kampagne und Vernetzung kritischer linker Organisation und auf die vehement vorgetragene Kritik der Zapatisten am internationalen Wirtschaftssystem und dem mexikanischen Staat.¹⁴⁵² Regelmäßig beziehen Untersuchungen auch die von den Zapatisten aufgebauten basisdemokratischen Autonomiestrukturen und die Grundprinzipien, wie das gehorchende Regieren, in ihre Überlegungen mit ein. Sie dienen häufig als Beweis für ihren alternativen und herrschaftskritischen Ansatz. Die Überlegungen, die dort als auch bei den Zapatisten diesbezüglich angestellt werden, erscheinen häufig nicht als neu.

Was den Zapatismus zunächst zu etwas Besonderem gemacht hat, war seine Form der Kommunikation, der von der Verkündigung ideologischer „Wahrheiten“ absah, sondern in der Öffnung hin zu einem Diskurs zwischen allen Interessierten bestand. Die besondere Faszination dieses Ansatzes war auch, dass er von *Indígena* ausging, denen in der Vergangenheit Teilhabe sowie Anerkennung und Respekt von staatlicher aber auch von gesellschaftlicher Seite aus verwehrt wurde.

Die EZLN wurde nicht zu einer Avantgarde. Sie lehnte eine solche Stellung als gegen ihre Grundsätze verstoßende Kategorisierung von Deutungseinfluss ab. Ihre Inhalte sollten von der *Base de Apoyo Zapatista* und der Zivilgesellschaft vorgegeben werden.

„Und das wichtigste: Die Ablösung der Idee von der revolutionären Avantgarde zum Gehorchenden Befehlen; von der Machtübernahme von Oben zur Schaffung der Macht von Unten; von der Politik als Beruf zur Politik des Alltags; von den Führern zum Volk; von der Marginalisierung der Frauen zur direkten Partizipation der Frauen; vom Spott über das Anderssein zum Feiern der Vielfalt. Warum verursacht es Entsetzen, dass das Volk

¹⁴⁵¹ CCRI-CG de EZLN, El Pensamiento Crítico frente a la Hidra Capitalista, Comunicado v. 13. 7. 2015.

¹⁴⁵² Ausführlich Kerkeling, ¡Resistencia!, S. 55 ff.

befiehlt, dass es seine eigenen Schritte lenkt? Warum schütteln sie voller Missfallen den Kopf vor dem gehorchenden Befehlen? Der Kult des Individualismus drückt sich am deutlichsten im Kult der Avantgarde aus¹⁴⁵³.

Der große Unterschied zu vielen anderen sozialen Bewegung sticht schon hier deutlich hervor: Die Zapatisten nutzen ihren Einfluss nicht dafür, konkrete Inhalte zu platzieren. Sie wollen die Spielregeln aufstellen, innerhalb derer sich die politische Gemeinschaft ausbildet. Sie verstehen ihre Aufgabe darin, die „Gesellschaft zu organisieren“¹⁴⁵⁴, damit diese selbstbestimmt Entscheidungen „in einem freien und demokratischen Raum“¹⁴⁵⁵ treffen kann und nicht einzelne Akteure politische Entscheidungen treffen.

Die zentralen zapatistischen Aussagen und Politiken, die die Zapatisten in den vergangenen 21 Jahren ihres Aufstandes formuliert haben, stehen sämtlich in dieser Tradition. Dies bezieht sich zuvörderst auf die drei in dieser Arbeit intensiv diskutierten Grundsätze des „Eine Welt, in die viele Welten passen“, dem „gehorchenden Regieren“ und dem „fragenden Vorschreiten“. Ähnlich können aber ebenso bekannte Aussagen wie „Nie wieder ein Mexiko ohne uns“ (sp.: Nunca más un México sin nosotros), „Hinter uns sind wir ihr“ (sp.: Detras de nosotros estamos ustedes), „Langsam, aber wir schreiten voran“ (sp.: Lento, pero avanzamos) sowie ihre Autonomieforderung eingeordnet werden. Sie alle müssen in einer politischen Ordnung nach zapatistischem Vorbild Berücksichtigung finden.

Ob, und wenn ja, auf welche Art und Weise eine derartig ausgestaltete Selbstverwaltung funktionieren kann, wie die für ein solches gemeinschaftliches Zusammenleben zwingenden Bedingungen erfüllt und dabei innerhalb des Rahmen zapatistischer Grundsätze effektive und funktionale Verwaltungsstrukturen gewährleistet werden können, stand bisher noch nicht im Fokus der Untersuchungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Eine umfassende Darstellung der Selbstverwaltungsstrukturen und der einzelnen Strukturprinzipien, die die zapatistischen Autonomieprinzipien in einem geschlossenen System zu einer organisationsrechtlichen Ordnung verweben, existierte bisher noch nicht. Man beließ es häufig beim Verweis auf die Prinzipien und allgemeinen Aussagen zum Ablauf des zapatistischen Entscheidungsverfahrens, welches offensichtlich Elemente direkter Beteiligung vorsah. Nicht zuletzt traten die Zapatisten gegenüber der nationalen und internationalen Öffentlichkeit durch ihre umfangreichen politischen Aktionen selber den Beweis an, dass ihre Art der Selbstverwaltung funktionierte, sodass man sich leicht auf die pauschale Kategorie einer zapatistischen Basisdemokratie beschränken konnte. Dass es sich um eine politische Ordnung handele, in der gehorchend regiert werde, daran ließen die Zapatisten ohnehin keinen Zweifel.

¹⁴⁵³ Marcos, Tyl 74 (2014), S. 8 (9).

¹⁴⁵⁴ CCRI-CG de EZLN, Sobre el proximo proceso electoral, Comunicado v. 19. 6. 2000; Michel, *Votán Zapata*, S. 22, 77.

¹⁴⁵⁵ CCRI-CG de EZLN, Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald, in: *Mittelstadt/Schulenburg* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 88.

Das nach außen Bekannte kondensierte sich in den teils romantisch verklärten Annahmen, dass es sich bei der zapatistischen Demokratie um ein kommunitaristisches, direktdemokratisches Ordnungsmodell handle, was einer Räte Demokratie ähnele, damit herrschaftsfeindlich sei und die Überwindung des Unterschieds von Regierenden und Regierten anstrebe.¹⁴⁵⁶

Die Aussagen haben in Ansätzen zwar einen zutreffenden Kern, ihr Wahrheitsgehalt liegt aber insbesondere darin, dass die in ihnen transportierte Vorstellung nicht von den bekannten, breit diskutierten und kritisierten Modellen direkter Demokratie abstrahiert. Der Frage nach den zapatistischen Besonderheiten, auf welche Weise sie politischen Forderungen und ethisch-moralischen Grundsätze in nach ihren Bedürfnissen gestaltete Selbstverwaltungsstrukturen überführt haben, wurde – vielleicht auch mangels ausreichendem Einblick in die internen zapatistischen Abläufe – nicht nachgegangen. Dabei liegt gerade in diesem Verständnis vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion um die Machbarkeit sowie Vor- und Nachteile von Formen partizipatorischen Entscheidungsmechanismen in westlichen Demokratien ein besonderer Mehrwert.

Durch die fehlende Auseinandersetzung entstand eine Lücke: Dem national und international als Widerstandsbewegung und mit seinen politischen Forderungen so populären Zapatismus fehlte es hinsichtlich der Frage, wie sich die zapatistische Idee übertragen lasse, an Adaptionfähigkeit. Man konnte sich mit der indigenen Bewegung solidarisieren, die Ausbeutungs-, Marginalisierungs- und Unterdrückungsmechanismen verurteilen, sich der Kapitalismuskritik anschließen und nicht zuletzt aus dieser lebenden Alternative in Zeiten der Herrschaft der „Hidra Capitalista“¹⁴⁵⁷ (dt.: kapitalistische Hydra) Hoffnung schöpfen, aber man konnte ihre „Umkehr der Politik“ mangels genaueren Verständnisses ihres Inhalts nicht auf ihre Möglichkeit der Übertragbarkeit betrachten.

Die, in meinen Augen, bemerkenswerteste Leistung, nämlich der Aufbau funktionierender Autonomiestrukturen, fiel international hinter ihre kapitalismuskritischen Ansätze zurück. Dabei kommt der zapatistischen Bewegung insbesondere das Verdienst zu, bekannte (verfassungs-)rechtliche Begriffe, und damit bereits diskutierte und verworfene Demokratiemodelle, neu aufgegriffen, mit einer originären, dezidierten Bedeutung belegt und in Selbstverwaltungsstrukturen überführt zu haben.

Man kann ihre Forderung nach „Demokratie! Freiheit! Gerechtigkeit!“ begrüßen. Aussagekraft entfalten sie aus sich heraus nicht. Ihre Bedeutung wird nur deutlich, wenn ihre inhaltlichen Aussagen zapatistisch definiert werden, gerade weil diese Begriffe in der westlich geprägten Staatslehre bereits belegt und ihre Inhalte fundiert begründet wurden.

Ohne die Abarbeitung an Begriffen könnte die zapatistische Demokratie als Deutungsalternative nicht ernsthaft diskutiert werden. Nun kann sie Teil eines wissenschaftlichen Diskur-

¹⁴⁵⁶ Vgl. dazu *Zimmering*, *Zapatismus*, S. 98 ff.

¹⁴⁵⁷ Siehe dazu *CCRI-CG de EZLN*, *El Pensamiento Crítico frente a la Hidra Capitalista*, Comunicado v. 13. 7. 2015.

ses werden, indem bestehende westliche Begriffsinterpretation, zum Beispiel von Würde und Demokratie, substantiiert hinterfragt werden.

Ein Beispiel sei erlaubt: Beim grundgesetzlichen Demokratieverständnis geht man davon aus, dass die geltenden Bestimmungen ein Mindestniveau demokratischer Legitimation statuieren. Folglich muss zur Wahrung des Demokratieprinzips nicht hinterfragt werden, ob der Einfluss der Bürgerinnen und Bürger auf den politischen Willensbildungsprozess zur Wahrung des grundgesetzlichen Demokratieprinzips erhöht werden könnte. Somit besteht für den Gesetzgeber (und die Gesellschaft) nie zwingender politischer Handlungsbedarf. Mit dem Rückzug auf die Einhaltung der demokratischen Legitimationskette kann eine stetige Entfremdung des Souveräns von den Entscheidungsprozessen weitreichend gerechtfertigt werden. Ginge man davon aus, dass es sich um ein Optimierungsgebot handele, wäre der Staat dazu verpflichtet nach Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung zu suchen und sie zu fördern.¹⁴⁵⁸

Zieht man das zapatistische Würdeverständnis der *dignitas interna asociativa* heran, müsste man, da die Würde des Einzelnen im Diskurs mit dem Anderen nach Vervollkommnung strebt, von einem dem zapatistischen Demokratieprinzip innewohnenden Optimierungsgebot ausgehen, welches die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger verpflichtet, eine möglichst umfassende Beteiligung der *Base de Apoyo Zapatista* zu ermöglichen.

Dieser erste mögliche Vergleich zeigt, dass durch das Verständnis zapatistischer Rechtsprinzipien und -strukturen sich die politische und rechtliche Relevanz des Zapatismus erhöht. Zudem steigert die verfassungsrechtliche Kodifizierung wegen der nun geschaffenen Vergleichbarkeit das Verständnis über diese Bewegung.

Die Arbeit kann daher auch als Versuch gewertet werden, den Zapatismus durch eine „Charakterisierung“ greifbarer und nachvollziehbarer zu machen. Die Relevanz des zapatistischen Ordnungsvorschlags steigert es insbesondere auch deshalb, weil es wegen des funktionierenden Selbstverwaltungsapparates, der – nun nachweislich – auf der Grundlage zapatistischer Strukturprinzipien aufgebaut ist, nicht mit dem Argument der Ineffektivität abgekanzelt werden kann, sondern nun eine intensivere Auseinandersetzung verlangt.¹⁴⁵⁹ Von der Wirkungsmacht des Zapatismus als funktionierende, leistungsfähige Alternative spricht schon *Esteve*:

¹⁴⁵⁸ Reimer, Verfassungsprinzipien, S. 334.

¹⁴⁵⁹ Wir sprechen von einer indigene Bewegung, deren Mitglieder in vergangener Zeit nicht als Menschen erster Klasse angesehen wurden, später durch Missionierung und Modernisierung zivilisiert werden sollten, denen mangelnde Bildung nachgesagt wurde und von denen ein großer Teil keine umfassenden Spanischkenntnisse vorweisen kann. Wenn eine derart kategorisierte Gruppe von Menschen es vermag derart komplexe Strukturen zu denken, weiterzuentwickeln und in letzter Konsequenz zu leben, sieht sich das häufig gegen direktdemokratische Ansätze ins Feld geführte Argument, Politik, Verwaltung und Regierungsarbeit sei zu komplex und zeitaufwendig als das sich „Normalbürger“ damit beschäftigten könnten, erheblichen Widersprüchen ausgesetzt.

„Die Caracoles sind das Beispiel, einer ernstzunehmenden Demonstration dessen, wie durch die Menschen einer ganzen Region, und nicht von ´oben`, eine eigene Form der Demokratie aufgebaut werden kann. Die Zapatisten beweisen, dass sie das können, dass ein solches Vorhaben durchführbar ist, dass es realistisch und das es praktisch sinnvoll ist, um die konkreten Probleme der Menschen zu lösen“¹⁴⁶⁰ (Übers. d. Verf.).

Wenn die zapatistischen Selbstverwaltungsstrukturen ausreichend effektiv sind und damit den Beweis antreten, dass direkte Demokratie nachweislich umsetzbar ist, kann die Darstellung der Selbstverwaltungsstrukturen die Voraussetzungen schaffen, sie mit andere Ordnungsmodellen zu vergleichen und die zapatistische Demokratie zu einer nachvollziehbaren Alternative zu machen.

Die Kenntnis der Selbstverwaltungsstrukturen alleine genügt jedoch nicht, wenn man für Verständnis und die Diskussion über Möglichkeiten Umsetzung als demokratische Alternative werben möchte. Ohne eine Zusammenfassung der ihnen zugrunde liegenden Werteentscheidungen wäre das zapatistische Modell nicht nachhaltig und anschlussfähig.

Beispielhaft dafür steht der Begriff der „Würde“, den sowohl die Zapatisten als auch das Grundgesetz ihrer Werteordnung zugrunde legen. Nun, da das zapatistische Würdeverständnis dargelegt wurde und die Folgen, die sich aus diesem Verständnis für eine rechtliche Grundordnung einer Gemeinschaft ergeben können, kann das grundgesetzliche Würdeverständnis und seine Auswirkungen auf das Staatsorganisationsrecht einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Die Methodenwahl der Charakterisierung einer sozialen Bewegung mittels einer verfassungsrechtlichen Positivierung ihrer Handlungsgrundsätze und Ordnungsstrukturen eröffnet einem selber und der Ordnung, in der man lebt, die Möglichkeit sich im Angesicht andere rechtlicher Ansätze zu reflektieren und zu hinterfragen.

Es kann die Frage gestellt werden, wie der Zapatismus gesellschaftliche und politische Konflikte lösen würde. Unter Anwendung des zapatistischen Würdeverständnisses und ihre übrigen Strukturprinzipien ließen sich zum Beispiel Diskurse über Wege und Mittel demokratischer Partizipation, über Nationalismus, die europäische Integration oder Politikverdrossenheit führen.

Die Zapatisten geben keine Antworten auf diese Probleme, aber sie zeichnen eine Alternative für die Herangehensweise an solche Herausforderungen. Mit ihr verbindet sich ein anderer Gesellschaftsvertrag, der einen gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinswandel hin zu einer solidarischeren Kultur erfordert und – das ist eine weitere Besonderheit – ihn erklärt sowie moralisch rechtfertigen kann.¹⁴⁶¹

¹⁴⁶⁰ *Esteva*, zitiert nach: Olmos/Mandujano, *Proceso* No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36.

¹⁴⁶¹ *Michel*, *Votán Zapata*, S. 77.

Der Mensch muss aus seinem Dasein als „Einzelkämpfer“ gelöst werden und in eine Ordnung des Gebens und Nehmens überführt werden. Diesbezüglich sei auf eine Aussage von *Volkman*n verwiesen:

"Die Zukunft des freiheitlichen Staates dürfte davon abhängen, ob es ihm gelingt, in der Vielfalt und Koexistenz unterschiedlicher kultureller Horizonte allmählich seine eigene Kultur hervorzubringen und sich nun aus ihr zu tragen. Eine solche Kultur müsste um die Ideen von Menschenwürde und Menschenrechten, um die Prinzipien von Rechts- und Sozialstaatlichkeit, um das Gelingen demokratischen Lebens kreisen; sie müsste auf die Selbstverständlichkeiten wie der gemeinsamen Sprache als Basis jeder Verständigung über kulturelle Differenzen bestehen; sie müsste zu Toleranz, gegenseitige Rücksichtnahme und Verantwortlichkeit erziehen, und sie hätte vor allem anderen wieder einen vernünftigen Sinn für die Grenzen der Freiheit zu entwickeln, die auf Dauer und bestehen kann, wenn nicht jeder von den Möglichkeiten, die sie eröffnet, Gebrauch macht"¹⁴⁶².

Die hier geschilderte Herausforderung und der präsentierte Lösungsansatz weist Ähnlichkeiten mit dem zapatistischen Prinzip des „Eine Welt, in die viele Welten passen“ auf, wonach Toleranz nicht nur negativ als Hinnahme der Existenz des Anderen, mit der Gefahr der Entfremdung definiert wird. Stattdessen bekommt Toleranz eine positive Konnotation, wonach sie neben der Akzeptanz und Anerkennung des Anderen auch den Wunsch beinhaltet, die Motivation des Anderen zu verstehen. Toleranz verlangt, dass man sich die Mühe macht, Teil zu haben und Teil haben zu lassen.¹⁴⁶³ Nach unserem Selbstverständnis kann diese Art der Reflektion von Mitgliedern einer Gemeinschaft nicht eingefordert werden. Für die Zapatisten hängt schon die Existenz eines jeden Menschen davon ab, dass er bereit ist einen Schritt auf jemanden zu zu machen.

Bei allen Vorteilen, die ein genaueres Verständnis der zapatistischen Demokratie für eine Überprüfung der eigenen Werte und politischen Ordnung hat, soll nicht unterschlagen werden, dass sich der Zapatismus und seine Strukturen in einem besonderem Umfeld entwickelt haben. Er hat seine Funktionalität und Effektivität bewiesen und doch hat er mit Herausforderungen umzugehen, die für direktdemokratische Modelle schon in der Vergangenheit identifiziert wurden.¹⁴⁶⁴

Der Versuch Hierarchien zu vermeiden und der Bevölkerung ein möglichst umfangreiches Repertoire an Partizipationsmöglichkeiten zu eröffnen sowie politische Entscheidungen regelmäßig ihrer Verhandlungsbereitschaft und ihrem Votum zu unterwerfen, setzt ein hohes Maß an Politisierung voraus und fördert die Auflösung des Privaten vom Öffentlichen. Die-

¹⁴⁶² *Volkman*n, Der Preis der Freiheit, in: Langenfeld/Schneider (Hrsg.), Recht und Religion in Europa, S. 98.

¹⁴⁶³ Vgl. dazu auch *Marcos*, „Sie und wir“ – Teil 6. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören, Comunicado v. 28. 2. 2013; das dort beschriebene Selbstverständnis ähnelt jenem der Diskurstheorie, deren Voraussetzungen für eine „ideale Sprechsituation“ Toleranz in dem hier verstandenen Sinne voraussetzt, dazu *Volkman*n, Der Staat 39 (2000), S. 325 (336 ff.), wonach die Diskurstheorie sich als „*Verfahrenstheorie des demokratischen Rechtsstaats*“ profilieren möchte.

¹⁴⁶⁴ Unter vielen *Kevenhörster*, Räte-demokratie, S. 28 ff.; *Scharpf*, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, S. 29 ff.; *Maus*, Über Volkssouveränität, S. 87.

se Voraussetzungen machen eine hohe Bereitschaft der Bevölkerung zur konstanten Teilnahme an politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse unabdingbar, zusätzlich zu den Herausforderungen eine von den sozialen Hintergründen weitgehend unabhängige Einflussmöglichkeit zu sichern.

Direkte Demokratie ist folglich mit einem hohen Organisations- und Zeitaufwand verbunden, wobei die Bereitschaft in der Bevölkerung dazu in der Vergangenheit unterschiedlich stark ausgeprägt war.¹⁴⁶⁵ Es trifft auch zu, dass das zapatistische Umfeld mit einer eher homogenen Gesellschaftsstruktur, einer kleinen Bevölkerungszahl und im Vergleich zu einem in den internationalen Staatenverbund eingegliedertes Industrieland unterkomplexen Strukturen sicherlich nicht „Eins-zu-Eins“ auf hiesige Verhältnis übertragen werden kann.

Sich aber schon dem Versuch zu verweigern, Möglichkeiten zu erkennen und sich stattdessen auf ein Mindestniveau zurückzuziehen, zeugt von mangelndem Respekt gegenüber dem Volk als Inhaber der Staatsgewalt im Allgemeinen, den einzelnen Bürger im Besonderen und damit der Demokratie insgesamt. Zumal die zapatistische Bewegung mehrfach bewiesen hat, dass sich solche durch die Wissenschaft ermittelten Defizite direktdemokratischer Ordnungen abstellen lassen.

Der Zapatismus hat keine Ideologie mit Scheuklappen errichtet. Seine Werteordnung basierend auf der indigenen Würde, dem gehorchenden Regieren und dem fragenden Voranschreiten strebt danach, dass Menschen in einer Gemeinschaft auf Dauer gleichberechtigt und gleichwertig beteiligt werden müssen. Der jedem Menschen innewohnende Würdeansatz, die „rebellische Würde“ lässt den Menschen nicht nur nach Selbstbestimmung streben, sie führt auch dazu, dass der Mensch, will er sich erkennen, die anderen Menschen, ihre Besonderheiten und Fähigkeiten respektieren und anerkennen muss. Dadurch wird eine gemeinschaftliche Grundlage geschaffen.

Ihre politische Agenda ist von dem Vorhaben geprägt, eine Ordnung zu etablieren, in der möglichst keine Entscheidungs- und Beteiligungshierarchien bestehen. Deswegen muss an erster Stelle ein Verfahren stehen, welches umfassende Beteiligung ermöglicht und gleichzeitig jeden einzelnen im Willensbildungsprozess wertschätzt.

Ihre Selbstverwaltungsstrukturen sind das Ergebnis dieses nun 20 Jahre währenden und nicht unterbrochenen Demokratisierungsprozesses. Die Zapatisten treten mit ihnen vor den Augen aller den Beweis an, dass eine andere Welt möglich ist.¹⁴⁶⁶

¹⁴⁶⁵ Unter vielen mit umfangreichen Verweisen zur Demokratieforschung *Scharpf*, *Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung*, S. 31.

¹⁴⁶⁶ Vgl. *Marcos*, *La Realidad Americana*, in: *Schulenberg/Mittelstädt* (Hrsg.), *Wind der Veränderung*, S. 130.

Literaturverzeichnis

(Anm.: Alle Internetquellen wurden zuletzt am 21. 7. 2015 aufgerufen)

- Abraham*, Deberes de los gobiernos autónomos, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Ders.*, Dificultades que ha enfrentado el gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Achterberg*, Norbert/*Schulte*, Martin, Art. 38 Abs. 1 GG, in: Hermann v. Mangoldt, Friedrich Klein und Christian Starck, Kommentar zum Grundgesetz. 6. Aufl., Band 2. München: Franz Vahlen, 2010.
- Acosta*, Alberto, El Buen Vivir, una oportunidad por construir. America Latina en movimiento (ALAI). Ecuador, 2009. Online verfügbar unter http://www.attac-netz-werk.de/fileadmin/user_upload/AGs/Lateinamerika/Buen_Vivir/Alberto%20Acosta%20-%20El%20Buen%20Vivir%2C%20una%20oportunidad%20por%20construir%20%28espanol%29.pdf.
- Adamari*, Territorialidad, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Aguirre Rojas*, Carlos Antonio, gehorchend befehlen. Die politischen Lektionen des mexikanischen Neozapatismus. Übersetzt durch Susanne Reh. 1. Aufl. Münster, Westf: edition assemblage, 2013.
- Alex*, Formación de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Alfredo*, Territorialidad, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.

- Alfredsson*, Gudmundur, Zwischen Unterdrückung, Selbstverwaltung und Unabhängigkeit. Über das Selbstbestimmungsrecht der autochthonen Völker, *Vereinte Nationen (VN)* 1 (1993), S. 17–21 (zitiert: *Alfredsson*, VN 1/1993, S. 17).
- Arendt*, Hannah/*Uellenberg*, Gisela/*Reif*, Adelbert, Macht und Gewalt. 24. Aufl. München: Piper, 2014.
- Arnim*, Hans-Herbert von, Gemeindliche Selbstverwaltung und Demokratie. In: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 113 (1988), S. 1–30 (zitiert: *von Arnim*, AöR 113 (1988), S. 1).
- Arnulfo*, Función de la comisión de vigilancia, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Artemio*, Formación de las primeras autoridades autónomas, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Ders.*, Manejo de los proyectos, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Ders.*, Preguntas, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Ders.*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Badura*, Peter, Die parlamentarische Demokratie, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band II. Heidelberg: C. F. Müller, S. 317–367, 2004.
- Badura*, Peter/*Isensee*, Josef/*Kirchhof*, Paul, Grundlagen von Staat und Verfassung. Mit Beitr. von Peter Badura u.a. 2. Aufl., Band I. Heidelberg: Müller (Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland), 1995.
- Baranzke*, Heike, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht. Zum ethischen Gehalt eines umstrittenen Begriffs. In: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr)* (Nr. 1), S. 10–24 (zitiert: *Baranzke*, zfmr 2010, S. 10).

- Barmeyer*, Niels, *Developing Zapatista autonomy. Conflict and NGO involvement in rebel Chiapas*. Albuquerque: University of New Mexico Press, 2009.
- Baronnet*, Bruno, *Entre el cargo comunitario y el compromiso zapatista. Los promotores de educación autónoma en la zona Selva Tseltal*. In: Bruno Baronnet, Mariana Mora Bayo und Richard Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas "muy otras". Zapatismo y autonomía en las comunidades indígenas de Chiapas*. 1. Aufl. México, D.F, Chipas: CIESAS, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social; Universidad Autónoma Metropolitana UAM-Xochimilco; Universidad Autónoma de Chiapas (Colección Teoría y análisis), S. 195–235, 2011.
- Becker*, Michael, *Gewaltenteilung und deliberative Demokratie*, in: Sabine Kropp, Hans-Joachim Lauth und Kropp-Lauth (Hrsg.), *Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der "horizontal accountability" im interregionalen Vergleich*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 72–90, 2007.
- Beer*, Raphael, „Ich sehe was, was du nicht siehst“. Demokratischer Diskurs aus konstruktivistischer Perspektive. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* 97, S. 224 ff., 2011 (zitiert: *Beer*, ARSP 2011, S. 224).
- Bellinghausen*, Hermann, *Commandante Tacho: creación del municipio zapatista*. Comunicado v. 19. 12. 1994. Guadalupe Tepeyac, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/12/19/comandante-tacho-creacion-de-municipio-zapatista/>.
- Bellinghausen*, Hermann, *Immer mehr Gemeinden schließen sich der Anderen Kampagne an. Indigener Zusammenschluss im Lakandonischen Urwald*. La Jornada, 3. Februar 2007. Hrsg. v. La Jornada. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2007. Online verfügbar unter http://www.nadir.org/nadir/initiativ/agp/free/mexico/2007/0203indigene_gemeinden_andere_kampagne.html.
- Bender*, Lars, *Freiheit, Verantwortung, direkte Demokratie: Zur Relevanz von Rousseau heute*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 46-47 (2012), S. 49–54 (zitiert: *Bender*, APuZ 62 (2012), S. 49), 2012.
- Benz*, Wolfgang, *Auftrag Demokratie. Die Gründungsgeschichte der Bundesrepublik und die Entstehung der DDR 1945 - 1949*. Lizenzausg. Bonn: Bundeszentrale für Politische Bildung (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, 1079), 2010.
- Bermbach*, Udo, *Einleitung. Organisationsprobleme direkter Demokratie*, in: Udo Bermbach (Hrsg.), *Theorie und Praxis der direkten Demokratie. Texte und Materialien zur Räte-Diskussion*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Probleme der Politik, 187), S. 13–32, 1973.

- Ders.*, Rätegedanke versus Parlamentarismus? Überlegungen zur aktuellen Diskussion der Neuen Linken, in: Udo Bernbach (Hrsg.), *Theorie und Praxis der direkten Demokratie. Texte und Materialien zur Räte-Diskussion*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Probleme der Politik, 187), S. 154–172. 1973.
- Bernal*, Carlos, Austin, Hart, and Shapiro: Three Variations on Law as an Entity Grounded in a Social Practice, in: *Rechtstheorie* 44 (2013), S. 157–188 (zitiert: *Bernal*, *Rechtstheorie* 44 (2013), S. 157), 2013.
- Bernhardt*, Rudolf, Federalism and Autonomy, in: Yoram Dinstein (Hrsg.), *Models of autonomy*. New Brunswick, N.J: Transaction Books, S. 23 ff., 1981.
- Bock*, Michael, Die Eigendynamik der Verrechtlichung in der modernen Gesellschaft, in: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), *Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1315), 1997.
- Böckenförde*, Ernst Wolfgang, Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 953), 1991.
- Böckenförde*, Ernst Wolfgang, § 22 - Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band I. Heidelberg: C. F. Müller, 2003.
- Ders.*, § 34 - Demokratische Willensbildung und Repräsentation. In: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts. Demokratie - Bundesorgane*. 3. Aufl. Heidelberg: Müller (Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3), 2005.
- Ders.*, *Recht, Staat, Freiheit*. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Erw. Ausg. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 914), 2006.
- Böhme*, Gernot (Hrsg.), *Der mündige Mensch. Denkmodelle der Philosophie, Geschichte, Medizin und Rechtswissenschaft*. Darmstadt: WBG - Wissenschaftliche Buchherausgabegesellschaft, 2009. Online verfügbar unter <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=945352>.
- Boris*, Dieter/*Sterr*, Albert, *FOXtrott in Mexiko. Demokratisierung oder Neopopulismus*. Orig.-Ausg. Köln: Neuer ISP-Verl, 2002.
- Broms*, Bengt, Autonomous Territories, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of public international law*. [consolidated library edition]. Amsterdam: North-Holland (Vol. I), S. 308–311, 1992.

- Brugger, Winfried*, Grundrechte, Grundsätze und verantwortliches Handeln aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Johannes Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie. Menschenrechte als Fundament und kritischer Maßstab der modernen Demokratie. 1. Aufl. Kehl am Rhein: Engel (Tübinger Universitätschriften. Forschungsprojekt Menschenrechte, 2), S. 27–41, 1981.
- Ders.*, Kommunitarismus als Verfassungstheorie des Grundgesetzes. In: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 123 (1998), S. 337–374 (zitiert: *Brugger*, AöR 123 (1998), S. 337).
- Brus Li*, Palabras para los pueblos indígenas. Comunicado v. 1. 1. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México) 2003. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2003/01/01/comandante-brus-li-palabras-para-los-pueblos-indigenas/>.
- Ders.*, Plan La Realidad-Tijuana. Comunicado v. 9. 8. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2003/08/09/comandante-brus-li-plan-la-realidad-tijuana/>.
- Bryde, Brun-Otto*, Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 1982.
- Burguete Cal y Mayor, Araceli*, Una década de autonomías de facto en Chiapas (1994-2004): los límites, in: Pablo Dávalos (Hrsg.), Pueblos indígenas, estado y democracia. 1. Aufl. Buenos Aires: CLACSO (Colección Grupos de trabajo), S. 239–278, 2005.
- Dies.*, El municipio en Chiapas en la coyuntura zapatista: un actor inesperado. Woodrow Wilson International Center for Scholars (Mexican Rural Development Research Reports), 2011. Online verfügbar unter http://www.wilsoncenter.org/sites/default/files/Monografia_Burguete.pdf, zuletzt aktualisiert am 26.01.2011, zuletzt geprüft am 11.06.2014.
- Butzlaff, Felix/Hoeft, Christoph/Kopp, Julia*, "Wir lassen nicht mehr alles mit uns machen!". Bürgerproteste an und um den öffentlichen Raum, Infrastruktur und Stadtentwicklung, in: Stine Marg, Lars Geiges, Felix Butzlaff und Franz Walter (Hrsg.), Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen? : BP-Gesellschaftsstudie. 1. Aufl. Reinbek: Rowohlt, S. 48–93, 2013.
- CCRI-CG de EZLN*, A los asistentes al Foro Nacional Indígena: les pedimos que tengamos respeto y tolerancia al que piensa diferente en el camino pero tiene ser mismo anhelo de vida. Comunicado v. 8. 1. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter

<http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1996/01/03/a-los-asistentes-al-foro-nacional-indigena-les-pedimos-que-tengamos-respeto-y-tolerancia-al-que-piensa-diferente-en-el-camino-pero-tiene-el-mismo-anhelo-de-vida/>.

Dies., Al pueblo de México: hablaron los hombres verdaderos, los sin rostro. Mandar obedeciendo. Comunicado v. 26. 2. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/02/26/al-pueblo-de-mexico-hablaron-los-hombres-verdaderos-los-sin-rostro-mandar-obedeciendo/>.

Dies., Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral. Comunicado v. 1. 7. 1997. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1997. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1997/07/01/esta-es-nuestra-palabra-y-nuestra-posicion-sobre-la-coyuntura-electoral/>.

CCRI-CG de EZLN, Ley Agraria Revolucionaria. Comunicado v. 31. 12. 1993. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1993. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1993/12/31/ley-agraria-revolucionaria/>.

Dies., 502 años después de que el poder invadió nuestros suelos. Comunicado v. 12. 10. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/10/12/502-anos-despues-de-que-el-poder-invadio-nuestros-suelos/>.

Dies., Al Consejo 500 Años de Resistencia Indígena: que nuestros corazones junten sus pasos. Comunicado v. 1. 2. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/02/01/al-consejo-500-anos-de-resistencia-indigena-que-nuestros-corazones-junten-sus-pasos/>.

Dies., Al pueblo de México: las demandas del EZLN. Comunicado v. 1. 3. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/03/01/al-pueblo-de-mexico-las-demandas-del-ezln/>.

Dies., Creación de Municipios Autónomos. Comunicado v. 19. 12. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/12/19/creacion-de-municipios-autonomos/>.

Dies., Informe del Diálogo para la Paz. Comunicado v. 23. 2. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/02/23/informe-del-dialogo-para-la-paz/>.

Dies., mandar obedeciendo, in: María Luisa Cuenca und Mario Monroy (Hrsg.), Los hombres sin rostro I. Dossier Sobre Chiapas. Cronología, comunicados, entrevistas,

- acuerdos de paz y artículos de opinión en torno al conflicto chiapaneco, de enero a abril de 1994. 1. Aufl. Mexico: Impretei (I), S. 108–109, 1994.
- Dies.*, Grande es su fuerza de ustedes si una se hace. Comunicado v. 12. 3. 1995. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1995. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1995/03/12/grande-es-su-fuerza-de-ustedes-si-una-se-hace/>.
- Dies.*, Votán-Zapata, Guardián y Corazón del Pueblo. Comunicado v. 10. 4. 1995. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1995. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1995/04/10/votan-zapata-guardian-y-corazon-del-pueblo/>.
- CCRI-CG de EZLN*, Da a conocer propuestas de EZLN. Explica el EZLN por qué se requiere otra Constitución y un gobierno de transición. Comunicado v. 27. 7. 1994, in: Mario Monroy (Hrsg.), Los hombres sin rostro II. Dossier sobre Chiapas. Cronología, comunicados, entrevistas, acuerdos de paz y artículos de opinión en torno al conflicto. 2. Aufl. México: Impretei (II), S. 107–110, 1996
- Dies.*, Inicio del Primer Encuentro Intercontinental por la Humanidad y contra el Neoliberalismo. Comunicado v. 27. 7. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1996/07/27/ccri-cg-inicio-del-primer-encuentro-intercontinental-por-la-humanidad-y-contra-el-neoliberalismo/>.
- Dies.*, A Emiliano Zapata: Aquí estamos mi General, aquí seguimos. Comunicado v. 10. 4. 1997. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1997. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1997/04/10/a-emiliano-zapata-aqui-estamos-mi-general-aqui-seguimos/>.
- Dies.*, Dritte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald. Erklärung v. 1. 1. 1995, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 96–104, 1997.
- Dies.*, Erste Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald. Erklärung v. 1. 1. 1994, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 79–82, 1997.
- Dies.*, Esta es nuestra palabra y nuestra posición sobre la coyuntura electoral. Comunicado v. 1. 7. 1997. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1997. Online

verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1997/07/01/esta-es-nuestra-palabra-y-nuestra-posicion-sobre-la-coyuntura-electoral/>.

Dies., Gesetze über die Rechte und Pflichten der revolutionären Streitkräfte, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), *Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente*. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 70–72, 1997.

Dies., Hermanos y hermanas, ahora está en nuestras manos el trabajo de gobernarnos. Comunicado v. 17. 5. 1997. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1997. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1997/05/17/hermanos-y-hermanas-ahora-esta-en-nuestras-manos-el-trabajo-de-gobernarnos/>.

Dies., Saludo a Congreso Nacional Indígena: ha llegado el momento de romper las cadenas del cerco militar y político del mal gobierno. Comunicado v. 14. 9. 1997. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1997. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1997/09/14/saludo-al-congreso-nacional-indigena-ha-llegado-el-momento-de-romper-las-cadenas-del-cerco-militar-y-politico-del-mal-gobierno/>.

CCRI-CG de EZLN, Vierte Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald. Erklärung v. 1. 1. 1996, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), *Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente*. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 105–118, 1997.

Dies., Zweite Erklärung aus dem Lakandonischen Urwald. Erklärung v. 10. 7. 1994, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), *Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente*. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 83–95, 1997.

Dies., Quinta Declaración de la Selva Lacandona. Erklärung v. 17. 7. 1998. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1998. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1998/07/17/v-declaracion-de-la-selva-lacandona/>.

Dies., Sobre el próximo proceso electoral. Comunicado v. 19. 6. 2000. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2000. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2000/06/19/sobre-el-proximo-proceso-electoral/>.

Dies., En Juchitán: La historia de la lengua primera de estas tierras. Comunicado v. 25. 2. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfü-

- bar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2001/02/25/en-juchitan-la-historia-de-la-lengua-primera-de-estas-tierras/>.
- Dies.*, En Juchitán: La historia de la lengua primera de estas tierras. Comunicado v. 25. 2. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2001/02/25/en-juchitan-la-historia-de-la-lengua-primera-de-estas-tierras/>.
- Dies.*, En Puebla: La dignidad indígena. Comunicado v. 27. 2. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2001/02/27/en-puebla-la-dignidad-indigena/>.
- Dies.*, Palabras del EZLN el 27 de Febrero del 2001 en Puebla. Comunicado v. 27. 2. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfügbar unter <http://palabra.ezln.org.mx/>.
- Dies.*, El EZLN decidió suspender totalmente cualquier contacto con el gobierno federal mexicano y los partidos políticos. Comunicado v. 19. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2003/07/19/el-ezln-decidio-suspender-totalmente-cualquier-contacto-con-el-gobierno-federal-mexicano-y-los-partidos-politicos/>.
- CCRI-CG de EZLN*, Los resultados de la consulta. Comunicado v. 26. 6. 2005. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2005. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2005/06/26/resultado-de-la-consulta-zapatista/>.
- Dies.*, Se levanta alerta roja y se anuncian cambios. Comunicado v. 11. 7. 2005. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2005. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2005/07/11/ezln-levanta-alerta-roja-y-anuncia-cambios/>.
- Dies.*, Sexta Declaración de la Selva Lacandona. Comunicado v. 30. 6. 2005. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2005. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2005/06/30/sexta-declaracion-de-la-selva-lacandona/>.
- Dies.*, El EZLN anuncia sus pasos siguientes. Comunicado v. 30. 12. 2012. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2012. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2012/12/30/el-ezln-anuncia-sus-pasos-siguientes-comunicado-del-30-de-diciembre-del-2012/>.
- Dies.*, El Pensamiento Crítico frente a la Hidra Capitalista, Comunicado v. 13. 7. 2015. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2015. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2015/07/13/indice-volumen-uno>

participaciones-de-la-comision-sexta-del-ezln-en-el-seminario-el-pensamiento-critico-frente-a-la-hidra-capitalista/.

Ceceña, Ana Esther, Die veränderte Bedeutung von Sprache und Politik. Die Revolution des Zapatismus, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 29–40, 2002.

Dies., El reconocimiento de los derechos y cultura indígenas y la incompetencia del sistema política mexicano. Centro de Documentación sobre Zapatismo (CEDOZ), 2002. Online verfügbar unter <http://www.edomex.gob.mx/legistelfon/doc/pdf/ley/vig/leyvig090.pdf>.

Ceceña, Ana Esther, Hegemonias y emancipaciones en el siglo XXI. CLASCO, Consejo Latinoamericano de Ciencias Sociales. Buenos Aires, Argentina, 2004. Online verfügbar unter <http://biblioteca.clacso.edu.ar/subida/clacso/gt/20101018121053/cecena2.pdf>, zuletzt geprüft am 07.04.2014.

Cedillo Cedillo, Adela, El fuego y el silencio: historia de las fuerzas de liberación nacional mexicanas (1969-1974). Mexico, D.F.: UNIVERSIDAD NACIONAL AUTÓNOMA DE MÉXICO, 2008.

Ceferino, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.

Cerda García, Alejandro, Construyendo nuevas formas de ciudadanía. Resistencia zapatista en la región Altos de Chiapas, in: Bruno Baronnet, Mariana Mora Bayo und Richard Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas "muy otras". Zapatismo y autonomía en las comunidades indígenas de Chiapas. 1. Aufl. México, D.F, Chiapas: CIESAS, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social; Universidad Autónoma Metropolitana UAM-Xochimilco; Universidad Autónoma de Chiapas (Colección Teoría y análisis), S. 115–134, 2011.

Cerda García, Alejandro, Imaginando zapatismo. Multiculturalidad y autonomía indígena en Chiapas desde un municipio autónomo. 1. Aufl. Mexico, D.F: Universidad Autónoma Metropolitana, Unidad Xochimilco, División de Ciencias Sociales y Humanidades; M.Á. Porrúa (Políticas públicas serie), 2011.

Colectivo Contrahistoria, Presentación del Proyecto de Contrahistorias. Hrsg. v. revistacontrahistoria.blogspot.de, 2011. Online verfügbar unter <http://revistacontrahistorias.blogspot.de/>.

- Congreso Constituyente de México*, Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos, CF, vom 02.07.2015 (zuletzt aktualisiert), in: Gobierno Constitucional de Los Estados Unidos Mexicanos (Hrsg.), Diario Oficial de la Federación. Mexico, D.F. (Band 742, Nr. 2), 2015. Online verfügbar unter <http://www.ordenjuridico.gob.mx/Constitucion/cn16.pdf>.
- Conrad*, Sebastian, Kolonialismus und Postkolonialismus: Schlüsselbegriffe der aktuellen Debatte. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* 62 (44-45), S. 3–9 (zitiert: *Conrad*, APuZ 44-45 (2012), S. 3), 2012.
- Cordan*, Wolfgang, Popol Vuh. Das Buch des Rates: Mythos und Geschichte der Maya. 3. Aufl. Düsseldorf: E. Diederichs Verlag, 1975, c1962.
- Cornelio*, Trabajo de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Cornils*, Matthias, § 20 - Gewaltenteilung. In: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 657–702, 2010.
- Creifelds*, Carl/*Weber*, Klaus/*Cassardt*, Gunnar, Rechtswörterbuch. 21. Aufl. München: Beck, 2014.
- Cuadriello Olivos*, Hadlyyn, La Teología india en las Cañadas de la Selva Lacandona, in: Margarita Nolasco Armas, Javier Gutiérrez Sánchez und Hadlyyn Cuadriello Olivos (Hrsg.), Los pueblos indígenas de Chiapas. La respuesta está en el aire, y los avatares del siglo XXI la guiarán : Margarita Nolasco, un homenaje. 1. Aufl. Tlalpan, D.F, México, D.F: Escuela Nacional de Antropología e Historia; Instituto Nacional de Antropología e Historia (Investigación/proa), S. 128 ff., 2010.
- D'Atena*, Antonio, Das demokratische Prinzip im System der Verfassungsprinzipien. In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR)* 47, S. 1–14 (zitiert: *D'Atena*, JöR 1999, S. 1), 1999.
- David*, No somos muro. Puente Somos. Comunicado v. 1. 1. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2001/01/01/no-somos-muro-puente-somos/>.
- Dederer*, Hans-Georg, Die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts (JöR)* 2009, S. 89–124 (zitiert: *Dederer*, JöR 2009, S. 89), 2009.
- Delegación de Escuelita*, Función de los delegados y delegadas de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno

- de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Demirović, Alex*, Demokratie, Ökologie, ökologische Demokratie. Demokratievorstellungen u.-konzepte d. neuen sozialen Bewegungen u. d. Partei "Die Grünen". 2. Aufl. Frankfurt am Main: JKO-Verl. für Interkulturelle Kommunikation (Sozial-ökologische Arbeitspapiere, 27), 1989.
- Depenheuer, Otto*, § 16 - Funktionen der Verfassung, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 537–568, 2010.
- Di Fabio, Udo*, § 27 - Gewaltenteilung. In: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band II. Heidelberg: C. F. Müller, S. 613–658, 2004.
- Ders.*, Grundrechte als Werteordnung. In: *Juristische Zeitung (JZ)* 59 (2004), S. 1–8 (zitiert: Di Fabio, JZ 2004, S. 1), 2004.
- Dirección General del Periódico Oficial* (Hrsg.) (1997): Decreto Número 79. Periódico Oficial del Estado de Quintana Roo. Numero 10. Chetumal, Q.Roo, Agosto 14 de 1997.
- Doehring, Karl* (Hrsg.), Sozialstaat, Rechtsstaat und freiheitlich-demokratische Grundordnung. Mit einer Einführung von Dr. Bruno Heck. *Die politische Meinung. Zweimonatsheft für Fragen der Zeit*. 23. Jahrgang (Sonderheft). Bonn: Eichholz-Verlag, 1978.
- Doroteo*, Historia del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Doroteo*, Obligaciones del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Dorotinsky, Deborah*, Investigación sobre costumbre legal indígena en los Altos de Chiapas (1940-1970), in: Rodolfo Stavenhagen (Hrsg.), Entre la ley y la costumbre. El derecho consuetudinario indígena en América Latina. México, San José, Costa Rica: Inst. Indigenista Interamericano; Inst. Interamericano de Derechos Humanos, S. 65–94, 1990.
- Dörr, Dieter* (2015): The Background of the Theory of Discovery. In: *American Indian Law Review* 38 (2015), S. 477–499.
- Dreier, Horst*, Vorbemerkung vor Art. 1. In: Horst Dreier und Hartmut Bauer: Grundgesetz-Kommentar. Art. 1 - 19 GG. 3. Aufl., Band I. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.

- Dreier, Horst/Bauer, Hartmut, Grundgesetz-Kommentar. Artikel 20 - 82 GG. 2. Aufl., Band II. Begründet von Horst Dreier und Hartmut Bauer. Tübingen: Mohr Siebeck, 2006.*
- Dreier, Horst/Bauer, Hartmut, Grundgesetz-Kommentar. Art. 1 - 19 GG. 3. Aufl., Band II. Tübingen: Mohr Siebeck, 2013.*
- Dürig, Günter, Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. Entwurf eines praktikablen Wertsystems der Grundrechte aus Art. 1 Abs. I in Verbindung mit Art. 19 Abs. II des Grundgesetzes. In: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 81 (1956), S. 117–157 (zitiert: Dürig, AöR 81 (1956), S. 117), 1956.*
- Dussel, Enrique, Der ethische Sinn des Maya-Aufstandes von 1994 in Chiapas. Arbeitshefte des Lateinamerika-Zentrums Nr. 38. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster. Lateinamerika-Zentrum, 1997.*
- Düwell, Marcus, Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte. In: Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr) 1 (2010), S. 64–79 (zitiert: Düwell, zfmr 2010, S. 64), 2010.*
- Eberl, Markus, Tod und Seelenvorstellung, in: Eva Eggebrecht: Maya. Gottkönige im Regenwald. Hrsg. v. Nikolai Grube. Königswinter: Tandem [u.a.], S. 310–321, 2007.*
- Eckert, Andreas, Rechtfertigung und Legitimation von Kolonialismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 44-45 (2012), S. 17–22 (zitiert: Eckert, APuZ 44-45/2012, S. 17 ff), 2012.*
- Edgar, Trabajos de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según I@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.*
- Eggebrecht, Eva, Maya. Gottkönige im Regenwald. Hrsg. v. Nikolai Grube. Königswinter: Tandem [u.a.], 2007.*
- Eloísa, Introducción, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Participación de las mujeres en el gobierno autónomo. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según I@s zapatistas". 1. Aufl., Band 3. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.*
- Enders, Christoph, § 89 - Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre, in: Martin Burgi, Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Grundrechte in Deutschland. Einzelgrundrechte I, Band IV. Heidelberg: Müller, 2011.*
- Esauí, Introducción, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según I@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.*

- Esponda*, Juan González/*Barrios*, Elizabeth Pólito, Agraroligarchie und Campesino-Bewegung in Chiapas, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), Reflexion einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 66–85, 2002.
- Esther*, Discurso de la Comandanta Esther en la tribuna del Congreso de la Unión. Comunicado v. 28. 3. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2001/03/28/discurso-de-la-comandanta-esther-en-la-tribuna-del-congreso-de-la-union/>.
- Esther*, Comandante Esther: A los pueblos indios de México. Comunicado v. 9. 8. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2003/08/09/comandanta-esther-a-los-pueblos-indios-de-mexico/>.
- Europarat* (Strasbourg, 15.10.1985): European Charter of Local Self-Government, 1985. Online verfügbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/122.htm>.
- Fanny*, Funciones del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Fermín*, Funciones de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Fernández*, Paulina C., Gobierno autónomo zapatista. Características antisistema político mexicano. Hrsg. v. Enlace Zapatista (Palabras desde abajo), 2010. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2010/02/15/gobierno-autonomo-zapatista-caracteristicas-antisistema-politico-mexicano/>.
- Fink*, Udo, Art. 56 GG. In: Hermann v. Mangoldt, Friedrich Klein und Christian Starck: Kommentar zum Grundgesetz. 6. Aufl., Band 2. München: Franz Vahlen, 2010.
- Flores Magón*, Ricardo, Tierra y libertad. 1. Aufl. Münster: Unrast (Klassiker der Sozialrevolte, 11), 2005.
- Folkers*, Horst, Menschenwürde. Hintergründe und Grenzen eines Begriffs, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* 87 (2001), S. 328–337 (zitiert: *Folkers*, ARSP 2001, S. 328), 2001.
- Fromm*, Erich/*Stein*, Brigitte/*Funk*, Rainer, Haben oder Sein. Die seelischen Grundlagen einer neuen Gesellschaft. Jub.-Ed. 2011 50 Jahre dtv. München: Dt. Taschenbuch-Verl (Große Themen in allen Formaten), 2011.

- Galeano*, Eduardo, Die offenen Adern Lateinamerikas. Die Geschichte eines Kontinents von der Entdeckung bis zur Gegenwart. 15. Aufl. Wuppertal: Hammer (Peter-Hammer-Taschenbuch, 1), 1992.
- García de Leon*, Antonio, Die Motive für Chiapas, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 17–39, 1997.
- Gawora*, Dieter, Traditionelle Völker und Gemeinschaften als Subjekte der Veränderung, in: Dieter Gawora, Maria Helena de Souza Ide und Romulo Soares Barbosa (Hrsg.), Traditionelle Völker und Gemeinschaften in Brasilien. [Online-Ausg.]. Kassel: Kassel Univ. Press (Entwicklungsperspektiven, 100), S. 13–32, 2011.
- General Assembly of the United Nations* (14.12.1960): General Assembly Resolution 1514 (XV): Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples. GA Res 1514 (XV), 1960. Online verfügbar unter http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/1514%28XV%29.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen* (10.12.1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. A/Res/217 A (III), 1948. Online verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen* (13.09.2007): Resolution 61/295. Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, 2007. Online verfügbar unter <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/Declaration%28German%29.pdf>.
- Gerónimo*, Creación del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según I@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Giese*, Bernhard, Das Würde-Konzept. Eine normenfunktionale Explikation des Begriffs Würde in Art. 1 Abs. 1 GG. Univ, Berlin, Bielefeld, 1975.
- Gonzalo*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según I@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Gosewinkel*, Dieter, Zivilgesellschaft. Hrsg. v. Institut für Europäische Geschichte (IEG). Mainz (Europäische Geschichte), 2010. Online (EGO)). Online verfügbar unter <http://www.ieg-ego.eu/gosewinkeld-2010-de>.

- Griselda*, Formación de las primeras autoridades autónomas, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 4. La Selva Lacandona, Chiapas (México) (Band 1), 2013.
- Haberland*, Marius, Indigene Selbstverwaltung in Chiapas. Eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der direkten Demokratie am Beispiel der Zapatisten. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller, 2008.
- Häberle*, Peter, § 22 - Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft. In: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band II. Heidelberg: C. F. Müller, S. 317–368, 2004.
- Habermas*, Jürgen, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie. 2. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1997.
- Hagen*, Victor W. v., Die Kultur der Maya. 1. Aufl. Hamburg: Zsolnay Verlag, 1960.
- Hannum*, Hurst, Autonomy, sovereignty, and self-determination. The accommodation of conflicting rights. Rev. ed. Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 1996.
- Harhoff*, Frederik, Institutions of Autonomy. In: *Nordic Journal of International Law* 55 (1986), S. 31–40 (zitiert *Harhoff*, 55 *Nordic Journal of International Law*, 1 (1986), S. 31).
- Harvey*, Neil, Más allá de la hegemonía. El zapatismo y la otra política, in: Bruno Baronnet, Mariana Mora Bayo und Richard Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas "muy otras". Zapatismo y autonomía en las comunidades indígenas de Chiapas. 1. Aufl. México, D.F, Chipas: CIESAS, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social; Universidad Autónoma Metropolitana UAM-Xochimilco; Universidad Autónoma de Chiapas (Colección Teoría y análisis), S. 163–193, 2011.
- Heintze*, Hans-Joachim, On the Legal Understanding of Autonomy, in: Markku Suksi (Hrsg.), *Autonomy. Applications and implications*. The Hague, Boston: Kluwer Law International, S. 1–32, 1998.
- Herdegen*, Matthias, § 9 - Grenzen der Verfassungsgebung, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 349–371, 2010.
- Herzog*, Roman, Subsidiaritätsprinzip und Staatsverfassung, in: *Der Staat* 2 (4), S. 399–423 (zitiert Herzog, *Der Staat* 2 (1963), S. 399), 1963.
- Hildebrandt*., Susanne, Weltmarktintegration und Legitimität des politischen Systems in Mexiko. Eine Fallstudie im ländlichen Raum: das Municipio Sayula/Jalisco, 1982-

98. Münster: Schüling (PoliThesis : Diskussionsreihe des Instituts für Politikwissenschaft und der Graduate school of politics - GraSP Münster), 2008.
- Hofmann, Hasso*, Die versprochene Menschenwürde. In: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 118, S. 353–377 (zitiert Hofmann, AöR 118 (1983), S. 353), 1983.
- Hofmann, Hasso/Dreier, Horst*, § 5 - Repräsentation, Mehrheitsprinzip und Minderheitenrechte, in: Hans-Peter Schneider und Wolfgang Zeh (Hrsg.), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Handbuch*. Berlin: New York; De Gruyter, S. 165–197, 1993.
- Hofmann, Manfred*, Religion und Identität. Maya in Guatemala. Frankfurt am Main: IKO - Verl. für Interkulturelle Kommunikation, 2001.
- Holloway, John*, Der Aufstand der Würde. Zum Revolutionsverständnis der Zapatistas, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 110–135, 2002.
- Holloway, John/Stubbe, Lars*, Die Welt verändern, ohne die Macht zu übernehmen. 4. Aufl. Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot, 2001. Online verfügbar unter <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-89691-514-6>.
- Horn, Hans-Detlef*, § 22 – Demokratie, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 743–776, 2010.
- Hufen, Friedhelm*, Verfassungstheorie und Systemtheorie. Ansätze amerikanischer Politikwissenschaft und ihr Ertrag für eine funktionale Verfassungstheorie. In: *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 100, S. 193 ff. (zitiert Hufen, AöR 100 (1975), S. 193).
- Huffschmid, Anne*, Spinnen im Netz. Zapatismus als Maskerade und paradoxe Politik, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 136–176, 2002.
- Hwang, Shu-Perng*, Dynamische Integration als pluralistische Freiheitsordnung? Zur Problematik des materiellen Grundrechts- und Demokratieverständnisses der nachkriegszeitlichen Smend-Schule. In: *Rechtstheorie* (44), S. 341–370 (zitiert Hwang, *Rechtstheorie* 44 (2013), S. 341), 2013.
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO)* (05.09.1991): Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern. ILO-Übereinkommen 169, 1991. Online verfügbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf.

- Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff/Haltern, Ulrich/Heintze, Hans-Joachim/Menzel, Eberhard, Völkerrecht. Ein Studienbuch. 6. Aufl. München: Beck (Kurzlehrbücher für das juristische Studium), 2014.*
- Isensee, Josef, § 15 - Staat und Verfassung, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band II. Heidelberg: C. F. Müller, S. 3–106, 2004.*
- Ismael, En Orizaba, Comandante Ismael: ya es el tiempo en que todos seamos respetados con justicia y dignidad. Comunicado v. 27. 2. 2001. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2001. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2001/02/27/en-orizaba-comandante-ismael-ya-es-el-tiempo-en-que-todos-seamos-respetados-con-justicia-y-dignidad/>.*
- Jacinto, Política ideológica, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Resistencia Autónoma. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 4. Selva Lacandona, Chiapas, Mexico, 2013.*
- Jacobo, Ingresos y donativos que llegan a la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.*
- Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl. Bad Homburg: Gehlen, 1966.*
- Jimmy, Derechos de las autoridades autónomas, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.*
- Kahl, Wolfgang, § 24 – Grundrechte, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 807–836, 2010.*
- Karina, Deberes y derechos de las autoridades autónomas, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.*
- Hain, Karl-E., Konkretisierung der Menschenwürde durch Abwägung. In: *Der Staat* 45 (1), S. 189–214 (zitiert *Hain, Der Staat* 45 (2006), S. 189), 2006.*
- Kastner, Jens, Land und Freiheit - Indigenität als kulturelle Form von Selbst- und Fremdbestimmung. In: *Informationszentrum Dritte Welt (iz3w)* 303, S. 3-6 (Dossier) (zitiert *Kastner, iz3w* 2007, S. 3), 2007.*
- Kastner, Jens, Alles für alle! Zapatismus zwischen Sozialtheorie, Pop und Pentagon. 1. Aufl. Münster: edition assemblage, 2011.*

- Kelsen, Hans, Vom Wesen und Wert der Demokratie. Fotomech. herd. van de 2. Neudruck der 2. Aufl. Tübingen : Siebeck, 1929. Aalen: Scientia, 1981.*
- Kerkeling, Luz, La lucha sigue! - der Kampf geht weiter. EZLN - Ursachen und Entwicklungen des zapatistischen Aufstands. 2. Aufl., Münster: Unrast, 2006.*
- Ders., Massive Angriffe auf Zapatista. Verwaltungssitz der Rebellen attackiert / Reaktion auf Mobilisierungserfolge der EZLN. In: *Tierra y Libertad (TyL)* 19 (74), S. 3 (zitiert Kerkeling TyL 74 (2014), S. 3), 2014.*
- Ders., ¡Resistencia! – Südmexiko: Umweltzerstörung, Marginalisierung und indigener Widerstand, 1. Aufl., Münster: Unrast, 2015.*
- Kerkeling, Luz/Siemers, Doris/Thiele, Heiko, Der Aufstand der Würde. Die zapatistische Bewegung in Chiapas/Mexiko. DVD. Münster: Zwischenzeit e.V., 2007.*
- Kermani, Navid, Wir wehren uns! In: *Die Zeit*, 16.01.2015 (Nr. 3/2015), S. 41. Online verfügbar unter <http://www.zeit.de/2015/03/anschlag-paris-muslime-gegenwehr>.*
- Kevenhörster, Paul, Das Räteystem als Instrument zur Kontrolle politischer und wirtschaftlicher Macht. Opladen: Westdeutscher Verlag (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, 2405), 1974.*
- Kiderlen, Elisabeth, Experiment Bürgerbeteiligung. Das Beispiel Baden-Württemberg. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung (Schriften zur Demokratie, 32), 2013.*
- Kielmannsegg, Peter Graf, Demokratiebegründung zwischen Menschenrechten und Volkssouveränität, in: Johannes Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie. Menschenrechte als Fundament und kritischer Maßstab der modernen Demokratie. 1. Aufl. Kehl am Rhein: Engel (Tübinger Universitätsschriften. Forschungsprojekt Menschenrechte, 2), S. 99–111, 1981.*
- Kill, Lucia, PACHAMAMA - Die Erdgöttin in der altandinen Religion. Dissertation. Bonn: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 1969.*
- Kirchhof, Paul, § 19 - Die Identität der Verfassung in ihren unabänderlichen Inhalten, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band I. Heidelberg: C. F. Müller, 2003.*
- Ders., § 3 - Begriff und Kultur der Verfassung, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 69–118, 2010.*
- Klein, Eckart, § 19 - Staatliches Gewaltmonopol, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), Verfassungstheorie. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 635–656, 2010.*
- Köhler, Ulrich (Hrsg.), Alt-Amerikanistik. Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas. Berlin: Reimer (Ethnologische Paperbacks), 1990.*

- Krawietz, Werner*, Gewährt Art. 1 Abs. 1 GG dem Menschen ein Grundrecht auf Achtung und Schutz seiner Würde, in: Dieter Wilke und Harald Weber (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Friedrich Klein*. München: Franz Vahlen, S. 245–287, 1977.
- Kropp, Sabine/Lauth, Hans-Joachim* (Hrsg.), *Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der "horizontal accountability" im interregionalen Vergleich*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2007.
- La Comisión de Concordia y Pacificación (COCOPA)* (16.01.1996): *Acuerdos de San Andrés sobre Derechos y Cultura Indígena*. Acuerdos de San Andrés, 1996. Online verfügbar unter <http://www.cedoz.org/site/content.php?doc=358&cat=6>.
- Lampe, Ernst-Joachim*, Zur Entwicklung des Rechtsbewusstseins in der altrömischen Gemeinde, in: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), *Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1315), S. 182–213, 1997.
- Lanczkowski, Günter*, *Die Religionen der Azteken, Maya und Inka*. Darmstadt: Wiss. Buchrges, 1989.
- Landa, Diego de*, Bericht aus Yucatán. Unter Mitarbeit von Ulrich Kunzmann und Carlos Rincón. 2. Aufl. Leipzig: Reclam (Reclam-Bibliothek, 1347), 1993. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FRB200808281902279.pdf>.
- Langenfeld, Christine/Schneider, Irene* (Hrsg.), *Recht und Religion in Europa - zeitgenössische Konflikte und historische Perspektiven*. Göttingen, Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen; Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek, 2008. Online verfügbar unter http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2009/langenfeld_religion.pdf.
- Lauth, Hans-Joachim*, "Horizontal accountability". Aktuelle Aspekte der Gewaltenteilung: Ein Vorschlag zur Systematisierung der Kontrollfunktion der Gewaltenteilung, in: Sabine Kropp, Hans-Joachim Lauth und Kropp-Lauth (Hrsg.), *Gewaltenteilung und Demokratie. Konzepte und Probleme der "horizontal accountability" im interregionalen Vergleich*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 45–71, 2007.
- Leibholz, Gerhard/v. Mangoldt, Hermann* (Hrsg.), *Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes*. Im Auftrag der Abwicklungsstelle des Parlamentarischen Rates und des Bundesministerium des Inneren auf Grund der Verhandlungen des Parlamentarischen Rates. Unter Mitarbeit von Klaus-Berto v. Doemming, Rudolf Werner Füsslein und Werner Matz. Tübingen: J.C.B. Mohr (zitiert: JöR 1 N.F. (1951), 1951).
- Leisner, Walter*, *Demokratie. Betrachtungen zur Entwicklung einer gefährdeten Staatsform*. Berlin: Duncker & Humblot, 1998.
- Lenkersdorf, Carlos*, *Cosmovisiones*. México, D.F: Centro de Investigaciones en Ciencias y Humanidades UNAM (Conceptos), 1998.

- Ders.*, Nosotros, otra realidad. In: *Comunicacao & política* 7 (2), S. 161–182, 2000. Online verfügbar unter <https://de.scribd.com/doc/216083622/2000-Carlos-Lenkersdorf-Nosotros-Otra-Realidad>.
- Ders.*, Cuaderno de tareas de tojolabal para principiantes lengua y cosmovisión mayas en chiapas. México: Plaza y Valdés, 2002.
- Ders.*, Cosmovisión Maya. 2. Aufl. Mexiko D.F., 2003.
- Ders.*, Aprender a escuchar. Enseñanzas maya-tojolabales. 1. Aufl. México, D. F., Madrid: Plaza y Valdés, 2008.
- Lizbeth*, Resistencia cultural. In: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Resistencia Autónoma. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 4. Selva Lacandona, Chiapas (Mexico), 2013.
- Lohmann*, Georg (2010): Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte. Zum menschenrechtlichen Würdeverständnis nach 1945. In: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr)* (1), S. 46–63 (zitiert *Lohmann*, zfmr 2010, S. 46), 2010.
- López y Rivas*, Gilberto, Autonomías. Democracia o contrainsurgencia. Mexico: Ed. Era., 2004.
- Lorena*, Historia del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Manuel*, Resistencia cultural, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Resistencia Autónoma. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 4. Selva Lacandona, Chiapas (Mexico), 2013.
- Marcelo*, Intervencios de los Juntas de Buen Gobierno en el Primer Encuentro de los Pueblos Zapatistas con los Pubelos del Mundo, in: *Contrahistoria. La otra mirada de Clío* 4 (8), S. 14–15 (zitiert *Marcvelo*, *Contrahistoria* No. 8 (2007), S. 14), 2007.
- Marcos*, Fragmentos de la Realidad I. Comunicado v. 13. 5. 2014. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2014. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2014/05/13/fragmentos-de-la-realidad-i/>.
- Ders.*, Septimo Viento: unos muertos dignos y rabiosos. Comunicado v. 6. 1. 2009. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2009. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/02/26/sie-und-wir-vii-die-kleinsten/>.
- Ders.*, Votan II. Die Beschützer und Beschützerinnen. Comunicado v. 30. 7. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/08/05/votan-ii-die-beschueter-und-beschueterinnen/>.

- Marcos*, Informe sobre lo que está ocurriendo en esta mesa de diálogo. Comunicado v. 21. 2. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1994/02/21/informe-sobre-las-jornadas-para-la-paz/>.
- Ders.*, La historia de la noche y las estrellas. Comunicado v. 6. 10. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. (<http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1994/10/06/la-historia-de-la-noche-y-las-estrellas/>).
- Ders.*, La historia de las palabras. Comunicado v. 30. 12. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1994/12/30/la-historia-de-las-palabras/>.
- Ders.*, La historia de las preguntas. Comunicado v. 13. 12. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1994/12/13/la-historia-de-las-preguntas/>.
- Ders.*, La historia de los colores. Comunicado v. 27. 10. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1994/10/27/la-historia-de-los-colores/>.
- Ders.*, Nos hemos estado preparando en la montaña desde hace diez años. Hrsg. v. L`Unitá. San Cristóbal de las Casas, Chiapas (Mexico). Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1994/01/04/subcomandante-marcos-nos-hemos-estado-preparando-en-la-montana-desde-hace-diez-anos/>.
- Ders.*, La historia de los sueños. Comunicado v. 25. 12. 1995. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1995. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1995/12/25/la-historia-de-los-suenos/>.
- Ders.*, Clausura del Foro Nacional Indígena. Comunicado v. 9. 1. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1996/01/09/clausura-del-foro-nacional-indigena/>.
- Ders.*, Inauguración del Foro para la Reforma del Estado. La historia del principio y del fin. Comunicado v. 30. 6. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1996/06/30/inauguracion-del-foro-para-la-reforma-del-estado-la-historia-del-principio-y-del-fin/>.
- Ders.*, La historia de los 7 arcoiris. Comunicado v. 7. 1. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter <http://enlace Zapatista.ezln.org.mx/1996/01/07/la-historia-de-los-7-arcoiris/>.

- Marcos*, La historia de los caminos y los caminadores. Comunicado v. 1. 4. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1996/04/01/la-historia-de-los-caminos-y-los-caminadores/>.
- Ders.*, Die Schnecke des Endes und des Anfangs, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 148–155, 1997.
- Ders.*, LA REALIDAD AMERICANA. Botschaft der EZLN zur Begrüßung des amerikanischen Vorbereitungstreffens für das „Interkontinentale Treffen für die Menschheit und gegen den Neoliberalismus“. Comunicado v. 4. 4. 1996, in: Hanna Mittelstädt und Lutz Schulenburg (Hrsg.), Der Wind der Veränderung. Die Zapatisten und die soziale Bewegung in den Metropolen ; Kommentare und Dokumente. Hamburg: Ed. Nautilus (Internationale Bibliothek. [Hamburg : Edition Nautilus]), S. 124–136, 1997.
- Ders.*, Encuentro Sociedad Civil-EZLN en San Cristóbal de Las Casas: La historia de Huracán y la palabra que acuerdo nace. Comunicado v. 20. 11. 1998. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1998. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1998/11/20/encuentro-sociedad-civil-ezln-en-san-cristobal-de-las-casas-la-historia-de-hurakan-y-la-palabra-que-acuerdo-nace/>.
- Ders.*, La lucha por la paz y por la humanidad, es intercontinental. La historia de los otros. Comunicado v. 20. 1. 1998. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1998. Online verfügbar unter enlacezapatista.ezln.org.mx/1998/01/20/la-lucha-por-la-paz-y-por-la-humanidad-es-intercontinental-la-historia-de-los-otros/.
- Ders.*, 1999: La vieja y la nueva política. Comunicado v. 1. 1. 1999. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1999. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1999/01/01/la-vieja-y-la-nueva-politica/>.
- Ders.*, La historia de la mirada. Comunicado v. 11. 8. 1999. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1999. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1999/08/11/la-historia-de-la-mirada/>.
- Ders.*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 1: Eine Muschel. Comunicado v. 22. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=668>.
- Ders.*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 2: Ein Tod. Comunicado v. 25. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://de.indymedia.org/2003/08/58730.shtml>.

- Marcos*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 3: Ein Name. Comunicado v. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=670>.
- Ders.*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 4: Ein Plan. Comunicado v. 26. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=671>.
- Ders.*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 5: Eine Geschichte. Comunicado v. 27. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=672>.
- Ders.*, Chiapas: Die Dreizehnte Stele, Teil 6: Eine Gute Regierung. Comunicado v. 27. 7. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=673>.
- Ders.*, El mundo: Siete pensamientos en mayo de 2003. Comunicado v. 2. 5. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2003/05/02/el-mundo-siete-pensamientos-en-mayo-de-2003-mayo-del-2003/>.
- Ders.*, Otra geografía. Comunicado v. 1. 3. 2003. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2003. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2003/03/01/otra-geografia/>.
- Ders.*, Botschaften aus dem lakandonischen Urwald. 2. Aufl. Hamburg: Ed. Nautilus, 2005.
- Ders.*, Carta a la sociedad civil nacional y internacional. Comunicado v. 21. 6. 2005. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2005. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2005/06/21/carta-a-la-sociedad-civil-nacional-e-internacional/>.
- Ders.*, Die (unmögliche) Geometrie? der Macht in Mexiko. Comunicado v. 20. 6. 2005. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2006. Online verfügbar unter <http://projekte.free.de/bankrott/basta/c200506geografia.html>.
- Ders.*, Die Zapatistas und die Otra: Die Fußgänger der Geschichte. Teil V: Vorschläge. Comunicado v. 27. 9. 2006. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2006. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=1837>.
- Ders.*, Die Zapatisten und die Andere Kampagne: die Fußgänger der Geschichte. Einführung und Erster Teil - Die Wege zur Sechsten Erklärung. Comunicado v. 17. 9. 2006. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2006. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=1804>.

- Marcos*, Manifest der anderen Kampagne. Comunicado v. 2. 7. 2006. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2006. Online verfügbar unter <http://proyectos.free.de/bankrott/basta/c20060702.html>.
- Ders.*, Los municipios autónomos rebeldes neozapatistas. In: *Contrahistoria. La otra mirada de Clío* 8 (16), S. 101–106 (zitiert *Marcos*, *Contrahistorias* No. 16 (2011), S. 101), 2011.
- Ders.*, Sie und wir VI. Die Blicke 1. Schauen um aufzuzwängen oder schauen um zuzuhören. Comunicado vom 28. 2. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/02/28/sie-und-wir-vi-die-blicke-1-schauen-um-aufzuzwaengen-oder-schauen-um-zuzuhoeren/>.
- Ders.*, Sie und wir VII. Die Kleinsten 1. Lernen, zu regieren und uns zu regieren, das heißt, zu respektieren und uns zu respektieren. Comunicado v. 26. 2. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/02/26/sie-und-wir-vii-die-kleinsten-1-lernen-zu-regieren-und-uns-zu-regieren-das-heist-zu-respektieren-und-uns-zu-respektieren/>.
- Ders.*, "Sie und Wir" - Teil 1: Die (Nicht-)Argumente von oben. Comunicado v. 23. 1. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=6858>.
- Ders.*, „Sie und Wir“ - Teil 5. - Die Sechste. Comunicado v. 26. 1. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=6892>.
- Ders.*, VOTÁN II. Die Beschuetzer und Beschuetzerinnen. Comunicado v. 5. 8. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/08/05/votan-ii-die-beschuetzer-und-beschuetzerinnen/>.
- Ders.*, Zwischen Licht und Schatten. In *La Realidad, Planet Erde*. Comunicado v. 25. 5. 2014. In: *Tierra y Libertad (TyL)* 19 (74), S. 8–11 (zitiert *Marcos*, *TyL* 74 (2014), S. 8), 2014.
- Marcos/Moises*, Sie und wir. VI. – Die Blicke 6. Èl somos. Comunicado v. 26. 2. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/02/26/sie-und-wir-vi-die-blicke-6-el-somos-er-sind-wir>.
- Marko*, Joseph, Autonomie und Integration. Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich. Univ., Habil.-Schr.--Graz, 1994. Wien: Böhlau (Studien zu Politik und Verwaltung, 51), 1995.

- Marta*, Organización del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Martínez-Cobo*, José, Discrimination Against Indigenous People. UN-Dokument Nr. E/CN.4/Sub.2/1986/87. New York: United Nations Publication, 1987.
- Martini*, Mario, Wenn das Volk (mit)entscheidet. Wechselbeziehungen und Konfliktlinien zwischen direkter und indirekter Demokratie als Herausforderung für die Rechtsordnung: mit einem Abdruck der wichtigsten (landes-)verfassungsrechtlichen und kommunalrechtlichen Bestimmungen zu Volks und Bürgerentscheiden. Berlin: Duncker & Humblot (Schriftenreihe der Hochschule Speyer, 213), 2011.
- Marx*, Karl, Zur Judenfrage. Herausgegeben und eingeleitet von Stefan Grossmann. Berlin: Ernst Rowohlt Verlag, 1919.
- Mastronardi*, Philippe, Verfassungslehre. Allgemeines Staatsrecht als Lehre vom guten und gerechten Staat. 1. Aufl. Bern: Haupt (UTB Recht, 2900), 2007. Online verfügbar unter <http://www.utb-studi-e-book.de/9783838529004>.
- Maurer*, Hartmut, Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen. 6. Aufl. München: Beck (Staatsrecht, 1), 2010.
- Maus*, Ingeborg, Zur begrifflichen Differenzierung von völkischem und konstitutionellem Nationalismus, 1998. Online verfügbar unter <http://www.comlink.de/cl-hh/m.blumentritt/agr106s.htm>.
- Dies.*, "Der Kampfbegriff der Nato". In: *Jungle World* (27) (zitiert *Maus*, *Jungle World* Nr. 27, 7/1999, S. 1), 1999. Online verfügbar unter <http://jungle-world.com/artikel/1999/26/30339.html>.
- Dies.*, Vom Rechtsstaat zum Verfassungsstaat. Zur Kritik juridischer Demokratieverhinderung. Helmut Ridder zum 85. Geburtstag. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* ("Blätter") (7), S. 835–850 (zitiert *Maus*, *Blätter* 7/2004, S. 39), 2004.
- Dies.*, Über Volkssouveränität. Elemente einer Demokratietheorie. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 2007), 2011. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FD1201207123400175.pdf>.
- Dies.*, Völkerrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen zum Völkerrecht in Retrospektive. Tübingen: Mohr Siebeck (Mohr Lehrbuch), 2005.
- Mexikogruppe aus dem FDCL (Dokumentationszentrum Chile Lateinamerika) (Hrsg.) (2002): Der Weg der Indigenen Würde vom gemeinsamen Gehen -. Reden, Texte, Hintergründe zur Marcha Zapatista im Februar/März. Berlin: Eigenverlag.

- Michel*, Guillermo, *Votán-Zapata, filósofo de la esperanza*. 1. Aufl. México, D.F: Rizoma, 2001.
- Moises*, „Sie und wir“ - Teil 6 - Die Blicke 6. Comunicado v. 14. 2. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://www.chiapas.eu/news.php?id=6913>.
- Moises/Galeano*, Danksagung III. Das teuerste Bauwerk der Welt. Subcomandante Insurgente Moisés. Subcomandante Insurgente Galeano. Comunicado v. 14. 3. 2015. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2015. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2015/03/14/danksagung-iii-danksagung-iii-das-teuerste-bauwerk-der-welt-subcomandante-insurgente-moises-subcomandante-insurgente-galeano/>.
- Moisés*, Palabras de Mayor Moisés: La historia del Ejército Zapatista es lo que hacemos. Comunicado v. 14. 10. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/10/14/palabras-del-mayor-moises-la-historia-del-ejercito-zapatista-es-lo-que-hacemos/>.
- Ders.*, Sie und wir. VI. - Die Blicke 6. Él somos. Comunicado v. 26. 2. 2013. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/2013/02/26/sie-und-wir-vi-die-blicke-6-el-somos-er-sind-wir/>.
- Möllers*, Christoph, *Die drei Gewalten. Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung*. 1. Aufl. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 2008.
- Mols*, Manfred, *Mexiko im 20. Jahrhundert. Politisches System, Regierungsprozess und politische Partizipation*. Paderborn: Schöningh (Internationale Gegenwart, 4), 1981.
- Mora Bayo*, Mariana, *Decolonizing Politics: Zapatista Indigenous Autonomy in an Era of Neoliberal Governance and Low Intensity Warfare*. (Diss.), 2008.
- Dies.*, Producción de conocimientos en el terreno de la autonomía. La investigación como tema de debate político, in: Bruno Baronnet, Mariana Mora Bayo und Richard Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas "muy otras". Zapatismo y autonomía en las comunidades indígenas de Chiapas*. 1. Aufl. México, D.F, Chipas: CIESAS, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social; Universidad Autónoma Metropolitana UAM-Xochimilco; Universidad Autónoma de Chiapas (Colección Teoría y análisis), S. 79–110, 2011.

- Möstl*, Markus, § 17 - Regelungsfelder der Verfassung, in: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 569–597, 2010.
- Müller*, Wolfgang, *Rechte indigener Gemeinschaften im mexikanischen Verfassungsrecht*. Köln, 2001.
- Muñoz Ramírez*, Gloria, A tres años de los Caracoles zapatistas. Se consolida la autonomía Agosto del 2006, in: EZLN (Hrsg.), *Comunicados del EZLN de julio del 2003*. San Cristóbal de las Casas, Chiapas, Mexico: Ediciones Pirata, S. 121–126, 2003.
- Muñoz Ramírez*, Gloria, *EZLN: 20+10 - das Feuer und das Wort*. 1. Aufl. Münster: Unrast, 2004.
- Navarro*, Luis Hernández, Der Kampf um indigene Rechte im Labyrinth der Doppeldeutigkeiten. Die Dialoge und Abkommen von San Andrés, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 178–197, 2002.
- Nolasco*, Patricio, Staat, Macht, Zivilgesellschaft und Demokratie. Eine Annäherung an die zapatistische Position, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 216–240, 2002.
- Nordquist*, Kjell-Ake, Autonomy as a Conflict-Solving Mechanism. An Overview, in: Markku Suksi (Hrsg.), *Autonomy. Applications and implications*. The Hague, Boston: Kluwer Law International, S. 59–77, 1998.
- Offe*, Claus, *Herausforderungen der Demokratie. Zur Integrations- und Leistungsfähigkeit politischer Institutionen*. Frankfurt am Main: Campus-Verl, 2003. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/faz-rez/FD1200410222234413.pdf>.
- Office of the High Commissioner on National Minorities*, *The Lund recommendations on the effective participation of national minorities in public life & explanatory note*. The Hague: The Foundation, 1999.
- Olmos*, José Gil/*Mandujano*, Isaín, Una década de Caracoles. In: *Proceso - Seminario de información y análisis* (No. 1921) (zitiert *Olmos/Mandujano*, Una década de Caracoles, *Proceso* No. 1921 v. 25. 8. 2013, S. 36), 2013.
- Orantes García*, José Rubén, ¿Los indígenas de los Altos de Chiapas aplican un sistema jurídico híbrido? Asociación para el Fomento de los Estudios Históricos en Centroamérica (Boletín AFEHC, N°30), 2007. Online verfügbar unter http://www.afehc-historia-centroamericana.org/index.php?action=fi_aff&id=1498.

- Ornelas, Raúl*, La autonomía como eje de la resistencia Zapatista. Del levantamiento armado al nacimiento de los caracoles. In: Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Hegemonias y emancipaciones en el siglo XXI*. Buenos Aires, Argentina, S. 71–95, 2004.
- Osterhammel, Jürgen*, *Kolonialismus. Geschichte - Formen - Folgen*. 6. Aufl. München: Beck (Beck'sche Reihe C.-H.-Beck-Wissen, 2002), 2009.
- Otro compañero*, Explicación de cómo se eligen las autoridades tradicionales y autónomas en la Zona Altos, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas"*. 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Otro compañero*, Función de la comisión de vigilancia, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas"*. 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Otro compañero*, Función de los delgados y delgadas de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas"*. 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Otro compañero*, Manejo de los proyectos, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas"*. 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Otro compañero*, Territorialidad, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas"*. 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Palzer-Rollinger, Birgit*, *Zur Legitimität von Mehrheitsentscheidungen*. Univ, Baden-Baden, Göttingen, 1995.
- Parker, Karen*, *Understanding Self-Determination: The Basics*. United Nations. Presentation to First International Conference on the Right to Self-Determination, 2002. Online verfügbar unter <http://www.humanlaw.org/determination.html>.
- Parlamento del Estado Libre y Soberano de Quintana Roo (17.12.2007)*: Ley Justicia Indígena del Estado Quintana Roo. In: Dirección General del Periódico Oficial (Hrsg.), Decreto Número 79. Periódico Oficial del Estado de Quintana Roo. Chetumal, Q.Roo, Agosto 14 de 1997. Online verfügbar unter http://transparencia.qroo.gob.mx/SIWQROO/Transparencia/Documentos/16_15513_1.pdf.

- Patricia*, Relación con otras organizaciones, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Pedro Marín*, Apoyo de los hermanos solidarios, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas". 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Ders.*, Formación de las primeras autoridades autónomas. In: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Pernthaler*, Peter, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. Wien, New York: Springer (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), 1986.
- Petrich*, Blanche/*Henríquez*, Elio, Dignidad de vivir y respetar. Entrevista en La Jornada, S. 1, 4/II/1994, in: María Luisa Cuenca und Mario Monroy (Hrsg.), Los hombres sin rostro I. Dossier Sobre Chiapas. Cronología, comunicados, entrevistas, acuerdos de paz y artículos de opinión en torno al conflicto chiapaneco, de enero a abril de 1994. 1. Aufl. Mexico: Impretei (I), S. 141–145, 1994.
- Petrich*, Blanche/*Henríquez*, Elio, Revolución electoral o el país se levantará, advierte Marcos, in: María Luisa Cuenca und Mario Monroy (Hrsg.), Los hombres sin rostro I. Dossier Sobre Chiapas. Cronología, comunicados, entrevistas, acuerdos de paz y artículos de opinión en torno al conflicto chiapaneco, de enero a abril de 1994. 1. Aufl. Mexico: Impretei (I), S. 159–164, 1994.
- Pilar Valencia*, María del/*Egido*, Iván, Bolivia: Estado indio? Reflexiones sobre el Estado Plurinacional en el debate constituyente boliviano. In: *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)* 42 (1), S. 55–72 (zitiert *Pilar/Egido*, VRÜ 2009, S. 55), 2009.
- Podlech*, Adalbert, Art. 1 Abs. 1, in: Rudolf Wassermann: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden (AK-GG), Band I. Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag, 1984.
- Pollmann*, Arnd, Von der philosophischen Begründung zur demokratischen Konkretisierung. Wie lassen sich Inhalt und Umfang der Menschenrechte bestimmen?, in: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr)* (1), S. 9–25 (zitiert *Pollmann*, zfmr 2008, S. 9), 2008.

- Ders.*, Arnd, Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte, in: *Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr)* (1), S. 26–46 (zitiert *Pollmann*, *zfmr* 2010, S. 26), 2010.
- Polzin*, Monika, Irrungen und Wirrungen um den Pouvoir Constituant. Die Entwicklung des Konzepts der Verfassungsidentität im deutschen Verfassungsrecht seit 1871, in: *Der Staat* 56 (1), S. 62–94 (zitiert *Polzin*, *Der Staat* 56 (2014), S. 62), 2014.
- Poma*, Muruchi, Das Wirtschaftsmodell Boliviens. Hrsg. v. Quetzal. Leipziger Lateinamerika-Verein. Leipzig (Quetzal. Politik und Kultur in Lateinamerika), 2009. Online verfügbar unter <http://www.quetzal-leipzig.de/lateinamerika/bolivien/das-wirtschaftsmodell-boliviens-19093.html>.
- Rajchenberg S.*, Enrique/*Héau-Lambert*, Catherine, Der Kampf um Bilder und Begriffe. Geschichte und Symbolismus in der zapatistischen Bewegung, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 88–109, 2002.
- Ramona*, Soy el primero de muchos pasos de los zapatistas al Distrito Federal y a todos los lugares de México. Comunicado v. 12. 10. 1996. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1996. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1996/10/12/comandanta-ramona-soy-el-primero-de-muchos-pasos-de-los-zapatistas-al-distrito-federal-y-a-todos-los-lugares-de-mexico/>.
- Randow*, Gero von, Die Revolution der Würde. Gestern Tunesien und Ägypten, heute die Türkei und Brasilien: Wir erleben einen globalen Aufstand gegen Entmündigung und Staatswillkür. In: *Die Zeit*, 20.06.2013 (Nr. 26), S. 3.
- Redaktion*, Aufbegehren - Die Politik der Indigenität. In: *Informationszentrum Dritte Welt (iz3w)* 303, S. 2 (zitiert *Redaktion*, *iz3w* 2007, S. 2), 2007.
- Reimer*, Franz, Verfassungsprinzipien. Ein Normtyp im Grundgesetz. Schriften zum Öffentlichen Recht Band 857 (Dissertation). Univ, Berlin, Freiburg (Breisgau), 2001.
- Rensmann*, Thilo, Wertordnung und Verfassung. Das Grundgesetz im Kontext grenzüberschreitender Konstitutionalisierung. Tübingen: Mohr Siebeck, 2012. Online verfügbar unter <http://gbv.ebib.com/patron/FullRecord.aspx?p=872817>.
- Ricárdez*, Rubén Jiménez, Aufstieg und Fall einer "perfekten Diktatur". Das neoliberale Mexiko als historischer Kontext des Aufstandes, in: Ulrich Brand und Ana Esther Ceceña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 42–65, 2002.

- Riese*, Berthold, Kultur und Gesellschaft im Maya-Gebiet, in: Ulrich Köhler (Hrsg.), *Alt-Amerikanistik. Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas*. Berlin: Reimer (Ethnologische Paperbacks), 1990.
- Riese*, Berthold, Schrift, Kalender und Astronomie der Maya, in: Ulrich Köhler (Hrsg.), *Alt-Amerikanistik. Eine Einführung in die Hochkulturen Mittel- und Südamerikas*. Berlin: Reimer (Ethnologische Paperbacks), 1990.
- Robbers*, Gerhard, Rechtspluralismus und staatliche Einheit in verfassungsrechtlicher Sicht, in: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), *Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 2), S. 113–120, 1995.
- Roel*, Intervencios de los Juntas de Buen Gobierno en el Primer Encuentro de los Pueblos Zapatistas con los Pubelos del Mundo, in: *Contrahistoria. La otra mirada de Clío* 4 (8), S. 10–12 (zitiert *Roel*, *Contrahistorias* No. 8 (2007), S. 10), 2007.
- Roel*, Trabajos del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo II. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas"*. 1. Aufl., Band 2. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Roellecke*, Gerd, § 13 - Identität und Variabilität der Verfassung. In: Otto Depenheuer und Christoph Grabenwarter (Hrsg.), *Verfassungstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck, S. 453–488, 2010.
- Rosa Isabel*, Resistencia cultural, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Resistencia Autónoma. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas"*. 1. Aufl., Band 4. Selva Lacandona, Chiapas (Mexico), 2013.
- Rosalía*, Política social del mal gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Resistencia Autónoma. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s Zapatistas"*. 1. Aufl., Band 4. Selva Lacandona, Chiapas (Mexico), 2013.
- Rosalinda*, Gobierno de los tres niveles, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas"*. 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Rosillo Martínez, Alejandro/Torre Rangel, Jesús Antonio de la*, *Acuerdos de San Andrés. Texto, estudio introductorio, comentarios y referencias*. 1. Aufl. San Luis Potosi [Mexico], Aguascalientes [Mexico], México, D. F: Centro de Estudios Jurídicos y Sociales, Padre Enrique Gutiérrez; Comisión Estatal de Derechos Humanos-San Luis Potosí, Facultad de Derecho de la Universidad Autónoma de San Luis Potosí; Centro de Reflexión Teológica, 2009.

- Rosy*, Deberes del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Rupp*, Hans Heinrich, § 31 - Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Dritte, völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Band II. Heidelberg: C. F. Müller, S. 879–927, 2004.
- Ryffel*, Hans, Menschenrechte und Demokratie, in: Johannes Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie. Menschenrechte als Fundament und kritischer Maßstab der modernen Demokratie. 1. Aufl. Kehl am Rhein: Engel (Tübinger Universitätschriften. Forschungsprojekt Menschenrechte, 2), S. 83–98, 1981.
- Salomón*, Función de los delgados y delgadas de la Junta de Buen Gobierno, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Ders.*, Funciones del Consejo Autónomo. In: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Samuel*, Weber, Modernisierung, Globalisierung und Kultur im mexikanischen Bundesstaat Chiapas. Zapatistische Bewegung und indigene Identität. Norderstedt: Books on Demand, 2009.
- Schacherreiter*, Judith, Die Agrarreform 1992 und der Agrarsektor in Mexiko heute: Rückblick und Kritik anlässlich eines 20jährigen Jubiläums. In: *Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ)* 45 (4), S. 450–466 (zitiert *Schacherreiter*, VRÜ 2012, S. 450), 2012.
- Scharpf*, Fritz Wilhelm, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, 2. Aufl. Konstanz: Univ.-Verl (Konstanzer Universitätsreden, 25), 1972.
- Schmidt-Jortzig*, Edzard, § 10 - Grundrechte und Liberalismus, in: Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I - Entwicklung und Grundlagen. 1. Aufl. 9 Bände. Heidelberg: C. F. Müller (Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, 1), S. 413–440, 2004.
- Schmidt-Preuß*, Matthias, Menschenwürde und "Menschenbild" des Grundgesetzes, in: Heinrich de Wall und Michael Germann (Hrsg.), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum siebzigsten Geburtstag: Mohr Siebeck, S. 921–942, 2003.
- Schott*, Rüdiger, Rechtspluralismus und Rechtsgleichheit in den postkolonialen Staaten Afrikas. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus. 1.

- Aufl. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 2), S. 38–71, 1995.
- Schulze-Fielitz*, Helmut, Art. 20a, in: Horst Dreier und Hartmut u.a Bauer: Grundgesetz-Kommentar. Artikel 20 - 82 GG. 2. Aufl., Band II. Tübingen: Mohr Siebeck, 2006.
- Schuster*, Simon, Verfassungsrechtliche Anforderungen an die öffentliche parlamentarische Debatte in Zeiten einer Großen Koalition, in: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 67 (12), S. 516–526, 2014 (zitiert Schuster, DÖV 2014, S. 516).
- Schwartländer*, Johannes (1981): Demokratie - Verwirklichung oder Gefährdung der Menschenrechte, in: Johannes Schwartländer (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie. Menschenrechte als Fundament und kritischer Maßstab der modernen Demokratie. 1. Aufl. Kehl am Rhein: Engel (Tübinger Universitätsschriften. Forschungsprojekt Menschenrechte, 2), S. 189–222, 1981.
- Seifert*, Anna/*Geiss*, Imanuel (Hrsg.), Wer ist das Volk? Deutsche Identität jenseits von Kleingartenidylle und Großmachtgehabe. Dokumentation einer Tagung von HRSGDÖ, GPÖ und Buntstift am 2. Oktober 1993 in Frankfurt am Main. Hessische Gesellschaft für Demokratie und Ökologie; Tagung der Hessischen Gesellschaft für Demokratie und Ökologie. Frankfurt am Main: Hessische Ges. für Demokratie und Ökologie (Demokratie, Ökologie, 3), 1993.
- Simon*, Stefan, Autonomie im Völkerrecht. Ein Versuch zum Selbstbestimmungsrecht der Völker. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Völkerrecht und Aussenpolitik, 57), 2000.
- Smend*, Rudolf, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze. 4. Aufl. Berlin: Duncker & Humblot, 2010.
- Sommermann*, Karl-Peter, Art. 20 Abs. 2 GG, in: Hermann v. Mangoldt, Friedrich Klein und Christian Starck: Kommentar zum Grundgesetz. 6. Aufl., Band 2. München: Franz Vahlen, 2010.
- Speed*, Shannon, Ejercer los derechos/reconfigurar la resistencia en las Juntas de Buen Gobierno zapatistas, in: Bruno Baronnet, Mariana Mora Bayo und Richard Stahler-Sholk (Hrsg.), Luchas "muy otras". Zapatismo y autonomía en las comunidades indígenas de Chiapas. 1. Aufl. México, D.F, Chipas: CIESAS, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social; Universidad Autónoma Metropolitana UAM-Xochimilco; Universidad Autónoma de Chiapas (Colección Teoría y analisis), S. 134–162, 2011.
- Speed*, Shannon/*Collier*, Jane Fishburne, Limiting Indigenous Autonomy in Chiapas, Mexico: The State Government's Use of Human Rights. In: *Human Rights Quarterly* 22 (4), S. 877–905 (zitiert Speed, Human Rights Quarterly 22 (2000), S. 877), 2000.

- Stahler-Sholk*, Richard, Resisting Neoliberal Homogenization: The Zapatista Autonomy Movement, in: *Latin American Perspective* (34), S. 48–63 (zitiert Stahler-Sholk, *Latin American Perspective* 34 (2007), S. 48), 2007.
- Ders.*, Richard, Autonomía y economía política de resistencia en Las Cañadas de Ocosingo, in: Bruno Baronnet, Mariana Mora Bayo und Richard Stahler-Sholk (Hrsg.), *Luchas "muy otras". Zapatismo y autonomía en las comunidades indígenas de Chiapas*. 1. Aufl. México, D.F, Chiapas: CIESAS, Centro de Investigaciones y Estudios Superiores en Antropología Social; Universidad Autónoma Metropolitana UAM-Xochimilco; Universidad Autónoma de Chiapas (Colección Teoría y análisis), S. 409–445, 2011.
- Stavenhagen*, Rodolfo, Problems and prospects of multi-ethnic states. A lecture delivered on 27 March 1986 in Lomé, Togo. Tokyo, Japan: United Nations University (Annual lecture series, 3), 1986.
- Stein*, Ekkehart, Art. 20 Abs. 1-3 (II), in: Rudolf Wassermann (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden (AK-GG), Band I*. Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag, 1984.
- Steinberg*, Rudolf, Wer ist „das Volk“? Wie herrscht „das Volk“? Anmerkungen zum Verhältnis von Repräsentativverfassung und direkter Demokratie, in: Christof Eichert und Roland Löffler (Hrsg.), *Die Bürger und ihr Staat. Ein Verhältnis am Wendepunkt?* Freiburg, Basel, Wien: Herder, S. 14–30, 2013.
- Street*, Susan, La palabra verdadera (das wahre Wort) des chiapanekischen Zapatismus. Einige emanzipatorische Ideen zur Demokratie, in: Ulrich Brand und Ana Esther Cedeña (Hrsg.), *Reflexionen einer Rebellion. "Chiapas" und ein anderes Politikverständnis*. 2. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 241–260, 2002.
- Susana*, Organización del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), *Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según I@s zapatistas"*. 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Tacho*, Siete Mensajes durante la ceremonia de entrega del bastón de mando al Subcomandante Marcos. Comunicado v. 17. 11. 1994. Hrsg. v. EZLN. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 1994. Online verfügbar unter <http://enlacezapatista.ezln.org.mx/1994/11/17/comandante-tacho-siete-mensajes-durante-la-ceremonia-de-entrega-del-baston-de-mando-al-subcomandante-marcos/>.
- Tegge*, Dana (2009): *Der Zapatismus - Wegbereiter eines gesellschaftlichen Wandels im Süden Mexikos. Analyse des sozialen Konflikts in Chiapas*. Magisterarbeit. Jena, 2009.

- The Five Iroquois Nations*, Constitution of the Iroquois Nations: The Great Binding Law, Gayanashagowa. Online verfügbar unter Constitution of the Iroquois Nations, ca. 1722.
- Titze, Anja, Die Vereinten Nationen und indigene Völker. Zu Entstehung und Gehalt der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, in: *Vereinte Nationen (VN)* (5), S. 190–197 (zitiert Titze, VN 2007, S. 190), 2007.
- Tobler, Werner, Die mexikanische Revolution. Gesellschaftlicher Wandel und politischer Umbruch, 1876-1940. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1984.
- Tony, Deberes del gobierno autónomo, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Mangoldt, Hermann v./Klein, Friedrich/Starck, Christian, Kommentar zum Grundgesetz. 6. Aufl., Band 2. Begründet von v. Mangoldt. München: Franz Vahlen, 2010.
- Vasak, Karel, Democracy, political parties and international human rights law. In: *Israel Yearbook on Human Rights (IYBHR)* (26), S. 15–28 (zitiert Vasak, IYBHR 26 (1996), S. 15), 1996.
- Velasco Cruz, Saúl, El movimiento indígena y la autonomía en México. 1. Aufl. México, D.F: UNIVERSIDAD NACIONAL AUTÓNOMA DE MÉXICO (Colección Posgrado, 23), 2003.
- Ventura Patiño, María del Carmen, Volver a la comunidad. Derechos indígenas y procesos autonómicos en Michoacán. Zamora, Michoacán [Mexico]: Colegio de Michoacán (Colección Investigaciones), 2010.
- Victor, Deberes de los gobiernos autónomos, in: Base de Apoyo Zapatista (BAZ) (Hrsg.), Gobierno Autónomo I. Cuaderno de texto de primer grado del curso de "La Libertad según l@s zapatistas". 1. Aufl., Band 1. La Selva Lacandona, Chiapas (México), 2013.
- Volkman, Uwe, Einführung in die Diskurstheorie des Rechts. In: *Juristische Schulung (JuS)* (11), S. 976–981 (zitiert Volkman, JuS 1997, S. 976), 1997.
- Ders., Grund und Grenzen der Toleranz. In: *Der Staat* 39, S. 325–353 (zitiert Volkman, Der Staat 39 (2000), S. 325), 2000.
- Ders., § 12 - Grundrechte und Sozialismus, in: Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band I - Entwicklung und Grundlagen. 1. Aufl. 9 Bände. Heidelberg: C. F. Müller (Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, 1), 2004.

- Volkman*, Uwe, Der Preis der Freiheit. Über die geistig-kulturellen Grundlagen des liberalen Staates, in: Christine Langenfeld und Irene Schneider (Hrsg.), *Recht und Religion in Europa - zeitgenössische Konflikte und historische Perspektiven*. Göttingen, Göttingen: Univ.-Verl. Göttingen; Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek, S. 87–101, 2008.
- Volkman*, Uwe., Idee und Wirklichkeit der Selbstbestimmung im modernen Staat. Von der Rückkehr des Menschen in seine selbstverschuldete Mündigkeit, in: Gernot Böhme (Hrsg.), *Der mündige Mensch. Denkmodelle der Philosophie, Geschichte, Medizin und Rechtswissenschaft*. Darmstadt: WBG - Wissenschaftliche Buchvergesellschaft, S. 55–65, 2009.
- Voßkuhle*, Andreas, § 43 - Sachverständige Beratung des Staates, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts. Demokratie - Bundesorgane*, III. 3. Aufl. Heidelberg: Müller (Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 3), 2005.
- Wall*, Heinrich de/*Germann*, Michael (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung*. Festschrift für Christoph Link zum siebzigsten Geburtstag: Mohr Siebeck.
- Walter*, Franz, Bürger in Bewegung. Zur Einführung, in: Stine Marg, Lars Geiges, Felix Butzlaff und Franz Walter (Hrsg.), *Die neue Macht der Bürger. Was motiviert die Protestbewegungen? : BP-Gesellschaftsstudie*. 1. Aufl. Reinbek: Rowohlt, S. 9–13, 2013.
- Wassermann*, Rudolf, *Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden (AK-GG)*. Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag (1), 1984.
- Weber*, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Studienausgabe. Unter Mitarbeit von Hrsg. von Johannes Winckelmann. Köln: Kiepenheuer & Witsch (2. Halbband), 1964.
- Weber*, Max/*Winckelmann*, Johannes, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. Aufl. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2009.
- Wetz*, Franz Josef, Die Würde des Menschen - Ein Phantom? In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)* 87 (3), S. 310–327 (zitiert Wetz, ARSP 2001, S. 310), 2001.
- Wiberg*, Matti, Political Autonomy: Ambiguities and Clarifications, in: Markku Suksi (Hrsg.), *Autonomy. Applications and implications*. The Hague, Boston: Kluwer Law International, S. 43–57, 1998.
- Wilke*, Dieter/*Weber*, Harald (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Friedrich Klein*. München: Franz Vahlen, 1977.

- Wimmer*, Hannes, Theorie zur Entstehung des Staates und des Rechts. In: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Zur Entwicklung von Rechtsbewußtsein. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 1315), S. 214–252, 1997.
- Winkelmann*, Ingo, Kommunale Selbstverwaltung in Mexico. Das municipio libre: Wurzeln, Ausgestaltung und Wiederentdeckung einer in Vergessenheit geratenen Verfassungsinstitution. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 1990.
- Wise*, Timothy A., Agricultural Dumping Under NAFTA: Estimating the Costs of U.S. Agricultural Policies to Mexican Producers. Global Development and Environment Institute. Tuft University (Mexican Rural Development Research Reports), 2010. Online verfügbar unter <http://www.ase.tufts.edu/gdae/Pubs/rp/AgricDumpingWoodrowWilsonCenter.pdf>.
- Würtenberger*, Thomas, Das Subsidiaritätsprinzip als Verfassungsprinzip. In: *Staatswissenschaft und Staatspraxis (StWiss)* 4, S. 621–645 (zitiert Würtenberger, StWiss 1993, S. 621), 1993.
- Würtenberger*, Thomas, Rechtspluralismus oder Rechtsetatismus, in: Ernst-Joachim Lampe (Hrsg.), Rechtsgleichheit und Rechtspluralismus. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, 2), S. 92–107, 1995.
- Zapata*, Emiliano, El Plan de Ayala de 28 de noviembre de 1911. Villa de Ayala, Estado de Morelos, 1911. Online verfügbar unter https://es.wikisource.org/wiki/Plan_de_Ayala_%281911-11-28%29.
- Ders.*, Ley General Sobre Libertades Municipales. Septiembre 15, 1916, in: Laura Espejel und Rueda Salvador Olivera (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología. México, S. 352–356, 1988.
- Ders.*, Ley sobre Ingresos del Estado y Municipales para el Estado de Morelos. Septiembre 18, 1916, in: Laura Espejel und Rueda Salvador Olivera (Hrsg.), Emiliano Zapata. Antología. México, S. 357–362, 1988. Online verfügbar unter Quelle: http://www.biblioteca.tv/artman2/publish/1916_209/Ley_sobre_Ingresos_del_Estado_y_Municipales_para_e_1084.shtml.
- Zimmering*, Raina, Zapatismus. Ein neues Paradigma emanzipatorischer Bewegungen. 1. Aufl. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2010.
- Zippelius*, Reinhold, Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft; ein Studienbuch. 16. Aufl. München: Beck (Juristische Kurz-Lehrbücher), 2010.